
UNIVERSITY
OF
TORONTO





Beiträge

zur

Specialgeschichte Jeverlands.

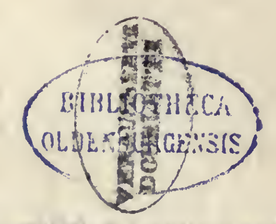


Auf Veranstaltung des Hülfsvereins für die Provinzialschule gedruckt.



Jever, bei C. L. Mettcker.
1853.

(Preis geheftet 54 Grote Cour.)


BIBLIOTHECA

Verzeichniß der Superintendenten und Stadtprediger in Jever, seit der Reformation, und sämmtlicher Lehrer der Provinzialschule, seit ihrer Stiftung; nebst einigen Nachrichten über dieselben.

Beigefügt sind: Excurse über einzelne derselben und verschiedene sonstige, dazu gehörende Gegenstände.

Zu den Angelegenheiten einer Schule gehören auch wesentlich einige Nachrichten über die Inspectoren und Lehrer derselben. Erstere waren hier unter Aufsicht des geistlichen Gerichts, oder des Consistoriums, zunächst der Ephorus — seit den ältesten Zeiten der jedesmalige erste Stadtprediger oder Superintendent, welcher der Geistlichkeit und der Schule zugleich vorstand; — ferner der Rector und Conrector. Ihnen traten für einzelne Fälle hinzu die beiden Stadtprediger, welche auch stets zu den Schulprüfungen geladen wurden und wovon denn auch wohl der erste, oder der Archidiaconus, stets Mitglied des Consistoriums war. Neben den Nachrichten über die Lehrer selbst, erscheint es deshalb paßlich, auch ein Verzeichniß sämmtlicher Stadtprediger zu liefern, welche denn auch wohl im Laufe der Zeiten alle, mehr oder weniger, bei den Schulangelegenheiten betheiligt gewesen sind. Die Schule ward hier überhaupt stets als Anhang des geistlichen Wesens betrachtet; in Verhinderungsfällen der Lehrer und auch sonst, traten nicht selten Stadtprediger auf längere Zeit für dieselben ein; wiederholt waren aber auch die Lehrer nebenbei Gehülfsprediger.

In Absicht der ältern Zeiten lag für alles dieses eine kleine Schrift vor, welche meistens nur der Abschrift, freilich mitunter einiger Redaction und Ergänzung bedurfte: nämlich Martens Jeversches Predigergedächtniß. So incorrect und geschmacklos sie auch ist, sie ist die einzige in dieser Hinsicht vorhandene; außer daß die Ostfriesen

Einiges Jeverland betreffende in ihren Werken dieser Art aufgenommen haben.

Von Martens aber ist ein Exemplar vorhanden, wo auf durchgeschossenen weißen Blättern alle späteren Vorfälle regelmäßig nachgetragen sind, auch vieles frühere berichtigt und verbessert worden ist. Die ersten Nachträge sind von der Hand eines hiesigen Bürgers, darauf die meisten, wie auch fast alle Berichtigungen des eigentlichen Textes, von dem verstorbenen Pastor U. H. Lauts, einem sehr fleißigen und accuraten Sammler; nachher hat Hr. K. R. u. Sup. Tiarks die spätern Veränderungen, namentlich aus der Zeit seiner Amtsführung beigefügt.

Als Quellen des gedruckten Predigergedächtnisses selbst dienten, außer verschiedenen ältern und neuern gedruckten Werken und Gelegenheitsschriften, sicher die hiesigen Consistorialacten und sonstige Aufzeichnungen; besonders wohl aber ein geschriebenes, dickes, schwarzgebundenes Buch, welches sich früher hier in Verwahrsam des jedesmaligen Superintendenten befand und worin jeder Prediger nach der Ordination sein curriculum vitae in lateinischer Sprache deponiren mußte; es hat aber vor einigen Jahren nach Oldenburg abgeliefert werden müssen, wo doch wahrscheinlich die Sitte fortgesetzt wird. — Alles dieses und was ihm sonst an Nachrichten und eigenen Erlebnissen zu Gebote stand, benutzte aber der Regierungs- und Consistorialrath A. H. Ehrentraut († 1760), verfaßte davon ein sorgfältiges Manuscript, das in der überaus schönen Handschrift seines Neffen, des nachherigen Geschichtschreibers Hans Christian Bruschius (aus dessen Schülerjahren) noch vorhanden, schwerlich aber so jemals für den Druck bestimmt gewesen ist. Allein Martens schrieb es ab und gab es heraus, in dem er nur noch einige Nachträge seit Ehrentrauts Tode (vom Ende der fünfziger Jahre bis zum Anfange der achtziger) selbst hinzufügte. Beide Arbeiten sind nun ganz im Geiste der damaligen Zeiten abgefaßt. — Aeltere schriftliche Notizen vom Rector Eilers u. s. w., so wie auch die Schriften von Feustking, Lieffeld u. s. w. werden wahrscheinlich hier in der Schulbibliothek vorhanden sein.

Martens Buch — denn das Verdienst der Herausgabe hat er doch einmal — so sichtbar fehlerhaft es auch gedruckt ist, indem sogar die Zahlen vielfach unrichtig angegeben sind — wurde, da es schon recht selten zu werden begann, vor einigen Jahren noch auf Auctionen sehr begehrt und recht theuer bezahlt. Die Benutzung und Ergänzung desselben, wenn auch nur für den hier bezeichneten kleinern Theil desselben, dürfte also vielleicht hie und da noch nicht ganz unwillkommen sein. Manches ist verbessert, Vieles hinzugefügt, aber auch nicht weniges zusammen gezogen; gar zu unnützes ganz weggelassen; was beibehalten, ist aber im ganzen wörtlich abgedruckt und das alterthümliche nicht geändert.

Das Interesse für solche Dinge mag, wenn es überall jetzt noch existirt, im glücklichsten Falle sich nur noch in ganz kleinen Kreisen geltend machen; in etwas größern, wenn diese Bögen je bemerkt werden sollten, mag Nachsicht geübt werden. Schaden wird es übrigens wohl auch schwerlich irgend Jemanden, die Gegenwart mit ihren himmelanstürmenden Ereignissen einmal auf einige Momente in den Hintergrund treten und die Vergangenheit, so eng und kleinlich auch vieles darin gewesen sein mag, noch kurz an sich vorüber gehen zu lassen.

J., geschr. im Mai 1850.

Der vollständige Titel von Martens ist:

Jeverisches Prediger-Gedächtniß,
oder Verzeichnis der Prediger, welche seit der Reformation der evangelisch lutherischen Gemeinen, in der Stadt und Herrschaft Jever das Evangelium von Christo verkündigt haben. Nebst einem Verzeichnisse aller Schul-Lehrer, welche an der Jeverschen Provinzialschule seit ihrer Siftung bis hieher gedienet haben. Herausgegeben von Martin Bernhard Martens, der Rechtsgelartheit Candidaten. Aurich gedruckt bey weil. J. H. Tapper Wittwe 1783. —

Motto: (von R. R. Ehrentraut)
Vixere fortes ante Agamemnona
Multi, sed omnes illacrimabiles
Urgentur, ignotique longa
Nocte, carent quia vate sacro.
Horat. Carm. libr. IV, Od. 9.

Jever. Die Kirche ist dem heil. Cyriakus gewidmet, dessen Gedächtniß am 16. März gefeiert wird.

1561—1564 das Chor und Begräbniß gebauet.
1573 die Mauer um den Kirchhof gebauet.
1610 die Kirche vor dem Sct. Annenthor gebauet.
1751 Diedr. Garlichs, Kaufmann in Amsterdam, hat die Orgel bauen lassen.
1765 1. Ostertag ist der geschenkte Altar eingeweiht.

Superintendenten.

Die Stadt Jever hat in alten Zeiten nur einen Prediger und zween Vicarios gehabt, daraus hernach ein Superintendent, Archiadiaconus und Diaconus geworden.

1) **Mag. Marten** ist bey dem Fräulein Maria vielleicht als Hofprediger und Inspector gewesen: Denn Jacob Frankenberg bezeuget in seinem Bedenken über das Interim 1548, daß diese Ordre durch Drosten, Canzlern, Landrichter und Mag. Marten den Predigern und Vicarien zugefertigt wurde.

2) **Mag. Petrus Barbarossa** sonst Rothbarth, ein Sohn des Laurentii Barbarossae Pastoris zu Altenbrok in Hadlerland; ist 1559 von Fräulein Maria auf Anrathen des Rentmeisters und Raths zu Jever, Sidonius Popken als Pastor primarius Jeverensis et Inspector reliquarum ecclesiarum nach Jever berufen (auch nach dem Willen der damaligen Prediger zum ersten Inspector verordnet) 1570 ging er wegen Ursachen, die man nirgends erfahren kann, wieder in sein Vaterland. Er erneuerte und verbesserte die alte Kirchenordnung, die Romerus von Seedick, mit Hülfe dreyer Prediger des Antonii Mechliniensis Past. zu Wüppels, Hermanni Accumensis Past. zu Hohenkirchen und Antonii Blomei Past. zu Wiarden veranstaltet. Sie ist 1562 zu Wittenberg gedruckt unter dem Titel: Ordinatio Jheverensis jussu Dominae Mariae revisa et interpolata, typis traditur a M. Petro Rodebartho.

Da zwischen dem Rothbarth und Wagener eine Lücke von 15 Jahren; so ist vermuthlich, daß Gerh. Howichius dem Rothbarth entweder im Amte gefolget, oder er hat dessen Amt verwaltet (Hamelmann hist. Eccles. Jever. pag. 310) 1576 hat er die Kirchenordnung als Vicepastor unterschrieben.

3) **Mag. Joh. Wagener**, gebohren zu Oldenburg 1559. Er besuchte die Schule in seiner Vaterstadt, kam 1574 in die Braunschweigische Schule und zog 1577 nach Wittenberg. Weil aber die Academie von den heimlichen Calvinisten beunruhigt war, so begab er sich 1578 nach Helmstädt, 1581 nahm er daselbst gradum magistri an. 1583 berief man ihn nach Soest in Westphalen zum Conrectorat. Der Churfürst von Coelln Gebhard Truchseß von Waldburg aber zog ihn 1584 als Hofprediger an seinen Hof. Da dieser Herr, welcher sich zur lutherischen Religion bekannte, dieselbe in seinem Churfürstenthume einführen wollte, aber deswegen verjagt wurde, so mußte auch unser Wagener weichen. 1584 wurde er Prediger zu Pakens unter Glanaei Inspection. Ist darauf vielleicht 1588 nach Jever zum Inspector und Superintendenten vom Grafen Johann berufen, welchem Amte er mit sonderbarem Fleiß und Eifer wider die Calvinisten vorgestanden, durch deren List er aber auch hier aus-

gebissen. 1591 wurde er zum Prediger und Inspector Amte nach Minden berufen. Darauf ging er als Oberaufseher nach Braunschweig, wurde daselbst 1593 bey der St. Catharinen Kirche und endlich an der Martinskirche 1604 Pastor. Hierauf 1606 Superintendent. Er starb den 11. December 1622. S. Möndmeyers Leichenrede über ihn, gedruckt Braunschweig 1623. Auch: Menkens Gelehrtenlexikon.

4) Mag. Jodocus Glanaeus war vorhin Pastor zu St. Anscharii in Bremen, wo er sich des Friederici Wildebrandi und Christophori Pezelii Calvinistensachen stark entgegensetzte. Er hielt unterschiedliche Colloquien mit ihnen. Er wurde erstlich suspendirt und 1580 gar abgesetzt. Vom Grafen Johann wurde er 1582 zum Oberprediger in Hohenkirchen und Inspector der Jeverschen Kirchen und Schulen berufen. Ihro Gnaden der Graf Johann haben ihn zum Verdruß seiner Widerwärtigen mit vielen Solennitäten von Bremen abhohlen lassen und ihm den Titel als Oberinspector zu Hohenkirchen gegeben. Er ist auch 1583 wie das Jeversche Consistorium erstlich von dem Graf Johann XVI. angeordnet, schon als Adsessor, ob er gleich nicht in der Stadt gewohnet, mit installiret worden. 1591 vom Superintendent Hamelmann introducirt, ist er Pastor primarius und Superintendens geworden und ist 1614 gestorben, da er 50 Jahre im Amte und überhaupt 76 Jahre gelebet hatte. Unschuldige Nachrichten de Anno 1719 vid. pag. 524.

Edo Wolfgang, Jevera Friso V. D. Jevehrae minister ejusque territorii Superattendeus specialis — vide Diss. de uno vero Deo, 1612.

M. Ulricus Zyadonius Zwiterda, 1536 gebohren. Wurde 1564 nach Neuende als erster Prediger berufen und starb 1593 den 15. März. Er war Adsessor im Jeverschen Consistorium und in der Hebräischen Sprache gründlich erfahren. 1573 unterschrieb er der Fräulein Maria Testament und 1576 approbirte er durch seine Unterschrift die Jeversche Kirchenordnung. Er hat auch das Concordienbuch unterschrieben. Fräulein Maria hat ihn auf ihre Kosten in Wittenberg studiren lassen. 1576 war er bey dem Colloquio Jeverensi zugegen.

5) Aegidius Conrad Gualtperius Theol. Licent. ist zu Marpurg 1590 gebohren. Sein Vater Otto Gualtperius S. S. Theol. Dr. Prof. ling. S. zu Marpurg, ferner Rector zu Lübeck. Dieser unser Gualtperius hat 8 mal disputiret, unter andern de universali electione contra Huberum. Diese Disputation hat er zu Wittenberg unter Balthasar Meisner gehalten. Anfänglich 1610 begab er sich nach Rostock. 1612 wandte er sich nach Wittenberg. Zu Rostock hielt er die disputation de coelo und hörte daselbst die professores Theol. Zu Wittenberg ist er den professoribus Theol. Lysero, Hubero, Balduino, Franzio und Meisnero lieb gewesen. Nachher hat er seine Geschicklichkeit zu Leipzig und Jena gezeiget. 1617 ging er nach Gießen und machte sich mit dem dasigen Theologis Winckelmann, Menzero, Geisnero bekannt, daß 1617 und 1618 er dreymal sub praesidio Winckelmanni und Giessenii zu disputiren Gelegenheit fand. An diesem letztern Orte zu Gießen wurde er 1618 Theol. Licentiatus. In eben diesem Jahre wurde er zur hiesigen Superintendentur berufen. Er hat noch herausgegeben eine Leichenpredigt über Herrmann von der Dekken, Landdrosten zu Jever, gedruckt zu Emden. Er hat Ao 1633 den ersten Lutherischen Prediger zu Sengwarden, Bartholdum Müllerum zu Jever ordiniret. Er starb zu Jever den 25. August 1634. Hat gelebt 43 Jahre und 16 Jahre im Amte.

6) Alardus Vaeck, Theol. Doctor ist in der Grafschaft Lippe 1592 gebohren, studirte zu Helmstädt, wo er auch mag. legens war. Wurde 1621 Pastor primarius zu Schaumburg und (1632) Superintendeus an eben dem Orte. 1683 wurde er zum Superintendenten nach Jever berufen, wo er den 16. März 1653 ver=

storben (begraben vor dem Beamtenstuhl). 1652 machte er eine im Gerichte deponirte disposition, davon der introitus von der Versorgung seiner Seele und des verblichenen Körpers lateinisch geschrieben; dabei er sich nach damaliger Schreibart einen rechten Evangelico — catholicum nennt. Die Vermächtnisse sind deutsch geschrieben und der Provinzialschule 100 Rthlr. geschenkt, davon die Zinsen jährlich den Schulcollegen, wenn das jährliche Examen gehalten wurde, zur Ergötzlichkeit ausgetheilt werden sollen. Den Armen hat er auch 100 Rthlr. verehret, welches ein ewiges Capital bleiben, davon sie jährlich die Zinsen genießen sollten.

Er hat unter D. Balth. Menzeri praesidio zu Gießen eine disputation gehalten, welche die 20ste Tom VI disp. Giess. ist; 1621 den 17. Jul., da die Academie in Rinteln ist inauguriret worden, ist er daselbst von D. Giessenio Theol. Prof. zum Doctor creiret. Zu Jever hat er den Tract. de uniendis Christianorum animis geschrieben, der Christiano IV. dediciret und zu Amsterdam bey Johann Jansson herausgekommen. Seine übrigen Schriften die bekannt sind: de principio Theol. Jesuisticae; de libero arbitrio; et praedestinatione; de judice controversiarum; von der ewigen Gnadenmahl, welche besonders gegen Calvinum gerichtet. Es hat ihm aber ein Prediger zu Hannover M. Statius Buscherus des letzten Titels wegen angegriffen, unter dem Titul: Cryptopapismus novae Theol. Helmstadiensis. Hierwider ließ D. Vaeck 1640 zu Lüneburg in 8vo drucken: Wohlgegründete Apologie wider das im Grunde erdichtete Schmähschreiben M. Statii Buscheri etc. Auch sind noch von ihm vorhanden verschiedene Leichenpredigten, unter andern die er bey dem Leichenbegängniß einer Oldenburgischen Gräfin, Anna Sophia, zu Oldenburg in der Pfarrkirche den 11. Jul. 1639 gehalten, it. bey Beerdigung Frauen Ottilien Catharinen, des Herrn Joh. Siegmund von Frägkingk und zu Fräkingen Regierungspräsidenten zu Jever Eheliebsten, welche 1652 begraben. It. bey Beerdigung Joachimmi Nethmann Oberpredigers zu Schortens. It. über M. Conrad Wagner Oberprediger zu Sillenstede. Er stand bey dem Könige von Dänemark Christian IV. in großen Gnaden, wie er selbst gestehet, welchem er auch die meisten Schriften dedicirt.

7) M. Henricus Gerkenius ist 15. Dec. 1593 zu Schönenmohr im Delmenhorstischen gebohren. Sein Vater war Henricus Gerkenius Pastor daselbst. Zu Celle, Lüneburg, Lemgo und Stadthagen legte er den ersten Grund zu seinen Wissenschaften, und bauete hernach weiter zu Helmstädt, Jena, Leipzig und Wittenberg. 1616 ist er nach Bruchhausen zum Ludi moderatore und Catecheten berufen, und stand diesem Amte anderthalb Jahre vor. Wobey er von der Gräfinn Catharina, gebohrnen Gräfinn von Oldenburg und verwittweten Gräfinn von Hoya, mit freyem Tische bey Hofe begnadigt wurde. 1618 begab er sich wieder nach Leipzeig und nahm daselbst Gradum magistri an. Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland berief ihn Graf Anton Günther zum Pastor nach Burhave, wo er 1628 durch D. Schlüter Sup. zu Oldenburg und den Consistorialrath Herrmann Vilstein introducirt wurde. Von Burhave, wo er 14 Jahre gestanden, kam er 1632 nach Golzwarden, wo er 21 Jahre das Predigtamt verwaltete. Als die Superintendentur in Oldenburg erledigt wurde, wurde er zum special Superintendent in Stadt und Butjadingerland ernannt. 1657 trat er das Amt eines Superintendenten und Consistorialraths dieser Herrschaft Jever an. Er stand demselben nur kurze Zeit vor, indem er 1659 im 64. Jahre starb. Ueber seinen Sohn Christian, der beym Absterben seines Vaters noch zu Jever an der Schule gegangen, hernach aber auch allhier Superintendent geworden, s. nachher. Er hat viele Carmina den Gelehrten zu Ehren geschrieben. Matth. Cadovius Superintendens zu Oldenburg schreibt von ihm, daß er mit den gelehrtesten und vortrefflichsten Theologen umgegangen, insonderheit Menzer, Gerhard, Meisner, Lyser, Hoephner und Joh. Ahrends, daß er in den 3 Stücken, die nach Lutheri Ausrede einen rechtschaffenen Theologen ausmachen, wohl geübt gewesen. Er hat sehr viele geistreiche Predigten

und Reden zur Erbauung des Reiches J. Christi gehalten.

8) Conrad Büttner S. S. Theol. D. ist zu Pürich in Pommern 1632 gebohren. (Zusatz hierzu: Pyritz. Er studierte zu Stettin und Wittenberg. 1656 zu Wittenberg als Mag. promovirt. Hat zu Leipzig collegia philosophica gelesen). War 7 Jahre Oberfeldprediger bey dem General Wrangel. (Zusatz: 1667 zu Greifswalde promovirt). Wurde 1667 hieher als Superintendens berufen. Er war ein unerträglicher Kopf. Schlug sich den 18. Aug. 1672 bey der Präsentation M. Schmalens zu Cleverns, vor dem Altar, mit dem damaligen Consistorial-Secretair Viethen, um das Recht die Präsentation zu verrichten, welches zu der Zeit von den Consistorial-Secretariis verrichtet wurde. Er prätendirte nicht allein solches, sondern auch primam instantiam wegen Kirchenstühle, und Gräber, Küster pro lubitu ab und einzusetzen, Kirchen- und Armen-Rechnungen einzunehmen; in Taufen, Trauungen, frühzeitigen Heyrathen verwittweter Personen, oder auch uneheliche Kinder, für sich zu dispensiren; welches aber alles, vermöge Befehl vom 14. Dec. 1672 gänzlich abgeschaffet worden. Endlich aber machte er es so arg, daß er 1672 zu Jever removirt worden. Er wurde nachdem Generalsuperintendens in Aurich, wo er scharf wider den Hof predigte, sich dabey contra Sextum versündigte und desfalls aus der Stadt verwiesen wurde. (Ravingische Ostfr. Chronick pag. 142: den 7. Juny ist der Generalsup. und Hofprediger Dr. Conrad Büttner für das Hochfürstl. Consist. citirt und wie er sich davon gemacht am 20. dieses abermal edictaliter citiret und darinnen grober Laster beschuldiget, welche er bey seiner Sistirung rechtlich zu widerlegen nicht vermocht, mithin darauf den 12. Jul. a. c. des Landes auf 50 Jahre verwiesen, und zur Erlegung 1000 fl. fiscalischer Brüche und der Kosten angewiesen worden. Dies reimet sich nicht mit seiner Inaugural Disputation, die er den 18. März 1667 zu Greifswalde de funere polygam. gehalten). Sonst ist auch eine Leichenpredigt, die er aber dem Herrn von Böselager, Jeverschen Teichgräfen den 3. Juny 1668 gehalten, gedruckt. Auch noch eine Leichenpredigt über Herrmann Tiling Oberprediger zu Schortens. Er lebte hernach auf seinem Gute zu Wiefels in Jeverland, da er auch gestorben und in der Kirche zu Wiefels begraben worden, 1668.

9) Mag. Hilarius Vismarus ist 1662 zu Niköping in Dänemark gebohren. War vorher von 1653 an, 22 Jahre Oberprediger in Schortens. Wurde 1675 zum Superintendenten erhoben, und starb 1684. Sein Vater war M. Nicolaus Vismarus, der zuletzt Superintendent in Oldenburg war.

10) Christianus Gerkenius ein Sohn des Herrn M. Henrici Gerkenii hiesigen Superintendenten. Er ist gebohren zu Golzwarden. Ao 1672 wurde er als adjunctus des Pastors zu Wüppels Teuthorn ordinirt und introducirt, 1673 nach dessen Absterben daselbst wirklicher Prediger. 1679 wurde er Past. primar. zu Waddewarden, 1686 Superintendent allhier. Godofredus Becker hat diesem Gerkenio in einer Gratulation bei Gelegenheit seiner disputation die Superintendentenwürde schon auf Universitäten angewünschet. Virtutis tibi Jeverae (nec auguro nova) paternae nunc gratulor heredem. Nomen et omen adest. Gerkenius hat 1666 unter Schwiggenio f. p. adjuncto zu Jena disputiret de provocatione damnati ad arbitrium rationis a Sententia Christi. Er hat diese disputation Wilhelmo Hoffmanno Seniori ecclesiae Jev. venerando: M. Henrico Gerkenio (seinem Halbbruder) ecclesiae Athensis meritissimo und Gerhardo Eversmanno Scholae — Rectori et Inspectori gravissimo dediciret.

11) Bernhardus Scheer 1633 auf dem Schaar in Jeverland gebohren. War 1666—1671 Unterprediger zu Sillenstede, darauf wurde er Archidiaconus in Jever und 1689 Superintendent. Er starb 1691, 58 Jahre alt und wurde den 4. Febr. in der Kirche begraben. Die Leichenrede die er als Archidiaconus auf das Absterben der Herzoginn Sophia Augusta 1681 gehalten, ist gedruckt.

12) **Peter Caspar Hupenius** ist 1630 zu Steinhagen im Ravensburgischen gebohren. Sein Vater Heinrich Hupenius war Feldprediger, und 17 Jahre lang evangelischer Prediger im Osnabrückschen, von da er nebst andern Evangelischen von den Catholiken vertrieben und Pastor zu Schönenmoor in der Grafschaft Delmenhorst ward. P. C. Hupenius wurde 1662 in castris ordiniret, 1662 Diaconus in Jever; 1689 Archidiaconus, 1692 Superintendent und Consistorialrath. Er starb den 12. Jan. 1701. Von ihm ist eine Trauer und Gedächtnißpredigt über den Fürsten Johann lesenswürdig. Er hat viele Streitigkeiten mit Sup. Büttner gehabt, so daß dieser ihm die Canzel einmal verschließen lassen; worauf er doch die Predigt auf dem Gange nach der Canzel gehalten. Die Ursache mag eine Brautrede gewesen sein, die Hupenius bey Büttners Hochzeit gehalten. Die Braut war in puncto Sexti übel berüchtigt, welches dem Büttner selbst nicht unbekannt gewesen. Hupenius nimmt also den Spruch Hos. 1, 2. Er muß bey dem Fürsten Carl Wilhelm in großen Gnaden gewesen seyn, indem er einen vertrauten Briefwechsel mit demselben geführet.

13) **Florian Klepperbein** Theol. Doct. ist zu Buttersdorff im Fürstenthum Sagan in Schlesien 1652 gebohren. Sein Vater war Prediger allda, hernach Diaconus zu Grosglogau. Er wurde in der Schule zu Sagan, weiter von seinem Vater in Glosglogau in Humanioribus ebraicis et chaldaicis unterrichtet. Worauf er sich 1671 nach dem Görlitzer Gymnasium gewandt und daselbst fleißig peroriret und öffentlich disputiret. Von da begab er sich wieder nach Hause und erlernte unter Anführung seines Vaters eine Zeitlang das Syrische und Arabische. In eben dem Jahre zog er nach Wittenberg und wurde später daselbst ad magistrum promoviret. Er begab sich zwar 1679 in sein Vaterland in Hoffnung da befördert zu werden. Jedoch 1680 besuchte er Wittenberg wieder, wo er sich denn dem Studio theologico mehr ergeben. Als Praeses hat er sich einige mahle hören lassen, da er vorher sich mit den primordiis monarchiae Assyrico-chaldaic. habilitiret. 1683 wurde er unter die Zahl der Adjunct. ordin. philos. recipiret. Nicht lange nachher berief ihn Fürst Carl Wilhelm zum Rector der Jeverschen Stadt- und Landschule. Er hat 19 Jahre solchem Amte vorgestanden. 1702 mußte er das Amt eines Kirchenraths, Pastoris primarii und Superintendentis übernehmen. Am Wittenbergischen Jubelfeste promovirte er in Doct. Theol.

Im August des Jahres wurde er zu Zerbst ordiniret, und allhier nachmals als Superintendent introducirt. Er starb 1712. Er gab einen kurzen Unterricht von der Confirmation heraus und führte die öffentliche Confirmation wieder ein.

14) **Anton Günther Fleurquen** ist den 6. Novbr. 1658 zu Neuenburg, in der Grafschaft Oldenburg gebohren; studirte zu Leipzig; wurde 1685 zum Sande als Adjunctus ordinirt. Er kam 1692 nach Jever als Diaconus; wurde 1694 Archidiaconus und 1713 den 14. Juny Superintendent und Consistorialrath. Er starb 1719, nachdem er das zweyte Jubelfest der heilsamen Reformation mit den beyden Predigern zu Jever gefeiert hatte. Er wurde den 19. December in der Kirche begraben. vid. Cypriani hilaria Evangelica libr. I, pag. 443.

15) **Christianus Reuter** Th. Doctor ist den 17. Junii 1675 zu Schlage in Hinterpommern im Herzogthum Wenden gebohren. Sein Vater (Wolfgang Josua Reuter) war Apotheker und Rathsherr, den er in der zartesten Jugend verlor. Seine Anverwandten schickten ihn nach Cöslin auf die Schule. Von da ging er nach Quedlinburg aufs Gymnasium. 1697 zog er nach Leipzig und 1698 nach Wittenberg, wo ihm der Kaiserl. Reichshofrath Joh. Hinr Berger die Aufsicht über seine Kinder anvertraute, daselbst wurde er 1708 Lic. Theol. und 1711 Doct. Theol. In seiner Inaugural dissert. trug er die neuesten Controversen über die Taufe vor. 1711 wurde er Prediger zu Wittenberg im Pesthause (diaconus extraord. und Festprediger); kam 1708 nach Zerbst und wurde Prof. Theol. Metaph. am Gymnasio, auch erster Prediger bey der heil. Dreyeinigkeitskirche. 1722 wurde er

nach Jever als Superintendent und Consistorialrath berufen. Seine Frau gebar ihm acht Kinder. 1744 den 6. April ist er nach ausgestandener 4 monatlichen schmerzhaften Knankheit entschlafen. Den 14. April wurde er bey Solenner Procession von den Predigern aus dem Lande zu Grabe getragen und in dem Keller vor dem Chor beygesetzt. Er hat im Predigtamt zu Wittenberg und Zerbst 19 Jahre, als Superintendent 22 Jahre und überhaupt 68 Jahre gelebt. Seine Funeralien sind 1745 in Aurich gedruckt und enthalten 1) eine Leichenpredigt von W. L. Bruschius, Tim. 2, 19, 2) eine Standrede von dem damaligen Diacono Ummen: die verfinsterte Kirchensonne, 3) Lebenslauf, 4) Verzeichniß seiner Schriften, 5) die Trauermusik vor und nach der Predigt nebst 2 Carminibus auf seinen Tod, von dem Rectore Gerdes, das andere von den Primanern. Die von ihm bekannten Schriften sind De cultu Dei, Wittenb. 1702. — De δικαίωματι τȣ νομȣ in Christo et Christianis ibid. 1716 — Utrum inter ecclesiam evangelico-lutheranam et Romano-pontificiam aliqua speranda sit conjunctio ibid. 1717 — De foederibus et Testamentis divinis, Wittemb. 1720 — Der erste Sonntag im Segen vorgestellt zu Jever Dom 5. p. Trinit. 1723 — Allgemeine Bußtage, Zerbst in IVto — Anweisung für die Confirmanden in Jever 1723 — und mehrere andere lat. Abhandlungen.

16) Wolfgang Laurenz Bruschius ist 1676 auf dem Gräflichen Vorwerk zu Garms gebohren. 1690 kam er, da er seine Eltern früh verloren, nach Oldenburg; 1693 nach Jever in die Schule. 1698 zog er nach Wittenberg und kam 1701 in Jever zurück. 1705 wurde er zum Unterprediger in Schortens; 1713 zum Diacono; 1721 zum Archidiacono und endlich 1744 zum Superintendenten allhier berufen und den 10. July feierlich introducirt. Er starb den 23. Dec. 1751. Er wurde von 15 Landpredigern und dem Rector Fibing (der noch Characterem Pastoris beybehalten) zu Grabe getragen. Er liegt in der Stadtkirche nach Westen, in dem Gange zur Rechten begraben. Die Leichenpredigt hielt Ass. Ummen, die Parentation Past. Toben.

17) Heinrich Meene ist zu Bremen 1710 gebohren. Nachdem er auf der dasigen Domschule die ersten Gründe der Wissenschaften gelegt, so erweiterte er seine Kenntnisse auf den Universitäten Helmstadt und Leipzig und zwar an dem ersten Orte unter Anführung seines Schwagers des Canzlers von Mosheim. Von Leipzig wurde er 1734 als Prediger ins Braunschweigsche berufen; von da nach Quedlinburg, wo er bis ins 4te Jahr Hospitalprediger, 9 Jahre Hollsteinischer Consistorialrath, Oberhofprediger und Schulinspector und bis ins 9te Jahr auch Oberprediger zu St. Benedicti gewesen. In den 5 letzten Jahren ist er auch Hochfürstl. Director des Armencollegii gewesen. S. Lebensbeschreibung in: Trinii Lebensbeschreibungen u. s. w. Anno 1757 wurde er hieher berufen und den 6. Sonntag nach Trinit. von dem Reg. und Consist. R. Ehrentraut introducirt. Er starb den 20. May 1782, als am 2. Pfingsttage und ward in der Stadtkirche begraben. — 1765 fiel er in Ungnade und ward auf ein halbes Jahr suspendirt. 1766 ward er in alle seine Aemter und Würden wieder eingesetzt. — Seine Schriften sind (13 an der Zahl): Etliche Bänder Predigten zum Zeugnisse seiner Amtsführung. — Großer Jeverscher Catechismus, 8vo. 1764. — Vertheidigung desselben an Prof. Joh. Peter Miller in Göttingen 1780 u. 1781, 8vo (und dessen Antwort darauf). — Ein dauerhafter Fürstenstuhl bey der Thronbesteigung der Kaiserinn von Rußland Catharine 2 und Beschreibung der Jeverschen Illumination vom 23. Jenner 1763. — Die Altäre der Christen, als sichtbare Zeugen der Auferstehung Jesü, in einer Rede bey der Einweihung des neuen Jeverschen Altars vorgestellet 1764, am ersten Ostertage. — Abhandlung von der persönlichen Fürsprache des heil. Geistes, in IVto. — Das Göttliche in dem Verlangen der Völker nach dem Anblick ihrer Herrscher, bey Gelegenheit der Anwesenheit der Abbatissinn Anna Amalia Königl. Hoheit, den 22. Apr. 1756 in Quedlinburg. — Von den Pflichten der Herrschaften und der Dienstbothen u. s. w. u. s. w.

18) 1783 wurden 2 Specialsup. ernannt:

a) Johann August Ummen, bisheriger Archidiaconus. Starb 1798, Octbr. 8.

b) Ulrich Laurenz Günther, P. pr. zu Neuende. Nach dessen Tode († 1792 mens Aug.; 1780 ward er Consistorial-assessor) — der Sup. Ummen alleiniger Superintendent wurde.

19) Conr. Fr. Berlage 1800 (von Sande); als Consist. R., Superint. und Stadtprediger introducirt Quasi modogeniti. Starb 1825, Novbr. 4. und wurde am 9. Novbr. begraben, begleitet von den Gerichtspersonen, den Predigern und Schullehrern des ganzen Landes.

20) Wilhelm Tiarks. 1826 zum Superintendent und Hauptpastor und zum Mitgliede der General-Armen-Inspection und der Consistorial-deputation ernannt. Kirchenrath 1834. Im Jahre 1846 den 5. Novbr. wurde ihm von der Universität Jena, deren Mitbürger er in den Jahren 1788—1790 gewesen war, das Doctordiplom der Theologie verliehen und Namens der dortigen theologischen Facultät von dem Geh. Oberkirchenrath Dr. Böckel an diesem Tage seines 50jährigen Amtsjubiläums in der Kirche überreicht. (Er war 3 Jahre Gehülfe in Quinta, zugleich 2 Jahre Gehülfsprediger in Sandel, ordinirt 1796 Dom. Trinit. XXIII; kam 1798 nach Wiarden, zur 2. Stelle, 1808, Michaely, nach Pakens; 1823, May, nach Wiarden zur ersten Stelle; 1826 zum Archidiaconat.)

Archidiaconen.

Archidiaconi zu Jever wurden vorhin nur die ersten Vicarii geheißen, indem die Stadt Jever in den alten Zeiten nur einen Pastorem und zweene Vicarios gehabt. Es ist wahrscheinlicher, daß die Superintendenten nicht sowohl aus den Pastoribus erwachsen, sondern hinzuthan worden, so daß vor Zeiten ein Superintendens und drey Prediger in Jever gewesen. Zu Hupenii Zeiten wird dieses vor gewiß gesagt, und es erhellet auch wirklich aus diesen Nachrichten, daß 1662 Warner Relfs, Wilhelm Hoffmann und Hupenius zugleich zu Jever gelebet, wie denn auch dieser in dem jetzigen Diensthause des Cantors gewohnt. Wenn dieses gewiß ist, so kann man leichter verstehen, wenn Feustking noch viele andere verbi divini Ministros in Jever anführet (vid. Histor. colloq. Jev. pag. 37) die die Ordinationem ecclesiasticam unterzeichnet. Z. B. G. Auriga, G. Sartorius, D. Herenius, H. a Garle, M. Lenzius, M. G. Brandesius.

1) Bruder Gerd ist 1497 Pastor zu Jever gewesen, und hat Tanne Dürens Wittwe Testament mit unterschrieben. Weil er gar keine Inspection gehabt, welche in alten Zeiten bey der Cathedralkirche zu Hohenkirchen wenigstens über die Prediger in Wangerland gewesen, so scheint er sich am beßten hieher zu schicken.

2) Mag. Hayo ist 1500, also kurz vor der Reformation, Pastor in Jever gewesen.

3) Henricus Cramer, von Esens gebürtig. Wie er erfuhr, daß Graf Enno die Evangelische Lehre angenommen und in allen seinen Landen fortzupflanzen befohlen, so ließ er sich die Schriften Lutheri und anderer zu Emden kaufen, las sie fleißig, wurde dadurch überzeugt und predigte das Evangelium frey und öffentlich. Er hat 1525 zum ersten Mahle im Flecken Jever das h. Abendmahl unter beyderley Gestalt ausgetheilet, die lat. Gesänge ins Deutsche übersetzet und die Reformation Lutheri mit Ernst vorgenommen. Hiedurch zog er sich sowohl von den Fräulein Annen als Marien, als auch vom ganzen Lande großen Haß zu, so daß er mit der Remotion bedroht wurde. Darauf wandte sich Cramer an den Grafen Enno. Dieser schickte 3 Prediger nach Jever, worunter Regnerus Carbo. Anfänglich wollten die Fräulein sie nicht annehmen, bis der Jeverische Rath und Rentmeister Romerius von Seedieck sich zu seiner Parthey schlug und der heilsamen Reformation einen bessern Succeß gab. Sein College Zwithard Onneken hielt es mit ihm, als unerschrockener Bekenner der Wahrheit. Auch pflichteten ihm bey Hajo Ulricus, Past. prim. zu Niende, Gerh. Jäger, Pastor zu Tettens, Lambertus Stephanus, Past. prim. zu Hohenkirchen. Unterdessen wurden noch viele

Bürger durch Cramers Predigten geärgert, noch mehr als er öffentlich sich verheurathete. Aber Cramer blieb standhaft und durch seine Bescheidenheit, Sanftmuth, durch seine Predigten, auch deutschen Gesänge und durch ein frommes Leben drang er glücklich durch. So hat auch dieser Cramer mit Seedieck, da die Wiedertäufer und Sacramentarii unter der Anführung Melchior Hoffmanns und Carlstads hier Unruhe anrichten wollten, tapfern Widerstand gethan. Er starb 1540, nachdem er 15 Jahre nach erfolgter Reformation seinem Gott gedienet.

4) **Gerhard Wandscheer** ist vielleicht vorher Prediger zu Wüppels gewesen. Er war ein sehr beredter Mann. Er kam 1540 zum Pastorat, starb 1549. Ratione des aufgedrungenen Interims hat er den 3. December 1548 nebst den andern Predigern Jeverlands seine Confession in lat. Sprache ganz weitläuftig der Fräulein Maria übergeben und dasselbe verworfen.

Hamelmann Hist. eccl. Jev. sagt: daß Henricus Regius auf den Wandscheer gefolget. Quo (Wandschero) post paucos annos demortuo assumitur in Pastorem Henricus Regius. Hier steht er unter den Diaconis.

5) **Georg Risenbeck**, von Bermgard 1549. Hat zwar rein gelebet, aber die Sacramente nach der Einsetzung nicht administriren wollen, ist deswegen dimittiret.

6) **Gerhard Howichius** 1570 hat annotationes colloquii Jeverensis ejusdemque acta geschrieben. Es scheint also gewiß zu seyn, daß die Acta colloq. Jev., welche Feustking hinter seiner Hist. huj. Coll. angehängt, von diesem herrühren. Er hat auf Kosten der Fräulein Maria zu Wittenberg studirt und einige Carmina geschrieben. 1573 hat er der Fräulein Maria Testament mit unterschrieben. 1570 hat er als Vicepastor die Oldenburgische Kirchenordnung unterschrieben, auch 1576 den 4. April dem Colloq. Jeverensi sub Hamelmanno habito beygewohnet und diesem assistiret. Er hat entweder den Brief an die Laodiceer herausgegeben, oder doch darüber geschrieben.

7) **M. Udalricus Ziadonius** ist 1583 zum Assessor im Consistorio mit bestellt.

8) **Joh. Bennicke** 1599 ist in Verdacht gekommen, daß er es mit dem Grafen von Ostfriesland hielte.

9) **Joh. Nigrinus** ist 1581 zu Friedberg in der Wetterau gebohren. Schon im 12. Jahre fing er an griechische und lateinische Carmina zu machen. Weil er von schwächlicher Leibesbeschaffenheit war, wurde er beym dasigen Syndico als Schreiber angebracht; allein seine Lust zu studiren, trieb ihn nach Marpurg. Von da ging er nach Oldenburg, wurde 1607 zum Schul- und Catechismus-Predigtamt nach Altbruchhausen berufen; 1610 wurde er hieher berufen. Er starb 1661, 79 Jahre alt, im 50. seines Amts und wurde in der Kirche beerdigt. Er hat einen Catechismum geschrieben, davon der Titel: Gesetzesspiegel, in welchem ein jeder Christ täglich sich beschauen solle u. s. w. Daneben eine Richtschnur seines täglichen Lebens; für Augen gestellet durch Joh. Nigrinum Mitprediger zu Jever. Hamburg 1644. Er hat ihn den Bürgermeistern und sämmtlichen Rathsverwandten, wie auch der ganzen löblichen Bürgerschaft der Stadt Jever, imgleichen allen Gottseligen, zu der Jeverschen Gemeinde gehörigen, dediciret. In der Vorrede dankt er dem Bürgermeister und Rath, daß sie ihm Consensu Superiorum vor etlichen Jahren als einen Fremdling zu einem Mitbürger und Glied der Stadt aufgenommen. Er schreibt auch, daß er 1610 Prediger geworden. Auf der andern Seite des Titelblatt sind die Insignia civitatis Jeverensis vorgestellt: Cum sit Sacra Trias, mea vis, mea sorsque, salusque; Effero laeta triplex Jevera, turre caput. Vallum est angelicus chorus, est cataracta colonum; Praesidio, cujus nocte dieque fruor, etc. (s. Jeversch. Kal. 1805 Seite 98). Er hat noch geschrieben: Handleitungen für einfältige christliche Hausvater. Hamburg 1644. In der Vorrede zu seinem Gesetzspiegel schreibt er, daß er die ins 31ste Jahr gehaltenen Catechismuspredigten, sonderlich von den heil. 10 Geboten in diesem Gesetzspiegel zusammen gezogen.

11) Warnerus Relfs von Jever gebürtig, ist 1660 als Adjunctus ordinirt, starb 1670. Ihm ist im Consistorio anbefohlen nicht über eine Stunde zu predigen.

12) Bernhardus Scheer v. sub Sup. War vorher 5 Jahre Unterpr. zu Sillenstede. Ward 1671 nach Jever zum Archidiacono berufen. Ward 1689 Superintendent.

13) Peter Caspar Hupenius v. Sup. Ist Archidiaconus gewesen von 1689 bis 1692 (vorher Diaconus).

14) M. Joh. Ulr. Lauts zu Jever gebohren, war vorher 12 Jahre Unterpr. zu Hohenkirchen, ward 1690 Diaconus, 1692 Archidiaconus; starb 1693.

15) Anton Günther Fleurquen, vid. Superint. War Archid. von 1694 bis 1713.

16) Henricus Toelen, vorher Diaconus, ascendirte 1713; starb 1721 in seinem 59sten Jahre, da er 31 Jahre im Ministerio gelebet.

17) Wolfgang Laurenz Bruschius v. s. Sup. War Archidiac. 1721—1744.

18) Conrad Joachim Ummen, vorher Diaconus. Ward 1745 zum Archidiac. berufen; 1755 zum Consistorialassessor ernannt. Er starb 1769 plötzlich, 77 Jahre alt, 48 Jahre im Amte.

19) Joh. August Ummen, bisheriger Diaconus allhier, wurde 1769 Archidiaconus, als Nachfolger seines Vaters; 1772 Ass. consist., 1783 Superintendent.

20) Johann Ludwig Chemnitz, Consistorialrath und bisheriger Garnisonprediger allhier, ward 1783 zum Archidiaconus berufen. Starb als Senior ministerii 10. Febr. 1822. Beerdigung den 15. Febr. mit Begleitung der Mitglieder des Consistoriums, des Landgerichts, des Magistrats, des Amts und mehrerer angesehenen Einwohner der Stadt und Vorstadt, auch Prediger des Landes. Altarrede vom Diaconus Heinemeyer; Grabrede vom Superint. Berlage. (Der Assessor J. L. Chemnitz als Prediger der Garnisongemeinde von Zerbst anhero geschickt; ist gebohren 1750 den 11. Febr. zu Zerbst; sein Vater war M. Christian Gottfried Chemnitz, Archidiac. und Consistorialrath. Er studirte zu Wittenberg bis 1771.)

21) Wilhelm Tiarks vom Primariat zu Wiarden um Neujahr 1826. Introducirt den 26. Febr. vom Gen. Sup. Hollmann, nachdem die Stelle einige Jahre unbesetzt geblieben.

Diaconen.

1) Bruder Scherde, hat als zweyter Beichtvater in Herrn Tanno Dürens Wittwe Testament 1497 zweene Gulden legirt bekommen.

2) Zwitthardus Onneken, zu Jever gebürtig, war des Crameri College und getreuer Gehülfe bey dem Reformationswerke, 1525.

3) Henricus Rhegius, von Paderborn, ist Wandscheer im Pastorat gefolget und also unter die Archidiaconos zu rechnen. War vorher Gardian unter den Franciskanern zu Schwerin gewesen. Er hat Bibliorum Concordantias geschrieben, war belesen und gelehrt, aber alt und hatte nicht die Gabe zu predigen; deshalb dankte er freywillig ab und ist 1543 wieder in sein Vaterland gezogen. (Wird als Henricus Konisch — auch Koningh — angeführt).

4) Jacobus Frankenberg, der Fräulein Maria Kaplan von 1540 bis 1558. Hat sein weitläuftiges Glaubensbekenntniß wider das Interim in deutscher Sprache übergeben und ist ein sehr arbeitsamer und aufrichtiger Mann gewesen.

Gerhard Howichius, vermuthlich 1558—1570.

5) Henricus Tomerus ist 1573 gefolgt.

6) Johannes Major, zu Brinken in der Grafschaft Hoja gebohren. Ist 1597 ordinirt und 1604 nach Heppens gekommen.

7) Theodoricus Backhusius, von 1604—1613; hernach Pastor zum Sande geworden.

8) Johannes Nigrinus, ist Teste protocollo 1621 hier Vicarius gewesen.

9) Conrad Kaempfer, von Oldensleben aus dem Weimarschen 1614—1625. War vorhin Cachete zu Iburg, auch 2 Jahre Vicarius zu Tettens, kam von Jever als Unterprediger nach Minsen. Dieser und der vorige werden in dem Protocollo vom 20. Jan. 1625 beyde Vicarii zu Jever genannt. (1622 vocatus Jeveram).

10) Melchior Meyer, von 1625—1635; ging 1636 nach Langwarden in Butjadingerland, wo er 32 Jahre lang Prediger war; er starb 1668. Er hat ein kleines lat. Carmen, in obitum D. Superint. Gualtperii 1634.

Mag. Anton Günther Backhaus, war 1630 verbi divini apud Jeverenses minister (vid. oratio Frisica. Emden 1631). Er ist zum Sande 1605 gebohren. 1628 wurde er zu Rostock Magister. Vom Diaconate in Jever ward er nach Wüppels berufen; er starb 1745 im 40sten Jahre seines Alters, nachdem er 15 Jahre im Ministerio gestanden. 1637 schrieb er Scholam Patientiae in 6 Classen in 12. und ist Fräulein Anna Sophia vom Hause Oldenburg dediciret. Er ist auch ein guter deutscher Poet gewesen. Er hat dem Nigrino zu Ehren, wie dieser 1644 seinen Gesetzesspiegel herausgab, ein Sonnett gemacht: An seinen brüderlichen Freund, den Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Dn. Joh. Nigrinum, wohlverdienten Predigern zu Jever. — Vor seiner Schola patientiae steht ein Carmen gratulatorium von Jodoco Edzardo Glanaeo, Pastore in Hamburg an der Michaeliskirche.

11) Georg Bünemann, ist 1640 Vicarius zu Jever geworden. Weil er aber irrige Meinungen geheget, als: absolutionem esse Sacramentum: Qualitates justificatorum esse tam perfectas, quam ipsius Christi: Magistratum politicum ante finem Mundi esse periturum: Intermedium esse aliquod animarum, post mortem corporis receptaculum: Spiritum esse sponsum corporis; so sind testante protocollo Consistoriali vom 7. Febr. 1643 M. Conradus Wagnerus, Pastor zu Sillenstede, Joachimus Nethmannus, Pastor zu Schortens, M. Anth. Günther Backhusius, Pastor zu Tettens und Hermannus Kehrius, Pastor zu Middoge desfalls ins Consistorium gefordert und haben seine Schriften examiniren müssen. Da sie dieselben als heterodox erkannt, ist er 1645 abgesetzt. Wiewohl der Herr Graf, wie die Acten geben, wegen seiner übrigen Geschicklichkeit denselben ungern weggelassen.

12) Wilhelmus Hoffmann, von Speier, ist gebohren 1603, war einige Jahre Schwedischer Feldprediger. Kam hieher 1635; starb 1671, alt 69 Jahr. (Ist wahrscheinlich 1660 ascendirt, als Nigrinus starb). Seine Wittwe Anna Catharina geb. Bieberstein ist 1679 gestorben und hat der Schule ein Stipendium von 3000 Rthlr. vermacht.

13) Petrus Caspar Hupenius vid. Superint. War Diaconus von 1662—1689. (In Hollmanns Schulprogramm von Ostern 1793 steht, daß Hupenius 1661 hieher berufen).

14) M. Joh. Ulrich Lauts, vorhin 12 Jahre Prediger zu Hohenkirchen. Ward hieher berufen 1690; ward Archidiaconus 1692; starb 1693.

15) Anton Günther Fleurquen, vorher zum Sande v. s. Superint. Ist Diaconus von 1692—94 gewesen.

16) Henricus Toelen, gebohren zu Jever 1661, ist 1694 von Cleverns hieher berufen und ward ward 1713 Archidiaconus.

17) Wolfgang Laurenz Bruschius vid. S. Superint. gebohren 1676; kam von der zweyten Stelle von Schortens hieher; ward 1713 Diaconus, 1721 Archidiaconus.

18) **Conrad Joachim Ummen** ist 1692 zu Jever gebohren. Wurde 1718 zum Präceptor bey der hiesigen Schule berufen. Bey seiner Introduction hat er seine Antrittsrede de antiquitate et usu scholarum contra Hobbesium et observationes Hallensis gehalten und hernach in Druck gegeben. Auch ließ er wegen der 1717 erfolgten großen Wasserfluth eine mit Thränen verknüpfte Weihnachtsfreude in Druck geben. Sie ist in deutschen Versen mit Anmerkungen. 1721 wurde er Diaconus, 1745 Archidiaconus. Er hat die hiesige Schule und das Gymnasium zu Quedlinburg besucht und zu Wittenberg studirt. Er starb 1769 plötzlich.

19) **Popke Bernhard Toben,** ist 1710 zu Hookstiehl gebohren. In seiner Jugend besuchte er die Jeversche Schule bis 1730, da er sich nach Danzig aufs Gymnasium begeben 1731 ging er nach Jena. Hiernach hielte er sich von 1733 bis 34 im Sommer zu Wittenberg auf. Wurde 1743 nach Westrum und 1745 als Diaconus hieher berufen. Wie er noch Candidat war, ließ er epistolam gratulatoriam ad D. med. Paul Heinr. Gerh. Möhring drucken. 1748 wurde zum Adjuncto des Oberpredigers zu Sengwarden cum spe succedendi berufen und erhielt vermöge Hochfürstl. Rescripts die gebetene Dimission. Die Jeverischen Stadts und Vorstadts Einwohner supplicirten zu zweyen mahlen an die Durchl. Regentin um ihn bey sich zu behalten und erhielten endlich, da einige Einwohner ihm an die 80 Rthlr. Zulage unter sich ausmachten, ein gnädigstes Rescript, in welchem ihm bey dem Jeverischen Diaconate zu continuiren freygelassen wurde. Er starb 1764 am Fleckfieber, da seine Frau einige Tage vorher auch an dieser Krankheit verstorben war.

20) **Joh. August Ummen,** kam vom Schortenser Unterdienst hier, ward 1764 berufen und nach dem Tode seines Vaters Archidiaconus 1769.

21) **Johann Anton Praetorius,** ist 1729 zu Schortens gebohren und hat darauf nach dem 1740 erfolgten Ableben seines Vaters daselbst, die Jeverische Provinzialschule besucht, sodann in Wittenberg studirt, sich nachher in seinem Vaterlande als Informator aufgehalten. 1768 wurde er Garnisonprediger; kam hieher 1770 und wurde festo visitationis Mariae introducirt; starb 1781, 53 Jahre alt, 13 Jahre im Amte.

22) Hans Christoph von Amelunxen, des Praefecti suburbani von Amelunxen Sohn, gebohren zu Jever 1744, studirte 3 Jahre zu Göttingen; war vorhin Catechet (1772—83) zu Tettens, ward zum Diaconus berufen 1783 und mit dem Consistorialrath Chemnitz introducirt. Er blieb hier bis 1786, wo er nach Tettens kam. (Dankte späterhin ab und lebte noch viele Jahre in Jever privatim.)

23) Hermann Friedrich Hollmann, von Wiefels hieher, blieb von 1786 bis 1792 Ostern, wo er Rector war. (sub Wiefels steht: er war der älteste Sohn des zu Hohenkirchen verstorbenen Unterpredigers Hollmann, gebohren zu Wangeroge 1753 den 5. December, frequentirte die Jeverische Provinzialschule, studierte darauf 3 Jahre zu Göttingen (sein Oheim Prof. Hollmann daselbst); conditionirte hiernächst eine Zeitlang, bis als Hülfsprediger nach Zerbst berufen wurde; von da 1781 nach Wiefels.

24) Anton Diedrich Scheer, bisheriger Conrector; 1792 introducirt. Starb 1819; ward begraben 27. Sept.; begleitet von den Predigern, Mitgliedern der Gerichte, Lehrern und Schülern der Provinzialschule, und angesehenen Bürgern; Gedächtnißrede vom Consist. R. Chemnitz.

25) Heinrich Conrad Heinemeyer, gebohren 1769 den 1. Jan. in Jever; ging als Candidat nach Petersburg, wurde Prediger am Cadettenhause daselbst, später Feldprediger bey der Russ. Armee unter Suwarow, in Italien. Er kehrt zurück nach Jever und wurde 1808 Assistenzprediger in Neuende; kam 1809 nach Sct. Jost; 1811 als zweyter Prediger nach Minsen; 1821 hier als Diaconus introducirt (6 Epiph.); 1827 in Ruhestand versetzt, starb Juny 1827.

26) Carl Christian Wilhelm Schmedes, geb. 1798, Catechet in Berne 1824, Diaconus (1826 August provisorisch), 1827 April (definitiv).

Verzeichniß aller Schul-Collegen

welche an der Jeverischen Provinzialschule seit ihrer Stiftung gedienet haben.

Rectores scholae Jeveranae.

1) Henricus Libertinus war vorher Unterprediger zu Waddewarden. Wurde 1573 Rector und dabey zugleich Catechete, aber bald wegen seiner Heterodoxie abgesetzet. Vid. sub Wadd. (Henricus Libertinus von Neustad im Braunschweigischen gebürtig. Ist 1573 Rector und Catechete zu Jever geworden; wegen Heterodoxie aber abgesetzt, worauf er zu Fedderwarden Unterprediger geworden und daselbst verstorben). — (Anm. von Lauts: Heinrich Frey, 1609 war er Prediger zu Derbstätte, Amt Bederkesa).

2) Jacobus Hellmann 1578; starb 1602.

3) Friedericus Klingius, 1568 gebohren; wurde 1603 Rector und starb 1637 im 69sten Jahre seines Alters.

4) Benedictus Guiterius, 1639. (schrieb selbst Gweiterus, s. Hoffmanns Testament, 1644 — Anm. von Lauts).

5) Johannes Teuthorn, von Eisleben, 1608 gebohren; wurde 1648 Rector. Kam 1650 nach Wüppels; starb 1673 im 66. Jahre.

6) Gerhard Eversmann, geb. zu Osnabrück 1620, wurde 1650 Rector; starb 1682 (s. Hoppe's Testament).

7) M. Florian Klepperbein, v. s. Superint. War Rector von 1683 bis 1702.

8) David Gertmann, von Hamburg. Wurde 1702 Rector, zog aber 1708 freywillig wieder ab. Post discessum Magister fuit Vitembergae legens, deinde non adeo procul a Metropoli Dresda Pastor factus, sed ob vitam scandalosam remotus dicitur.

9) Mag. Gottfried Victor Möhring, wurde 1681 zu Lindau, im Anhalt-Zerbstischen gebohren. Sein Vater war M. Paul Heinrich Möhring, Archidiaconus und Hofprediger zu Zerbst. Wurde 1709 Rector Scholae jever. Kam 1729 im März nach Wüppels und 1734 nach Neuende auf den Oberdienst. Hat als Rector viele lateinische wohlgesetzte Programmata drucken lassen und war ein gelehrter und sehr aufrichtiger Mann. Er hat zu Wittenberg unter D. Wernsdorff de primordiis emendatae per Lutherum Religionis disputirt. Er unterschreibt daselbst: Candidatus S. Theol. ordinis Philos. in Academia Vitemb. Asessor nunc designatus illustris provincialis Scholae jeveranae Rector. Er starb 1750, indem er in den letzten Jahren viel ausstehen müssen und zuletzt 22 Wochen zu Bette gelegen.

10) Wesselius Eilers, von Barkel. War vorhin Conrector. Wurde 1729 Rector und starb 1742. Er hatte mit dem damaligen Superintendent Reuter große Streitigkeiten, weil er sich weigerte beym Abzuge der Academicorum Programmata zu schreiben. Er hat ein Capital von 1000 Rthlr. nach seiner Wittwe Tode oder ihrer anderweitigen Verheirathung vermacht, davon zwey arme Schulcollegen- oder Prediger-wittwen die Zinsen genießen sollen. (Dieses Capital ist später zur Predigerwittwencasse geschlagen). Auch hat er 50 Rthlr. zu einer Lichterkrone in der Kirche vermacht, worzu die Wittwe 1743 noch 50 Rthlr. gelegt, wofür die Krone, die vor dem

Chor hängt, ist angeschafft worden. Pedantismum in tractandis linguis et artibus profligavit. Una cum collega suo conrectore Lingio introducebatur; cum constitueretur egit de pulvere scholastico.

11) Gerhard Gerdes, gebohren zu Schoost im Kirchspiel Schortens den 1. Sept. 1711; er studirte 1733 zu Jena, 1734 zu Wittenberg; wurde nach Varel als Adjunct des Pastor Michaelis berufen. Wegen seiner besondern Geschicklichkeit aber, wollten ihn Seren. Durchlaucht nicht fahren lassen, sondern gaben ihm, ob er gleich einer der jüngsten Candidaten war, die Pfarre zu Westrum und wurde daselbst 1739 Dom. Miseric. Dom. praesentiret, Dom. Jubilate zu Jever ordiniret und Dom. Cantate introduciret. 1743 wurde er Rector Scholae patriae und als solcher introduciret. Wie er Rector wurde, ist ihm die Pastoral-Würde und Freiheit im Fall der Noth Ministerialia zu verrichten ausdrücklich vorbehalten. 1750 wurde er Oberprediger zu Waddewarden und Dom. Jubilate introduciret.

12) Johann Hinrich Fibing, Sohn des zu Minsen verstorbenen Pastor Joh. Hinrich Fibing. Er ward gebohren zu Hohenstief 1718. Er wurde von seinem Vater unterrichtet, bis er in die erste Classe der Jeverschen Schule kam; von da begab er sich 1739 nach Wittenberg, wo er bis 1743 studirte. 1747 wurde er seinem Vater jedoch sine spe succedendi et sine Salario adjungiret. 1749 wurde er zum Rector nach Jever berufen, wo er 1750 introduciret wurde. Er starb 1755 an einem Brustgeschwür.

13) Johann Anth. Scheer, gebohren zu Niende 1715. Sein Vater war Gerke Simon Scheer, Erbgesessener daselbst. Von 1726 bis 1736 hat er die Jeversche Schule besucht und sich hernach zu Jena und Wittenberg der Theologie beflissen, bis Herbst 1741. Wurde den 7. May 1748 nach Minsen berufen, zum Unterdienst, Dom. Jubilate präsentiret, Dom. Rogate ordiniret, Dom. Exaudi 1794 introduciret. Anno 1755 im October wurde derselbe zum Rectore Scholae provincial. berufen; 1756 hielt er Dom.

(Zu den Bl.: „die Prov. Sch in J." gehörig.)

Mis. Dom. seine Abschiedspredigt, worauf er die Schularbeit zwar anfing, die Solemne Introduction aber wurde bis zur Ernennung eines neuen Conrectoris verschoben, da sie zusammen eingesetzet worden. Er starb 1774.

Darauf ward das Rectorat von dem 1770 bestellten Oberrector Siebeck und Conrector Frerichs, der beyde Classen combinirte, bis Ostern 1776 verwaltet; worauf erwähnter Consistorialrath Siebeck, Chemnitz und Ass. Huchel dieser Classe vorstehen sollen.

14) Johann Christian Heinrich Krause von Martini 1783 bis Ostern 1792. Er ward gebohren 1757 zu Quedlinburg; sein Vater war Pastor. Er studirte seit 1775 zu Göttingen; 1779 Repetent. 1783 (Dec. 1.) introducirt vom Sup. Ummen. — (Von hier wurde er als Rector des Altstädtischen Lycaei nach Hannover vociret.)

15) Herrmann Friedrich Hollmann bisher Diaconus (s. daselbst); trat 1792 mens. Jun. an; starb 1825 Jan. 25. Feierliche Beerdigung Jan. 31.

16) Dr. J. G. Seebicht, aus Thüringen, gebohren 1799 April 12.; introducirt 1826 Juny 9., vom Superint. Tiarks; starb 1849 am 22. Juny.

17) Ludolph Heinrich Otto Müller, geb. zu Celle 1808, Collaborator daselbst 1829, Conrector am Gymnasium zu Stade 1830, Rector daselbst 1836, Rector in Jever 1850 (Octbr.).

Conrectoren.

1) Franciscus Tieffenbruch, war zu Parchim in dem Meklenburgischen 1609 gebohren. Wurde 1639 als Conrector berufen und starb 1702, im 93sten Jahre seines Alters, nachdem er 63 Jahre im Amte gewesen und ist in der Jeverischen Stadtkirche begraben. Es war ein gekrönter Poete und hat eine lat. Grammatik geschrieben. (Jever, 1694).

2) Anton Günther Faselius, zum Schwey 1664 gebohren. Ward dem vorigen adjungiret und 1708 Prediger zu Cleverns. Er frequentirte zu Jever, Oldenburg und Bremen; studierte zu Wittenberg und wurde 1695 dem Conrector Tiefsenbruch adjungirt. (Kam 1708 nach Cleverns und starb 1733 im 69sten Jahre seines Alters).

3) Johann Diedrich Königshaven, war auf der Schule zu Jever und zu Osnabrück; 1703 nach Kiel, 4 Jahre; wurde 1708 als Conrector berufen. (Kam 1717 als Unterprediger nach Minsen.)

4) Wesselius Eilers, von Barkel; zu Jever den 25. Febr. 1684 gebohren; besuchte die Schule zu Jever; 1707 nach Braunschweig; 1708 nach Jena; wurde 1717 Conrector und 1729 im April Rector.

5) Johann Bernhard Lingius, gebohren zu Wiefels; sein Vater war M. J. B. Lingius. Er besuchte die Schule zu Jever und zu Osnabrück, studierte in Wittenberg, wurde 1729 Conrector und starb 1734. Sic amisit Rector Eilers olim discipulum obedientem, nunc Collegam laboris nec pertaesum, nec ignarum.

6) Christopf Jürgens, gebohren zu Jever 1708; 1727 nach Jena, studierte 4 Jahre; ward 1735 Conrector und 1743 Prediger zu Heppens. In oratione introductoria agebat Rector Eilers de philosopho praecipue practico, scholis non mediocriter utili; Conrector vero de praeceptoris in discipulos facilitate. (Kam 1747 nach Sande; starb 1782).

7) Joachim Christoph Wetzel, gebohren 1712; sein Vater war Rechenmeister. Er studierte in Jena und Wittenberg; ward 1743 Conrector. (1747 Prediger zu Heppens; starb 1788 als Senior ministerii.)

8) Johann Ludwig Bruschius, Sohn des Sup. Bruschius, gebohren 1721. Er frequentirte zu Jever; studierte zu Jena und Wittenberg 1738—1742; wurde Conrector 1747; 1755 zweyter Prediger zu Neuende. (Er ward 1780 Consistorialassessor und kam 1783 als Oberprediger nach Hohenkirchen.)

9) Hinrich Frerichs, gebohren zu Jever 1729; studierte zu Jena von 1749 bis 1751 und wurde zu Zerbst examinirt und recipirt. 1754 wurde er Vicecantor für Flor; 1756 wurde er Conrector und zugleich mit Scheer introducirt. Seine Antrittsrede handelte de literis elegantioribus a contemtu merito vindicandis. (1770 ward er Hülfsprediger bey der Stadtgemeine hierselbst. 1783 als Prediger nach Sande; starb 1809 als erster Prediger in Niende)

10) Anton Diedrich Scheer, ein Sohn des verstorbenen Pastors und Rectors hieselbst; gebohren zu Jever 1758; studirte zu Halle; seit 1782 Cantor; wurde 1783 Conrector. (Ward 1792 Diaconus.)

11) Joh. Gerh. Tiarks, bisheriger 2ter Prediger zu Waddewarden, angetreten den 4. Juny 1782; erkrankte 1807; trat ab um Ostern 1808. Er ward gebohren 1761 zu Jever; Vater Zinngießer und Rathsverwandter; studierte zu Göttingen von 1779 bis 1781; trat den 5. Aug. 1783 als Cantor ein. (1786, Martini, Garnisonprediger; 1788, Michaely, zweiter Prediger in Waddewarden.)

Candidat Schlosser (Friedrich Christoph), Ostern 1808 angestellt; anfangs provisorisch als dritter Lehrer; nachher für die Vacanz der Conrectorstelle. (Er verließ Jever 1810 im Januar.)

12) Julius Herrmann Berlage, gebohren 1784, Octbr. 21.; vom Cantorat 1810 um Michaely; starb 1831, Octbr. 19. (Vater Sup. B.)

13) Ibo Müller, 1832 Decbr. 29. berufen, starb Decbr. 1833.

14) Dr. Ferdinand Sophus Christian König, Conrector May 1839, definitiv 1840.

Cantoren.

1) Georg Hennetus, wurde 1574 von weil. Fräulein Maria vociret und 1578 als Vicarius vom Grafen Johann von Oldenburg nach Waddewarden gesetzet. (Wohnte 1584 dem Synodo Jever. als Oberprediger bey; starb 1601; vid. Hamelmann in Hist. C.)

2) Henningius Meyer, ist den 4. November 1596 gestorben.

3) Adam Billichius, von Spandau, hat 1599 gelebt.

4) Georg Silesius, ein Schlesier von Geburt; war Cantor in Jever. (Heurathete die Wittwe des 1575 erstochenen Prediger Hillersen in Waddewarden, und bekam dessen Dienst, den er aber nicht lange behielt, weil er calvinistische Lehren vorgetragen hatte; er ward hier abgesetzt, ward aber ref. Prediger zu Diekhausen, wo er verstorben.)

5) Jeremias, ist 1623 Cantor gewesen.

6) Anthon Faselius; starb 1653.

7) Johann Weis, war Präceptor und wurde 1655 Cantor; starb 1668. (Johannes Wisaeus.)

8) Johann Sigismundus a Middog zu Jever gebohren; wurde 1669 Cantor; starb 1674.

9) Conradus v. de Lage.

10) Gustavus Hempelius, von Osnabrück gebürtig; war erst Cantor in Esens, und starb 1693.

11) Joh. Gottfried Finck, von Eisleben; wurde hier 1693 Cantor, starb 1701.

12) Anthon Ulrich Hatter 1676 gebohren; hat zu Jena studirt; wurde 1701 Cantor; starb 1705.

13) Adrian Bohlen, von Aurich aus Ostfriesland, woselbst er Cantor war; ging freywillig nach Hamburg, wo er ex propriis lebte und kam 1706 hieher; starb 1727. Erat Cantor, cujus similem Jevera nunquam habuit, forsan etiam nunquam habebit. Cantabat discantum et altum, ut dicunt, voce fistulosa; tenorem et bassam ordinaria seu plena, ut ajunt voce. Componebat perfecte etc. etc. Concionabatur clara et grata voce, instituebat pueros, quando aderat, methodice, nimis tamen iracundus et vitam non adeo laudabilem degebat, nimis compotationibus fovens. Morti tamen christiana patientia et poenitentia obviam ivit.

> Christian Friedrich v. Büttel, war 1724—1728 Lehrer in Tertia, gebohren zu Westrum 1701; er studierte zu Wittenberg. 1728 zu Schortens introducirt, 1738 nach Westrum; er war 4 Jahre Lehrer in der dritten Classe.

14) Johann Hinrich Kuhlmann, von Hannover; war Subcantor in Bremen, und wurde 1728 hier Cantor. Er ist der erste Cantor gewesen, der nicht studirt hatte; daher Rector Eilers große Mühe hat anwenden müssen, daß er ihn so weit gebracht. Er starb 1739.

> Dann verwaltete Cand. J. C. Wetzel das Amt.

15) Ludolph Hinrich Flor, zu Lüneburg 1706 gebohren; war 10½ Jahre Cantor in Buxtehude. Er wurde hier 1740 und 1741 introducirt. Ihm wurde 1754 die Information auf der Schule abgenommen, die übrigen Functionen und Einkünfte des Cantors aber gelassen; er starb 1788.

16) Hinrich Frerichs, bisher Candidatus Ministerii. Diesem wurde 1754 die Information auf der Schule anvertraut, mit einem Gehalte von 60 Rthlr., welche aus dem Schulstipendio genommen, nebst dem ordentlichen Schulgelde; sonst hatte er mit den functionibus Cantoris nichts zu schaffen. Er ward 1756 Conrector.

17) Ulrich Laurenz Günther, Candidatus Ministerii, folgte dem vorigen 1756; kam 1764 nach St. Jost. (1775 Oberprediger in Neuende; 1783 Specialsuperintendent; starb 1792.)

18) Herrmann August Lauts, gebohren 1729; 1749 nach Jena und Wittenberg, folgte dem vorigen in der Information. (1773 ward derselbe Unterprediger in Waddewarden.)

19) Conrad Friedrich Berlage, ein Sohn des 1754 zu Neuende verstorbenen Pastors Herrmann Christoph Berlage; gebohren 1752. Er frequentirte die Jeversche Schule, studirte 3 Jahre zu Jena; 1775—1777 wurde er Cantor ad interim. Da der Präceptor Pestel starb (1777) mußte er Quarta mit versehen. (1781 ward er Unterprediger zu Schortens. 1785 nach Pakens; — Sande — Superintendentur.)

20) Ulrich Gerhard Lauts, folgte bis Neujahr 1781. Er war der dritte Sohn des Voigts Ulrich Lauts zu Wangeroge, woselbst er auch gebohren (1755); er hat zu Wittenberg (1773—1775) studirt. (Zweiter Prediger zu Hohenkirchen 1781; ascendirte zur ersten Stelle 1795; starb 1800.)

21) Hinr. Gerhard Frerichs, ein Sohn des Conrectors Frerichs; studirte zu Göttingen; verwaltete von Neujahr 1781 bis Michaely 1782.

22) Anton Diedrich Scheer, 1782—1783.

23) Joh. Gerhard Tiarks, von 1783—1785.

24) Johann Peters, Sohn des Assistenzpredigers und Catecheten zu Tettens, Johann Peters; gebohren 1766. (Nach Schortens als zweiter Prediger 1789; und 1795 nach Wiefels, Consistorialassessor; 1809 erster Prediger zu Neuende; verunglückte im Wasser 1818 — Octbr. 26. — Ueber ihn s. Schlossers Leben.)

25) Gottlob Friedrich Schönherr, von Leipzig verschrieben, 1789. Gebohren 1762 zu Freyberg im Erzgebirge, Vater, Müller; starb 1807, 6. Februar.

Julius Hermann Berlage, interimistisch.

26) Friedrich August Lauts, geb. 1784, angestellt 1810. (1828 nach Cleverns.)

27) Fimme Diedrich Meyer, angestellt 1828. (1843 als Prediger nach Stuhr.)

28) Dr. Heinrich August Lübben, angestellt 1844.

29) Dr. Böckel, angestellt 1844.

Präceptoren.

1) Johann Weiss, 1643 Präceptor, 1655 Cantor.

2) Edo Wolfgang Faselius, war 1610 Lehrer, v. Epith. Gualtperii. (Hernach Pastor zu Schwey.)

3) Gerhard Fockenius; gebohren 1605, hat seine Schulstudien zu Jever, Zelle, Danzig u. s. w. absolviret; zog nach Rostock. Er war hier einige Jahre Präceptor, 1622. (1633 als Pastor nach Burhave, starb 1652 in Bremen.)

4) Gerhard Ahrenstedt, 1633 zu Jever gebohren. (1671 als Unterprediger nach Sillenstede; er starb 1689, 56 Jahre alt.)

5) Friedericus Reilius, hat 1671 angetreten; starb 1677.

6) Johannes Brunnicken, starb 1689.

7) Anton Gerdessen, ist 1690 Präceptor gewesen. (1692 Prediger zu Wangeroge; 1703 auf den Unterdienst nach Minsen.)

8) Anton Günther Teuthorn, 1692. Dankte 1699 freywillig ab und lebte als Priva=

tus auf seinem Landgute in Wüppels. Gebohren zu Wüppels, war er einige Jahre Präceptor an der Jeverischen Schule; 1692—1700. (Wie er der Schularbeit überdrüßig, dankte er ab und lebte als ein Privatus in Wüppels, bis er 1704 nach Wiarden als Unterprediger berufen wurde. Ao. 1708 wurde er Oberprediger zu Sillenstede. Hat propter anticipatum concubitum eine Supposition ausstehen müssen.)

9) Johann Christoph Kaesemann; 1700 Präceptor; zu Königssee in Thüringen 1676 gebohren; studierte zu Wittenberg von 1700—1708. (Er wurde 1708 Unterprediger zu Wiarden; 1712 Oberprediger; er starb 1715.)

10) Friedrich Christoph Hausmann, 1709 Präceptor, 1717 Pastor Substitutus zu Westrum.

Unter Westrum steht: Fr. C. H. 1676 zu Oldenburg gebohren. In einer alten, sehr ordentlich eingerichteten Tabelle von den Predigern in Jeverland steht, daß er 1676 in Schonen unter der dänischen Meliz zu Felde gestanden. Er wurde 1709 Präceptor an der Jeverischen Schule, 1717 als Substitutus cum spe succedendi zu Westrum präsentiret, wobey keiner von den Interessenten in der Kirche erschien. Wie sie hernach deswegen coram consistorio Rede und Antwort geben mußten, deprecirten sie zwar diesen Substituten, kriegten aber in dem Hochfürstl. Rescript einen derben Verweis und mußten ihn doch annehmen, worauf er den 20. August introducirt wurde. Er ist dabey, wie er Adjunctus geworden, Scholae collega quartus geblieben. Ao. 1718 kam er nach Wangeroge. Er besuchte die Schule zu Jever und zu Osnabrück, studierte zu Wittenberg.

Unter Wangeroge. Kam 1718 hieher, die Investitur geschahe festo Matthaei in der Wiarder Kirche, im Beyseyn eines Ausschusses von Wangeroge. Ao. 1720 ließ er Johann Hoffmann Beschreibung der Insul Wangeroge (welche dieser auf 3 Bogen bey der Huldigung des Fürsten Carl Wilhelm 1667 herausgegeben hatte) bey der Huldigung des Fürsten Johann Augusts, neu auflegen und übergab sie mit einem Glückwunsch-Carmine Sr. Hochfürstl. Durchlaucht als seine eigene Arbeit. (Ueber den Besuch Joh. August's zu Wangeroge muß im Wangeröger Kirchen- oder Gedenkbuch eine Notiz stehen) Er hat im Jahre 1735 und 1736 auf des Voigts Lauts Senioris Denunciation eine harte Inquisition ausgestanden, deswegen er auch Jahr und Tag vom Amte suspendirt gewesen. Nach abgelegtem schweren Reinigungseide aber und öffentlicher Abbitte von der Canzel, nebst Bezahlung aller Gerichtskosten, hat er Dec. 1736 die Pfarre wieder erhalten, 1744 kam er nach Middoge; er starb 1745.

11) Conrad Joachim Ummen, ging 1721 nach Quedlinburg, 1714 nach Wittenberg; wurde 1718 Präceptor. (1721 Diaconus zu Jever).

12) Johann Anton Königshaven, gebohren zu Neuenburg 1697; ging 1718 zur Academie nach Wittenberg; er wurde 1721 Präceptor. (Kam 1734 nach Cleverns und starb 1739.)

13) Hajo Eiben, 1735 Präceptor. (1745 Unterprediger in Wiarden.)

14) Georg Friderich Pestel, gebohren 1716; wurde 1745 Präceptor; starb 1777, alt 60 Jahre.

15) Ludwig August Schween; gebohren 1766; 1785—1787, 2 Jahre in Jena; 1789 Präceptor. (1790 nach Westrum, 1805 nach Cleverns, 1814 nach Sande.)

16) Diedrich Anton Frerichs, gebohren 1767; Vater, Conrector Frerichs; 1786—89 nach Jena; 1790 Präceptor. (1795 nach Schortens; 1808 nach Heppens; starb 1813.)

17) Joh. Gerhard Cordes; gebohren 1769; Vater, Kammerregistrator Cordes in Jever; 1788 nach Jena; 1795 Gehülfe in Quinta; 1795 Weihn. Präceptor. (1798 nach Sillenstede zur

zweiten Stelle; 1808 Ostern nach Heppens; 1808 Michaelis, erster Prediger in Sillenstede; starb 1827, alt 58 Jahre.)

18) Conrad Joachim Martin Ummen; gebohren 1769; Vater, Superintendent Ummen in Jever; 1788—1791 in Jena; 1798 Präceptor (1801 nach Sct. Jost; 1809 nach Wiefels; starb 1826, 20. September.)

19) Ulrich Hermann Lauts, gebohren 1773 zu Waddewarden. Vater, Pastor Herrmann August Lauts daselbst; 1791—1795 in Göttingen; 1798 Secretair der General-Armen-Inspection; 1798 Johannis Gehülfsprediger in Cleverns; 1801 Präceptor. (1808 nach Wiarden; 1814 nach Cleverns; 1828 nach Sillenstede zum Primariat; starb 6. August 1838.)

20) Friedrich Bernhard Minssen; gebohren 1785; Vater, Kaufmann Friedrich Bernhard Minssen; in Halle 1804—1806; 1808 Präceptor. (1810 Mädchenschullehrer; starb 1844, 10. May.)

21) Franz Sigismund Wilhelm Braunsdorff, 1810 Präceptor; 1814 zweiter Prediger in Waddewarden; starb 1818. (Vater war, M. Gottl. Sigismund Braunsdorff, aus Zerbst, der 1775 Magister phil. ward; wurde 1778 Feldprediger des Zerbstischen Hülfscorps in der Engl. Armee, war 5 Jahre in Canada und zwar in Quebeck in Garnison; 1785 Oberprediger in Waddewarden. — Seine vielen Reminiscenzen über Amerika und den Feldzug haben manchen Zeitgenossen vielfach ergötzt; er starb im Herbst 1825.)

22) Friedrich Wilhelm August Reuter; gebohren 1780. Vater, Prediger zu Sillenstede. Er war 12 Jahre Hauslehrer in Rußland, von wo er 1812 zurückkehrte; 1814 Präceptor. (1819 zweiter Prediger in Waddewarden; 1823 nach Pakens; 1826 erster Prediger in Minsen; starb 1830.)

23) Ludwig August Schween; Michaelis 1819 Präceptor. (Ostern 1822 nach Wangeroge.)

24) Heinrich Toel; angestellt 1822, (1824 nach Sct. Jost.)

25) Ludwig August Schween, 1824 wieder angetreten, (1825 nach Waddewarden); starb 1832.

26) Fimme Diedrich Meyer angestellt 1825, (1828 Cantor.)

27) Ernst Diedrich Gramberg angestellt 1828, (1830 nach Sandel.)

28) August Boden angestellt 1830, (nahm 1831 den Abschied.)

29) Anton Renken Engelbarts, provisorisch 1831, ernannt 1832, (1842 nach Westrum.)

30) Dr. Lübben, 1843 May provisorisch.

31) Carl Strackerjan, 1844 vom 1. Jan. bis Ostern interimistisch, Ostern 1844 provisorisch, 1847 May definitiv.

Rechenmeister.

Hinrich Kuhlmann, 1619.

Hans Jürgen Pötker von Nordhausen; starb 1662.

Diedrich Reinking, Not. Caes. publ.; starb 1683.

Christoph Friederici; starb 1678.

Lübbe Focken, ist 1699 abgesetzt.
(1687 war er Arithmeticus.
1690 ein Scheib- und Rechenmeister von Bremen verschrieben; aber Focken blieb.
1699 Focken erhielt seinen Abschied; starb 1704.)

Heinrich von Angelbeck, 1699 zu Wittmund gebohren; (kam nach Neuende und von da nach Schortens.)

Johann Hinrich Wetzel zu Blankenburg 1658 gebohren. Er frequentirte das Gymnasium zu Braunschweig, wurde darauf Informator im Waysenhause zu Hildesheim; von da kam er 1705 nach Jever, starb 1719.

Georg Wilhelm Lehrhoff, von Engerhave aus Ostfriesland, starb 1742.

Anton Schröder, war erst Organist zu Wangeroge; kam 1743 hieher. (1749 als Organist nach Schortens.)

Heinrich Anton Kirchhoff, war erst Organist zu Tettens, wurde 1749 hierher versetzt; starb 1791, im Febr.

Hillert Redleff Christians von 1792 bis 1794, im Juny.

Friedrich Peter Siefken, 1794, Johannis.

Lehrer der höhern Bürgerschule.

Dr. Clamor Heinrich Theodor Kerkstieg Lehrer der ersten Classe, 1839, May.

Gottlieb Heinrich Leonhard August Bentfeld, 1839, May.

Die hier mehrmals oben gebrauchten Benennungen „Oberprediger und Unterprediger", waren in frühern Zeiten ganz gebräuchlich, wenn gleich, so viel bekannt, nie eine besondere Bevorzugung statt fand, bis in neuern Zeiten, anfangs der neunziger Jahre, durch landesfürstlichen Befehl die Benennungen: „erster und zweiter Prediger" eingeführt wurden.

Ein paar Nachträge.

Auf Seite V dieser Blätter steht: die Jeversche Kirche sei dem heil. Cyriakus gewidmet gewesen.

Diese schon von Ehrentraut und Bruschius angefügte, aber von Martens übergangene Bemerkung, hat Lauts als Randnote wieder aufgenommen.

Was zu dieser Annahme berechtigt hat, darüber vermochte ein besonderer Kenner vaterländischer Geschichte keine Auskunft zu geben. Bekannt ist sonst, daß die Jeverschen Aelterleute den heiligen Stephan in ihrem Siegel führten, dieser also der Schutzheilige von Jever gewesen. Ihn hat auch das Siegel der Urkunde von 1449 unter Tanno Düren, über die Kniephausische Sache (im Old. Archiv), wo die Umschrift lautet: Sigillum ville Geveresis. — Hollmann (im Kalender von 1805) sagt: „So sahe man auf den ältern Siegeln der Stadt Jever einen alten Mann im langen Talar mit dem Schwerte in der Hand. s. Joh. Nigrini Gesetzspiegel. Hamb. 1644 in der Dedic. S. 14)." Das hier so bezeichnete Schwert ist doch wohl nur der Palmzweig, den Stephan in der einen Hand trägt, während er ein paar Steine in der andern Hand hält.

In: „Verzeichniß aller Prediger, welche vor und nach der Reformation in der Herrlichkeit Kniphausen gelebet haben" hat Martens unter „Oberprediger in Fedderwarden":

Henricus Libertinus war Unterprediger zu Wadwarden, wo er wegen Heterodoxie abgesetzt ward und ist von da nach Emden, endlich

hierher gekommen und 1603 gestorben. (Muß Druckfehler sein und 1630 heißen.)

Anm. von Lauts: **Henric. v. Apen** ward dem **Libertinus** adjungiret. Da die Gemeine unzufrieden war, ward **Henr. Clessius** angestellt.

In einem Schulprogramm von Hollmann (1806 Seite 17), heißt es: „Als der Graf Anton Günther sich im Jahre 1624 in den Besitz der Herrlichkeit (Kniphausen) setzte, war in Fedderwarden Prediger Henricus Libertinus, oder, wie er sich selbst auch wohl schreibt, Heinrich Frey, ehemals Rector der Jeverschen Schule, dann Prediger in Waddewarden. Dieser war wegen seiner Rechtgläubigkeit verdächtig geworden und von dem Grafen Johann XVI., der durchaus eine reine Kirche haben wollte, seines Dienstes entlassen und bald darauf als Prediger in Fedderwarden angestellt worden. Wegen seines Alters hatte er gleich nach der Oldenburgischen Besitznahme auf Ansuchen der Gemeine selbst, 1625 einen Gehülfen in der Person des Heinrich von Apen erhalten, der aber strenge lutherisch war, in seinen Aeußerungen und Handlungen der Gemeine nicht gefiel und von dem alten Frey so gedrängt wurde, daß er sich genöthigt sah, um seine Versetzung nachzusuchen. Er ward nach Wiarden versetzt und an seine Stelle ward 1627 M. Heinrich Cleß berufen. Dieser hatte kein besseres Schicksal als sein Vorgänger. Bitterlich klagte er beim Grafen über die Drangsale, die er von den dortigen Reformirten dulden müssen, noch mehr über den alten Pastor Frey, welcher denn endlich 1630, wie es hieß, Alters und Schwachheits halber seines Dienstes entlassen wurde.

(Da trat Mag. Hoppe ein; der war ächt!)

Zum Schlusse noch, wenn auch nicht zur Schulsache gehörig, ein paar Curiositäten aus Martens, da er ohnehin in so wenig Händen ist.

Johann Lieffelt, oder **Liebfeld** war zu Wilshausen den 2. Juny 1548 gebohren. Er hat seine erste Predigt allhier am 1. Aug. 1574 von den falschen Propheten gehalten. — — — Er ist wegen des heimlichen Calvinismi verdächtig geworden, weswegen ihm den 13. May 1601 alle seine Briefschaften abgenommen und er mit einem Soldaten hat nach Jever gehen müssen. Er hat sich aber in dem Verhöre frey gemacht, so daß er den 15. nach Hause gereiset und den 18. alle seine Sachen wieder erhalten. Ao. 1608 suchte er seine Dimission, nachdem er 35 Jahre gedienet und erhielt dieselbe den 22. December. Darauf wohnte er zu Hooksiel in seinem eignen Hause, starb daselbst 1618. Er hat **Annotationes Jeverenses** hinterlassen. (Diese werden auf sehr vielen Stellen in den Nachrichten über die Prediger in Jeverland und der Herrlichkeit Kniphausen citiret; ob sie noch vorhanden? Druckschrift oder Manuscript?)

Diejenigen, die den Lieffelt des **Cryptocalvinismi** beschuldigen, stützen sich auf folgende Gründe: 1) Weil es nicht lange vorher, ja da er schon diesen Dienst verwaltet, als 1576 zweene Prediger, nach Aussage der Acten **colloq. Jev.**, nämlich **Quantius** und **Meppelensis ob collusionem cum sacramentis** abgedanket, **Japetus** revociret. 2) Weil einige Anhänger solcher Meinungen z. B. **Wempo Oitensis** damals in hiesiger Gegend zurückgeblieben; und welches das meiste ist, wie Lieffelt sehr oft selbst aufgezeichnet, er 3) den Bezan vor allen andern in den Himmel erhoben; 4) seinen Sohn Gerhard calvinische Schulen frequentiren lassen; 5) häufige Besuche und familiären Umgang mit solcher Religion zugethanenen Predigern, als von Akkum, Diekhausen, Uphausen, Emden u. s. w. gehabt; wovon endlich 6) der deutlichste Beweis ist, als 1615 ein gewisser Prediger von Sillenstede diese Welt verlassen, er von ihm schreibt: **qui in coelestem veritatem, quam calvinisticam vocabat, supra quam dici potest, debochabatur et fovebat.**

* * *

Christophorus Hillerssen, Oberprediger in Waddewarden. Fräulein Maria hat ihn bis 1564, 10 Jahre auf ihre Kosten zu Wittenberg studieren lassen. Er ist in dem Wirthshause vor dem Kirchhofe, den 1. Febr. 1575, erstochen worden. Es fingen die übrigen Gäste Zank unter

einander an und schlugen sich; wurden aber von den andern Gästen aus einander gebracht. Darauf lauerte der eine bey finsterer Nacht vor der Thür auf seinen Feind mit blossem Messer; worauf dann der Prediger, der davon nichts weiß, von ihm für seinen Feind gehalten und erstochen wurde.

Es sind vor diesem und auch noch in folgenden Jahren, die Unterthanen allhier und in Ostfriesland in sehr wilden und wüsten Umständen gewesen. Denn wenn einer von einem Begräbniß oder Hochzeit oder andern Begebenheiten zurückkam, so fragte man ihn gleich, wie viele Leute dabey erschlagen worden. Und wenn es friedlich zugegangen, so sagte man: das Bier müsse nicht getaugt haben.

* * *

Martin Sutoris, Prediger zu Hohenstief, ist, wie er den 21. April 1642 vor dem Criminalgericht testantibus actis selber ausgesagt, dermalen 50 Jahre alt gewesen und 1592 in der Niederlausnitz gebohren; sein Vater ist gewesen Johann Schuhmacher. 1541 kam er hier, wurde aber ein Schandfleck des ganzen Ministerii, indem er seine Frau mit welcher er sich den 18. Febr. 1642 copuliren, schon den 20. April desselben Jahres tödlich verwundet, ihr nach des Hofbarbiers Matthias Thilings Besichtigungsberichte, mit einem Beile, so er kurz vor Ostern von einem dasigen Zimmermann schärfen lassen, ein Stück aus der Hirnschale, ein doppelt Mark groß, gehauen, und sonst noch vier Wunden gegeben. — Die Herren vom Landgerichte wundern sich in dem Protocoll vom 25. April 1642 sehr, daß der Inquisit, wie sie ihm vermeldet, daß seine Frau diesen Morgen an den Wunden verstorben, nicht im geringsten die Farbe verändert, noch die geringste Alteration an ihm verspüret worden. Er hätte ausgesagt: er hätte nicht gedacht, daß sie daran sterben würde. Ao. 1642, den 12. May hat er sein Recht erhalten, indem er zuerst vor den Altar zu Jever geführet, daselbst seiner priesterlichen Würde entsetzet, hernach hinaus geführet, die linke Hand ihm abgehauen, und hernach enthauptet worden. Ihro Hochgräfl. Gnaden haben seine Bibliothek der Jeverischen Schule geschenket und stehet dieselbe noch auf des Rectoris Boden.

* * *

Minsen hieß vorher Minsingen. Gherlacus ist vor der Reformation hier Prediger gewesen, wie die Inscription der großen Glocke ausweiset, welche also lautet: Maria, mater gratiae! Mater misericordiae! tu nos ab hoste protege in hora mortis! Suscipe hoc opus confectum in honorem divi Severini, Jacobi, patronorum in Minsen, Anno 1522, Ministr. Johann von Cappelen, temporibus Gherlaci, curati in Minsen et Vicariorum D. Onnonis et Dodonis, Garlich Düren, Capitanei; Haje Eilers, Men Hillers, Lubbe Luders Karkschwaren et Everedi. — Garlich Düren kann ein specieller Häuptling, etwa zu Tengshausen gewesen seyn, der damals noch keine Rechnung wegen der Fräulein Maria Vormundschaft abgelegt hat, also noch floriret hat.

* * *

Anton Ernst Teuthorn kam 1708 vom Unterdienst in Wiarden, als Oberprediger nach Sillenstede. Propter anticipatum concubitum wurde er eine Weile suspendirt und die Einkünfte dieses Dienstes, Zeit seiner Suspension, dem Herrn Klepperbein, als berufenen Superintendenten von Serenissimo gnädigst geschenket, um davor Doctor in Wittenberg zu werden. Er wurde darauf wieder recipiret und starb 1718, den 10. Februar.

Magister Gerhard Hoppe in Fedderwarden

und

Archidiaconus Wilhelm Hoffmann in Jever.

Es dürfte sich kaum ein besserer Platz ergeben, um auch über die Lebensumstände dieser beiden, für unsere Schule so sehr wichtig gewordenen Männer, einiges mitzutheilen, als eben hier.

Martens erwähnt des erstern in dem Anhang zu seinem Predigergedächtniß, welcher überschrieben ist: „Verzeichniß aller Prediger, welche vor und nach der Reformation in der Herrlichkeit Kniphausen gelebt haben." Allein es ist desselben dort nur in einer kurzen und nicht einmal ganz richtigen Nachricht gedacht worden; über Hoffmann stehen blos einige wenige Notizen unter den Archidiaconen und Diaconen der Jeverschen Gemeinde, welche auch in diesen Blättern ausgezogen sind.

Dagegen sind in zweien unserer Schulprogrammen recht schätzenswerthe Nachrichten über beide vorhanden, welche denn wohl so ziemlich alles von ihnen bekannte enthalten werden. Ueber Hoffmann nämlich handelt das Frühjahrsprogramm im Jahre 1793; über Hoppe das Herbstprogramm von 1806.

Aus diesen beiden Schriften kurze Auszüge zu liefern, welche aber doch das wesentlichste, darin aufbewahrte enthalten dürften, erschien um so mehr rathsam, als auch diese Programme selbst, schon selten zu werden anfangen und mit Ausnahme einzelner, in öffentlichen Sammlungen aufbewahrter Exemplare, dieselben in wenig Jahren ganz werden verloren sein; dahingegen diese Blätter, weil sie zugleich einem größern Ganzen angehören, hierdurch etwas größere Hoffnung haben, noch eine Zeitlang länger bewahrt zu bleiben.

* * *

Zur Lebensbeschreibung des Mag. Gerhard Hoppe, des Stifters des Hoppeschen Stipendiums.

(Kurzer Auszug aus einem Schulprogramm von Hollmann, Michaelis 1806.)

Der größte Theil derer, die sich seit mehr als hundert Jahren auf unserer Schule zu den höhern Wissenschaften vorbereitet haben*), hat während der Schuljahren, zu gewisser Zeit auch auf Academieen, daraus mehr oder weniger Genuß gehabt; und auch Andere, die sich einer andern Berufsart widmeten, selbst Ausländer **) haben daran Theil genommen. Nicht bloß einige Lehrer unserer Schule haben daraus Zuschüsse zu ihren zu kargen Besoldungen erhalten, sondern auch andern Geistlichen, die in dringender Verlegenheit waren, ist aus seinem Ueberfluß gespendet worden.

Gerhard Hoppe, oder wie er sich lieber zu schreiben pflegte, Gerart Hoppius, ist nach dem Zeugniß seines Grabmals in der Fedderwarder Kirche, den 1. July 1601 zu Esenshamm im Butjadingerlande gebohren. Wer seine Eltern gewesen, habe ich nicht erforschen können; denn da das Pfarrhaus zu Esenshamm im Jahre 1735 abge-

*) Das Stipendium ward bekanntlich früher oftmals und misbräuchlich, den Schülern fast ohne allen Unterschied ertheilt; dagegen aber meist nur in ganz kleinen, das Schulgeld selten übersteigenden, ja späterhin dasselbe gewöhnlich nicht einmal erreichenden Gaben, verabreicht.

**) Wie denn auch recht war; Mag. Hoppe hat sie ja keineswegs von seiner Wohlthätigkeit ausgeschlossen; er spricht nur von „Schülern der Jeverschen Schule", ohne irgend ein Wort über deren Herkunft und einen erforderlichen Nachweis deshalb, hinzuzufügen. Das Stipendium ist aber Eigenthum des Instituts und da dieses der Herrschaft Jever angehört, so hat das ganze Land in sofern große Ursache sich für die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung der Einkünfte des Fonds überhaupt, lebhaft zu interessiren.

brannt und mit demselben die Kirchenbücher ein Raub der Flammen geworden, so habe ich von daher hierüber keine Nachricht erhalten können und alle meine Bemühungen, in den vaterländischen Nachrichten der Herzoglichen Bibliothek zu Oldenburg und in den hiesigen, das Stipendium betreffenden Papieren Nachricht zu finden, sind vergeblich gewesen. Seine Eltern besaßen in Esenshamm ein eignes Landgut von 35½ Jück Landes und einem Warf, worauf die Gebäude stehen. Bey dem Tode des sel. Hoppe besaß es Gerd Hanken, der es mit seiner Frau, einer Schwester von Hoppe, erheurathet hatte. Nach dessen Tode kam es zum Concurs und die Schule die eine Forderung an Kapital und Zinsen machte, lösete es. Sie verkaufte es wieder an dessen Sohn Garlich; aber auch über diesem brach der Concurs aus und die Schule war wegen ihrer Forderung vom Kaufschilling abermals genöthigt zu lösen. Es bestand jetzt aus 40⅓ Jück. 1736 verkaufte die Schule es abermals an Gerd Hanken, Garlichs Sohn, für 1170 Rthlr. Auch dieses Gerd Hanken Sohn, Gerd, brachte sich zum Concurs. Jetzt wohnt daselbst Gerd Battermann. Hoppe erhielt nach der Aussage seines ersten Testaments von 1665 aus dem Nachlasse seiner Mutter, die den Vater überlebte, gleich seinen Schwestern 500 Rthlr. Dies Vermögen aber, welches seine Eltern, wie er in dem Testamente sagt, nicht durch Erbschaft erhalten, sondern sich selbst erworben und verdient hatten, war nicht hinreichend die Studierkosten zu bestreiten. Er dankt, wie er in dem Testamente schreibt, seinem gnädigen Landesherrn hoch und herrlich, daß Ihro Hochgräflichen Gnaden ihm mit einem Stipendio sechs Jahre ausgeholfen und er sich mit dem, was seine Mutter dazu von ihrer Armuth gelanget, so lange auf Universitäten habe aufhalten können. Er pries noch im spätern Alter voll Dankgefühl das Gute, das er in seiner Jugend genossen hatte und die welche ihm damals geholfen. Nach vollendeten Schuljahren, auf welcher Schule ist nicht bekannt, hat er, wie es auf seinem Grabmal heißt, auf den berühmtesten Universitäten zu Wittenberg und Rostock sein Studium fortgesetzt. Im Jahre 1627, also in seinem 26. Jahre, fand er sich in Rostock, wo damals verschiedene aus dieser Gegend studirten. Unter diesen J. B. Glanaeus, Sohn des Pastors zu Hohenkirchen, Anton Günther Backhaus, nachmals Pastor zu Tettens, welcher zwey disputationes im Jahre 1628 öffentlich vertheidigte, dessen Bruder Ludwig, der als Katechet 1641 zu Tettens starb, die Brüder Balichs, Anton Günther und Joh. Hermann Mylius *), nachmaliger Landrichter in Kniphausen, gräflicher Gesandter und Herr von Gnadenfeld. Seinem Freunde Backhaus gratulirte Hoppe zur Magisterwürde, in lat. Versen, die dessen disp. de Sacra Scriptura beygedruckt sind. Hoppe disputirte in Rostock und erhielt am 7. April 1627 die Magisterwürde. Seine Disputation handelt von der Berufung der Ordination, Immunität und Entlassung und ist nach dem Geiste der damaligen Zeit dogmatisch-polemischen Inhalts. Das Ganze schließt mit einigen Corollarien, welche die Interpretation einiger biblischen Stellen des A. und N. T. betreffen und allenthalben leuchtet eine genauere Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen des theol. Wissens, nach seinem damaligen Umfange deutlich hervor. Beygefügt sind einige Glückwünsche zu der erlangten Magisterwürde, die in elegischer Versart gesetzt sind, aber das Geschrobene des Zeitalters athmen. Bald nach seiner Zurückkunft ins Vaterland ward er von dem Grafen Anton Günther zum Hofprediger in Ovelgönne berufen. Da mit diesem Amte auch das Geschäft des Unterrichts in der, wie es scheint damals erst neu organisirten Schule, verbunden war, so gab ihm dies Gelegenheit eine besondere Schulpredigt

*) Seines Freundes und Landmanns Hermann Mylius Glückwunsch, zu Hoppe's erlangter Magisterwürde hat — zur Characteristik damaligen Geschmacks — als Ueberschrift und Anfang, wie folgt: Suo ad novissima Gerard Hoppio, Gerart Hoppius, anagramma omiss. h. p r o t e g a t p i u s.

Ecquid agis? Flos Hoppe virum, quem Juno per annos
Leucotidum plures, nutriit alma Sophum.
Ecquid agas, quaeso! Phrysia hem! nutricula vatum
Varniacas stimulat quo tueare Deas
Ac poliare suis Ducibus. Satis usque politum
Tene canam? O genii portio quanta mei?
&c. &c. &c.

zu halten, die den Geist des Mannes so deutlich ausspricht. Sie hat den Titel: **Vinculum scholasticum** oder sechsfältiges Schulbündlein d. i. kurze, jedoch in Gotteswort gegründete Zucht und Schulführungspredigt und ist den sämmtlichen Zuhörern der christlichen Gemeinde in Ovelgönne zugeeignet. Er rühmt ganz besonders die Freigebigkeit der Ovelgönner, die ihm ein ganzes Jahr und noch darüber zu seiner Nothdurft und Unterhalt reichlich gedienet und wie ihr Kind versorget hätten. Er scheint kaum Worte genug finden zu können, um die dankbaren Gefühle seines Herzens in ihrer ganzen Stärke ausdrücken zu können. Die Gabe sich kurz fassen zu können war dem seligen Manne nicht eigen geworden; denn die Predigt beschreibt 63 Quartseiten, aber allenthalben ist genaue Gedankenfolge, allenthalben eine Menge Anecdoten aus der ältern und neuern Geschichte und angeführte Stellen aus Griechischen und Römischen Schriftstellern, die von seiner Belesenheit und Gelehrsamkeit aufs deutlichste zeugen. Dabey manche Spiele des Witzes in den Gleichnissen und Vergleichungen, die unserm Geschmacke nicht gefallen, eine gewisse Derbheit in den Vorstellungen und Ausdrücken, die uns der Kanzel unwürdig zu seyn scheinen.*)

Diese Predigt lenkte aber bald die besondere Aufmerksamkeit des Grafen auf den Verfasser derselben. Er ward zum Prediger in Fedderwarden berufen, wo er das folgende Jahr sein Amt antrat. Der Kampf, in welchem hier, wie in der ganzen Herrlichkeit, der lutherische und reformirte Glaube, die beyde ihre eifrigen Anhänger hatten, mit einander begriffen

*) Als Probe der Hoppe'schen Schreibart, aber auch wahrlich seiner edlen und dankbaren Denk- und Sinnesart, nur eine Stelle aus der obengenannten Antrittspredigt zu Ovelgönne (wohin er 1628 berufen worden war und wo nach Hollmann „die Schule, welcher noch jetzt (1806) immer ein Candidat vorsteht, damals angeleget oder neu eingerichtet.")

In dem Schulprogramme sind viele Stellen aus Hoppe's Reden, hier nur diese und zwar keine der grellsten:

„Wenn ich, schreibt er, an die vielen und mannigfaltigen mir erzeigten Wol- und Gutthaten gedenke und mir dieselbe zu Gemüthe führe, welches ich täglich, ja fast stündlich ohne öftere Herzenserinnerung nicht unterlassen kann: so muß ich nicht allein schamroth werden, sondern noch dazu mit Traurigkeit mich überhäufen, daß mir aller Rath entgeht, die That auch die Hände entzeucht." — „Groß sind eure Wohlthaten, denn wenn ich dieselben nach einander mit dem Munde, wie ich sie oft in meinem Herzen überschlagen habe, erzählen wollte, so wird es mir gewißlich an Zeit und Gelegenheit mangeln. Einem jeglichen werden hiervon ausführlich und nach der Länge seine eignen Hände wohl predigen, welche er gutwillig ausgestrecket, mir damit so oft und vielmals das Brot gebrochen und den Ernähr- und Trankbecher fürgesetzet hat. — Von solchen Euren Händen kann und mag ich wohl sagen, was jener heilige Mann zum Oswaloe, einem gutthätigen Könige in England sagte numquam manus haec putrescat. — Dies schreibe ich nicht also, wie die Leute vielmahls thun, die einem weidlich nach Maule reden und dem Pflaum meisterlich streichen können, wie der Philosophus solche ingenia beschreibt: nemo ignorat, ei, quem laudamus, tribuenda esse plura bona quam revera habeat, wie jener Schmeichler bey Terentio, imperavit egomet mihi omnia assentari, is questus nunc est uberrimus. So groß und viel ihr mit eurer Freundschaft und Liebe gegen mir seyd, also gering und unvermögend bin ich wiederumb gegen euch mit meinen Diensten — — Solches sollte ich gern erkennen und darauf meine Gedanken dirigiren, daß ich euch wegen schandloser Undankbarkeit nicht beygerücket werde. Hierzu habt ihr selbst die Ursache angeboten; denn dieweil ihr euch und euren Kindern zum besten auf gnädigen Consens des Hochgebohrnen Grafen eine christliche Schule angestellet, als habe ich für rathsam angesehen, zum Bau derselben mich brauchen zu lassen und euch den innerlichen Ornatum zu zeigen, sie euch mit einer solchen Farbe, die im Worte Gottes gerieben und präpariret ist, und nicht mit einem Pinsel der äußerlichen Malerkunst auszustaffiren und aufs beste zu schmücken, welcher mein kleiner conatus dem lieben Gott auch gefallen kann; dann so er zur Erbauung und Zierde der Hütten des Stiffts das geringschätzige Ziegenhaar nicht verworfen, lebe ich der gänzlichen Hoffnung, es werde ihm nebenst auch dieses mein angehendes und kindliches Lallen angenehm seyn. Andere mögen mit Gold die angestellten Schulen und das Haus des Herrn bauen und zieren. Ich will mein schlechtes Ziegenhaar für ihn auswerfen. Daß ich aber so gethane meine Schulgedanken und Zuchtrüthlein als primitias laborum meorum zusammengetragen und ins Papier gewickelt euch allen zu offeriren bedacht gewesen, dazu hat mich genöthigt und getrieben, erstlich u. s. w.

waren und das sichtbare Streben des Grafen, dem Lutherthum auch hier wenigstens das Uebergewicht zu verschaffen, machte es nothwendig, daß ein junger rüstiger Mann hier angestellt wurde, der mit lebendigem Eifer für seinen Glauben, eine eben so gründliche Gelehrsamkeit, als reinen tugendhaften Wandel verband. Schon von Anfang an, hatte der Reformirte Lehrbegriff, oder vielmehr das mildere System Melanchthons, in diesen Gegenden nicht wenig Anhänger gefunden; und im Kniphausischen war die Zahl derselben, besonders seitdem der berühmte Harnberg Prediger in Sengwarden gewesen und da die Herren in Kniphausen selbst dieser Religion zugethan waren, nicht wenig gemehret worden. Als der Graf Anton Günther sich im Jahre 1624 in den Besitz der Herrlichkeit setzte, war in Fedderwarden **Henricus Libertinus**, oder wie er sich auch wohl sonst schreibt, Heinrich Frey, ehemals Rector der Feverischen Schule, nachher Prediger in Waddewarden. Dieser war wegen seiner Rechtgläubigkeit verdächtig geworden, und von dem Grafen Johann 16., der durchaus eine reine Kirche haben wollte, entlassen, und bald darauf als Prediger in Sengwarden angestellt worden. Wegen seines Alters hatte er gleich nach der Oldenburgischen Besitznahme, auf Ansuchen der Gemeine selbst, 1625 einen Gehülfen in der Person des Heinrich von Apen erhalten, der aber strenge Lutherisch war, in seinen Aeußerungen und Handlungen der Gemeine nicht gefiel, und von dem alten Frey so gedrängt wurde, daß er sich genöthigt fand, seine Versetzung nachzusuchen. Er ward nach Wiarden versetzt, und an seine Stelle ward 1627 M. Heinrich Cleß berufen. Dieser hatte kein besseres Schicksal als sein Vorgänger. Bitterlich klagte er bey dem Grafen über Drangsale, die er von den dortigen Reformirten dulden müsse, noch mehr über den alten Pastor Frey, gegen den er sogar eine weitläuftige Denunciation eingab. Dieser wurde denn endlich, wie es hieß, Alters und Leibesschwachheits halber, seines Dienstes entlassen, Clessius aber nach Butjadingerland versetzt und unser Hoppe an Freyens Stelle berufen, die er mit ausgezeichneter Geschicklichkeit allein und ohne Gehülfen bis 1630 verwaltete, da August von Lindern als zweiter Prediger ihm zu Gehülfen gegeben ward. Dieser war ein Sohn des Oldenburgischen Hofpredigers Johann von Lindern und Bruder des Kniphausischen Amtmanns, Anton Günther von Lindern. Hoppe heurathete im Jahre 1633 die Tochter Johann Balichs, damaligen Amtmanns zu Kniphausen. (Vier Kinder starben in einem Zeitraume von sieben Jahren; auch die Mutter sank 1640 ins Grab). Im Jahre 1647 heurathete er die Tochter des Lemgoischen Patricius Heinrich von Ebbrockhausen, deren Schwester an den Amtmann in Kniphausen verheurathet war. Mit dieser zeugte er zwey Söhne, von welchen der eine früh vor dem Vater starb, der andere Johann Balich denselben überlebte, die Mutter starb 1654. Nach 5jährigem Wittwenstande verband er sich mit des ersten Predigers zu Sengwarden Tochter, Sophie Grell. Diese starb nach ihm 1669. In seinem Testamente gibt er ihr das Zeugniß, daß sie ihm getreulich gedienet und ihm in seinem Alter fleißig zur Hand gegangen.

Sein für die Zeiten und seinen Stand nicht unbeträchtliches Vermögen, hatte er sich größtentheils selbst erworben und erspart. Denn von dem, wie es scheint nicht unbedeutenden Vermögen seines Schwiegervaters, des Amtmanns Balichs, mußte er, da er sich der Verwaltung des ganzen Nachlasses unterzogen, später viel baar wieder herausgeben an die Kinder seines Schwagers Balich. Was er durch seine zweite Frau erhalten, berechnet er auf 825 Rthlr. Seine dritte Frau brachte ihm nichts zu. Er litt sehr am Podagra, mehr als zwanzig Jahre lang. Mit den Gebilden des Todes war er durch die öftern Sterbefälle in seiner Familie vertraut geworden; schon früh ließ er sich daher sein Todtengewand bereiten. Zum Ruheplatz für sich und seine Familie hatte er sich in der Kirche zu Fedderwarden, vor dem Chor einen Platz gekauft und darüber einen Leichenstein legen lassen. Später im Jahre 1664 ließ er sich durch einen Bremer Steinhauer ein Epitaphium in der Kirche errichten. Auf dem Leichenstein lieset man: Unter diesem Stein sind verscharrt und verwahret die Gebeine des M. Gerh. Hoppen, 38jährigen Pastoris dieser Gemeine zu Fedderwarden 1668 den 2. Sept. aet. 67 mens 2. Dann folgen die Namen seiner 3 Frauen und seiner hier begrabenen Kinder, mit dem Zusatz: **Quiescant in pace**

und einige Sprüche. In dem eben genannten Jahre, den 15. May, errichtete er sein Testament, das er selbst concipirt hatte. Hier ist eben die Umständlichkeit, die man in jener Predigt trifft, eben dies bunte Gemisch von deutscher und lateinischer Sprache, und Versen, die allenthalben eingewebt sind, aber auch eben dieselbe systematische Ordnung, die alle Ideen spaltet, und sich einander unterordnet, eben der fromme Sinn der alles der Gottheit verdanket, für die Zukunft alles Gute, Fortdauer und Seligkeit mit Zuversicht hoffet und von Unsterblichkeit und Auferstehung wie von ungezweifelten Dingen spricht, eben das dankbare Herz, das jeden sich geleisteten Dienst als etwas wichtiges anerkannt hat und jeden Erweis der Freundschaft und Zärtlichkeit so gern vergelten möchte, eben der warme Eifer, für Rechtlichkeit, Anstand und Sittlichkeit, eben der hohe Geist endlich, der das Ganze mit seinem Wohlwollen umfaßt und seinen Namen noch nach dem Tode in ehrenvollem Andenken erhalten möchte. Die darin enthaltene Disposition fand er in der Folge Ursache zu verändern. Das neue Testament wurde von dem Licentiat Horn aufgesetzt und unter den 9. Febr. 1668 solemnisirt. Es enthält die unsere Schule betreffende bekannte Verordnung. Hinzugefügt sind die Legate, welche die Schule, im Falle sie zur Erbschaft gelangt, zahlen soll. Er starb noch desselben Jahres den 12. August. Ihm folgte sein einziger Sohn und Erbe im Febr. 1674 unverehlicht und ohne Hinterlassung eines Testaments und so gelangte unsere Schule zum Besitz seines ganzen Vermögens.

* * *

Hollmanns Osterprogramm vom Jahre 1793, Jever bey Borgeest, in betreff des Pastor Wilhelm Hoffmann.

(Auszugsweise.)

Den schriftlich vorhandenen Nachrichten zufolge, welche Herr Martens in seinem Prediger Denkmahl benutzt hat, soll der sel. Hoffmann zu Speier 1603 gebohren, in dem dreyßigjährigen Kriege bey der Schwedischen Armee Feldprediger gewesen, 1635 hierselbst Diaconus geworden, und den 10. Jan. 1671 als Senior des Ministeriums hierselbst gestorben seyn. Ich weiß nicht, welchen historischen Grund diese Nachrichten für sich haben. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß unser Hoffmann zu Speier, oder wenigstens in der Gegend gebohren, unter andern auch aus dem Grunde, weil in einem von ihm mit seiner Frau 1649 errichteten gegenseitigen Donationsinstrumente, davon das Original im Hochfürstl. Consistorium aufbewahrt wird, seiner Vettern gedacht wird, davon der eine Bürgermeister in Werthheim sei. Ueber den Umstand, daß er Feldprediger gewesen, habe ich keine weitern historischen Documente austreiben können —: daß er aber bereits nach 1635 nach Melchior Meyers Tode hieher berufen seyn sollte, kann ich mir mit dem nicht reimen, daß bey seinem Ableben 1671 in unserm Todtenregister von dem sel. Hupenius bemerkt worden, er sey hierselbst 27 Jahre Prediger gewesen. Diesem zufolge müßte er erst im Jahre 1643 angetreten haben; es wäre denn, daß in jener Annotation, die sehr deutlich ist, ein Schreib- oder Gedächtnißfehler wäre, oder daß unser Hoffmann, von 1635 an, bis zu Bünemanns Tode bloß Supernumerarius gewesen und nicht unter die eigentlichen Prediger gezählt worden. Und in diesem letztern Falle hätte dann die Stadt seit Meyers Tode, 1635 bis 1638, Nigrinus und Hoffmann allein, von 1638—1641 Baek, Nigrinus und Hoffmann, und außer diesen noch von 1641 bis 1643 Bünemann zu Predigern gehabt, da im Gegentheil, wenn Hoffmann erst 1643 angestellt worden, Nigrinus allein von 1633—41 der Gemeine müßte vorgestanden haben. Gewöhnlich wird der sel. Hoffmann mit unter die Reihe der dritten Stadtprediger angeführet, wie solches auch von Martens geschehen ist; und unstreitig hat er anfangs diese Stelle bekleidet, da unter andern auch das erwähnte Donationsinstrument nach der ausdrücklichen Bemerkung des Concipienten, in der damaligen Diaconats-, jetzigen Cantors-wohnung aufgerichtet worden und da eine unter dem 16. May 1648 abgefaßte Supplication an den Hsl. Grafen Anton Günther,

welche das feierliche Begräbniß eines Reformirten betraf, und in unser Leichenregister eingetragen ist, von Baek, Nigrinus und Hoffmann, als damaligen Superintendenten und Stadtpredigern unterschrieben ist. Allein eben so gewiß ist es auch wohl, daß unser Hoffmann nachher Archidiaconus geworden sey; denn in dem 1680 abgehaltenen Protocolle unsers Stipendiums wird er ausdrücklich also genannt und es ist mir daher wahrscheinlich, daß er nach dem Tode des sel. Nigrinus 1660 zum Archidiaconat hinauf gerückt sey, und daß der dem Nigrinus adjungirte Reelfs nie Archidiaconus geworden sey. Denn in dem von Hrn. Martens auch aufgeführten Predigerverzeichnisse der Stadt Jever, ist dieser Relfs dem Hoffmann nachgesetzt, welches doch wohl schwerlich geschehen wäre, wenn Reelfs dem Nigrinus **cum spe succedendi** wäre adjungiret gewesen. Dazu kömmt, daß das Leichenprotocoll, welches der sel. Nigrinus von 1634 an, bis zu seinem Tode geführet und welches immer bis zu den Zeiten des Pastor Toel bey dem Archidiaconat gewesen ist, nach Nigrinus Tode von Hoffmann, so wie nach dessen Ableben eine kurze Zeit von dem sel. Hupenius und nach des Archidiaconus Scheer Antritt, von diesem ist fortgesetzet worden, welches doch wohl nicht geschehen seyn würde, wenn unser Hoffmann nicht wirklich in die Stelle des Nigrinus, gleich nach dessen Tode getreten wäre, oder wenn Reelfs, dessen Ableben der sel. Hoffmann selbst protocolliret hat, wirklicher Nachfolger des Nigrinus im Archidiaconat geworden wäre.

Uebrigens hat Hoffmann sich, so viel man weiß, nicht durch gedruckte Schriften im großen Publicum bekannt gemacht, es wäre denn, daß man die Personalien des sel. Nigrinus dahin rechnete, welche er soll haben drucken lassen. Aber desto bekannter, beliebter und achtungswerther, muß er sich durch edle Berufstreue, und fromme Rechtschaffenheit in dem engern Kreise zu machen gewußt haben; denn der sel. Hupenius merket von seinem Begräbniß 1671 den 17. Jan. an: „daß eine ansehnliche Procession von Männern und Weibern dabei gewesen, und daß, welches zu loben, die lieben Leute dieser Gemeine mit ihrer häufigen Gegenwart gegen diesen lieben Mann, ihren 27jährigen Prediger ihre sonderliche Liebe bezeuget."

Die hinterbliebene Wittwe des sel. Pastor Hoffmann, ward die Stifterin unsers Stipendiums. Unter dem 28. May 1644 hatte sie, bey einer ihr damals zugestoßenen Leibesschwachheit, mit ihrem Eheherrn ein **instrumentum reciprocae donationis mortis caussa**, von dem damaligen, hierselbst recipirten Kayserl. Notarius Potinius verfertigen lassen, in welchem „beyde Eheleute, in Betracht, daß sie einige eheliche Leibeserben, weder in auf noch absteigender Linie bis dahin nicht überkommen, je eins dem andern ihre sämmtliche Haabe und Güter, in Kraft einer Schenkung von Todes wegen, gar und gänzlich übergeben, vermacht und geschenket haben", doch dergestallt, daß von dem etwa überlebenden Manne, dem Bruder der Pastorinn, dem Mag. Paul Biberstein, Pastor zu Obereßlingen und seinen beyden Schwestern, jedem zehn Gulden rheinisch ausbezahlt werden sollten, und daß ebenfalls die etwa überlebende Pastorin, den Vettern ihres Mannes, dem Christopher Hoffmann, Bürger zu Werthheim, dem Lieutenant Rheinhart und seiner Schwester, jedem zehn rheinische Gulden ausfolgen lassen solle. Von diesem Schenkungsbriefe, welcher in duplo verfertigt und den 14. April 1645 gerichtlich confirmirt worden, liegt das zwiefache pergamentne Original im Hochfürstl. Consistorialarchiv. Dies ist auch das einzige, was man von ihrer Abkunft und Familie sagen kann. Wahrscheinlich ist es darnach, daß die sel. Stiffterinn ebenfalls in der Gegend von Speier müsse zu Hause gehört haben. Sie starb Dec. 1679; Ass. Röseler hat ihr die Parentation, Past. Hupenius aber die Leichenpredigt gehalten.

Sie nun hat ihr Testament, die Stiftungurkunde des Hoffmann'schen Stipendiums — früher gewöhnlich das Wilhelmi = Hoffmannsche, oder auch wohl nur blos Wilhelmische genannt — unter dem 6. Julius 1678 aufgesetzt.

Außerdem hat sie noch eine, unter dem 5. Octbr. 1679 aufgesetzte, sogenannte Beschreibung hinterlassen, wie es nach ihrem Absterben mit ihren übrigen Gütern sollte gehalten werden, und darin verordnet, daß der damalige Rector

Eversmann, der Rathsverwandte Jacob Hanken (Müller) und Christian Eden (Bäcker) diese übrigen Güter, zu gleichen Theilen erben sollten, wenn dieselben vorher die sämmtlichen Legate, welche nach dem Verzeichniß über 2000 Rthlr. betragen, nach ihrer Vorschrift würden ausgekehrt haben; welches alles von dem nicht unbedeutenden Reichthum dieser Predigerwittwe, nach damaligen Zeiten, einen nicht undeutlichen Beweis gibt. —

Als Probe einer **Bestallung** damaliger Zeit, wird hier die des Conrector Joh. Ludw. Bruschius angelegt, nach vorliegendem Originale. — Spätere Bestallungen bis zu einem gewissen Zeitpuncte, sind mit dieser gleichlautend.

Von Gottes Gnaden, Wir Johanne Elisabethe verwittibte Fürstinn zu Anhalt u. s. w., des Russisch. Kaiserl. St. Catharinen Ordens Ritterinn, auch Vormünderinn und Regentinn.

Liebe Getreue! Demnach auf erfolgte Vocation des bisherigen Conrectoris, Joachim Christian Wetzels, zum Pastorat nach Heppens, die Conrectorat-Stelle bey der Stadt- und Provincialschule zu Jever vacant worden, und bey deren vorhabenden Wieder-Besetzung Unsere gnädigste Intention auf eure Person gerichtet ist; Alß haben wir in tragender Vormundschaft Unsers Freundlich vielgeliebten Herrn Sohnes, und Land-Printzens, Printz Friedrich August, Fürstens zu Anhalt, Herzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafens zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen ꝛc. Lbdn, im Namen Gottes euch zu solcher Conrectorat-Stelle hiermit gnädigst vociret und confirmiret mit dem ausdrücklichen Begehren, daß ihr solch euer gnädigst conferirtes Schul-Ambt sofort nach Abgang eures Antecessores antretet und dergestalt verwaltet, damit hierunter zuvörderst Gottes Ehre gesuchet, die euch anvertraute Schul-Jugend wohl regieret und in der Gottesfurcht, auch nützlichen Wissenschaften, Sprachen und Sitten, auch allen wohlanständigen Tugenden, fleißig unterrichtet, zu allem Guten und nöthiger Disciplin erbaulich angeführet und zu dessen Behuf die Schul-Leges gehörig beachtet werden mögen. Nicht weniger habt ihr so wohl in eurem Amte, als im Leben und Wandel euch dermaßen christlich, auch bescheiden und friedlich zu verhalten, daß wir darüber ein gnädigstes Vergnügen zu tragen und Niemand, weder von euren Obern, nach Collegen, oder andern sich über euch zu beschweren Ursache haben mögen.

Wobey ihr dann an Unser Consistorium und absonderlich an Unsern Superintendenten daselbst, als welchem die Inspection über die Schule besonders aufgetragen ist, hiermit verwiesen und gegen Ausstellung dieser Vocation, obbemeldeten Consistorio die gewöhnliche Pflicht abzustatten wissen werdet. Das Salarium betreffend sollt ihr daßelbe, wie es euer Antecessor genossen, ferner zu genießen haben. Wir wünschen euch übrigens zu solchem eurem Ambte den Beystand des Höchsten, und versichern euch Unserer gnädigsten Protection.

Datum Zerbst, am 15ten Maii 1747.

J. Elisabeth F. z. A. Rgtin.

Berichtigung

zu Seite XVIII dieses Anhangs, 2te Spalte unten.

Nach Conrector Müller, vor Dr. König, fehlt durch einen Schreibfehler:

14) Pastor Ernst Diedrich Gramberg, bisheriger Prediger zu Sandel, trat das Conrectorat um Pfingsten 1834 an, und wurde vom Rector Seebicht introducirt.

15) Dr. König, s. Seite XVIII.

Excurse und Nachträge.

Martin Bernhard Martens, der Rechtsgelahrtheit Candidat, Herausgeber des Predigergedächtnisses. Ueber diesen Schriftsteller einige Notizen zu bewahren, ist doch wohl unerläßlich. Mag ihn die jetzt lebende Generation, für ihn schon die Nachwelt, kaum mehr kennen; seine Mitwelt kannte ihn so viel besser. Er starb in Jever wohl ums Jahr 1809; aber ein „non omnis moriar“ hat er sich schon durch die Herausgabe seines Predigergedächtnisses errungen. Hier nennt er sich einen „der Rechtsgelahrtheit Candidaten“, obgleich damals schon an 40 Jahre alt; gewöhnlich aber pflegte er seinem Namen das „Ictus“ anzufügen.

Er war seiner Zeit ein merkwürdiger Mann; jedoch harmlos und gut. Manche lieben es zu sagen: „Humani nil a me alienum puto“. Martens aber konnte in Wahrheit von sich sagen: Jeverensium nil a me alienum puto. Alle inländische Chroniken und Geschichtsbücher schrieb er ab; alle Jeversche Staats- und Stadt-Begebenheiten notirte er; tagelang durchlief er das Land, um Inschriften auf Glocken, in den Kirchen, auf den Begräbnißplätzen zu sammeln. Er trug, Jever und Jeverland betreffend, Folianten zusammen, aus uralten Registraturen, Kirchenbüchern und Privatsammlungen; indem hier früher angesehene Landleute, namentlich landschaftliche Deputirte und deren Nachkommen, sich meistens kleine Hausarchive hielten, worin Papiere über Angelegenheiten des Landes, alte Verträge, Rescripte, Tabellen und sonstige Nachrichten der Nachwelt aufbewahrt wurden; vorzüglich wohl, um bei Uebergriffen von Behörden, zu denen namentlich das Jeversche Regierungscollegium nur zu geneigt war, benutzt zu werden, und so stets wieder auf das alte Recht und geheiligte Herkommen zurück zu kommen. Noch vor hundert Jahren bewahrte auf der Ostfriesischen Geest auch der geringste Torfbauer seinen „Accordenschrank“ in der Wohnstube; es waren darin die „Landesaccorde“ (Osterhusische u. s. w.) und alles was man einst mit der Herrschaft tractirt hatte, aufs sorgfältigste reponirt, um Kindern und Enkeln hinterlassen zu werden. Ein Steifen auf altes Recht und Herkommen ist durchgreifender Zug in der ganzen friesischen Geschichte; den Ostfriesen aber wußte ihn freilich Friedrich II. wirksam auszutreiben; allein er gab ihnen besseres; wie denn schon seit der Convention von 1744 und den Huldigungsreversalien von 1786, der alte Geist des Mißtrauens bedeutend in Ostfriesland gemindert ward; welchen endlich die Resolution von 1790, die auch treu gehalten ward, gänzlich hob und in einen wahrhaften Enthusiasmus für Preußen und seine Könige verwandelte. Man kann mit Sicherheit sagen, das preußische Haus hat keine ergebenern Unterthanen gehabt, als die Nachkommen dieser einst so starrköpfigen Friesen.

Martens war aus einer angesehenen hiesigen Familie; mütterlicher Seits muß er den Felltropps angehört haben, deren Name vielfach in alten Grundregistern zu lesen sein wird. Er ging gegen Ende der sechsziger Jahre mit seinen Commilitonen nach Jena, um die Rechte zu studiren. Ob er sie wirk-

lich studirt hat, darüber meldet die Geschichte mit Sicherheit nichts; so viel ist aber gewiß, er lief in Jena von einem Collegium ins andere, hörte alle publica, in allen Fächern; um, wie er oft sagte, von allem etwas zu wissen. Bei seiner Zurückkunft versäumte er trotz der vielen Erinnerungen seiner angesehenen Freunde, sein Examen nachzusuchen, welche Formalität doch damals nicht ganz zu umgehen war, wenn man gleich sehr menschlich mit einander umging. Recht viel unwissendere, als wohl Martens mag gewesen sein, fielen dennoch nicht durch, mitunter weil man ihnen die geschriebenen Antworten zum Auswendiglernen vorher mittheilte und es gab selbst Beispiele, daß ein Candidat den Zettel und die Fragen des Civilisten, mit denen des zufällig abgerufenen Criminalisten, zur größten Heiterkeit der Herren selbst, verwechselte, ohne dennoch darum rejicirt zu werden. Man brauchte damals recht viel gegenseitige Schonung. Allein Martens stellte sich gar nicht zum Examen und trieb bald nur seine vaterländischen Studien mehr; eine gute Heirath, die er intendirte, schlug fehl. Was nun in den nächsten Decennien mag geschehen sein, kann nicht referirt werden; er muß aber wohl in große Verlegenheit gekommen sein, aus der ihn eine spätere eheliche Verbindung mit einer ältlichen Wittwe, einer Wäscherin, nicht heraushalf. Für solche Fälle und ein bemitleidetes Unvermögen, gab es hier aber noch immer ein Auskunftsmittel; dies war die militärische Laufbahn, nämlich unser friedlicher Garnisonsdienst. Martens hatte wohlwollende Gönner und so machte ihn der Fürst zum Feldwebel. Martialisches hatte er sonst eigentlich durchaus nichts an sich; aber es gab gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und im Anfange des jetzigen, hier recht viele, sehr friedliebende Offiziere und Soldaten. Vom Tragen der Uniform und dem gewöhnlichen Wachtdienst war er dispensirt, wie mehrere andere; es gab außer der Hauptwache auf dem Schlosse, doch beständig vier Thore zu hüten, von denen zwei, außer der Schildwache, noch mit einem besondern Commando und einem Unteroffizier besetzt waren; allein des Sonntags bei der Kirchenparade durfte Niemand fehlen. Auch unser Gelehrter erschien dort in Jeverscher Uniform, hellblau mit weiß, schwarzen Kamaschen und Aufschlägen, mit Zopf, dreikantigem Hute und stark gepuderten Haaren; als Feldwebel trug er einen hohen Rohrstock, mit langem weißen Knopfe und eine kleine blanke Patrontasche vor dem Leib. Seine militärischen Arbeiten bestanden auch nur im Schreiben von einigen Listen und Rechnungen; und wenn die Erinnerung nicht ganz trügt, mußte er Morgens vom Festungscommandanten die Parole abholen. Dafür war er aber in seinen literarischen Geschäften so viel fleißiger; Werke aller Art zu sammeln und zum Druck vorzubereiten, natürlich alles nur über Jeversche Interessen; wobei aber die Herausgabe freilich unterblieb und dies aus leicht begreiflichen Ursachen. Das Predigergedächtniß, was er meist nur abschrieb, kam jedoch zu Anfang der achtziger Jahre wirklich in den Druck. Auch schrieb er seit Mitte desselben Jahrzehnds und zwar bis zu Anfang der neunziger Jahre, alljährlich einen Jeverschen Staatskalender, von dem auch noch zuweilen Exemplare auf Auctionen vorkommen; es sind dünne Heftchen, aber inhaltsschwer. Sie fangen nach den gewöhnlichen Kalenderarbeiten, an, mit dem Geheimerathscollegium in Zerbst, das hauptsächlich aus Generälen und Obersten bestand, indem der Fürst seine Offiziere zu allen Staatsgeschäften befähigt hielt; so gings denn nach und nach hinunter, bis zu den untersten Branchen des hiesigen Civil- und Communaldienstes; auch das ganze, gewöhnlich sehr überzählige Offiziercorps ward darin aufgeführt. Viel referirte er auch in diesen Kalendern von allen hiesigen Einrichtungen, Verordnungen, merkwürdigen Gebäuden, über Jeversche Münzen u. dgl. Dabei kündigte er auch manchmal neue Werke darin an, die er herauszugeben gedenke, z. B. eine historia ecclesiastica Jeverensis, eine numismatica Jeverensis, ein jus cambiale Jeverense, eine historia naturalis Jeverensis, ja leider! auch einmal eine Astronomia Jeverensis et Kniphusana, worin er alle Sternbilder zu beschreiben gedachte, welche über dem Horizont von Jeverland und der Herrlichkeit Kniphausen alljährlich aufgingen. Es ist jedoch natürlich keins von allen diesen Werken je erschienen, wenn gleich einige weitläuftig genug scheinen angelegt zu sein, z. B. Biographieen aller Landrichter in Jeverland, von Omme von Middoge bis auf unsern Groß; auch Nachrichten über sämmtliche Offiziere der Jeverschen Armee, von den Generälen herab bis zum Cornett. — Allein wirklich gedruckt ist von ihm doch noch ein zweites Werk, nämlich „Lob- und Trauer-Rede auf den jüngst verstorbenen König Friedrich den Einzigen; mit dem Wahlspruch: Nur diejenigen Staaten sind glücklich, deren Regenten Philosophen sind", wodurch er aber keinen ganz besondern Rang unter den Panegyrikern mag erlangt haben. Die Eintheilung des Werks muß ungefähr so sein: Erster Theil: Von den Vorzügen, welche Hochdieselben im Leiblichen, und, Zweiter Theil: welche Sie im Geistigen vor allen andern Menschen vorausgehabt haben. — Die Lobrede selbst muß damit anfangen, daß Hochdieselben „mittlerer Statur gewesen, nicht zu groß und nicht zu klein u. s. w." Gern erzählte er, wie man, als diese Rede zuerst anonym erschienen, nicht ihn, sondern einen hiesigen Offizier, einen Herrn von Bibra, als den Verfasser vermuthet habe; bald aber sei ihm doch der hohe Ruhm geworden. — Seine Collectaneen, von denen noch einzelne Hefte vorhanden sind und noch gern aufbewahrt werden, enthalten außer einer Masse unnützen Zeugs, doch auch einzelne recht brauchbare Sachen, z. B. Abschriften von hiesigen Etats, Abschriften von landschaftlichen Berechnungen, Entwürfe zu Jeverschen neuen Einrichtungen, welche er sich doch zu verschaffen gewußt hatte, so sehr damals auch Alles in die enge Sphäre des Hof- und Collegienlebens gebannt war. Dabei benutzte ihn Hollmann vielfach zum Abschreiben alter Chroniken und Urkunden, deren dieser für seine historischen Arbeiten benöthigt war. Sein ganzer literarischer Nachlaß füllte große Körbe; der Einfall, davon etwas zum Druck zu bringen, mislang ganz, und nur der Verkauf nach Gewicht blieb übrig. Er wohnte in der kleinen Burgstraße und stand bei seinen

dasigen Nachbarn im Rufe einer tiefen Gelehrsamkeit, mit der, wie man recht gut wisse, so behaupteten seine Nachbarn ganz wichtig, er den vornehmen Herrn, wenn die Karre im Dreck säße, vielfach aushelfen müsse.

Er war und lebte darnach, kurz gesagt als ein rechtes Kabinetsstück des alten Jeverschen Sinnes, mit dem vollsten Anhalt-Zerbstischen Bewußtsein dazu, aus der seligen Fürstenzeit. Er mag sein Leben nahe an siebzig Jahren gebracht haben. Requiescat in pace!

Anton Heinrich Ehrentraut, anfangs Advocat und Secretär des Consistoriums, nachher Regierungs- und Consistorialrath, auch Archivar. Von seiner leider etwas unleserlichen, ja schlechten Handschrift, werden eine Masse von Scripturen in allen hiesigen Registraturen zu finden sein; namentlich ist auch sehr viel von ihm über Schul- und Stipendienangelegenheiten vorhanden. Er muß überall ein sehr thätiges Mitglied gewesen sein; auch im Archive fand Strackerjan, daß das, was noch geordnet, eben meistens von seiner Hand eingetragen und bezeichnet worden sei. Dabei war er selbst ein höchst fleißiger und zuverlässiger Sammler, wie denn auch schon das Predigergedächtniß von Martens bezeugt, welches, wie schon früher bemerkt, von ihm zusammengetragen worden ist. In diesem wird auch sein Name sonsten noch, nämlich bei öffentlichen Handlungen, Präsentationen und Introductionen von Predigern u. s. w. mehrmals genannt; es geht daraus hervor, daß damals auch die weltlichen Mitglieder des Consistoriums zu solchen Handlungen committirt worden.

Zu diesen Notizen noch einige Nachrichten über ihn. Sein Vater war Jesaias Ehrentraut, gebürtig aus Bernstadt in der Oberlausitz, der gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts von Zerbst nach Jever gekommen war; anfangs als Cammerschreiber, nachher Rentschreiber, späterhin mit dem Titel Rentverwalter. Sein Name kömmt auch verschiedene Male in den Acten vor. Er muß in Jever durch Fleiß und Accuratesse zu einem gewissen Ansehen gelangt sein; seine Tochter heurathete der Superintendent Bruschius. Der einzige Sohn studirte Jura. In der Bibliothek des hiesigen Landgerichts muß noch eine kleine Schrift von ihm in lateinischer Sprache über das Wechselrecht vorhanden sein. Seine Gattin war die einzige Tochter eines hiesigen angesehenen und sehr begüterten Landmanns, Namens Bernhard Minssen, wohnhaft zu Nenndorff im Kirchspiel Waddewarden, dessen jüngerer Bruder der Hausmann Friedrich Minssen zu Gummelsburg war. Beide waren Söhne des Hausmanns Mins Frerichs zu Nenndorff, eines der bedeutendsten Landbesitzers in der Herrschaft, von welchem auch im Predigergedächtniß selbst, Seite 44 bei Gelegenheit von Bernhardus Eilers die Rede ist.

Der Regierungsrath Ehrentraut, der 1760 hier starb, hinterließ fünf Söhne, welche fast alle in frühern landschaftlichen Verhandlungen vielfach genannt wurden. Der älteste, Georg Christian, der ungefähr 1800 starb, war Amtmann in Wiarden und Minsen und später in Jever Depositar und Hofrath; Laurenz Ulrich war Kaufmann zu Hooksiehl und viele Jahre hier Deputirter; von ihm wurden die ächtesten Züge des ältern hiesigen Oppositionsgeistes unserer Deputirten, gegen das vormalige Jeversche Regierungscollegium gern erzählt. Er artete häufig in Starrsinn aus; so vielen gerechten Anlaß zur Unzufriedenheit das alte hergebrachte Sportulirsystem der Herrn, auch mitunter der Landschaft mag gegeben haben. — Anton Heinrich, der auf dem großväterlichen Gute zu Nenndorff blieb, war ebenfalls landschaftlicher Deputirter und kommen von ihm Unterschriften vor. — Johann Ludwig († 1796), war Advocat in Jever. Seine unerschöpfliche Laune vergnügte auf die harmloseste Weise die hiesigen Gesellschaften unter seinen Zeitgenossen und noch mehr als ein Menschenalter nach seinem Tode, blieben seine Späße und witzigen Einfälle selbst im angenehmen Gedächtnisse einer jüngern Generation, die ihn freilich nur schwach mehr gekannt, aber viel von ihm gehört hatte; allein auch diese ist jetzt bereits stark gelichtet. — Noch ein jüngerer Bruder, Jesaias († 1798), studirte gleichfalls in Jena die Rechte, führte aber anfangs ein ziemlich wildes Universitätsleben; er verließ nach einem zweiten bessern Universitätscursus in Göttingen sein Vaterland, ging nach Ostindien und ward Fiscal, oder erster holländischer Justizbeamter in der Colonie Padang, auf der Westküste von Sumatra. Nach seiner Zurückkunft von da, als Englischer Kriegsgefangener, lebte er noch viele Jahre ruhig in Jever. Die Beerdigung seiner erwachsenen Tochter, die nach alter Weise durch Leichentragen der Primaner geehrt werden sollte, und eine bei dieser Gelegenheit hervortretende unzeitige Strenge des Rectors Krause, zog diesem eine lange Reihe von Verdrießlichkeiten, der Schule aber die bedeutendsten Störungen zu; von denen zuletzt, nach mancherlei üblen Vorfallenheiten, der Abgang des Rectors Krause nach Hannover die Folge war. — Eine Tochter, die der Regierungsrath E. hinterließ, ward die Ehefrau des Advocaten, nachmaligen Russisch-Kaiserl. Raths Thaden allhier.

Nur die Rücksicht auf mehrere, in diesen Blättern unvermeidlich zu bemerkenden Züge und Nachrichten, möchte (und auch so wohl kaum noch) diese obigen Mittheilungen einigermaßen entschuldigen, welche selbstredend nur dem bei weitem kleinsten Theile der lebenden Generation, von irgend einem Interesse mehr erscheinen werden. Aber diese Wenigen werden darin die Anhaltspuncte für verschiedene, doch hieher gehörende Umstände und Beziehungen auffinden und so an der kleinen Exposition, die allerdings mehr ins Familienleben streift, keinen zu großen Anstoß weiter nehmen.

Hans Christian Bruschius. Auch dieses würdigen Mannes mag hier gedacht werden und bei dieser Gelegenheit

einer Familie, die zu lange in der Herrschaft Jever bekannt und geachtet gewesen, um es nicht innig bedauern zu lassen, wenn mit dem Namen, dessen Träger hier bereits erloschen, auch das Andenken an sie, so gänzlich untergehen sollte.

Im Jahre 1751 starb in Jever der Superintendent Wolfgang Laurenz Bruschius. *) Seine Vorfahren hatten ihren Namen latinisirt, hießen Brusch, stammten aus Süddeutschland und waren, wahrscheinlich durch Religionsverfolgung vertrieben, von den Oldenburgischen Grafen hier aufgenommen; der Vater des Superintendenten war Pächter des Grafen Anton Günther zu Garms. Er selbst hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere, Johann Ludwig Bruschius, Conrector in Jever ward, nachher zweiter Prediger in Neuende und Consistorialassessor; zuletzt erster Prediger in Hohenkirchen. Dessen jüngste Tochter, Friederike, verehelichte Amman (Wittwe des gewesenen Voigts zu Wangeroge T. Fr. Amman) stiftete, im Einverständniß mit ihrem kurz vorher verstorbenen Ehemanne, im Jahre 1832 ein Vermächtniß von 4000 Rthlr., für eine hier einzurichtende, längst gewünschte Industrieschule, die denn bekanntlich auch noch besteht. Der zweite jüngere Sohn, Hans Christian, ward 1724 gebohren und 1751 zweiter Prediger in Wiarden. Er ist der früher angeführte Abschreiber des Predigergedächtnisses und Verfasser des trefflichen Buchs: „Gesammelte Nachrichten u. s. w.", die älteste Geschichte Jeverlands betreffend; eines Werks, worin die fleißigsten Forschungen niedergelegt sind; um so viel bewunderungswürdiger und schätzenswerther, als ihm so sehr wenig Hülfsmittel zu Gebote standen. Er gehörte seiner Zeit unstreitig zu den gelehrtesten Predigern, die damals unser engeres Vaterland aufzuweisen hatte, war aber dabei höchst einfach und liebenswürdig. Hübsche, sinnvolle geschriebene Verse von ihm, lieset man in einzelnen zuweilen noch auf Auktionen vorkommenden Schriften, die vermuthlich früher sein Eigenthum waren; sie sind in einer schönen und deutlichen Handschrift geschrieben und bezeugen seinen herrlichen Sinn und einen reinen Geschmack. Sein Schicksal könnte wohl gegen manche ungemessene Ansprüche der Gegenwart dienen. Die Predigerstelle zu Wiarden war jahrelang sehr geringe und trug ihm manchmal durch besondere Zeitverhältnisse, namentlich große Deichschäden, zu denen seine, von Alters her bauerpflichtige Landstelle, vollständig zu contribuiren hatte, oft kaum 100 Rthlr. ein; er aber blieb sehr anständig. Im Jahre 1779, wie er bereits 28 Jahre als zweiter Prediger daselbst gestanden hatte, ward die erste Stelle durch den Tod seines Schwiegervaters, des Pastor Hoppe, vacant. Sie ward vergeben an einen Candidaten aus Zerbst, Namens Hagendorff, der im April 1751, grade in dem Jahre und dem Monate geboren, wo Bruschius als Prediger auf der zweiten Stelle eingeführt worden. Gewiß hart! Allein Hagendorff fiel die Ungerechtigkeit nicht zur Last. Er hatte sogar gegen die Versetzung aus seinem Vaterland, dem Fürstenthume Zerbst, remonstrirt; aber Friedrich August hatte eigenhändig verfügt: „wenn der Hundsfott Wiarden nicht will, soll er nichts haben." So mußte Hagendorff hieher und erfuhr erst später, wie annehmbar diese Stelle sei. Derselbe war überhaupt bieder und gut, erleichterte seinem ältern Collegen das Verhältniß so viel er vermochte; war aber an Gelehrsamkeit und Bildung entfernterweise nicht mit ihm zu vergleichen. Endlich im Jahre 1784 ward Bruschius zur ersten Pfarre in Minsen ernannt; allein da überraschte ihn der Tod nach wenigen Monaten, noch ehe er in Minsen vollständig seßhaft geworden war. Seine hinterbliebenen Hefte über die Jeversche Geschichte, beförderte bald der Professor Krause zum Druck; sie haben aber der Familie nichts eingebracht. Sein einziger Sohn, Anton Günther, der beim Absterben seines Vaters erst sieben Jahre alt war, und in dem schon damals seltene Gaben sich blicken ließen, gelangte durch die Unterstützung der Stadt und der Schule, die zum Glück schon damals über Mittel zu gebieten hatte, zum Studiren. Späterhin lebte er lange Jahre als Lehrer in Curland. Dieser — der Dr. phil. A. G. Bruschius, gegenwärtig in Frankfurt a. M. — ist es denn, der vor einigen Jahren dem Hülfsverein unserer Prov.-Schule ein Geschenk von 500 Rthlr. übermachte, welches dieser dankbarlichst in Empfang nahm. Er ist Verfasser von mehreren kleinen Schriften, unter andern auch einer Uebersetzung eines Werks von Baco von Verulam, aus dem Englischen. Auf den Wunsch der Oldenburger Schulbehörde, ihm nach Hollmann's Tode das Rectorat der hiesigen Schule zu verleihen, konnte er seiner Gesundheitsverhältnisse wegen nicht eingehen; er durchwanderte aber seitdem wohl mehr als einmal ganz Deutschland, auch Frankreich, Italien und England, und lebt gegenwärtig abwechselnd in Frankfurt und Dresden den Wissenschaften und in seinen Mußestunden der Musik, in welcher Kunst er eine hohe Vollendung soll erreicht haben. Seines treuen Lehrers Schönherr Unterricht legte dazu den Grund. Aber auch Hollmann und Tiarks erfreuten sich vielfach seiner seltenen, raschen Auffassung in Sprachen und der Mathematik. Er bleibe hier unvergessen!

*) Er muß hier hochgeehrt gewesen sein; die sämmtlichen Pastoren Jeverlands trugen ihn zu Grabe, den Rector Fibing, der sich gradum pastoris vorbehalten, mit eingeschlossen; wobei denn die Schulmeister, die nach damaliger Zeitansicht ihre Diener und Aufwärter waren, zu ihrer Erleichterung an den Seiten, mit großen eisernen Gabeln, die Bahre und den Sarg stützen mußten.

Ulrich Hermann Lauts († 1838). Dieser, seiner Zeit viel besprochene, wirklich auch mannigfach begabte Mann, der Prediger Lauts, ist es nun, welcher das Martens'sche Predigergedächtniß fortgesetzt und mit manchen, zum Theil auch hier benutzten schriftlichen Berichtigungen und Notizen versehen

hat; wie er denn überall einen besondern Sammlerfleiß und einen seltenen Eifer, Nachrichten zu deponiren, beurkundet hat. Er war der Sohn des zu Waddewarden verstorbenen Predigers, auch frühern Lehrers der Provinzialschule, Hermann August Lauts; besuchte die Jeversche Schule und studirte 4 Jahre zu Göttingen, wo er besonders Heyne's Unterricht und Seminar mit großem Eifer benutzte. Ein als Student daselbst erlangter Preis, über die beste Einrichtung von Arbeitshäusern, war bei seiner Zurückkunft von der Universität die Veranlassung, daß ihn die Fürstin zum Secretär des 1798 grade neu bestellten Collegiums der Generalarmeninspection machte. Später ward er Präceptor, nach einigen Jahren aber Prediger und starb im Aug. 1838, als erster Prediger in Sillenstede.

Seine Kenntnisse waren vielseitig; aber seine anfängliche Absicht, sich dem Schulleben ganz zu widmen, scheiterte an seinem überaus lebendigen Wesen und der zu großen Weichheit seines Gemüths. Schon früh, nach seiner Zurückkunft hieher, nämlich als Hauslehrer zu Gödens, gab er eine kleine Schrift heraus: „Pindar's Sentenzen" mit Anmerkungen; später schrieb er ein „Elementarbuch" für Schulen; ferner eine Critik einiger lateinischen Grammatiken und mehrere andere größere und kleinere Schriften. Am meisten besprochen ward aber ein Buch von ihm, betitelt: „Ernst und Scherz, oder Amtsspiegel"; mit lauter Anecdoten und Characterzügen von Predigern, verstorbenen und leider auch lebenden. Geistreiche und bornirte, witzige und interessante; jämmerliche, traurige und erhabene Züge, Einfälle und Erzählungen — alles von Predigern und ihren Amtsgenossen, deren auch sehr viele in unserer Gegend wirklich gelebt und gewirkt hatten: sie werden hier kenntlich und unkenntlich, meistens aber nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen und ihres Wohnorts mitgetheilt. Man muß den Fleiß und die Geduld, alles dieses ein Leben hindurch gesammelt und aufgehäuft zu haben, wirklich bewundern — wenn auch nicht beneiden. — Von einer Zeitschrift, die der Pastor Lauts einmal versuchte: „Upstallsboom" betitelt, ist nur ein Jahrgang, nämlich von 1817, in zwölf Heften, erschienen. Sie kommt noch mitunter auf Auctionen vor, ohne aber eben bedeutend Käufer zu finden.

Lauts war der allzeit fertige Gelegenheitsdichter seiner Zeit. Seine Phantasie war lebendig, seine Sprache nicht ohne Gewandtheit, seine Verse mitunter recht nett und fließend; überhaupt seine Poesie von lebendiger Gefühlswärme zeugend, wenn auch meistens, wie dies bei Gelegenheitsgedichten gewöhnlich so geht, nur leicht hingeworfen. Viele derselben, bei besondern Veranlassungen verfaßt, wurden auch gedruckt und mögen sich noch in hiesigen Privatsammlungen befinden; ein Manuscript in mehreren sehr sauber geschriebenen Heftchen aber, wird sich in seinem literarischen Nachlaß, der überhaupt nicht unbedeutend gewesen sein kann, vorgefunden haben.

Das gesellige Leben in Jever, und in den verschiedenen Kirchspielen, wo er lebte, hat er durch seine stets bereiten, muntern und gutmüthigen Einfälle, seine Spiele und Scherze mancherlei Art, vielfach erheitert.

Paul Heinrich Gerhard Möhring. Wie groß und wichtig die Wirksamkeit des Magister Möhring als Rector hier mag gewesen sein, ist gegenwärtig schwer zu entscheiden; die Verehrung seiner Zeitgenossen genoß er im vollsten Maße; wie namentlich die Acten über seine Versetzung nach Wüppels noch an den Tag legen. So viel ist aber so gewiß, seine größte Bedeutung für Jeverland, ist in seinen Nachkommen hervorgegangen. Selbst vor wenig Decennien wurde der Name seines berühmten Sohnes, des Hofraths Möhring, noch sehr häufig hier genannt; auch noch gegenwärtig ist dieser einem nicht kleinen Theile der ältern, hier lebenden Generation, stets unvergessen. In manchen Häusern sieht man noch sein Bild. *)

Er wurde über achtzig Jahre alt, praktizirte hier fast sechzig Jahre, und war beinahe eben so lang fürstlicher Leibmedicus, Stadt- und Landphysicus, auch Garnisonsmedicus. Von seinen glücklichen Curen wußte die ganze weite Umgegend; viele in dieser Gegend seit Menschenaltern gebräuchliche Mittel, waren seine Erfindung und führten seinen Namen; werden auch noch mitunter vom Publicum, als solche gefordert und angewandt; in alten Familien wurden wirksame Vorschriften von ihm, für Kinder und Enkel aufbewahrt. Möhring studirte in Danzig und Wittenberg; sein hauptsächlichster Lehrer war Culmus; später machte er von Zerbst aus, eine größere Reise zu seiner Ausbildung, kam darauf nach Jever zurück, habilitirte sich und gelangte hier schnell zu Rufe. Auch sein literarischer Ruf mag seiner Zeit nicht unbedeutend gewesen sein. Er war Mitglied der angesehensten damaligen naturforschenden Gesellschaften; in der Gesellschaft der Natur. curiosor unter dem Namen Diocles secundus. Er lieferte zu allen diesen zahlreiche Abhandlungen, meist in lateinischer Sprache. Das Verzeichniß derselben, aus allen Branchen der Naturwissenschaften, füllt mehrere Bögen; die Mehrzahl betrifft jedoch einzelne Pflanzen, und hier ist es die über das mesembryanthemum crystall., die noch am häufigsten citirt wird, wie auch außerdem eine, über die giftige Muschel und die Folgen des Genusses derselben. Ein größeres Werk von ihm „Historiae medicinales" erschien in Amsterdam im Jahre 173(6?), welches wahrhaft treffliche, selbst in neuerer Zeit wieder zur Geltung gekommene Ideen und Curmethoden enthält; freilich auch einiges höchst seltsame, nur durch die damalige Zeitrichtung Erklärliches (z. B. über die Wurmkrankheit der Kinder als Strafe für die Erbsünde). Am längsten wird wohl seine Schrift: „Genera avium" seinen Namen in der gelehrten

*) Es steht unter demselben: P. H. G. Möhring D. Ser. Princ. Anh. Serv. Cons. Aul. Archiat. Phys. Jever. Acad. Imp. Nat. Cur. Petropol. et Reg. Inst. Hist. Götting. Sod. ord.

Welt erhalten. Es sind davon viele Auflagen erschienen und wird dieselbe gewöhnlich neben den Schriften von Klein und Linnee, über diesen Gegenstand genannt. Sein Briefwechsel war durch ganz Europa, mit den bedeutendsten Naturforschern und Aerzten seiner Zeit, mit Haller, Linnee, van Doevern, Hans Sloane, Werlhoff u. a. in lateinischer, französischer und holländischer Sprache. Haller und Linnee veröffentlichten später in ihren Sammlungen, auch seine Zuschriften. Ein Bändchen Manuscript, enthaltend Brouillons zu solchen literarischen Schreiben von seiner Hand, befindet sich noch gegenwärtig in der Oldenburger Bibliothek, wohin es ganz zufällig, mit dem Nachlaß des Canzleiraths Gramberg gekommen ist, der das Büchelchen grade geliehen hatte, wie der verstorbene Herzog seine Bibliothek an sich kaufte, und der öffentlichen Bibliothek einverleiben ließ. Möhrings Enkel und Erbe, unser Bürgermeister Jürgens, wußte den Irrthum, hatte aber richtigen Tact und Selbstverläugnung genug, einzusehen, daß für die Erhaltung des Werkes besser in einer öffentlichen Sammlung, als im wechselnden Privatbesitz gesorgt sein werde. Er reclamirte das Eigenthum der Familie aus Vorsatz nicht. Mehrere Briefe sind darin vorhanden, an die geistreiche Gräfin Charlotte Sophie von Aldenburg, welche bekanntlich nach ihrer Vertreibung von Varel und Kniphausen, jahrelang in Jever wohnte und Möhrings besondere Gönnerin war, bis sie auch in Jever aufs strengste ausgewiesen ward. Blumenliebhaberei war besonders das Band, welches sie an Möhring, wie auch an den Superintendent Meene knüpfte, der sich gleichfalls ihres besondern Umgangs erfreute. — Eine kurze Correspondenz Möhrings mit Werlhoff in Hannover, über die Krankheit Carl Edzards, des letzten Fürsten von Ostfriesland, den beide zusammen besuchten, verdient gewiß alle Beachtung. Es knüpft sich bekanntermaßen ein historisches Interesse daran: Verhältnisse, deren günstige Auslegung durch diesen Briefwechsel vollständig verbürgt erscheinen.

Möhrings Name rührt her von dem Stammvater Johann Mohr, der mit Karl V. aus Algier gekommen war; er, oder einer seiner nächsten Nachkommen, lebte als Böttcher in Zerbst und von ihm stammte der Magister Möhring ab. In dem Familienwappen, welches der Hofrath allen Büchern, die er besaß, vorkleben ließ, sieht man einen Mohrenkopf und zwei Ringe, dem Zeichen früherer Sclaverei.

Der Hofrath Möhring starb im Nachsommer 1792, nachdem er ungefähr 14 Jahre blind gewesen und seine sämmtliche Verordnungen dictirt hatte; anfangs seinem ältesten Sohne, späterhin seinem Schwestersohne dem nachherigen Consistorialassessor Peters; die Stadt ehrte unter andern sein Andenken im October desselben Jahres, durch ein großes Trauerconcert unter Schönherr's, des bekannten hiesigen Musikdirectors Leitung. Möhring hinterließ vier Söhne und eine Tochter. Sein ältester Sohn, Heinrich Gerhard, war zuletzt Justizrath und Kammerrath in Jever, starb 1811 und ward für einen sehr tüchtigen Juristen gehalten. Er soll, in besonderm Auftrage der Fürstin den Entwurf zu dem bekannten Gesetze von 1806, über die wechselseitigen Gerechtsame der Ehegatten verfaßt haben, der aber freilich nachher noch, erst von dreien Juristenfacultäten geprüft und zuletzt von Müller, der in Lübeck starb, redigirt ward. Ein zweiter Sohn war Oberamtmann in Wittmund; der dritte, Nicolaus, Amtmann in Wiarden; der vierte war Ludwig, unser Geheime Hofrath, den die lebende Generation wenigstens noch als emsigen Chef der hiesigen geistlichen Gerichte gekannt haben wird; früher war er französischer Tribunalrichter, und in Oldenburgischen Zeiten Director des hiesigen Landgerichts. Er ist es, der in Verbindung mit Höllmann, die Brandversicherungsgesellschaft, ein Institut, das beiden Ehre macht, gegründet hat. Eine Tochter des Hofrath Möhring heurathete der Justizrath Jürgens, der Vater unsers Bürgermeisters. Sapienti sat.

Möhrings kostbare Büchersammlung, von der Dr. Seetzen einen vollständigen wissenschaftlichen Catalog in Quart, ungefähr 3 Finger dick, verfaßt hatte, ward nach seinem Tode in Jever öffentlich versteigert; recht viel ging aber ins Ausland. Seine naturhistorischen Sammlungen blieben jedoch meist hier; unter diesen eine Conchyliensammlung, welche sich noch gegenwärtig in den Händen eines hiesigen Landmanns befindet. Sie soll herrliche Sachen enthalten, um die sich noch vor wenigen Jahren ein berühmter deutscher Conchyliolog, aber vergeblich, bewarb. — Wie die Fürstin von Anhalt-Zerbst im Jahre 1790, der Kriegsunruhen halber Basel verlassen und der Weisung ihres Gemahls gemäß, Jever zu ihrem Aufenthaltsorte wählen mußte, war ein Besuch bei dem alten Möhring, von dem sie schon so viel gehört hatte, ihr erster und angelegentlichster Wunsch. Der blinde Greis soll sie mit einer sehr herzlichen Anrede empfangen haben.

Seine hinterlassenen, noch vorhandenen Aufzeichnungen geben den Nachweis über den stupenden Umfang seines Geschäfts, das sich namentlich auch weit ins Oldenburgische hinaus erstreckte. Ostfrieslands Boden aber zu betreten, vermochte keine Bitte über ihn.

Johann August Thümmel. Wiederholt begegnen wir in den frühern Expositionen und Verhandlungen dieser ehrenwerthen Unterschrift; denn er war lange Zeit hindurch wohlbestallter Pedell und Expedient des Jeverschen Consistoriums; späterhin Regierungspedell. Ueber diesen kleinen Mann sollen doch einige Wörter hier auch nicht fehlen; schon viel unwürdigern ist manche Zeile wohl gewidmet worden. Nur den ältesten Mitlebenden kann er noch in voller Erinnerung sein und unter diesen möchten nicht mal alle, über die Eigenthümlichkeiten solcher Stellung, die so recht der damaligen Zeit angehörte, genügende Reminiscenzen besitzen, die auch hier nur, durch vielfache Erzählungen anderer ergänzt erscheinen, wenn auch das Bild seines Aeußern, der Einbildungskraft noch lebendig genug vorschwebt.

Nur wenige Schuh hoch, stark verwachsen, war er doch in Erscheinung und Kleidung, von äußerster Sauberkeit, ja Zierlichkeit. Im schwarzen Frack, mit Handmanschetten, einer Beutelperücke, kurzen Hosen, feinen Strümpfen, auf hohen Schuhen mit schönen silbernen Schnallen, wandelte er seine täglichen Wege in den Straßen von Jever auf und nieder. So machte er dem Collegium, dessen Bestellungen er vollführte, gewiß keine Unehre. Die Bezeichnung „Herr" verblieb damals in Jever, in der höhern Rede, eigentlich meist nur den Gerichtspersonen; und communi vita — wenn auch von ihrer Behörde nicht — den Predigern. Nur die erstern wurden, und zwar noch ganz apart und κατ' ἐξοχὴν „die Herren" genannt. Diese Bezeichnung kam dem simplen Bürger, den Landleuten, selbst Deputirten und Juraten, so wenig zu, als irgend einem Subalternen oder Unstudirten; der Jeversche Staatskalender wußte hierin ganz genau zu distinguiren. Allein bei unserm kleinen war doch große Schwierigkeit; auch die ältesten und förmlichsten Herrn vermochten es nicht, schlechtweg nur „Thümmel" zu sprechen, oder zu schreiben; wo es nur irgend anging, ward er doch vor andern — da „Herr Thümmel" nun einmal nicht anging — „Musje Thümmel" geheißen. Außer der besondern Achtung aller, lagen hierzu bei Einzelnen auch noch ganz besondere trifftige Gründe vor. Denn Musje Thümmel stand sich gut, hatte immer Geld und mußte so vielfach schon mitten im Quartal einzelnen Herren ihre Sporteln und Deserviten, die er später zu überbringen hatte, ihnen gütigst vorschießen. Schlecht stand sich übrigens Musje Thümmel selbst hierbei auch nicht; es galt dabei die stillschweigende Convention, das Geld nur in Courant vorzustrecken, dasselbe aber späterhin der leichtern Berechnung halber, in den Goldspalten aufzuführen. Aber Thümmel mußte noch mehr thun. Er mußte auch Ordnung halten im Collegium, Acten und Papieren aus allen Ecken, Rocktaschen und Schlafröcken zusammen suchen. Bekanntlich war es damals nicht Sitte Pensionen zu ertheilen, so wenig als eigentliche Gehalte, wenn auch allenfalls ein Regierungsrath 100—200 Rthlr. aus der Cammer zog. So konnte man auch alte schon invalide Herrn ihrer Stellung nicht wohl ganz entheben, sie hätten alsdann ja nicht mehr mit sportuliren dürfen; es blieben die Collegien so stets überzählig; die recht ergrauten saßen noch meistens in zweien bis dreien zugleich. Hierbei einen Theil der Beschwerden des Dienstes ihnen abzunehmen, in den Jahren der völligen Abstumpfung — und die kam bei damaligem Wohlleben manchmal etwas früh — lag doch den jüngern und klügern Subalternen wohl mit Recht ob. Und ein solcher war Thümmel gewiß ganz besonders, namentlich wichtig im Regierungs-Collegium, wo, wie nicht gut anders möglich war, Blindheit, Taubheit und sonstige Altersgebrechen, auch die früherhin Rüstigsten, doch zuletzt unabwendbar treffen mußten. Thümmel aber war gewandt, hatte gute Sprachkenntnisse; denn er, so wohl wie sein Bruder der Hofchirurgus, hatten in der obersten Classe unserer Provinzialschule den Unterricht vollständig genossen. Dabei hatte er so vielfach die Vota der Herrn selbst gelesen, auch ihre mündlichen Berathungen in Administrativsachen angehört; so mochte denn mancher feine Bericht nach Zerbst, aus seiner gewandten Feder hervorgehen. Er war unstreitig hauptsächlich unter Denen, die das Programm von 1792 Seite 13, bezeichnet hat. Nicht selten erblickten aber die Herren auch in solchen so würdigen Subalternen, ihre gewesenen Mitschüler in Prima und Secunda. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß nicht wohl mitunter, wenn die Schwierigkeiten am grünen Tische zu andauernd und zu groß waren, auf einen wohl überlegten, bescheidenen Rath, mit einem: „Unmaßgeblich meine Herren, wenn Sie das Urtheil mal so machten" — die gute, freudige Erwiederung eines alten Herrn erfolgen mußte: „Wahrhaftig, Bleeker hat ja Recht! so wollen wir's machen." — So ging's im Landgericht; aber ein solcher in der Regierung war Thümmel; nicht selten alles in allem. Dabei erhielten denn auch noch solche qualificirte Subjecte gewöhnlich die Erlaubniß, sogenannte Procuraturgeschäfte zu treiben, das heißt, sie durften förmlich juristische Schriften für die Parteien ausarbeiten, und übergeben, welche aber ein Anwald mit zu unterschreiben hatte; hierzu sollen denn sowohl jüngere unbeschäftigte, als auch ältere, schon auf den Vorbeeren der Comparitionsrecesse gemüthlich ruhende, stets ganz erbötig gewesen sein. Der Verdienst mußte so nicht selten ein ganz enormer sein. Denn wozu war denn der Landmann damals eigentlich da, als um Prozesse zu haben, und hierfür Sporteln und Deserviten zu zahlen. — Thümmels sehr bedeutendes Vermögen erbten seine Geschwister; seine, als Fideicommißgut hinterlassene schöne Landstelle, ist noch bei den Erben. — Tempora mutantur, et nos mutamur in illis. — Es war doch ein respectgebietender Anblick die „Herrn" selbst in ihrer stattlichen Leibesfülle, in dicken Pelzröcken und großen Allongeperücken, stark gepudert, gemessenen und langsamen Schritts, den Bedienten mit schweren Acten hinter sich, Vormittags 10 Uhr sich zu den Sitzungszimmern hinbewegen zu sehen! Sanft ruhe ihre Asche. —

Thümmels Nachfolger — und vieljähriger Gehülfe cum spe succedendi — gehörte eigentlich schon einer andern Zeitperiode an; war aber lange Zeit auch nicht ohne erheblichen Einfluß im Collegium. Auch er hatte die lateinische Schule besucht, sich so Kenntnisse und Bildung erworben und war in allen Kreisen wohl gelitten und höchst geachtet.

U. v. Werdum: Series Familiae Werdumanae.

Praefatio.

Lecturos haec salvere jubeo,

Et in antecessum id praeterea monitos volo, sequentem familiae Werdumanae enarrationem, non usui publico, sed ad peculiarem, ex nostra Domo, posterorum memoriam esse conscriptam: qua de causa minimas quasque res, et iis, quibus haec aliena sunt, haud dubie ridendas, simul inserere placuit, ut habeant nostrates, quae sibi invicem posthac, intra privatos parietes, narrent — „Ante focum, si frigus erit, si messis in umbra.“ *)

Publica scribenda qui suscipiunt, si leviculis rebus multum immorentur, historicorum quorundam reprehensionem non effugiunt **); sed privatae tantum domus negotia memorans, vix quidquam adeo minutum proferet, quod ipsa vetustate commendatum, legentibus posteris aliquam voluptatem non sit allaturum. Cujus generis si quid hîc quoque occurret, illud haud difficulter mihi condonatum iri spero; vel si cui ea ratio parum probabitur, ejus indignationem ego quidem oculis humentibus suppliciter non deprecabor, sed per me licet, ut schediasmata haec aut statim e manibus abjiciat eo, quo cervi cornua, vel illa pro lubitu — „Deferat in vicum vendentem thus et odores et piper et quidquid chartis amicitur ineptis.“ ***) Id postquam monui,

Lecturos haec valere jubeo.

U. v. Werdum.

---

*) Virgil.

**) In Saturninum et Jul. Firmicum Maternum Taciti, Vopisci et aliorum (sc. repreh.).

***) Hor. Ep. 2. 1. fin.

Suspension des Superintendenten Meene zu Jever, 1765.

Durch Mittheilung der nachfolgenden, hier im Privatbesitz sich befindenden Actenstücke, hat auf keine Weise den großen Verdiensten, die sich Meene während einer mehr als zwanzigjährigen Amtsführung, um Kirche und Schulen in Jeverland erworben hat, Abbruch geschehen sollen. Sie gehören aber schon der Geschichte an; wie bereits Superintendent Meene selbst. Nur den Geist der damaligen Zeit zu zeigen, sind sie, wie mehreres, hier aufgenommen und dies werden sie unverkennbar thun; aber nicht blos die absoluteste Fürstliche Macht zu documentiren, dabei den Gehorsam der Collegien diese aufs strengste zu vollführen: sondern auch — wie nicht zu läugnen — die steten Bestrebungen der Geistlichkeit, in früheren Zeiten.

Ungefähr zehn Jahre später ward Meene, wie hier noch aus Tradition bekannt, wegen neuer Uebergriffe, aber diesmal nur blos rücksichtlich seiner Functionen als Consistorialrath, wieder auf ein halbes Jahr suspendiret. — So groß sein Ansehn, seines Eifers, seiner glänzenden Beredsamkeit und großen Lehrgabe halber war, so fehlte es ihm doch auch so wenig an Feinden in Jever, daß diese, ihn treffenden Schläge, dennoch nicht allgemein bedauert wurden.

Am Schlusse dieser Acten wohl noch Einiges über ihn.

* * *

Von Gottes Gnaden, **Friederich August**, regierender Fürst zu Anhalt; Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien; Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen 2c. Des Russisch-Kaiserlichen H. Andreasordens und des Herzoglich Schleswig-Hollsteinischen St. Annenordens, Ritter 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Veste, Würdige, und Hochgelehrte Räthe; Liebe, **resp.** Andächtige, und Getreue,

Wir haben Uns gebührend vortragen lassen, was Unser Oberst-Lieutenant **von Schieck**, der Geheime Rath **von Nostitz**, und der Regierungs-Rath **Garlichs**, wegen der von dem Superintendenten **Meene, Domin. XIII. post. Trinit.** des verflossenen 1764sten Jahres gehaltenen Predigt, beschwerend angebracht, und womit der ersternannte Superintendent diese Beschwerden von sich abzulehnen gesuchet.

Ob Wir nun zwar der Imploranten Betragen und daß selbige am großen Buß- Bet- und Fasttage gastiret nicht billigen: So hätte der Superintendent sich dennoch nicht unterstehen sollen, darüber auf der Kanzel zu schmälen, sich als Pabst selbst zum Richter zu machen; gegen so scharfe Obrigkeitliche Befehle, auf den Kanzeln nicht von weltlichen Dingen zu reden, welche Wir in unsern Namen, vom Geheimen Raths-**Collegio** und **Consistorio** ohnlängst und öfters allen Geistlichen geben lassen, zu handeln und solchergestalt gegen hoher Obrigkeit **Jura**, **Dignitaet** und **Respect** zu **agiren**, wie er Superintendent **Meene**, sich schon vor vielen Jahren in Quedlinburg unterstanden, wie der **Krumholtz** in Hamburg, als ein öffentlicher Ruhe Stöhrer.

Vielmehr wäre dessen Schuldigkeit gewesen, wenn er gegen den Oberst-Lieutenant von **Schieck** und dessen Gesellschaft was zu sagen gehabt, solches selbigen **particulariter** zu verweisen, oder aber bei Unserer Regierung und **Consistorio** zu Jever, oder Unserm Geheimen Raths-**Collegio** und niedergesetzten **Commission** es gehörig anzubringen, damit so etwa der Oberst-Lieutenant von **Schieck**, und übrige was gethan, solche durch ihre rechtmäßige **Judices** verwiesen werden können. Weil er aber diesem allen entgegen gehandelt, sich zum Pabst, Bischoff, zu seinem eignen Richter, gegen Unsere **expresse** Verbote, aufgeworfen und dadurch der Jeverschen Stadtgemeine ein **Scandalum** gegeben: So sind Wir über dessen Verfahren recht sehr **piquiret**, und begehren hierdurch an euch gnädigst, Ihr wollet Euch **in hac re** zusammensetzen, den Superintendenten und Pastoren **Meene**, zur persönlichen Erscheinung **conjunctim** vorladen, ihm, wegen seines **irregulairen** Betragens, derbe Verweise geben und die Kanzel sowohl als alle geistliche **Functiones** auf sechs Monate verbieten, auch ihn dahin anhalten, daß er den beleidigten Partheien **en particulier** eine Abbitte thue und ihnen eine **Excuse** mache.

Uebrigens habt Ihr den Oberst-Lieutenant von **Schieck**, dem Geheimen-Rath von **Nostitz**

und Regierungs-Rath Garlichs, ihres Bezeigens halber, mündlich, jedoch legerement zu verweisen.

Wir sehen der genauesten und schleunigsten Vollstreckung dieses Unseres Befehls, und daß solches alles vollstrecket, gethan und vollbracht worden, ad tenorem et normam punctualiter verborum et sensus dieses Unsers Willens, Wort für Wort, entgegen, und erwarten hiervon fernern Bericht, wie solches alles geschehen, nebst dazu gehörigen vidimirten Piegen und Copias der Schriften. Wornach Ihr Euch also zu achten habt und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beigethan.

Gegeben Zerbst, am 6. July 1765.

Ad Mandatum Serenissimi specialissimum.

von Oppen.

Den Vesten, Würdigen und Hochgelehrten, Unseren Lieben, respect. Andächtigen und Getreuen, zur Regierung und zum Consistorio Unserer Herrschaft Jever, verordneten Präsidenten, Vice-Präsidenten, Räthen und Aßeßoren.

Jever.

Praes. Jever, d. 21. Jul. 1765.

Auch Veste, Würdige und Hochgelehrte Räthe; Liebe, resp. Andächtige und Getreue,

Hoffen Wir, es werde die Suspendirung von der Kanzel und von allen geistlichen Functionen auf 6 Monate und die Verweise dem Superintendenten Meenen, zur Warnung dienen. Damit sich nun die übrige Geistliche für derlei hüten, und keiner sein eigener Richter und Pabst, sondern der weltlichen Obrigkeit, Unserer Regierung und Consistorio untergeben sei: So habt ihr conjunctim jedem Geistlichen den Vorfall mit dem Meenen, welcher gegen Obrigkeitliche Befehle agiret, zum Exempel genauest bekannt zu machen, und denenselben, (wie Wir hierdurch noch mal expres wiederholen und befehlen) zu injungiren, weltliche Händel von der Kanzel zu lassen, dieses zu vollstrecken, und sich zu hüten, Unsere Leute und Religions auf der Kanzel zu attaquiren.

Wir erwarten auch hiervon die accurateste und schleunigste Vollstreckung, Bericht und vidimirte Copias der abgehaltenen Protocolle und Schriften.

Gegeben wie im Rescripte vom 6. Julius 1765.

Ad Mandatum Serenissimi specialissimum.

von Oppen.

Protocollum
in Sachen
des Herrn Oberstlieutenants von Schieck, Herrn Geheimen Raths von Nostitz und Herrn Regierungs-Raths Garlichs
wider
den Herrn Superintendenten Meene.

Jever in Coll. Reg. d. 24. Juli a. c. in Gegenwart des Herrn Geheimen Raths Vresick und von Cappelmann, Herrn Rath und Consistorial Assessoris Frerichs, Herrn Consistorial Assessoris Ummen und meinen des Regierungs Assessoris Großen.

Nachdem Serenissimi an Dero hiesige Regierung und Consistorium unter d. 6. July d. J. gnädigst erlassenes Rescript am Sonntag Abend mit der Post eingegangen; so haben zu dessen unterthänigst genausten Befolgung sich beide Collegia heute früh, weil im vorgestrigen Termin der Verkauf des Grodens angefangen und gestern damit fortgefahren, zusammengesetzt, und zuförderst den Superintendenten und Pastoren Meenen zur persönlichen Erscheinung conjunctim vorladen lassen, und da derselbe sofort erschienen, ihm wegen seines irregulaeren Betragens, da er wegen desjenigen an dem im September vorigen Jahres eingefallenen großen Fast und Bußtages von dem Oberstlieutenant von Schieck angestellten Gastgebots Dominica XIII. post Trinitatis, sich unterstanden, darüber auf der Canzel zu schmälen, sich als Pabst und Bischoff selbsten zum Richter zu machen, gegen so große obrigkeitliche Befehle, auf der Canzel nicht von weltlichen Dingen zu reden, welche Serenissimus in Höchst Dero Namen vom Geheimen Raths-Collegio und Consistorio ohnlängst und öfters allen Geistlichen geben lassen, zu handeln und solchergestalt gegen

hohes Obrigkeit Jura Dignitaet und Respect zu agiren, wie ein Superintendent Meene sich schon vor vielen Jahren in Quedlinburg unterstanden, wie der Krumholz in Hamburg, als ein öffentlicher Ruhestörer, und es vielmehr seine Schuldigkeit gewesen wäre, wenn er gegen den Oberstlieutenant von Schieck und dessen Gesellschaft was zu sagen gehabt, solches selbigen particulariter zu verweisen, oder aber bei Serenissimi Regierung und Consistorio zu Jever oder höchst Dero Geheimen Raths niedergesetzte Commission es gehörig anzubringen, damit, so etwa der Oberstlieutenant von Schieck und übrige was gethan, solche durch ihre rechtmäßige Judicis verwiesen werden können, derbe Verweise gegeben und die Canzel sowohl als alle geistliche Functiones auf sechs Monate verboten, auch ihn dahin angewiesen, daß er den beleidigten Partheien en particulier eine Abbitte thue und ihnen eine excuse mache.

Es ist ihm ferner nach Inhalt des Inserats von eben dem dato bedeutet worden, wie Serenissimus hofften, es werde die Suspendirung von der Canzel und von allen geistlichen Functionen auf 6 Monate und die Verweise ihm, Superintendenten Meene zur Warnung dienen, und damit sich nun die übrigen Geistliche für derlei hüthen und Keiner sein eigner Richter und Pabst, sondern der weltlichen Obrigkeit, Serenissimi Regierung und Consistorio untergeben sei, obgedachte Collegia Befehl hätten, conjunctim jedem Geistlichen den Vorfall mit ihm, Meenen, welcher gegen obrigkeitliche Befehle agiret, bekannt zu machen und denenselben, wie Serenissimus hierdurch nochmals expresse wiederholten und beföhlen, zu injungiren, weltliche Händel von der Canzel zu lassen, dieses zu vollstrecken, und sich zu hüthen, Serenissimi Leute und Religions auf der Canzel zu attaquiren.

Derselbe antwortete hierauf, daß des Herrn und seines Gesalbten Wille geschehen mögte, er unterwürfe sich Serenissimi gnädigstem Befehl, bäthe aber um Erlaubniß, Höchstdieselben nochmals mit einer anderweiten Vorstellung angehen zu dürfen, und, ob nicht die Suspension bis dahin anstehen könnte, woferne beide Collegia solches zu erlauben, sich ermächtiget finden möchten, worauf ihm geantwortet wurde, daß Serenissimus die genaueste und schleunigste Vollstreckung dieses Dero Befehls, und daß solches alles vollstrecket, gethan und vollbracht worden, ad tenorem verborum et Sensus dieses Dero Willens Wort für Wort, entgegen sähen und dato ferneren Bericht, wie solches alles geschehe, nebst dazu gehörigen vidimirten Piecen und Copien der Schriften forderten, da dann derselbe erwiederte, daß, ob er zwar nicht vermuthet hätte, daß ihm ein solches Schicksal in Jever begegnen würde, er sich dennoch dem Befehl seines Fürsten gerne unterwürfe. Sein Gewissen sagte ihm freilich, daß er sich häufig gegen Gott versündigt, aber eben dasselbe bezeugte ihm auch, daß sein Herz allemal voll Ehrfurcht und Treue gegen seinen Landesherrn gewesen, worauf derselbe, nachdem er befraget worden, ob er noch sonst etwas hinzuzufügen habe, abgetreten.

Als nun hierauf der Oberstlieutenant von Schieck, der Geheime Rath von Nostitz und der Regierungs Rath Garlichs, nachdem ersterer und letzterer auf des Geheimen Raths und Presidenten von Cappelmann Schreiben von Friederikenhausen, woselbst sie der Bedeichung beiwohnen zur Stadt gekommen und alle drei diesen Morgen ersuchet worden zu erscheinen, sich eingestellet; so wurde denenselben gesaget, wie Serenissimus Dero Regierung und Consistorio unter den 6. dieses gnädigst befohlen hätten, ihnen bekannt zu machen, daß Höchstdieselben ihr Betragen, und daß sie am großen Buß- Beth- und Fasttage gastieret, nicht billigten und ihnen dem Obristlieutenant von Schieck, Geheimen Rath von Nostitz und Regierungs Rath Garlichs ihres Bezeigens halber mündlich jedoch legerement zu verweisen, worauf der Obristlieutenant von Schieck sich vernehmen ließ, ob es dieses alles wäre, welchem erwiedert wurde, wie man zu nichts weiter Befehl hätte. Jener antwortete, ob ihrer Genugthuung halber nichts gedacht wäre, inmaßen sie sonst appelliren müßten, daher den Comparenten eröffnet wurde, gestalt der Superintendent den beleidigten Partheien en particulier eine Abbitte zu thun, und eine excuse zu machen hätte. Hierauf nahmen diese gleichfalls ihren Abtritt, kommen aber nach einer kurzen Frist wieder

herein und begehrten eine beglaubte Abschrift des Rescripts, worauf zur Resolution gegeben worden, daß solches nicht anbefohlen wäre, wie denn auch dem Superintendenten Meene nichts als die ihn concernirende Clausel vorgelesen wäre, indessen wurde ihnen doch gedachtes Rescript zum Durchlesen vorgelegt. Uebrigens wurde beschlossen, daß an die sämmtliche Geistlichkeit zu erlassende Circulare des fordersamsten ausfertigen zu lassen und diese Session damit beendigt.

Hochwohlgeborne, Wohlgeborne, Hoch=Ehrwürdige, Vest und Hochgelahrte, hochgeehrtest= und hochgeehrte Herren!

Ew. Hochwohlgeb., Wohlg. HochEhrwürd und HochEdelgeb. Bericht, die Suspension des Herrn Superintendenten Meene, Betreff, ist zwar nebst dem Protocolle vom 24. July d. J., richtig eingegangen; da aber aus letzteren zu ersehen war, daß derselbe seinen Herren Gegnern die ihm auferlegte Deprecation nicht gethan: So haben wir nicht das Hertz gehabt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht damit zu incommodiren, aus der gegründeten Besorgniß, Höchst Dieselben mögten, durch diese neue Halsstarrigkeit des Herrn Superintendenten noch mehr zur Ungnade gegen denselben gereitzet werden.

Es würde dahero sehr wohlgethan sein, wenn Ew. Hochwohlgeb., Wohlgeb. HochEhrwürden und HochEdelgeb. es dahin einzuleiten beliebten, daß die beregte Abbitte nach Serenissimi Befehle, geschähe, und diese Sache dadurch endlich abgethan, und Wir solchergestalt in den Stand gesetzet werden, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht davon unterthänigsten Bericht abzustatten, damit wir im Gegenfall uns nicht gedrungen sähen, bei fernerer Weigerung des Herrn Superintendenten Ihro davon Anzeige zu thun, Höchst Dieselben alsdann nicht etwa weiter schreiten und den Herrn Superintendenten einen Nachfolger ernennen, der weniger halsstarrig ist.

Wir sind in Erwartung baldiger Antwort mit vollkommener Hoch und Werthachtung

Ew. Hochwohlg. Wohlg. HochEhrw. und HochEdelgeb.

zum Fürstl. Geheimen Raths Collegio hierselbst, verordnete würkliche Geheime Räthe.

Zerbst, am 16. September 1765.

Dienstergebenst
von Oppen.

In Jever d. 24. Oct. 1765.

Hochwohl= Wohl und HochEdelgeb., auch Wohl Ehrwürdige, Sonders Hoch= und Werthgeschätzte Herren,

Die an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Unsern gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, von dem dortigen Consistorial=Rathe und Superintendenten, Herrn Meene, sub dato Jever, den 30. August, in Sachen seiner, wider den Herrn Oberstlieutenant von Schieck, und Consorten, gerichtete und in Abschrift anliegende Vorstellung, finden Wir von solcher Beschaffenheit, daß Wir uns nicht getrauen, Serenissimo dieselbe vorzulegen.

Höchstdieselben haben in Höchstdero vorigen Befehle sich klärlich geäußert, daß Höchstdieselben keine andere Anzeige, als von einer vollkommenen Unterwürfigkeit gegen Dero Decision erwarteten.

Hat sich nun der Herr Supplicant der Leistung der Abbitte geweigert, so ist er vor ungehorsam zu achten, und der verlangte Weg Rechtens kann Ihm nichts helfen, da er sich unterstanden gegen Fürstliche Befehle und gegen Fürstliche Diener zu agiren.

Wir können also nicht anders, als Ihm, dem Herrn Meene, sein Verfahren, das strafenswürdig ist, hierdurch ernstlich zu Gemüthe zu führen, Ihn zur schuldigen Parition anzuweisen, Ihn von Wege Rechtens abzuziehen und von Ihm die zuerkannte, und Seinen Herren Gegnern zu leistende Abbitte zu erwarten, indem uns selbst empfindlich ist, daß Er sie bis jetzt nicht geleistet und dadurch gegen die Fürstliche Landesherrliche Decision Parition bezeuget habe.

Daher gesinnen Wir an Ew. Hochwohl Wohl und HochEdelgeb. auch WohlEhrwürd. Sie wollen

den Herrn Consistorial Rath Meene, diese Unsere ernstliche Meinung eröffnen, und können anbei nicht unbemerkt lassen, daß Uns nicht gefalle, daß denen sämmtlichen Interessenten die Abschrift von dem Rescripte versaget, und von Herrn Meene ein Schreiben angenommen worden, so gegen den obrigkeitlichen Rescript läuft.

Welche Obrigkeit wird sich in obrigkeitlichen Befehlen en ridicul tractiren lassen, und von Geistlichen in Predigten? und welch ein Aergerniß ist es, Leute über Sachen abzucanzeln, die vor die weltliche Obrigkeit, als Regierung und Consistorium gehören? Macht sich ein solcher nicht zum eignen Richter? Geben wohl Theologische oder juristische Schriften hierzu Beifall?

Aus diesem Gesichtspuncte belieben Ew. Hochwohl- Wohl- und HochEdelgeb. auch Wohl-Ehrwürd. die Meensche Vorstellung zu betrachten, aber auch zugleich zu ahnden; dazu Auswärtige nicht nöthig sind, wenn der Verfasser den Schein eines Widersetzlichen entgehen will, Wir erkennen darinnen eine unerlaubte Schreibart, und finden nicht zu bewundern, daß seine Absetzung in Jevern, Oldenburg und Holland erschollen ist, da in seinen Predigten erschollen, daß Er, anstatt den Herrn von Schieck und Consorten bei ihrer Obrigkeit etwan zu verklagen, Sie lieber gegen allen Respect, und hohe Befehle abgecanzelt hat, und erwarten endlich nach Eingang dieses, die Leistung der Abbitte, um Sr. Hoch Fürstl. Durchlaucht, die vielleicht bei dereinstigen Erfahrung dieses Verzugs zur Ungnade bewogen werden möchten, davon unterthänigst Anzeige thun zu können.

Wir sind mit vorzüglicher Hochachtung und besonderer Bereitwilligkeit,

Hochwohl- Wohl- und HochEdelgebohrnen,
auch WohlEhrwürden
Dienstergebenst
von Oppen.

Zum Fürstl. Anhalt Zerbstschen Geheimen Raths Collegio, Verordnete würkliche Geheime Räthe.
Zerbst, am 12. Octbr. 1765.

Von G. G. Friederich August 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Würdige und Hochgelehrte Räthe; Liebe, Andächtige und Getreue.

Wir mögen Euch nicht verhalten, daß die durch Euch, dem Consistorial-Rath und Superintendenten Meene angekündigte Suspension so lange dauern solle, bis wir zu desselben Restitution weitern ausdrücklichen Befehl ertheilen werden. Hieran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beigethan.

Gegeben Zerbst, am 17. October 1765.
Ad Mandatum Serenissimi speciale.
von Oppen.
Publ. Jever in Consist. d. 18. Nov. 1765.

Von G. G. Friederich August 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Veste, Würdige und hochgelahrte Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue!

Nachdem der Consistorial Rath und Superintendent Heinrich Meene, Unserm Decisio-Rescript sich unterthänigst unterworfen, so wollen wir es bei seinem unterm 18. October vorigen Jahres gethanen Erbiethen, bewenden lassen, und begehren deshalben an euch gnädigst, ihr wollet beide Theile den Superintendent Meene und seine Gegner (wozu der erstere den Anfang zu machen hat) christlich zu versöhnen, und sodann dieselben von beiden Seiten zu einem friedlichen Betragen, hinkünftig nicht ihr eigner Richter zu sein, sondern ihre vermeintliche Beschwerden an die dortigen Collegia, wohin sie gehören, anzubringen, oder Uns zur Decision unterthänigst einzuschicken, ernstlich anweisen. Hieran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beigethan.

Gegeben Zerbst, am 28. Januar 1766.
Ad Mandatum Serenissimi speciale.
von Oppen.
Publ. Jever in Coll. regiminis d. 4. Mart. a. c. an d. Hrn. Obristlieut. von Schieck, Hrn. Geh. R. v. Nostitz, Hrn. Supr. Meene, Hrn. Reg. Rath Garlichs und Hrn. Justiz Rath Grosse.

Hochwohl= Wohl= und HochEdelgebohrne
auch resp. WohlEhrwürdige.
Sonders Hoch und Werthgeschätzte Herren!

Wir haben Ew. Hochwohl= Wohl= und Hoch=Edelgebohr. auch resp. WohlEhrwürden bereits zu erkennen gegeben, daß Wir die in der Angelegenheit des Herrn Consistorial=Raths und Superintendents Meene, zeithero eingegangene Pieces, Sr. Unsers gnädigst regierenden Fürstens und Herrns Hoch=Fürstl. Durchlaucht, weil derselbe gegen seine Obrigkeit retimiret(?), die ihn über die dem Herrn Oberst=Lieutenant von Schieck und Cons. angethane Beleidigungen bestrafet, vorzulegen Anstand genommen, um seine Sache dadurch nicht ärger zu machen.

Die Folge hat gegeben, daß es gut gethan gewesen, denn da sich der Herr Meene bedacht und nunmehro wie seine Herren Gegner, gleich anfangs gethan, zu seinen Fehler gekommen, so haben Serenissimo Wir unterthänigsten Vortrag erstattet, dadurch Höchst Dieselben sind bewogen worden an Ew. Hochwohl= Wohl= und HochEdelgebohrne, auch resp. WohlEhrwürden unterm heutigen dato resp. Zwei landesherrliche Rescripte zu erlassen. Wir versichern zugleich mit vollkommener Hochachtung und besonderer Bereitwilligkeit zu verbleiben

Ew. Hochwohl= Wohl= und HochEdelgebohrne
auch resp. WohlEhrwürden

Dienstergebenst
von Oppen.

Zum Fürstl. Anhalt Zerbst. Geheimen Raths Collegio hieselbst, verordnet würkl. Geheime Räthe.

Zerbst, am 28. Januar 1766.

*

Protocollum
in Sachen
des Herrn Obrist=Lieutenants von Schieck und Consorten
wider
den Herrn Superintendent Meene.

Jever in der Kanzl., in Gegenwart des Herrn Geheimen Raths von Cappelmann, Herrn Rath Frerichs, Herrn Consistorial Assessoris Ummen und meinen des Regier. Assessoris Großen am 4. Merz a. c.

Nachdem in Sachen, unterm 28. Januar dieses Jahres a Serenissimo ein rescriptum decisionis eingelaufen und zu diesem publication resp. unterthänigsten Befolgung ein terminus zwar angesetzt, gleichwohl, weil letzterer bei der zeitherigen hohen Aufwäßerung seine Rückreise aus Ostfriesland nicht beschleunigen könne und sich desfalls schriftlich entschuldigen lassen, frustriret, nach dessen am vorigen Mittwochen erfolgten Ankunft aber, und da derselbe gerne etwas ausruhen wollen, der heutige wieder anberaumt worden, und dann den Herrn Obristlieutenant von Schieck, den Hrn. Geheimen Rath von Nostitz, Herrn Superintendent Meene, Herrn Regierungs Rath Garlichs und Herrn Justiz=Rath Grosse den Ihnen vorher gegebenen Nachricht zu Folge erschienen: So wurde vorgängig mit Publication eingangs gedachten gnädigsten Rescripts verfahren, nach dessen Vorschrift denn der Herr Superintendent auf vorgängige Aeußerung, daß man ihm erlauben möchte, deshalb noch eine unterthänigste schriftliche Erklärung, worzu er sich jezzo nicht im Stande befunde, einzugeben, den Uebrigen mittelst Darreichung der Hand den Antrag zur Versöhnung gethan, welcher auch gegenseits angenommen worden, mit der von beiden Teilen angefügten Erklärung, daß hinführo alles vergessen und vergeben sein solle.

*

*

Meene's Stellung und Wirksamkeit war fast ein Menschenalter hindurch, hier sehr bedeutend; theils lag dies in seiner Persönlichkeit, zum Theil aber auch in der hohen Geltung, welche nach damaliger Zeitrichtung, der geistliche Stand überall und nicht am wenigsten auch hier, noch hatte. Besonders ward denn die Stelle eines Superintendenten in Jever, von den Anhaltschen Fürsten so hoch gehalten, daß man sie sogar lange Zeit hindurch ungern einem Inländer, und meistens nur einem Doctor

der Theologie verlieh. Nach Bruschius Tode war denn aber besonders große Verlegenheit; die Superintendentur blieb mehrere Jahre vacant, weil man die damaligen Stadtprediger nicht qualificirt genug hielt, die Nachfolge mit hinlänglicher Würde und Beifall zu übernehmen. Hierüber spricht denn wiederholt der Fürst und klagt seine Verlegenheit seinem Hofe. Da soll ihm denn eines Tags ein hoher Offizier mitgetheilt haben, er sei einstens durch Quedlinburg gekommen, und habe dort den Hofprediger der Aebtissinn predigen hören; das sei ein Mann, wie der Fürst sich ihn für Jever nur wünschen würde; es sei also Nachforschung angestellt und Meene's Berufung wäre die Folge davon gewesen. Sie geschahe im Jahre 1757. Er fungirte aber bis 1782, also ungefähr 25 Jahre lang. Seiner besondern Stellung halber also, hier noch einiges Traditionelle über ihn.

Es ward ihm im Ganzen, neben seinen schätzenswerthen Eigenschaften, doch auch eine starke Herrschsucht zugeschrieben; wie er denn bei seinem anfänglichen Auftreten, sich in keine hiesige Sitte habe fügen wollen und mit seiner Familie, nur Quedlinburger Gewohnheiten hier vor Augen gehabt habe; wogegen denn aber der hiesige, damals noch zähere Volkscharacter, sich erheblich gesträubt habe. Auch bei seinen Visitationen im Lande soll ihm der freiere Sinn unserer Marschbewohner, anfangs durchaus nicht haben zusagen wollen; noch vor Decennien wußten ältere Bewohner von Pakens zu erzählen, wie bei der Introduction eines dortigen Predigers, Meene in seiner Rede diesen ermahnt habe, hier an der Küste das sanftere Evangelium nicht für ausreichend zu erachten, sondern fleißig und scharf ein Zorn- und Strafprediger zu sein. Die Ansprüche, die er selbst hier in seiner Gemeinde, als Prediger und Aufseher machte, und zum Theil auch durchsetzte, würden gegenwärtig nur fabelhaft klingen. Besonders lehnte sich der Jeversche höhere, gebildetere Stand, gegen seine geistliche Zucht und Herrschbegierde, stark auf; während er aber doch bei den Bürgern, wirklich eine hohe Verehrung muß genossen haben, wie auch bei den Geistlichen selbst. Sein sogenannter dicker Catechismus, den er hier schon 1764 schrieb, war noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts das Handbuch, wornach die Jugend in Stadt und Land unterrichtet wurde; wobei denn für die geübtern Schüler und die ersten Classen der lateinischen Schule, gewisse Fragen mit einem oder mehreren Sternchen bezeichnet waren, die dagegen in den Volksschulen, und bei der Confirmation der Kinder aus niedern Ständen, durften übergangen werden. Dieser Catechismus — für die Kinderlehre in der Kirche ward er noch recht lange, wenigstens zum Theil, beibehalten — enthält sehr viel Dogmatik, auch Polemik, und zog seinem Verfasser viel Verfolgung zu. Peter Miller in Göttingen schrieb heftig dagegen; auch Coners in Esens, der übrigens wohl viel höher als Meene stand, stritt lange mit ihm. Aber auch Meene schwieg keineswegs; diese Streitschriften, namentlich mit Miller, müssen hier doch viel Aufmerksamkeit erregt haben; sie kamen vor Jahren auf jeder Bücherauction vor, ohne aber, wenigstens in den letzten vierzig Jahren, anders mehr als allenfalls von einem curiosen Bücherliebhaber gesucht zu werden.

Wichtiger zu erwähnen wäre hier aber wohl noch Meene's Wirksamkeit, als Ephorus unserer Schule und diese muß, wie sich aus vielen Acten mit Sicherheit schließen läßt, weder unbedeutend, noch irgends nur verwerflich gewesen sein; im Gegentheil geht meistens Ernst, Eifer und viel richtige, freie Ansicht hervor. Ein Theil seiner Amtsführung traf mit den unglücklichen Jahren zusammen, wie nach Scheer's Tode, Friedrich Augusts überaus gute Absichten für die Schule, durch einen Mißgriff, nämlich die Anstellung des sonst gelehrten Siebecks, als Professor und Oberrector, gänzlich vereitelt wurden. Frerichs Unterricht konnte unmöglich für die, anfangs noch combinirten Classen genügen; nicht wenige Jünglinge mußten von hier ziehen. Allein Meene, das sieht man aus allem, that das Mögliche, um noch einigermaßen der Sache aufzuhelfen, machte Lectionspläne, Vorschläge zur Vertheilung der Fächer u. s. w., unterstützte auch endlich mit Nostitz und Große, sehr lebhaft die dringenden Bitten der Landschaft um Abhülfe der Mängel.

Auch den Angelegenheiten der Stipendien, die so oft in Gefahr waren in große Unordnung und gänzlichen Abgang zu gerathen, wandte er seine Aufmerksamkeit zu, wenn gleich in dieser Hinsicht, hier in damaligen Jahren, die Tendenz der Geistlichen zu Willkühr, Formlosigkeit und Mangel an Achtung vor geschriebenen Documenten, in sehr bedeutendem Maaße der bessern Richtung der rechtsverständigen Mitglieder des geistlichen Collegiums, stark nachstehen mußte; bis denn in spätern Jahren auch die Juristen es lernten, den Sinn der Stifter nicht aus den Urkunden heraus, sondern statt dessen ihren selbsteignen Sinn und prämeditirte Willensmeinung, in die Urkunden hinein zu lesen. So weit hatten zu Meene's Zeiten es die Juristen noch nicht gebracht; dagegen aber Meene und seine damaligen geistlichen Collegen, immer voll Suppositionen steckten, wie die Testatoren es wohl unter jetzt vorhandenen Umständen würden gemacht haben und sicher nun lieber würden verordnet haben; dadurch sich aber nur zu gern die Befugniß erhielten, nachher den, wenn auch sonst erklärten Willen zu modificiren; mit andern Worten ihren eignen Willen, dem der Stifter bestens zu substituiren.

Meene's gedruckte Predigten, wurden hier noch lange nach seinem Tode, von den Bürgern vielfältig gelesen, worunter denn besonders die „von den letzten Strahlen der Herrlichkeit Jesu auf Erden“

und „die Altäre der Christen, als sichtbare Zeugen der Auferstehung Jesu“ besonders hoch gehalten wurden und stets Rührung erweckten. Auch die Predigt: „das Göttliche in dem Verlangen der Völker nach dem Anblick ihrer Herrscher“ sahe man lange noch und vielfältig. — Man muß in der That die reine und edle Sprache bewundern, in der sämmtliche Schriften Meene's geschrieben sind, wie denn auch seine Canzelgaben ganz ausgezeichnet gewesen sein sollen; obgleich sein scharfes, sehr leidenschaftliches Temperament, nicht immer mit der Rührung in Einklang gewesen, die er auf der Canzel, am Krankenbett und beim Confirmationsunterricht, unverkennbar soll an den Tag gelegt haben. Letztern, ob er gleich ein halbes Jahr lang währte, doch schon viele Jahre hindurch vor der Confirmation, zum bloßen Zuhören mit zu genießen, war damals allgemeine Sitte unter den Bürgerkindern, welche auch die Hauptfragen stets ganz im Gedächtnisse behalten mußten. So forderte es damals die Zeit, in Jever.

Schulprogramm vom Frühjahr 1810.

Zwei meiner bisherigen Schüler werden jetzt unsere Lehranstalt verlassen und von derselben feierlichen Abschied nehmen, — — — —. Indem ich dieses meinen werthgeschätzten und geliebten Mitbürgern anzeige, — — — — finde ich mich durch einen Drang von mannigfaltigen Vorstellungen und Erinnerungen, mehr als jemahls in meinem Innersten bewegt und in eine unangenehme Gemüthsstimmung versetzet. Nicht als wenn ich durch ängstliche Besorgnisse über meine abgehenden Freunde beunruhigt würde; — — — — —. Was mir das Herz verenget und mit traurigen Empfindungen erfüllet, ist das widrige Schicksal, von welchem seit längerer Zeit unsre Schule ist heimgesuchet worden, ist die mißliche Lage, in welcher sie sich und mit ihr ich mich befinde. Von denen, die seit meinem Amtsantritte mit mir in den verschiedenen Classen unterrichteten, steht kein Einziger mir mehr zur Seite. Schon frühe in der besten Blüthe der Jahre ging der, damahls in der fünften Classe angestellte Lehrer heim — ein Mann, der bei trefflichen Naturgaben, durch einen unermüdeten Fleiß es in seinem Fache weit gebracht hatte und ganz dazu geeignet war, die Stelle seines verdienten und allgemein geachteten Vorgängers ganz zu füllen. Und die geschickten Männer, die in dieser Classe bey der vermehrten Schülerzahl und den höhern Bedürfnissen, als Gehülfslehrer angestellet wurden, die mit großer Geschicklichkeit und mit treuer Thätigkeit sich des Heils der Zöglinge annahmen, sind nach einander ins Predigtamt getreten, ohne daß die Stelle wieder wäre ausgefüllet worden. — — — — Und wenn die vierte Classe noch immer das Glück hatte, mit geschickten und fleißigen Lehrern versehen zu sein: so ergingen über die dritte Classe desto schwerere Trübsale, von welchen auch jene mitleiden mußte. Ach, seit jenem ewigdenkwürdigen Gedächtnißtage der neu errungenen christlichen Freiheit, wie viel herbes und bitteres ist uns, verwöhnten Kindern, in unsern Lebenskelch getröpfelt worden! Wenige Monathe nach demselben entriß der Tod uns den verdienten Lehrer der dritten Classe in seinen besten Jahren — einen Mann, der von mehrern Seiten die Achtung des Publicums und die Liebe seiner Schüler sich erworben hatte, und der besonders durch seine musikalischen Kenntnisse, so wie durch seinen Eifer dieselben zu verbreiten, ein bleibendes Denkmahl von sich, unter uns gestiftet hat. Die unter den eingetretenen Umständen vermehrte Schwierigkeit, diese mit nicht ganz homo-

genen Geschäften verbundene Stelle, ganz wieder auszufüllen, konnte für diese Classe nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben, an welchen auch auf einige Zeit die vierte Theil nehmen mußte. Bald nachher traf uns ein in aller Absicht noch traurigers Schicksal. Der Mann, der mit mir zu gleicher Zeit das Lehramt angetreten hatte, und durch die Gemeinschaft der Geschäfte, durch Uebereinstimmung in Grundsätzen und Zwecken, durch gegenseitige Freundschaft, durch alle die Bande, welche Männer an Männer knüpfen, seit Jahren aufs engste mit mir, mit meinem Herzen verbunden war — Er wurde unerwartet von einer traurigen Gemüthskrankheit befallen, die ihn nach langen vergeblichen Hoffen auf Besserung, bald der Schule entzog: und ich verlor an diesem trefflichen Manne einen Gehülfen, der wegen seiner Geschicklichkeit und Herzensgüte — wegen seiner Talente und Tugenden, die höchste Achtung verdiente und genoß — ein Verlust, der mir in meinen Verhältnissen nie ganz wieder kann ersetzet werden! Zwar lernete ich mich einiger Maßen darüber trösten, durch die Verbindung mit Einem meiner ehemahligen Schüler, der mit großer Geschicklichkeit und regem Eifer in seine Stelle trat; aber unglückliche Verhältnisse haben auch ihn bestimmt, unsre Schule und das Vaterland wieder zu verlassen. Seit Weihnachten ist die verödete Classe ohne Lehrer. Dazu kommt noch endlich, daß die Absicht, unsrer Schule eine ganz andere und verbesserte Einrichtung zu geben, sich durch unglückliche Umstände und Verhältnisse von Zeit zu Zeit verzögert hat; und daß dadurch eine höchst ungewisser, schwankender Zustand erzeuget ist, bei welchem fast keiner der jetzt provisorisch angestelleten Lehrer auf einem festen und sicheren Fuß steht; und wann darf man hoffen, daß diesem allem ein erwünschter Wandel geschaffet werden? Wüßte man nicht aus der Geschichte und Erfahrung, daß oft dem Organisiren ein Desorganisiren, dem Zusammensetzen und Ordnen ein Auflösen und Zerlegen, dem Bauen, ein Zerfallen und Zerstören vorangehen müsse; dürfte man nicht glauben, es gehöre zur Weltordnung, was Platon in einer andern Beziehung den Weisesten der Griechen sagen läßt, daß aus dem Tode das Leben entstehe, und daß das Sterben ein Uebergang zum andern bessern Leben sey; hörete man nicht von allen Seiten in der Natur, wie in dem Laufe der Dinge, dem Zweifelmuth zurufen: du Narr, was du säest, wird nicht lebendig, es sterbe denn zuvor; o wie sehr würde man sich dann der Muthlosigkeit und Verzagtheit hingegeben fühlen, wenn man nützliche Anstalten und Einrichtungen in unglücklichen Zeiten hinsterben und ihrer Auflösung sich nähern sieht! So lasset uns denn auch in dieser Beziehung den Glauben uns bewahren, daß jedes Sterben, welcher Art es auch sey, Uebergang sey zum Leben — zum bessern Leben — wenn wir nur nicht uns selbst dem Tode hingeben! H. F. H.

Von der Vorbildung der Theologen.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friederica Augusta Sophia, Verwitwete und Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascacanien, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes = Administratorin der Russisch Kayserl. Erbherrschaft Jever und des Russisch Kayserl. St. Catharinen=Ordens=Ritterin ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Veste, Würdige und Hochgelahrte Räthe; Liebe, Andächtige und Getreue!

Wir haben in der unter dem 7. Januar dieses Jahres erlassenen Verordnung, wegen der Vorbereitung junger Leute zu öffentlichen Aemtern, Uns vorbehalten, über die Art und Weise, wie diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie, insbesondere aber dem wichtigen Berufe des Religionslehrers widmen, hierzu geschickt gemacht werden sollen, und was sie in dieser Hinsicht zu leisten haben, eine specielle Vorschrift zu ertheilen.

Wenn Wir nun hierüber vorerst, eure gutachtlichen Vorschläge zu vernehmen gemeynet sind; So begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet diesen Gegenstand in reifliche Ueberlegung ziehen und hierbey — wodurch Wir aber keinesweges euren pflichtmäßigen Vorschlägen Grenzen setzen wollen — besonders berücksichtigen das Erforderniß eines sittlich guten Characters, einer anständigen, der Würde des Geistlichen Standes angemessenen Aufführung, und eines untadelhaften Wandels, wodurch den Belehrungen und Vermahnungen des Predigers am meisten Ansehen und Eingang verschaft wird: hiernächst aber sowohl alles dasjenige, wodurch die Candidaten zu gründlichen Theologen und zu beredten Kanzelrednern gebildet, als auch zur Mitwürkung an dem wichtigen Geschäfte der öffentlichen und Privat=Erziehung der Jugend und zur Verbesserung des Schul= und Erziehungswesens überhaupt geschickt gemacht werden können, erwägen und deshalb die nöthigen Vorschriften und Einrichtungen, vermittelst unterthänigsten Berichts in Vorschlag bringen.

Hieran geschiehet Unsere Willensmeynung und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlbeygethan.

Gegeben Jever am 25. July 1803.

(gez.) F. A. S. v. u. g. F. z. Anhalt.

(gez.) J. A. L. von Kalitsch.

Praes. ad Cons. Jev.
d. 27. Jul. 1803.

(st.) G. S. Müller.

An
das Consistorium.

Den Vesten, Würdigen und Hochgelahrten, Unsern Lieben, Andächtigen und Getreuen, zum Consistorio in der Russisch Kayserl. Erbherrschaft Jever, allergnädigst verordneten Praesidenten, Vice-Praesidenten, Räthen und Assessoren Sammt und Sonders.

Jever.

Vorschläge über die Art und Weise, wie dieienigen, welche sich dem Studium der Theologie und besonders der wichtigen Bestimmung eines künftigen Religionslehrers widmen wollen, hiezu am tüchtigsten vorbereitet werden, und was von ihnen mit Recht gefodert wird,

nach dem gnädigsten, an das Consistorium erlassene Rescript, vom 25. Juli 1803.

* * *

Aufrichtiger und redlicher Eifer, das Gute zu befördern, und die Geschicklichkeit der Religionslehrer in Kirchen und Schulen, ist von der äußersten Wichtigkeit, wenn durch sie Religiösität und Sittlichkeit soll gewecket und belebet wer=

den. Fehlet dieser Eifer, oder ist der Geistliche ungeschickt für das Fach, dem er sich gewidmet hat, sey es entweder in physischer, oder in intellectueller, oder in moralischer Hinsicht: so kann durch ihn kein Nutzen gestiftet werden, und practische Kenntniß der Religion wird nicht verbreitet.

So wichtig und vielumfassend das Studium ist, das sich der künftige Religions- oder Jugendlehrer wählt: so nothwendig ist es auch, daß er selbst hinlängliche Kenntniß und Ueberzeugung von dieser Wichtigkeit habe, und der Vorsatz immer mehr aufgereget werde, seiner Bestimmung gewissenhaft nachzukommen. Ob dafür Sinn und Gefühl sey, ist aus dem Lebenswandel schon in etwas abzunehmen. So wie dieser in den öbern Classen unserer Schulanstalt in der Nähe bemerket werden kann: so möchte es auch nothwendig seyn, daß demnächst der Theologe unverdächtige Bescheinigungen seines Fleißes, Wohlverhaltens und sittlich guten Betragens von seinen auswärtigen Lehrern beibringen müsse, ehe er sich nach geendigten Academischen Jahren, einer öffentlichen Prüfung seiner Kenntnisse unterzöge, worüber in den folgenden ein Mehreres vorkommen wird. — Unläugbar muß es für den Geistlichen selbst Angelegenheit des Herzens seyn, dasienige, was ächte Religiösität und die damit verbundene Glückseligkeit bewirken soll, für sein wichtigstes Augenmerk und für die erste seiner Pflichten zu halten. Hieraus nur allein fließet innige Würdigung des gewählten Berufs, und aufrichtige Bestrebung, den Pflichten desselben nachzukommen.

So wie dieses Vorhergehende in Allgemeinen von dem künftigen Theologen erwartet werden muß: so möchten, um die Art und Weise der erforderlichen Tüchtigkeit, die von denienigen, welche den vielumfassenden Beruf künftiger Religionslehrer sich widmen wollen, etwas mehr en detail anzugeben: folgende Perioden vorzüglich müssen bemerket werden.

I. Die Schulzeit. Hier wird mit dem künftigen Theologen in den iedem Gelehrten nützlichen und unentbehrlichen Unterweisungen auf gleiche Art verfahren, als mit denienigen, welche die Rechte oder Arzeneikunde studieren wollen. Hier ist also alles dasjenige anwendbar, was in den 5 ersten Paragraphen des gnädigsten Rescripts oder emanirten Gesetzes vom 7. Januar 1803 von der Höchsten Behörde ist vorgeschrieben. Ueberdem bemerke noch:

a) Das einzige Hebräische ausgenommen müssen meiner Meinung nach alle Lectionen, wie solches vor Zeiten allemahl üblich gewesen, von allen Schülern auch in den öbern Classen getrieben werden; ohne daß hier eine Ausnahme statt finden könnte. Dies war bisher seit einigen wenigen Jahren nicht der Fall an unserer Schulanstalt mit dem Griechischen, und ich glaube, daß bey dieser veränderten Einrichtung der Theologe in der für sein gewähltes Fach so sehr nothwendigen Kenntniß dieser Sprache etwas zurückbleiben dürfte; wenigstens mehr zurückbleiben, als wenn für die ganze Classe einige Stunden der Woche ausschließlich dieser iedem Gelehrten nicht ganz entbehrlichen Sprache bestimmet würden, ohne daß hier eine dispensation stattfinden könnte. Vorzuglich ist das neue Testament, mit welchem bekannt zu seyn, iedem Gelehrten als Christen nicht unwichtig seyn dürfte, demienigen, der die theologischen Wissenschaften studieren will, ein unentbehrliches Handbuch, dessen Sprache, Einkleidung und Styl von der Grazität der Classiker so sehr abweichet. Sind von demselben nicht wenigstens schon an der Schule einige Bücher cursorisch gelesen: so ist der Theologe, wenn er nach geendigten Schuliahren die Academie beziehet, damit ganz unbekannt, und es ist alsdann schwerlich dieser misliche defect anders zu ersetzen, als wenn in den beschränkten Universitäts-Jahren cursorische Collegia über das neue Testament gehöret werden: da das Besuchen der blos exegetischen Stunden nicht hinlänglich seyn möchte, mit dem Genio dieser in den Büchern des neuen Testaments herrschenden Sprache in etwas vertraut zu werden.

b) Auf die sittliche Bildung und auf Beförderung einer wahren Religiösität bey den Schülern überhaupt und besonders bey den künftigen Theologen hinzuwirken, ist vorzüglich Sache der Lehrer. Moral und Religion

zu lehren ist also schon auf Schulen ein sehr wichtiges Stück des Unterrichts. Diese nothwendigen Gegenstände der Kenntniß immer wichtiger für das Herz zu machen, wenigstens dazu Veranlassung zu verschaffen, möchte es sehr dienlich seyn: daß

α) den Schülern der obern Classen es zur Pflicht gemacht würde, die unter obrigkeitlicher Auctorität bestehende öffentliche religiöse Zusammenkünfte nicht willkührlich unbesucht lassen zu dürfen, sondern denselben fleißig beizuwohnen.

β) Vorzüglich müßten unter den Schülern der ersten Classe die künftigen Theologen hin und wieder Aufsätze über einen Gegenstand der Moral oder Religion ausarbeiten, diese ihre Arbeit memoriren, und darauf dieselbe declamiren, woraus am besten beurtheilet werden könnte, ob derienige, der die theologischen Wissenschaften zu studiren gedenkt, Richtigkeit im Denken, einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck — sowie in der ihn für sein künftiges Leben nothwendigen Beredsamkeit, endlich auch Gefühl für das Gute und Aedele äußere — und also Geschick für das Fach habe, dem er sich widmen will.

Würde nun nach den zurückgelegten bestimmten Jahren des Schulunterrichts dem hiesigen Schüler der ersten Classe das gewissenhafte Zeugniß von seinem Lehrer ertheilet: daß derselbe anhaltenden Fleis und ein gutes sittsame Betragen geäußert, es ihm auch als künftigen Theologen für sein gewähltes Fach nicht an nothwendigen Geschick fehle: so folgte diesen, auf solche Art rühmlich geendigten Schuliahren

II. die Zeit, welche auf der Academie verlebet werden muß. Hier soll der die Theologie studierende, nach seiner äußerst wichtigen Bestimmung, durch sich mehr verbreitende Ausbildung seiner Kenntnisse und seines sittlichen Betragens, zu dem Amte eines Religionslehrers in einer der vaterländischen Gemeinen, oder einer Lehrstelle an unserer Hauptschule sich würdig vorbereiten. Es liegt dem Staate alles daran, daß diese würdige Vorbereitung als der Hauptzweck des Academischen Lebens möge erreichet werden. Vorzüglich Göttingen ist gegenwärtig die Universität, auf welcher der Theologe vielseitige Gelegenheit hat, in Erlernung der Haupt- und Hülfswissenschaften glückliche Fortschritte machen zu können, und sich für seinen Stand auszubilden. Da auf dieser Universität schon seit mehren Jahren ein Ephorat bestehet, welches über den Fleis und das Betragen der Landeskinder ein offenes Auge hat: so dürfte es von ausgebreiteten Nutzen seyn, wenn auch über unsere studirende Theologen eine solche Aufsicht nachgesuchet würde; bey welcher man gewisser seyn könnte, daß die Jahre der Abwesenheit ihrem vielumfassenden Zweck gemäß verwendet werden müßten. Dadurch würden vor andern folgende Vortheile für die Jünglinge unsers Vaterlandes bezwecket werden:

a) Sie stünden in einer gewissen genauern Verbindung mit ihren Lehrern, wodurch es ihnen leichter würde, die so nothwendige besondere Anweisung, wie der Gang ihres Studirens planmäßig einzurichten sey, sich verschaffen zu können.

b) Durch den genauern Umgang mit ihren Lehrern, oder auch nur einigen derselben, würden die Theologen von Sittenlosigkeit zurückgehalten und nicht so leicht der Verführung Preis gegeben werden.

c) Es würde dadurch Gelegenheit verschaft, durch den öftern freien Zutritt zu solchen würdigen Männern mehr gewandt und verfeinerter in Denkungsart und Sitten einst nach geendigter academischen Laufbahn wiederum zurück zu kehren.

Sollte auch aus unserm Vaterlande, wie dies in der Folge, bey der immer mehr zunehmenden Theurung in Göttingen leicht der Fall seyn könnte, dieser oder iener eine andere Universität beziehen: so würde, um vorstehende Vortheile zum Theil oder ganz zu erreichen, gewiß einer der vorzüglichsten Professoren der Theologie, welcher allgemeine Achtung genießet, wie zum Beispiel Griesbach, Niemeyer, Henke, Seiler ꝛc. in Jena, Halle, Helmstädt, Erlangen ꝛc. mit Vergnügen die Aufsicht über den Studienplan, sowie über das sittliche Betragen des bey ihnen studierenden übernehmen.

Von diesem Ephorat, oder von einem solchem Professor, müßte der nach geendigten Studien von der Academie Abgehende, sich ein Zeugniß seines Fleisses und seines moralischen Betragens versiegelt oder unversiegelt erbitten, welches unverdächtiger und glaubwürdiger seyn würde, als viele andere **testimonia**, die von diesem oder jenem, der den, die theologischen Wissenschaften studierenden Jüngling, selten oder fast nie in der Nähe bemerkt hat, ertheilet werden.

III. Sind die Jahre auf der Academie zurückgelegt, die zur Einsammlung und Ordnung der Materialien ꝛc. bestimmt, welche in der Regel auf drey Jahre fest müsten fixiret bleiben, und nur in dem einzigen Fall, wenn der Rector eine vortheilhafte Bescheinigung dem Abgehenden ertheilt, daß er in allen Vorkenntnissen ganz vorzügliche Fortschritte gemacht, und sich dadurch besonders ausgezeichnet habe, auf drittehalb Jahre möchten limitiret werden können: so müßte der **examinandus** sich innerhalb 6 Monathen nach seiner Zurückkunft, an die höchste Behörde um die Gnädigste Bewilligung, einer öffentlich mit ihm anzustellenden Prüfung unterthänigst melden.

Diesem **tentamini**, wenn solches huldreichst zugestanden, ginge vorher, daß der **studiosus theologiae**, nach der bisherigen guten **Observanz**, über einen gegebenen Text oder auch über die Sontagsepistel einen öffentlichen Vortrag halten müßte, die **disposition** mit der nach derselben ausgearbeiteten Predigt, dem Superintendenten einige Tage zuvor einzuliefern verbunden sey, damit beides von den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums durchgesehen werde, um die etwa nothwendig gefundenen critischen Bemerkungen, entweder **privatim** oder auch bey der öffentlichen Prüfung ertheilen zu können, und aus dieser eingelieferten Arbeit, zum Theil den Stoff zu dem bevorstehenden **examen** zu nehmen. In diesem **examine** dürften die Philosophie, abgesehen von der **transcendentellen**, da nicht ein ieder für tiefe **speculation** Sinn hat, und selbige auch wenig frommen dürfte, hiernächst **dogmatic**, nebst der Geschichte der **dogmen**, Moral, **exegetik** und Kirchengeschichte, die vorzüglichsten Gegenstände der Prüfung seyn müssen, in welchen der iunge Theologe es genugsam darthun könnte, wie er seine Zeit auf Academien genützet habe. Zu Aufmunterung des Fleißes möchte es vielleicht sehr dienlich seyn, wenn in dem über das **examen** aufgenommenen Consistorial-Protocoll verschiedene **praedicate** festgesetzet würden: so daß der **examinandus** in demselben nach untersuchten Kenntnissen als v o r z ü g l i c h g u t, g u t, oder mittelmäßig **characterisiret** würde.

Sollte es hier der unerwartete Fall seyn, der bey Befolgung des Vorhergehenden nicht wohl denkbar wäre, daß durchgängiger Mangel an Kenntnissen und Einsicht, auch an Beurtheilung und practischen Judicium sichtbar würde: so wäre es für das Beste des ganzen Standes nothwendig, daß ein solches **subiect** bis zur Einsamlung unentbehrlicher Kenntnisse zurückgewiesen oder ihm angerathen würde, in einer andern Lebensart lieber sein Unterkommen zu suchen. Wäre endlich bey übrigens guten Kenntnissen und Einsichten, in Rücksicht auf moralisches Betragen etwas erhebliches an den iungen Mann auszusetzen: so möchte es im **examine** oder nach demselben am besten geschehen können, daß für fernere Tadelnswürdigkeit und ungesittete Aufführung gewarnet würde, unter der Versicherung, daß dadurch die Veranlassung herbeigeführt werden müßte, sich von einer künftigen Beförderung auszuschließen.

IIII. Der Candidaten-Stand endlich, sey es, daß der in demselben **recipirte** als Hauslehrer sein Unterkommen sucht, oder durch andern Privatunterricht sich im Practischen übet, ist derienige, wo am wenigsten Stillstand in weitern Kenntnissen oder moralische Verschlimmerung statt finden müßte. — Da bisher unsere Candidaten es an einer guten Aufführung, an Fleis, Erweiterung ihrer Kenntnisse zu erlangen und an einem **exemplarischen** Wandel nicht haben mangeln lassen: so ist auch zu hoffen, daß in Zukunft die **Candidati ministerii** ihre wichtige und bedeutende Bestimmung nicht aus den Augen verlieren werden.

S. M.

(gez.) C. F. B. Nov. 29.

* * *

(Zu den Bl.: „die Prov. Sch. in J.“ gehörig.)

Soviel ich als Jurist davon urtheilen kann, sind des Hrn. Superintendentens Berlage Vorschläge gut durchgedacht, im III. Abschnitte vermisse ich aber die Prüfung in der Hebräischen und Griechischen Sprache.

(st.) v. H. 22/11 803.

* * *

Ich habe bey den Vorschlägen des Hrn. Sup. Berlage weiter nichts zu erinnern, als daß ich nicht einsehe, daß die Erlernung der Griechischen Sprache einem Schüler, der die Rechtsgelartheit studiren will, zur Pflicht gemachet werden könne, da solche ihm zu nichts dienet.

Ich spreche hier aus der Erfahrung, weil ich grade in der Griechischen Sprache von allen meinen gleichzeitigen Mitschülern, nach den Zeugnissen unserer Lehrer, am weitesten gekommen, und ich in der Folge, als practischer Jurist, davon nicht den allermindesten Nutzen gehabt habe.

(st.) L. J.

* * *

Die in dem beyliegenden ausführlichen Aufsatze vestgestellten 4 Perioden zur bequemeren Uebersicht, eines für künftige Theologen und Religionslehrer zu entwerfenden Studien- und Bildungsplans, finde ich dem Zwecke entsprechend.

Nur muß ich zuförderst im Allgemeinen erinnern, daß meiner Meinung nach der Hr. Assess. Hollmann billig zuerst hätte votiren sollen, da die Sache, wenigstens zum Theil, ins Schulfach mit einschlägt, wo derselbe ein unbestrittenes Stimmrecht hat, und auch am besten mit urtheilen kann.

Ich will indessen meine Gedanken im Voraus mittheilen, die mir da oder dort noch beygefallen sind.

1ste Periode: Die Schulzeit. Hier ist es hauptsächlich, wo ich dem Herrn Ass. Hollmann nicht gern vorgreifen möchte, da er das Ding zuverläßig besser versteht, als ich. Und, im Ganzen genommen, wüßte ich auch wirklich nicht, wie unser Schul-Unterricht, und unsere Schuldisciplin (es ist hier die Rede hauptsächlich nur von den beyden oberen Klassen) zweckmäßiger eingerichtet werden könnte, als er wirklich ist, um moralisch gute und gemeinnützige Theologen und Religionslehrer zu bilden. Einzeln möchte wohl hie und da noch etwas zu verbessern seyn, welches ich dem Herrn Ass. Hollmann zu sagen, gern überlasse.

Was aber besonders die Erlernung der griechischen Sprache betrift, so kann ich freylich den Herren Juristen nicht widersprechen, die aus Erfahrung behaupten, daß ihnen die griechische Sprache zur Juristischen Praxis nichts genutzt hat. Wenn ich aber annehme

1) daß die oberen Klassen der Schule die Bestimmung haben, nicht bloß eigentliche Geschäftsmänner, sondern für jedes Fach gründliche Gelehrte zu bilden;
2) daß ein auf der Schule befindlicher Jüngling — in Secunda noch gar nicht, in Prima wenigstens noch nicht in den ersten beyden Jahren — sich mit Gewißheit fixiren kann, welches Fach der Gelehrsamkeit er zu seinem künftigen Brodtstudium erwehlen werde, da die Meinungen und Gesinnungen junger Leute sich in diesen Jahren, wie die Erfahrung lehrt, gar öfters verändern, bey manchem auch vieles von Umständen abhängt, die einen veränderten Entschluß bisweilen nothwendig machen, oder doch als rathsam darstellen, welches aber der reifere Jüngling, der im Begriff steht, die Academie zu beziehen, ernsthafter als der frühere Schüler, zu beherzigen pflegt;
3) daß der Schüler die Griechische Sprache, die ihm doch auf allen Fall nützlich werden könnte, auf der Schule unentgeldlich lernen könne, und eine Nichttheilnahme an diesem Unterrichte, nur manche Unordnung und Verwirrung im Schulgehen, Stöhrung der Aufmerksamkeit unter den Schülern selbst, und schädlichen Zeitverderb veranlassen dürfte;
4) daß ein junger Gelehrter, mit allen erforderlichen Hülfswissenschaften seines Fachs ausgerüstet, hernach eben nicht unbedingt genöthiget ist, in die gewöhnliche alltägliche Praxis sich einzuzwängen, sondern für jede höhere Berufsart eines Gelehrten, z. B. auf Universitäten, im Fall er dazu Neigung und Gelegenheit hätte, brauchbar werden kann;
5) daß selbst Juristen und Medizinern eine völlige Ignoranz in Ansehung der Griechischen Sprache eben nicht gut kleiden würde; letzteren

nicht — wegen der erstaunend vielen griechischen Benennungen und Terminologien, die in ihrer Wissenschaft vorkommen; ersteren nicht — weil es ihnen wenigstens mehr Ehre brächte, wenn sie sich bey Gelegenheit wagen dürften, den Geist desjenigen Theils des Römischen Rechts, welcher ursprünglich meist griechisch abgefaßt worden, ich meine die Novellen, in seiner Ursprache näher zu erforschen; nicht zu gedenken, daß selbst oft genug in Schriften aus den verschiedenen andern Fächern, die weder zur Jurisprudenz noch zur Medizin gehören, griechische Ausdrücke und Kunstwörter genug vorkommen, die der dieser Sprache ganz unkundige Gelehrte, zum Theil selbst nicht verstehen, und so auch andern nicht verständlich machen könnte, und so dem Ungelehrten bey Gelegenheit manche ihm unangenehme Blößen geben würde; — wenn ich dies alles annehme und als richtig voraussetze, so getraue ich mich, zu behaupten:
„daß es gar nicht rathsam sey, diejenigen „Schüler unserer Provinzialschule, welche „sagen, sie wollen jura oder Medicin „studiren, in den Klassen, wo griechisch ge„lehrt wird, von Erlernung dieser Sprache „zu dispensiren."

Wo ich mich recht besinne, hat auch einst der Hr. Ass. Hollmann in einer schriftlichen Vorstellung ans Consistorium, seine Gedanken hierüber umständlich geäußert, so wie auch der Hr. Prof. Krause in einem gewissen Schulprogramm. Beydes aber habe ich nicht bey der Hand, ob es schon verdiente, aufs neue nachgesehen zu werden.

Nur noch ein Wort über die den Schülern einzuflößende Religiösität! Ich weiß gewiß, daß es die Lehrer weder an Unterricht, noch an Ermahnung werden fehlen lassen, um wahre Religiösität unter ihren Schülern aufrecht zu erhalten, und daß sie besonders auch ihnen die Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen, als des zweckdienlichsten Mittels zur Beförderung ächter Religiösität, bey jeder Gelegenheit auf das nachdrücklichste empfehlen werden. Zwingen und Dringen zu solchen Handlungen indessen, erzeugt Heuchler, und ich würde hierzu niemals rathen. Aber was hilft aller Unterricht, was helfen alle Ermahnungen, was alle noch so ernsthafte Vorstellungen und Empfehlungen, wenn die jungen Leute dann wieder das lebendige Beyspiel an ihren Eltern und Aufsehern haben, daß man dergleichen Dinge äußerst gering schätzt. A bove majori discit arare minor. Man spricht oft mit vieler Verwunderung über den tiefen Verfall der Sitten in unsern Tagen. Ich meines Theils verwundere mich gar nicht darüber. Ich wundere mich noch mehr, daß es nicht noch weit schlimmer in der Welt ist. Doch nur Geduld! Es wird wohl kommen. Man löse nur erst die Bande der Religion und des Gewissens völlig auf, (nahe daran ist es schon) und ich lache aller bürgerlichen Verfassungen und Strafen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten. — Also auf die Hauptsache wieder zurückzukommen — daß die Schüler gegen Religion und Gottesdienst Ehrfurcht haben und beweisen sollen, mache man ihnen immerhin zur Pflicht; es wird wohl dabey bleiben, wie es die letzte Zeit her gewesen ist, so lange diese Dinge in den Augen ihrer Eltern und Aufseher von keiner Bedeutung sind. Bis dahin sind alle und jede Versuche, es im Ganzen mit den jungen Leuten in diesem Stücke besser zu machen, als es gegenwärtig stehet, unnütz und verloren.

IIte Periode: Die Akademischen Jahre. Hier wollte ich vor allen Dingen bitten: Ja keine Zwangsuniversität! Der Flor einer Academie, welche es auch sey, ist wandelbar; ihr Ruf unsicher. Die Lehranstalten der einen excelliren in diesem, die der andern in einem andern Fache. Keine ist wohl so ganz schlecht, daß sie dem lernbegierigen Jüngling nicht Stoff lieferte. Es giebt Ignoranten in der Theologie und erbärmliche Saalbader auf der Kanzel, die auf den zu ihrer Zeit berühmtesten Universitäten studirt haben, so wie wahre gelehrte Theologen und musterhafte Kanzelredner, die von kleinen und unbedeutenden Academien zurückgekehrt sind. So verhält sichs auch in Ansehung der Beförderung der Moralität. Man lasse daher jeden Jüngling, der die Academie beziehen will, oder vielmehr dessen Eltern und Aufsehern, ihren Willen, nach ihrer eigenen Convenienz zu wählen. Sie werden schon ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen dahin schicken, wo sie es am gerathesten finden. Gehören sie selbst in die

Gelehrtenklasse, so kann man es ihnen um so mehr zutrauen; wo nicht, so werden sie schon Leute, die es verstehen, zu Rathe ziehen. Auch existirt nicht bloß in Göttingen eine Art von Ephorat, sondern auch in Halle; vielleicht auch noch auf andern Universitäten. Aber so etwas ist auch mit Unkosten verknüpft. Wer sein Kind einem solchen Ephorate untergeben will und kann, thut vielleicht sehr wohl; nur Zwang muß hier nicht stattfinden.

Daß man indessen den studirenden Jüngling, der besondern Aufsicht eines wichtigen Mannes, eines vorzüglichen Professors, empfehle, billige ich sehr, und man kann sich hernach auf dessen Zeugniß um so sicherer verlassen, wenn der junge Mensch bey selbigem mehrere der vorzüglichsten Collegien frequentirt hat. Das Zeugniß, welches hernach dem abgehenden Studenten von diesem Lehrer (und noch besser, von einem zweyten oder dritten mit unterschrieben) ertheilet würde, müßte aber

a) nicht so allgemein lauten, wie die vom gewöhnlichen Schlage, sondern
b) bestimmt angeben, wie der junge Mensch überhaupt seinen Studienplan eingerichtet, ob und in wie weit er hierbey sowohl, als auch in Ansehung seines moralischen Betragens den guten Rathschlägen und Erinnerungen seines Lehrers Gehör gegeben, und was man sich von seinen bisher eingesammelten Kenntnissen als Theologe und als Canzelredner, und auch in Absicht des ihm so nöthigen exemplarischen Wandels, für die Zukunft zu versprechen habe.

Weiter wüßte ich wirklich nicht, welche Maaßregeln der Staat nehmen könnte, um möglichst sicher zu seyn, daß die studirenden Jünglinge ihre Zeit auf der Academie wohl anwenden, und sich zu ihrem künftigen Berufe gehörig vorbereiten werden.

IIIte Periode: Die Zeit der Rückkehr von der Akademie bis zur Reception in numerum Candidatorum.

Nachdem der Recipiendus sich vermittelst Supplik zum Examen und zur Reception gehörig gemeldet, und das behufige gnädigste Rescript beym Consist. eingegangen, so wird

1) das Examen in dem dazu angesetzten Termin, nach der bisherigen Weise über verschiedene, in das Gebiet der Theologie gehörige Wissenschaften mit ihm angestellt, und ein seinen gezeigten Kenntnissen angemessener Grad der Censur im Consistorialprotokoll bemerkt.

Weil aber ein solches Examen verschiedener, oft nur zufällig concurrirender Umstände wegen, meiner Ueberzeugung nach für oder wider die Geschicklichkeit des Examinandi noch nicht bestimmt genug entscheidet, so ist es meines Erachtens

2) nöthig, daß derselbe durch schriftlichen Aufsatz, eine Probe davon ablege.

Für ihn, als künftigen Prediger, kommt es vorzüglich darauf an, daß er in der Exegese nicht fremd und unbewandert sey, und daß er seine Ideen gehörig zu entwickeln, solche logisch richtig zu ordnen und gemeinfaßlich, ohne wässerige Weitschweifigkeit, vorzutragen verstehe. Um dies zu erforschen müßte der schriftliche Aufsatz enthalten:

a) Eine exegetische Erläuterung über eine, oder mehrere ihm aufgegebene Schriftstellen, vom historischen, dogmatischen oder moralischen Inhalte. Der Examinandus hat dabey auf den Sprachgebrauch, die Umstände, Sitten und Gewohnheiten des Zeitalters, in welchem der Verfasser lebte, auch, welche Veranlassung und was für einen Zweck er dabey im Auge hatte, oder wahrscheinlich haben konnte, und auf andere Exegetische Rücksichten mehr seine Aufmerksamkeit zu richten und alles mit den erforderlichen Gründen und Beweisen zu belegen.

Es thut nichts zur Sache, ob auch gleich der Examinandus in seinen Ideen und Ueberzeugungen, hier nicht überall mit dem Examinator genau zusammenträfe; es ist genug, wenn er nur eine befriedigende Probe ablegt, daß er als exegetischer Schriftforscher seine Bibel richtig zu behandeln verstehe. Ja, es bleibt ihm sogar unverwehrt, sich der Hülfe exegetischer Schriftsteller dabey zu bedienen; nur wird es ihm zur Pflicht gemacht, die Quellen, aus welchen er geschöpft, getreu anzugeben, die Gründe, warum er der

einen Meinung vor der andern seinen Beyfall gebe, oder eine eigene, von den übrigen abgehende Meinung aufstelle, deutlich darzulegen, und auf jeden Fall gewissenhaft zu bewahrheiten, daß der ganze Aufsatz vom Anfange bis zu Ende, seine eigene und nicht fremde Arbeit sey.

Nach Anleitung einer oder mehrerer der ihm aufgegebenen Schriftstellen, hätte dann der Examinandus

b) eine gedoppelte Disposition zu einer Predigt, eine nach der analytischen, und eine nach der synthetischen Methode zu entwerfen, und den ganzen Aufsatz sub a et b in Zeit von 8 Tagen beym Consist. oder bey einem der geistlichen Mitglieder desselben, zur vorläufigen Censur einzureichen. Eine Prüfung dieser Art ist sehr nöthig. Denn aus der Disposition einer Predigt läßt sich schon mit Zuverlässigkeit beurtheilen, ob der Prediger Logik im Kopfe habe oder nicht? ein unentbehrliches requisitum zur Herfassung eines faßlichen und behaltbaren Vortrags.

c) wird dem Examinando eine von diesen recensirten Dispositionen, oder auch nur einer oder der andere Abschnitt derselben, oder nach Gutbefinden auch beyde Dispositionen, ganz zur weitern völligen Ausarbeitung übergeben, welche Arbeit er in Zeit von 8 respve. 14 Tagen einzuliefern und auf sein Gewissen zu bescheinigen hätte, daß es seine eigene Arbeit sey, ohne fremde Beyhülfe sich zu Nutze gemacht zu haben. Dieser Aufsatz würde dann wieder recensirt, und ihm zurückgegeben.

3) müßte der Examinandus, oder Recipiendus, wie man ihn nennen will, in der hiesigen Stadtkirche eine Predigt halten, wobey man ihm, um ihn nicht mit unnöthigen Arbeiten zu überhäufen, allenfalls verstatten dürfte, die nemliche zu brauchen, welche er (versteht sich in diesem Falle vollständig ausgearbeitet) dem Consist. bereits zur Recension überliefert hätte, und es machte nichts aus, wenn die ihm zur Bearbeitung aufgegebene Schriftstelle, auch keine der gewöhnlichen Pericopen wäre.

Nach abgehaltener Predigt erfolgte denn noch die Recension über Declamation und Gesticulation.

So bekäme denn der Examinator erst eine vollständige Uebersicht von dem: quid valeant humeri, quid ferre recusent, und müßte dem Consistorio über alle die Puncte, welche nicht in pleno sessione mit dem Examinanden abgemacht werden konnten, von den, zur besondern Prüfung committirten Mitgliedern, getreue Relation erstattet und die Censur nach verschiedenen Graden, jedoch jedesmal auch mit besonderer Rücksicht auf die verschiedenen Arten der angestellten Prüfungen abgefaßt werden. Der ganz Unfähige könnte dann mit vollkommenern Rechte zurückgewiesen, dem mehr oder weniger Schwachen bestimmter angegeben werden, wo da oder dort noch nachgeholfen werden müßte, als es bey einem bloß mündlichen Examen nach der bisherigen Observanz möglich ist.

IVte Periode: Der Candidatenstand. Die Pflicht der Candidaten ist, fleißig fort zu studiren, sich im Predigen und Catechisiren zu üben, und durch einen moralisch guten Wandel sich auszuzeichnen.

Das Consistorium muß darauf sehen, ob, und in wie fern sie diesen Pflichten ein Genüge thun?

Was die in loco, oder im Lande sich aufhaltenden Candidaten betrift, so kostet das so viele Mühe nicht, da sie alle in der Nähe beobachtet werden können.

Man möchte sie, so wie zum Predigen, so auch jezuweilen zum Catechisiren bey den Kinderlehren, wie es hier in der Stadt auch schon geschehen ist, zulassen.

Den im Auslande lebenden, möchte es zur Pflicht gemacht werden, aus jedem Orte woselbst sie conditionirt, oder sonstiger Geschäftsverwaltung wegen sich aufgehalten haben, von des Orts Obrigkeit, oder von den Predigern, oder sonst von andern angesehenen Männern, glaubhafte Atteſtate ihres angewandten Fleißes und ihres Wohlverhaltens wegen, bey ihrer Rückkehr in's Vaterland mitzubringen. Insonderheit müßten diejenigen unter den Candidaten, bey denen man im Examen hie und da merkliche Lücken wahrgenommen, und

denen deswegen die Erinnerung geworden, solche durch künftig noch anzuwendenden Fleiß, nach und nach auszufüllen und zu verbessern, gehalten seyn, vorzüglich gegen die Zeit, da sie ihrer Versorgung näher rücken, Proben davon beyzubringen. Sie hätten daher in solcher Hinsicht, um diese Zeit beym Consistorio sich zu melden, daß dasselbe ihnen neue Aufsätze auszuarbeiten übertragen möchte, die dann hauptsächlich in eben die Fächer einschlagen müßten, in welchen man bey ihrer ersten Prüfung gemerkt hätte, daß ihnen hie und da noch manches fehle.

S. m.

(st.) J. L. Ch.

* * *

Diese heute erhaltene Vota sende ich dem Hrn. Cons. Assessor Hollmann hiermit zu, damit Derselbe zuvörderst Sein Votum hierüber gebe.

Jever d. 2. Mart. 1804.

(st.) J. A. L. v. K.

* * *

Wenn der Herr Cons. Rath Chemnitz in seinem Voto sich äußert, daß ich in dieser Sache, weil sie wenigstens zum Theil ins Schulfach einschlage, ein unbestrittenes Stimmrecht hätte: so muß ich darüber vorläufig bemerken, daß wohl mehr eine schonende Zärtlichkeit, als ein Zweifel an meinem Stimmrecht die Ursache gewesen, warum ich bisher der Mühe, über diesen Gegenstand zu votiren, bin entschlagen worden. Denn in meinem Bestallungs=Decrete heißt es: „Nach„dem wir beschlossen haben, den P. H. zum wirk„lichen C. Assessor mit Beybehaltung seiner sämmt„lichen Functionen und noch zur Zeit ohne Ver„bindlichkeit, den Sitzungen des Collegii „beyzuwohnen, wie hiemit geschieht, in Gnaden zu „ernennen"; und in dem gnädigsten Rescript an das Consistorium: „Nachdem wir — — — uns „bewogen finden, den P. H. zum wirklichen „Cons. Assessor in Gnaden zu ernennen, dabey „aber denselben — — von der Obliegenheit, „den Sitzungen des Collegii beyzuwohnen, noch „zur Zeit dispensiren wollen: so übergeben „— — und begehren, ihr wollet — — denselben „mit den Geschäften des Collegii — es wäre denn „in besondern, das Schulwesen betreffenden Fällen, „bis auf weitere Verordnung gänzlich verschonen." Nach einer richtigen Interpretation geht, wie ich glaube, hieraus hervor: 1) daß ich keine Verplichtung habe, den Sitzungen des Collegiums beyzuwohnen und mich mit den Geschäften des Collegiums zu befassen — daß ich aber 2) als wirklicher Beysitzer des Collegiums das vollkommenste Recht habe, jeder Sitzung beyzuwohnen und an den sämmtlichen Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen. Denn ein wirklicher Beysitzer seyn und doch kein Recht haben wirklich beyzusitzen, würde widersprechend seyn; und die Ausdrücke dispensiren und verschonen bezeichnen offenbar keine Einschränkung des Rechts, sondern nur eine Einschränkung der Verpflichtung. Ich habe das Recht, allen Sitzungen des Consistoriums beyzuwohnen von Anfange bis zu Ende, wenn meine sonstigen Amtsgeschäfte mir solches gestatten, und an allen Geschäften des Consistoriums Theil zu nehmen, wenn ich damit nicht verschont, nicht daran dispensirt seyn verlange. Mir kommt de jure, laut des Gnädigsten Bestallungsdecrets und des gnädigsten Rescripts alles das zu, was mit der Eigenschaft eines jeden wirklichen Assessoris wesentlich verbunden ist; und ob ich gleich aus ganz besonderer Rücksicht, nie Anspruch auf die damit verbundenen Emolumente gemacht habe, die jedes Membrum Collegii genießt, dem nicht ausdrücklich eine unentgeldliche Dienstleistung zur Pflicht gemacht ist: so glaube ich doch, daß mein Anspruch darauf nicht ungerecht sey und daß er wenigstens nach dem Absterben des sel. H. Moßdoph, den höchsten Schein der Billigkeit für sich erhalten, um so mehr, da ich seit mehreren Jahren viele drückende Arbeiten verrichtet, welche ehedem Consistorial=Sache waren — und auch selbst als Consistorialis manche nicht angenehme Geschäffte zu übernehmen bin berufen worden. Dieses mußte ich bemerken, damit ich den Schein von Anmaßung von mir entferne — zugleich aber auch, um an mein eigentliches Verhältniß zum Consistorium zu erinnern. — Ich mag nicht gerne

ein unseliges Mittelding seyn — und auch nicht dafür angesehen werden. —

Was nun die Sache selbst betrifft: so glaube ich, daß dieselbe durchaus nicht zum eigentlichen Schulfache gehöre. Denn unsere Schule ist kein Gymnasium, ein Mittelding zwischen Schule und Universität, in welcher junge Leute Vorbereitungs-Collegia über die sogenannten Facultäten-Wissenschaften hören, sondern eine eigentliche Schule, auf welcher in den öffentlichen Stunden nur das gelehret wird, was jedem, der sich dem gelehrten Stande widmet, ohne Rücksicht auf sein künftiges Brot-Studium, zu wissen nöthig und nützlich ist, oder zu seyn scheinet; und das, was der eine oder andere etwa für seinen künftigen Beruf besonders zu lernen hat, gehöret für die Akademie oder für Privat-Stunden, wie dies letztere mit dem Hebräischen für die künftigen Theologen der Fall ist. Und in eben dieser Hinsicht ist es ein eben so großer Fehler, daß für die neuern Sprachen, deren Kenntniß wenigstens ad bene esse für alle Gelehrte nothwendig ist, keine öffentliche Stunden und Lehrer bestimmt sind, als es ein Fehler seyn müßte, daß das Griechische in den öffentlichen Stunden getrieben wird, falls dieses allein für die künftigen Theologen nothwendig seyn sollte. Alle Pädagogen, und alle Akademische Lehrer dringen darauf, daß man diesen angegebenen Begriff und Zweck der gelehrten Schulen fest halten solle; sie klagen laut darüber, daß man auf manchen Schulen schon die Facultäten-Wissenschaften verpflanzen wolle und darüber die eigentlichen Schulwissenschaften versäume, und sie weißagen die Annäherung der Barbarey, wenn dieses Unwesen sollte allgemein werden. Mit treffender Energie schwinget ihre Satyre die Geißel über die Rectoren und Conrectoren und Subrectoren, welche durchaus Professoren agiren und ihre Schüler zu Studenten machen wollen, und in der Luft Schlößer bauen, ohne vorher den Grund geleget zu haben (wobey freylich gewaltig viel Bücken nothwendig ist) und so dem Zeitgeist fröhnend, nur nach dem Schein haschen und das Solide der Alten verachten und vernachläßigen.

Diesem verderblichen Geiste, der gleich einer Pest im Finstern schleicht und am Mittage verderbt, aus allen Kräften entgegen zu arbeiten und, wo möglich, auf unserer Schule zu erwürgen, habe ich mir stets zur Gewissenspflicht gemacht, und ich werde gegen ihn kämpfen den blutigsten Kampf, so lange ich Othem habe: aber vertilgen werde ich — das fühle ich lebendig — vertilgen werde ich nie, wenn nicht ein mächtiger Blitzstrahl aus der höhern Region, auf ihn herabfähret und ihn entseelet. — Selbst vom mächtigen Einfluß genähret, hat er sich seit der Zeit erhalten und sein verderbliches Gift verbreitet, als es dem Hr. . . . . . dem mehrere practische Juristen unsers Ortes beystimmten, gelang, das Schul-Ephorat dahin zu bringen, daß es die künftigen Juristen von der Verpflichtung entband, an den Griechischen Lectionen Theil zu nehmen oder das Wegbleiben derselben, aus den diesem Unterricht gewidmeten Stunden connivirete. Man argumentirte: dasjenige, wovon ich in meiner juristischen Praxi keinen Geldeinbringenden Gebrauch machen kann, brauche ich auch in der Jugend nicht zu lernen; und die theologische Ephorie war zu bescheiden, es nicht bemerklich zu machen, daß dieses in Absicht des Griechischen gebraucht zu viel, — mithin gar nichts beweise. Denn welch ein Gebrauch der practische Jurist von Geographie und Geschichte, von Naturhistorie und Technologie und dergleichen mehr machen könne, läßt sich gar nicht begreifen, wohl aber behaupten, daß man ein nach juristischen Principien fehlerfreyes Testament machen könne, ohne zu wissen, daß Alexander der Große ohne Testament gestorben und wie es mit seinem weitläuftigen Nachlaß geworden sey, und daß man, um ein Klaglibell gehörig zu formen, nicht wissen dürfe, ob die Esquimaux in Nord oder Süd-Amerika wohnen, ob das Uralsche Gebirge mit den Carpathen Verbindung habe oder nicht, ob Nero oder Titus mit Recht deliciae generio humani zu nennen sey u. s. w. Die theologische Ephorie wagte es ferner nicht, etwas dagegen zu erinnern, wenn unsre geschickten Practiker behaupteten, daß ihnen das Griechische in ihrer praxi von keinem Nutzen gewesen. Es erleichterte ihnen doch vielleicht die Erlernung der Lateinschen Sprache und leistete ihnen doch vielleicht bey ihrem andern Lernen unmerkliche Dienste! — Und was und wie lernten

sie? In Secunda waren wöchentlich zwey Stunden der Gr. Spr. gewidmet. In der ersten wurde am Donnerstage ein Stück aus dem N. T. analysirt — in der zweyten Stunde ebenfalls aus dem N. T. cursorisch, ohne alle weitere Interpretation gelesen. — In prima waren ebenfalls zwey Stunden, wovon die Eine wieder dem N. T. bestimmt war, die andere aber, welche wegen der Marktstage öfter ausfiel, zum Lesen der Gesnerischen Chrestomathie angewandt wurde. Wie hätte da Jemand Griechisch lernen können, wenn er nicht für sich dasselbe studirte? Keiner von unsern practischen Juristen ist je so weit gekommen, daß er eine halbe Seite aus dem Homer hat lesen und verstehen können —: jetzt wollen sie ihn nicht einmal buchstabiren lernen, und freylich ist das Eine so gut, wie das Andre. — Die Ephorie, welche diesem so gutmüthig nachgab, bedachte es zu wenig, daß es ihr nicht gebühre, der ganzen Schule eine neue Gestalt und eine neue Bestimmung zu geben — daß eine solche Umwandlung dem ganzen Geiste des Studirens eine andere Richtung gebe und tausend Stöhrungen und unvermeidliche Unordnung erzeuge, daß die nächste Folge die seyn würde, daß selbst der kaum behosete Knabe schon einen Unterschied macht, unter dem, was er als künftiger Jurist oder Mediciner braucht oder nicht braucht, — daß endlich die gelehrten Männer, welche Juristische Encyclopädien und Methodologien geschrieben haben, immer darauf dringen, daß die Juristen griechisch sogar lernen sollen. Welch ein greller Contrast unsrer Zeiten! Alle junge Leute, die einiger Maßen zu den Gebildeten gehören wollen — selbst unsre Bauernsöhne — unsre Mädchen sollen so manches lernen, worohne doch jene gute Landwirthe und diese gute Hausfrauen seyn können; aber unsre Schüler, die einstens Gelehrte seyn wollen, sollen sich bloß auf ihr Brotstudium einschränken. Wie unwürdig! Kurz Keiner, welcher nicht Theologie studiret, lernet mehr in unserer Schule Griechisch; und wenn es ja noch Einige bessere Köpfe, die sich d. Juris studio oder der Medicin gewidmet haben, es anfangen, so geben sie es doch gewöhnlich bey ihrem Uebergang ad primam auf. Manche bereueten solches zu spät; andere schlossen nun weiter: ich lerne das Griechische nicht, weil es nicht für mein Brot-Studium nothwendig ist, mithin kann ich auch alles übrige entbehren, was dazu nicht unmittelbar gehöret. Der künftige Jurist merkte bald, daß es ihm für seinen künftigen Beruf sehr gleichgültig sey — ob der Löwe in Sibirien oder in den heißen Wüsten Africas zu Hause gehöre, ob Moses die Israeliten aus Egypten, oder die Egypter aus Palästina geführet, ob die Guelfen oder die Gibellinen Kaiserlich gesinnt gewesen: und dem Mediciner schien die Geschichte Alexanders um so weniger merkwürdig, weil Curtius nicht berichtete, durch welche Arzney Philipp ihn bey dem Cydnus curiret habe —. Nur die der Theologie gewidmeten, blieben fast durchgängig noch bey dem glücklichen Wahn, als wenn sie auf Schulen alles lernen müßten, quod virum bene eruditum decet, ob gleich auch Einige im Stillen wenigstens zweifelten, ob auch sie nicht als künftige Landprediger manches entbehren könnten, was dem Juristen und Mediciner nicht so nöthig zu seyn schien.

Dieser Facultäten-Geist, welcher, wenn er auf Schulen herrschet, dem gründlichen Studiren so nachtheilig ist, dürfte noch mehr sein Haupt erheben, wenn die höchste Stelle selbst eine verschiedene Behandlung der Schüler nach den verschiedenen Facultäten uns Lehrern vorschreiben wollte. Es scheinet Serenissimae Absicht auch gar nicht darauf hinzugehen: denn im gnädigsten Rescripte vom 25. Juli 1803 ist davon nichts erwähnet, und in dem unter d. 7. Jan. desselben J. emanirten Edicte heißt es S. 2 ausdrücklich, daß die 5 ersten §.§. allgemeinen Inhalts sind und alle ohne Unterschied angehen, da sie sich bloß auf die Schule beziehen. Sollte ja Serenissima oder das Consistorium dieses oder jenes zum bessern Flor der Schule zu verordnen, für nöthig finden: so würde dieses füglicher an die Lehrer besonders ergehen, als in einer öffentlichen Verordnung für das Publicum eingeschärfet werden. Daß noch Manches besser seyn könne, ist unläugbar; aber durch Gesetze und Verordnungen kann nicht alles gebessert werden. Uebrigens bemerke ich in Rücksicht der vorhergehenden Vota, daß 1) allerdings auch das N. T. in den obern Classen exegetisch gelesen werde, 2) daß immer

schriftliche Aufsätze auch über moralische Gegenstände von den Schülern sind gemacht worden, ohne jedoch hierin unter den verschiedenen Facultäten einen Unterschied zu machen; aber zu den Declamir-Uebungen gute Stellen aus den besten Schriftstellern ich zu nehmen pflege — des Sonnabends in d. 3ten Stunde — und daß 3) die Schüler nicht werden zum ordentlichen Kirchengehen angehalten werden können, so lange es den unmittelbaren Dienern des Staats nicht zur Pflicht gemacht werden kann, auch dann und wann, wenigstens des Beispiels wegen, die Kirche zu besuchen.

Was nun ferner die Anwendung der Akademischen Jahre betrifft: so mögte 1) das Ephorat wohl gut seyn, aber wenn es von Staatswegen sollte auf den verschiedenen Universitäten angestellt werden, so müßte es auch salariret werden; 2) kein bestimmter Studien-Plan als allgemeine Norm vorgeschrieben werden dürfen, da theils die Encyclopädien z. E. v. Plank dazu Anleitung geben, theils die besondern Umstände auch Verschiedenes modificiren, theils auch Privat-Studien manche Collegia entbehrlich machen; 3) nöthig seyn, daß alle verpflichtet würden, die Philosophie nach allen ihren Theilen zu hören, — da manche aus eitlen Vorurtheilen sich dem entziehen und diese Wissenschaft mit allen übrigen Wissenschaften und besonders mit der Theologie genau zusammenhängt.

In Absicht des **Examinis** stimme ich dem Hrn. Cons. R. Chemnitz bey; nur würde ich dem **Recipiendo** noch einen schriftlichen Aufsatz über einen dogmatischen Gegenstand in lateinischer Sprache einzufertigen aufgeben, und die Zeit des Examens nicht so enge beschränken, als es gewöhnlich geschieht. Auch dürfte es nicht grade in der lateinischen Sprache gehalten werden.

Unsre Candidaten haben in der That wenig Aufmunterung, sowie mehrere Prediger, da die Anciennität alles bestimmt. Es würde gewiß nützlich seyn, wenn sie gehalten wären, wenigstens alle viertel Jahre 1) eine vollständig ausgearbeitete Predigt, oder eine Abhandlung über einen theologischen oder philosophischen Gegenstand an das Consistorium einzuschicken, wozu das Thema könnte aufgegeben werden; 2) eine nähere Anzeige zu geben von den Büchern, die sie in dem Verlauf des Vierteljahres gelesen, und welches Fach sie besonders studiret u. s. w. So bliebe das Cons. in einer stäten Bekanntschaft mit denselben — und die guten Köpfe würden Gelegenheit haben, sich zu zeigen und Aufmunterung weiter zu studiren. Im übrigen stimme ich den vorigen **Votis** bey. Für unsre Prediger mögte es gewiß auch nicht wenig aufmunternd und anspornend seyn, wenn sie durch eine Synodal-Verbindung wie im Hannoverschen, Baireuthschen und andern Ländern Veranlassung fänden, ihr Talent und ihren Fleiß öffentlich und der höchsten Behörde kund werden zu lassen.

S. m.

(st.) Hollmann. März 27. 1804.

* * *

Die Vorbereitung der künftigen Religions-Lehrer betr.

Als Jurist muß ich hauptsächlich denen HH. Geistlichen den Entwurf einer Vorschrift überlassen, und stimme dem **Voto** des Hrn. C. R. u. S. **Berlage** vollkommen bei.

Nur einige Bemerkungen füge ich hinzu

ad I. Auch ich stimme dahin, daß die Griechische Sprache ohne Ausnahme gelehret werde; mir gereicht es wenigstens stets zur wahren Zufriedenheit, von der Griechischen Sprache noch so viel zu wissen, um Beruhigung bei denen frechen und schändlichen jetzigen Verdrehungen des neuen Testaments dadurch zu finden. — Auch zur juristischen Worterklärung ist mir die Kenntniß dieser Sprache sehr nützlich.

α) **accedo** das Kirchengehen betr., nur müßten aber auch die Vorgesetzten in der Kirche auf ihre Schüler acht haben, daß sich selbige nicht unschicklich darinnen betrügen, wie ich selbst oft dergleichen Betragen in der Kirche habe bemerken müssen.

ad II. Zwang zu einer gewissen Universität ist in vieler Hinsicht nicht zu rathen, aber ein Zeugniß eines durch unbescholtenen moralischen Lebenswandel berühmten Mannes von der Universität beizubringen, finde ich sehr gut und nütz-

lich, ich weiß wie viel das Ansehen eines solchen Mannes auf die Sittlichkeit würkt. — Dergl. Zeugniß müßte nach der vom Hrn. C. R. Chemnitz gegebenen Anleitung eingerichtet werden. — Könnte solches versiegelt erhalten werden, so wäre es noch zweckmäßiger.

ad III. Da die Vorschläge des Hrn. C. R. Chemnitz hiebei noch weiter sich extendiren, so wären selbige mit den andern zu verbinden.

ad IIII. Auf unsere Candidaten muß auch bis zu ihrer Anstellung Wachsamkeit hauptsächlich auf ihren Lebenswandel gehalten werden, in dieser Hinsicht trete ich dem Voto des Hrn. C. R. Chemnitz bei, auch müßte das Consistorium angewiesen werden, beim Vorschlag eines Candidaten zur Beförderung nicht nur von seinen Kenntnissen, sondern auch von seinem bisherigen Lebenswandel pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Noch halte ich mich auch etwas über das vernachlässigte Kirchengehen zu sagen, verpflichtet. Ich muß leider diese Bemerkung selbst öfters machen, und was noch mehr auffällt, selbst von Persohnen vom geistlichen Stande in der Stadt und auf dem Lande. — Desto eifriger müssen wir darauf sehen, die Schuljugend dazu anzuhalten, so wie solches auch an andern Orten geschiehet, vielleicht macht es ihnen einen guten Eindruck auf ihre künftige Tage, und wir thun unsere Pflicht. — Am 1sten Ostertag Vormittags war nur **ein** Primaner und **ein** Secundaner in der Kirche! —

Aber auch auf den Lebenswandel unserer Geistlichen müssen wir genaue Absicht haben, denn wer will gern Prediger hören, von denen man mit Jesu Christo sagen muß; — λέγουσι γὰρ καὶ ὀυ ποιοῦσι. —

Oeffentlich auf der Kanzel Neigung zu denjenigen so schädlichen Meinungen zu äußern, welche leider jetzt so viel und öffentlich verbreitet werden, dahin hoffe ich wird es in unserm Lande bei guter Aufsicht des Consistorii nicht kommen, aber sollte es nicht nothwendig sein, öfters Gelegenheit zu nehmen, dergleichen verderbliche Meinungen auf der Kanzel gründlich zu widerlegen und dafür zu warnen? — und wie oft bietet sich nicht diese Veranlassung in unsern vorgeschriebenen Texten schon dar. — Mancher welcher dergleichen schädliche Schriften lieset, womit das Publicum jetzt irre geführt wird, und nicht Kenntniß genug hat, sich eines bessern zu belehren, wartet wohl oft sehnlich, ob sein Prediger bei dergleichen Veranlassungen nicht sich hierüber herauslassen, und ihn schriftmäßig eines Bessern belehren werde, — denn wo soll der schwankende Schwache wohl anders Belehrung hierüber erhalten, als in der Kirche. — Geschiehet dieses nun nicht, sollte denn nicht dadurch dergleichen Zuhörer auf die Gedanken kommen können, auch dieser denkt vielleicht eben so. — Wird er nunmehro seinen Vortrag gern hören?

Ich will nur hier der leider so häufig angefochtenen Gottheit Christi erwähnen. — Merkwürdig ist mir immer, daß der Graf Stolberg dieses hauptsächlich als Ursach seines Ueberganges zur catholischen Religion angegeben hat. —

Unser Luther sagt hierüber in seiner Predigt über das XIV. Cap. des Evang. Johannis, — freilich nach seiner damahligen Art. —

„Dieser Articul von Christo, das ist der, „daran sich allzeit der Teufel gehängt hat, „und der noch immer angefochten „wird, und Noth leidet durch mancherlei vielfältige Ketzerei bis „an den jüngsten Tag.

Wie schön spricht nicht hierüber der fromme Gellert in seinem herrlichen Liede, welches sich anfängt: Gedanke der uns Leben giebt rc. Er starb in voller Ueberzeugung hierüber, und bat noch sterbend die Umstehenden, ihm, wenn er auch nicht mehr sprechen könnte, den Nahmen, Jesus Christus, noch zuzurufen. —

Geistliche standen um sein Sterbebette, staunten und versicherten noch durch ihn sterbend Belehrung und Stärkung ihres Glaubens erhalten zu haben. Auch ich werde ihm dereinst noch wegen seines moralischen Unterrichts danken. — Man muß ihn, den Verewigten selbst gehört und gekannt haben, um ihn gebührend zu schätzen.

Jever, d. 3. April 1804.

(gez.) v. Kalitsch.

* * *

Ad Sereniss:

P. P.

Ew. Hfstl. Durchl. gnädigsten Befehl unterthänigst zu befolgen, übersenden wir nunmehro im Beyschluß unsere unterthänigste Vorschläge über die Art und Weise, „wie diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie und besonders der wichtigen Bestimmung eines künftigen Religions- oder Jugendlehrers widmen wollen, hiezu am tüchtigsten vorbereitet werden, und was von ihnen mit Recht gefodert wird," und werden Ew. Hfstl. Durchl. Höchste Entschließung in Unterthänigkeit erwarten.

Die wir in tiefster Devotion ersterben
rc.

Jever d. 20. Juny 1804.

(st.) J. A. L. v. K. J. L. Ch. J. v. H. B. H.
d. 19. Juny 1804.

Exped. Jev. d. 22. Juny
1804.
(st.) Reling, jun.

Wenn gleich den in obigem Rescripte ausgesprochenen Absichten, und den in den Abstimmungen gemachten Vorschlägen, keine weitere Folge gegeben ist, wenigstens nichts dadurch ins Leben trat, was im Publicum bekannt geworden wäre: so mag diese Mittheilung doch als Beitrag zur Characteristik der damaligen Zeit und besonders der hier auftretenden schätzenswerthen Persönlichkeiten, in deren Hände viele Jahre hindurch die Leitung unsers Schulwesens gelegt war, interessant genug erscheinen und so keiner Rechtfertigung bedürfen. Sie sprachen sich hier nach ihren Ansichten, über wichtige Angelegenheiten und auch einige Puncte des Schulwesens offen genug aus.

Die Abneigung gegen das Griechische und die Befreiung davon auf der Schule, blieb auch nach dieser Zeit, noch Jahre lang bei einzelnen juristischen Schülern, ward aber doch wohl im ganzen immer seltener; bis denn wohl schon bald nach der französischen Zeit, wo auch der Einfluß der Juristen im Consistorium sich minderte, zuletzt dieser Unterschied unter den Schülern gänzlich aufhörte. — Allein auch schon früher und bald nach der Zeit wo obige Vota abgegeben wurden, haben Jünglinge, die jetzt noch als Männer im Handelsfache wirken, damals als Schüler ihren Homer, gleich den Andern, gern mitgelesen.

Copia.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Gleich andern hiesigen Collegiis haben wir uns auch die Kühnheit genommen, dem höchstschmertzlichen Ableben unseres ältesten Mit Regenten Fürstens Johann Ludewigs höchstseeligsten Andenkens, mit einem Carmine die letzte Pflicht zu erweisen, und Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu der nunmehro alleine übernommenen Landes Regierung auch in gebundener Rede unterthänigst zu gratuliren. Wir bitten in tieffster Submission Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit geruhen diese schlechte jedoch unterthänig wohlgemeinete Arbeit nicht allein in Gnaden anzunehmen, sondern auch versichert zu leben, daß vor Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit langjährige Regierung, ungekränkte Gesundheit, und vor Höchst deroselben gantzen hohen Haußes beständiges selbsterwünschtes Hochergehen wir den Allmächtigen Gott Tag und Nacht inbrünstig anzuflehen unter der ferneren Hochfürstlichen Gnade und Hulde, nicht ermüden, und in unverrückter Treue ersterben werden.

(st.) F. H. Dr. (?) (unleserlich.) W. L. B. (Sup.) C. G. Fr. (Hofr.)

Jever, d. 16. Decembr.
1746.

Lob= und Trauer=Ode,
welche,
Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr,
Herr
Johann Ludwig,
Fürst zu Anhalt,
Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg,
Jever und Kniephausen, u. s. f.
durch
Seinen Tödlichen Hintrit
das gantze Hochfürstliche
Anhalt-Zerbstische Haus,
und
Alle getreue Unterthanen in die tiefste
Traurigkeit versetzet,
zum
schuldigsten Zeugniß
der aufrichtigsten Wehmuht
verfertiget worden
von
dem Hochfürstlichen Consistorio
in
der Herrschaft Jever.

1746.

Führt der Vorsicht heiligs Fügen
Dich vom Jammer zum Vergnügen?
von der Welt ins Engel=Haus,
wo die Last der Sorgen aus?

Gehst Du, Herr, zur Sternen=Höhen
wo Dich reine Wollust tränkt,
wo ein uns verborgnes Sehen
Dir die schönste Freude schenkt?

Wo die Gottheit Dir entdecket,
was uns Sterblichen verstecket,
tief, und unbegreiflich ist?
wo Dich Selbst Dein Heyland küßt?
wo ein Strom von Lust und Wonne
durch die Himmels=Auen rinn't?
und wo bey der Lebens=Sonne
Millionen Lichter sind?

Wo das Heer der reinen Geister
sich an Seinem schönsten Meister,
der es Ihm zum Dienst gesetzt,
ewig labet und ergetzt?
So soll hier bey uns auf Erden
Dein Gedächtniß blühend stehn;
denn die so gecrönet werden,
deren Ruhm kann nicht vergeh'n.

Frommer **Ludwig**, Deiner Tugend
die Dich von der ersten Jugend
Gott und Menschen wehrt gemacht,
wird, wie billig, erst gedacht.
Dich hat nie ein Schein geblendet,
der kein Wesen mit sich führ't,
weil Dein Blick sich stets gewendet
bloß auf das, was Wahrheit zier't.

Gottes Raht war Deine Freude,
Sein Wort Deiner Seelen Weide,
Sein Haus Deines Geistes Lust,
wo die Andachts=volle Brust
sich durch Gott mit Gott verbunden,
wo der Glaube Wachsthum nam,
wo die Liebe alle Stunden,
nebst der Hoffnung, weiter kam.

O! wer gibt uns Kraft und Stärcke,
Deine Gnaden=volle Werke,
die so unvergleichlich schön,
nach Verdiensten zu erhöh'n?

Du warst Huldreich, Still, und Gütig,
und der Armuht Stütz und Schild,
auch im Purpur Selbst demüthig,
Kurtz: des Himmels Ebenbild.

Doch die Laster musten zittern,
und ihr schwartzes Reich erschüttern,
wenn Dein Arm das Rach=Schwert nam,
und mit ernsten Strafen kam.
Du, Herr, woltest Fromme schützen,
die Dein sanftes Wesen zog,
aber auch auf Boßheit blitzen,
welche keine Huld bewog.

O! Du Kleinod wahrer Liebe!
ungefälschte Hertzens=Triebe!
die der Theure **August** ehrt,
wer begreiffet euren Wehrt?
Solche Eintracht unter Brüder,
die uns soviel Heyl gebracht,
fodert billig Ehren=Lieder,
doch die **Brocks** und **Haller** mach't.

Aber mitten in der Wonne
hüllet sich die Anmuhts=Sonne
unverhoft in Wolcken ein,
und entzeucht uns ihren Schein;
Ludwig stirbt! doch **August** lebet!
so verwandelt sich das Leid,
das uns im Gedächtniß schwebet,
in die schönste Fröligkeit.

Herr und Vater, Leb' im Glücke!
so, daß alle Seegens=Blicke
nur auf Dich gerichtet stehn,
daß die Augen sonst nichts seh'n,
als was Dich und Dein **Geschlechte**
jederzeit erfreuen kan.
Himmel, hör' uns, Deine Knechte!
Nim dies Opfer Gnädig an!

S. T. Sr. Wohlgebornen dem Herrn Regierungs- und Consistorial-Rath Ehrentraut in Jever.

Wohlgebohrner, Hochgelahrter, insonders Hoch-zuEhrender Herr Regierungs-Raht!

Da es mir eine ausnehmende Freude gewesen, Hochfürstl. Consistorio mit meiner schlechten Arbeit in Verfertigung des Trauer-Carminis gehorsamst aufwarten zu können, indem von allen Hochansehnlichen Membris Deßelben, jederzeit mit soviel Wohlthaten überhäuffet worden, daß dafür Lebenslang mit der erkenntlichsten Dankbarkeit Ihnen allerseits verbunden bleibe; so können Ew. Wohlgebornen leicht erachten, daß ich mir selbst einen beständigen Vorwurf der Unempfindlichkeit machen müste, woferne den Gütigst überschickten Ducaten annehmen würde. Sende ihn also demüthigst zurücke, mit Versicherung, daß es mir Ehre genug sey, wenn Hochfürstl. Consistorium mit meiner gringen Bemühung wohlzufrieden ist. Verharre übrigens mit aller Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen ꝛc.

gehorsamster Diener

(gez.) Gerhard Gerdes (Rector.)

Jever, d. 15. Decembr.
1746.

* * *

Es ist bei dieser anmuthigen Geschichte, die als Beitrag zur Characteristik der Zeit dient, und wo der Zopf der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts so sichtbar hervortritt, jedoch etwas als gut, nicht zu übersehen; nämlich, daß die Verehrung des Collegiums dem Andenken eines in jeder Hinsicht trefflichen Fürsten galt.

Johann Ludwig, der Vetter Johann Augusts, des kinderlosen hier regierenden Herrn, war schon bald nach dessen Regierungsantritt nach Jever gekommen, wo er auch bis zu dessen Tode blieb. — Sein Bildniß hängt noch im hiesigen Gerichtslocal.

Wie er nun aber zur Nachfolge gelangte und nach Zerbst ging, nahm er seinen Bruder Christian August, der bis dahin in preußischen Diensten gewesen war, zum Mitregenten an; die künftige Kaiserin von Rußland sollte doch wenigstens als die Tochter eines regierenden Herrn auftreten. Nach Johann Ludwigs Tode, der nur drei Jahre lang regierte, fielen aber die Anhalt-Zerbstischen Lande an Christian August allein, und wie dieser ebenfalls bald darauf starb, an den minderjährigen Friedrich August, für den seine Mutter, Johanne Elisabeth*), die vormundschaftliche Regierung führte; die fürstlichen Kinder hatten schon früher einen Theil ihrer Jugend auf dem hiesigen Schlosse verlebt; späterhin lebte die Mutter in Paris. — Auch ihr Bild ziert noch jetzt eins der Fürstlichen Zimmer.

Johann August muß ein höchst thätiges Kabinet gehabt haben; eine Menge Verordnungen emanirten auch für Jeverland aus demselben, woran Johann Ludwig, der über alle hiesigen Verhältnisse, Justiz und Verwaltung, die beste Kunde und Einsicht erlangt, sicher großen Antheil hatte. — In Absicht seiner besondern Wohlthätigkeit, durch Unterstützung und Pensionen, die er verlieh, reichte die Tradition noch hinab auf gegenwärtig Lebende, durch die Mittheilungen von Voreltern, die von seines Lobes voll waren. Einzelnes davon hat sich noch erhalten, nämlich Geldbeiträge, welche die herrschaftliche Casse noch an verschiedene Institute und Stellen zu leisten hat; z. B. an die Armencasse, Kirchendiener u. s. w. Sie rühren von ihm her.

In die Zeit von Johann Ludwigs Anwesenheit in Jever, fällt auch, sicher nicht zu ihrem Nachtheil, der Neubau unserer Kirche, welche 1728 fast ganz in Brand aufging, so wie auch die Erhöhung des Schloßthurms. Das Mauerwerk desselben ist zwar bekanntlich recht alt und aus Hayo Harles Zeit; allein der Bau des Holzwerkes, der Kuppeln und des Fensteraufsatzes, fällt in jene Zeit und beide, Kirche und Thurm, sind Werke eines Meister, nämlich von Rössings, der hier auch sonst noch mehreres baute.

---

*) Rector Fibing nennt sie auf einer Stelle: admirandum sexus et generis sui decus et ornamentum; ihr Sohn Friedrich August aber war nichts geringeres als: paternarum, majorumque virtutum, cum ipso sanguine traditarum, imago absolutissima!

Gesammelte Nachrichten über einige Gelehrte des siebzehnten, auch des Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts, die zum Theil aus unserer Schule, größtentheils aber auch aus unserm Lande hervorgegangen sind, oder diesem längere Zeit hindurch angehört haben.

Majorum gloria posteris lumen est.
Sall. B. Jug. c. 81.

Anton Günther Billich, Leibarzt des Grafen Anton Günther von Oldenburg.

Jodocus Edzards von Glan, Prediger an der Michaeliskirche in Hamburg.

Conrad von der Lage, General-Superintendent zu Weimar.

Ulrich von Werdum, Fürstlich Ostfriesischer Geheimerath und Canzleipräsident in Aurich.

Edo Hillrichs, Professor der Theologie zu Heidelberg und Rector Magnificus zu Altorf.

Jacob Schmidt, Professor der Politik und Beredsamkeit in Erfurt.

Casper Habermann, Professor der Rechte zu Rostock.

Albert Brahms, Landmann zum Sande und Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischer Geometer.

Es ist im Folgenden zu Grunde gelegt, außer den einzelnen jedesmal hier angezogenen sonstigen, auch gesammelten eignen Notizen, besonders: Das Gelehrte Ost Friesland, von Enno Johann Heinrich Tjaden, Königl. Preuß. Criminal- und Assistenz Rath. 3 Bände. (Mit dem Motto: Musa vetat mori! *Hor. carm. IV. od. VIII.*) Aurich bei Borgeest. 1785—1790.

Es sind in diesem Werke einige Schriftsteller aus Jeverland, theils der Nachbarschaft, theils der Stammsverwandtschaft halber, und zwar ungetrennt von den übrigen Ostfriesischen, mit aufgeführt worden. Die darin mitgetheilten Nachrichten aber zu sichten und zu ordnen, mußte dem gegenwärtigen Zwecke entsprechen. Auch sind dieselben ergänzt, wie dies theils jedesmal bemerkt worden, theils aber auch ohne weiteres, jedoch nie ohne sichere Gründe, geschehen ist.

In betreff des Albert Brahms, des zuletzt hier aufgeführten Landsmanns, ist das Schulprogramm von 1793 im Auszuge wieder gegeben, wie auch genauer wird angeführt werden.

Das Verdienst, die folgenden Männer der Vergessenheit entreißen zu helfen — der sie hier im Lande fast alle, wenigstens zur Zeit, anheimgefallen waren — darf nicht hoch angeschlagen werden; allein das Opfer, denselben hier einen flüchtigen Blick zu gönnen, ist wahrlich auch nicht gar zu groß! Und ist denn die Gegenwart wirklich so schön und so unendlich, um nicht wohl auch noch ein Plätzchen mit für die Vergangenheit übrig zu lassen? Nochmals also: Musa vetat mori!

Anton Günther Billich.

Das Jahr und der Ort seiner Geburt, scheinen nicht vollständig und evident ermittelt zu sein; es geht aber aus allem hervor, daß dieselbe in die Zeit vom Ende des sechszehnten, oder Anfangs des siebzehnten Jahrhunderts fällt; also in die Periode, wo Graf Anton Günther Herr von Jever war, dessen Name damals auf nicht wenige hier im Lande übergegangen sein wird; wie er denn in Folge dessen, noch gegenwärtig gar nicht selten hier vorkömmt. Namen der Vorzeit, wenn sie nichts anstößiges haben, ziehen sich hier im Lande, vom ersten Träger und Stammvater durch viele Secula, in die folgenden Geschlechter hinüber. Tjaden führt bei den wenigen Nachrichten, die er von Billich mittheilt, hauptsächlich Jöchers Gelehrtenlexikon und Gundlings vollst. Hist. der Gelahrth. an. Wahrscheinlich hat derselbe zuerst zu Franeker studirt, wohin damals, wie aus mehreren Angaben im Leben anderer Friesländischen Gelehrten hervorgeht, der Zug der Jugend von Friesland, sich muß hinbewegt haben; später soll er auf einer deutschen Universität gewesen und daselbst Licentiat der Arzneikunde geworden sein. Nach geendigten Universitätsjahren, ließ er sich als Arzt zu Jever nieder und trieb daselbst die medizinische Praxis mit ungemeinem Beifall. Bekanntlich war dies wohl grade die Zeit, wo hier eine Apotheke errichtet, und ihr ein Local unten im neuerbauten Rathhause eingegeben ward; dabei zum bessern Bestehen ein Geldzuschuß von 50 Rthlr. aus städtischen Mitteln, und sonst noch ansehnliche Begünstigungen, als wie Accisefreiheit, Gewürzhandel u. dgl. bewilligt wurden. *)

Billich heurathete die Tochter des damaligen Leibarztes des Grafen von Oldenburg, des berühmten Angelus Sala *) und wie dieser 1625 von Oldenburg wegging, und einen vortheilhafteren Beruf nach Hamburg annahm, wurde er an seiner Stelle wieder Leibarzt, bei dem Grafen von Oldenburg. Was seine Schriften betrifft, so ist schon a priori einzusehen, daß sie nur den Grundsätzen und Ansichten ihrer Zeit huldigen konnten; die von ihm angeführt werden, sind meist chemischen und chymiatrischen Inhalts. Mit Pet. Lauremberg hat er chemische Controversen geführt;

*) Interessant ist es zu bemerken, wie sich in dieser Hinsicht die Zeiten geändert haben; aus Anton Günthers Regierung und den Etats seiner Hofhaltung, sind noch die Apothekenrechnungen vorhanden, welche die alten Oldenburger Blätter einmal, vor reichlich zwanzig Jahren veröffentlichten. Der Verbrauch an Medicamenten muß hiernach damals, doch noch höchst unbedeutend gewesen sein; die Rechnungen enthalten meistens nur Specereien, Spirituosen, cosmetische Sachen u. dgl., welche der damalige Hof aus den Apotheken entnahm. Merkwürdig ist auch ein Umstand, der in den Lebensbeschreibungen der ersten und größten Männer der damaligen Zeit, sich oftmals ergibt: nämlich, daß in den Nachrichten über sie, bei ihren Krankheitsfällen, ja meistens nicht einmal bei Gelegenheit ihrer letzten Krankheit, wenn dieselbe auch lange genug währte, nur irgend je eines herbeigerufenen Arztes erwähnt wird. Wie z. B. Luther in seinem Alter, auf seiner Reise ins Mannsfeldsche, schwer erkrankt und recht beklommen ist, geht Superintendent Jonas zu ihm, bringt auch allerhand Haus- und Geheimmittel mit; aber ein ordentlicher Arzt wird nicht hinzugezogen; wie viel weniger dies wohl noch bei andern!

*) „Ein Medicus und Chymicus von Vizenza in Italien, verlies der Religion halber sein Vaterland, practisirte anfangs zu Zürich, nachher im Haag in Holland; sodann war er einige Jahre Leibarzt des Grafen von Oldenburg, begab sich aber im Jahre 1625 nach Hamburg und wurde zuletzt bei dem Herzoge von Meklenburg Leibarzt. Er hat viele Schriften hinterlassen.“ So schreibt Tjaden, nach Jöcher.

auch zur Vertheidigung seines Schwiegervaters verschiedenes geschrieben. *)

Billich soll von den Gelehrten mit unter die berühmten Mediciner der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gezählt werden.

Sein Sterbejahr wird ums Jahr 1646 gefallen seyn.

Jodocus Edzards von Glan.

Ueber ihn ist hier nur Tjadens Bericht beizubringen; er lautet:

Jodocus Edzards ist zu Tettens in der Herrschaft Jever den 24. März 1595 gebohren. Sein Vater war Edzard Ludolph von Middoch, Prediger zu Tettens und seine Mutter Dorothea, eine Tochter des Jodocus von Glan, der anfangs Prediger zu Bremen, nachhero, weil er im Jahre 1582 von den Reformirten von da vertrieben wurde, Prediger zu Hohenkirchen in Jeverland und zuletzt Superintendent der ganzen Herrschaft Jever war. **)

Schon in zarter Jugend, in dem fünften Jahre seines Alters, verlor er seinen Vater; es sorgete aber sein mütterlicher Großvater, der Superintendent von Glan für seine Erziehung, daher er auch nachher den Namen von Glan, oder Glanaeus annahm.

Den ersten Unterricht, so schreibt Tjaden, erhielt er in der Stadtschule zu Jever, wie er aber etwas weiter herangewachsen und unterdessen sein Großvater verstorben war, nahm Johann Glaser, erst zu Ovelgönne, damals aber in seinem Geburtsorte Tettens Prediger, sich seiner an, und schickte ihn auf die Schule zu Celle, woselbst er bis zum Jahre 1615 blieb.

Von hier ging er, mit dessen und seines Oheims Lübberts von Glan Vorwissen und Genehmigung, nach Hamburg, woselbst damals kurz vorber das noch jetzt blühende Gymnasium angelegt war. Hier erlangte er bald einen Gönner an dem Prediger der Nicolaikirche, Nicolaus Hardkopf *) und andern vortrefflichen Männern. Obgleich ihn in dieser Zeit das Unglück traf, durch eine Feuersbrunst um seinen Büchervorrath und alle seine Hefte zu kommen, so störte dies doch seinen Fleiß so wenig, daß er noch in demselben Jahre unter Laurembergs Vorsitz, eine öffentliche Disputation De Tactu hielt.

Um Ostern 1617 begab er sich auf die Universität Wittenberg, wo er philosophische, philologische und theologische Wissenschaften trieb und auch zu predigen begann.

Im Jahre 1620 nahm er die Magisterwürde an und erhielt unter 32 Candidaten die erste Stelle. Von da begab er sich noch im selben

---

*) Seine Schriften sind nach Tjadens Autoritäten:

1) Responsio ad animadversiones, qua Anonymus quidam in Ang. Salae Aphorismos chymiatricos conscripsit.
2) Thessalus in Chymicis redivivus, seu de Vanitate medicinae chymicae, hermeticae seu spagiricae.
3) Exercitatio de natura et Constitutione Spagirices emendatae.
4) Libri 2 Observationum ac paradoxorum chymiatricorum.
5) Anatome fermentationis platonicae.
6) De Tribus Chymicorum principiis et de quinta essentia.
7) Sylloge Assertionum chymicarum.

**) Ueber den Sup. M. Jodocus Glanaeus s. Martens Jev. Pr. Gcd. und pag. VI dieser Bögen.

Im Kniphäusischen, als Oberprediger zu Sengwarden, lebte im achtzehnten Jahrhundert Michael von Glaan, unstreitig ein Nachkommen des genannten von Glan. Er wurde 1660 gebohren, ward 1692 zweiter Prediger und 1724 erster Prediger daselbst. Er starb im Jahre 1748, 88 Jahre alt, nachdem er 56 Jahre im Amte gewesen war.

Dessen Sohn war Michael Bernhard von Glaan. Er frequentirte zu Jever, ward 1743 seinem Vater substituirel. Nach dessen Tode wurde er 1748 Unterprediger; erhielt 1764 den Beruf als Oberprediger nach Varel, wo er starb. (Martens).

Vor ungefähr 30 Jahren lebte in Sengwarden noch ein Arbeiter, Claus von Glaan, und in Jever eine schon damals bejahrte Dame von Glaan, ebenfalls ohne Zweifel zu den Nachkommen gehörig.

*) Communem exterorum et sigillatim Frisiorum patronum s. Joh. Alb. Fabric. Memor. Hamburg. Tom. 2 (Hamburg 1690 in 8vo. Seite 1021), woselbst überhaupt unsers Edzards von Glan Leben am vollständigsten vorhanden ist.

Jahre nach Magdeburg, lebte dort und später in Oldenburg und dann in Hamburg. Hier bekam er im Jahre 1624, einen Ruf als Prediger nach der Insel Billwärder; aber schon im Jahre 1626, ward er als Prediger an der Michaeliskirche, nach Hamburg zurückberufen, wo ihn sein alter Gönner Hardkopf in sein Amt einführte. Allein hier traf ihn bald ein harter Stand. Im Jahre 1628 nämlich wüthete die Pest in Hamburg; blos in seinem Kirchspiel starben 4200 Menschen; seine eigne Familie blieb nicht verschont. v. Glan konnte bei vollkommner Gesundheit sein Amt wahrnehmen, Kranken besuchen und ihnen das Sacrament reichen. Mit dem Anfange des dreißigjährigen Kriegs und in Folge desselben späterhin noch ferner, nahmen bekanntlich in Hamburg Geschäfte und Volksmenge in erstaunendem Maaße zu. Auch die Bevölkerung in der Parochie der Michaeliskirche stieg so, daß die Kirche die Zuhörer nicht mehr fassen konnte; die Predigten mußten bei offnen Thüren gehalten werden; ein großer Theil der Zuhörer mußte draußen auf dem Kirchhofe bleiben. Wie dies nun von Jahr zu Jahr weiter ging, zuletzt die Hausväter ihre Kinder und Gesinde des Sonntags aus der Kirche und zu Hause halten mußten *), diese indessen unter der Predigt auf den Gassen herumliefen und Muthwillen trieben, auch die Catholiken, Mennoniten und Reformirten die Leute an sich zu locken suchten: so nahm endlich im Jahre 1646 Edzards sich der gemeinen Sache an und betrieb es bei den Obern der Stadt mit unablässigem Eifer, daß eine neue größere Kirche gebaut werden mußte, ja er hielt darüber eine öffentliche Predigt, welche auch gedruckt ist. Im Jahre 1649 wurde der erste Stein zu dieser neuen Kirche gelegt, im Jahre 1661 wurde sie fertig und mit vielen Solennitäten, welche Fabricius auch erzählt, eingeweiht. Bei diesen Gelegenheiten hielt Edzards feierliche Predigten; das erste Mal über Esaias Cap. 58 Vers 12; das zweite Mal über Psalm 84.

*) Hier wie auf mehreren Stellen ist Tjaden auszugsweise, aber in den Hauptstellen mit Beibehaltung seiner genuinen Darstellung wieder gegeben worden; er wird Fabricius nachgeschrieben haben, wie auch natürlich war.

Im Jahre 1664 brach die Pest von neuem in Hamburg aus *). Edzards lag dabei seinen Amtsverrichtungen in Besuchung und Bedienung der Kranken ununterbrochen ob. Als er aber einst von der Canzel kam und einen jungen Menschen besuchte, sagte dieser zu ihm: Mein Herr, ich liege an der Pest krank; er aber blieb uner-

*) Im siebzehnten Jahrhundert und auch früher, ersieht man so oft aus damaligen Schriften, Pestepidemien. Zu Edo Wiemkens, des jüngern Zeit, am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und auch späterhin mehrmals, soll auch hier die Pest gewüthet haben. Von London wird erzählt, daß dort bis zu dem großen Brande (1666) öfters die Pest gewesen; wobei denn als merkwürdig angeführt wird, daß sie dort nach dem Brande nie wieder erschienen.

Schwerlich waren alle diese, in den historischen Schriften als Pest bezeichneten grassirenden Krankheiten des siebzehnten Jahrhunderts, immer dieselben Epidemien und von gleichem Character, am wenigsten wohl die wirkliche orientalische Pest, mit Beulen u. s. w. Wenigstens lauten die Beschreibungen auch gar nicht so. Pest nannte man damals wohl mehr jede mörderische Volkskrankheit, die man nicht grade jedes Jahr erlebte. Die wirkliche Pest setzt doch auch mehr oder minder, die Verhältnisse des Orients voraus; die Verschleppung von dorther hat ihre Grenzen, und selbstständig entstanden sein, wird sie hier, oder in Hamburg, auch London, damals so wenig, wie noch jetzt. In Jeverland haben auch noch in diesem Jahrhundert, z. B. 1808, 1810, 1826 und später, unsere climatischen Fieber einen höchst gefährlichen Character angenommen, und schnelle Todesfälle zur Folge gehabt, ohne ihren Grundcharacter, den des Marschfiebers, verändert zu haben. Weniger andauernd und allgemein doch sehr verderblich, kamen auch zu allen Zeiten hier Fleckfieber, verschleppte Kriegspest, oder Hospitalfieber vor; namentlich in überfüllten, kleinen schmutzigen Häusern. An diese Uebel in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, auch in Hamburg zu denken, liegt gar zu nahe; wie denn der Umstand beachtungswerth ist, daß London nach dem Wiederaufbau der früher so überfüllten City — der Brand entstand bekanntlich in einer kleinen Gasse (Puddinglane), wo jetzt das Monument steht — später nie wieder von dieser sogenannten Pest ist heimgesucht worden. — Sicherlich waren es nur die von Ueberfüllung und unreiner Luft herrührenden, mit dem Character der jedesmaligen Krankheitsconstitution, auftretenden bekannten Krankheitsformen, welche man schlechtweg Pest genannt hat.

schrocken, tröstete ihn, versprach bald wieder zu kommen und ihm das Abendmahl zu reichen. Er war aber kaum zu Hause gekommen, als er schon selbst an der Pest bettlägerig wurde; er wurde jedoch wieder hergestellt.

Seine Schriften sind außer seiner schon angeführten Disputation: — De mediis interpretandi S. Scripturam. Wittob. 1619. — Nothwehr für die Kindertaufe, welche die Wiedertäufer den Kindern wehren u. s. w. Anno 1636. — Feuerpredigt, darin gehandelt wird, was von denen, in dieser guten Stadt (Hamburg) unlängst und oftmals entstandenen Feuersbrünsten zu halten sey u. s. w. Ao. 1637. — Lutherischer Wiederhall, das ist, wahrhafter und gründlicher Bericht, vom Ursprung der Streitigkeiten in Religionssachen, zwischen den Lutherischen und Calvinisten, und worauf dieselben beruhen. Ao. 1643. — Tempelpredigt Haggai erkläret und wiederhohlet, die Christliche Gemeinde in der Neuen- und Vorstadt und anderer Christliebender Herzen anzumahnen, dem Salvatori daselbst sein Haus zu bauen, gehalten am Sonntage Quasimodogeniti, Anno 1646, 5. Aprilis. — Demüthige, kurze Erinnerung der Einwohner der neuen Stadt, an die ganze Christliche Gemeine der löblichen Stadt Hamburg, um Hülffe und milde Handbietung, dem Salvatori der Welt zu Ehren ein Haus und Kirche daselbst zu bauen, 1647. — Grundlegungspredigt, da der erste Stein zur neuen Kirchen in der Neuen-Stadt Hamburg gelegt worden, welche dem großen Namen des heiligen Michaelis, des Gros-Fürsten, und lebendigen Sohnes Gottes zu Ehren soll gebauet und consecriret werden. Gehalten in der Versammlung vieler Tausend Menschen in der alt S. Michaelis Kirchen, am 26ten Tags Monaths April Anno 1694. — Geistliches Bad-Tuch den neuen Wiedertaufferischen Täuchern *), welche nach des falsch genannten Pontani und deßen Vermehrers der Mehrnings Lehre, an der Besprengung oder Begießung in empfangener Tauffe in tiefen Ströhmen oder Fischteichen durch Ein- oder Untertauchung vorhaben, zur Abtrocknung, und andern Einfältigen zur Warnung, zugerichtet an den Fest-Tagen der Heyl. Dreyfaltigkeit und S. Johannis in zwo Predigten, gehalten in S. Michaelis Kirchen in Hamburg. 1651.

In der Handschrift hat er hinterlassen viele Bände Predigten, worin er den ganzen Psalter, den Propheten Zephanias, die Epistel Pauli an die Römer und andere Bücher der heil. Schrift erklärt hat.

Jodocus Edzards scheint ein sehr gelehrter Mann und von einem trefflichen Herzen gewesen zu sein, der für die Grundsätze seiner Kirche mit Eifer gearbeitet hat. —

Noch mag die Inschrift auf seinem Epitaphium in dem Chor der Michaeliskirche hier stehen:

D. O. M. S.
Adm. Rev. et clarissimus Vir
Dominus
M. Jodocus Edzardi Glanaeus
Auctor hujus templi et primus Pastor cum Ecclesiae huic summa fide dextraque dexteritate per XL annos praefuisset, et raro exemplo, per spiritus sancti gratiam, Turcam, Aethiopem, Judaeos non paucos, multosque alios antidiatidemenos Christo Salvatori suo lucri fecisset, hic ante Altare cum fideliss. Conjuge Barbara Graveleia resurrectionem exspectat. Obiit A. Dn. 1667, aetatis LXXII.

Parenti opt. mer. pos. filius Esdras Edzardus. S. Th. L.

Haggaeum spectas et nostri temporis Esdram: Hic templi primus Pastor et autor erat.

* * *

(Aus Fabric. Memor. Hamburg. Tom. II und Moller Cimbr. litterat. Tom. II. — Edzards hatte sich früh, schon

*) Es ging stets so in der Welt, daß so wie das neue bald alt wird, das alte meistens noch mal wieder neu wird. — Auch in Absicht der Taufe haben die Hamburger eine neue Edition alten Wesens aufzuweisen. Merkwürdig aber, wie damals Edzards, ein geborner hiesiger, diese Richtung dort bekämpfte: so soll sie jetzt daselbst, in kaum veränderter Manier, hauptsächlich mit von Leuten aus unserer Gegend dort gestützt und verbreitet werden.

im Jahre 1624, mit dieser oben genannten Barbara Graveley, die aus einer angesehenen Hamburger Familie herstammte, verheurathet, in welcher Ehe denn sein Sohn, der Stifter obigen Denkmals, Esra (oder Edzard) gebohren ward. Auch dieser hat sich später in der gelehrten Welt sehr berühmt gemacht, und steht seine Lebensbeschreibung ebenfalls bei Fabricius am angeführten Orte.)

Conrad von der Lage.

Simon von der Lage war Prediger in der Herrschaft Petkum, wurde 1629 nach Repsholt berufen, kam von da 1632 nach Vechta und zuletzt nach Sillenstede, woselbst er 1642 verstorben ist *). Er war gebürtig aus Wittmund.

Dessen Sohn war Conrad von der Lage. Er wurde 1630 zu Repsholt geboren. Er ward ohne Zweifel von Sillenstede, schon früh zur Jeverschen Schule gehalten, studirte darauf zu Rinteln, Erfurt und Leipzig und that sich so hervor, daß er zur Würde eines Licentiats der Theologie gelangte.

Tjaden schreibt von ihm, wie folgt: „Seine auf diesen drey hohen Schulen erworbene Gelehrsamkeit verbreitete sich gar bald. Diese und seine vortrefflichen Eigenschaften, Beredsamkeit und Redlichkeit, versetzten ihn aus der einen Ehrenstelle in die andere. Erst wurde er zu Weimar Herzoglicher Hofdiaconus, wobey ihm zugleich die Unterweisung der Enkel des Herzogs Wilhelms des vierten, anvertraut wurde. Darauf stieg er weiter, wurde Hofprediger und Consistorialrath und zuletzt Generalsuperintendent des ganzen Fürstenthums Weimar. Er stammt aus einer sehr vornehmen adelichen Familie her. Auf dem hiesigen adelichen Hause Grimersum ist von ihm in einem gewissen Manuscripte, eine sehr genaue und merkwürdige Nachricht vorhanden *)."

„In der gelehrten Welt hat sich unser Conrad von der Lage ganz vortrefflich sehen lassen. Seine Schriften sind: Dissert. de Theognosia naturali. — De motu proprio stellarum fixarum. — De natura coeli. — De Generatione. — De lapsu Luciferi. — Ferner: Responsa theologica, in welchen unter andern merkwürdig sind: An Calviniani habeant integrum Sacramentum coenae. — An liceat signa Maleficii spe cessationis mali removere et tollere."

Er starb den 5. December 1694 im 64. Jahre seines Alters; mit einem ausgebreiteten Rufe und zwar nicht blos in der Theologie, sondern auch in der Philosophie und besonders auch in der Astronomie; und wie Tjaden von ihm sagt: „mit einer Hochachtung der gelehrten Welt, welche ihm, seinem vornehmen Geschlechte und seinem Vaterlande zur unvergeßlichen Ehre gereicht."

Ulrich von Werdum,

zu Werdum, In- und Kofhausen Häuptling, gestorben 1681, als Fürstlich Ostfriesischer Geheimerath, Canzlei- und Vice-Cammer-Präsident in Aurich.

Der Anfang der Nachrichten über ihn, ist am besten zu entnehmen, aus einer Schrift von ihm selber, nämlich einer Reisebeschreibung, welche er niedergeschrieben. — Ihr Titel ist folgender: „Journal der Reysen, die ich durch die Königreiche Polen, Frankreich, Engellandt, Dennemark und Schweden, auch durch Ober- vndt Nieder-

*) Notizen aus Reershemius Ostfr. Luther. Prediger-Denkmal S. 410.

In Martens Jev. Pr. Ged. steht: Simon von der Lage ist den 21. Juny 1642 gestorben. Dieser ist anfangs Diaconus zu Repshold, nachher Prediger in der Münsterschen Vestung Vechte, und als ihn die Kayserlichen von da vertrieben, Pastor (zweiter Prediger) zu Sillenstede gewesen, s. Menke gel. Lexikon sub tit. C. v. d. Lage.

*) Woraus hervorgeht, daß noch sehr lange Nachkommen desselben im Voigtlandischen Kreise des Churfürstenthums Sachsen, in bedeutenden Verhältnissen gelebt haben. Es stammten diese von einem zweiten Sohn, der jünger als der Superintendent und nach Gotha gegangen war; sie besaßen später noch dort große Besitzungen; namentlich ein Rittergut, Brotenfeld.

Teutschland, samt andern hier vndt dort angränzenden Ländern gethan; 1670—1677. — Von Vlrich von Werdum." *)

Diese Schrift beginnt also: „Nachdem ich **Ao. 1632**, den **1ten Januarii** auf dem Hause Werdum gebohren, auch folgendts daselbst biß inß dreyzehnde jahr meines alterß erzogen vndt neben meinem jüngern Bruder **Alexander**, von vnterschiedlichen **Praeceptoren**, deren **Georg** von Mehlführen von Heylbrun der geschickteste war, **privatim** unterwiesen worden, hat vnß hernach vnser Säliger Herr Vatter **Ao. 1645**, an die Schule zu **Jever** gesandt, die unter dem damaligen **Rectore Benedicto Gweitero** **), einem Düringer vndt besonders zierlichen Redner, sehr florirte, vndt da ich in dreyen Jahren die **Fundamenta** meiner **Studien** so weit fortsetzete, daß man mich mit Nutzen auf **Academien** zu verschicken düchtig erachtet, vndt **Anno 1648** über Emden, Gröningen vndt Lewarden nach **Franeker** in Westfriesland ziehen lassen u. s. w."

*) Dieses Werk ist auch für die politische Geschichte interessant, weil der Verfasser stets ein Augenzeuge der Begebenheiten gewesen, die er erzählt, ja mehrmals mit als Werkzeug benutzt worden ist.

Die einzige Originalhandschrift befindet sich durch eine, im vorigen Sommer dahin gemachte Schenkung, in unserer hiesigen Schulbibliothek.

**) In Martens Jev. Pr. G. steht blos: Benedictus Gueiterius, 1639. Lauts hat daneben bemerkt: „Er selbst schrieb: Gweiterus, s. Hoffmanns Testament 1644." Hier ist aber ein Irrthum des sonst so accuraten Pastor Lauts vorhanden. Gweiter bekam 1648 im März schon einen Nachfolger an Teuthorn von Eisleben. Das Hoffmann'sche Testament ist aber erst den 6. Juli 1678 aufgesetzt; dies unterschrieb schon der Rector Eversmann, der es auch später präsentirte. Es wird das gegenseitige Donationsinstrument gemeint sein, welches Hoffmann mit seiner Frau A. C. geb. Biberstein, den 28. Mai 1644 errichtete, davon noch das Original hier im Archiv der Consistorialdeputation aufbewahrt wird und welches der Rector Gweiter soll mit signirt haben. Dieses Instrument aber hatte auch Lauts schwerlich je zu Händen; wohl aber Hollmann als Consistorialmitglied. Letzterer hatte aber für sich ebenfalls Martens Nachrichten in seinem Exemplare ergänzt; ihn benutzte ohne Zweifel Pastor Lauts, sein mehrjähriger Nachbar und College; dadurch der Irrthum. Sonst wird der Ursprung mancher Nachrichten von Lauts hierdurch um so erklärlicher, keineswegs aber unzuverlässiger.

Der verstorbene Königl. Preußische Criminalrath Enno Johann Heinrich Tjaden in seinem so äußerst fleißig gesammelten Werke: „Das Gelehrte Ostfriesland. Aurich 1785", worin auch die besten Nachrichten über U. v. Werdum enthalten sind, beginnt seine Erzählung über ihn noch etwas genauer, und zwar folgendermaßen: „In unserm Amte Esens liegt eine alte adeliche Burg zu Werdum, wozu viele andere adeliche Güter in dem benachbarten Wittmunder Amte gehören. Daselbst hatte seinen Sitz ein altes adeliches Geschlecht der Häuptlinge zu Werdum, Inhusen und Roffhusen u. s. w. — — —. Aus diesem Geschlechte ist entsprossen Ulrich von Werdum, u. s. w. — — — —. Sein Vater war Hero von Werdum und seine Mutter Catharine Elisabeth von Morienne. Anfangs genos er bis zu seinem 13. Jahre Privatunterricht, im Jahre 1645 wurde er nach **Jever** in die dasige Schule geschickt, **welche unter dem damaligen Rector Gweiter sehr blühte**. Im Jahre 1648 besuchte er die Universität Franeker, welche damalen die Professoren — — vorzüglich vor allen Niederländischen berühmt machten. Daselbst studirte er bis ins vierte Jahr. Im Jahre 1652 kehrte er wieder zu Hause zurück, woselbst er bis zum Jahre 1654 blieb. In diesem Jahre begab er sich nach der Universität Heidelberg, that von dort eine Reise zu dem Reichskammergericht nach Speyer, und kehrte nach ungefähr zwey Jahren 1655 wieder nach Hause und blieb von dieser Zeit an 15 Jahre auf seinen Gütern. In diesem Zeitraume seines Lebens, hat er sich besonders mit Untersuchung der Geschichte seines Vaterlandes, dessen Verfassung, den damaligen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und denen Landständen, auch der Geschichte seines eignen Hauses beschäftigt. Wie aber nach Absterben seiner Eltern zwischen ihm und seinen Geschwistern, die Erbtheilung der Güter zu Stande gekommen war, ging er 1670 mit seinem Brüder Alexander auf Reisen."

Auf dieser Reise nun geräth er gleich Anfangs schon zu Hamburg, mit einem französischen Herrn,

welcher unter einem fremden Namen eine geheime Reise nach Danzig, Königsberg und ferner in Pohlen that, in Bekanntschaft, welcher ihn unter einem besondern Vorwande bey sich zu behalten suchte und zuletzt, „da er sowohl selbst, als durch andere, seine Fähigkeiten, seine Verschwiegenheit und andere politischen Tugenden hinlänglich auf die Probe gestellt hatte, ihm vortheilhafte Dienste bey sich anbot, die er auch annahm. Der Zweck dieser Reise und das Geschäft des französischen Ministers — es war der Abt von Paulmieres — hatte folgendes zur Ursache."

Es folgt nun eine lange Erzählung, welche unstreitig größtentheils, aus der noch im Manuscript vorhandenen Reisebeschreibung von Werdums selbst, ausgezogen sein wird. Es mag aber hiervon nur ganz im allgemeinen folgendes genügen:

Johannes Casimir, König von Pohlen und seine Gemahlinn, eine französische Prinzessinn, wünschten dem Prinzen von Conde die Polnische Krone zu verschaffen und hatten zu dem Ende eine Faction unter den dasigen Magnaten angestiftet. An dieser Conföderation, oder wie andere sie nannten, Verschwörung, nahm ein großer Theil der ersten Männer des Reichs starken Antheil. Späterhin gingen die Bemühungen derselben aber zu Gunsten des Herzogs von Longueville. An dieser geheimen Unterhandlung in Pohlen hatte Ulrich v. W., welcher durch den genannten Minister, den Abt von Paulmieres veranlaßt, in französische Dienste getreten war, allenthalben Theil. Die Sache durfte aber wegen der in Pohlen für einen andern, und zwar eingebohrnen Fürsten, vorhandenen Parthey, auch des Kaisers von Oesterreich halber, nur mit der äußersten Vorsicht betrieben werden. Auch Ulrich von Werdum mußte sich in eine geistliche Kleidung stecken und als Moine servant reisen. Es wurden geheime Unterhandlungen mit dem Kron-Groß-Feldherrn Johannes Sobiesky auf dem Schlosse Lowitz gepflogen. Späterhin baten die beiden sich von dem unterdessen gewählten Könige Michael Wiesnowiesky, ohne von ihren Bemühungen abzulassen, die Erlaubniß aus, als Freywillige dem Feldzuge gegen die Türken beyzuwohnen. Paulmieres wurde als Königlicher Ingenieur accreditirt und unser Ulrich von Werdum blieb ihm beygeordnet; sie zogen mit der Kronarmee in die Ukraine. Im folgenden Jahre (1672) traten sie mit dem Krongroßfeldherrn incognito die Reise zum Reichstage nach Warschau an. Allein während ihrer weitläuftigen Unterhandlungen daselbst, starb zum Unglück für sie plötzlich der Herzog von Longueville; sie erhielten aber diese Nachricht mehrere Tage früher als die Pohlnischen Großen selbst und es blieb ihnen, um aus den mancherlei Verwickelungen, die ihnen nun drohten, herauszukommen, nichts übrig, als sich zu einer schnellen Rückreise nach Paris anzuschicken. Hier trennte sich jetzt U. v. W. von seinem bisherigen Begleiter. Er, welcher im Ganzen nur Bereicherung seiner Welt- und Länderkenntniß zum Zwecke gehabt, schickte sich jetzt an, eine eigne Reise für sich nach England zu unternehmen. Nach einem Aufenhalt von mehreren Wochen in London und der Rückreise durch Holland, ging darauf seine Reise nach Schweden. Hier war nämlich während der Zeit sein Bruder Alexander in Diensten gewesen, welche er aber schon zu quittiren entschlossen war. Diese aber wieder zu übernehmen bezeigte Ulrich von Werdum wohl Lust; nämlich als Hauptmann eines Schlosses in Ingermannland. Er erwarb sich hier die besondere Gunst des Königs. Im Jahre 1674 begleitete er den Grafen Bengt Oxenstierna auf der großen feierlichen Ambassade nach Wien, an den Römischen Kaiser. Der Schwedische Hof entwickelte hier eine ungeheure Pracht; die Gesandschaft bestand aus 150 Personen, denen v. W. als Gesandschafts-Hofmeister vorgesetzt war. Ueberall, so auch hier in Wien, benutzte er die sich ihm darbietenden Gelegenheiten, um Bibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen zu besehen und sich nach damaliger Sitte, mit großen Herren und Standespersonen bekannt zu machen. Im Jahre 1675 ging seine Rückreise wieder durch einen großen Theil von Deutschland. Die besuchten Länder und Städte sind in der Reisebeschreibung überall aufs genaueste beschrieben, meistens ist ein ausführliches Tageregister gehalten; alles ist mit großer Accuratesse angemerkt, wie es bey der damaligen größern Schwierigkeit des Reisens, und der noch viel mangelhaftern Länderkenntniß natürlich erscheint; ja sogar es sind überall

die Entfernungen und Meilen auf dem Rande des Manuscripts sorgfältigst angemerkt. In Wismar trennte sich Ulrich von Werdum von Oxenstierna, indem er dessen Antrag, mit zu dem bevorstehenden Reichstage wieder nach Schweden zu gehen, ablehnte und lieber vor der Hand zu seiner Schwester in Friesland ging. Aber schon im nächsten Jahre (1676) berief ihn Oxenstierna wieder zu sich. Derselbe sollte als bevollmächtigter Minister nach Nimwegen, zum Friedenscongreß gehen. Ulrich v. W. nahm seine Anträge, ihn dorthin zu begleiten an, jedoch diesmal ohne Gehalt, wahrscheinlich um unabhängiger zu bleiben; wie er denn auch, als sich die Friedensunterhandlungen zu sehr in die Länge zogen, nur bis zum Februar 1677 nebst seinem Bruder Alexander, bei der Schwedischen Gesandschaft sich aufhielt; worauf denn beide, da ihre Hausangelegenheiten ihre persönliche Anwesenheit in Ostfriesland erforderten, über Cleve und Zwoll, nach Aurich und Werdum zurückgingen.

„Nach seiner Zurückkunft von diesen achtjährigen Reisen, so schreibt Tjaden, suchte der hiesige Fürstliche Hof einen Mann von solchen Wissenschaften, der die große Welt gesehen und dadurch auf diesen vieljährigen Reisen eine verfeinerte Politur erworben hatte, gar bald an sich und in seine Dienste zu ziehen. Er wurde also im Jahre 1679 Geheimerath, Canzley- und Vice-Cammer-Präsident, welche Stellen er bis an sein Ende, mit vielem Ruhm und Beifall verwaltet hat. Es erfolgte aber dieser Tod zum unersetzlichen Schaden des Fürstlichen Hauses zu frühzeitig, nämlich schon den 20. März 1681, nur allererst in dem 49. Jahre seines glänzenden Lebens."

„Die Schriften, welche er hinterlassen hat, sind gründlich abgefasset, auch angenehm zu lesen —"

Es sind diese außer der schon erwähnten: **Series Familiae Werdumanae MDCLXVII***) (welche auch von dem Consistorialrath Gossel in Aurich, der früher Prediger in Werdum war, ins Deutsche übersetzt ist) — und der oben genannten Reisebeschreibung — (welche auch auf dem Titel hat: „nebst einem Register der Städte, Schlösser, Flecken, Dörfer, Ströme, Reviere, Flüsse und anderer merkwürdigen Sachen, so in dieser Reisebeschreibung enthalten"), — besonders noch folgende:

Responsa politica de Sigillo ordinibus Frisiae Orientalis ab Imp. Leopoldo concesso, nec non de administratione Justitiae et Bonorum in Frisia.

Genealogia quarundam Nobilitatis Frisiae Familiarum, justa Historiam Ubbonis Emmii 1660.

Müller in **Diss. de Or. Fris. Dynastis** schreibt unter andern von ihm: **Ulrious Werdumanus — in literarum studiis versatissimus fuit. — Linguarum, quas octo loquendi et scribendi facultatem tenebat, et aliorum studiorum elegantiorum cognitionem, opera haud segni navata, sibi comparavit — Corpus Werdumum deductum et penes majores conditum.**

„Seine Schriften zeigen eine starke Lectüre, sowohl der alten, als auch der besten neuern Schriftsteller und Geschichtschreiber. In seinen Geschäften war er emsig, staatsklug und seiner Landesherrschaft sehr ergeben und treu; jedoch etwas zu sehr für die Vorrechte des Adels, und daher auch, soviel das System der Ostfriesischen Staatsverfassung betrifft, etwas wider unsern großen Ubbo Emmius eingenommen. Vielleicht hatte er letzteres schon mit der Muttermilch eingesogen; besonders da Emmius von der alten Burg zu Werdum, nach seiner bekannten Freymüthigkeit geschrieben: **sed ego non in praedones Normannorum, verum in patriae viscera erectas esse plerasque a factiosis nobilibus haud dubito. (Rer. Fris. pag. 114).** — Vielleicht hatten sich diese seine Grundsätze unter den Magnaten in Pohlen genähret." — (Tjaden). — Letzteres anzunehmen, ist aber schwerlich noch nöthig; sie sind schon aufs glänzendste in seiner **Series etc.** die er schon vor seiner Reise schrieb, entwickelt.

*) Wovon unsere Schulbibliothek ebenfalls das Original besitzt. Sie ist eine der bedeutendern Quellen für die Ostfriesische, aber auch für unsere ältere Geschichte.

Edo Hillrichs

ist im Jahre 1533 zu Jever geboren, er studirte zu Wittenberg; von da ging er nach Jena, wurde daselbst Professor der Mathematik, legte aber nach einiger Zeit diese Stelle wieder nieder und ging nach Wittenberg zurück. Im Jahre 1573 wurde er Rector zu Magdeburg, verließ aber auch diesen Ort wieder, als er als Professor der Geschichte und der Hebräischen Sprache nach Frankfurt an der Oder berufen wurde. Im Jahre 1678 bekam er einen Ruf nach Heidelberg, als Professor der Theologie und der Hebräischen Sprache, wurde aber hier entlassen, weil er die Concordienformel nicht unterschreiben wollte. Allein sein Verlust wurde ihm bald ersetzt, indem er als Professor der Theologie und der Hebräischen Sprache nach Altorf berufen wurde. Auf dieser Universität ist er der erste Rector Magnificus gewesen und daselbst 1599 verstorben.

Tjaden, in: Gelehrt. Ostfr., citirt unter andern über ihn: „Epistolar. Historico-Ecclesiast. seculo XVI, a Celeberrimis Viris scriptar. etc. Ex autographis, Halae 1778." — Auch seine Briefe polemischen Inhalts sind mitgetheilt, in: „Celebrium Virorum epistolae ineditae; in lucem protulit Hummel, scholae Altorffii Rector. Nürnberg 1777." (s. Nürnberg: Gel. Lexicon 2. B.), darin sind Briefe angeführt: „Edonis Hilderici, qui ab anno 1580—1599, Theologiam et ebraicas litteras Altorffii docuit." — Auch Menke und Jöcher erwähnen mancherlei von ihm. Alle seine Aemter, welche er nach der vorhergehenden Erzählung verwaltet hat, soll er aus Eigensinn freywillig niedergelegt haben, besonders auch, sobald der Churfürst von der Pfalz die Formula Concord. unterschrieben, Heidelberg mit Vergnügen verlassen haben. *) „Es bleibt ausgemacht, daß Edo Hillrichs ein Mann von ausgebreiteten Einsichten in allen Wissenschaften gewesen; besonders war er stark in der orientalischen Literatur und den mathematischen Wissenschaften, daher ihn Grundling unter die vornehmsten Mathematiker Deutschlands, im 16ten Jahrhundert zählt. Er war von großer Entschlossenheit, vielem Muth und ist mit zu den größten Gelehrten seiner Zeit zu rechnen." Tjaden am a. O. Er soll sehr streng in seiner Lebensart, besonders sehr mäßig im Trinken gewesen seyn; weshalb ein Spaßgedicht eines seiner Collegen in Altorf über ihn citirt wird. (Non sis semper E d o, sis aliquando B i b o.)

Es ist wohl gar nicht zu bezweifeln, daß Edo Hillrichs einer von denen gewesen, welche Fräulein Maria beym Anfange der Reformation in Jeverland, um ihren Verordnungen besonders im Kirchenwesen Eingang zu verschaffen und Nachdruck zu geben, zum Studiren nach Wittenberg geschickt *); nachdem sie früher schon Ge=

*) Wie aufgebracht er darüber gewesen, geht aus einem Briefe in der angeführten Sammlung hervor. Er schreibt darin: Propheta et rex David in psalmo inquit, nolite confidere in principibus et filiis hominum, in quibus non est salus: — „Tutius est, praestatque Deo confidere soli, Quam si principibus credere mille viris &c. &c."

In eben diesem Briefe, den er zu Altorff, den 15. December 1588 schrieb, erbietet er sich zu allen Vorlesungen, die ihm nur möchten anbefohlen oder aufgetragen werden. „Credo academicum nostrum Senatum nobis ad vestrum scriptum respondisse, quid loco philosophicae lectionis utiliter mihi imponi posse judicet. Injungatur mihi quod utilissimum videbitur, meum est modeste obtemperare. Ego nunc duas illas horas, quas hactenus epitomae philosophiae moralis Philippi tribui, quasque ad finem perduxi, tribuo praelectioni Theologicae, unam eorum veteri testamento, alteram locis Theologicis. Clamat ipse necessitas, utile fore &c. — sed totam hanc deliberationem vestris judiciis libenter permitto." Der Mann muß eben so gelehrt als leidenschaftlich gewesen seyn.

*) Zu denjenigen, welche auf Fräulein Mariens Kosten in Wittenberg studirt haben, gehören unter andern auch noch: der Archidiaconus Gerhard Howich, der ihr Testament mit unterschrieben, auch 1576 dem Colleq. Jeverensi beywohnte; ferner: Christoph Hillerßen, welcher 10 Jahre, bis 1564, auf ihre Kosten studirt hat, späterhin aber, 1575, als Oberprediger in Waddewarden, bey dem Wirthshause vor dem Kirchhofe, aus Versehen erstochen wurde. Noch wird genannt: Eilardus Röver, den sie ebenfalls in Wittenberg studiren ließ, und welcher später Pastor in Sillenstede

lehrte aus Westphalen und Niedersachsen hieher berufen, auch einige Jünglinge, die Liebe und Talent für die Wissenschaften zeigten, zur Vorbereitung für die Universität, nach Lüneburg hatte gehen lassen.

In der Bibliothek des brittischen Museums in London steht eine Sammlung, bezeichnet: Poemata varia, in German. edit. Es sind darin eine Masse Gelegenheitsschriften vereinigt. Im zehnten Bande, Seite 837, L 3, steht: Carmen gratulatorium in honorem Clarissimi, eruditione virtute, morum gravitate praestantissimi, Domini Edonis Hilderici, Jeverensis, Academiae Heydelbergensis in facultate Theologico Professoris primarii, cum Doctoratus amplissima insignia, in sacro-sancta Theologia, consequeretur Marpurgi, 15. Decbr. MDLXXIIX scriptum per Rembertum Freseu, Frisum Orientalem.

Marpurgi Cattorum. Anno Virginei partus 1578.*)

Der leider zu früh verstorbene Conrector Ibo Müller, fand bei Gelegenheit seiner, durch die Mainzer Commission unglücklichen Andenkens veranlaßten zeitweiligen Anwesenheit in London, in den Jahren 1825 und 26, diese Sammlung in der Bibliothek des brittischen Museums; durch seinen Fund veranlaßt, ward obige Abschrift späterhin (1840), an Ort und Stelle genommen.

Edo Hillrichs schrieb sich später: „Von Varel" und behauptete aus dem Jeverschen Häuptlingsgeschlechte abzustammen. Auch Tjaden meint er trage seinen Namen von Edo Wiemken d. J. Er sollte sogar dessen Enkel gewesen sein, wie in Müller de antiq. Fris. Dynast angeführt stehen wird. Nach „S. Meyer Fries. Denkwürdigkeiten, Leipzig 1747", der darüber citirt wird, soll er aber von dem Häuptling Hajo Harles, und dessen Sohn gleiches Namens abstammen, der Häuptling zu Varel gewesen sei: lauter unnütze Behauptungen, welche wohl schwerlich etwas anderes als Eitelkeit für sich haben. Jedoch schreibt Emmius Rer. Frisic. libr. 28, pag. 426 von seinem Großvater: „Ejus tamen loci (Varel) rector erat (1481), jure a majoribus accepto, Hajo, vetustae nobilitatis in Frisia, sed vitae parum sobriae". — Der Sohn Edo Hillrichs von Varel, schrieb sich Friedrich Hildericus von Varel; er war nach Jöcher im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts Geheime Rath und Canzler des Markgrafen von Bayreuth und soll auch vielerlei geschrieben, namentlich auch ein Griechisches Werk: Gemini Isagoge in doctrinam sphaeriam, ins lateinische übersetzt haben.

Sollte Edo Hillrichs selbst noch ferner Interesse verdienen, so würden die Heidelberger Universitätsacten wohl noch über ihn nachzusehen sein; wozu sich in gegenwärtigen Zeiten aber schwerlich Jemand finden wird.

* * *

ward, als welcher er auch des Fräuleins Testament mit unterzeichnet hat. Auch er wohnte der Colleq. Jeverensi bey, hat 1577 die Formul. Concord. approbirt und unterzeichnet und ist er 1610 in Sillenstede als Oberprediger gestorben.

Fräulein Mariens Nachfolger fuhren in solchen Schenkungen fort; da aber die dazu bestimmten Summen, wenn sie in damaligen Zeiten auch ausreichten, bei vermindertem Werthe des Geldes, nicht erhöht, eher noch herabgesetzt wurden, so ist auch von solcher, hier lange gebräuchlichen landesherrlichen Milde, zuletzt nur das sogenannte Fürstliche Stipendium von 100 Thlr. jährlich, für einen bis vier Studirende der Jeverschen Schüler übrig geblieben; welche fixirte Summe immer noch eine dankenswerthe Verleihung ist, aber nicht im Verhältnisse steht mit der ursprünglichen Bestimmung, und den Absichten früherer Regenten.

*) Hieraus ginge denn auch zugleich hervor, daß die gewöhnliche Annahme, wornach Edo Hillrichs zu Heidelberg promovirt habe, wie Tjaden erzählt und wie auch Strackerjan sich in seiner Sammlung über ihn notirt hatte, ehe ihm diese Berichtigung zuging, gewiß unrichtig sei.

Vor ungefähr 20 Jahren ward der Oberamtmann Strackerjan mit Briefen bestürmt, von einem Justizbeamten aus Pommern (ni fallor), Namens Edinga, der auch mit Gewalt von einem Häuptlinge, am liebsten dem ältern Edo Wiemken, abstammen wollte und sich zuletzt, wenn die eheliche Abkunft nicht nachzuweisen sei, auch nur mit einer unehelichen begnügen zu wollen erklärte; allein so bewandert Strackerjan in unserer Häuptlingsgeschichte war, es ergaben sich auch nicht die entferntesten Indizien. Edo Wiemken könnte sich in seiner Jugend in

Budjadingerland, oder später in Dangast, doch mal vergangen haben, meinte er: Habeat sibi! —

Daß der Name Papinga selbst, den Edo Wiemken d. ä. und sein Enkel Siebet führten und aus welchem man, ob nur einmal mit Recht steht noch dahin, einen Geschlechtsnamen gemacht hat, ebenfalls von dem Vergehen eines Geistlichen bey Varel, aus dem dortigen Kloster wie einmal vermuthet ward, herrühre, läßt sich, wenn man nicht etymologische Conjecturen für Geschichtswahrheiten gelten lassen will, wohl kaum mehr aus irgends gültigen Quellen ableiten. Solche Hypothesen zeugen nur von der Fruchtbarkeit der Phantasie ihrer ersten Urheber. (Pfaffensohn).

Johann Schmidt.

Er soll den 10. July 1643 zu Jever gebohren und den 28. Februar 1675, als Professor der Politik und Beredsamkeit in Erfurt gestorben seyn. Von ihm spricht „Morschmann Erfordia literata." Tjaden führt daraus von ihm an, daß er von Jever aus, auch in Quedlinburg auf der Schule gewesen, 1663 die Universität Leipzig bezogen, daselbst schon im folgenden Jahre (1664) die Würde eines Baccalaureus erlangt habe; zwey Jahre nachher sey er daselbst Magister der Philosophie geworden. Darauf ist er in sein Vaterland zurückgegangen, allein „der heftige Hang und eifrige Liebe zu den Wissenschaften" haben ihn gar bald wieder nach Leipzig zurückgetrieben, woselbst er sich nun so hervorgethan, daß er im Jahre 1672 einen Ruf nach Erfurt erhalten; anfangs als Professor der Politik und Beredsamkeit. Nicht lange ward er ordentlicher Professor der Geschichte auf eben dieser Universität.

Allein er ist daselbst schon im Jahre 1675 in der Blüthe seines Lebens, nämlich im 32. Jahre seines Alters gestorben.

Er soll von vorzüglichem Genie, feurig, einnehmend und beredt gewesen seyn; von unermüdetem Fleiße, und dadurch erworbener großen Gelehrsamkeit; wodurch denn auch nur erklärlich, daß er sich schon so jung zu so wichtigen Stellen emporgeschwungen hat.

Von seinem Scharfsinn und seiner launichten Art soll besonders eine Schrift von ihm zeugen, welche er auch hat drucken lassen: **Joannis Barclaii principem praeceptis et exemplis in Argenide nobiliter informatum, S. Aphorismi Politici ipsis Barclaii verbis nervose concepti et exemplis ipsi nativis explicati.**

Auch soll er verschiedene Dissertationen herausgegeben haben.

* * *

NB. Auf dem Titelblatt Seite LXVII steht zufällig, statt Johann Schmidt, wie er heißt, irrthümlich Jacob Schmidt, welches zu corrigiren wäre.

Casper Habermann

ward im Jahre 1645 zu Jever gebohren, studirte, ward Doctor der Rechte und starb den 3. Juny 1676 als Professor der Rechte zu Rostock. Er soll durch verschiedene juristische Dissertationen und andere Schriften, sowie überhaupt durch seinen Fleiß und seine Gelehrsamkeit sich schon jung vielen Ruhm erworben haben.

Tjaden sagt von ihm, daß auch er von ihm weiter nichts zu sagen wisse, als dies: was nämlich Witte im **Diario biographico** von ihm aufgezeichnet habe. Er citirt aber über sein Todesjahr und seine Schriften auch Gundling.

Ein einzelner gedruckter Bogen, sichtbar einem schon ältern, alphabetisch geordneten Gelehrtenlexicon angehörig, welcher vor ungefähr 12 Jahren, hier als Maculatur bey Gelegenheit einer Büchersendung aus der Hahn'schen Hofbuchhandlung anlangte, zeigte ganz zufällig Habermanns Namen und einige kurze Notizen über ihn; die aber der damaligen flüchtigern Auffassung des Lesers, wieder entschwunden sind. Mit Gewißheit aber stand darin die Bemerkung, daß Habermann aus Wüppels, in Jeverland, gebürtig gewesen sey; auch — wenn nicht alle Erinnerung trügt — sich einige Jahre in Prag als Professor, oder **Doctor legens** aufgehalten habe; letzteren

Umstand aber, verbürgt die Erinnerung nicht so sicher wie den erstern. *)

Albert Brahms.

Da das Schulprogramm vom Herbste 1793, wohl allein noch brauchbare Nachrichten über diesen ausgezeichneten Mann darbietet; dieses aber nur mehr in äußerst wenig Exemplaren existiren wird, welche zudem ebenfalls der Zahn der Zeit in wenig Jahren dürfte vernichtet haben: so erscheint es rathsam, die darin erhaltenen Notizen bewahren zu helfen und dieselben hier möglichst vollständig wieder zu geben. Dies kann jedoch durch einen Auszug desselben geschehen, mit Weglassung der nicht direct zur Sache gehörigen Episoden, auch aller specielleren, jetzt schon überflüssig gewordenen Familiennachrichten, welche vor 60 Jahren vielleicht noch ein größeres Interesse mögen gefunden haben. Es darf hier aber auch kein Hinderniß abgeben, daß die Wirksamkeit unsers Brahms schon dem achtzehnten Jahrhundert angehört, wenn er gleich noch gegen Ende des siebzehnten das Licht der Welt erblickt hat: eben so wenig, daß er unsere Schule selbst nicht besucht hat, da sein Name dennoch das Vaterland ehrt. Vor der Hand hier aber eine Stelle von Hollmann, welche dieser seiner Einleitung, zu der kurzen Biographie, einverleibet hat. Sie heißt Seite 4: „Die Deichbaukunst scheint mir für unser, nur durch Deiche geschütztes Land, eine solche, (— für die besondere Lage unsers Landes —) durchaus nothwendige und heilsame Wissenschaft zu seyn und es wäre zu wünschen, daß die studirenden Jünglinge, besonders die, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet haben und darauf rechnen können, daß sie dereinst auch einmal bey der Deichaufsicht möchten gebraucht werden, sich nicht die Mühe verdrießen ließen, wenigstens das Wesentlichste der Deichbaukunst zu lernen und zu dem Ende schon auf Schulen, die Gelegenheit zur Erlernung der ersten Gründe der Mathematik, zu benutzen: — so wie es ebenfalls sehr nützlich seyn möchte, wenn besonders auch angesehener Hausleute Söhne, die sich Hoffnung machen könnten, einstens die Stelle eines Deich- und Sielrichters zu bekleiden, sich einige mathematische Vorkenntnisse zu erwerben suchten und sich dann über den Deich- und Wasserbau wenigstens nothdürftigen Unterricht ertheilen ließen, damit sie nachmals als Sachverständige, alles desto leichter und besser beurtheilen könnten. — Albert Brahms darüber herausgegebene Schrift ist lange ein classisches Werk in diesem Theile der angewandten Mathematik geblieben; und auch noch jetzt wird fast in allen, diesen Gegenstand behandeluden Schriften, auf dieses Werk, wie auf ein Hauptbuch in dieser Art hingewiesen."

Superintendent Meene hat die bei unserm Brahms Sarge gehaltene Rede, in der dritten Sammlung seiner Predigten abdrucken lassen; allein diese Rede scheint doch die eigentliche Erbauung mehr, als die nähere Entwickelung des literarischen Characters dieses trefflichen Mannes zum Zweck gehabt zu haben; indem letztrer wahrscheinlich den sogenannten Personalien ist vorbehalten gewesen. Bekanntlich waren dies Schriften, welche die Nachgebliebenen verstorbener Personen, gleich nach deren Ableben, durch irgend einen, mehr oder minder dazu qualificirten Mann, im Lande gewöhnlich durch den Schulmeister, aufsetzen ließen und welche sonst nach der Leichenpredigt in der Kirche von der Kanzel verlesen wurden. Sie konnten wohl nur in seltenen Fällen etwas enthalten, was der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdiente; allein für diese, muß die seit reichlich 50 Jahren schon abgeschafte Gewohnheit, doch recht nützlich gewesen seyn; ein etwaiger späterer Necrolog, wie solche nachher unsere Blätter mitunter gaben, entbehrte in der Regel doch der nähern Theilnahme der Angehörigen.

Hollmann schreibt, daß er seine Data einem guten Freund verdanke, welcher vaterländische Nachrichten mit rühmlichem Fleiße sammele und auch das, woraus er schöpfe, sich zu verschaffen

---

*) Auf früherer Zeit wird auch wohl ein Johannes Avenarius, oder Habermann, als Theologe genannt. — Auch Joh. Avendrius, als Superintendent in Naumburg. Möglicher Zusammenhang!

gewußt habe. Es war dies ohne Zweifel sein Nachbar, der Landgerichtscopiist Kunstenbach, von dem auch die noch vorhandene Kunstenbach'sche Sammlung herrührt.

Diesem zufolge — heißt es nun ferner bey Hollmann, dem hier mit den nöthigen Abkürzungen allein gefolgt — ist der selige Mann den 24. Octbr. 1692 gebohren. Sein Vater war Harm Brahms, damals Pächter auf dem alten Oberahmer Groden. Von Jugend auf zeigte er eine nicht gemeine Begierde zum Lernen, die immer größer wurde, je mehr er an Kenntnissen zunahm. Personen, die ihn näher gekannt haben, erzählen, daß er, so oft er sich von seinen ländlichen Geschäften, zu welchen er von seinem Vater stark angehalten worden, nur einige Augenblicke habe losreißen können, sich in der Scheune, oder auf dem Boden irgendwo mit seiner Tafel und seinem Rechnenbuche verkrochen habe, um arithmetische Aufgaben auszurechnen und aufzulösen. Von seinem warmen Patriotismus, nach welchem er so gern auch mit seinen Kenntnissen, zum allgemeinen Besten mitwirkte, möchte vielleicht die Erbauung einer Schule auf eigne Kosten, den nächsten Beweis abgeben, wenn anders nicht selbst mehrere Stellen, seiner in Druck gegebenen Schrift, diesen edlen Geist fühlbar genug athmeten. Er hatte einen jüngern Bruder, den der Vater zum Studiren bestimmt und daher an die Schule nach Jever geschickt hatte. Was er sahe und hörete, daß dieser in der lateinischen Schule lernete, das suchte er, so viel er konnte, auch für sich zu lernen, benutzte dazu die Bücher, welcher jener brauchte und die nach dessen frühern Tode, ihm zu Theil wurden; er kam auf diese Art wenigstens in einige Bekanntschaft mit dem, was zu den nöthigen Vorkenntnissen eines Gelehrten damals gerechnet wurde. So lernte er außer dem Holländischen, mit dem er in der Schule schon durch sein Tobiasbuch *) bekannt geworden, auch etwas von der deutschen Grammatik, vom Lateinischen und Französischen, von Geographie, Geschichte u. s. w.

Doch sein Hauptstudium war die Arithmetik, von welcher er hernach zu den übrigen mathematischen Wissenschaften, und dann ganz besonders zur Deich- und Wasser-baukunst überging. Mehrere Umstände vereinigten sich, um seinem Geiste diese Richtung zu geben. In seiner frühern Jugend genoß er blos den Unterricht in der Landschule seines Orts, und es ist bekannt genug, daß in diesen Schulen das Rechnen, als die vorzüglichste Kunst und Wissenschaft angesehen wird, worin sich dann auch die guten Köpfe sonst einzig und allein auszuzeichnen Gelegenheit hatten. *) In der That war auch Brahms schon in seinen jüngern Jahren, so sehr mit Leib und Seele dem Rechnen ergeben, daß er, wie schon bemerkt worden, seinen übrigen Geschäften die Zeit gleichsam stahl, um sie zum Rechnen zu verwenden, und sich in verborgene Winkel barg, um seiner heißen Begierde in dieser Hinsicht zu genügen. Anfänglich brauchte er die damals gewöhnlichen Rechnenbücher; diese genügten ihm aber nicht lange; sondern er machte sich bey etwas größerer Fertigkeit an den deutschen Euclides, studirte Wolffens Anfangsgründe und schaffte sich endlich mehrere holländische und deutsche Werke aus dem mathematischen Fache an, so wie die guten Vermögensumstände nach seines Vaters Tode, und die nähere Bekanntschaft mit gelehrten und sachkundigen Männern, in der Folge ihm dazu Gelegenheit und Mittel darboten. Unter den hiesigen Gelehrten waren es aber hauptsächlich die Deichbeamten, welche sich mit mathematischen Wissenschaften beschäftigten und als Rechenmeister beim Publicum angesehen wurden; so mußte auch Brahms bald sein reges Ehrgefühl antreiben, sein mathematisches

*) Die biblische Geschichte von Tobias; ein geschmackloses, früher hier in den Landschulen gebrauchtes, holländisches Lesebuch, wornach der Schullehrer der Jugend eine, sicher sehr dürftige Anleitung, zum Lesen und Verstehen des Holländischen geben mußte.

*) Es ist nicht uninteressant zu bemerken, wie auch in dieser Hinsicht der genius seculi sich so total geändert hat. Unsere frühern Schullehrer blieben fast ohne alle Anleitung zur gründlichen Erlernung, selbst der deutschen Sprache. Allein ihre Rechenkunst trieben hier alle mit dem größten Eifer; sie beruhte, auch ihren schwerern Theilen nach, so zu sagen, auf einer traditionellen Fortpflanzung unter denselben.

Studium, besonders auf diesen Gegenstand zu richten. Dazu kam denn die alles überschwemmende Weihnachtsfluth vom Jahre 1717, durch deren Verwüstungen auch er unaussprechlich litt, indem sein Land überströmet und durch das salze Wasser auf längere Zeit verdorben wurde. Als Sachverständiger hatte er es schon längst eingesehen und es nun berechnet, daß bei einer solchen Beschaffenheit als die Deiche unsers Landes bis dahin gehabt, dieses immer, so oft sich ein heftiger Sturm der Art erhöbe, einem ähnlichen Uebel ausgesetzt seyn müßte, und daß man dieser Gefahr nichts anders als bessere Deiche, mit gutem Erfolge entgegensetzen könne. Jetzt fühlte er dieses desto lebhafter und inniger. Sein Wahlspruch war von der Zeit an: kein Deich, kein Land, kein Leben! Und so ganz voll Gefühls von der Wichtigkeit tüchtiger Deiche und guter Wasserleitungen, erneuerte er von der Zeit an desto mehr seinen Eifer und seinen Fleiß, um durch nähere Untersuchungen an Ort und Stelle, durch angestrengtes Nachdenken über vorkommende Fälle, durch Reisen in das benachbarte Oldenburg, Ostfriesland und Holland zur Besichtigung der dasigen Deichanstalten, auch aufmerksames Studiren der größern, in diesem Fache geschriebenen besonders holländischen Werke, seine theoretischen Kenntnisse und practische Geschicklichkeit, immer mehr zu vervollkommnen.

Die nöthige Wiederherstellung der durch die genannte Wasserfluth fast gänzlich ruinirten Deiche war selbst ihm hierzu außerordentlich förderlich. Den Obern des Landes war seine Brauchbarkeit in dieser wichtigen Angelegenheit nicht unbekannt geblieben; er wurde schon im Jahre 1718 zum Siel- und Deichrichter in der Sandummer Sprenge bestellt. Da er denn besonders auch bei der Wiederherstellung des Mariensiels, der ganz ausgerissen war, gebraucht wurde und hier, so wie überhaupt bey der übrigen Ausbesserung der beschädigten Deiche, von seiner Geschicklichkeit die ersten Beweise gab. Als unmittelbarer Aufseher bey diesen Arbeiten, hatte er Gelegenheit allerhand Beobachtungen anzustellen, Versuche zu machen, und sich mannigfaltige Erfahrungen zu sammeln; das Wohlgefallen, welches sachverständige Obern an seinen Einrichtungen und Arbeiten, an seiner unermüdeten, klugen Betriebsamkeit bey diesem Geschäfte bezeugten und der Beyfall, den er bey dem größten Theile seiner Landsleute, wegen des allen fand, mußte seinen Eifer in diesem Fache immer weiter zu kommen, eben so sehr beleben, als auch sein Patriotismus hier immer neue Nahrung fand.

Allein auch die fortdauernden Verhältnisse, nach der völligen Wiederherstellung der durch die Wasserfluth im Jahre 1717 so sehr beschädigten Deiche, waren von der Art, daß sein Eifer in diesem Fache nie erkalten konnte. Durch sein Deichrichteramt, welches er über dreyßig Jahre verwaltet, stand er in steter Verbindung mit der öffentlichen Aufsicht über das Deich- und Sielwesen. Auch höhern Orts zog man ihn in wichtigen Angelegenheiten, die mit seiner Wissenschaft in Verbindung standen, zu Rathe. So wurde er 1725 committiret, eine genaue Charte von dem sogenannten Köttritzer Deichbande, zur nähern Bestimmung der Grenzlinie zwischen dieser Herrschaft und dem Herzogthum Oldenburg nach der Jade hin, zu entwerfen. Unter Mitwirkung eines gewissen Griese aus Hamburg, welcher Dänischer Seite dazu den Auftrag mit erhalten hatte und von dem er bey dieser Gelegenheit nicht wenig scheint gelernt zu haben, brachte er diese Charte so wohl zu Stande, daß er sie den 8ten Jan. 1726 in der, dieserhalb zu Varel gehaltenen Commission übergeben konnte, wo sie mit vielem Beyfall aufgenommen wurde; so wie denn auch auf dieser Charte, davon sich ein, ungefähr 10 Fuß in Quadrat haltendes Exemplar in hiesiger Depositenkammer findet, der zwischen dem Fürsten von Anhalt-Zerbst und dem Könige von Dänemark getroffene Grenzvergleich, sich gründet. Eben so wurde er ferner zu Rathe gezogen, als der Regierungsrath Garlichs *) im Jahre 1730 die sämmtlichen

---

*) War ein Bruder und Erbe des Diedrich Garlichs in Amsterdam, der die Orgel in hiesiger Stadtkirche schenkte, auch Bruder der Landrichterinn Groſse, der Ehefrau des Landrichters und Consistorialassessors Groſse, der in unsern Acten häufig genannt ist und hier nur eine ehrenvolle Erwähnung verdient, wegen

Deiche dieses Landes näher untersuchte und darüber einen genauen Deichband verfertigte, welcher nur in seltenen Manuscripten vorhanden ist, aber für jeden, der mit dem Deichwesen in näherer oder entfernterer Verbindung steht, von der größten Brauchbarkeit seyn soll. Die Hand des sel. Brahms, dessen Zuziehung bey Verfertigung der Charte auch in der Vorrede gedacht wird, ist bey diesem Werke fast unverkennbar. Auf eben dieselbe Weise, ist er auch in mehreren andern Angelegenheiten der Art zu Rathe gezogen worden; z. E. hat er auf ausdrückliches Verlangen Hochfürstlicher Regierung und Kammer, sein Gutachten wegen Erhaltung des Friederikensiehls, wegen Bedeichung des Sophiengrodens und wegen der Dauensfelder Deiche, in ausführlichen Aufsätzen von sich gestellt und seinen Obern übergeben. Alles dieses munterte ihn denn mehr auf, sein Studium mit unermüdetem Eifer fortzusetzen; und seine nun immer besser gewordenen Vermögensumstände, setzten ihn in den Stand, seine rege Wißbegierde auch durch Anschaffung mathematischer Instrumente und Reisen in benachbarte Deichgegenden, desto vollkommner zu befriedigen.

Die Deiche seiner Sprenge waren und blieben bey alledem der vornehmste Gegenstand seiner Aufmerksamkeit und seines thätigen Eifers: und er suchte nicht allein, so viel ihm möglich war, die Sandummer Deiche in die beste Verfassung zu setzen, sondern er verfertigte auch darüber ein genaues Deichbuch, welches noch immer von nicht geringer Wichtigkeit ist. Gleichwohl hatte er doch das, ihn sehr kränkende Schicksal, einigen Hauptinteressenten seiner Sprenge zu misfallen. Und da sogar im Jahre 1750 eine öffentliche Klage bey hoher Obrigkeit gegen ihn erhoben, so brachte ihn dies dergestalt auf, daß er sogleich um seine Dimission anhielt. Diese wurde ihm nun zwar für diesesmal noch nicht ertheilet, konnte ihm aber nicht versagt werden, als er im Jahre 1752 abermals, und zwar mit Vorschützung seines Alters, um die Entlassung von einem nicht einträglichen Dienste anhielt, den er 34 Jahre verwaltet hatte.

Indessen scheint dieser Vorfall die nächste mitwirkende Ursache gewesen zu seyn, wodurch sein, vielleicht schon vorher gefaßter Vorsatz, etwas Ausführliches über den Deichbau öffentlich bekannt zu machen, zur völligen Reife gekommen und wodurch er näher bestimmt worden, an ein solches Werk, das unter andern auch die nothwendigen Eigenschaften und Pflichten eines brauchbaren und guten Deichrichters darstellen sollte, wesentlich die Hand zu legen: so wie vielleicht den Muth dazu, ihm der Umstand mochte gemacht haben, daß der Verfasser eines sogenannten „Demonstrativischen Berichts von dem Nutzen des Seewesens, zur Cultur magerer Länder", einen Brief von ihm, als Belege jenes Beweises, in den Ostfriesischen Nachrichten von 1748 hatte drucken lassen, und daß ein paar Aufgaben aus der Deich- und Wasserbaukunst, welche er eingeschickt hatte, waren werth geachtet worden, in diesen Nachrichten aufgenommen zu werden. So viel aus den Stücken seines eigenhändigen Manuscripts, und aus der Vergleichung desselben, mit dem gedruckten Exemplare kann geurtheilt werden, hat keine fremde Hand an diesem Werke gearbeitet; es möchte denn seyn, daß etwa der Corrector bey der Druckerey einige orthographische und sonstige Fehler des Ausdrucks zu verbessern gesucht hätte, wiewohl doch auch keine sonderliche Verschiedenheit zwischen der Druckschrift und dem (1793 noch vorhandenen) Manuscripte hervorgeht.

Als der Druck des ersten Theils vollendet war, schickte Brahms denselben, begleitet mit einem Deducationsschreiben vom 22. July 1754, an den regierenden Fürsten von Anhalt-Zerbst und erhielt bald darauf als ein besonderes Zeichen der landesherrlichen Gnade, das Prädicat eines Fürstlichen Geometers. Es folgte im Jahre 1757 der zweite Theil dieses Werks. Er würde wahrscheinlich, hätte der Tod ihn nicht übereilt, den Vorsatz, den er in der Vorrede dieses Theils äußert, auch über einzelne Gegenstände des Deich- und Wasserbaues und besonders über den Werth steinerner Sielen,

---

seines Eifers für die Schule, und seiner schönen Ansichten über die Aufgabe derselben.

Reg. R. Garlichs starb in Heppens, bey Gelegenheit einer Deichinspectionsreise, in einem Häuslingshause, nahe am Banterwierth, wo er plötzlich erkrankte und rasch endete. Er leitete mehrere hiesige Bedeichungen als Regierungsmitglied, an Ort und Stelle.

seine Gedanken öffentlich bekannt zu machen, ausgeführt haben, da man einige handschriftliche Aufsätze unter seinen Papieren will gefunden haben, welche Beobachtungen und Erfahrungen über die hiesigen Wassergebäude enthalten und auf Fürstlichen Befehl gemacht sein sollen.

Das eben genannte Werk machte unsern Albert Brahms indessen auch auswärts bekannt, und der dadurch allgemein verbreitete Ruf von seiner Geschicklichkeit, war die Veranlassung, daß man ihn noch in seinem Alter, theils nach dem Hannövrischen, theils nach dem Hollsteinischen zu ziehen suchte, um ihn bey dem Deichwesen anzustellen. Allein so vortheilhaft auch die Bedingungen, bey den, ihm dieserwegen gewordenen Anträgen mögen gewesen seyn: so wenig konnten sie ihn doch vermögen, sein Vaterland zu verlassen, welches denn auch um so viel weniger zu verwundern, da er bey seinem schon mehr als sechzigjährigen Alter, bey seinem kinderlosen Stande, und bey seinem nicht unansehnlichen Vermögen, keine Ursache haben konnte neue Vortheile anzunehmen.

Sein Werk wird noch nach so langen Jahren, als ein Hauptwerk im Fache der Deichbaukunst angesehen. Er hatte sich durch eigne Kraft und unermüdeten Fleiß empor gehoben; er muß den spätesten Nachkommen noch von allen Seiten höchst interessant und ehrwürdig erscheinen. Und so müsse denn nie sein Andenken unter uns erlöschen.

* * *

Somit wären die Notizen über diese acht Männer beendet. Sie sämmtlich gehörten ihrer Geburt nach schon dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert an; allein das Band, welches sie an Jeverland knüpft, ist in der That bey Einigen derselben lax genug. Das Gemeinsame ist jedoch nicht zu übersehen, daß sie wohl alle noch dem ächteren Friesenstamme angehörten. Ob aber darum ein Jeder derselben berechtigt gewesen, was Emmius von seinen Landsleuten behauptet, für sich in Anspruch zu nehmen, möchte dahin gestellt bleiben. Er sagt von den Friesen: **Ingenia genti, si cui alteri in Germania, laeta, acria, amoena: quae si doctrinae studio se dedant, facile ad summam eruditionem perveniunt, ac in suo genere excellunt. (Rer. Frisic. Histor. libr. 2. pag. 34).** In den Städten kann von dem wirklichen Friesischen Nationalcharacter überhaupt, wohl in unserer Gegend nirgends mehr die Rede seyn. In Jever begannen die Einwanderungen schon früh und sehr bedeutend, besonders schon mit Beginn der Zerbstischen Zeit, und sicher nicht zum Nachtheil des Ganzen; aber auch die Ostfriesischen Städten sind in den letzten sechzig Jahren, mit einem steten Zufluß aus andern Ländern mehr oder minder so versehen worden, daß das eigentlich Originelle bedeutend muß zurückgetreten seyn. Dagegen bot aber selbst bey uns vor Decennien das platte Land, um es hier gelegentlich zu erwähnen, manchen Zug des ächtesten Friesischen Wesens, rühmlich oder unrühmlich, dar. Es mag dasselbe hier wohl auch noch nicht ganz ausgegangen seyn. Nicht soll damit der früher herrschende, alte zähere Oppositionsgeist eben gemeint seyn; er ist schon zum Glück immer mehr und mehr geschwunden, wenn er nur nicht durch unnütze, zwecklose Eingriffe mehr angefacht wird, wodurch er eigentlich auch früher schon, nur mehr seine Nahrung erhielt. Aber ein anderer Zug blieb noch recht lange bemerkbar und auch nicht immer ganz rühmlich; wenigstens noch eine Zeitlang in dieses Jahrhundert hinein. Dies war die alte Ueberschätzung vermeintlicher Vorzüge, die nur der Grundbesitz geben könne. Auf diesen und fast nur auf diesen, legte das ächte ältere Friesenthum seinen Werth; hiernach richtete sich die ganze Beurtheilung, auch von Persönlichkeiten. So erschien denn in ältern Zeiten, dem Landmann sein Landgebrauch als das einzig würdige Geschäft; alle übrigen Stände und Beschäftigungen waren nach ächtester Friesischen Ansicht, eben fast nur nebenbey geduldet, ihre Stellung, besonders wenn sie mit ausgezeichnetem Nutzen verbunden

war, größere materielle Vortheile mit sich führte, fast misgönnt. Es ward von Manchen der Inhaber nicht anders, als im kaum berechtigten Besitze seiner Glücksgüter sich befindend, angesehen. Eigentlichen Anspruch hatte im Grunde nur der Landbesitzer. So konnte man noch vor 60—70 Jahren vielfach und oft, auf den Staatsdienst, den Predigerstand, und vielleicht mehr noch auf Aerzte und Wundärzte, ja alle eigentlichen bürgerlichen Geschäfte herabsehen. Freilich wollte am Ende Jeder von allen diesen, auch den Gewinn des Landmanns mit ihm theilen, wie es in einem Lande der Fall sein mußte, wo lange Zeit hindurch, auch durchaus kein anderer Ertrag vorhanden, als der dem Boden mühsam entnommen ward. — Was will nur künftig aus ihr werden, sagte unmuthig noch vor etwa 50 Jahren ein Specifischer ächtester Art, von seiner kränklichen schwächlichen Mündel, die aber Vermögen besaß; mag denn allenfalls etwa noch so ein Studirter um sie kommen. — Aber auch im Stande des Landmanns selbst war noch großer Unterschied. Noch bei Menschengedenken mußte ein, unverkennbar durch regeres Streben nach Bildung, und Werthschätzung geistiger Güter hervorragender Landmann, von einem rohern Genossen die Warnung hinnehmen, seine Sprache doch etwas zu beschränken, da er ja doch nicht einmal ein Eigner sei. Vollends fühlte nun der größere Landbesitzer, auch seinen höhern Werth. — Die Mattenzahl des Besitzes gab vielfach dem Urtheil und der Entscheidung über alles, den rechten Nachdruck und ihren Werth.

Dann aber auf der andern Seite wieder die nobelste Verläugnung alles persönlichen Selbstgefühls, den geringern Ständen gegenüber. Wer mochte noch vor vierzig Jahren, sowohl hier als in Ostfriesland, in der gewöhnlichen täglichen Wirthshausgesellschaft, den reichsten Landbesitzer, dessen Name in Grund- und Hypothekenbüchern glänzte, zu unterscheiden von seinem Nachbar dem Häusling, auch nur in irgend etwas, weder in Kleidung, noch in täglichen Genüssen; nicht bei der gegenseitigen Anrede, noch der von Seiten des Wirths. Auch angesehene Kirchspielsämter als Deputirte, Deichrichter und Juraten machten hier kaum einen Unterschied. — Noch gehört hierher ein eigenthümlicher schöner Zug, der schon Schlossern in seiner frühesten Jugend, die er zu Fedderwarden bei einer reichen Tante verlebte, auffiel und worüber er in seiner Biographie meldet. Der Sohn des reichern Landmanns nämlich, geht zur Erlernung und Ausübung seines künftigen Geschäfts, als Dienstknecht zu einem andern Landmann, ohne auch nur den geringsten Vorzug in der Stellung sich auszubedingen, oder in Anspruch zu nehmen; ja selbst der minorenne Eigner, lebt als Knecht seines Heuermanns, auf demselben Landgut, das er in wenig Jahren selbst bewirthschaften soll; thut hier wahrlich Knechtsdienste, ohne daß es ihm einfällt, sich durch irgend eine Arbeit erniedrigt zu fühlen. — Neben seinen Bekannten und Kirchspielsleuten, suchte der begüterte, vielfach deshalb auch gebildetere Landmann, stets eine Ehre darin, auch nicht durch den geringsten äußern Vorzug bemerklich zu werden. Bei Freudenfesten und an Trauertagen, beim Umzugsmahle und jeder andern Begebenheit des ländlichen Lebens, stellt sich auch der Reichste und Angesehenste mit den Seinigen zur Hülfe seines Nachbarn ein, dient ihm bei der Aufwartung aller seiner Gäste, die hier ohne Unterschied vereinigt sind; ja wird hierzu geladen, und fühlt sich geehrt, so als der nähere Freund des Hauses bezeichnet zu sein.

Nur gegen Obern und oberliche Anordnungen war früher vielfach gleiche Renitenz und Opposition; hier mußte die möglichste Befreiung von jeder Beschränkung gewahrt werden. Sehr schwer ward es noch zu unserer Väter Zeiten, sich auch den besten polizeilichen Verfügungen zu unterwerfen; und hier allenfalls mochte auch der Begüterte doch ein bischen Vorzug und Ausnahme, gern für sich erwarten. Die Befehle der Obern waren ihm wohl hauptsächlich, wenn überall wirksam, doch mehr für die kleinen Leute vorhanden; und darin connivirten zur fürstlichen Zeit, wirklich noch recht viele ältere Beamte, nur gar zu leicht. Indem sie, gleich allen Behörden nur auf Sporteln, vorzüglich auch bei Wahrnehmung von Kirchspielsangelegenheiten angewiesen waren, so war ihnen die Freundschaft und Nachgiebigkeit der Angesehensten der Gemeinde, deren Stimme stets am gewichtigsten war, gar nicht gleichgültig. Man mochte doch nicht gern zu viele Monita, von den In-

teressenten erfahren. Mußte doch bei etwaiger Opposition und im Weigerungsfalle auch der Amtmann, so wie den Gehorsam gegen seine Befehle, so auch seine Gebühren selbst, erst durch einzuleitende Prozesse vor der Regierung, auf eignes Risico und auf seine Kosten erlangen; seine Administrativmaßregeln wurden nach leicht zu erlangender Inhibition, stets zu ordentlichen streitigen Rechtssachen und so dem Ergebnisse, mithin dem Zufall der „Tres conformes" ausgesetzt. — Und wer mochte wohl früherhin bei angesetzten Versammlungen, an Hebungstagen im Kirchspielsorte u. s. w. es sich gern gefallen lassen, nur immer zur rechten Zeit und an den bestimmten Stunden zu erscheinen? Fast als wäre durch solche Aufgabe der persönlichen Ehre zu viel geschehen, wollte hier meistens der Starrsinn, mit ihm oft auch der Reichthum, sein Recht bewahren!

Züge die Tacitus im Allgemeinen ausspricht, wären hier dem Wesentlichsten nach früherhin vollständig, noch als wahr und begründet zu erkennen gewesen. Es heißt z. B. Tacitus Germania II: De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, quum aut inchoatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant; sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur. I l l u d e x l i b e r t a t e v i t i u m, q u o d n o n s i m u l n e c u t j u s s i c o n v e n i u n t, s e d e t a l t e r e t t e r t i u s d i e s c u n c t a t i o n e c o e u n t i u m a b s u m i t u r. Selbst im Gehorsam wollten sie sich noch die Freiheit reserviren.

Manches ist jetzt anders; andere Zeiten, andere Sitten; sanftere Jahrzehnde folgten Philipps Zeiten! — Der bloße Oppositionssinn zählt wohl kein genuines Exemplar mehr; aber es sind deren genug, die sich desselben noch bestens erinnern werden.

Zunehmende Bildung, stete Besserung des Jugendunterrichts und der Schulen, das ist das Hauptsächlichste, was überall noth thut und zu allem hilft. — Ceterum censeo — —

Nachrichten, Aufzeichnungen, Verordnungen und sonstige Actenstücke;

vorzüglich die Schule und Kirche betreffend;

aus dem schriftlichen Nachlasse des verstorbenen Superintendenten und Consistorialraths Meene in Jever.

Nachstehende Schriften befanden sich, nebst noch vielen andern, im Besitze des verstorbenen Pastor Mannsholt zu Waddewarden. — Es liegt sehr nahe zu vermuthen, daß dieselben beim Tode des Superintendenten Meene, auf dessen Schwiegersohn und einzigen Erben, den verstorbenen Regierungsrath Mannsholt, dessen Handschrift und Bemerkungen auch auf einzelnen derselben noch ersichtlich sind, übergegangen sein müssen; daß sie später eben so in die Hände dessen ältesten Sohnes, des verstorbenen Pastor Heinrich Mannsholt, gekommen sein werden.

Es sind dieselben aber theils als Originale, theils in saubern Abschriften, nach dem Absterben des Letztern, in anderweitigen Privat-Besitz gekommen und konnten so hier unmittelbar abgedruckt werden.

Die Frage, ob dieselben noch Werth haben, und erhalten, ja vervielfältigt zu werden verdienen, soll hier wahrlich nicht untersucht werden. Wann werden sich die Menschen über das, was für sie noch ein geistiges Interesse hat, vollständig einigen? Die Ungewißheit darin mag am meisten, und hier wohl einigermaßen noch mit Recht, von manchen persönlichen Nachrichten und Ueberlieferungen gelten, wenn gleich im Grunde auch Jeder im öffentlichen Dienste, mehr oder weniger der Geschichte angehören dürfte; dagegen aber viel unzweifelhafter Verhältnisse und Zustände, auch des kleinsten Gemeindewesens, wenn solche nur längere Zeit hindurch wirklich bestanden haben, namentlich sich auf oberliche Verordnungen gründeten, doch ohne Frage und mit Recht, stets als ein Stück, oder Stücklein der Geschichte der Menschheit anzusehen sein werden und so immer ihr Publicum, wenn auch ein sehr kleines haben müssen. — Alte Jeversche Verordnungen und darauf fußende Einrichtungen, haben außerdem noch etwas ganz besonderes. Sie wurden größtentheils in weiter Ferne, in einem Lande von ganz andern Sitten und Gebräuchen, meistens von ganz fernstehenden Persönlichkeiten, berathen; nicht selten gelangten auch noch die Vorschläge von hier an die höchste Stelle, wenigstens theilweise, durch Ausländer; sie wurden Verhältnissen angepaßt, die bis dahin theils ganz ungeordnet, theils nur nach einem unsichern Herkommen bestanden hatten. — Allein die Zerbster Regierung war, eine recht scharfe Beitreibung der Geldprästationen und sonstige Erhaltung landesherrlicher jura allenfalls abgerechnet; im Ganzen recht milde; sehr schonend gegen hiesige Einrichtungen; die Fürsten und ihre Räthe waren stets geneigt, den

Wünschen der Eingesessenen entgegen zu kommen; man ließ gern ruhig bestehen, wo es nur anging, ohne die Zerbster Einrichtungen eben mit Gewalt hier aufdrängen zu wollen. So erhielt sich lange Zeit hindurch, ein billiger Mischmasch altfriesischer Gewohnheiten und eingeführten Sächsischen Wesens; wobei es im Ganzen für damalige Zeiten noch ziemlich gut ging.

Es könnte auffallen und überflüssig erscheinen, diese anfänglichen, die Prediger und Schullehrer betreffenden Nachrichten, hier ganz abgedruckt zu sehen; allein die Verbindung zwischen den Predigerstellen, selbst im Lande, und der Schule, war hier zu vielfach, besonders was die Persönlichkeiten betraf. Prediger wurden sehr oft Schullehrer, Schullehrer meistens späterhin noch Prediger; so müssen die Beiträge zur Geschichte in dieser Hinsicht, meistens beide Institute zugleich betreffen. Daß hier aber neue Beiträge gegeben werden, wird eine genauere Einsicht gewiß nicht verkennen lassen; auch den Besitzern von Martens Schrift, werden recht viele Artikel keineswegs überflüssig erscheinen. Es war keine andere Auswahl zu treffen; nur der völlige Abdruck des Ganzen blieb übrig. — Ob S. Meene die Nachrichten selbst gesammelt und davon die sehr saubere Schrift hat machen lassen, oder ob das Ganze ein Anderer vor ihm entworfen hat, muß wohl ungewiß bleiben. Auf jeden Fall trifft aber so manches mit Martens zu genau zusammen, um nicht in dieser Hinsicht viele gemeine schriftliche Quellen, mit Sicherheit zu supponiren. So viel ist auf allen Fall gewiß, bei Meene's Fleiß und seinem Zutritt zu allen Consistorialacten und auch den zur Superintendentur gehörigen Papieren, ist nicht anzunehmen, daß derselbe irgends Unrichtigkeiten werde geduldet und falschen Nachrichten Schutz und Aufnahme bei sich, dürfte verliehen haben. Je seltener nun aber selbst Martens Buch schon ist, um so schätzenswerther scheint jede andere Schrift zu sein, welche ihn ersetzen kann; was in Betreff der frühern, hier berührten Zeiten, durch gegenwärtigen Abdruck der Fall sein möchte.

Nachrichten von der Jeverischen Geistlichkeit in Stadt und Lande seit der Reformation und auch noch einige Zeit zuvor, ingleichen den öffentlichen Lehrern an der Prov. Schule seit ihrer Gründung, beide betreffend, bis zum Jahre 1767.

Nachricht von den Superintendenten in Jever.

I.

M. Petrus Barbarossa. (alias Rodtbart) ein Sohn des Laurentii Barbarossae Predigers zu Altenbrock im Lande Hadeln. Er war anfänglich Archidiaconus, ward 1559 Superintendens, ging aber 1570 gewißer Ursachen wegen wieder in sein Vaterland, woselbst er Inspector primarius wurde, und seinem Vater succedirte.

Hamelmann op. Genealog. pag. 810.

II.

M. Johannes Wagner, wurde 1559 zu Oldenburg geboren, sein Vater hieß Conrad Wagner, die Mutter aber Rebecca Röllen. Er besuchte die Schule in seiner Vaterstadt, 1574 kam er in die Braunschweigische Schule, und ging 1577 nach Wittenberg. Weil aber die Academie von der heimlichen Calvinisterey turbiret war, so begab er sich 1578 nach Helmstädt, und hörete daselbst Heshusium, Hoffmannum, Kirchnerum und andere. 1581 nahm er daselbst den gradum Magistri an, 1582 berief man ihn nach Soest zum Conrectorat; 1584 wurde er von dem Churfürsten von Cölln zum Hofprediger ernannt. Weil aber derselbe die Lutherische Lehre bekannte, und dieselbe auch in seinem Churfürstenthume einführen wollte, ward er aus seinem Lande veriaget, und muste also auch dieser Wagner weichen. 1585 wurde er Prediger zu Packens, von da ward er, (vielleicht 1588) zum Superintendenten in Jever beruffen, welchem Amte er mit besonderm Fleiße und Eifer wider die Calvinisten vorgestanden. 1591 wurde er zum Prediger und Inspector nach Minden beruffen, darauf ging er als Oberauffseher nach Braunschweig, woselbst er 1593 zum Prediger an der S. Catharinen Kirche, und 1606 zum Superintendenten an der Martins Kirche ernannt wurde. Er starb den 11. Decembr. 1622. Diese Nachricht ist hergenommen aus M. Dan. Münchmeiers, Predigers in Braunschweig, Leichenpredigt über ihn, unter dem Titel: Aller wahren Christen Kampf, Lauf, Glaube und Krone, aus 2 Timoth. IV. 7. 8. Braunschweig 1623.

III.

M. Jodocus Glaneus (von Glan), war vorhero Evangelischer prediger bey der Anscharii Kirche in Bremen, wo er dem einreissenden Crypto-Calvinismo, und sonderlich Frid. Wildebrando und Chrsto. Pezelio herzhaft widersprach. Er hielte unterschiedliche Colloquia mit ihnen, wovon einige von Edzardi, der mütterlicher Seits von ihm abstammet, sind aufbehalten worden. 1580 ward er von den Calvinisten daselbst vertrieben, 1582 d. 8. Mart. wurde er von dem Grafen Johann XVI. von Oldenburg zum Oberprediger zu Hohenkirchen, und zum inspector der Jeverschen Kirchen und Schulen vociret, und d. 29. eiusd. introduciret. 1591 d. 9. Mart. ward er zum Superintendenten in Jever beruffen und von dem Superintendenten Hamelmann introduciret, wie solches die eigenhändig geschriebene Nachricht,

welche er vor der im hochfürstl. Consistorio, befindlichen Kirchenordnung, gesetzet, bezeuget. Er starb 1614, alt 76 Jahr, und ist also vermutlich 1538 geboren, Im Amte ist er 50 Jahr gewesen.

Unschuldige Nachrichten de 1719. p. 524

Graf Otto von Hoja ließ durch ihn und Fridericum Rusium eine Kirchen visitation und reformation anstellen, wie auch eine Kirchen Ordnung verfaßen.

Hamelmann l. c. pag. 802.

IV.

Aegidius Conrad Gualtperius. 1590 zu Marburg geboren, sein Vater war Otto Gualtperius. S. Th. D. Prof. Ling. s. zu Marburg, und hernach Rector zu Lübeck. 1610 begab er sich nach Rostock, 1612 nach Wittenberg, 1617 nach Giessen, wo er einige mahl disputiret, auch daselbst S. Th. Licent. wurde. In 1618 ward er zum Superintendenten hieselbst beruffen. Er starb 1634 d. 25. Aug. Er hat eine Leichenpredigt über H. Hermann von der Decken Land-Drosten in Jever, unter dem Titel: Frommer Christen Seelen Schild über Math. X. 28—32. herausgegeben Emden 1630. Unter ihm ward 1619 eine Kirchen visitation in der Stadt und im gantzen Lande veranstaltet, wobey er, und Johann Tiling J. U. D. Visitatores waren, sie nahm d. 29. Junii 1619 ihren Anfang und währete bis d. 11. Octobr. desselben Jahres, wurde also in 15 Wochen völlig zu stande gebracht.

V.

Alardus Vaeck. Ist 1591 in der Grafschaft Lippe geboren, studierte in Helmstädt, woselbst er auch Magister legens geworden. Zuerst 1621 war er Pastor primar. zu Schaumburg, 1621 Superint. in eben der Grafschaft, 1638 Superintendent in Jever. Als 1621 die Academie zu Giessen eingeweihet wurde, ward er unter Dr. Giessenio zum Doctor Theologiae ernannt, er starb 1653 d. 6. Mart. Zu Helmstädt hat er als Magister legens, ein Compendium Metaphysicum 1620 herausgegeben. Zu Giessen hat er die 20ste disput. des 6. Tomi. disp. Giessens. unter Dr. Menzer vertheidiget, ferner hat er herausgegeben, de uniendis Christianorum animis Tom. I. II. Amstel. 1645. 4. Seckendorff rühmet dasselbe im Kirchenstaat: add. III. X. 3. Dieses Buch ist bereits von ihm da er noch Superintendent in Schaumburg war, wiewohl viel kürtzer herausgegeben worden, unter dem Titel: Tractatus theologicus, quo docetur, quibus mediis religionum dissensus salva veritate aboleri, et unitas Deo grata restitui possit. Rinteln 1634. 12. In eben dem Jahre und an eben dem Orte hat er einen kleinen tr. in 12. drucken lassen, unter dem Titel: Libri III. de iudice controversiarum. — De principio primo theologiae Jesuiticae — Eine beständige und ausfürliche Erklärung des hohen Artikuls von der ewigen Gnadenwahl in drey Büchern. Schaumburg 1634. — Eine apologie wider Baschers Verläumdung seiner Sterbekunst. Lüneb. 1631. — Noch sind von ihm unterschiedene Leichenpredigten vorhanden, und unter andern die er bey der Beerdigung einer Oldenburgischen Gräfin Anna Sophia zu Oldenburg in der Pfarr Kirche d. 11. Jul. 1639 gehalten, — ingleichen bey der Beerdigung Fr. Ottilien Catharinen des Hrn. Johann Sigismund von und zu Fräncking, Regierungspraesidenten zu Jever, Eheliebste, welche 1652 gestorben. Ferner bey dem Begräbnis der beiden prediger Joachim Nethmann, Past. prim. zu Schortens, und M. Conrad Wagner Oberpredigers zu Sillenstede.

Unschuldige Nachrichten ad ann. 1719. pag. 786 ex 1720. p. 394.

VI.

M. Henricus Gerckenius ist 1595 d. 15. Decembr. zum Schönenmohr geboren, woselbst sein Vater gleiches Nahmens Prediger war. Zu Zelle, Lüneburg, Lemgo und Stadthagen legte er den ersten Grund seiner Wissenschaften, und bauete darauf weiter zu Helmstädt, Jena, Leipzig und Wittenberg. 1616 ward er Ludi moderator und Catecheta zu Bruchhausen, welchem Amte er anderthalb Jahre vorstand. 1618 begab er sich wieder nach Leipzig, und nahm daselbst

den gradum Magistri an. Nach seiner Wiederkunft ward er von dem Grafen Anthon Günther zum Prediger nach Burhave beruffen, und Domin. XVIII. p. Tr. introduciret. Nachdem er hieselbst 14 Jahre gestanden, kam er 1632 nach Goltzwarden, 1653 ward er zum Special Superintendenten der Kirchen in Stadt und Budjadingerland ernannt, 1657 Dom. III. advent. aber trat er das Amt eines Superintendenten und Consistorial Raths in Jever an, und starb 1659 am 1. Junii. Von seinen Schriften findet sich keine Nachricht, ausser etlichen carminibus, die er bey gewißen Vorfällen geschrieben.

VII.

D. Conrad Büttner. Pyritzia Pomeranus; geboren 1632. Zu Greiphswalde erlangte er den gradum Dr. Theol. Aus seiner Abschiedspredigt, die er egressum Wrangelianum nennet, und zu Stade hat drucken lassen, erhellet, daß er selbige den 6. oct. 1657 gehalten, und hierauf 1661 nach Jever als bestalter Superintendens, Consistorial und Kirchenrath, auch Pastor primar. gereiset, da er ins 5te Jahr der hochgräfl. Wrangelischen Gemeinde gedienet, und insonderheit bey dem Grafen Carl Gustav Wrangel das Amt eines Oberhofpredigers und Beichtvaters verwaltete. Conf. fortgesetzte Samlung von A. und N. ad annum 1726. p. 390. Seine Leichenpredigt, die er über den Herrn von Böselager, Jeverschen Teichgrafen d. 3. Junii 1668 gehalten, führet den Titel: Geistlicher Adel. Er wurde nachgehends zum General Superintendenten und Hofprediger in Aurich ernannt, welchem Amte aber er nicht lange, weil er gewisser grober Laster, die ihm die Entsetzung seines Amts zu wege brachten, beschuldiget wurde, vorstund. 1684 d. 7. Juny wurde er wegen der mit seiner Magd Hedewig getriebenen Hurerey und Schwängerung vor das Consistorium citiret, und wie er sich davon gemacht, am 20. huius nochmals edictaliter citiret, darauf aber am 12. July des Landes auf 50 Jahr verwiesen, und in 1000 Gld. fiscalische Brüche condemniret. Er retirirte sich hernach ins Jeverische, und ist einige Jahre hernach auf seinem Landgut zu Wievels gestorben, und in der Kirche daselbst begraben. Seine Leichenpredigt über Herm. Tiling Oberprediger zu Schortens, ist unter dem Titel: Idea boni ex perfecti Christiani herausgekommen.

IIX.

M. Hilarius Vismarus, ist zu Nicöping in Dänemark geboren. Sein Vater war M. Nicolaus Vismarus Prediger in der Uckermarck, Hofprediger zu Nicöping, Pastor zu Greiphswalde, und endlich Superintendens zu Oldenburg. 1653 wurde er Oberprediger zu Sillenstede, und 1675 d. 6. Apr. Superintendens. † 1684 d. 18. Sept.

IX.

Christian Gerckenius, ein Sohn des schon oben angeführten Superintendenten, ist zu Golzwarden geboren. 1672 wurde er als Pastor adiunctus des Pastoris zu Wüppels Johann Teuthorn ordiniret und introduciret, im folgenden Jahr aber, nach dessen Absterben, würklicher Prediger, 1680 Primanus zu Waddewarden, 1686 Superint. Er starb 1688 d. 18. Januar.

X.

Bernhard Scheer, 1633 auf dem Schaar geboren, ward 1661 Past. Secund. zu Sillenstede, 1671 archidiaconus, 1689 Superint., starb 1691. Die Leichenrede, welche er auf das Absterben der weyl. Durchl. Fürstin Sophia Augusta 1681 am 9. Febr. gehalten, ist dem Druck übergeben.

XI.

Petrus Casparus Hupenius wurde 1630 zu Steinhagen in der Grafschaft Ravensberg geboren, ward 1662 Diaconus, 1689 Archidiaconus, und 1692 d. 10. Febr. Superintendens. Er starb 1701 d. 12. Januar. Von ihm ist lesenswürdig eine Trauer und Gedächtnispredigt über den weyl. Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Johann, Fürsten zu Anhalt.

XII.

Florian Klepperbein ist zu Ruckersdorf im Herzogthum Sagan d. 28. Aug. 1655 geboren. Sein Vater M. Florian Klepperbein ist anfangs allda Prediger, hernach zu Groß Glogau Diaconus gewesen. Er ist in der Schule zu Sagan, weiter von seinem Vater, ingleichen zu Glogau in humanioribus, hebraicis et chaldaicis unterrichtet worden, worauf er sich 1671 nach dem Görlitzer Gymnasio, von da aber sich wieder zu Hause begeben, und unter der Anführung seines Vaters, eine Zeit lang das Syrische und Arabische gelernet, worauf er eodem anno nach Wittenberg gereiset, und unter dem bekannten Pasch de coniugatis entis disputiret, und im folgenden Jahre unter eben demselben in Magistrum promoviret. Er hat sich zwar 1679 wieder in sein Vaterland begeben, in Hofnung allda befördert zu werden, jedoch einige Ursachen bewegten ihn, 1680 Wittenberg wiederum zu besuchen, wie er denn bey seiner Ankunft sich theils dem studio theologico mehr ergeben, theils auch selbst in Philosophicis et theologicis die studierende Jugend unterrichtet. Als praeses hat er sich einige mahl hören laßen, und unter andern eine historiam Poeseos Germanicae ediret, da er sich vorhero sub praesidio Schurzfleischii, mit den primordiis Monarchiae Assyrio-Chaldaicae habilitiret. 1683 ist er unter die Zahl der adiunctorum Ord. Phil. recipiret, nachdem er vorhero mit der historia artis scriptoriae seinen locum defendiret. Nicht lange hernach wurde er zum Rector in Jever beruffen, jedoch hat er vorhero unter dem praesidio des Dr. Deutschmanns, de confessione, valediciret. Seine Absicht war, in der Schularbeit sein Leben zu beschließen, wie er denn 19 Jahre solchem Amte vorgestanden, die Gnade seines Durchl. Landesherrn aber verursachte, daß er 1702 das Amt eines Kirchen Raths, Pastoris primaris und Superintendenten über sich nehmen muste, welche Würde ihm Anlaß gab, d. 19. Junii 1702 de peccato sub venia commisso sub praesidio Neumanni, pro Licentia zu disputiren, und am Wittembergischen Jubelfeste in Dr. Theologiae zu promoviren. Unter seinen Schriften ist bekannt, sein Kurtzer Unterricht von der confirmation. Ein mehreres zu schreiben, litten seine übrigen Geschäfte nicht. Er starb 1712 und wurde d. 6. Maii begraben.

XIII.

Anthon Günther Fleurque, wurde zu Neuenburg, 1658 d. 6 Nov. geboren, ward 1685 als adiunctus nach dem Sande ordiniret, 1692 Diaconus, 1693 Archidiaconus, 1713 d. 14. Jun. Superintendent, Kirchen Rath und Pastor primarus. Er starb 1719. Wie er unter andern Amtsverrichtungen auch 1717 nebst dem Archidiacono H. Toel, und Diacono Bruschio das andere Jubelfest gefeiert, davon siehe Cypriani Hilar. Evang. Lib. I. p. 443.

XIV.

D. Christian Reuter ist 1676 im Julio zu Schlage einer alten Stadt in Hinter Pommern geboren, und hat beiderseits Eltern, wovon der Vater Wolffgang Josua Reuter ein Apotheker und Rathsherr gewesen, in seiner zartesten Kindheit verlohren: jedoch hat es der Höchste so gefüget, daß seine nächsten Anverwandten, an Eltern statt sich seiner angenommen, und selbigen anfangs in der Schule zu Cöslin gründlich unterrichten laßen. 1685 begab er sich auf das Quedlinburgische Gymnasium und 1697 nach Wittenberg, woselbst er den berühmten Juristen und nachmaligen Kaiserl. Reichshofrath Johann Hinrich Berger als seinen großen Gönner vorgefunden, der ihm auch die Aufsicht über seine Kinder anvertrauet. Disputando hat er sich hieselbst de vicissitudinibus ecclesiae, wie auch unter gemeldeten Berger de Libanio Sophista hören laßen, worauf er sich, nachdem er honores in Philosophia summos erhalten, unter dem Prof. Roehrensee de cura Principis circa religionem habilitiret, damit er Freiheit erhielte, Studiosos zu informiren. Zum ersten mahl praesidirte er, de cultu Dei contra Hobbesium, Spinozam ex Velthusen, setzte aber solche Materie nicht weiter fort, weil er 1702 zum Diacono nach Wittenberg befördert wurde, zu welcher er sich zugleich legendo

bekannt machte, thetica, polemica, exegetica und moralia erklärete, nicht weniger einen tract. herausgab, de foederibus et testamentis divinis. Vitebergae 1706. 4. 1 Alph. 3 B. 1704 schlug er den Ruf eines Rectoris zu Cöslin aus. 1706 wurde er zum Pastor und Probst zu Golnow von dem Stadtrath erwehlet, welcher Beruf aber von einem ungenannten hintertrieben wurde. 1708 im Frühiahr wurde er Prof. theol. et Met. zu Zerbst am Gymnasio, wie auch Past. primar. bey der heil. Dreifaltigkeits Kirche. Da er denn eodem anno unter Dr. Wernsdorff. de baptismate contra recentiorum obiectiones disputirte und 1711 zu Wittenberg in Dr. Theol. promovirte. Mann hat von ihm verschiedene disputationes, als de formulis caute loquendi circa fidem salvificam — de lege morali nullo modo abrogata — de lege animata sc., de exemplis, reformatione ecclesiae, unione inter Lutheranos et Pontificios syntaxibus sacrorum causa institutis — de eo quod sanctum et iustum est, circa tempus Pentecostale. — δικαιωματι τȣ νομȣ in Christo et Christianis. Ueberdem sind unter seinen Praes. 75 und abermals 50 exercitationes herausgekommen, wovon jene den Titel: Typus doctrinae et Theologiae moralis, diese aber den Nahmen Electa theologica führen, der von ihm herausgegebenen Schrift: Die Unschuld der gerechten im predigtamt, zu geschweigen. 1722 Dom. V. p. Tr. hielt er als Consistorial Rath und Superintendent in Jever seine Antritspredigt, wozu er des Mittwochens vorhero introduciret wurde, welche Antrits und introductrede er unter dem Titel: Der erste Sontag im Seegen, und kurtz hernach, eine Anweisung den Confirmanden zum besten zum Druck befördert hat. Wie er 1717 bey dem zweiten Jubelfest annoch zwey disputationes zu Zerbst ans Licht gegeben, zeiget Cypriani Hilar. evangel. Lib I. p. 1076. Ingleichen kann seine oratio parentalis bey dem Hintritt der weyl. Durchl Erbprinzessinn Friderica, in Dero Funeralien nachgesehen werden. Gegen das Ende des 1740sten Jahres ward er von einer schweren Krankheit befallen, woran er 1744 d. 6. Apr. gestorben.

XV.

Wolffgang Laurentz Bruschius geboren 1676 d. 18. Febr. zu Garms, ward 1705 d. 12. Dec. Unterprediger zu Schortens, 1713 Diaconus, 1721 archidiaconus. Erhielt 1744 im Maio die Vocation als Superintendens, hierauf nahm er den 25. May seine Session als Consistorial Rath im Consistorio, wurde d. 10. July öffentlich als Superintendens in der Kirche vorgestellet, worauf er d. 14. ej. mit der Antritspredigt sein Amt über sich nahm. Er hat eine Leichenpredigt, die er bey der Beerdigung des Superintendenten Reuters d. 14. Apr. 1744 gehalten, und eine Standrede bey der Feier eines Jubilaei Gamici, des hiesigen Stadt Camerarii und Rathsverwandten Behrend Toelen, welche Feier beide hochselige Herren, Fürst Johann Ludwig und Fürst Christian August mit höchst Dero, wie auch derselben Hofstaat hohen Gegenwart beehreten, dem Druck übergeben. Er starb 1751 d. 22. Dec., nachdem er wegen beständiger Schwachheit, das letzte Jahr nur einmahl geprediget.

XVI.

Hinrich Meene, erblickte 1710 d. 11. Apr. zu Bremen das Licht der Welt, und wurde daselbst in der Lutherischen Domschule, und auf dem Gymnasio unterrichtet. 1730—33 studierte er theils zu Helmstädt, theils zu Leipzig, und richtete sich dabey besonders nach den weisen Rathschlägen des unsterblich verdienten Mosheims seines Herrn Schwagers, 1734 wurde er von der Vniversitaet schon zum Prediger nach Bolckersheim, im Braunschweigischen beruffen, 1737 aber ging er nach Quedlinburg auf den an ihn ergangenen gnädigsten Beruf von der hochwürdigst. Durchl. Fürstinn, Abbatissin und Frau Maria Elisabeth. Daselbst war er

1) Hospitalsprediger bis ins 4te Jahr bey der Kirche zu St. Johannis,

2) Hochfürstl. Schleswig Holsteinischer Consistor.-rath, Oberhofprediger und Schulinspector bis ins 9te Jahr, und

3) auch mit Beibehaltung der Consistorial-Rathsstelle und des Scholarchats, Oberprediger bey der Kirche zu S. Benedicti und zugleich in

den 5 letzteren Jahren Hochfürstl. Director des Armen Collegii, 1757 erhielt er von dem Durchl. Fürsten Friederich August, die Vocation zum Consistorial Rath, Superintendenten und Oberprediger in der Stadt und Herrschaft Jever. Von seinen Schriften und übrigen Lebensumständen findet man weitere Nachricht, in Trinii Lebensbeschreibungen der geistlichen auf dem Lande. Die introduction zum hiesigen Superintendenten geschah den 14. Jul. 1757, wobey der Diaconus Toben über Actor. XX. 28 die predigt, der Hr. Regierungs und Consist. Rath Ehrentraut aber die introductions Rede hielten.

Archidiaconi.

Man findet viele Nahmen der Jeverschen Oberprediger, die hier nicht angezeiget sind, in Feustkingii historia Colloquii Jeverensis p. 37.

1.

Georgius Auriga.

2.

Henricus a Garle.

3.

Martinus Lentzius.

4.

Mauritius Georgius Brandesius.

5.

Hajo ein Magister ist 1500 prediger gewesen.

6.

Henricus Cramer, Prediger zu Jever 1524 bis 40. Hamelmann. op. Geneal. p. 804. Er war aus Esens gebürtig, und ist der erste gewesen, der Lutheri Lehre fortgepflanzet. Da er Lutheri, Melanchtonis und anderer Schriften gelesen, fing er an teutsch zu predigen, und die Sacramenta unter beiderley Gestalt auszutheilen. Und ob zwar solches dem gemeinen Mann verdrossen, welcher ihn desfals lästerte, und seines Amtes zu berauben trachtete, womit die Fräulein Maria anfangs fast einstimmig war, so hat dennoch Römerus von Seedick, ihm redlich beigestanden, mit welchen auch sein Collega Zwithard Onneken und ein Ostfriese Regnerus Carbo, ein unerschrockener Bekenner der Warheit gehalten, welchen zugleich beigepflichtet Hajo Ulricus Past. prim. zu Niende, Gerhard Jäger Pastor zu Tettens, und Lambertus Steffens Pastor pr. zu Hohenkirchen. So hat auch gedachter Cramer mit dem Seedick da die Wiedertäuffer und Sacramentierer unter der Anführung Melch. Hoffmanns und Carlstadts, Unruhe hier anrichten wollten, ihnen tapfern Wiederstand gethan.

7.

Gerhard Wantscheer. 1542—49. Dieser ist vielleicht der Gerhard Sartorius beym Feustking l. c.

8.

M. Petrus Rodtbart. 1564. Diesem ist die inspection über die Kirchen und Schulen übergeben worden.

9.

Georg Riesenbeck. 1545. Er hat zwar die Lutherische Lehre rein vorgetragen, weil er aber die Sacramenta nicht nach der Einsetzung austheilen wollte, wurde er suspendiret.

10.

Gerhard Honnichius. Er hat 1576 d. 4. April dem Colloquio des Hamelmanns mit den Sacramentierern beygewohnet. Histor. C. Jev. p. 39. Die Fräulein Maria begehrete 1548 als das interim denen Protestanten sollte obtrudiret werden, von ihm, seine confessionem fidei schriftlich einzuschicken. Feustking p. 42 nennt auch einen Johannem Honnichium sacrorum antistitem, oder antistitem Jeverensem der vielleicht Johann Gerhard Honnichius geheissen.

11.

Gerhardus Howick ist 1570—74 prediger

zu Jever gewesen. Die Fräulein Maria hat ihn in Wittenberg studieren laßen, von ihm sind einige Carmina vorhanden.

12.

Johann Major, 1567 zu Bruncken in der Grafschaft Hoja geboren, hat zu Lüneburg und Hannover frequentiret, hernach zu Rostock 3 Jahr und zu Helmstädt ½ Jahr seine studia continuiret. Vid. Rec. visitat. d. 1619 p. 266. Ward 1597 archidiaconus und 1604 nach Heppens vociret. Seine Nahme stehet auf der kleinen Glocke, die 1634 gegoßen worden.

13.

Hermann Brenneke 1599. Ist in Verdacht gekommen, daß er mit Ostfriesland zuhielte.

14.

Georg Bünemann ist 1641 prediger zu Jever geworden, wurde 1645 wegen einiger besonderer Meinungen removiret, wie aus den actis zu ersehen, wiewohl nicht ohne Betrübnis des damals regierenden Grafen.

15.

Johannes Nigrinus ist 1581 den 5. August zu Friedberg in der Wetterau geboren. Sein Vater war Ludewig Schwartz Hauptmann über die Bürgerey daselbst. 1598 bis 1601 war er Schreiber bey dem Syndico zu Friedberg, 1601 ging er nach Marburg, um sich daselb in den Theologischen und Philosophischen Wissenschaften umzusehen. 1607 ging er nach Oldenburg und unterrichtete des Herren von Harlingen Kinder. Den 7. octobr. desselben Jahres wurde er Catechismusprediger zu Alt Bruchhausen. 1610 ward er vicarius hieselbst. Weil ihm endlich in seinem Alter die Sprache zu schwer fiel, wurde er pro emerito erkläret, und ihm die Besoldung Zeit Lebens gelaßen. Er starb 1660 d. 10. April. Man hat von ihm Gesetzes Spiegel. Hamburg 1644. 12.

16.

Warnerus Relefs, ordiniret als adiunctus 1658, gestorben 1670 den 20. Mart.

17.

Bernhard Scheer vid. Superint.

18.

Petrus Casparus Hupenius vid. Superint.

19.

M. Johann Ulrich Lauts von Jever gebürtig, ward 1678 Unterprediger zu Hohenkirchen, kam 1692 hieher und starb 1693.

20.

Anthon Günther Fleurque vid. Superint.

21.

Henricus Toel. 1662 d. 25. Jul. zu Jever geboren, Domin. Palm. 1692 ordin. archid. 1713 im Julio, gestorben 1721 aet. 59. Minist. 31.

22.

Wolffgang Laurentz Bruschius vid. Superint.

23.

Conrad Joachim Ummen ist zu Jever 1691 d. 22. Decembr. geboren, hat allhie frequentirt und nachgehends seine Studia auf dem Gymnasio zu Quedlinburg, und zuletzt zu Wittenberg excoliret. Worauf er privatim informando sich unterhalten bis er 1718 das Amt eines collegae quart. in der Jeverschen Schule und 1721 eines Diaconi zu Jever erhalten. Als er als collega quartus von M. Moehring introduciret wurde, hat er eine orat. inauguralem de antiquitate et usu scholarum contra Hobbesium et observatores Halenses im Druck herausgegeben, da er vorhero als 1717 die Herrschaft Jever mit einer hohen Wasserflut überschwemmet wurde, seine mit Thränen verknüpfte Weinachtsfreude Jeverlandes der presse überlaßen, 1745 wurde er archidiaconus, 1750 d. 15. Febr. von der Durchlauchtigsten Regentin Johanna Elisabeth zum Consist. Assessor cum voto et sessione erkläret.

Diaconi.

1.

Zwithardus Onneken. Jeverensis.

2.

Henricus Regius Paterbornensis abiit in patriam 1543 doctissimus, sed dono docendi destitutus. MSS. Grellii.

3.

Jacob Franckenberg ab anno 1540—58 laboris maxime patiens et probus. MS. Grellii. Er hat 1545 auf Befehl der Fräulein Maria seine Gedanken wegen des Buchs interim mit seinem Collegen Gerhard Honnichio einschicken müßen.

4.

David Hero s. Herenius vicarius † 1546 d. 23. Nov. homo quidem iuvenis, sed sapiens bonus et pius.

5.

Henricus Köpinsch 1551.

6.

Henricus Tamerus Vicarius 1573.

7.

Georg Henetus war 1574 Cantor zu Jever, wurde hernach zum Diaconat beruffen.

8.

Theodoricus Backhusius von Barenberg aus der Graffschaft Hoia gebürtig, ist anfangs 2 Jahre in die Jeversche Schule gewesen, nachgehends 9 Jahr vicarius zu Jever und 1613 nach den Sande vociret. † 1615.

9.

Conr. Kempfer von Oldesleben war vorhin 2 Jahr Schulmeister zu Iburg, hernach zu Tettens auch 2 Jahr, 1614 Vicarius hieselbst. † 1645.

10.

Melchior Meier oder Friess. Kam 1628 nach Jever, und wurde 1636 nach Langwarden in Budjadingerland beruffen, woselbst er 32 Jahr prediger gewesen, wie solches dessen in der Langwarder Kirche befindliche epitaphium ausweiset. † d. 10. Mart. 1668.

11.

Wilhelm Hoffmann. Spirensis geboren 1606, war anfänglich Feldprediger, kam 1635 hieher, starb 1671 den 6. Januar. aet. 64 als Senior, da er 27. hieselbst prediger gewesen.

12.

Petrus Casparus Hupenius, ordiniret 1662, vid. Superint.

13.

M. Johann Ulr. Lauts, vid. ibid.

14.

Anthon Günther Fleurque, vid. ibid.

15.

Henricus Toel, 1662 zu Jever geboren, 1690 den 25. Jul. ordiniret nach Cleverns, vociret nach Jever 1694 den 2. Januar.

16.

Wolffgang Laurentz Bruschius, ist 1713 den 7. Jul. zum Diaconat beruffen worden, vid. Superint.

17.

Conrad Joachim Ummen, vid Archid.

18.

Popcke Bernhard Toben, ist 1710 d. 7. Junii geboren. Sein Vater ist gewesen Dirck Toben brauer aufm Hofstiehl. In seiner Jugend besuchte er die Jeversche Schule bis 1730, in welchem Jahre er sich nach Dantzig begab. Daselbst hörete er in der Theologie Dr. Joach. Weichkmann, und in der Philosophie den Prof. iuris Willenberg. 1731 ging er nach Jena und hörete daselbst die berühmtesten Lehrer sowohl in der Theologie als Philosophie, insonderheit bedienete er sich des Unterrichts des Dr.

Wucherers, unter welchem er auch respondendo disputiret. Nachhero hielt er sich 1733 bis in den Sommer 1734 in Wittenberg auf, zu welcher Zeit er wieder nach Jever zurückkehrete. Der Hr. Magister Moehring nahm ihn alsobald bey seinen Kindern, woselbst er sich auf eine geraume Zeit aufhielt. Eine kurze Zeit darauf ist er bey dem Herrn Pastor Michaelis in Budjadingerland in condition gekommen, bis er endlich 1743 als Prediger nach Westrum gesetzet wurde. Daselbst legte er Dom. Cantate seine Probepredigt ab, wurde darauf Dom. Exaudi in Jever ordiniret, und Fest. Trinit. von dem Herrn Superintendent Reuter introduciret, ward 1745 Diaconus. Da er Candidatus Ministerii war hat er epistolam gratulatoriam an den Herrn Hofrath Moehring drucken lassen. Er starb 1764 d. 28. April, seine Frau aber den Tag vorher, beide am Fleckfieber.

19.

Johann August Ummen wurde 1724 den 9. Aug. zu Jever geboren, frequentirte zuerst die hiesige provincial Schule, und begab sich darauf nach Halle und Jena, seine Studien weiter fortzusetzen. In seinen Candidaten Jahren hat er beynahe 3 Jahre die predigten in Jever mit verwaltet, theils bey Lebzeiten des Hrn. Superint. Bruschii wegen seiner Kränklichen Leibes Umstände, theils auch nach dessen Absterben. 1754 wurde er nach Schortens beruffen, Dom. 1. p. Trin. praesentiret, Dom. 2. ordiniret und Dom. 3. p. Tr. introduciret, wobey sein Vater, weil kein Superintendent da war, die vices eines Superintendenten vertrat. 1764 ward er Diaconus hieselbst.

Die öffentlichen Lehrer der Jeverschen Schule.

Diese Schule hat die Fräulein Maria auf Anrathen ihres damaligen Rath und Rentmeisters Römeri Seedichii († 1557) 1573 gegründet, und das Schul Hauß bauen, wie sie denn auch die ersten Schul Leges eodem anno zu Wittenberg drucken laßen.

Rectores.

1.

Jacob Hellmann, war der erste Rector der Jeverschen Schule. Hat 1578 noch gelebet.

2.

Henricus Libertinus von Neustadt im Braunschweigischen gebürtig. Ist bald darauf da er Vicarius zu Waddewarden geworden, zum Rectorat befördert, doch wegen irriger Lehren abgesetzet, und von denen Embdern zum Amt befördert, wiewohl bald darauf wieder abgesetzet. Endlich hat er Sacerdotium inferioris ordinis zu Fedderwarden erlanget, und ist daselbst gestorben.

3.

Fridericus Clingius aus Oldenburg, geboren 1558, ward 1603 zum Rectorat beruffen, starb 1637, in Rec. Visit. de 1619 wird p. 376 sein damaliges Alter auf 50 Jahr angegeben. Er wird in einer Leichenpredigt über Gerhard Focken, Klinsius genannt.

4.

Benedictus Gweiterus, hat noch ums Jahr 1645 gelebet, er hat das instrumentum reciprocae donationis mortis causa des Diaconi Wilh. Hoffmanni, und seiner Frau Catharina Bibersteins, davon das Hoffmannische Stipendium herrühret, als Zeuge mit unterschrieben.

5.

Johann Teuthorn, 1608 zu Eisleben gebohren, war vorhero, da er 1650 nach Wüppels gekommen, 1 Jahr Rector. Er starb 1673 Dom. 24 p. Trin. und wurde d. 17. Nov. begraben. aet. 65. Zwey Söhne von ihm sind nicht unbekannt, wovon der eine Advocat zu Zerbst, und der andere Pastor primarius zu Sillenstede gewesen.

6.

Gerhard Eversmann, geboren d. 26. Mart. 1620 zu Osnabrück, woselbst sein Vater gleiches Nahmens Bürger war. Er wurde gleich anfangs zur Schule geschickt, und privatim durch einen Paedagogum unterwiesen. Als 1629 seine Vaterstadt der Lutherischen religion beraubet wurde, ist er von seinem Vetter M. Joh. Moenstermann damaligen prediger zu Wolstorf über 2 Jahre unterrichtet, und weiter in die Schule nach Oldenburg geschickt worden. Er hat aber diesen Ort wegen Dürftigkeit der Eltern wieder verlassen, und sich eine Zeitlang der information der Jesuiten zu Osnabrück übergeben müssen, bis endlich durch die Schweden alles wieder in vorigen Stand gesetzet wurde, da er sich wieder zur Lutherischen Schule gehalten. 1637 ist er zum privat Lehrmeister über Ludolph Grothens Kinder angenommen worden, und da er solche 3 Jahre unterwiesen, nach Hamburg gezogen, woselbst er ebenfalls 2 Jahr privatim informando sich ernähret. 1643 hat er sich zwar Mens. Mart. nach Rostock begeben, jedoch Mangels halber nur zwey Jahre subsistiren können, so daß er wieder Hamburg erwehlet, und 2 Jahre und etliche Wochen sich mit conditioniren beholffen. Worauf er 1647 sich wieder nach Rostock begeben, um daselbst seine Studia weiter fortzusetzen. Er hat daselbst D. Quistorp, Cothmann, Lütkemann, Corfinium und Mauritium fleissig gehöret, und wird in seinen Personalien berichtet, er sey von einem Quistorp allezeit gelerter, von einem Lütkemann allezeit geistreicher, und von einem Mauritio allezeit erfahrner nach Hause gekommen. Er hatte zwar 1650 Dr. Goskio Wolffenbüttelschen Leibmedico versprochen, seine Kinder zu informiren, da er aber im Begrif war, zu valediciren, wurde er unvermutet zu Dr. Cothmann gefodert, der ihm des damaligen Super. Vaeckii Brief, und Vocation zum Rector der Jeverschen Schule zeigte. Er kam darauf den 4. octobr. zu Jever an, hierauf hat er den 9. octobr. seine lectionem δοκιμαςικην gelesen, und ist von dem Superintendenten Vaek introduciret worden. Er starb 1682 den 16. Jul. aet. 62 an. 15 hebd. off. 32 vid. die auf ihn gedruckte Leichenpredigt, Hupenii Abdankungsrede, und Franc. Tieffenbruch. orat. funebr.

7.

M. Florian Klepperbein, vid. Super.

8.

M. David Gertmanu, von Geburt ein Hamburger. Nachdem er auf dem Gymnasio zu Hamburg unterwiesen worden, hat er hernach zu Rostock, Giessen, Leipzig und Wittenberg theils studieret, theils collegia gelesen, und unter andern ediret. 7 disput. de Hebraeorum altari suffitus, ingleichen Theol. V T. ad Cap. II. Habac. v. 4. Nachdem er einige Zeit zu Wittenberg adiunctus Facult. Phil. et Theologiae Candidatus gewesen, ist er 1702 hieher zum Rectorat befördert. Doch hat er 1708 selbst um seine dimission angehalten, und da er sie bekommen, sich wiederum nach Wittenberg begeben, wo er die studierende Jugend abermahls unterrichtet. Endlich ist er nicht weit von Dresden prediger auf dem Lande geworden.

9.

M. Gottfried Victor Moehring, ist d. 18. Januar 1681 im Zerbstischen geboren, woselbst damahls sein Vater M. Paul Hinr. Moehring Amtsprediger, hernach zu Zerbst an der Haupt und Stiftskirche zu St. Barthol. Diaconus, weiter Archidiaconus, und Ministerii senior, wie auch Fürst Johann Ludewigs zu Anhalt Dornburg, Hofprediger und Beichtvater gewesen. Seine Mutter hieß Johanna geborne Princin aus Tours in Frankreich. Die ihn zu Zerbst unterrichtet haben, sind M. Rohte Rector, M. Vollmar, M. Keller Conrectores und andere bey der Zerbster Schule, ingleichen die Candidati Ministerii Bencke und M. Warneyer, als privat informatores, und sein Vater selbst. Wohin auch in Logicis und Philosophicis zu suchen Dr. Joch. Weickhmann damaliger Superintendens, nachgehends Ministerii Senior zu Dantzig. Im Gymnasio academico zu Zerbst hat er von 1696 bis 98 D. Raumern, Licent. Kletten, Aeplinium, D. Limmer und Werckmeistern

gehöret, und wie gebräuchlich sowohl in der Schule, als im Gymnasio öffentlich valediciret. Als er im Frühjahr des 1698. Jahres nach Wittenberg gezogen, hat er sich alda der information, D. Vaters, D. Roeschels, Strauchens, Roehrensees, Schurzfleischens, wie auch der adiunctorum, Wolffens und Michaelis, bald in dieser, bald in jener Theologischen und Philosophischen Wissenschaft bedienet. In theologicis haben ihn unterwiesen D. Hanneken, Neumann, Deutschmann und adiunctus Mussigk nachhero Superintendent zu Belzig, bey welchen beiden letztern er die Theologie ein und andermahl respondendo und opponendo durch disputiret, und insonderheit unter Dr. Deutschmann zwei sogenante collegia fructuosa theologica gehalten. Publice hat er weiter eodem anno unter dem Praesidio M. Sam. Lucii de adfectibus eorumque numero, ingleichen bald hernach unter Dr. Neumann de ecclesiae unione cum Christo, als Dr. Lysers systematethetico-exegeticum ediret wurde, und 3 mahl unter D. Deutschmann de Messiae sanguinolenta passione, de eiusdem passionis principio causali, und de Theologia paradisiaca respondiret. Da er 1699 unter dem Diaconat Prof. Roehrenseens Magister Philos. geworden, hat er sich eodem praeside, de amicitia habilitiret, und ferner als praeses 4 mahl von eben dieser Materie, 2 mahl de iure principum circa religionem, zweimahl de connubiis principum, einmahl de nuptiis und de μεγαλοπετρεία disputiret. 1704 hat ihn Dr. Schurzfleisch als Decanus ord. Phil. in numerum adiunctorum recipiret, welchen locum er mit einer historischen disputation de Anhaltinorum Principe Georgio defendiret. Worauf einige andere disputationes erfolget, als de beato Luthero, — consilio agendi adfectuum spiritus veritate aeque ac discrimine — jure iurando und mehrere andere. Dr. Neumann hat ihn auch 1706 den Titel eines Candidati Theologiae praevio examine et praemissa dissertatione, de canone scripturae obsignato beigeleget, worauf er 5 mahl in alumnaeo als praeses seine Kräfte in theologicis untersuchet. Ob er gleich auch zu Halle, Erfurt und Jena seinen studiis obgelegen, und allda Dr. Breithaupts, Lic. Buddei, Sperlette, Kromayers, Kaufmanns und Habenstreits information genossen, so hat er doch Wittenberg insonderheit hochgeachtet, Magistris et studiosis docendo beigestanden, und endlich dem Universitaets Leben, so 10½ Jahr gewähret, 1708 gegen den Winter, durch eine unter Wernsdorff gehaltene disp. de Primordiis per Lutherum emendatae religionis gute Nacht gesagt, worauf er sich alsobald nach Jever begeben, sein von dem Durchl. Fürsten Carl Wilhelm ihm übergebenes Rectorat zu verwalten, welches er kurz vor Weinachten da er von dem Superintendenten Klepperbein introduciret, oratione de linguae latinae incrementis eiusdemque diversis aetatibus habita, angetreten, in demselben der Schul Jugend gerne gedienet, zu allerhand actibus panegyricis und oratoriis, als 1710 in memoriam der in Gott ruhenden Erbprincessin Friderica, tempore Jubiliaei Lutherani 1717 ꝛc. selbiger Gelegenheit gegeben, den Anfang gemacht Programmata in dieser Schule drucken zu laßen, und solcher Bedienung über 20 Jahr vorgestanden. Er hat auch in solcher Zeit, Consensu Principis 1712 Holland, 1714 seine Eltern zu Zerbst besuchet, und nach und nach zwey Conrectores, zwei Praeceptores in der 3ten, drey in der vierten und einen arithmeticum in der 5ten classe introduciret. Auf gnädigsten Befehl des Durchl. Fürsten Johann August muste er die Jeversche Schule mit der prediger Stelle zu Wüppels vertauschen, und nachdem er zuvor als Rector zu Jever eine orat. val. gehalten und nebst andern Consistorialen von dem Stadthalter Johann Ludewig publice examiniret, 1729 daselbst introduciret. An diesem Orte unterrichtete er 5½ Jahr die ihm anvertraute Gemeinde fleißig im göttlichen Worte, welche ihn auch nachdem er die vocation nach Niende erhalten, ungern von sich gelassen. Er wurde 1734 hieher als Oberprediger befördert, da er festo Michaelis von dem Super. Reuter praesentiret, und introduciret, und den 14. oct. als am Friedensfeste seine Anzugspredigt

gehalten. Von ihm ist in den funeralien der weyland Durchl. Erbprincessin Friderica sein programma, nebst der laudatione funebri vorhanden. 1746 d. 25. Jul. und 1748 d. 28. Januar. ist er sehr von Gott heimgesuchet worden, da er zu jener Zeit seinen dritten Sohn, Joh. Aug. Ludewig, Minist. Cand., der ihm in predigen nicht wenig beigestanden, und zu diesem, seinen jüngsten Sohn, Frid. Ludw. Laurenz, Juris Stud. zu Göttingen, durch den Tod verloren. Wegen seiner anhaltenden Krankheit ist ihm 1750 sein zweiter Sohn, Gotfried Victor auf sein unterthänigstes Anhalten von der Durchl. Regentin Johanna Elisabeth zum adiuncto gegeben worden, worauf derselbe den 16. Mart. examiniret, d. 22. ordiniret, und Dom. Quasimod. praesentiret und introduciret worden. Er starb 1750, dieser sein ihm adiungirter Sohn aber folgte ihm bald nach, da derselbe, nachdem er den sel. Hrn. Sup. Bruschius mit zu Grabe getragen, bald darauf krank geworden, und d. 11. Jul. 1752 dieses zeitliche mit dem ewigen verwechselt, als er in der Hofnung lebte, daß ihm in etlichen Wochen, seine vocation nach einem andern Orte würde zugeschickt werden.

10.

Wesselius Eilers, 1684 zu Jever geboren, wurde 1717 Conrector, 1729 Rector, starb 1742 im Aug. Die merkwürdigsten programmata von ihm sind:

1) de vanitate programmatum in scholis minoribus. 1729.
2) de rebus ad eloquentiam in scholis exercendam felicius adplicandis. 1730.
3) de passione meritissimi salvatoris. 1732.
4) de sapientissimo et benignissimo opere Dei per insignem Salisburgensium emigrationem orbi Christiano in fidei et vitae exemplum aperte commonstrato. 1733.
5) In celsissimorum et illustrissimorum Comitum Old. et Dynast. Jever: Johan: 16. et Anth. Günth. memoriam pie celebrandam.
6) de vita C. F. Liepmanni. 1739.
7) de typographia. 1740.
8) de summo hominis bono. 1742.

11.

Gerhard Gerdes, wurde 1714 im Schortenser Kirchspiel von einem Hausmann gebohren, frequentirte die Jeversche Schule bis 1733 und begab sich darauf nach Jena, und vollführete seine studia zu Wittenberg, 1739 um Ostern ward er prediger zu Westrum, 1743 als Rector introduciret; er hat unter Baumeister disputiret, de contingentia mundi. Seine Schriften, die er als Rector verfertiget, sind folgende:

1) de vocatione ex pulpito ecclesiast. in Cathedram scholasticam. 1743.
2) de idea boni principis. 1743.
3) de emissione vinctorum e lacu, ανυδρε per foederis sanguinem Zachar. IX. 2. 1744.
4) de orthodoxia, summo ecclesiae Lutheranae ornamento. 1744.
5) de concordia litterarum et morum. 1744.
6) de Athanasio. 1745.
7) de verme damnatorum non morituro. 1746.
8) de oraculis, quae hodie exstant Sybillinis, qua suspectam eorum et incertam fidem demonstrat. 1747.
9) de oraculis Sybillinis, qua ea, quae de futuro Messia praedicta esse videntur, eruditorum iudicio submittit. 1748.
10) de usu philosophiae moralis in vita civili. 1748.
11) de passione Christi. 1749.
12) de cognitione summi boni. 1749.
13) de immenso thesauro gratiae Dei erga miserum genus humanum, womit er den 3. Mart. 1750 öffentlich valediciret.

1750 Dom. Jud. trat er das Amt eines Past. primarii zu Waddewarden an.

12.

Johann Hinrich Fibing, war vorher prediger zu Minsen, kam 1749 hieher, und wurde 1750 d. 13. Apr. introduciret. In seinem bey

diesen Antritt herausgegebenen progr. bewieß er: Innovandi pruritum foecundam esse errorum matrem, in seiner Rede aber handelte er de mutuo doctrinae et disciplinae nexu et adiutorio. Nachhero sind von ihm zum öftern programmata von vielen ausgesuchten Materien gehalten worden. Er starb aber bereits 1755 in der besten Blüte seiner Jahre zum grösten Leidwesen der Schule.

13.

Johann Anthon Scheer, 1715 Mens. Apr. geboren. Zu Jever genoß er der Unterweisung Lingii als Conrect. und Wess. Eilers Rect., von da begab er sich im Frühjahr 1736 nach Jena, und bedienete sich daselbst der Unterweisung der Adiunctorum Stellwagens, Rechenbergs und Fabricii, des Dr. Daries, der Prof. Koehlers, Wiedeburgs, Tympens, Hoffmanns, Reuschens, und des Kirchen Raths Walch. 1739 im Herbst reisete er über Halle und Leipzig nach Wittenberg, und verweilete daselbst ein gantzes Jahr. 1740 wandte er sich über Zerbst, in sein Vaterland, hielt sich nachdem er 1741 examiniret und recipiret worden, zuerst etwas bey seiner Mutter, da sein Vater Gercke Scheer ein Haußmann im Niender Kirchspiel, bereits lange vorhero verstorben war, zu Jever auf, nachhero aber theils bey dem Gräflichen Ass. Grot auf Goedens, dessen Kinder zu informiren, theils bey dem seeligen Pastor Drost aufm Sande, demselben im predigen zu adsistiren, theils bey dem Hrn. R. R. Garlichs dessen Kinder zu unterweisen, theils bey dem seeligen Pastor Backer im Wildenfang auch demselben im predigen zu helffen. Ehe er nach dem Sande zog, hat er für die Erben des Superintendenten Reuters das Gnadeniahr durgeprediget. Er hat auch das Glück gehabt, 1748 nach Stockholm, eine gewisse Sache zu untersuchen, und in Ordnung zu bringen, verschickt zu werden. Er wurde 1748 nach Minsen als Unterprediger vociret, Dom. Rogate 1749 in Jever ordiniret, Dom. Exaudi introduciret, und hielt Fer. 3 Pent. seine Antritspredigt. 1756 erhielt er die vocation zum Rectorat, und wurde den 20. Aug. von dem Herrn Assessor Ummen introduciret.

Conrectores.

1.

Franciscus Tieffenbruch, 1609 zu Parchim im Meklenburgischen geboren. 1639 wurde er der erste Conrector bey hiesiger Schule, er starb 1702 und ward in der Kirche begraben. Der folgende Faselius ist ihm viele Jahre substituiret gewesen. Phil. von Zesen hat ihn nicht nur zum Kaiserlichen gekrönten poeten, sondern auch zum Mitglied der damaligen deutschen Gesellschaft aufgenommen, wo folgende Zeilen aus einem geschriebenen lateinischen carmine M. Lud. Wiggers P. zu Niende bezeugen:

> Hanc ait Zesius, a dextera nostra Francisce, Corollam
> Accipe pro merito, clarae sociusque cohortis
> Esto Teutonicae, cui linguae gloria cura est.

2.

Anthon Günther Faselius, zum Schwey im Oldenburgischen 1665 d. 18. Mai geboren, hat den Grund seiner Studien in der Jeverschen und Oldenburgischen Schule, ferner auf dem Gymnasio zu Bremen gelegt, und selbige zu Wittenberg geendiget. Er hat bey der Jeverschen Schule seit 1694 theils als Substitutus Conrectoris theils als Conrector fast 15 Jahre gestanden. Kam 1708 nach Cleverns und starb 1733 d. 20. Junii.

3.

Johann Diederich Königshaven ist 1681 den 4. Sept. zu Cleverns geboren, ward 1709 Conrector, 1717 Unterprediger und 1722 Oberprediger zu Minsen. Er starb 1728 den 31. octobr.

4.

Wesselius Eilers, vid. Rectores.

5.

Johann Bernhard Lingius, 1702 zu Wievels geboren, 1729 Conrector, starb 1734 d. 1. Dec.

6.

Christoph Jürgens, den 1. Febr. 1708 zu Jever geboren, woselbst sein Vater Evert Jürgens Kaufmann war, wurde 1735 den 18. Apr. Conrector, 1743 prediger zu Heppens, und 1747 im Frühling nach dem Sande vociret.

7.

Joachim Christoph Wetzel. Sein Vater war Frid. Wetzel Rechenmeister an der Jeverschen Schule, wurde 1747 nach Heppens vociret, und von seinem Schwiegervater dem Herrn Superintendent Bruschius Dom. 20. p. Trin. introduciret und zugleich praesentiret.

8.

Johann Ludwig Bruschius, geboren 1721 den 9. Octobr. zu Jever, woselbst sein Vater Superintendens, studierte 1738—40 zu Jena, und bis 1742 zu Wittenberg, wurde 1747 Conrector, und 1755 zum zweiten prediger nach Niende beruffen.

9.

Hinrich Frerichs, geboren 1729 den 9. September zu Jever. Sein Vater war Otto Hinrich Frerichs Kaufmann in der Vorstadt. 1749 ging er nach Jena, und als er die academie 1751 wieder verlassen hatte, und bey seiner Rückreise zu Zerbst war examiniret, und sowohl dort als hier in numerum Candidatorum recipiret worden, wurde er 1754 der dritten Classe vorgesetzet, und 1756 zum Conrector beruffen.

Cantores.

1.

Georg Henetus. Ist 1574 Cantor gewesen, von da ist er zum Diaconat nach Jever, und endlich zum Primariat nach Waddewarden beruffen worden.

2.

Hemmingus Meier, † 4. Nov. 1596.

3.

Adam Bittichius, sonst Billichius genannt in der Leichenpredigt über Gerhard Focken, war aus Spandau gebürtig. In recessu visit. de 1619 wird sein damaliges Alter auf 53 Jahr angegeben.

4.

Anthon Faselius, er hat 1645 das instrument. reciprocae donationis mortis causa des Pastoris Hoffmanns und seiner Eheliebste als Cantor mit unterschrieben.

5.

Georg Silesius, war einige Jahre Cantor, hernach Primarius zu Waddewarden, wurde aber wegen Calvinistischer Irrtümer abgesetzet, wandte sich darauf zu den Baron von Gödens und ward prediger zu Dickhausen, ist aber elend umgekommen.

6.

Johann Sigismund a Middog, ist zu Jever geboren, und 1669 hieher beruffen.

7.

Hempelius aus Osnabrück gebürtig, ist aus Esens hieher beruffen und 1693 d. 7. Apr. gestorben.

8.

Johann Gotfried Finck aus Eisleben, ward 1693 hieher beruffen, starb 1700 im Junio.

9.

Anthon Ulrich Hotter, vociret 1701, † 1705.

10.

Adrian Bohlen, zu Aurich geboren, ward 1706 Lehrer der 3ten Classe, und zugleich Organist, starb 1727.

11.

Johann Hinrich Kuhlmann aus Göttingen, wurde 1728 introduciret, starb 1739, war zugleich Organist.

12.

Ludolph Hinrich Flor, ist 1706 den 13. Apr. zu Lüneburg geboren. Er besuchte daselbst die Johannitische Raths Schule, hiernächst hörete er auf der Universitaet Helmstädt den Abt Mosheim, den Prof. Münden, und den Prof. Lackemacher. Nachgehends war er über 11 Jahr Cantor zu Buxtehude, und von 1741 bis 1754 hieselbst Cantor und Organist.

13.

Hinrich Frerichs, vid. Conrectores.

14.

Ulrich Laurentz Günther, wurde 1729 zu Jever geboren, woselbst sein Vater Assessor und Praefectus suburbanus war, ging 1749 nach Jena und kam 1751 wieder zurück, stand 7½ Jahr der dritten classe der provincial Schule als Lehrer vor, und wurde 1764 nach St. Joost beruffen, und Dom. Cantate introduciret.

15.

Hermann August Lauts, 1729 den 25. Nov. zu Jever geboren, ward 1764 Cantor.

Praeceptores. *)

1.

Johannes Ursaeus.

2.

Edo Faselius, welcher nach dem Schwey im Oldenburgischen als prediger beruffen worden, von ihm sind noch verschiedene Leichenpredigten vorhanden.

3.

Edo Wolffgangi, aus Jever gebürtig, woselbst er 1587 geboren, ward 1612 praeceptor, vid. Rec visit. de 1619, pag. 376.

4.

Gerhard Fockenius, hat seine Studia zu Jever, Celle und Dantzig absolviret, ist nach Rostock gezogen, einige Jahr allhier Praeceptor gewesen, und 1633 nach Burhave in Budjadingerland zum prediger beruffen worden, er starb 1652 den 22. Sept. zu Bremen, wohin er sich wegen seiner Krankheit hatte bringen lassen, doch ist sein Cörper zu Burhave in der Kirche den 30. Sept. beygesetzet, vid. Melch. Meiers Past. zu Langwarden über ihn gehaltene Leichen Rede.

5.

Gerhard Brenstedt oder Arnstedt, 1633 zu Jever geboren; kam 1671 nach Sillenstede zum Unterdienst, und starb 1689 Mens. April.

6.

Friederich Reilius.

7.

Johann Bruncken.

8.

Anthon Gerdessen, zu Wievels 1662 d. 31. Oct. geboren, kam 1692 nach Wangeroge, 1703 Secund. Mins., starb 1716 den 6. Jan., ist zweimahl suspendiret gewesen.

9.

Anthon Teuthorn, zu Wüppels geboren, ward 1692 collega schol. prov. quartus, dankte 1700 ab, und begab sich auf sein Landgut zu Wüppels, 1709 Vicar. zu Wiarden, und hernach Prim. Sillensted, † 1718 d. 10. Febr.

10.

Johann Christoph Käsemann, 1676 den 13. Jul. in Thüringen geboren, collega quartus scholae prov., ward 1708 Unterprediger und 1712 Prim. Wiard., † 1715 d. 14. Jan.

11.

Friderich Christoph Hausmann, ist 1676 den 28. Jan. im Oldenburgischen geboren, 1709 ist er collega bey der Jeverschen

Schule geworden, 1717 Pastor substitutus zu Westrum, und kam 1718 nach Wangeroge, 1734 den 4. Octobr. wurde er wegen verschiedener wider ihn geführten Klagen suspendiret, jedoch durch Ablegung eines Eidschwures 1736 wieder eingesetzet, wurde 1743 nach Middoge beruffen, und 1744 Dom. 4 p. Trin. introduciret, nachdem er eodem die seine propepredigt gehalten. Er starb 1745 den 13. Octobr.

12.

Conrad Joachim Ummen, vid. Archid.

13.

Johann Anthon Königshaven, ist zur Neuenburg 1697 den 27. August gebohren, studierte zu Wittenberg, wurde 1721 collega quartus der Jeverschen Schule, ward 1734 nach Cleverns vociret, gerieth 1739 den 17. Apr. in eine Krankheit, wurde am 25. eiusd. von der apoplexie überfallen und starb am selbigen Tage aet. 41. an.

14.

Haio Eiben eines Bürgers Sohn aus Jever, vociret 1735 und den 18. April von dem Rect. Eilers introduciret. Kam hernach als Secundarius nach Wiarden, 1752 zum Secundar. nach Hohenkirchen, und starb 1761 den 17. Oct.

15.

Georg Friederich Pestel, geboren den 9. Oct. 1716. Er hörete auf der Jeverschen Schule den Anfang seiner Wissenschaften, setzte solche von 1736—39 zu Halle und Wittenberg fort, und wurde 1745 als Praeceptor hieher beruffen, und von dem Rectore Gerdes introduciret.

* * *

*) Es thut sich hier in der Reihenfolge und Benennung der ersten Präceptoren der Jev. Sch. durch die Vergleichung unsers Manuscripts mit Martens, eine nicht zu lösende Verwirrung auf.

Meene's Manuscript beginnt mit Johannes Ursaeus; Martens beginnt mit Johann Weiss. Es liegt nahe hier zunächst an einen Schreibfehler zu denken und den Johannes Ursaeus für Johannes Wisaeus (Johann Weiss) zu halten. Denn in Rector Eversmann's Bestallung vom Grafen Anton Günther, im Jahre 1650, abgedruckt: „die Prov. Sch. in Jever Coroll. C. pag. IX" wird Johannes Wisaeus genannt, der die „kleinsten und zartesten Knaben" zu unterrichten hätte, von der Berechnung, die der Rector mit dem Conrector und Cantor in Absicht des Feurungsgeldes zu machen, „eximiret" wird, also wohl vierter Lehrer war, und so die Praeceptores eröffnen würde; auch hält derselbe nach der Bestallung eine „abgesonderte Schule quoad locum". Man könnte hiernach denken und müßte vermuthen, daß er vielleicht noch als Ueberrest einer frühern alten Jeverschen Gemeindeschule fungirt hätte, die aus Noth und um einen Lehrer zu ersparen, anfangs nur mit der Provinzialschule in Verbindung gebracht worden wäre; um so mehr, da noch lange nachher die Präceptorswohnung, nämlich bis zum Kirchbrande (1728), neben und an der Kirche gewesen sein soll, wie dies Superintendent Ummen in den Acten einmal angibt, und wie es auch gewöhnlich die Gemeindeschulen sind, auf den Dörfern meistens noch. Allein warum läßt denn Martens auf ihn, der seiner Angabe 1643 soll Präceptor und 1655 Cantor gewesen sein und den deutlich Gr. Anton Günther 1650 als Präceptor hier bezeichnet hat, später noch den Edo Wolfgang Faselius und Gerhard Fockenius erst folgen, die beide doch den Jahren nach viel früher sollen fungirt haben. Von Faselius nämlich gibt er das Jahr zwar nicht an; eine Randbemerkung von Lauts aber sagt über diesen (nämlich Faselius): „1620 war er Lehrer" und es wird darüber Epithal. Gualtperii citirt; von Gerhard Fockenius aber führt Martens selbst an, daß er schon 1633 nach Burhave gegangen sei, nachdem er doch schon einige Jahre hier Praeceptor gewesen und Lauts Randbemerkung gibt sogar bestimmt das Jahr seines Eintritts auf 1622 an; also ebenfalls viel früher als genannter Johannes Wisaeus, den Martens Johann Weiss nennt, hier Praeceptor gewesen wäre. Dieser Johann Weiss soll auch 1655 Cantor geworden sein und steht auch bei Martens unter den Cantoren. Eine Randbemerkung von Lauts dabei sagt aber: „starb 1668 Octbr. 7." — Am Ende wäre demnach der hier genannte Johannes Ursaeus, dennoch eine für sich bestehende Person dieses Namens, der uns aber freilich weiter nicht interessirt. Die Acten melden von den ältern Präceptoren gar nichts; höchst wahrscheinlich fielen sie anfangs mit den ältern hiesigen Volksschullehrern zusammen. Hatte doch sogar die dritte Classe der Schule zu Tiefenbruchs Zeiten noch Knaben und Mädchen zusammen, welches erst Gweiter bei seinem Antritt als Rector (1639) abstellte.

Es folgen aber in unserm Mscrpt. auf den Johannes Ursaeus, als Präceptoren die genannten Edo Fa-

selius und Edo Wolfgangi. Martens dagegen läßt auf seinen Johann Weiss und zwar auch vor Gerhard Fockenius blos folgen: Edo Wolfgang Faselius. Berichtet nun unser Manuscript hier mit Recht von zweien Personen, und hat Martens zwei Namen und Personen in eins zusammen gezogen? Das ist wieder nicht zu eruiren! Nachforschungen in ältern Kirchenbüchern, allenfalls auch den ältern Listen über bezahlte Gehalte, würden hier Licht geben; wenn die Sache interessant genug wäre. Noch sind einige älteren Verzeichnisse von Jeverschen Predigern und Lehrern, z. B. von Rector Gerdes vorhanden und in Privathänden, die allenfalls nachzusuchen wären; es genügt hier anfangs aber nur auf die Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht zu haben.

Arithmetici.

1.

Hans Jürgen Pottecker, starb 1662.

2.

Andreas Reincking.

3.

Christoph Friderici.

4.

Lübbe Focken, ist 1669 vom Amte entsetzet.

5.

Hinrich von Angelbeck aus Wittmund gebürtig, vociret 1669, kam 1705 nach Niende als Organist.

6.

Friderich Wetzel aus dem Hildesheimischen, kam 1705 hieher und starb 1718.

7.

Georg Wilhelm Lehrhoff aus Ostfriesland, trat 1719 sein Amt an.

8.

Anthon Schröder, ein Sohn des Organisten zu Heppens, wurde 1743 von Wangeroge hieher beruffen, und 1749 als Organist und Schuldiener nach Schortens versetzet.

9.

Helmerich Anthon Kirchhoff, ein Sohn des ehemaligen Custodis zu Tettens, Johann Engelbart Kirchhoffs, geboren den 20. Aug. 1721, kam hieher, nachdem er sich ein Jahr in Hamburg aufgehalten, und als Organist zu Tettens gestanden.

Prediger zu Cleverns.

1.

Martinus Fabricius, hat 1548 seine Gedanken wegen des Buchs Interim eröfnen müssen.

2.

Theodorus Enclius. 1595.

3.

Johannes Wagnerus, vid. Feustk. p. 37.

4.

Conrad Grevenius, 1579 zu Hildesheim geboren, hat seine Studia in patria angefangen, und hernach in scholis Lippiensi et Susatensi, wie auch in academia Rostochiensi dieselben zwei Jahre continuiret, wurde von M. Glaneo Super. Jever. ordiniret, ist zuvor im Dithmarschen, Budjadinger und Jeverland Schulmeister gewesen, vid. Rec. visit. de 1619 pag. 340, ward 1595 Vicar. zu Wiarden, kam 1604 nach Sandel, und 1617 nach Cleverns. † 1622.

5.

Hermann Clausing, war zuerst Conrector in Oldenburg, kam 1617 nach Sandel, 1623 nach Cleverns, † 1646.

6.

Fridericus Foltenius, zu Westerstede geboren 1617, ordiniret 1647, gestorben 1672 aet. 55 minist. 25.

7.

M. Johann Schmal, praesentiret 1672 d. 18. August. Ist zu Waddewarden geboren, bey dem actu praesentationis haben sich D. Büttner, und der Consistorial Secretarius Vieth, da jedweder die praesentation verrichten wollen, vor dem Altar beym Kopf gekrigt. Er starb 1676.

8.

Martinus Königshaven aus Dantzig, ordiniret nach Cleverns 1676. Mens. Dec., ward 1690 Secundarius zu Hohenkirchen, starb den 24. Decembr. 1693.

9.

Henricus Toel, kam 1690 hieher, vid. Archid.

10.

Eberhard Tiling, 1662 zu Jever gebohren, ward 1689 Vicarius zu Sillenstede, und 1694 hieher beruffen, starb 1702 den 2. April.

11.

Andreas Helmerichs, geboren 1665 den 25. Novembr., ward 1694 Secundarius zu Wiarden, und 1703 hierher translociret, starb 1707 im Aug.

12.

Anthon Günther Faselius, kam 1708 hieher und starb 1733 den 20. Junii, vid. Conrectores.

13.

Johann Anthon Königshavan, kam 1734 hieher, starb 1739 den 25. April, vid. Praeceptores.

14.

Anthon Günther Hoppe, ist den 10. Januar 1706 zu Jever geboren, und hat in Jena studieret. Nachdem er sich einige Zeit in patria wiederum aufgehalten, ist er 1734 im Herbst, bey der inquisition wider den Prediger zu Wangeroge, indessen dahin zum Prediger ordiniret, 1737 nach Sandel, 1739 nach Cleverns, und 1752 zum Primariat nach Wiarden beruffen worden.

15.

Robbert Anthon Janssen, ein Sohn des Pastoris Johann Friderich Janssen zu Neuende, ist daselbst 1720 den 28. Mart. geboren. Er ist theils in seiner Eltern Hause von privat Praeceptoren, theils in der Jeverschen Schule unterrichtet. Seine Studia fortzusetzen, hat er 1739 um Michaeli Jena erwehlet, und 1742 um Michaeli wiederum zu Hause gekommen. Ehe er befördert worden, hat er 5½ Jahr in Aurich bey dem Herrn Vice Hofrichter Schnedermann conditioniret, worauf er 1750 nach Sandel befördert worden, 1752 aber hieher vociret worden.

Prediger zu Sandel.

1.

Albertus Sibrandus, ist der erste nach der reformation, hat gleichfalls wegen des Buchs interim seine Gedanken eröfnen müssen.

2.

Johannes Schröder gleichfals.

3.

Aegidius Lyranus, 1586—88.

4.

Lürder.

5.

Johannes Eckelius.

6.

Gerhard Praetorius.

7.

M. Homerus Christoph Howiden. † 1596.

8.

Fridericus Backhusius, von Hoja gebürtig, war anfänglich 5 Jahr Schulmeister zur Vechte, kam 1596 hiehen, und 1603 nach Middoge. Bey der anno 1619 gehaltenen Kirchen visitation ist er auch Küster zu Middoge gewesen, vid. Rec. visit. pag. 37. Er hat 1634 noch gelebet.

9.

Conrad Grevenius, vid. Cleverns.

10.

Hermann Clausing, vid. Cleverns.

11.

Hermann Fickius. 1632—60.

12.

Gerhard Oldenburg, 1632 zu Jever geboren, ordiniret 1664, gestorben 1677.

13.

Friderich von Büttel, ist 1644 den 3. May nicht weit von Oldenburg geboren. Von Jever ging er nach Oldenburg in die Schule, von da nach Bremen, und blieb daselbst zwey Jahre am Gymnasio, studierte zu Wittenberg, kam 1678 nach Sandel und wurde 1694 den 11. August nach Westrum vociret, starb 1721 als Senior Ministerii.

14.

Johann Friderich Fabricius wurde 1668 den 4. Nov. zu Rastede geboren, woselbst sein Vater Albertus Fabricius prediger war, kam 1694 nach Sandel, 1704 nach Oldorff, starb 1725 den 12. Octobr.

15.

Johann Carl Baer, geboren zu Jever 1675 den 21. Mart., studierte zu Wittenberg, kam 1704 hieher, ward 1716 zum Secundariat zu Niende beruffen, starb 1717 um Pfingsten.

16.

Andreas Christian Bornholtz ist nach geendigten Universitaets Jahren 1716 hieher beruffen, und 1732 Mens. Dec. gestorben, und zwar da niemand bey ihm gewesen. Der Superintendent hat sich geweigert, die Leichenpredigt über ihn zu halten, weil er nicht gar zu priesterlich gelebet.

17.

Nicolaus Külcke ist 1701 den 13. Nov. zu Jever geboren, wurde 1733 Dom. Laetare ordiniret, und am Tage der Verkündigung Mariae hieselbst introduciret. † den 7. Novembr. 1735.

18.

Anthon Günther Hoppe, vid. Cleverns.

19.

Diederich Plagge, 1701 den 26. Mart. zu Jever geboren, studierte zu Jena und Wittenberg, ward 1739 hieher vociret, 1740 d. 10. April introduciret, und 1750 nach Oldorff versetzet.

20.

Robert Anthon Janssen, vid. Cleverns.

21.

Ulrich Hillers, 1717 den 14. Febr. geboren, sein Vater war Gralf Frerck Hillers, Haußmann zu Wiarden. Nachdem er die hiesige Schule 7 Jahre frequentiret, zog er 1738 nach Jena, ward 1752 hieselbst zum prediger bestellet, und am Himmelfartstage introduciret.

Oberprediger zu Schortens.

1.

Eilardus Vaget, war 1500 hieselbst prediger, dessen Testament findet man noch im Archiv. Die Kinder welche er mit seiner Magd Hauwe erzeuget, setzte er zu Erben ein.

2.

Jacobus Drentwedius. Dieser war dem Buche interim, da es den Jeveranern publi-

ciret worden, sehr gewogen. Er ist der erste (nach der reformation zu Wardenburg in der Grafschaft Oldenburg) gewesen, der nach Ummii Exempel, die durch den Dienst Lutheri gereinigte Lehre aus Gottes Wort vorzutragen. Die eigentlichen Jahre seines Antritts und Abzuges sind nicht bekannt, nachdem aber die 1475 erbauete Kirche, zu seiner Zeit 1538 fast gantz eingeäschert wurde, ist er vielleicht wegen des Eifers für die reine Lehre von hier nach Schortens beruffen worden.

3.

Rudolph Frisius. 1566.

4.

Johann (Hinrich) Japeti ist wie Hamelmann p. 421 schreibet, schon 1576 hieselbst prediger gewesen, er wird sonst genannt Johann Hinrich Japeti, in den actis coll. Jever p. 4, ingleichen in dem Briefe des Hamelmanns an Chemnitz, apud Leuckfeld in vita Hamelmanni, woselbst er auf diese Art seinen Nahmen unterschrieben. In der Unterschrift der Formulae concordiae heist er Johann Japetus. In notis ad acta coll. Jever. p. 4 schreibt man, er sey beredt gewesen und habe schön predigen können, woraus auch zu ersehen, daß er einer von denen gewesen, welche die Kirchenordnung nicht haben unterschreiben wollen. Deswegen hat er mit Hamelmann ein Gespräch gehalten, worin er überwunden worden, und unterschrieben hat. Er starb 1609 den 5. April.

5.

Henricus a Garrel.

6.

Gotfried Arendts. 1588. Beym Feustking heist er pag. 36 Artius.

7.

Johann Lingius von Hatten gebürtig, geb. 1583. Hat zu Oldenburg, Braunschweig und Hannover frequentiret, zu Jena ein halb Jahr, zu Wittenberg aber ins fünfte Jahr seine studia continuiret, und ist von dem D. Schlütero ordiniret worden, vid. Rec. visit. de 1619 pag. 320, ist 1614 hieher gekommen, nachdem er vorhin zu Ovelgönne 3 Jahr gestanden, ward ob scandalum removiret.

8.

Joachim Nethmann, ist zu Amelunxen im Stifte Corvey nahe bey Huxar 1572 den 2. Febr. geboren. Er ist in seiner Eltern Hause bis ins 10te Jahr in der Gottesfurcht, und in den Anfangsgründen der Lateinischen Sprache unterrichtet, von da ist er nach Eimbeck und Braunschweig zur Schule geschickt worden, und hat, ob er wohl dürftig gewesen, sich nicht von den Studiis abhalten lassen wollen. Nachdem er allhier eine Zeitlang den Herrn Rector Baumann gehöret, ist er ferner nach Minden gezogen, um seine studia weiter fortzusetzen. Nach gelegtem guten Grund in humanioribus hat er sich ferner nach Helmstädt begeben, weiter ist er 1597 zum Subconrector zu Osnabrück und 1614 zum ordentlichen Prediger zu S. Catharinen bestellet worden. Er ist zwar 1626 zum prediger zu St. Marien gesetzet, doch wegen harter Verfolgung der Papisten mit allen Evangelischen Predigern aus Osnabrück vertrieben worden. Worauf es Gott gefüget, daß er von der adelichen Wittwe von Busch, und hernach von dem Herrn von der Wense zum Hofcapellanprediger angenommen, welchem Amte er 1½ Jahr fürgestanden, bis er 1631 allhier zum Oberprediger beruffen worden. Und ob zwar der Rath zu Osnabrück, weil alle prediger wieder eingesetzet, unseren Nethmann zu 3 mahlen wieder dahin gefordert, so hat er doch solches aus bedenklichen Ursachen abgeschlagen. Er starb 1651 den 28. December, minist. 53. Kurtz vor seinem Ende hat er sich sehr merkwürdiger Worte bedienet, welche Gerhard Eversmann also verfasset:

Jam moriens dixit, fere talia verba verendus
Nethmannus: Vixi ut ne poenituisse peractae
Non possit vitae, nec mors me territat instans
Sic age quisquis habes de Christi nomine nomen.

Hanc vitam vivas eodem quo dicere possis
Verba probata senis, possis eademque referre
Praemia, queis fruitur superata morte beatus.

Conf. Al. Vaeck, über ihn gehaltene Leichenpredigt.

9.

Hermann Tiling. Ist den 14. Aug. 1625 zu Oldenburg geboren, woselbst sein Vater, Johann Tiling J. U. D. und hochgräfl. Oldenburgischer Canzeley Rath gewesen. Anfangs ist er in seiner Vaterstadt unterwiesen worden, ferner hat er sich 3 Jahre 1643 nach der Jeverischen Schule gewandt, weiter 1646 die Universitaet Helmstädt besuchet, endlich auch Wittenberg, bis er 1650 wieder nach Hause gereiset. 1652 ist er allhie zum Oberprediger bestellet worden. 1664 erhielt er den Ruf nach Oldenburg, welchen er aber ausgeschlagen. Er starb den 25. Octobr. 1669. Conf. des Superintendent Büttners Leichenpredigt über ihn, unter dem Titel: Idea boni et perfecti Christiani.

10.

Fridericus Witterus, ist den 13. Aug. 1628 im Braunschweigischen geboren. Er hielt 1651 zu Rinteln eine disputation unter dem Vorsitze D. Eccardi de providentia divina. In einem Exemplar findet man, daß er 1653 nach Minsen zum Unterprediger berufen, und daselbst 1655 ordiniret sey, hieher aber ist er 1671 gekommen. † 1678.

11.

Henricus Becker, ist 1627 zu Steinhausen geboren, wurde allhier 1654 Mens. Jul. Vicar und 1679 primarius. † 1685 den 3. Junii.

12.

Christian Fabricius, geboren zu Westerstede, ward 1680 hieselbst Secundarius und 1686 primarius. † 1696 im Junio.

13.

Anthon Günther Bülthoff, ist zu Schortens den 31. May 1662 geboren, sein Vater war Lübbo Bülthoff, Schuldiener daselbst. Hat in der Jeverschen Schule bis ins 10te Jahr die fundamenta studiorum geleget, ist darauf 1682 nach Leipzig gereiset, und hat seine studia daselbst ins 4te Jahr continuiret. 1692 d. 8. May erhielt er den Unterdienst uud 1697 die Oberstelle. Er starb 1715 aet. 53. Minist. 23.

14.

Johann Praetorius ist 1672 zu Wangeroge geboren, frequentirte bis 1690 die Jeversche Schule, ging darauf nach Wittenberg, und kam 1696 wieder zurück. Zu Wittenberg respondirte er unter dem Praesidio Dr. Loeschers, da er die disputation unter dem Titel: Antisthenae sive suspiciones opticae ediret, ward 1703 prediger zu Wangeroge, 1713 Unterprediger zu Schortens, und 1716 Oberprediger. Er starb im 69ten Jahre seines Alters am 24. Junii als Senior Ministerii.

15.

Johann Friderich Moehring, ist zu Braunschweig nicht nur 1690 den 16. Febr. gebohren, sondern hat auch daselbst frequentiret, hierauf ist er nach Wittenberg gereiset, und hat allda Dr Wernsdorff, Klausing, Wolff und andere mehr gehöret. Ferner hat er sich nach Dresden begeben, allda sein Glück zu machen. Jedoch ist er von dem Durchl. Fürsten Johann August zum Pagen Informator bestellet worden. 1725 wurde er als Prediger nach Jeverland geschickt, und ist Dom. 16 p. Trin., da er schon zu Zerbst ordiniret, zu Heppens zugleich praesentiret und introduciret worden. Er hatte anfänglich die Vocation nach Oldorff erhalten, als damals Fabricius nach Heppens beruffen war. Weil aber Febricius um zu Oldorff zu bleiben, supplicirte, so wurde Moehring durch eine anderweitige vocation nach Heppens beruffen, 1743 ward er allhie zum Primariat vociret, und um Pfingsten introduciret.

Unterprediger zu Schortens.

1.

Rudolph Frisius.

2.

Johann Godofredi, ist 1566 zu Berlin geboren, hat seine Studia angefangen zu Cölln an der Spree, hernach dieselben zu Prentzlau in der Mark, Magdeburg, Halberstadt, und Frankfurt an der Oder 1½ Jahr continuiret, und ist von M. Judice zu Oldenburg ordiniret worden, vid. Rec. de 1619 p. 320 war Anfangs Küster zu Niende, worauf er 1609 Vicarius zu Schortens geworden, und 1622 nach dem Sande translociret. † 1652.

3.

Johann Caspar Gross, Vicarius 1624.

4.

Caspar Nethmann, ist 1612 zu Paderborn geboren, 1634 ordiniret, und 1652 gestorben. Zu dieses und seines Vaters Zeiten, muß hieselbst ein schlechter Zustand gewesen sey, wie Dr. Vaeck in einem an ihn geschriebenen Briefe vom 3. März 1651 bezeuget: Et sane hoc calamitosissimo tempore quo malorum inundationi, partim annonae caritati, partim morborum anxietati, partim aquarum diluvio et aliis pressuris nos praesertim hisce maritimis in locis experimur, summopere necessarium est, et gemitu et luctantibus verbis exprimere dolorem in cordibus nostris conceptum, quod Dei iustissimas poenas peccatis debitas nunc luimus etc. (genau nach dem Mscpt.)

5.

Henricus Becker, vid. primar. h. l.

6.

Christian Fabricius, ibid.

7.

Hermann Johann Wilhelmi, ist zu Jever geboren, ward 1686 Pastor Secundar. hieselbst, und 1692 nach dem Sande beruffen. † 1695.

8.

Anthon Günther Bülthoff, vid. Primar. h. l.

9.

Hermann Gerdessen, ist zu Wievels 1667 d. 6. Dec. geboren, woselbst sein Vater Prediger war, 1697 ward er Secundarius hieselbst, 1705 Primarius zu Niende. † 1749 den 23. May.

10.

Wolffgang Laurentz Bruschius, ward 1705 den 12. Dec. zum Unterprediger hieselbst beruffen, vid. Superint. et Archid.

11.

Johann Praetorius, vid. primar. h. l.

12.

Remmer Tiling ist 1683 den 13. Febr. zu Jever geboren, studierte 2½ Jahr zu Wittenberg, ward 1716 Secundarius allhier, 1723 Secundarius zu Hohenkirchen, 1727 Prediger zu Oldorff und hernach Oberprediger zu Sillenstede. † 1751 den 13. Aug.

13.

Anthon Gramberg, ist 1695 zu Varel gebohren, sein Vater war Diederich Gramberg, anfangs Amtmann zu Neuenburg, hernach Landrichter zu Kniephausen. Er ist, da er vorher zu Jever frequentiret, und zu Wittenberg und Jena seine Studia getrieben, 1723 hieselbst Secund. geworden. 1728 kam er nach Tettens, und 1752 zum Primariat nach Sillenstede, 1763 den 16. Mart. wurde er vigore Rescr. Serenissimi zum Consistorial Rath auf unterthänigstes Ansuchen ernennet, und zwar wegen einer Stiftung der Frau Generalin von Wangelin, damit seine Frau, wenn dieselbe ihn überlebet, als Wittwe zur perception der Witthums Gelder aus dieser Stiftung gelangen könne.

14.

Christian Diederich von Büttel, ist 1701 zu Westrum geboren, studierte 3 Jahre zu Wittenberg, und nachdem er wieder zu Hause gekommen, hat er anfangs privatim informiret, und ferner 4 Jahr als Cantor adiunctus bey der Schule seine Amtsverrichtungen gehabt, ward 1728 Secundarius zu Schortens, 1739 prediger zu Oldorff und 1749 nach Wüppels vociret.

15.

Anthon Günther Rittershusen ist 1707 den 3. Aug zu Neuende geboren, kam 1739 nach Schortens und 1754 nach Packens.

16.

Johann August Ummen, vid. Diaconi.

17.

Andreas Hermann Berge, 1729 zu Jever geboren, woselbst sein Vater Johann Christ. Berge Hofmaler war. Reisete 1749 nach Jena, und kam 1751 nach Jever wieder zurück, wurde 1764 nachdem er sich vorher einige Jahre bey etlichen Predigern im Oldenburgischen aufgehalten hatte, und conditioniret, zum Unterprediger nach Schortens beruffen.

Oberprediger zu Sillenstede.

1.

Daniel Thomas.

2.

Hinrich Bernhard Timmermann.

3.

Eilardus Röver, 1586—88, ist zugleich bey dem Anfang der reformation Consistorial Assessor gewesen, 1577 hat er die formulae concordiae unterschrieben, vid. Leuckfeld. hist. Hamelm. p. 120. 1576 ist er bey dem colloquio zu Jever gegenwärtig gewesen. Er hat auch das Testament der Fräulein Maria als Zeuge mit unterschrieben. Er wurde den 5. Dec. 1610 begraben, da er fast 50 Jahr dieses Amt verwaltet.

4.

Antonius. Lieffelt schreibet von ihm, daß er als Prediger hieselbst den 15. April 1615 verstorben.

5.

M. Conrad Wagner, ist 1590 den 21. Apr. zu Jever geboren, woselbst sein Vater Superintendent damals war. Anfangs hat er zu Braunschweig, hiernächst zu Stettin, und Danzig seine Studia getrieben, weiter die Vniversitaeten Königsb., Rostock, Greiphswalde, und 1609 Wittenberg besucht. 1611 ist er zu Giessen Magister geworden. 1614 hat er sich nach Jena und 1615 nach Giessen begeben. 1637 ward er Primarius hieselbst. Er starb an der Wassersucht den 14. Septembr. 1650. Der Pastor Nethmann zu Schortens hat ihm Folgendes zu Ehren geschrieben:

ConraDVs WagnerVs. obIIt probVs.
Integer OrtV, OrnatVs MVsIs progenIeqVe bonIs.

6.

M. Hilarius Vismarus, vid. Superint.

7.

M. Nicolaus Borchers, ist zu Landesberg im Lüniburgischen den 23. Octobr. 1640 geboren. Er hat sich 1659 nach Wittenberg begeben, und nachdem er allda in Magistrum promoviret, sich 1633 nach Jena gewandt. 1608 ist er Unterprediger zu Niende, im folgenden Jahre Oberprediger zu Fedderwarden, und 1675 allhie Oberprediger geworden. Er starb 1706 den 24. November.

8.

Anthon Teuthorn, vid. Praeceptores.

9.

Johann Schlichtens, ist 1668 den 21. Januar zu Jever geboren, hat 3 Jahre zu Leipzig studieret, wurde 1694 Secundarius zu Wad=

dewarden, und 1720 primar. hieselbst. Er starb als Minist. Senior den 19. Sept. 1736.

10.

Remmerus Tiling, vid. Secund. Schortens.

11.

Anthon Gramberg, vid. ibidem.

Unterprediger zu Sillenstede.

1.

Ubbo, Vicarius.

2.

Johann Meppelensis, ist 1576 und zwar nach Harckenroths Kort ontwerp. p. 83 Secundarius, oder nach dem Coll. Jever p. 32 Plebanus gewesen, ward wegen seiner Halsstarrigkeit, indem er die irrigen Meinungen nicht fahren lassen wollte, seiner Dienste entlassen, da er mit Hamelmann disputiret. Hierauf hat er sich nach Holland begeben.

3.

Engelbert Johannis, hat zu Jever und Hannover frequentiret, hernach zu Rostock 3 Jahre seine Studia continuiret, und ist von Dr. Simone Pauli ordiniret worden, und im Mecklenburgischen zwei Jahre Schulmeister gewesen. Rec. vis. de 1619 pag. 208, wurde 1586 Vicarius zu Sillenstede, 1592 Secundarius zu Waddewarden, starb 1622.

4.

Fridericus Bose, an einem andern Orte heist er Fr. Bosse, und beym Fenstk. Boso, kam anfangs nach Packens, und starb als Vicarius zu Sillenst. den 8. Jul. 1615.

5.

Bernhard Schemmius von Bielfeld. Hat zu Bielfeld, Herfort, Lemgoe und Minden frequentiret, hernach 1½ Jahr zu Marburg studiret und ist von Dan. Stangio zu Oldenburg ordiniret worden. 1615 wurde er zum Vicariat hieher beruffen, da er vorher zu Dinglau im Stifte Münster 12 Jahre gestanden, und wegen der religion war vertrieben worden.

6.

Eilard Röver, vicarius 1630—34, er war ein Sohn des Oberpredigers gleiches Nahmens hieselbst, war vorher zu Ziegelsheim 4 Jahre Lutherischer prediger gewesen. Nachdem er sich zu den Schülern Calvini bekannt, ist er 3ter prediger zu Sengwarden geworden, und hat ferner auch als ein Calvinist die zweite Stelle daselbst bekleidet, ist aber zuletzt wegen seines bösen Wandels abgesetzet.

7.

Joachim Stroppius, aus der Mark gebürtig, geboren 1608, ward 1642 Secund. hieselbst, kam 1646 nach Heppens und starb 1678.

8.

Johann Olchers zu Jever 1617 geboren, wurde 1648 ordiniret, starb 1668.

9.

Bernhard Brinckmann, 1627 den 24. Jan. zu Jever geboren, ord. 1658. † 1666.

10.

Bernhard Scheer, vid. Super.

11.

Gerhard Arnstedt, vid. Praeceptores.

12.

Eberhard Tiling, vid. Cleverns.

13.

Hermann Conrad Rittershusen, wurde zu Minsen 1669 den 28. Febr. geboren. Er legte den Grund seiner Studien in der Delmhorstischen Schule, frequentirte hernach zu Jever 2, und zu Bremen 4 Jahre und sezte sie zu Wittenberg ins dritte Jahr fort, ward 1694

Unterprediger hieselbst, 1701 Prediger zum Sande, starb 1720 den 1. Mart.

14.

Anthon Bernhard Hollmann, ist zu Herfort in Westphalen 1673 den 9. Dec. geboren, kam 1701 hieher, 1710 nach Middoge, starb 1719.

15.

Mathias Tiling, 1673 den 15. Sept. zu Jever geboren, studierte zu Wittenberg, starb den 21. Febr. 1737.

16.

Dieterich Drost, geboren den 4. April 1707. Ist 1739 hieher beruffen, und 1752 nach Tettens vociret worden.

17.

Andreas Hinrich Toepffer, geboren zu Zerbst 1726, woselbst sein Vater Prediger an St. Bartholomaei Kirche war, studierte zu Jena, Halle und Leipzig, und wurde 1753 hieher beruffen, 1767 aber von Serenissimo nach Walternienburg im Zerbstischen vociret.

18.

Hans Christoph Ummen, geboren den 12. Mart. 1738 zu Jever. Nach geendigten Schuliahren ging er 1757 nach Göttingen und 1759 nach Jena. 1767 wurde er zum Unterprediger hieselbst beruffen.

Prediger zum Sande.

1.

Heer Hemmo, praedicant hieselbst 1538.

2.

Johann Caspar Grosse, ist heimlich davon gegangen, und Hussitischer Feldprediger geworden.

3.

Heer Meinert.

4.

Johann Wantscheer, 1586. Von ihm ist vorhanden ein gewisser Vergleichungsschein so 1579 den 25. Mart. aufgerichtet. Er hat auch die Kirchen Ordnung mit unterschrieben.

5.

M. Remmerus Howiden. 1610.

6.

Theodoricus Backhusius, vid. Diac.

7.

Johannes Gottfried, vid. Secund. Schort.

8.

Anthon Günther Gottfried, ein Sohn des vorher gehenden, ist zu Schortens 1616 geboren, 1645 wurde er als adiunctus ordiniret und starb 1686. Er hat zu Aurich 1665 eine Leichenpredigt der Presse übergeben, so er zum Sande gehalten, unter dem Titel: Homagium Christianorum, ingleichen 1669 eine Leichenrede über den Vogt in Rüstringen Ulr. Kercker unter dem Titel: Gratuita justorum retributio.

9.

Anthon Günther Fleurque, vid. Super.

10.

Hermann Johann Wilhelmi, vid. Secund. Schort.

11.

M. Joachim Ernestus Hofmann, wurde zu Dornum in Ostfriesland, als Pastor prim. wegen des berüchtigten Achilles, eines bekannten Schwärmers abgesetzet, und 1696 hieher berufen, starb 1700 den 12. September aet. 44.

12.

Hermann Conrad Rittershusen, vid. Sec. Schortens.

13.

Anthon Diederich Drost, ist 1668 den

4. Nov. zu Neuenburg geboren, und in der Jeverschen Schule unterwiesen. Ging 1695 nach Wittenberg, kam 1698 wieder zu Hause, wurde nach verrichteter privat information 1704 zum Unterdienst nach Hohenkirchen, und 1721 hieher befördert. Er starb 1746 den 15. Dec. als Minist. Senior.

14.

Christoph Jürgens, vid. Connectores.

Oberprediger zu Neuende.

1.

Haio Ulricus, ist der erste gewesen, welcher nach der reformation hier gelehret hat, vid. Hamelm. hist. eccles. renat. evang. ed. 1586 lit. f.

2.

M. Ulricus Zyadonius, alias Zwitterda, ist 1536 von adelichen Eltern geboren, wurde 1564 hieher berufen, und starb 1593 den 15. Mart. Er war Assessor Consistorii und hat 1573 das Testament der Fräulein Maria als Zeuge mit unterschrieben. Hamelm. in op. geneal. p. 870 nennet ihn egregium Hebraeum. Sein Leichenstein liegt vor dem Altar in dieser Kirche.

3.

M. Christoph Zwitterda, des vorigen Sohn, sonst Christoph Udalricus Zyadonius genannt, ist am 10. April 1613 begraben.

4.

Caspar Major war anfangs vicarius von 1583—1603. Sein Nahme ist nebst des antecessoris Nahmen gleich im anfange in der Walderischen Bibel, so hier in der Kirche befindlich, und welche wie aus dem Umschlag zu sehen, 1598 in diese Kirche gekommen. Er muß ohne Zweifel Primarius geworden seyn, weil er 1672 das Verzeichnis der Kirchenstühle verfertiget, wobey Died. Wittvogel damaliger Vicarius die Feder geführet.

5.

M. Gerhard Sprangius.

6.

M. Henricus Veltstenius, ist zu Oldenburg geboren, woselbst sein Vater zuletzt Consistorial Rath war, er starb 1650 den 5. Januar. Kurtz vorher als M. Conrad Wagner zu Sillenstede 1650 verstorben, und dessen Leichenpredigt zum Druck befördert, hat er sich selbst gesehnet, aufgelöset zu werden, wie folgende von ihm verfertigte Verse bezeugen:

Corde tibi hanc. (vorher ist die Rede vom ewigen Leben) grator precor et divina voluntas
Ut parili ex alto det mihi sorte mori
Euge voca me, Christe ad te et comitare sequentem
De morte in vitam. Sic mihi lata via est
Votum confirma, priusque adsiste Jehova
Qui varie tabificosque tuos etc.

Conf. carmina lugubria in obitum dicti Wagneri.

7.

M. Lüderus Wiggers ist 1629 zu Berne im Delmhorstischen geboren. 1657 erhielt er den Beruf nach Packens, 1658 den 15. Aug. wurde er hieselbst als P. Prim. introduciret. Vor ihm war der Oberdienst einige Jahre vacant, zu welcher Zeit der Graf Anthon Günther die jährl. Landheuer hat einnehmen lassen (!), die anderen Einkünfte aber hat der Unterprediger allhie genossen, weil er solches Amt mit verwaltet. Er starb den 29. octobr. 1688.

8.

Dieterich Manshold, ist den 30. oct. 1649 im Oldenburgischen geboren, wurde 1680 hieselbst Secundarius und 1689 Primarius. Er starb an der Wassersucht 1696. 12. Mart.

9.

Gerhard Taden, ist 1662 den 16. Apr. zu Schortens geboren. Er legte den Grund seiner Wissenschaften unter dem Rectore Eversmann zu Jever, ging 1681 nach Leipzig, 1685

nach Jena und kam 1686 wieder zurück, ward 1689 Vicar. hieselbst, und 1697 Primar. Er starb 1704 im Decembr. Zu seiner Zeit anno 1669 ist der öffentliche Gebrauch des Jeverschen Gesangsbuchs eingeführt worden.

10.

Hermann Gerdessen, vid. Secund. Schortens.

11.

Johann Friderich Janssen. Sein Vater war Frerck Janssen Kaufmann zu Jever. Nachdem er bis ins 18. Jahr seines Alters zu Jever frequentiret, hat er sich auf das Dantziger Gymnasium begeben. Nach Verfliessung einiger Jahresfrist hat er diesen Ort wegen der daselbst grassirenden pest wiederum verlassen, und auf dem Schiffe vor Lübec 6 Wochen Quarantaine halten müssen. Hierauf ist er nach Rostock gereiset, woselbst er unter D. Grap de theologia per ignem, und unter Dr. Fecht de admiranda in Christo docendi virtute disputiret. Von hier ist er nach zwei Jahren durch den dasigen Krieg veranlasset worden, sich nach Jena zu wenden, allwo er ein Jahr, und zu Wittenberg auch ein halb Jahr seine theologischen Studien continuiret, ward 1718 hieselbst Secundarius. 1722 hat er sein historisch-theologisches Denkmahl der Wasserflut, welche sich 1717 den 25. Dec. ergossen, herausgegeben. 1725 ward er Primarius, starb 1733 den 6. Juny. aet. 42. 8. hebd.

12.

M. Gotfried Victor Moehring, vid. Rectores.

13.

Conrad Cordes, ist zu Jever 1696 geboren. Nachdem er allhie und zu Wittenberg studieret und eine geraume Zeit in Bremen Kinder informiret, wurde er 1724 Secundar. zu Wiarden, 1745 Primarius daselbst, 1752 Primarius zu Niende.

Unterprediger zu Niende.

1.

Aus einem gewissen zu Heppens geschriebenen Testament erhellet, daß einer Nahmens Anthoni Vicarius the Insmerhave im Jahr 1587 hier gewesen, wie die Wort selbst also verzeichnet.

2.

Caspar Major, vid. Primar. h. l.

3.

Theodorus oder Diet. Wittvogel, 1581 in Budjadingerland geboren. Hat zu Oldenburg und Braunschweig studieret, und seine Studia 4 Jahre zu Helmstädt continuiret, ist 1607 als Vicarius hieher berufen. Seiner wird mit vielen Lobreden in den Personalien seines Sohnes Mehno Wittvogels eines Teichrichters, der zu Heppens im Band gewohnet, gedacht. Er hat das Gemählde, im Prediger Stuhl, so vom iüngsten Gericht handelt, verfertigen lassen, wie die Worte beweisen: Pictum a Joachim Buch, sumtibus Dieterici Wittvogelii. 1616.

4.

Reinerus Ligarius soll, wie Feustking schreibet, Prediger zu Waddewarden gewesen seyn. Er hat hieselbst 1639 das Volk gelehret, er wurde 1641 Past. primarius zu Norden, hernach Prediger bey der Lutherischen Gemeinde zu Amsterdam, wo er auch gestorben.

5.

M. Henricus Papenius, ist 1610 im Febr. zu Hamburg gebohren, woselbst sein Vater 26iähriger prediger bey der Kirche St. Georgii gewesen. Anfangs hat er daselbst in der Schule, und dem Gymnasio den Grund zu seinen Wissenschaften geleget, und da sein Vater 1629 gestorben, und wenig nachgelassen, hat er 7 Jahre nach einander eines vornehmen Kaufmans Johann Werenbergs Kinder unterrichtet, damit er sich etwas samlen möchte, seine Studia auf Universitaeten weiter fortzusetzen. 1636 hat er sich nach Königsberg gewandt, wo er ins

2½ Jahr so in den Wissenschaften zugenommen, daß er allda schon öfters geprediget, von da ist er wieder nach Hamburg gereiset, wo er bis 1642 gelebet. Von dorther aber wurde er von dem Hrn. Superintendenten Vismarus verschrieben, und dem Grafen recommendiret. Er wurde 1642 Dom. 13. p. Trin. hier introduciret. † 1667.

6.

M. Nicolaus Borchers, vid. Sillenstede.

7.

Johann Hoffmann, ist 1623 zu Göttingen geboren. Ist 7 Jahr Rector in Delmenhorst gewesen, worauf er 1658 nach Wangeroge, und 1669 den 12. octobr. hieher beruffen worden. Er starb 1678. Bey der Huldigung 1667 hat er im Druck gegeben, Jubilaeum pium oder Wangerögische Christliche Hertzens Glückwunschung.

8.

Dieterich Manshold, vid. Prim. h. l.

9.

Gerhard Toelen, vid. ibidem.

10.

M. Gerhard Meyer, 1659 zu Jever geboren, kam 1697 hieher. Er starb 1698 den 14. Januar.

11.

Johann Philipp von Amelunxen, 1670 zu Jever geboren, sein Vater war Jost Jacob von Amelunxen, Secret. und Bürgermeister, kam 1698 hieher und starb 1703.

12.

Ludolph Rittershusen, 1674 den 15. April zu Minsen geboren, ging 1692 nach Jena, kam 1703 hieher, und 1716 als Primarius nach Wiarden. Er starb als Senior Ministerii d. 23. Apr. 1744. Sein Schwiegersohn und College hat zuletzt einige Jahre, alle Amtsverrichtungen für ihn wahrnehmen müssen.

13.

Johann Carl Baer, vid. Sandel.

14.

Johann Friderich Janssen, vid. Primar. h. l.

15.

M. David Gutsche, 1696 den 14. Apr. zu Breslau geboren, kam 1725 hieher, starb 1728.

16.

Gotfried Bruns, ist 1696 geboren, wurde 1729 hieher und 1743 nach Wüppels vociret. Er starb 1748 den 16. Februar.

17.

Hermann Christoph Berlage wurde 1713 den 13. Oct. zu Heppens geboren. Auf der Jeverschen Schule legte er den Grund seiner Studien, worauf er 1733 die Universitaet erwehlete und unter dem Praesidio des Prof. Zabichs de infantatione per concordiam lactis et mellis baptismatis disputirte. Nachdem er wieder zu Hause angelanget, hielt er sich bey seinem Vater auf, und erleichterte dessen Arbeit, 1743 wurde er hieher beruffen, und starb 1754 den 5. Junii.

18.

Johann Ludewig Bruschius, vid. Conrectores.

Prediger zu Heppens.

1.

Meinhardus Focken.

2.

Oncke Heero Tiarcks. 1571.

3.

Ricklef Lübben. 1586.

4.

Richard Sandenius.

(Zu den Bl. „der Prov. Ed. in J.“ gehörig.)

5.

Johann Maior, vid. Archid.

6.

Johann Schellhammer, aus Hamburg, ist von hier nach dem Haag vociret worden.

7.

Joachim Stroppius, vid. Secund. Sillenst.

8.

Franciscus Berlage, ist zu Sengwarden 1643 den 14. Sept. geboren, studierte seit 1667 vier Jahre zu Wittenberg, wurde 1676 den 12. Mart. als adiunctus hieher ordiniret, nachgehends würklicher prediger. † 1707 den 20. Jul. Ihm folgte sein Sohn.

9.

Aegidius Conradus Berlage, ist 1681 hier zu Heppens geboren, zuerst hat er zu Jever, ferner auf dem Bremischen Gymnasio, und endlich vier Jahre zu Wittenberg studiret, worauf er 1708 im Herbst die Vocation hieher, und 1725 zum Primariat nach Waddewarden erhielt. Er starb den 1. Febr. 1749.

10.

Johann Friderich Moehring, vid. Prim. Schort.

11.

Christoph Jürgens, vid. Conrectores.

12.

Joachim Christoph Wetzel, ibid.

Prediger in Wangerland.

Wievels.

1.

Gerhard Wantscheer. 1532—38.

2.

Michael Hammicli 1542.

3.

Christoph Rudolphi von Middoge, geboren 1556, ist 6 Jahre zu Lüneburg in die Schule gegangen, hat drey Jahre zu Helmstädt studieret, und ist von M. Glaneo ordiniret worden. Kam 1584 hieher, starb 1636.

4.

Franciscus Docius, 1635, obiit 1664.

5.

Hermann Gerdessen, 1633 zu Steinhausen geboren, 1665 ordiniret und 1674 gestorben.

6.

Bernhard Eilers von Barckel, 1630 geboren, 1655 nach Wangeroge beruffen, kam 1661 nach Hohenstief und 1671 hieher, starb 1682.

7.

M. Johann Bernhard Lingius aus Jever, woselbst er den 4. Januar 1654 geboren, 1682 wurde er ordiniret, und starb 1718 den 6. Jul. aet. 64. minist. 36.

8.

Bernhard Friderici ist 1687 den 6. Mart. zu Jever geboren, wurde 1719 nachdem er 1715 von der Universitaet Wittenberg zurück gekommen, nach Wievels beruffen, ist den 30. Jul. ordiniret und 1763 den 12. Januar als Minist. Senior gestorben.

9.

Ludolph August Schweeen, ist zu Jever 1722 den 3. Sept. geboren, sein Vater war Martin Schweeen, damaliger Laquai bey dem Herrn Stadthalter Johann Ludewig, nachheriger Korn und Küchenschreiber wie auch Weinhändler. Er ging 1745 nach Jena, wovon er 1747 zurück kehrete, und aus besonderer Gnade gegen den Vater 1750 hieher beruffen.

Prediger zu Tettens.

1.

Auf dem zu Tettens in der Kirche befindlichen Monument, welches 1525 Omme Häuptling zu Middog dem damaligen Pastori zu Ehren errichten lassen, wird eines Predigers gedacht mit Nahmen Alvericus. An der Nord Seite dieses Monuments stehet folgende inscription:

Anno Domini MCCCCCXXIII obiit venerabilis Dns. Alvericus, pastor huius ecclesie l. pio leto Crispini F. Crispiani cujus anima requiescat in pace. Amen.

2.

Gerhardus Jäger, 1529, gestorben 1550.

3.

Isebrandus Middoghius, 1562. Grell nennt ihn Mesonesus, er hat dem colloquio Jev. 1576, welches wider die Sacramentierer von Hamelmann gehalten worden, mit beigewohnet, er starb 1577. Hamelm. op. Geneal. pag. 810 nennet ihn: insignem Astronomum.

4.

Edzard Ludolphi, 1582, gestorben 1600 d. 16. May. Feustking nennet ihn Etzard Ludolphi Middochium, der mit Johann Glaser dem erst genannten colloquio beygewohnet.

5.

Johann Glaser aus dem Oldenburgischen gebürtig, ist 8 Jahr prediger zu Ovelgönne gewesen, und von da 1602 hieher gekommen. Er starb 1631 den 30. octobr.

6.

M. Anthon Günther Backhusius, 1605 auf dem Sande geboren, vociret nach Jever 1630, hieher translociret 1633, gestorben 1645 9. Jun. Er hat einen tractat herausgegeben unter dem Titel: Schola patientiae. d. i. christliche Gedultschule gegen den elenden Zustand der gegenwärtigen Zeit. Hamburg 1637. 12.

7.

M. Christoph Philip Dorerus von Eisleben, hieher vociret 1646, gestorben 1652.

8.

Hinrich Stockteich, 1653, hat vorhin zum großen Meer gestanden.

9.

Christian Schlüterus, 1624 zu Hasbergen im Delmhorstischen geboren, introduciret 1653, gestorben 1687 den 29. April.

10.

Johann Balthasar Tugend, aus dem Oldenburgischen, ordiniret 1686, gestorben 1691 den 17. Octobr.

11.

Hartwig Brand Fischer, in Jeverland 1664 geboren, vociret 1691, gestorben 1703 d. 3. Mart.

12.

Helmerich Anthon Harms, ist zu Minden in Westphalen 1653 den 24. Jan. geboren, ward 1680 Unterprediger zu Wiarden, kam 1688 nach Oldorff und 1704 hieher, starb 1722 den 11. Nov. aet. 70 als Senior Minist. Er war, wie der Super. Reuter in der Unterschrift der Symbolischen Bücher von ihm schreibt, ein Mann von gründlichen Studiis, solide in theologicis, subtil in philosophicis, der seiner Gemeinde in Lehr und Leben wohl vorgestanden, und in dem Ministerio als gravis senior wie ein exemplar anzusehen war.

13.

Lüderus Christoph Berlage, zu Heppens 1689 geboren, kam 1723 hieher, und starb 1727 d. 4. Jul.

14.

Anthon Gramberg, vid. Secund. Schort.

15.

Dieterich Drost, vid. Secund. Sillenstede.

Catecheten zu Tettens.

1.

Arnoldus Schwitte.

2.

Christoph Laurentz Janus. † 1611.

3.

Conrad Kempfer wurde 1612 im Julio zum Catecheten bestellet, und hernach Primarius zu Minsen.

4.

Hajo Lowitzsius ward hernach prediger zu Lehrhave.

5.

Johannes Tormin, geboren 1589, gestorben 1632 den 17. Mart.

6.

Ludovicus Backhusius.

7.

Johannes Praetorius aus Westphalen wurde 1642 den 26. April Catechet.

8.

Nicolaus Baumeisterus aus Jever, ward 1661 Dom. Oculi zum Catecheten verordnet, starb 1679.

9.

Adolph Moritz Baumeister, des vorigen Sohn, succedirte 1683, starb 1691 Dom. 3. p. Epiphan.

10.

Johann Peters wurde 1729 den 3. May zu Jever geboren, kam 1751 von Jena wieder zu Hause, wurde 1755 Catechet, und Dom. 13 p. Tr. ordiniret.

Prediger zu Middoge.

1.

Ludolphi, prediger bis 1562.

2.

Rudolph Nicolai, 1586, apud Feustking. Rud. Nicolaus Frisius.

3.

Rudolph Meinardi ist 1601 den 19. Dec. gestorben, da er wenigstens 80 Jahr gelebet.

4.

Friderich Backhusius, vid. Sandel.

5.

Hermann Kerius ist zu Nienburg an der Weser geboren, 1643—48.

6.

M. Bernhard Töllner ist 1619 zum Schwey geboren, 1649 ordinirte man ihn nach Ellenserdam und kam 1651 den 18. Jan. hieher. Er starb 1699 d. 16. May.

7.

Bertram Tiardes ist zu Wittmund den 6. Februar 1671 geboren, hieher ordiniret Dom. 3 p. Epiph. 1700, starb 1709 d. 31. Jul.

8.

Anthon Bernhard Hollmann, vid. Secund. Sillensted.

9.

Henricus Eilers, ist auf dem Hoocksiel 1678 den 2. Novembr. geboren, und in der Stadtschule erzogen, hat zu Wittenberg studiret, von 1713 ist er zu Wiarden Unterprediger gewesen, und 1721 hieher vociret. Er starb 1743.

10.

Christoph Friderich Hausmann, vid. Praeceptores.

11.

Friderich Adolph Josua Reuter, ist 1717 zu Zerbst geboren, er besuchte die Jeversche Schule, bis er 1736 nach Jena, und 1738 nach Wittenberg reisete, kam 1746 hieher.

Prediger zu Oldorff.

1.

Jacobus Theodorici.

2.

Edo Rudolphi ist 1557 zu Schortens geboren, hat bis ins 11te Jahr zu Lüneburg, und ein halb Jahr zu Braunschweig frequentiret, ins fünfte Jahr zu Helmstädt continuiret, und ist darauf von H. Hamelmann ordiniret worden. Kam 1585 hieher und starb 1640.

3.

Joachim Ebeling soll nach Grells Meinung zu Lüneburg den 2. Nov. 1613 geboren seyn, wurde 1639 dem Vorigen Edo adiungiret, wurde 1651 als Superintendens vociret nach Oldorp im Wolffenbüttelschen.

4.

Christoph Mölling aus dem Lüneburgischen, ist 1651 den 13. Jul. praesentiret, aber wegen Armuth wegzuziehen genötiget worden, ward hernach Prediger zu Hervorden in Westphalen.

5.

Petrus Züterus oder Zützerius aus Rostock ist 1653 fest. Nativ. Christ. durch Queccium introduciret worden, starb 1656.

6.

Eduard Foltenius ist den 30. Aug. 1657 hieher beruffen und 1680 gestorben.

7.

Abraham Faselius aus Jever gebürtig, wurde 1670 nach Wangeroge, 1682 hieher und 1688 zum Primariat nach Wiarden vociret, starb 1694 den 16. Mart.

8.

Helmerich Anthon Harms ist 1688 Dom. Quas. hieselbst introduciret, vid. Tettens.

9.

Johann Friderich Fabricius, vid. Sandel.

10.

Remmer Tiling, vid. Prim. Sillensted.

11.

Wilhelm August Klepperbein ist 1704 den 15. Jan. zu Jever geboren, wurde 1734 nach Westrum, 1738 nach Oldorff und um Michaeli eben dieses Jahres zum Deutschen Prediger nach Amsterdam beruffen.

12.

Christian Dieterich von Büttel, vid. Secund. Schortens et Cantores.

13.

Dieterich Plagge, vid. Sandel.

Oberprediger zu Hohenkirchen.

1.

Lambertus Steffens, ein frommer und gelerter Mann, war vorhin Römisch Catholischer Priester, allein auf Zurathen Henrici Crameri hat er 1525 die päbstlichen Ceremonien fahren lassen, Lutheri deutsche Gesänge eingeführet, und das heil. Abendmahl unter beiderley Gestalt ausgeteilet, ist 1545 gestorben, und liegt mitten vor dem Altar begraben. Auf dem Leichen Stein stehet:

Lambertus Stephanus obiit 1545 fidelis Christi minister. per 30 annos

2.

Hermannus Accumensis, ein Zuhörer von dem seligen Luthero, kam 1546 hieher. Ist 1548 Oberprediger geworden, und hat 30 Jahr der Kirche allein vorgestanden, wie auch 1577 dem Libro Concordiae unterschrieben. Man hält ihn mit Ant. Mechliensi und Anton. Blomeo (als Verfasser) der Oldenburgischen-Jeverschen Kirchen Ordnung, wiewohl Feustking p. 23 selbige mit besserm Rechte dem D. Nicol. Selneccero und L. Herm. Hamelmanno beilegt. Er ist den 15. Jan. 1579 gestorben. Hamelmann. l. c. pag. 806 nennet ihn: Virum vere pium diligentem et in sacris litteris eruditum. Vor dem Altar ins Süden ist dieses epitaphium von ihm zu lesen:

Ao. 1579 d. 15. Jan. Dominus Hermannus Accumensis ecclesiae Hohenkirchensis per 30 annos fidelis Minister, in Christo placide obdormivit.

Auf dem Leichenstein stehet:

Hermannus Accumensis, vocatus Vicarius Hohenkirch. A. 1548 postea Pastor per 30 annos. ob. A. 1579 d. 15. Jan.

3.

Mathias a Duis von Deventer gebürtig, ist den 13. Octobr. 1581 gestorben, und liegt vor des Schulmeisters Bank begraben.

4.

M. Jodocus von Glan, vid. Superint.

5.

Lubbertus von Glan, geboren zu Bremen den 14. Sept. 1566, frequentirte zu Oldenburg und Braunschweig, continuirte seine studia zu Helmstädt und Rostock, woselbst er auch ordiniret worden, erhielt 1592 seines Vaters stelle, und starb den 1. Nov. 1640 aet. 74 et minist. 49. Sein und seiner Frauen epitaphium ist folgendes:

Piis parentibus
Lübberto Glaneo 49 annis Pastori huius
loci primario
et
Catharinae Broems
Superintendente Jeverano et Consule Depholtano
Ao. eodem { 1566 d. 14. Nov. natis
1640 d. 2. Nov. et 4. Aug. denatis }
Cum ex thoro 43 annis septem liberos
sustulissent
Anth. Güntherum Vitembergae, Elisabethen
et Mettam hic sepelissent et praemisissent.
Hoc monumentum sarcophagum erigi voluerunt
Johannes, Jodocus, Bernhard, Margaretha
et Elisabetha Catharina superstites
Tantum est mi lector,
Tu nobiscum sursum corda
Cetera vanitas.

6.

M. Johann Donnerberg, 1617 zu Osnabrück geboren, 1647 ordiniret, gestorben 1649 den 13. May.

7.

Conrad Oldius S. S. Theol. Licent. 1627 zu Hamburg geboren, kam 1658 hieher von Rostock und starb 1668 zu Jever.

8.

M. Caspar Gotfried Schepler ist 1634 den 5. Febr. zu Altona geboren, woselbst sein Vater Arnold Schepler zu der Zeit in Diensten gestanden, nachhero über 50 Jahre Oberprediger in Altona, und des Königl. Pinnebergischen Consistorii assessor war. 1646—49 wurde er in die Hamburgische Schule geschickt, und ferner nach Stade. 1654 reisete er nach Leipzig, und 1656 nach Wittenberg, woselbst er 1657 Magister geworden. 1658 begab er sich nach Hause, und wurde Christiano Cathero probsten zu Himmelpforten ohnweit Stade adiungiret, nach dessen Tode er das Amt allein verwaltet. 1669 den 21. Mart. hielt er eine probepredigt in Jever, und wurde am 20. Juny zur Primariatstelle allhier beruffen. 1677 den 13. p. Trinit. hielt er eine Gastpredigt zu Aurich,

worauf er den 22. Sept. erwehlet und Dom. 20 p. Trin. sein Amt angetreten. Als 1684 die general Superindentur durch den Fall D. Conrad Büttners vacant war, muste er auf Befehl der verwittweten Regentin in Ostfriesland, dieses Amt wechselsweise mit seinem Collegen Nesselio verwalten, welches er auch bis an sein Ende gethan. Da die Lutheraner in Emden die Freiheit erhalten hatten, ein Gotteshauß zu bauen, so verschrieben sie ihn zu solcher Einweihung, welcher auch 1685 Dom. 20 p. Trin. über Math. 21. v. 5 die Einweihungspredigt abgelegt, und hernach drucken lassen, unter dem Titel: Emdische Einweihungsfreude. Er starb 1692 den 11. May, vid. Funckens Past. Sen. in Aurich erneuertes Gedächtnis der Prediger in Aurich pag. 59—62.

9.

M. Gerhard Popcken, 1623 zu Oldenburg geboren, ward Secund. hieselbst 1649, ascendirte 1678, starb 1692 im Novembr. Von ihm ist eine Leichenpredigt vorhanden, unter dem Titel: Die Liebliche Vermählung zwischen Christo und einer gläubigen Seele, über Tiart Ibbecken Tochter.

10.

Eilard Popcken, allhie geboren 1653 d. 10. May, ordiniret nach Wangeroge 1686, kam hieher d. 11. Sept. 1692 und starb 1703 den 25. Sept.

11.

Hinrich Grell ist den 28. Dec. 1660 zu Sengwarden geboren, woselbst sein Vater gleiches Nahmens der erste Lutherische Prediger Secundarius gewesen. Dieser unser Grell ist ohne Zweifel der erste zu nennen, der einen Anfang gemacht, etwas von den Jeverschen und Kniephausischen predigern aufzuzeichnen. Er hat unsere Schule frequentiret, und zu Osnabrugge, Wittenberg und Leipzig studiret, er wurde 1694 zum Unterdienste und 1704 zum Oberdienst hieselbst befördert. † 1729 den 29. Mai

12.

Anthon Hinrich Toelen ist zu Niende 1700 d. 24. Aug. geboren, studierte 3 Jahr zu Wittenberg, ward 1727 Unterprediger und 1731 Oberprediger hieselbst. † 1750 den 22. Nov.

13.

Anthon Nicolaus Haselbach, 1699 den 10. Novembr. zu Fedderwarden geboren, woselbst sein Vater Hinrich Haselbach Pastor primarius war. Nachdem er zu Jever seine studia absolviret, hat er sich nach Wittenberg begeben, um sich dem studio theologico zu widmen, worauf er, als er hie und da, privatim Kinder unterrichtet, 1731 im Frühjahr Unterprediger, und 1752 Oberprediger hieselbst wurde. † 1753 den 6. Febr.

14.

Christian Carstens, 1698 zu Minsen geboren, woselbst sein Vater Oberprediger gewesen, studierte zu Jena, und wurde 1728 erstlich als Pastor substitutus introduciret, weiter nach Absterben des Pastoris Arends in demselben Jahre würklicher prediger zu Packens, kam 1754 nach Hohenkirchen und starb 1767 den 11. Juny.

Unterprediger zu Hohenkirchen.

1.

Lambertus Rever, starb 1537.

2.

Vincent. Sutorius, starb 1546.

3.

Hermannus Accumensis, vid. Prim. h. l.

4.

Mathias a Duis, ibid.

5.

Johann Pilsticker, kam 1582 hieher, 1583 nach Minsen zum Secundariat. † 1606 den 16. Jan.

6.

Balthasar Töbing, ein Schwiegersohn des Hamelmanns, kam 1583 hieher, ward in der Pfingstnacht den 3. Jun. 1609 mit seiner Tochter Dorothea in seinem Hause ermordet, da er 26 Jahr prediger gewesen. Sein epitaphium ist diesfals merkwürdig:

Hier rowet in Christo H. Balthasar Töbing un sine

Dochter Dorothea

welcke in Pingsten by nacht in ehren

huse vermordet sind.

D. O. M. S.

Balthasar hic Töbing et nata puella sepulti
Exuvias pariter composuere suas.
Quos noctu propriis ingulavit in aedibus atro
Tempore latronum conscelerata manus.
Tristior historiis caedes vix prodita constat
Qua Pentecostes nobilitata dies.
Acer et eximius sex vicenosque Decembres
Balthasar hac Christi servus in aede fuit.
Quem genitor docuit, quem filia semper amavit
In coelis animas reddidit ossa solo.
Quos paries non texit, iis locus in paradiso
Tutus. At has pestes ultio quanta manet?

7.

Theodorus Grimmius geboren zu Hannover 1581, studierte zu Helmstädt, war 1612 Subconrector zu Hannover, kam 1634 hieher starb 1648.

8.

M. Gerhard Popcken, vid. Prim. h. l.

9.

M. Joh. Ulrich Lauts, vid. Archid.

10.

Martinus Königshaven, vid. Cleverns.

11.

Hinricus Grell, vid. Prim. h. l.

12.

Anthon Dieterich Drost, vid. Sande.

13.

Remmer Tiling, vid. Prim. Sillenst.

14.

Anthon Hinrich Taden, vid. Prim. h. l.

15.

Anthon Nicolaus Haselbach, vid. ibid.

16.

Haio Eiben, vid. Praeceptores.

17.

Anthon Bernhard Hollmann, ist 1717 den 20. Nov. geboren, ging 1736 nach Wittenberg, und nach 1½ Jahr nach Jena, wo er sich beinahe 2 Jahre aufgehalten. Nach seiner wiederkunft hat er theils in Jever, theils in Varel, wo er zugleich examiniret, und unter die Kniephausischen Candidaten mit aufgenommen worden, theils zu Langwarden, theils zur Jahde, die Jugend in den schönen Wissenschaften unterrichtet und den predigern im predigen fleissig beigestanden, kam 1750 nach Wangeroge, 1763 hieher, und starb 1768 den 28. August.

Oberprediger zu Wiarden.

1.

Antonius Blomeus, 1542—48, insignis fuit historicus, scripsit collectanea Jeverensia, quae 1586 prodierunt.

2.

Sibet Sibrandi.

3.

Theophilus Carbo, 1564—86. † 1591 d. 15. Febr.

4.

Johannes a Zesca, sive Acesta. Ist ohne Zweifel zuerst Unterprediger gewesen, und hernach Oberprediger geworden. † 1595 d. 25. Sept.

5.

M. Gerhard Sartorius. † 1613 d. 17. Nov.

(Zu den Bl.: „die Prov. Sch. in J." gehörig.)

6.

Gerhard Thoelius von der Vechte, 1614 hieher vociret, ist vorhin 7 Jahre in seinem Vaterlande Prediger gewesen. 1622.

7.

Henricus ab Apen, Jeveranus, 1637—49, gestorben den 25. Dec. 1658.

8.

Andreas Bornholtz, 1595 zu Stade geboren, war 30 Jahr prediger zu Varel, und wurde 1659 hieher vociret. Er starb 1666 d. 10. Aug.

9.

M. Tilemann Bornholtz, 1633 zu Varel geboren, wurde 1664 seinem Vater adiungiret, und starb 1687.

10.

Abraham Faselius, vid. Oldorff.

11.

Johann Friderich Foltenius, ist 1663 d. 10. Jun. zu Oldorff geboren, war hieselbst 1687—94 Unterprediger und hernach Primarius, starb 1708 den 10. November.

12.

Johann Christoph Käsemann, vid. Praecept.

13.

Ludolph Rittershusen, vid. Secund. Niend.

14.

Conrad Cordes, vid. Primar. Niende.

15.

Anthon Günther Hoppe, vid. Cleverns.

Unterprediger zu Wiarden.

1.

Johann Acesta.

2.

Conrad Grevenius, vid. Cleverns.

3.

Johann Windhorst, aus der Grafschaft Hoja gebürtig, erhielt 1604 diese Stelle, nachdem er vorhero 7 Jahre zu Luther bey der Fechte prediger gewesen war.

4.

Henricus Mezelius aus dem Thüringischen, ums Jahr 1640.

5.

Johann Heimbach, kam 1667 hieher, und wurde 1671 nach Minsen vociret.

6.

Michael Risius, kam 1672 hieher, und wurde hernach nach Minsen zum Secundariat beruffen.

7.

Helmerich Anthon Harms, vid. Tettens.

8.

Johann Friderich Foltenius, vid. Prim.

9.

Andreas Helmerichs, vid. Cleverns.

10.

Anthon Teuthorn, vid. Prim. Sillenst.

11.

Johann Christoph Käsemann, vid. Praecept.

12.

Hinricus Eilers, vid. Middoge.

13.

Conrad Cordes, vid. Niende.

14.

Haio Eiben, vid. Praeceptores.

15.

Hans Christian Bruschius, 1724 d. 24. Aug. zu Jever geboren. Nach geendigten Schuljahren auf unserer provincial Schule hat er sich 3 Jahre zu Jena aufgehalten, wurde 1751 hieher beruffen, 1752 Dom. Rogate introduciret.

Oberprediger zu Minsen.

1.

Eilt, er hat 1540 den 26. Jun. den Vergleich der Fräulein Maria mit dem Grafen von Ostfriesland im Kloster Ostringenfelde als der dritte prediger von den 4 Hauptkirchspielen Jeverlandes mit unterschrieben.

2.

Henricus Walderus, ist zur Zeit des interims wegen der öffentlich bekannten Evangelischen Warheit aus Osnabrück vertrieben worden. Er ist vermutlich 1548 gestorben.

3.

Eilerus Bojings, prediger ums Jahr 1550.

4.

Ulffredus Rycken, 1565—86, apud. Feustk. wird er Rittenius genant.

5.

Theodorus Fabricius aus der Grafschaft Hoja, ist 1607 nach Minsen gekommen, da er vorhin 7 Jahre Cantor zu Oldenburg gewesen.

6.

Eilardus Meinardi, ist 1646 hieher vociret.

7.

Eilard Eden aus Jever gebürtig, wurde 1660 hieher ordiniret, ist aber 1666 d. 29. octobr. wegen seiner Trunkenheit seines Amts entsetzet worden, und 1673 zu Waddewarden gestorben.

8.

M. Gregorius Rittershusen, 1634 zu Verden geboren, ordiniret 1666, gestorben 1692.

9.

Christian Carsten, 1663 zu Jever geboren, kam 1693 hieher und starb 1701.

10.

Anthon Christian Bornholtz, 1672 den 2. Juny zu Wiarden geboren, wurde 1700 Unterprediger und 1703 Oberprediger. † 1718 den 29. May.

11.

Johann Dieterich Königshaven, vid. Conrect.

12.

Johann Hinrich Fibing, vid. Rectores.

13.

Jacob Adrian Bohlen, ein Sohn des gewesenen Cantoris zu Jever, 1739 wurde er Secundar. zu Waddewarden, und 1750 nach Minsen zum Primariat beruffen, woselbst er 1751 Domin. Cantate introduciret worden.

Unterprediger zu Minsen.

1.

Johann Pilsticker, vid. Secund. Hohenk.

2.

Heero Doden. † 1612.

3.

Jacob Wantscherer, vom Sande gebürtig, woselbst er 6 Jahr Schulmeister gewesen, kam 1609 als prediger nach Wangeroge, und 1613 hieher.

4.

Conrad Kempfer, vid. Diaconi.

5.

Conrad Laurenberg, Vicarius 1634, 37, 45.

6.

Dodo Alting. Ist zu Goltzwarden im Oldenburgischen geboren, ordiniret 1651 und gestorben 1653.

7.

Friderich Witterus, vid. Primar. Schort.

8.

Anthon Heimbach, vid. Secund. Wiard.

9.

Michael Risius, vid. Secund. Wiard.

10.

Anthon Günther Bruns, 1656 den 17. Jul. zu Jever geboren, kam 1688 nach Minsen und 1700 nach Wüppels, starb 1722.

11.

Anthon Christian Bornholtz, vid. Prim.

12.

Anthon Gerdessen, vid. Praeceptores.

13.

Johann Dieterich Königshaven, vid. Primar.

14.

Nicolaus Hedden, 1700 zu Esens geboren, hat vom 8ten Jahre seines Alters an, die Jeversche Schule frequentiret, 3 Jahre zu Wittenberg studieret, ist 1723 hieher, 1749 nach Wüppels vociret, und bald darauf den 13. Junii desselben Jahres gestorben.

15.

Johann Anthon Scheer, vid. Rectores.

16.

Paul Molin Ötcken, 1723 den 28. Januar zu Jever geboren, ging 1744 nach Jena als er von da 1746 wieder zurück gekommen, hat er nach des Rectoris Fibings Tode, in secunda classe eine Zeit lang informiret, und ist 1756 hieher beruffen worden.

Prediger zu St. Joost.

1.

Icko Menssen.

2.

Onias Theodoricus Theodori. S. Oncke Dieterich, hat 1601 noch gelebet, indem er den 13. Dec. desselben Jahres, auf des Pastoris Lieffelts zu Wüppels Ehefrau, die Leichenpredigt gehalten, 1575 hat er die Kirchen Ordnung unterschrieben.

3.

Johann Limbach, in Rec. vis. de 1619 p. 151 heist er Leimbach, ist 1586 zu Cassel gebohren, ist 1618 allhie Prediger geworden, nachdem er vorher 4 Jahre zu Wüppels Schulmeister gewesen, starb 1640.

4.

Martinus Sutorius, 1642 hat er seine Frau, die er in üblen Verdacht hatte, des Nachts mit einem Beil getödtet, worauf er zur gefänglichen Haft gebracht, und den 10. May 1642 in der Jeverschen Kirche degradiret, hiernächst ihm die linke Hand, womit er den Todtschlag verübet, abgehauen, und endlich enthauptet wurde.

5.

Jodocus Praetorius, aus dem Westphälischen, kam 1644 von Wangeroge hieher und wurde 1654 seines Amts entsetzet. (Diese Nachricht ist sehr ungewis.)

6.

Bernhard Eilers, vid. Wiefels.

7.

Friderich Christoph Zincke, zu Neuenhuntorf 1644 geboren, ordiniret 1675, gestorben 1702 d. 4. Nov.

8.

M. Johannes Lucae, aus Jever gebürtig. Er wurde von Aurich-Oldendorff in Ostfriesland 1703 hieher beruffen und starb 1706 den 17. Dec.

9.

Otto Hinrich Nathusius wurde 1708 ordiniret, starb 1712 den 5. May.

10.

Johann Hinrich Fibing, vid. Minsen.

11.

Ernst Christoph Becker, 1693 den 19. Januar zu Jever geboren, wo sein Vater Wachtmeister war, hat zu Jever, Verden und Wittenberg seine Studia tractiret, war nach seiner Zurückkunft, eine Zeitlang Adiunctus des Cantoris in Jever, wurde 1729 ordiniret, um bey der Vacantz zu Hohenkirchen zu assistiren, 1730 wurde er allhie Prediger, und starb 1749.

12.

Lud. August Schween, vid. Wievels.

13.

Ulrich Laurentz Günther, vid. Cantores.

Prediger zu Wüppels.

1.

Johannes Sartorius. Er soll in den orientalischeu Sprachen sehr erfahren gewesen seyn.

2.

Heero Poppe. Wie man aus einem auf pergament geschriebenen alten Briefe, worin die Vertauschung von einem Stücke Landes confirmiret wird, ersiehet, so ist er 1540 hieselbst Prediger gewesen.

3.

Anthon Mechlinensis oder wie er sonst genennet wird: Anthonius Morenanus Mechlinensis. Dieser fromme und gelehrte Mann ist auf Befehl des Herzogs von Cleve, weil er nach dem Sinn des Lutheri geprediget, und dem Buche interim zu unterschreiben, sich geweigert hat, von Wesel 1558 vertrieben, und von der hiesigen Gemeinde sehr begierig aufgenommen worden. Er starb den Freitag vor Ostern 1574. Mann lieset, daß er auch hier zu Lande, obgleich einige Pastores heuchelten, diesem Buche heftig wiedersprochen, und dessen Einführung nicht habe dulden wollen, da er im Nahmen der übrigen Prediger der Fräulein Maria geantwortet: Mann müsse Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.

4.

Johann Lieffelt, oder wie er sich selber schreibet Johann Liebfelt ist 1548 d. 23. Junii zu Wildeshausen geboren, hielt hieselbst seine erste predigt von den falschen Propheten am ersten August 1574, wurde, da er sich des Crypto Calvinismi verdächtig gemacht, 1608 den 22. Decembr. dimittiret, worauf er sich nach Hooksiehl begeben, und daselbst 1618 den 21. Junii gestorben.

5.

M. Johann Cronenberg, hat 1609 sein Amt über sich genommen, sich eodem anno mit seines Antecessoris Tochter verehelichet, und ist 1610 d. 31. Jul. gestorben, und d. 3. Aug. zu Jever in der Stadt Kirche begraben worden. Von ihm schreibet Johann Lieffelt folgendes: In templo Jeverano ad fores occidentales successor meus Cronenbergius honorifice sepultus. Deus faxit, ut anima dicti viri in coelis vivat, quod equidem illi ex animo precor, quamvis multoties ab illo praeter omne meum meritum summa iniuria adfectus.

6.

Sowohl im Amte als Ehebette ist ihm ge-

folget Henricus Rennecherus. Ist von Damme aus dem Stifte Osnabrück gebürtig, hat frequentirt zu Osnabrück, Steinfurt, Hamburg und Stade, und hernach seine Studia zu Rostock und Greiphswalde continuiret. Ward 1612 ordiniret und ist vermutlich 1648 gestorben. Feustking erwehnet deßen pag. 37. Das in der Wüppelser Kirche aufgerichtete epitaphium enthält folgendes von ihm: Oben stehet:

Ich lebe, und ihr sollt auch leben

unten:

Siehe, das ist Gottes Lamm.

Unter seinem und der seinigen Bildnis stehet 2 Tim. IV. 7.

Dum bene certavi, dum cursum rite peregi propositum a Christo pulchra corona datur. Henricus Rennecherus Osnabr. Westphalus Past. Wupp. introductus 1612, mortuus 16.

7.

Franciscus Friso. † 1650 den 4. Mart.

8.

Johann Teuthorn, vid. Rectores.

9.

Christianus Gerckenius, vid. Superint.

10.

Bernhard Pulvermacher, ist 1629 zu Jever geboren. Nachdem er zu Wismar, Dantzig und Rostock studiret, ist er 1655 d. 13. Apr. als Vicarius nach Waddewarden gekommen, und 1679 hieher beruffen, starb 1699 den 27. Mart.

11.

Anthon Günther Bruns, vid. Secund. Mins.

12.

Johann Ludwig Stoltenau, von Esens gebürtig, vor diesen Prediger in Westerwoldinger Land in der Provintz Gröningen, nachgehends Unterprediger zu Dornum in Ostfriesland, wurde Dom. 13. p. Trin. 1723 hieselbst introduciret und starb 1727 d. 28. Dec. Seine Schrift, welche er 1722 herausgegeben, führt den Titel: Ostfrieslandes Freudenschall und Trauerhall, jene Occasione Jubilaei secundi wegen der reformation Lutheri, diese aber wegen der Wasserfluth, so sich 1717 zugetragen.

13.

M. Gotfried Victor Moehring, vid. Niende.

14.

Johann Anthon Lingius wurde 1686 den 4. Aug. zu Wiefels geboren, woselbst sein Vater prediger war. Sowohl die Jeversche Schule als auch die beiden Gymnasia Lauban und Zittau haben seinen studiis den Grund gegeben, welche er da er zu Zittau vorhero disputando valediciret, zu Wittenberg vermehret, bis er durch übersandten Beruf 1718 als Adj. Dom. 13 p. Trinit. nach Westrum gekommen und nach dem Tode seines Schwiegervaters Fried. von Büttel das wirkliche Pastorat angetreten. Kam 1734 hieher und starb den 9. Apr. 1743.

15.

Gotfried Bruns, vid. Neuende.

16.

Nicolaus Hedden, vid. Secund. Mins.

17.

Christian Dieterich von Büttel, vid. Oldorff. † 1769 d. 16. Mart.

18.

Sein Sohn Anthon Bernhard von Büttel wurde 1765 als Pastor Adiunctus hieher vociret, jedoch citra spem succedendi.

Prediger zu Westrum.

1.

Johann Emberus, 1544, vid. Feustking p. 37.

2.

Cornelius, welcher auf Befehl der Fräulein Maria seine Gedanken wegen des Buchs Interim hat einschicken müßen.

3.

Johann Stapserus von Eimbeck, 1586, starb 1603 d. 2. Januar.

4.

M. Gerhard Alvius, vid. Feustking l. c.

5.

Gerhard Backhusius, von Barenburg aus der Grafschaft Hoja gebürtig, verwaltete 4 Jahr zu Minsen, 1 Jahr zu Neuende, in Budjadingerland 1 Jahr und 2½ Jahr zu Jever das Schulmeister Amt, wurde 1606 hieher beruffen, hat 1646 noch gelebet.

6.

M. Gerhard Backhusius, geboren 1617 zu Westrum, 1648 ordiniret, 1678 gestorben.

7.

Ummo Ummius, 1677 ordiniret, gestorben 1694.

8.

Friederich von Büttel, vid. Sandel.

9.

Friederich Christoph Hausmann, vid. Praecept.

10.

Johann Anthon Lingius, vid. Wüppels.

11.

Wilhelm August Klepperbein, vid. Oldorff.

12.

Christian Diet. von Buttel, ibid.

13.

Gerhard Gerdes, vid. Rectores.

14.

Popcke Bernhard Toben, vid. Diac.

15.

Anthon Ulrich Grell, geboren 1710 d. 9. Aug. zu Hohenkirchen, woselbst sein Vater Oberprediger war. Kam 1745 hieher, starb 1757.

16.

Friederich August Janssen, wurde 1722 zu Niende geboren, woselbst sein Vater Oberprediger war. Er verwaltete nach des Superintendenten Bruschii Tode eine Zeitlang die predigten in der Vacantz mit, und wurde 1757 fest. Trinit. aus besonderer Gnade der damaligen Regentin ordiniret, und 1758 hieher beruffen.

Oberprediger zu Waddewarden.

1.

Heero Hedden. 1498.

2.

Christoph Hilderssen ist von einem besessenen Menschen elender weise getödtet worden. Hamelmann op. geneal. pag. 810.

3.

Frerich Hilderssen.

4.

Conrad Quantius hat 1576 ein Colloquium mit Hamelmann gehalten, und ist wegen seiner falschen Lehre abgesetzet worden, worauf er sich mit Joach Meppelensi nach Holland begeben, vid. Acta Coll. Jev. p. 39.

5.

Georg Henetus, vid. Cantores.

6.

Johann Praetorius. 1586.

7.

Fried. Jeveranus ist auf einem Gastmahl elender weise umgekommen. (? Verwechselung mit Hilderssen? Martens erwähnt ihn nicht.)

8.

Georg Silesius, vid. Cantores.

9.

Reinerus Ligarius, welcher nebst 23 Lutherischen predigern aus dem Embdischen weggejaget, ist als exul hieher gekommen, wenige Jahre aber hernach die Gemeinde verlassen und sich nach Norden begeben.

10.

M. Johann Cronenberg ist 1583 zu Osnabrück geboren, woselbst sein Vater Prediger war. Studierte 8 Jahre zu Helmstädt und ward darauf Prediger bey der Gemeinde zu S. Lüdger auf dem Berge, bey Helmstädt, welchem Amte er 3 Jahre vorgestanden. Er wurde darauf von dem Grafen Enno von Ostfriesland zum Hofprediger nach Aurich vociret, resolvirete sich aber in Oldenburg und nahm 1614 den Beruf hieher an. Von ihm wird gerühmet, daß er Gottes Wort rein und unverfälscht gelehret, doch ist auch nicht zu läugnen, wenn einige behaupten, daß er einige dem göttlichen Worte und denen Symbolischen Büchern zuwiederlauffende principia vorgetragen habe, welches man aus einer Dom. 8 p. Trinit. abgelegten predigt hat schließen wollen. † 1642 den 15. Octobr. Conf. Erici Notelii Past. zu Packens Leichenpredigt über ihn.

11.

M. Christian Vismarius aus dem Brandenburgischen, geboren 1604. Kam 1643 hieher und starb 1678.

12.

Christian Gerckenius, vid. Superint.

13.

M. Henr. Pulvermacher, zu Jever 1645 geboren, studierte zu Wismar und Dantzig 4 Jahre, zu Königsberg 2 Jahre, und zu Wittenberg 2 Jahre, ward 1681 Secundarius, 1687 Primarius, und starb 1723 d. 13. Aug. als Ministerii Senior.

14.

Aegidius Conrad Berlage, vid. Heppens.

15.

Gerhard Gerdes. Kam 1750 hieher, vid. Rectores.

Unterprediger zu Waddewarden.

1.

Henricus Libertinus, vid. Rectores.

2.

Heero Memmo.

3.

Engelbart Johannis, vid. Secund. Sillenstede.

4.

Christoph Stöperus von Cleverns gebürtig, trat 1625 im März sein Amt an, und starb 1653 den 10. Dec. Grell nennet ihn Stöver.

5.

Bernhard Pulvermacher, vid. Wüppels.

6.

M. Henr. Pulvermacher, vid. Primar. h. l.

7.

Etzard Honcken, von Tettens gebürtig. Kam 1686 von Wangeroge hieher und starb 1693.

8.

Johann Schlichtens, vid. Prim. Sillenst.

9.

Henr. Eyles, 1689 d. 10. Sept. zu Jever geboren, kam 1721 hieher, und starb 1739 den 16. Junii.

10.

Jacob Adrian Bohlen, vid. Prim. Minsen.

11.

Christian Fürchtegott Liepmann. Eine vollständige Nachricht von ihm findet man in den actis hist. ecclesiast. Tom. 5. pag. 401. Kam 1743 nach Wangeroge, und 1750 hieher.

Prediger zu Packens.

1.

Everhardus — ist der erste, welcher nach Abschaffung des pabstthums, das Evangelium hieselbst geprediget. Liegt nächst dem Chor begraben.

2.

Petrus Kempis.

3.

M. Johann Wagnerus wurde 1585 zum prediger hieselbst verordnet, nach 3 Jahren aber reisete er von hier, und hat bey dem Superintendenten zu Braunschweig sein Leben geendiget.

4.

Fridericus Bosonius (apud Feustking Boso), ist 1588 Wagnero succediret, und 1615 den 8. Jul. als Vicarius zu Sillenstede gestorben.

5.

Arnold Rudolphi, ist 1596 hieselbst prediger geworden, und 1619 gestorben.

6.

M. Theodoricus Eimcken aus dem Hannöverschen gebürtig, trat 1619 d. 2. octobr. sein Amt an, und starb 1731 den 10. Novembr.

7.

M. Ericus Notelius aus dem Hannöverschen, wurde 1634 hieher beruffen, und starb 1657. Von ihm findet man ein Gedicht auf den Grafen Anthon Günther, in Winkelmanns Notitia Westphaliae pag. 58.

8.

Lüderus Wiggers, vid. Prim. Niend.

9.

Georg Decker, 1627 zu Hamburg geboren, ward 1650 prediger zu Roggendorf im Mecklenburgischen, kam 1658 hieher, und starb 1693.

10.

Henricus Bonaventura Decker, ein Sohn des vorigen, ward seinem Vater adiungiret.

11.

Mathias Caius Arends, ist 1670 den 21. Nov. zu Delmenhorst geboren, ward 1695 hieselbst prediger, und heuratete des gewesenen predigers Georg Deckers Wittwe, zog 1728 nach Hamburg, ohne Zweifel seiner dritten Ehefrau zu gefallen, da er vorhero mit seinem Successore um ein gewißes zur iährlichen Abgabe accordiret, unter dem Vorwand, für seine Gesundheit daselbst zu sorgen, starb aber noch in demselben Jahre den 11. Sept.

12.

Christian Carstens, vid. Hohenkirchen.

13.

Anthon Günther Rittershusen, vid. Schortens.

Prediger auf der Insel Wangeroge.

1.

Heero Behn.

2.

Hermann Lentzius, zu seiner Zeit ist der Thurm zu Wangeroge gebauet, welche Arbeit 1597 d. 11. Junii angefangen, und 1602 den 13. Octobr. vollendet worden.

3.

Jacob Wantscheerer, vid. Secund. Minsen.

4.

Jacob Ditmarus, geboren 1592, aus dem Stadischen gebürtig, ist 1613 prediger hieselbst geworden, und die Küster Bedienung zugleich mit wahr genommen. Ist auch zum Sande 2 Jahr in officio gewesen, vid. Rec. Visit. de 1619, pag. 74.

5.

Jodocus Praetorius, vid. St. Joost.

6.

Christoph Wagner, 1643—55, ist wegen gegebener Ärgernissen abgesetzet, und nach Westeraccum als privatus gegangen.

7.

Bernhard Eilers, vid. Wievels.

8.

Johann Hoffmann, vid. Secund. Niende.

9.

Abraham Faselius, vide Oldorff.

10.

Ezard Honcken, vid. Waddewarden.

11.

Eilard Popcken, vid. Hohenkirchen.

12.

Anthon Gerdessen, vid. Secund. Minsen.

13.

Johannes Praetorius, vid. Primar. Schortens.

14.

Emanuel Köppen aus Hildesheim, wurde 1713 hieselbst ordiniret, starb 1717.

15.

Friderich Christoph Hausmann, vid. Middoge.

16.

Anthon Günther Hoppe, vid. Cleverns.

17.

Christian Fürchtegott Liepmann, vid. Secund. Waddewarden.

18.

Anthon Bernhard Hollmann, vid. Secund. Hohenkirchen.

19.

Johann Ludwig Haubold Stammen.

Sammlung Hochf. Anhalt=Zerbstischer Rescripte an das Jeversche Consistorium, vom Jahre 1719 bis zum Jahre 1767, mit kurzer Angabe des Inhalts derselben.

Es lagen hierüber zwei Manuscripte vor; das erste ist von der Handschrift des Reg. und Cons. R. Ehrentraut; es umfaßt den Zeitraum von 1719 bis 1743, also ziemlich die Periode, wo das sehr thätige Cabinet des Fürsten Johann August und zwar hauptsächlich durch den hier residirenden Statthalter und Oberlanddrosten, über Jeverland waltete; das zweite ist von einer unbekannten Hand, nämlich sichtbar der des gewöhnlichen Abschreibers des Superintendenten Meene. Es fängt dies ebenfalls mit 1719 an, ist aber fortgeführt bis zum Jahre 1767. Beide sind hier verglichen und so abgedruckt; sie sind ziemlich conform. E. hat jedoch einzelne Rescripte angeführt, die bei Meene fehlen, und umgekehrt; wie nicht zu verkennen, scheint aber letzterer doch das Original des erstern vor sich gehabt und mit zu Grunde gelegt zu haben; es stimmten aber wegen solcher einzelnen Abweichungen die jedesmaligen Nummern der Rescripte nicht mehr genau. So ist denn für den erstern hier angegebenen Zeitraum, das Ehrentraut'sche Manuscript genau beibehalten und sind nur die Abweichungen des andern, an ihrer Stelle bemerkt. Für die spätern Jahre, wo das Meene'sche Manuscript nur allein vorlag, ist dieses allein und genau copirt. Die hierbei wieder hervortretende Abweichung der übergedruckten Zahlen, war deshalb nicht zu vermeiden und wird wohl kaum als nennenswerth erscheinen. Der Brief Ehrentraut's hätte vielleicht wegbleiben sollen; aber er dient doch bedeutend zur Characteristik jener Zeit, abgesehen von aller Persönlichkeit, die freilich für das Publicum kein Interesse mehr haben kann; so wichtig ein so überaus thätiges, treues und gewissenhaftes Mitglied der ersten Landescollegien, seiner Zeit auch hier mag gewesen sein. — Die Rescriptensammlung übrigens spricht für sich selbst und bedarf keiner Bemerkungen. So ging es vor reichlich hundert Jahren hier zu; wie mag es denn hierin nach Verlauf von noch hundert Jahren doch einmal aussehen? In mancher, und wohl nicht unbedeutender Hinsicht, darf wahrlich jene Zeit der unsrigen nicht mehr zurufen: „weh dir, daß du ein Enkel bist!" So wird denn das Drama ja wohl hoffentlich auch in allem zum Guten weiter gespielt erscheinen.

Copia.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit hohes Handschreiben vom 29. superioris habe mit hertzinniglicher veneration erbrochen, und berichte in tieffster Devotion, daß dero Cammerdiener Fischer nach Ablauff vorigen Monats eine Rechnung so wie gegen Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit er solche monatlich zu justificiren gewohnt gewesen, wegen der an die zurückgebliebene Domestiquen und bezahlten Armen Geldern Hoch 96 rthlr. 23 sch. — quitiret überschicket, und die gegengemeldete summe aus der gnädigst mir anvertraueten Korn und Küchen Gefälle erhoben. Nachher hat aber derselbe diese Rechnung gegen einer simplen quitung auff diese Gelder mit dem Vermelden, daß an Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit er solche mit der Post unterthänigst einsenden wolte, wieder von mir abfodern laßen. Nachdem nun Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit umbständlicher ordre von 29. passato erhalten, habe die gnädigste Anlage dero Cammerdiener gleich nach deren Empfang am 8. hujus selbsten eingehändigt und von dero Höchsten intention mich mündlich mit ihm unterredet, da deßen Antwort dahin ausgefallen, wie er die Rechnung so überschicket, und fals sie so nicht gnädigst aggreiret, sondern weiter befohlen würde, daß ich die speciele quitung auff sein pflichtmäßiges attestat bezahlen und beybehalten solte, es allemahl geantwort werden könnte. Wegen des unterthänigst eingesanten Verzeichnißes von den zurückgebliebenen Hochf. mobilien und moventien habe keinen Danck meritiret, indem solche kleine Arbeit meine alleruntertänigste Pflicht erfodert und ich sehr frohe dabey gewesen, daß Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit dero Diensten mich darin gewürdiget. Ich wolte wünschen daß dero hohe Absicht nur erfüllet, und den Eyfer Höchstderoselben gnädigst gefällige Dienste zu leisten werckthätig zu machen, mehrere Gelegenheit hätte. Ich habe derowegen bey müßigen Stunden Zeit her Alle Hochfürstliche Rescripta so von dem Höchstseeligsten Fürsten, Zeit dero Gloirwürdigsten Regierung, an das Jeversche Consistorium ergangen durchgelesen, und alles waß eine zukünftige unterthänigste Nachachtung erfodert, so lange solche von Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit nicht auffgehoben oder verändert, zu des Consistorii und meiner beßerem Erinnerung kürtzlich extrahiret, und mit einem kleinen wiewohl nicht gar zu ordentlichen Register versehen, meinen Nahmen aber nicht aus pralerey sondern vidimationis gratia davor gesetzet. Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit übersende davon ein exemplar in unterthänigster Devotion, und bitte solches als ein Zeichen der alleruntertänigsten Dankbarkeit anzunehmen, die jemahl ein angebohrner Knegt seinem souverainen vor unverdiente hohe Gnade in der Welt schuldig gewesen, und dero beharlichen hohen Hulde und besonderen Befehlen mich fernerhin zu würdigen. Der Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zusambt dero durchlauchtigsten Herren Bruder und Gantzen tres illustren Hause dem Schutz des allmächtigen zur vieljährigen glücklichen Regierung, ungekränckter gesundheit und aller selbst erwünschter hoher Prosperité inbrünstig empfehle, und Zeit meines Lebens verharre.

Durchlauchtigster Hertzog
Gnädigster Fürst und Herr
Ewer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit

unterthänigster Knegt.

Jever d. 12. Febr. 1743.

* * *

Der hier angeredete Fürst, an welchen der Brief gerichtet, ist wie leicht zu vermuthen und ohne allen Zweifel, der früher genannte Fürst Johann Ludwig, der 1743 Jever verließ und von hier wieder nach Zerbst ging. — Der Inhalt des Schreibens ist nicht ohne Bedeutung für einige jetzt noch fortdauernde Verhältnisse, Ausgaben und Beiträge, die seitdem von der Landesherrschaft zu leisten gewesen, indem sie wie hier aus Johann Ludwigs Privatleben, sämmtlich so auf die Fürstliche Casse übergegangen erscheinen und dadurch erklärlich werden.

Daß E., der schon ein sehr beschäftigter Anwald gewesen und hier als das Mitglied eines hohen Landes-Collegii erscheint, noch die Stelle des Receptors der Korn- und Küchengefälle verwaltet, würde besonders nach damaligen engern Ansichten, höchst auffallend erscheinen müssen, wenn hier nicht zur Erklärung der besondere Umstand vorläge, daß diese Hebung ohne Zweifel, als von seinem Vater auf ihn übergegangen anzunehmen wäre und bei seinem großen Fleiß und seiner Accuratesse ihm wohl gern ferner überlassen worden.

Copia.

Hochfürstliche Befehle
so von Weyl. dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Herren Johan August, Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westpfahlen, Graffen zu Ascanien, Herren zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen et reliqq. Zeit Dero Gloirwürdigsten Regierung an dem Jeverschen Consistorio, zur zukünfftigen Nachachtung, ergangen, beßerer Erinnerungswegen aus den Original-Rescripten extrahiret. Von dem Consistorial-Assessore und Secretario Anton Heinrich Ehrentraut.

de **1719**. Num. 1.

Daß bey künfftig sich ereignenden Vacantien nicht auff die Anciennite derer Candidaten, sondern vielmehr auff derselben Geschicklichkeit in denen unterthänigsten Vorschlägen Reflexion zu machen. Rescript von 22. Juny 1719, von 22. Octobr. 1738, von 18. Decembr. 1739.

2.

Daß das Reformations-Fest alle jahr auff den 31. Octobr. wie die ordentlichen Buß Tage zu feyern, wenn aber solches auff einen Sonnabend treffen solte den Sonntag darauff mit zu celebriren, und convenable Texte und Lieder zu erwehlen. Rescr. von 26. Octobr. 1719.

de **1720**. 3.

Daß die Superintendenten Witwen ein gantzes Gnadenjahr haben sollen. R. von 15. Jan. 1720.

4.

Daß bey Allen Berichterstattungen, die acta jedes Mahl mit einzuschicken. R. von 12. Febr. 1720.

5.

Daß die Landes Kinder wenn sie gleiches praestiren, jedesmahl denen Frembden vorzuziehen. R. von 28. Juny 1720.

6.

Daß Alle jahre auff den 3ten Sonntage vor den 1ten Advent, das Ernte-Fest in allen Kirchen gehalten, und das Te Deum Laudamus gesungen werden solle. R. v. 25. Oct. 1720.

de **1721** 7.

Daß alle die ins Ministerium und zum Schul Ambte beruffen, die libros symbolicos unterschreiben, und nebst den Huldigungs- auch den Religions-Eyd würklich ablegen sollen. R. v. 28. Jan. 1721.

8.

Daß kein Prediger umb Translocation anhalten solle. R. von 1. Dec. 1721.

de **1722**. 9.

Daß der in Zerbst gewönliche Priester Rock, und devote ceremonien bey dem Hinzugehen, und Abtreten von dem Altar, auch in Jeverland zu introduciren. Inser. von 8. Juny 1722.

10.

Daß keine Feste mit den Monatlichen Bußtagen, in einer Woche combiniret, sondern jedes a parte gefeyret werden solle. R. von 16. Oct. 1722.

de **1723**. 11.

Daß das Vorleuten gäntzlich abgeschaffet, und vor 1 Stunde zu leuten am Tage des Begräbnisses 4 rthlr. und vor ½ Stunde 2 rthlr. der Kirchen entrichtet werden sollen. R. von 29. Jan. 1723.

12.

Daß die Zigeuner-Dirne, weilen von der Tauffe keine Gewißheit eingezogen werden können, zu tauffen sey. R. von 11. Oct. 1723.

13.

Daß 1) an Sonn und Fest Tagen, keiner welcher nicht ordiniret, die Haubt-Predigt, wegen der dazu gehörigen Allgemeinen Beichte und Absolution, verrichten solle; 2) Ein vocatus der vor Serenissimo schon gepredigt, die Gast oder Prob Predigt in der Stadt nicht mehr thun dürfe, wenn aber solches noch nicht geschehen, welches Serenissimus allemahl gnädigst anzeigen wollen, solche Gast Predigt noch in der Stadt gehalten, und vor Ausfertigung der Vocation davon erstlich unterthänigst berichtet werden solle; 3) daß die Praesentationes nicht mehr von dem Secretario, sondern von dem jedesmahligen Superintendenten, in Beyseyn noch eines membri von Consistorio geschehen sollen; 4) daß in den wöchentlichen Bettstunden nur des Glarsii summarien gebraucht werden sollen, damit zur Catechisation derer Armen etwas mehr Zeit genommen werde; 5) die Tauffen und Copulationes ohne höchst erheblicher Ursachen und Serenissimi speciaellen Consens, nicht in Privat Häusern, sondern alle Zeit in der Kirchen, und in facie Ecclesiae geschehen, vor eine Tauffe in der Kirchen dagegen 9 sch. und vor dergleichen Copulation 13 sch. 10 wit gegeben, mit den Armen aber es so genau nicht genommen, sondern etwas daran nachgelaßen werden solle; 6) daß an denen Apostel-Tagen, des Nachmittages, in denen Ernte-Ferien wenigstens in den Obern Classen, alle Vormittage einige Stunden zur Information angewendet werden sollen. Resc von 8. Nov. 1723 wegen Glarsii summarien in specie von 25. Sept. 1724.

14.

Daß die Privat Communion ohne hinlängliche Ursache nicht gestattet werden, und das Consistorium zuvor darüber erkennen und hernach die Dispensation deßfalls einhohlen solle. R. von 8. Nov. 1723.

de **1724**. 15.

Daß die Verpflichtung der Rechnungs Bedienten, auch anderer Administratorum, mit auff die Constitution von anvertrautem Gute, jedes Mahl mit geschehen solle. R. von 18. Februarii und 20. Martii 1724.

16.

Daß ein jedes Protocoll separatim mit dem darzu gehörigem Berichte eingeschicket werden solle. R. v. 26. Juny 1724.

17.

Daß bey Verkauffung der Immobil-Stücke alle Circumspection gebraucht werden solle, damit solche keinen anderen als unseren Evangelisch Lutherschen Religions-Verwannten zugewendet werden. R. v. 14. Aug. 1724.

18.

Daß in den Collegialischen Berichten jedesmahl mit beyzufügen, von welchem Collegio der Bericht erstattet. R. von 17. November 1724.

19.

Daß keine Leiche ohne des Consistorii ausdrückliche Bewilligung in eine frembde Herrschafft abgefolget werden solle. R. von 24. Nov. 1724.

de **1726**. 20.

Daß kein verwitweter Theil eher zur andern Ehe proclamiret, noch copuliret werden solle, er habe denn hinlänglich dargethan, daß er sich mit den Kindern erster Ehe, wegen ihres mütterlichen oder väterlichen Antheils völlig verglichen. R. von 4. Febr. 1726.

21.

Daß vermöge der mit dem Stadt Magistrat zu Bremen 1723 geschloßenen Convention, von den Bremer Unterthanen nur 1 pro Cent Abzugsgelder genommen werden solle. R. von 29. Martii 1726.

22.

Daß vermöge Visitations-Reces de 1669 die monatliche Buß-Tage nur halb, hingegen Mariae Reinigung, Mariae Heimsuchung, der Grüne Donnerstag, Charfreytag, Himmelfahrts- und Michaelis Fest gantz zu feyern. Die hohen

Geburthstage von Serenissimi Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, und dero Hochfl. Frau Gemahlin in der Stadt auff dem Tag darauff sie fallen, mit einer Früh Predigt zu celebriren. Im Lande aber und wenn sie auff einen Sonnabend fallen auch in der Stadt, sind sie des folgenden Sontags zu feyren. R. v. 3. May 1726.

23.

Daß die Beerdigung mit Fackeln nur denen Räthen, und die mit selbigen dem Rang nach in einer Classe stehen, gegen Erlegung eines leidlichen Geldquanti zum Besten der Jeverschen Armen Casse zu verstatten. R. von 5. August 1726.

24.

Daß die Designationes aller gehobenen und restirenden Urthel= und Stempel=Gelder alle quartal einzuschicken. R. v. 16. Augusti 1726.

25.

Daß die Organisten und Schulmeisters von dem Consistorialsecretario praesentiret und eingewiesen werden sollen. R. v. 20. August 1726.

26.

Daß der Advocatus Fisci in keiner Sache, wo das interesse fisci et camerae einigermaßen mit concurriren könnte, als patronus causae zu admittiren. R. v. 6. Sept. 1726.

27.

Daß Sachen von Wichtigkeit nicht in denen Häusern privatim, sondern so viel möglich jeder Zeit conjunctim in dem Collegio vorzunehmen. R. v. 18. October 1726.

28.

Daß keine zum Collegio gehörige Acta, oder Scripturen, von denen membris, ohne dem Secretario darüber einen Schein zu geben, mit in ihre Häuser genommen werden sollen. R. v. 9. Dec. 1726.

29.

Daß alle und jede Rescripta in dem Protocoll gehörigen Orts mit eingetragen und wie solche expediret, oder waß sonst darauff resolviret worden, in sothanem Protocoll mit beygesetzet werden solle. R. v. 13. Dec. 1726.

de **1727**. 30.

Daß keine Schulknaben so unter 12 jahren seyn, das Schulstipendium genießen sollen. R. v. 3. Jan. 1727.

31.

Daß die Consistorial protocolla jedesmahl den nächsten Posttag darauff, ad serenissimum verschicket werden sollen. R. v. 23. Febr., von 5. Sept. und 26. Sept. 1727.

32.

Daß das Reformations-Fest, wenn es nicht auff einem Sonntag fält, nur halb zu feyren; 2) am ersten Tage der 3 großen Feste allemahl communion gehalten werden solle; 3) die Catechumeni im Lande wo zwey Prediger seyn, wechselsweise, in der Stadt aber alle Zeit von dem Superintendenten confirmiret werden sollen; 4) daß das Leuten in der Christnacht abgeschaffet, dagegen des Morgens von 5 biß 6 Uhr in der Stadt und auff dem Lande in 3 pulsen geleutet werden solle; 5) daß an Monatlich Buß- und Apostel-Tagen, und überall wenn nur einmahl gepredigt wird, die ordentlichen Schullectiones des Nachmittags zu treiben, und 6) die Ferien bey den privat Stunden nicht weiter als von den öffentlichen Stunden zu extendiren, sondern vielmehr soviel als möglich gäntzlich abzuschaffen. R. v. 10. Martii 1727, von 5. May 1727.

33.

Daß bey Austheilung des Schulstipendii, nach vorgeschehener genauen Prüfung, so alle jahr zu repetiren, ein solcher selectus zu halten, daß nur die zum Studiren gewidmete, und mit guten Ingeniis begabte, dürfftige Schulknaben, unter diesen wieder die Jeversche Landeskinder, auch so viel das Wilhelminische betrifft: die Jeversche Stadtkinder, Prediger, und Schulbedienten Söhne, denen andern jedesmahl vorge-

zogen, auch alle jahr von dem Rectore 2 biß 3 actus oratorii de quacunque materia zu halten, und jedesmahl, durch gewöhnliche programmata bekannt zu machen; dabey insonderheit, derer Fundatoren rühmliches Andencken beyzubehalten. R. von 17. Martii 1727.

34.

Daß die Schlüßel zu denen Collegiis nicht von denen Pedellen sondern von denen Secretariis zu verwahren. R. v. 21. Juny 1727.

In dem Meene'schen Manuscript fehlt der §. 34.

35.

Daß die Proclamation verlobter Personen 3 mahl geschehen, und davon ohne Serenissimi speciaeller Dispensation, nicht abgegangen, davor aber auff dem Lande nicht weniger als 6 sch. und in der Stadt 18 sch. gezahlt werden solle. R. v. 14. Nov. 1727.

36.

Daß die Convocations-Protocolla bey den Consistorial Concursen von dem Secretario consistorii gehalten werden sollen. R. v. 21. Nov. 1727.

de **1728**. 37.

Daß der Wangeroger Schuldienst mit der Hoffnung zukünfftiger translocation, wenn sie sich da wohlverhalten, wiederumb zu besetzen. R. v. 30. January 1728.

38.

Daß kein Schuldiener ohne solches zuvor ad serenissimum zu berichten, von seinem Ambte suspendiret, das beygehende Schul Edict alle jahr am Sonntage nach Epiphanias abgelesen werden solle. R. und Inserat von 30. Jan. und 28. Martii 1728.

39.

Vi Rescripti von 13ten Augusti 1728 hat Johann Lütken seiner Tochtermannes Schwester zu heurathen, gnädigste Dispensation erhalten.

In dem Meene'schen Manuscript fehlt der §. 39.

40.

Daß der Rector von dem Hrn. Superintendenten, der Conrector, Cantor und übrige Schul-Collegen von dem Rectore, daß jedoch in beyden fällen das Collegium consistorii zugegen sey, introduciret werden sollen. R. v. 13. Aug. 1728, von 30. ejusdem.

41.

Daß die Bestallungen des Cantoris von Hochfürstlichen Consistorio auszufertigen. R. v. 1. Oct. 1728.

42.

Daß das Kohlen Feuer in der Jeverschen Kirche zwarten wieder erlaubet seyn solle, die Stühle aber jeder Zeit nach dem Gottesdienst genau durchsuchet werden sollen. R. von 6. Dec. 1728.

de **1729**. 43.

Daß keine Reparatur so mehr als 10 Gthl. kostet, an der Kirchen oder Geistlichen Gebäuden, ohne Vorwißen und Einwilligung derer Kirchspiels Interessenten vorgenommen werden solle. R. v. 14. Febr. 1729.

44.

Daß verlobte Personen, von Bürger und Bauersleuten, bey 20 Rthlr. Straffe über Nacht in einem Hause nicht bleiben, sondern solche Straffe so offt es geschiehet unweigerlich erlegen sollen. Davon jedoch diejenigen Verlobten, so aus der Frembde oder über Feld kommen, und bey des andern Theils Eltern oder Verwannten, dabey die verlobte Person sich auffhält, einkehret, ausgenommen. Uebrigens sollen die Copulationes nicht zu Halbjahren oder länger nach der Verlobung auffgeschoben werden. R. v. 21. Febr. 1729.

45.

Daß alle Copulationes am Mittwochen oder wenn dann Leichen oder andere Verhindernißen vorfallen, Freytags in der Kirchen geschehen sollen. R. v. 21. Febr. 1729.

46.

Daß der Schulmeister auff Wangeroge 6 rthlr. 12 ggr. aus Hochf. Cammer jährlich so lange zu genießen haben solle, als sich der Insulaner Zustand gebeßert, daß er also jährlich wenigstens 40 rthlr. einzukommen habe. R. v. 7. Martii 1729.

47.

Daß das Verboth sich zu ehelichen, nicht allein auff die in Göttlicher Schrifft benannte Personen, sondern auff die in gleichen Grad stehende zu extendiren. R. v. 16. May 1729.

48.

Daß bey Verschickung der Acten ad exteros niemahlen ein Bericht aus selbigen angefüget werden solle. R. v. 1. Aug. 1729.

49.

Daß zu Abthuung der Sachen fleißige Commissiones gehalten, und in 30 rthlr. nicht übersteigenden Klagen, keine Advocaten admittiret, sondern solche nach maßgabe §. 4. der Landgerichtsordnung vor dem Protocoll abgethan werden sollen. R. v. 1. Aug., 16. May, 9. Dec. 1729.

de **1730**. 50.

Daß das an jede Kirche überschickte Exemplar von der Historia der Augsburgischen Confession, dabey alle Zeit wohl verwahret werden solle. Rescript von 13. Juny 1730.

51.

Daß die Pedellen, bey Verlust der Bedienungen, ohne schriftliche Permission ihrer Vorgesetzten, nichts aus denen Collegiis proprio ausu, anderen Leuten communiciren sollen. R. v. 25. Sept. 1730.

52.

Daß alle Quartale die Specificationes derer Bruchgelder, mit Beyfügung derer Ursachen, worumb sie dictiret, einzuschicken. R. v. 28. Sept. 1730, v. 19. May 1732.

(Zu den Bl.: „die Prov. Sch. in J." gehörig.)

53.

Daß das Edict von Feyrung der Sonn und Fest Tage, des jahres 2 mahl, als am Sontage Invocavit und am 17 post festum trinitatis von denen Cantzeln publiciret werden solle. R. v. 25. July 1727, 25. Sept. 1730.

de **1731**. 54.

Daß alles Bauen und repariren an den Heyl. Gebäuden mit Vorwißen des Consistorii geschehen, solches auch zufoderst einen genauen Ueberschlag der Kosten, und wie solche auffzubringen? machen; und die mit denen Annehmern zu errichtende Contracte jedesmahl mit zuziehung derer Pastoren, und Kirchenjuraten des Orts zu schließen; alles Bauen aber denen Pastoribus und Juraten untersagt seyn solle. R. v. 5. Febr. 1731.

55.

Daß Serenissimi Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Sich alle Dispensationes gnädigst vorbehalten haben. R. v. 2. Martii 1731.

56.

Daß dem College Bothen Johann Gerhard Gerdes alles Bothen Lauffen, so viel er bestreiten kan, von dem Secretario Consistorii zuzuwenden. R. v 19. Martii 1731.

57.

Daß denen Contemtoribus sacrorum 4 Wochen zu docirung ihrer Beßerung angesetzet, in deßen Unterbleibung dieselbe, durch Verfügung des Landgerichts, aus dem Lande zu expelliren. R v. 11. Juny 1731.

58.

Daß in denen Protocollen jeder Zeit alle membra collegii, in deren Gegenwart solches abgehalten, individualiter benennet werden sollen. R. v. 11. Juny 1731.

59.

Daß keine Personen so immobilia besitzen, zur perception derer Armen-Mitteln gelaßen,

das übrige wenige aber so nach deren Ableben übrig ist, der Armen=Casse verfallen seyn solle. R. v. 22. Janr. 1725, d. 22. Juny 1731.

60.

Daß keine in denen Hochf. Verordnungen gesetzte Geld=Straffen, von dem Consistorio nachgelaßen, oder verwandelt, sondern die Delinquenten damit ad Serenissimum verwiesen werden sollen. R. v. 22. Juny 1731.

61.

Daß zu Anlegung einer Neben Schule Serenissimi hohe Approbation jeder Zeit zufoderst eingehohlet werden solle. R. v. 6 July 1731.

62.

Daß die denen von Armen=Mitteln erhaltenen Personen zugehörige Immobil-Stücke, auch der Armen=Casse zum besten verkauffet werden sollen. R. v. 23. July, d. 31. Dec. 1731.

63.

Daß keiner der auff Universitäten nicht mehr actu studens ist, das Hochf. Stipendium geniessen, auch das protocoll von den recipirten Stipendiaten alle jahr eingeschicket werden soll. R. v. 23. July et 30. Nov. 1731.

64.

Daß alle Concessiones intra tempus luctus zu heurathen, gleich anderen Dispensationen a Serenissimo zu suchen. R. v. 20. Aug. 1731.

65.

Daß in Fall Personen das Land räumen sollen, zuvor mit dem Hochf. Landgerichte zu communiciren. R. v. 14. Sept. 1731.

66.

Daß alle Riße und Zeichnungen von Gebäuden, ehe sie zum Stande kommen, zur Hochf. Approbation eingesandt werden sollen. R. von 22. Octobr. 1731.

67.

Daß keine Winkel=Schulen ohne Noth und Vorwissen des Hochf. Consistorii anzulegen oder zu dulden; 2) daß Eylerd Frerichs Hauß beym Frideriquen Groden zu Unterhaltung des Schulmeisters daselbst gnädigst geschenket; 3) daß die jedesmahlige Schulmeister besonders dahin mit zu weisen, daß sie nicht nur das Hauß jeder Zeit in gutem baulichem Wesen erhalten, sondern auch das dazu gehörige Land anders nicht als Haußwirthlich nutzen und gebrauchen sollen. R. v. 19 Nov. 1731.

68 a.

Daß von den Jeverschen Unterthanen kein frembder Advocate gebrauchet, solcher auch nicht admittiret werden solle. R. v. 30. Nov. 1731.

68 b.

Daß die Dispensations Gebühren von Geschwisterkinder auff 50 Rthlr. zu setzen. R. von 30. Nov. 1731.

69.

Daß nach dem bey Abnahme der Kirchen und andern Rechnungen gebliebenen Vorrath genau zu fragen, und davon unterthänigst zu berichten. R. v. 10. December 1731.

70.

Daß alle Monat die Commissions-Protocolla, und zwarten von jeder Commission besonders, copialiter einzuschicken, zu solchem Ende ein besonderes Commissions - Protocoll bey Hochf. Consistorio zu halten, und wenn nichtes darin vorgefallen ein Vacat-Schein einzuschicken. R. v. 10. Decembr. 1731, von 11. Janr. 1732.

71.

Daß keine Glaßfenstern in der Kirche zu dulden. R. v. 24. Dec. 1731.

de 1732. 72.

Daß alle Monat von allen Collegiis, wie denen in der Zeit eingelauffenen Rescripten gelebet, und warumb nicht darauff berichtet worden? unterthänigst referiret, davon ein apartes Expeditions-Protocoll nach dem von Hochf. Landgerichte eingeschickten Schemate gehalten,

die Num. des Rescripti in denen Relationen alle mahl mit allegiret, und fals kein Rescript eingelauffen ein Vacat-Schein eingeschicket werden solle. R. v. 11. Jan., 11. Febr., 28. Martii 1732.

73.

Daß dem College Bothen in Abwesenheit der Pedellen der Vortrit in allen Collegiis vor andern als einem geschwornen Gerichts Bothen verstattet werden solle. R. v. 15. Febr. 1732.

74.

Daß die Guarnison und deren Angehörige von der Allmosen-Cassa nicht zu excludiren. R. v. 14. Martii 1732.

75.

Daß die Landeskinder welche stipendia oder Beförderung zu haben gedenken, wenigstens 3 Monat vor ihrem Discessu unterthänigst zu melden, auff welche universitaet sie sich begeben wollen, da sie denn ohne entgelt, mit gnädigster Resolution versehen werden sollen. R. v. 14. Martii, 18. April 1732.

76.

Daß die Advocaten bey inrotulirung der acten fleißige Sorge tragen sollen, damit solche completiret und das daran ermangelte jedoch mit Vorwissen des Gegentheils zu erforderlicher Beobachtung seines Rechtes, dazu gebracht werden möge. R. v. 19. Martii 1732.

77.

Daß die letzte seyte des Berichts, worauff das Siegel zu stehen kommt, nicht beschrieben, sondern erfodernderfals noch ein Bogen umbgeschlagen werden solle. R. v. 7. April 1742.

In dem Meene'schen Manuscript fehlen die §§. 76. 77.

78.

Daß der Kirchen, wenn es in Zukunfft an Sitzen ermangeln solte, die abgeschaffte Klappen in den Gängen wieder herzustellen frey stehen solle. R. v. 5. April 1732.

79.

Daß bey einem partu septimestri nöthig sey, nach denen dabey vorkommenden Umbständen sich forthin genau zu erkundigen. R. v. 16. May 1732. Sonsten propter hunc partum keine Brüche zu erlegen. R. v. 21. December 1736.

80.

Daß dasjenige so von denen Voigten denen Herumbschweiffenden gewesenen Türckischen Schlaven, auff der Grentze gegeben worden, ex cassa ad pios usus wieder bezahlet werden solle. R. v. 26. May 1732.

81.

Daß denen Beamten, Predigern und Voigten die Citationes und andere Nachrichten versiegelt zugefertiget werden sollen. R. von 26. May 1732.

82.

Daß die Anhalt Zerbstische Geheimbte Cantzeley sportuln jeder Zeit von denen hiesigen sportuln zu separiren. R. v. 22. Aug. 1732.

In dem Meene'schen Manuscript fehlt der §. 82.

83.

Daß keiner von dem Consistorio mit der Landesverweisung als welche Serenissimi Hochf. Durchl. zu erkennen, und bewürken zu laßen sich alleine vorbehalten, bedrohet werden solle. R. v. 8. Dec. 1732.

In dem Meene'schen Manuscript steht nach dem §. 83. des Ehrentraut'schen Manuscripts noch aufgeführt als:

§. 80.

„Daß der Advocatus fisci von dem Juramento calumniae frei, und wenn aequalis probatio da die deliquenten das purgatorium schweren sollen. d. 12. Dec. 1732."

84.

Daß die membra der Jeverschen Collegiorum die Vormundschafften quovis modo decliniren sollen. R. v. 19. Dec. 1732

de **1733.** 85.

Daß das Hochfürstliche Consistorium pro amplianda jurisdictione gegen auswärtige, wenn einiges fundament dazu ist, laboriren solle. R. v. 26. Jan. 1733.

86.

Daß der Hoffgärtner Tormin in dem Herrschafftlichen Kirchen Stuhl unter der Cantzel 2 Sitze, die übrigen 3 Sitze der Hoff Zimmer Meister, Mauer und Tischler betreten sollen. R. v. 30. Jan. 1733.

87.

Daß das rechtliche Verfahren in sachen von keiner Wichtigkeit abgeschaffet und alles so viel möglich mündlich ad protocollum gebracht und so abgethan werden soll. R. v 6. Febr. 1733.

88.

Daß die moderationes expensarum ohne praefigirung eines solennen Termini der Taxe gemäß gleich vorgenommen werden sollen. Inserat an das Hochf. Landgericht von 6. Martii 1733.

89.

Daß in Zukunfft die Delinquenten des Tages nur 4½ Schaff an der dictirten Brüche abarbeiten sollen. An Hochf. Regier. und Consistor. nachrichtlich von 8. May 1733.

90.

Daß der Rector Scholae ohne vorgängige Censur des Hochf. Consistorii nichtes in Druck herausgeben soll. R. v. 11. May 1733.

91.

Daß den Schuldiener Witwen von Consistorio keine Gnadenzeit verstattet, sondern zuvor erst deßfällige gnädigste Resolution eingehohlet werden solle. R. v. 15. Juny 1733

92.

Daß Gefängniß Straffe vermieden und in Hand Arbeits Straffe verwandelt werden soll. R. v. 10. July 1733.

93.

Daß denen Vormündern kein Verkauff aus der Hand verstattet werden soll. R. v. 20. July 1733 und an das Hochfürstliche Landgerichte von 1. Febr. und 14. Martii 1732.

94.

Daß die Herrschaftliche Gefälle nur auff 3 jahre privilegiiret, solche Restriction aber auff die Landschaftliche Teichcapitalia nicht mit zu ziehen. R. v. 9. Nov. 1733.

95.

Daß die Procuratores bey den Jeverschen Gerichten abgeschaffet, und sich keiner außer den recipirten Advocaten der procuratur weder directe noch per indirectum anmaßen solle. R. an das Hochf. Landgerichte, auch nachrichtlich an das Consistorium von 7. December 1733.

de **1734.** 96.

Daß keine frembde Armen zu dulden, sondern nach ihrer Heymath zu verweisen, und die Jeverschen Allmosen nur vor die Jeversche Armen destiniret. R. v. 8. Jan. 1734.

97.

Daß die emptores derer Landgüter vor die ante subhastationem darauff gewesenen Teichcapitalien in subsidium, fals das pretium solche nicht befriedigen könne, hafften, und ihren Regres contra venditores nehmen sollen Resc. an Hochf. Cammer, nachrichtlich ans Consistorium von 15. Jan. 1734.

98.

Daß an den Geistlichen Gebäuden ohne Vorwissen des Consistorii nicht 2 rthlr. verbauet werden sollen. R. v. 15. Jan. 1734.

99.

Daß mit Administration der Armen Mitteln so zu verfahren, daß die Casse nicht gar zu sehr mitgenommen, oder gar erschöpfet werde, denen frembden auch nur ein weniges zu assigniren, mit dem Bedeuten, sich sofort damit weg zu begeben. R. v. 8. Martii 1734.

100.

Daß die Jeversche Juden keine Synagoge oder öffentlichen Gottesdienst halten sollen, auch nicht zu gestatten, daß ihre Kinder in eine Schule zusammen geschicket werden, oder der jüdische Praeceptor von einem Hause informirens halber zum andern ziehe, auch keine frembde zu der privat information admittire, Alles bey Straffe, daß die gäntzliche Austreibung der Juden umb so mehr dadurch veranlaßet werden solle. R. v. 19. Martii 1734, von 22. July 1735.

101.

Daß die mandata procuratoria nur schlechterdinges Vollmachten genennet werden sollen. R. v. 30. April 1734 und daß mit den Procuratoren auch die Arrha abgeschaffet seyn soll. Inserat von 3. May 1734

In dem Meene'schen Manuscript steht nach dem §. 101 des Ehrentraut'schen Manuscripts noch aufgeführt als

§. 99.

„Daß wo nicht alle Jahr, dennoch ums andere Jahr Kirchen visitation gehalten werden soll. d. 20. Sept. 1734."

102.

Daß bey Vermeidung 1 rthlr. Straffe die Advocaten in allen suppliquen gleich nach der Titulatur, den kurtzen Inhalt des petiti eigenhändig auffsetzen sollen. R. v. 10. May 1734 und die Supplicata von dem Concipienten unterschrieben werden sollen. R. v. 15. May 1739.

103.

Daß keinem Schulmeister die Adjunctur cum spe succedendi, ohne vorgängige Resolution von Serenissimi Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gegeben werden solle. R. v. 10 May 1734, v. 30 July 1734.

104.

Daß der Friederiquen Groden, biß auff anderweitige Verordnung zu Hohenkirchen eingepfarret seyn solle. R. v. 17. May 1734.

105.

Daß das Schadhaffte an den Heyl. Gebäuden zuvor per commissarios in Augenschein zu nehmen. R. v. 12. July 1734. Vornehmlich wenn das benöthigte quantum sich 50 Gthlr. betraget. R. v. 20. Sept. 1734 und laut Inserat von 15ten July 1737.

de **1735**. 106.

Daß die Garmser Unterthanen nicht in subsidium, sondern immediate vor das Consistorium citiret werden sollen. R. v. 18. Febr., 28. Martii 1735.

107.

Daß die von dem Consistorio einzuschickende acta vorher gehefftet, rubriciret und foliiret werden sollen. R. v. 28. Febr. 1735.

In dem Meene'schen Manuscript fehlt der §. 107.

108.

Daß die Mandata an den Stadt Magistrat versiegelt zugeschicket werden sollen. R. v. 4. Martii 1735.

de **1736**. 109.

Daß die Instantia supplicationis, wo die Sache ad Serenissimum selbst gebracht wird, an die sonst gesetzte Summe nicht gebunden, sondern allemahl anzunehmen. Inserat von 24. Febr. 1736.

110.

Daß die Partheyen mit vielen Commissionen nicht zu beschweren, an das Hochfürstliche Landgerichte von 12. Martii 1736 und 12. Oct. 1736.

111.

Daß wegen einzuschrenkender Proclamation derer Verlobten allemahl a Serenissimo die Dispensation gehohlet werden solle. R. v. 9. July 1736.

112.

Daß die Halbscheid der Dispensations-Gelder zur Hochfürstlichen Anhalt-Zerbstischen Geheimbten Cantzeley übermachet werden sollen. R. v. 10. Sept. 1736.

de **1737.** 113.

Daß die Acces- Valet- und andere Schmäuſereyen bey der Jeverſchen Schule abgeſchaffet werden ſollen. R. v. 4. January 1737.

114.

Daß wie alle Vormundſchaffts-Sachen alſo auch die Abnahme dergleichen Rechnungen über geiſtliche Pupillen vor das Praetur-Gerichte gehören ſollen. R. v. 7. Juny 1737.

115.

Daß bey Abnahme der Kirchen und Armen Rechnungen jedem Chr. Prediger 18 ſch. und jedem Interessenten ſo nothwendig mit dabey ſeyn müſſen, 9 ſch. zu verzehren gereichet, und alle Rechnungen längſtens alle 2 Jahre abgenommen werden ſollen. R. von 18. October 1737, 10. Jan. 1738.

de **1738.** 116.

Daß bey Durchführung einer Leiche, durch ein frembdes Kirchſpiel, mehr nicht als eine Discretion vor das Läuten, wenn nehmlich daſſelbe verlanget, und würcklich verrichtet worden, gefodert, und gegeben, von anderen juribus an die Prediger aber abstrahiret werden ſolle. R. v. 14. Martii 1738.

117.

Daß bey allen Reparaturen, auch auffzuführenden neuen geiſtlichen Gebäuden der Ingenieur von Rössing zu rathe gezogen werden ſolle. R. v. 8. Sept. 1738.

In dem Meene'ſchen Manuſcript fehlt der §. 117.

118.

Daß wenn ein Candidatus Ministerii in frembde Dienſte treten will, vorgängiger Bericht und Anfrage deßfals bey Serenissimo geſchehen ſolle. R. v. 6. Octobr. 1738.

de **1739.** 119.

Daß das Objectum litis, die causae und petita, mit marquirung des Orts wor die in protocollo benannte Perſonen wohnen, in denen protocollis deutlich zu exprimiren, und mit zu extrahiren. R. v. 7. April, v. 28. July 1732, von 20. Martii 1739, von 11. May 1739, von 29. Januarii 1740.

120.

Daß, bevor einem zum Schuldienſt Hoffnung gemachet werden ſolle, einige Subjecta unterthänigſt vorzuſchlagen und gnädigſte Resolution zu erwarten. R. v. 3. April 1739.

121.

Die Vorſtadts Armen Rechnung ſoll alle jahr abgeleget werden, weilen ſolche Abnahme der Nähe wegen keine Koſten verurſachet. R. von 26. May 1739.

In dem Meene'ſchen Manuſcript ſteht nach dem §. 121 des Ehrentraut'ſchen Manuſcripts, noch aufgeführt als

§. 118.

„Daß in Zukunft für die Eröfnung eines Kellers ohne specielle resolution nichts nachgelaßen werden ſoll. d. 18. Sept. 1739."

122.

Daß die Kirchenjura, ohne zuvor deßfals unterthänigſt anzufragen, von Consistorio nicht erlaßen werden ſollen. R. v. 10. Sept. 1739.

123.

Daß die Schulmeiſters eine gute Hand ſchreiben, in der Music, beſonders in Singen geübt ſeyn, die jugend darin zu informiren wißen, von dieſen aber, vor ihrer Beförderung eine gute Probe ablegen ſollen. R. v. 29. Sept. 1739.

124.

Daß in denen zu überſchickenden Bruch protocollen, und anderen Rechnungen die Latera und Summen auch causae poenae mit beygefüget werden ſollen. R. v. 19. Octobr. 1739, von 10. April 1733, von 29. Januar 1740.

In dem Meene'ſchen Manuſcript fehlt der §. 124.

125.

Daß die Cadavera delinquentium, in reatu mortuorum, jederzeit absq. solennitate, auch nach Befinden in loco inhonesto; die Contemtores verbi divini, et sacrae

scenae, wenn sie als erwachsene Personen, in Unbußfertigkeit mit Tode abgehen, ohne Geistliche und Gefolge, an einen unehrlichen Ort begraben werden sollen. R. v. 2. Nov. 1739.

de **1740.** 126.

Daß der jedesmahlige Armen-Chirurgus, außer den aparte von einem Medico zu attestirenden, und aus den Armen Mitteln in der Apothequen zu bezahlenden Medicamenten, jährlich 12 Rthlr. pro salario, aus den Armen Mitteln genießen solle. R. v. 5. Febr. 1740.

de **1741.** 127.

Daß jeder Zeit ein Attestat von dem Medico zuvor anzuschaffen, ob der sich selbst entleibete pro Melancholico zu achten gewesen? und mit dem Hochf. Landgerichte zuvor zu communiciren, als wegen deßen Sepultur etwas zu veranstalten. R. v. 8. May, 9. Juny 1741.

128.

Die Begräbnißkeller in der Kirche sollen mit Steinen überwölbet werden. R. v. 9. Juny 1741.

In dem Meene'schen Manuscript steht nach dem §. 128 des Ehrentraut'schen Manuscripts noch aufgeführt als

§. 125.

„Daß die Communication mit dem Landgerichte wegen aller cadaverum Begräbniße geschehen soll. d. 9. Jun. 1741.

129.

Daß keiner ohne Vorwissen des commendirenden Officiers, einem von der Guarnison, bey Verlust deßselben, und scharfferer Ahndung, etwas borgen solle, und solches alle jahr von denen Cantzeln bekannt zu machen. R. von 26. Juny 1741.

* * *

Ein Register mit Angabe der Seitenzahl, welches Ehrentraut seiner Sammlung am Schlusse angehängt hatte, konnte hier natürlich ohne allen Nachtheil fehlen, da man dieser Arbeit nichts anders, als eine, hoffentlich nicht uninteressante Ansicht und Lecture mehr zu widmen hat.

Das Meene'sche Manuscript fährt nun fort, wie folgt:

127.

Daß der Schulcollegen wittwen und Kinder, über das Quartal, darin die Collegen gestorben, nur noch 2 quartale als eine Gnadenzeit zu genießen haben sollen. d. 1. Apr. 1743.

128.

Daß Conrad Rencke den Stadt Musicanten Dienst haben, und dabey 40 rthlr. Salarium aus den vacanten depositen Geldern geniessen soll. d. 6. Febr. 1744.

129.

Daß der ietzige ober Prediger zu Sillenstede, wenn das Reutersche Gnaden Jahr zu Ende, die 50 rthlr. nicht weiter an das Jeversche Diaconat geben, sondern der zukünfftige Archidiaconus Ummen solche bis auf weitere Verordnung ex Camera genießen soll. d. 21. Sept. 1744.

130.

Daß keiner von den Räthen und Assessoren,

ohne solches zuvor bey Hochf. Regierung zu melden, und daselbst registriren zu laßen auf wenige Tage verreisen soll. Wenn einer aber in seinen eigenen Angelegenheiten über 8 Tage verreisen muß, ist die gnädigste Erlaubnis dazu von Serenissimo unterthänigst auszubitten. d. 23. Nov. 1744.

131.

Daß Hinrich Stapelstein und Friderich Hinrich Bruns, wenn sie ihr Angeben gestalt sie damals den Gottesdienst auf dem Lande abgewartet, glaubhaft erweisen, die wegen des Ausfahrens am Sontage diktirte 10 rthlr. Brüche erlaßen werden solle. d. 11. Dec. 1744.

132.

Daß das Friedensfest wenn der 24. Octobr. auf einen Sontag fält jederzeit mit dem 2ten allgemeinen großen Buß- Beth- und Fast Tage den Freitag darauf gefeiert werden soll. d. 5. Febr. 1745.

133.

Daß denen Vorstadt Einwohnern erlaubt seyn soll, ihre Kinder bis ins 8. und 9te Jahr in der Vorstadt Schule zu schicken. d. 19. Dec. 1747.

134.

Daß die Primaner in Französischer Sprache valediciren mögen. d. 26. Jan. 1748.

135.

Daß 1) so lange kein Praesident bestellet, der vorsitzende Rath im Collegio davor respectiret werden soll;

2) die collegia des Sommers um 8, des Winters um 9 anfangen sollen;

3) wer nicht Sitz und Stimme hat beym votiren hinausgehen soll;

4) wenn jemand anderer Meinung dabey ist, ihm nachgelaßen bleibt, sein votum dissentiens samt den Gründen dem Bericht beizulegen.

5) die Klagen so wieder die Soldaten gefüret und von dem Schloshauptmann als Commandanten nicht abgethan werden, von den collegiis wohin die materie der Sache einschlägt, in corpore zu entscheiden und Serenissimo zur confirmation einzusenden, der Schloshauptmann jedoch dabey zuzuziehen.

6) wenn ein membrum collegii verreisen will, er bey Seren. um Urlaub anzuhalten, und wenn die Sache keinen Aufschub leidet, dem vorsitzenden Rath davon Nachricht zu geben.

7) die Secretarien außer in besonders eiligen Fällen in den Sessionen nichts expediren sollen. d 9. October 1743.

136.

Daß 1) die Texte zu den Apostel Tagen auf den nächst folgenden Sontag in der Nachmittagspredigt statt der ordentl. Epistel verlesen, und darüber geprediget, aus solcher Epistel aber ein Haupttext zum exordio genommen werden soll.

2) alle Jahr incl. nach der institution weyl. Grafen Anthon Günthers seligen Andenckens, auf den 24. Octobr. novi stili jeden Jahres zu feiernden Friedensfestes zwei große Buß- Beth- und Fast Tage in allen Kirchspielen Jeverlandes gehalten werden, und also der sonst im Herbst jeden Jahres gehaltene 2ter großer Buß- Beth- und Fast Tag cessiren soll.

3) die monatlichen Bußtage ohne Veränderung verbleiben, doch also, daß wenn die incl. des Friedensfestes bleibende 2 große Bußtage in den Monath Mart. und Octobr. einfallen, dagegen die zwei monatlichen Bußtage in solchen Monaten cessiren.

4) das reformationsfest alle Zeit den nächsten Freitag darauf zu feiern. Es wäre denn, daß solches auf einen Sonnabend einfiel, quo casu es den nächsten Sonntag zu feiern, solches Fest aber jedesmahl Sontags vorher von der Cantzel abzukündigen.

5) die Marien Tage ganz zu feiern.

6) die Tage Pauli Bekehrung, Joh. Enthauptung, Marien Magd. bleiben völlig weg. Doch sind Sprüche aus denen darauf gesetzten Evangelien in den ordentlichen Wochenpredigten zu nehmen, und zu tractiren.

7) wenn apostel oder andere feriate Tage auf einen Sonnabend oder auch Montag einfallen,

sind dieselben in den nächstfolgenden oder nächst-vorhergehenden Sontag mit einzuziehen, die auf übrige Wochentage aber verfallende, jedesmahl auf den nächsten Sontag, in der Stadt des Nachmittags, im Lande aber des Vormittags zu celebriren.

8) die großen Feste, Weinachten, Ostern, Pfingsten, Grüner Donnerstag, Charfreitag, Heil. drei Königen, Himmelfarth, Joh. Babtist. Michael. und vorgenante 3 Marien nebst den Friedens und reformationsfest, auch Bußtage, wie vorstehet feierlich zu begehen.

9) die Geburtstage den nächstfolgenden Fest oder Sontag zu celebriren. d. 16. Nov. 1744.

137.

Daß Joris Smitt die wegen des Ausfarens am Sonntage dictirte Brüche zu erlaßen, wenn er erwiesen, daß er zu seines Heuermanns Kindtauffe ausgefahren. d. 3. Jan. 1745

138.

Daß die Untertanen durch ein proclama ernstlich zu erinnern, ihre Kinder sorgfältig zu verwahren, damit die bisherigen Ertränkungen der Kinder verhütet werden mögen. d, 14. Jul. 1745.

139.

Daß Seren. zur reparation des Frideriquen Schulhauses 20 rthlr. geschenket, das übrige, wie auch die Handdienste und Beischaffung der Materialien die Grodenleute daselbst verrichten, der jedesmalige Schulmeister aber das Hauß in Dach und Fach erhalten, das Consistorium solches wenigstens alle zwei Jahre visitiren und von dem Befinden unterthänigst berichten soll. d. 21. Mart. 1746.

140.

Daß zu Erbauung des neuen armen Hauses zu Hohenkirchen eine collecte im gantzen Lande gnädigst verstattet, und Ser. 10 rthlr. dazu geschenket. d. 11. Jul. 1746.

141.

Daß denen Subalternen des Consistorii ihr liederliches Leben vorzuhalten, und desfals alle quartal unterthänigst zu berichten. d. 26. Aug. 1746.

142.

Mit gnädigster Genehmigung des Consistorii Gutachtens respve. determinirung der von den Frideriquen Siels und Groden Einwohnern an die Hohenkircher Kirche zu entrichtenden Gebühren. d. 16. Sept. 1746.

143.

Mit gnädigster resolution auf die Stadt Gravamina und gnädigsten Befehl in Zukunft sich unterthänigst darnach zu richten. d. 16. Febr. 1748.

144.

Daß Joris Smitts Ehefrau von aller Straffe, worin sie deswegen, daß sie an einem Sontage früh Morgens vor Anfang des Gottesdienstes zu ihrem Todt kranken Vater gefahren, comdemniret worden, zu befreien, solches auch künftig in dergleichen Fällen zu beobachten, jedoch daß diejenigen so an feier Tagen in warhaftigen Noth und christlichen Liebesfällen ausreisen wollen, sich desfals zuvor zu melden haben. d. 22. Oct. 1750.

145.

Mit gnädigster resolution, vermöge Senatus mit seinen gravaminibus pto. der Wiederbestellung eines Gästmeisters und sonsten zur Ruhe verwiesen, zugleich aber auch demselben sein Beginnen und gebrauchte ungeziemende Schreibart verhoben, und ernstlich angewiesen worden, gegen Hochfürstl. collegia gebührende Bescheidenheit zu gebrauchen.

146.

Mit gnädigsten Befehl, daß alle 6 Monathe mit den Primanern und Secundanern ein gewissenhaftes Scrutinium eines jeden Fähigkeit anzustellen, mit gäntzlicher Ausschließung aller unfähigen Trägen und sich nicht wohl aufführenden Knaben, die Stipendia blos denjenigen, deren Fleiß und Geschicklichkeit gute Hofnung zeiget, auf jedesmahl vorher erstatteten Bericht und darob einzuwartende Landesfürstl. approbation fun-

dationsmäßig zu accordiren. Und wie Seren. Hochfürstl. Consist. Freiheit geben, die Zinsen des Hoppischen Stipendii nach besten Wißen und Gewissen vorkommenden Umständen nach bestmöglichst anzuwenden, so hat auch Consistorium dem reglement vom 7. Jul. 1702, besonders was den 9ten §. anlanget, stricte nachzuleben, und in die zeithero negligirte observanz zu bringen. d. 3. Oct. 1753.

147.

Mit gnädigsten Befehl, da bis anhero kurtz nach einander viele Kinder verunglücket, und zwar mehrentheils daher, daß die wegen sorgfältiger Verwahrung der Haußthüren, Graben und Stege ergangene Verordnung strafbarlich hindangesetzet worden, zu menschmöglicher vorkomm und Abwendung solcher betrübten Verunglückungen des ehemals ergangene proclama wegen besserer und gewissenhafter Vorsicht der Eltern und Haußwirthe auf ihre Angehörigen und Kinder wie auch wegen gehöriger Verwahrung der Thüren ꝛc. wiederum zu renoviren. d. 24. Jul. 1754.

148.

Mit gnädigster approbation des von Hochfürstl. Consistorio gethanen ohnmasgeblichen Vorschlags, die der Jeverschen Stadtkirche zuständige baufällige theils von den Predigern theils von Schulbedienten bewohnt werdende Häuser zu Vermeidung der iährlich vielen Baukosten allesamt und die zu einigen derselben gehörige Ländereien besonders zu verkauffen, von den interessen des daraus kommenden Capitales aber denen Predigern und Schulbedienten eine ihren Umständen gemäße baare Haußheuer samt den Zinsen von den verkauften Ländereien angedeihen zu laßen. d. 30. Aug. 1754.

149.

Mit einem gnädigsten Resoluto auf Hochfürstl. Consistorii Anfrage

1) wenn dispensation der Wittwen Trauerzeit

2) pto. der auf den anticipirten concubitum gesetzte Brüche: da Seren.

Quoad 1) die dispensation der Wittwen Trauerzeit auf 6 Wochen Hochfürstl. Consistorio nach commilitirenden Umständen bis auf andere Verordnung überlaßen

ad 2) gnädigst verstatten, daß die wegen anticipirten Beischlafs bishero gewönliche Straffe in honorem matrimonii auf die Hälfte gesetzet. d. 16. November 1754.

150.

Mit einem Regulativ, worin das tempus a quo und ad quod nativitatis legitimae festgesetzet wird, dergestalt und also, daß wenn ein Kind nach dem 181 Tage von dem Hochzeitstage anzurechnen, obwohl gesund, und an gliedmaßen vollkommen geboren wird, weder Untersuchung noch Straffe statt finden soll. d. 16. Nov. 1755.

151.

Mit einem gnädigsten resoluto auf weyl. Drosts von Münchhausen Erben und Consorten Vorstellung und Gesuch, wegen der auf der untersten empor Kirche gegen Norden gehabten Kirchen Stühle, vermöge dessen die beiden vordersten Stühle auf gedachter Empor Kirche für die Hoff Statt bleiben solle, übrigens aber Seren. gnädigst zufrieden sind, daß die drei hintersten Stühle, woraus wegen ihrer außerordentlichen Breite gar füglich 4 gemacht werden können, gegen offerirte reversirung überlaßen worden. d. 17. May 1755.

152.

Daß die übele Gewonheit, da bishero bey Beerdigung anderer die luterische religion nicht bekannt haben, der Glaubensgenossen Bußlieder gesungen, und der Schulen doppelte, denen Prediger aber gar keine Gebühre gegeben worden, gäntzl. abgeschaft seyn soll, und Seren. die in dero hiesigen Herrschaft sich aufhaltende fremde religions Verwandte hierinnen dero übrigen Untertanen gleich gesetzet wißen wollen. d. 17. Jul. 1755.

153.

Daß Seren. advocato von Lindern die gebethene dispensation seiner weyl. Ehefrauen Schwester Tochter Rebecca Mehrings zu

heurathen dergestalt angedeihen laßen wollen, daß er sich zufoderst, wasmaßen er der Rebeccae Mehrings Mutter niemahlen zu nahe gewesen, praevia ad monitione seria eidlich reinigen, und demnächst nebst Abstattung der dispensations Gebühren, so Consistorium nach Beschaffenheit des casus und beiderseitigen Vermögens zu arbitriren, annoch eine Erkenntlichkeit von 150 rthlr. an hiesiges Werkhauß erlegen soll. d. 7. Nov. 1755.

154.

Mit der gnädigsten Verordnung daß ein jeder Session habender Fürstlicher Rath, sich bey allen sie selbst oder ihre durch Verwandt und Schwägerschaft befreundete concernirenden Sachen, nicht nur des votirens enthalten, sondern auch dabei nicht gegenwärtig seyn, und des Endes den Tag vorher ante terminum sie davon durch den Praesidenten oder andere Vorsitzende avertiret werden sollen. d. 5. Oct. 1756.

155.

Mit gnädigsten Befehl, durch einen schriftlichen Umlauf zu veranstalten, daß bis auf weitere gnädigste Verordnung die Prediger in der Stadt, und auf dem Lande auch zu Wangeroge zu den wochenpredigten willkürliche Bußtexte und Lieder nehmen, auch das mit herunter gesandte Gebet, nebst den sonst gewönlichen Kirchengebeten jederzeit nach der Predigt wie auch in den Betstunden mit gehöriger Andacht langsam abgelesen werde, wobey zugleich in dem Umlauf die geistlichen ernstlich zu erinnern sich in den Predigten auf keine Weise in Berührung der gegenwärtigen Umstände des Römischen Reichs einzulaßen. d. 5. May 1757.

156.

Mit gnädigster Genehmigung der gethanen unterthänigsten Vorschläge wegen Halt und Vereinigung der general und special Kirchenvisitationen. d. 7. Nov. 1757.

157.

Daß der zeitige Superintendens zu Jever mit Genehmigung des Consistorii auf die beiden großen Bußtage in der Herschaft Jever die Bußtexte aussuchen, und das directorium verfertigen soll. d. 18. May 1761.

158.

Verordnung wegen Heligung der Sonn- Fest und Bußtage. d. 22. May 1761.

159.

Mit gnädigsten Befehl 1) mit aller Aufmerksamkeit auf gute Ordnung in Kirchen und Schulen und dahin zu sehen, daß die Geistlichen und andere Diener ihren Vocationen gemäs bey Führung eines Christl. Lebens in ihren Amtern es an allen gebührenden Fleiß nicht ermangeln laßen.

2) Sorge zu tragen, daß die Predigten nur Moralisch und das Christenthum beßernd seyn, hingegen darinnen alle Parteilichkeiten Betrachtungen über politische Sachen und diejenigen Ausdrücke vermieden werden, die andern Religions Verwandten und particulair personen choquiren.

3) Daß die Musick und andere Lustbarkeiten bey Kirchen Zeit und an Sonn und Feiertagen auch unter schweren Gewittern gäntzlich und bey Vermeidung der härtesten Straffen einzustellen.

4) Daß die Kirchengebete mit aller gebührenden Erfurcht und Andacht nicht aber nach Gewonheit zu geschwind zu verlesen, und in dem allgemeinen Kirchengebete, von nun an um Beschirmung gegen Erdbeben demütig zu bitten. d. 23. Jul. 1763.

160.

Daß nach Maasgabe der anhero gesandten devalvations Tabelle die Gold und Silber Müntzen welche darinnen bemerkt worden, bey denen unter Hochfürstl. Consistorii Aufsicht stehenden cassen in keinem andern als dem durch selbige bestimten Werth anzunehmen und darauf genau zu halten, daß diesem gnädigsten Befehl nachgelebet werde. d. 20. May, 23. Jul. et 8. Aug. 1763.

161.

Daß der sämtlichen Geistlichkeit nochmals

einzuschärffen, keine particularia auf die Canzel zu bringen. d. 28. Jan. 1766.

162.

Es sollen künftig alle proclamationes wie solche in der Stadt und Land Kirchen geschehen, auch aufm Schloße bey Haltung des Gottesdienstes der gemeine zu Vermeidung alles besorglichen Schadens durch den dasigen Guarnison Prediger jedesmal abgekündiget werden. d. 10. Apr. 1766.

163.

Mit gnädigsten Befehl, sich einer beßeren Beschreibung zu befleißigen und nicht wie wahrgenommen worden, so hebräische Buchstaben zu machen. d. 24. Apr. 1766.

164.

Serenissimus wollen ohne besondere Erlaubnis keine correspondenz mit dero Dienern haben, diesfals scharfere Abstellungsmittel erfinden und durchaus gehorsamet seyn. d. 9. Jul. 1766.

165.

Daß Seren. nicht verstatten wollen, daß die in civil Diensten stehende Personen ohne vorhero bei dero geheimbten Rathscollegio Urlaub zu suchen und daher Erlaubnis zu erwarten, verreisen oder sich absentiren, Consistorium daher Seren. gnädigsten willen sich selbst nicht nur gemäß zu bezeigen, sondern auch solchen denen unter ihm stehenden bekannt zu machen. d. 1. Aug. 1766.

166.

Mit einem privilegio exclusivo für die Fabrique im hiesigen Waisenhause, daß nemlich niemand gedachte profession zu irgend einigen Nachtheil ermeldeten Waysenhauses Manufactur treiben soll. d. 10. Nov. 1766.

167.

Sr. Hochfürstl. Durchl. warnen nochmals einen jeden, sich zu hüten, und gegen schon ergangene inhibition zu handeln, Zanck, Feindschaft, Plaudereien und desordres zu begehen, wie aus denen in hac re et materia an dero geheimbte Rathscollegium und niedergesetzte commission ergangenen rescripten zu ersehen, und versehen sich, es werde ein jeder sich hinführo dafür hüten, indem widrigenfalls wider diejenigen so dagegen handeln vigore commissionis von der commission verfahren werden soll. d. 23. Jan. 1767.

168.

Mit höchsten Misfallen, daß verschiedene Ihro Hochfürstl. Durchl. Dienerschaft theils durch Vernachlässigung höchst deroselben hohen interesse und nachgesehene Unordnungen, theils durch privat Feindschaft, Uneinigkeiten und Parteilichkeiten ihrer aufhabenden Pflicht zuwider gehandelt und befremden, daß andere dahingegen, mit ihren Anzeigen und Beschwerden Sr. Hochfürstl. Durchl. selbst mit Vorbeigehung dero nach gesetzten geheimen Rathscollegii zu behelligen sich beigehen laßen welches alles Sr. Hochfürstl. Durchl. sowohl abgestellet wißen wollen, als Höchstdieselben dero gesamte Dienerschaft gnädig doch ernstlich erinnern ihren aufhabenden Obliegenheiten sich in allen ihren Verrichtungen gemäß zu bezeigen, höchstderoselben Nutzen allen Fleißes zu befördern, alle Unordnungen und Ausschweiffungen zu vermeiden, und unter einander sich guter Vertraulichkeit und Einigkeit zu befleißigen mit dem gnädigsten Befehl, daß fals dennoch diesem Befehl zuwider gehandelt würde, dieienigen so solches rügen wollten, oder sonst sich zu beschweren Ursache zu haben glauben, sich nicht an Se. Hochfürstl. Durchl. sondern an dero geheime Rathscollegium wenden sollen, welches nach vorgängiger Untersuchung des Vorfalls Sr. Hochfürstl. Durchl. zur höchsten Entscheidung unterthänigsten Bericht zu erstatten unermangeln wird. d. 13. Febr. 1767.

Eine heylsame Anleitung und Decisio, wie getreue Lehrer und Prediger mit den Verächtern des allerheiligsten Gottes und seiner Sacramenten bey gesunden und Kranken Tagen verfahren sollen, damit Sie ihrem Ampt und Gewissen ein Genüge leisten mögen.

Demnach die Prediger fast aus allen Kirchspielen dieser Herrschaft Jehver ansuchung gethan, umb ertheilung einer schriftlichen anleitung und Decision, wie sie in bedienung der Kranken, welche zuvor bey ihren gesunden Tagen öffentliche Verächter Gottes, seines worts und der heiligen Sacramenten gewesen, sich verhalten sollen und müssen, damit sie dießfalß ein gut Gewissen mögen behalten, und ihrem Ambt recht und Christlich vorstehen.

Alß hat man ihnen in ihren suchen, weilen sothane casus conscientiae sich mehrmahle zutragen, hiedurch wollen willfahren, Immaßen sie dann sammt und sonders im Namen des hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Anthon Günthers, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jehver und Kniephausen 2c. 2c. unsers gnädigen Grafen und Herrn, hiedurch werden ermahnet, nach gesetzter Information mit Fleiß nachzusetzen, Und zwar was ihre fromme und gottesfürchtige eingepfarrte auch fleißige Zuhörer und Liebhaber göttliches Worts, betrifft, dieses hinführo wohl zu beachten.

Vors erste, wann sie bey angefallener Krankheit mit der Absolution und heiligen Sacrament bedienet zu werden begehren, ungesäumet in ihren Häusern zu versehen, und ihnen damit tröstlich und heilsamlich zu erscheinen, also gleichwohl dieses hiebey zu observiren, weil die Prediger in derselben ihrer Pfarkinder wehrenden Krankheit ihnen nicht allemahl beiwohnen können, sollen deren nächsten Nachbaren oder Haußgenossen, so lesen können, die Prediger getreulich befehlen, mit dem Patienten fleißig zu beten, und ihnen fürlesen ex praxi Biblica die herrlichen Trostsprüche, welche bey den fünf Hauptstücken des Catechismi gedrücket seyn, damit die Kranken bey guter Andacht und christlichem Trost genugsam erhalten werden, und ihre Seele soll dem Herrn zu seinen getreuen Händen befohlen

Was aber anbelangen thut vors ander, die eingepfarrete welche bey gesunden Tagen fürsetzlich sich abhalten Vom Gehör göttliches Worts, Gebet, Beichtstuel und Abendmahl, gehen dahin ein, zwe, zehen, zwanzig und mehr Jahren, oder die ganze Zeit ihres vorigen Lebens, niemals seyn zu Gottes Tische gewesen, solche gottlose Menschen muß ein jeglich Prediger kennen, und fleißige acht auf sie haben, öffentlich in den Predigten ihre Sünde straffen, sie warnen und vermahnen, daneben jeden unter denselben absonderlich zu sich fordern lassen, die gradus admonitionum mit ihnen fleißig observiren. Dafern aber derjenige, welcher also gefordert ist, würde ausbleiben, soll hiemit den Auskündigern bey Strafe 4 gülden befohlen seyn, auf vorhergehende anzeigung des Predigers, die berufene ihm darzustellen. Drauf wann der oder die Pastores beyde des orhrts, ihm allein das Gesetz ernstlich schärfen, die schwere seiner Sünden, auch folgends die ewige schreckliche Strafen entdecken und beschreiben sollen.

Da nun dadurch der Gottlose noch nicht möchte gewonnen werden, sollen die Pastores ihn zum andern mahl in Gegenwart zweier Zeugen vorbescheiden, und wie zuvor geschehen, von seinem gottlosen Leben abmahnen; Im fall alsdann keine Beßerung folget, soll dazu kommen die dritte dehortatio in gegenwart der Kirchen- und Armen-Vorsteher.

Quibus ita praeviis, daferne der gottlose bey seiner Halsstarrigkeit verharret, sollen die Prediger es gelangen lassen an hiesiges Gräfliches Consistorium, mit einer schriftlichen Beschreibung des impii, und Anzeigung was für Zeugen, damit bey gewesen, darauf sie gründlichen Bericht und ordnung zu gewärtigen, wie mit dem Gottlosen auf sein weiters halsstarriges Verharren es solle gehalten werden.

Wann nun dieses die Prediger ingesamt also beachten, alsdann thun sie ihrem Ampt ein genügen, und seyn entschuldiget für Gott dem Herrn nach der Aussage des Propheten, sagende: War-

nestu aber den Gottlosen von seinem Wesen, daß er sich davon bekehre, und er sich nicht will davon bekehren, so wird er umb seine Sünde willen sterben, und du hast deine Seele errettet.

Im fall aber dagegen der gottlose durch des Allerhöchsten Gnade wird gewonnen, alsdann soll man ihm bey gesunden Tagen wieder aufnehmen, denn wo sich der Gottlose bekehret von allen seinen Sünden, die er gethan hat, und hält alle meine Rechte und thut recht und wohl, so soll er leben, und nicht sterben, spricht Gott der Herr!

Dabey jedoch dieses billig zu observiren, daß weil ein solcher gottloser, so lange seine bekannte Verachtung göttlichen Worts gedauert hat, so viel an ihm ist, der ganzen Gemeine ärgerniß gegeben und dadurch alle Seelen des Orts zum Abfall gereitzend tödten wollen, soll derselbe mit reu und leid seinen Sündenfall vorher Gott dem Herrn und demnechst das ärgerniß der Gemeine durch den Prediger ehe und bevor er sich absolviren läßet, abbitten.

Begäbe sichs auch, daß auf diesen fürhergehenden Process die Prediger, so viel an ihnen ist, bey allen casibus zu observiren haben (damit sie sich nicht frembde sünde theilhaftig machen) daß der Gottlose in Krankheit geriete, alsdann soll der Prediger, er werde zu ihm gefordert oder nicht, ihn doch besuchen, und in gegenwart etlicher Christen ihm das Gesetz vorhalten und schärfen, dabey aber wohl zusehen, daß er das Heiligthumb nicht den Hunden gebe, und nicht auf sich lade das Wehe und Urtheil der Seelen zum Leben, die doch nicht leben soll.

Dahero soll der Pastor nach verrichteter Gesetzpredigt wieder zu Hause gehen, aber wenn er darnach zu zweien mahlen zu den Patienten wird erfordert, soll er sich bey demselben ungesäumt einstellen, und da er alsdann befindet rechtschaffene indicia eines rechtschaffenen waren bußfertigen Herzens, daß ist, wenn derselbige Mensch erkennet und bekennet, seine schwere Sünde, trägt darüber reu, beklaget und beweinet dieselbige, hat ein herzliches Verlangen nach der Absolution und Sacrament, verspricht dabey Besserung, alsdann will Gott nicht des bußfertigen Todt, deswegen der Prediger, wann er solche pietät bey dem Patienten verspüret, demselben Gesetz und Evangelium fürhalten, ihn absolviren, und mit des Herrn Abendmahl versehen, jedoch mit diesem Vorbehalt, wo er wieder gesund wird, daß er alsdann der Gemeine, wegen der gegebenen Aergerniß eine Abbitte thue.

Würde er aber hinsterben, so soll dessen Sünde und Bekehrung in der Leichpredigt gedacht werden. Trüge sich nun zu, daß ein gottloser Mensch bey der Verachtung Göttliches Worts, und aller getreuen Erinner- und Vermahnung beständig verharren würde, soll der Prediger ihn Gottes Gericht befehlen und nach seinem Versterben dessen Leib als einen Heiden und Türken Leib nicht auf den Gottes-Acker, sondern an einem Abort, ohne alle ceremonien begraben laßen — — — — — — — — — —

Und weilen die Erfahrung mehrmals bezeuget, daß die Verachtung Gottes und die Mittel zur Seligkeit, vielfältig dahero entstehen, daß von andern Orten gottlose Menschen in dieser Herrschaft einschleichen, Häuser und länderey heuern, und dabey ihr gottloses Wesen fortzusetzen gedenken, mit welchen bösen Exempeln sie andern nicht wenig verleiten, sollen bey solcher vorfallenden Begebenheit dem Prediger und dem Vogt desselben Kirchspiels von selbigen Heuerleuten glaubwürdige Zeugnisse ihres geführten Lebens, Religions und Verhaltens ihnen vorzeigen laßen, damit man möge wissen was man für Leute an ihnen habe.

Würden sie nun kein beständige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens können beibringen, soll der Vogt den Heuer-Contract verbieten, daß das Gottlose Wesen durch frembde Bosheit in diesem Lande nicht überhäufet, sondern soviel möglich, demselben gesteuert werde, dazu der Allerhöchste seine Gnade wolle verleihen, um Christi Willen, Amen!

Pronunciatum in Consistorio Jeverano sub ejusdem Sigillo, den **12.** Febr. **Aö. 1649. (L. S.)**

Buß-, Bet- und Fast-Tage. (1678 März 7).

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen rc. rc. Für uns und von wegen unserer Herren Gebrüdern Lbd. Lbd. Lbd.

Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir bey uns erwogen, daß die wahre Busse und Bekehrung zu Gott, das einzige Mittel sey, dadurch Gottes gerechter Zorn, welcher durch unsere überhäufte Sünden erwecket wird, gestillet, und die denen unbußfertigen gedrohete Straffen und Landplagen abgewendet werden können; Alß haben wir beschloßen, daß zukünftig in Unserer Herrschaft Jever alle Jahr zwey allgemeine Buß- Beth- und Fasttage, als Nemlich, Einer zu Anfang des Frühlings, und einer zu Anfang des Herbstes feierlich begangen und gehalten, auch jedesmahl der eigentliche Tag, des Sonntages vorher, nebenst einer fleißigen Ermahnung öffentlich von denen Cantzeln abgekündiget, und bey Anzeigung der biblischen Texte benennet werden solle. Worbey wir denn zuvörderst allen Unsern Beambten und Unter-Obrigkeit hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, anbefohlen haben wollen, genauere und sorgsamere Anstalt zu machen, daß auf die Epicurer, Flucher, Verächter des Sabaths, Trunkenbolde, Hoffärtige, Unzüchtige und andere ärgerliche Leute, schärfere Achtung, alß bishero geschehen, gegeben, die Verbrecher zur verwürkten Strafe mit allem Ernst angehalten, dardurch dem zornigen Gott in Kindlicher Demuth begegnet, und demselben bey Zeiten in die Strafruthe gefallen werden möge. Hiernegst so wollen Wir, daß auf einem solchen, allgemeinen Buß- Fast- und Bethtage, den ganzen Tag alle Arbeit eingestellet, die Schenken, Bier- und Brantwein-Häuser, so wie auch die Stadtthore, Vor- und Nachmittage, biß nach geendigtem Gottesdienst, gesperret bleiben, und zu desto mehrer Andachts-Beförderung, auch zu Bezeigung eines recht gedehmüthigten Geistes gegen Gott, männiglich (ausgenommen schwache, Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Kranke) sich gutwillig alles Essens und Trinkens, und denen es möglich, biß gegen Abend enthalten, darmit der Leib hierbey seine Casteiung auch empfinde, und der Geist desto freier mit Gott dem Herrn, in beten und singen, handeln möge. Worzu denn rechtschaffene Christen sowohl für Ihre Persohnen, alß auch nebenst Ihren Kindern, Gesinde und Angehörigen, sich gerne finden lassen, und also mit herzlichem Ernst Gott den Herrn, umb Abwendung alles gedroheten Elendes, und insonderheit auch umb glücklichen success der jetzigen Friedens Tractaten, inständig ersuchen werden. Solten aber freventliche Verächter solcher Bet- Fast- und Bußtage, in der Stadt und auf dem Lande angetroffen werden, und dieser Unserer Verordnung nicht nachkommen: So soll die Obrigkeit dieselbe, nach Gelegenheit der Personen und des Verbrechens, entweder mit 5, 6 oder 10 Tage lang Gefängniß, oder einer darnach proportionirten Geldbuße, strafbar ansehen und znm Gehorsam bringen.

Wie nun Unser einiger Wunsch ist, des Allerhöchsten Ehre, und Unser Land und Unterthanen Wohlfahrt äußersten Vermögens zu befördern: Also versehen Wir Uns zu Jedermänniglichen, sowohl Geist, als Weltlichen Standes, daß sie diese Christliche intention, dem Zorne Gottes zu entgehen, und seiner Gnaden ferner zu genießen, in schuldigstem Gehorsam zu erkennen, und dahero Unserm Willen, äußersten Fleißes nachzuleben, sich bemühen werden.

An diesem geschiehet Unser ernster Wille und Meinung. Datum Zerbst am 7. Martii 1678.

(Nach einem gedruckten Exemplare.)

Copia.

Entheiligung des Sabbaths. (1680 Octob. 15.)

Des Durchlauchtigsten Fürsten undt Herrns, Herrn Carl Wilhelms, Fürsten zu Anhaldt, Graffens zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen. Vor sich undt Dero Herren Gebrüdern, Unserer allerseits gnädigste Fürsten und Herren, Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten Wir zur Regierung der Herrschaft Jever bestalte, Etats Raht, Regierungs Praesident und Landdröste, wie auch Landrichter und Assessores, fügen hiedurch Jedenmänniglichen zu wissen: Daß, obwohl in Gottes Wordt undt Gebothen sattsamb verordnet, den Sabbath zu heiligen, undt daher eines jeden Christen Menschen schuldigkeit erfordert, die heilige Sontags-Feyer in stille undt Gottesfürchtigem Leben zu halten, auch alles fluchen, Gottes-Lästern undt schwöhren zu fliehen und meyden, Undt überdem die insonderheit aus Christ-Löblicher Devotion undt Landes-Väterlicher Vorsorge auch verordnete Buß- Bett- undt Danktage der intendirenden Gebühr nach zu begehen.

Dennoch bey itzig Leider! häuffig einreissenden Landtplagen solches alles aus roher sicherheit aus denen Herzen undt Augen gesetzet worden, auch zu solchem Un Christlich- und mehr denn heydnischen Leben, durch diejenigen, welche mit Wein undt Brandtwein, auch allerhandt Bier undt Getränken; Handel undt nahrung pflegen, die Beförderung und Vorschub zu solchem Wüsten Wesen gethan werden will; Solches alles aber nicht zu gestatten, vielmehr dergleichen Unwesen ernstlich zu steuren und selbigem mit allem Eifer undt nachdruck zu begegnen.

Werden demnach hiermit alle undt jede vormahligs wohlaußgelassene Mandata, sowohl die Heiligung des Sabbats, Fest und anderer Buß- Bett- undt Danktage, alß auch die einhaltung der Auszapffung solcher obgemeldeter gedränkes wahren, wie die nahmen haben mögen, vor und unter denen Predigten, Item des abscheulichen fluchen und Lä簡ternshalber in der Statt und Vorstatt undt allen Krügern uffm Lande, solches straks bey Vermeydung der darin enthaltenen Geldtstraffen abzustellen, sampt undt sonders repetiret, Undt darüber verordnet, daß bey einreissender Bößheit über solche geltbestraffung, die Verbrecher, sowohl thäter alß darzu hälfende Krüger, Brauer und Zäpfern, eräugenden umbständen und befinden nach, mit gefänknüß und öffentlichen Halßeisen, sonder ansehen der persohnen undt geldt Darleg- oder redimirung, Vor solche gefänknüß und Halß-Eisenstraffe, noch darzu hinkünfftig zum schuldigen gehorsamb sollen angehalten werden, wie den jedes ohrtes, nachgesetzte Befehlshaber, undt welchen Ampts- und pflichtehalber, die auffmerk- und angebung zukommet, insgesambt und ein jeder seines ohrtes besonders, hierdurch nochmahls zu solcher fleißigen auffsicht orkundig undt anmeldung in Krafft Ihrer geleisteten Aydt und pflichten, benebens erinnert seyn sollen, damit solcher einreisender Bößheit und Gottlosigkeit, mit allem nachdruck gesteuret werde, auch der wohlverdienten zorn und straffen, des gerechten und heiligen Gottes mit allem verderblichen Plagen, von diesem gantzen Statt undt Lande abgewendet bleiben möge.

Wornach sich also männiglich zu achten, undt vor der mehrgewähnten geltbuße nebst öffentlicher Beschimpffung zu hüten, auch diesem unabbrüchig nachzuleben wissen wirdt.

Decretum Jever am 15ten Octobris Anno 1680.

L. S.

Auf der Rückseite stand:

Mandat Ser. publ. Dna. XIX post Trinit.

Wegen Entheiligung des Sabbaths Fest- Buß- und Bettagen, Auch Krüger Brauer W. Zapffer so dazu helffen, etc. bestraffung ꝛc.

Edict gegen die Fanaticos. (1709 März 7.)

Ihro Hoch=Fürstl. Durchl. zu Anhalt=Zerbst Nachdrückliches Edict wider die heutige **Fanaticos**, Separatisten, neue Freygeister und boßhaftige Verführer,
Welche
Unter angemaßten Schein einer sonderbahren Heiligkeit, mit ihren gefährlichen Meynungen, grundstürtzenden Lehr=Posten, und ärgerlichen Wandel in und ausser Landes, die Gemeine Gottes verunruhigen.

Zerbst, gedruckt in der Hoch=Fürstl. Hof=Buchdrückerey bey Samuel Tietzen.

Von Gottes Gnaden Wir **Carl Wilhelm**, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, auch Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen ꝛc. ꝛc. Für Uns und von wegen Unserer Herren Gebrüder und Vettern Liebden, entbiethen allen und jeden Unsern Räthen, Prälaten, Superintendenten, Pröbsten, Ober= und Unter=Pfarrern, Predigern, **Diaconis, Rectoribus** und andern **Informatoribus** unserer Schulen, wie auch allen Unsern Unterthanen, und Schutz=Verwandten, sowohl allhier, also auch in Unser Herrschaft Jever ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß und Gnade, und fügen hiermit zu wißen;

Ob wir zwar bishero der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es würden die grobe, und wider das reine Wort Gottes schnurstracks lauffende Irrthümer und verfälschte Lehr=Sätze, welche die Kirche des grossen Gottes eine Zeithero nicht wenig beunruhiget, und in betrübtes Ergerniß gesetzet, bey denen Uns von dem Allerhöchsten anvertraueten Christlichen Gemeinden, nach Unser deßhalb bishero getragenen Sorgfalt, nicht Platz finden; So müssen Wir doch mit hertzlichsten Mißfallen vernehmen, was massen bey Uns unterschiedliche Leuthe, und darunter auch solche die zum Theil an andern Orthen nicht mögen geduldet werden, nach und nach einschleichen wollen, welche allerhand Weigelianische, Fanatische, Wiedertäufferische, auch gar Socinianische Lehren **disseminiren**, und, wie Uns glaubwürdig vorgetragen worden, unter andern, vornehmlich auch diese grundstürtzende Meynungen denen Einfältigen beyzubringen, sich sehr bemühen, als sey die heil. Göttliche Schrift und das unvergängliche lebendige Wort Gottes an und vor sich selbst ein blosser todter Buchstabe, müsse erstlich von dem innerlichen Geiste, und einwohnenden Lichte deßen, dessen der es höret oder liesset, zu seiner Krafft **eleviret** werden, auch hiervon seine rechtmäßige Erklärung, und wahre Verbindung erhalten; wannenhero denn auch selbigem vor allen Dingen, dieser innere Trieb und Bezeugung zur Seite zu setzen, auch, wo nur dieses vorhanden, in übrigen weder auf die Wissenschaft des Verstandes oder heilsamen Unterricht des Predigt=Amts, noch auf die heilige Sacramenta sonderbare **Reflexion** zu machen wäre; gestalt denn das gepredigte Wort Gottes, wo nicht alle, doch seine beste und vornehmste Würkung, von dem Geist dessen, der es vorbringet, herhaben müsse, die Heil. Sacramente aber anders nicht, als eine zu vielen Mißbrauch gediehene Kirchen=Ceremonie, deren man zumal bey gegenwärtigen Zustand der Kirchen wohl entübriget seyn könne, anzusehen stünde; hingegen aber alles bloß und allein auf die Frömmigkeit des Willens, auf die Verläugnung sein selbst, gute Werke, (welche zwar an sich, in ihrer gehörigen Ordnung nicht zu verwerffen) und auff ein besonders von andern abgeschiedenen heiligen Leben ankäme, auch dahero der wahre selig machende Glaube an sich allein in dem Halten der Gebothe Gottes bestünde; wodurch dann nicht nur die Geheimnisse des Glaubens, als das principaleste Stück unserer Christl. Religion, samt deroselben wider die Irrgeister so gar nöthigen Vertretung, zurückgesetzet, sondern auch ferner die Haupt=Articul unsers Glaubens, von der Wiedergeburt, Rechtfertigung, und Heiligung; wie nicht weniger vom Gesetz und Evangelio, in eine höchst schädliche **Confusion** gebracht werden, vornehmlich aber das Verdienst, und Genugthuung unsers theuersten Erlösers, durch welches wir doch allein, alle Gnade bey Gott, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Heil erlangen müssen, verdunkelt und

geringschätzig geachtet wird: Allermaßen denn auch es dahin gediehen, daß in dem äußerlichen Wandel man kein Bedenken träget, die Anhörung des gepredigten Gottl. Worts zu unterlaßen, das Predigt-Amt auff allerhand Weise zu verlästern, auch wohl gar das öffentliche Lehren, unter dem Vorwand des geistlichen Priesterthums, jedermann ohne Unterscheid verstatten; hingegen die Beichte, und bey der Kirchen zu besserer Unterweisung der Einfältigen und Trost der Betrübten, löblich eingeführte Privat-Absolution, vor ein Gräuel zu achten, das Heil. Abendmahl mit andern Christen nicht mehr zu halten, vielmehr solches alles als ein Stück von Babel auszuschreyen, dabey die Göttliche Schrift in geheimen Zusammenkünften nach denen **Fanatischen Principiis** zu **expliciren**, und dann allerhand schändliche Bücher, Schriften und Chartequen, in welchen zum Theil alles dunkel, unverständlich, und die gebrauchten Redens-Arthen dem Ausdruck Göttl. Worts und in selben allein sich gründenden Glauben, gantz nicht ähnlich; zum Theil aber auch gar Gotteslästerige Quäkerische, und mit dem Socinianischen Gifft angefüllete, und zu den **Indifferentismum** und **Naturalismum** anführende Lehrsätze behauptet werden, herum zu schleppen, und unter die Leute zu bringen.

Wann dann nun dieses schnöde, und unverantwortliche Beginnen, den Grund und Mittel unserer Seligkeit auf einmal darnieder leget, und zumal einfältige Christen, durch den mitführenden Schein einer sonderbaren Heiligkeit, in eine solche Verwirrung und Zweifel gesetzet werden, daß sie sich aus diesem Ergerniß offt nicht heraus reissen können, und an ihrem Glauben, Schiffbruch zu leiden in nicht geringer Gefahr stehen; So haben Wir nach der Landesväterlichen Gnade und Liebe, mit welcher Wir aller Unser getreuen Unterthanen zeitiges und ewiges Heil suchen, nicht Umgang nehmen können, dieselbe ingesamt hierdurch gnädigst doch auch ernstlich zu vermahnen, allen denen Neulingen, und boßhaften Verführern, welche sich auf allerhand Weise einzudringen, dergleichen schädlichen Lehren auszubreiten, und die Unverständige, zu einem höchst schädlichen **Separatissimo** zu verleiten, keinen Scheu tragen, kein Gehör zu geben, vielmehr das Wort Gottes, auff welches uns unser Seligmacher selbst weiset, und daß wir in selben ihn, und mit ihm das ewige Leben finden, die herrliche Verheissung gegeben, vor den einigen **Canonem** und Richtschnur Unsers Glaubens, ohne allen Zusatz beständig zu behalten, den Orth wo Gottes Ehre wohnet, und woselbst sein herrlicher Nahme mit andern frommen Christen gepreiset, auch der Weg zum Leben, aus denen göttlichen Schriften gezeiget wird, fleißig zu besuchen, dabenebst die von der Kirchen, als ihr Bekänntniß approbirte Symbolische Bücher, nebst andern erbaulichen Ordnungen derselben, nicht zu verachten; vornemlich aber sich zumal bey den vielen Anfällen des Satans und einreißenden Verführungen, in einer beständigen wahren Buße zu üben, den in der heil. Taufe mit Gott getroffenen Bund niemahls aus den Sinn zu lassen, das von unserm Erlöser, bey seinem herannahenden bittern Creutzes-Tod zu dessen Gedächtniß eingesetztes heilige Abendmahl, fleißig mit geziemender Andacht zu gebrauchen, dabey die Vergebung Unserer Sünden und ewiges Heil allein in dem Blut und Genugthuung unsers mit wahren Glauben ergriffenen Heylandes zu suchen, und dann, wann hierdurch die vor Gott geltende wahre Gerechtigkeit erhalten worden, den Glauben in einem rechtschaffenen, thätigen und ungeheuchelten Christenthum zu erweisen, auch endlich, in allen Thun und Wandel, bey inbrünstigen Gebet, täglicher Tödtung der bösen Lüste, und anwachsender Erneuerung, dahin zu trachten, damit sie nicht der Welt, sondern Gott dienen, und das Ende unsers Glaubens die ewige Seligkeit als ein beygelegtes Erbe und Gnaden Geschenk davon tragen mögen.

Wonebst Wir dann auch alle die, so in der Kirchen und Schulen am Wort Gottes dienen, ihres tragenden wichtigen Amtes erinnert, und dahin ermahnet haben wollen, daß ein jeder nach Beschaffenheit seines Amts denen oberwehnten gräulichen Irrthümern, nach äußerster Möglichkeit, widerstehe, diejenige, welche aus Schwachheit verführet worden, und dabey noch eine gute **Intention** behalten, mit Liebe und Freundlichkeit, wiederum zu rechte helffe, denen Wiederspenstigen und Hartnäckigten aber, die Gefährlichkeit ihres Irrthums, und daher zu befahrender Ungnade

und Straffe unsers Gottes, nachdrücklich, jedoch auch bescheidentlich vorhalte, überall aber bey denen, so ihnen anvertrauet die wahre und rechtschaffene Buße, wie bishero, also noch ferner, mit Ernst treibe, die hohe Würde und Nothwendigkeit der heiligen Sacramenten vorstelle, und den Hochwichtigen Articul von der Rechtfertigung, zwar von allen Werken und deren **Concurrens**, wie die auch seyn möchte, frey behalte, doch aber auch auf einen wahren, und in der Liebe zu Gott und den Nechsten thätigen Glauben dringe, und sonderlich allen und jeden wohl einschärffe, wie zwar der äuserliche Gottesdienst allerdings erfordert werde, und unser Gott sowohl mit unsern äuserlichen Kräften und Gliedern, als nach dem inwendigen Menschen geehret seyn wollte; inzwischen aber vornehmlich unser gantzes Herz erfordere, auch da solches, und das rechte Wesen in Christo nicht darbey vorhanden, alles andre von den überall durchdringenden göttlichen Augen anders nicht, als eine schändliche Heucheley und Greuel angesehen werde.

Sollte denn auch dieses nicht verfangen, so sind Wir nicht gemeynet, denen, die in ihren groben Irrthümern boßhafftig verharren, unsere Christliche Gemeine zu verführen, und, ob sie gleich in der **Oeconomia salutis nostrae** oder denen Glaubens-Sachen gantz unerfahren seyn, dennoch unter sich, durch ihre heimliche Zusammenkünfte, eine eigene Secte aufzurichten trachten, darbey das von Gott eingesetzte Predigt-Amt, und Heil. **Sacramenta** zu verachten, und zu lästern, ungescheuet fortfahren, mit einer der göttlichen Ehre nachtheiligen Gelindigkeit nachzusehen, und ein solches greuliches Ergerniß, in denen von Gott Unserer Aufsicht anvertraueten Kirchen immer mehr und mehr einreißen zu laßen.

Befehlen demnach allen unsern Superintendenten, Pröbsten, Obern und andern Predigern und Dienern des Worts Gottes rc. rc. wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, so wohl allhier, als auch in Unser Herrschaft Jever, hiemit gnädiglich doch auch ernstlich, dergleichen böse Leute unter der Gemeine keineswegs zu verschweigen, sondern es denen Superintendenten anzuzeigen, die denn, wenn ihre Vermahnungen, worzu sie einen oder mehr aus dem **Ministerio** mit zuziehen können, nicht verfangen sollten, es Unsern **Consistoriis** zu eröffnen habe, damit es Uns von selben gehorsamst vorgetragen und berichtet werde, und Wir, um dem Uebel zu steuern, und das Böse von Uns zu thun, ferner in Gottes Wort, und denen Rechten gegründete nachdrückliche Verordnung und Straffe ergehen lassen können.

An diesen allen geschiehet Unser gnädigster und ernster Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Residentz Zerbst, den 7. Mertz **Anno 1709.**

Carl Wilhelm
Fürst zu Anhalt.

(Die hier benutzte Abschrift ist von einem gedruckten Exemplar genommen.)

Lutherische Lehre — Eid der Staatsdiener darauf. (1720 Octob. 14.)

J. A. U. F. U. G. G. Z.

Nachdem die in Gottes Wort fest gegründete, Evangelisch Lutherische Lehre, durch des Allerhöchsten sonderbare Gnade und Beistand in Unserer Herrschaft Jever bis anhero rein und unverfälscht geblieben, Wir auch in der von dem großen Gott Uns vertraueten Regierung, auf beständige Erhaltung solcher reinen Lehre, und möglichste Abwendung derer daran hinderlich fallenden Wege, alles Ernstes bedacht seyn werden, auch in dieser guten Absicht, alle Unsere Kirchen- Schul- Hof- und andere Bedienten, das jura-

mentum darauf ablegen zu lassen, wohlbedächtig resolviret haben; Als übersenden Wir Ew. Liebden und Euch hierbey eine, auf Unsern Befehl hierzu abgefaßten Pflichts-Notat mit dem gnädigsten Begehren, selbige führohin jedesmahl vorgeschriebenermaaßen zu gebrauchen, und darüber ernstlich zu halten. Daran rc. und Wir rc. rc. Datum auf Unserer Residenz zu Zerbst, den 14. Octobr. 1720.

Johann August.

Schulverordnung.

1.

Wer vom hiesigen Hochfürstl. Consistorio zu einem Neben-Schulmeister angenommen wird, soll von hiesiger Schulen Rectore examiniret werden, ob er tüchtig sey oder nicht?

2.

Wenn Er tüchtig befunden, soll Er hiesigen Consistorio vom Rectore sistiret werden, und in seiner Gegenwarth aydlich versprechen, dieser Ordnung nachzuleben.

3.

Alle Neben-Schulmeister, sowohl in, alß außerhalb der Stadt, sollen ihren einzigen Endzweck seyn lassen, mit ihrer Schul-Arbeit Gottes Ehre und der zarten Jugend Wohlfarth zu befördern.

4.

Drum sollen sie Gott den Herrn fleißig anruffen, daß Er zu ihrer Arbeit seinen Seegen gebe, und solche allezeit mit Singen und Bethen sowohl anfangen, als beschließen.

5.

Wenn die Bet-Glocke um 7 Uhr geschlagen wird, sollen sie um solcher Zeit ihre Arbeit anfangen, und um 11 Uhr endigen: Hingegen wenn sie um 8 Uhr gehöret wird, nach Art der öffentlichen Schulen auch alsdan an ihre Arbeit treten.

6.

Nachmittags geht die Arbeit, wie in der öffentlichen Schulen geschieht, um 12 Uhren an und dauret, bis es 3 geschlagen hat.

7.

Sie sollen die Kinder anhalten für ihre hohe Obrigkeit, Eltern und Wohlthäter zu bitten.

8.

Weil die Gottesfurcht zu allen Dingen nützlich, sollen sie ihren Kindern heilsahme Sprüche aus der heil. Schrift, andächtige Gebeter, nicht weniger gute und leichte Fragen, so zum Grund des Christenthums gehören, fleißig beizubringen, sich bemühen.

9.

Wenn der Rector mercken solte, daß sie ihres Amts nicht treulich abwarteten, oder den Kindern böse Exempel geben, oder auf ihre Zucht und Leben etwas zu sagen hätte, sollen sie sich nicht unhöfflich widersetzen, sondern seiner Ermahnung folgen, und ihn vor ihren Inspectorem erkennen.

10.

Keine Kinder oder Knaben, noch Mädgens, sollen sie vermöge der öffentlichen Schul-Gesetze vom 2. Augusti 1701 und eines hiesigen Consistorial Befehles von 22. Juny 1685 ohne des Rectoris Vorbewust in ihre vergönnete Schulen nehmen, sondern solche erst zu gemelten Rectori selbst führen, oder ihre Eltern dahin weisen, und des Rectoris Verordnung gewärtigen.

11.

Es soll sich keiner unterstehen, ohne Vorbewust des Rectoris von seinen Kindern zu bleiben, vielweniger auszureisen.

12.

Sie sollen niemand, weder publice noch privatim, weder in ihren, noch in anderer Leute Häuser, in Lesen Schreiben und Rechnen informiren, doch ist solches dem Küster ratione der Mädgens vergönnet.

13.

Sie sollen alle Knaben so nach der öffentlichen Schulen gehören, vermöge eines Anweisung-Befehls vom hiesigen Consistorio, vom 13. April 1719 und wiederholten Befehls vom 5. July 1719 bey den Rector ohne Zeit Verlust anschicken.

14.

Sie sollen keinen Knaben, der schon die öffentliche Schule frequentiret hat, sich anzunehmen unterfangen, sondern ihn wieder hinweisen, wohin er gehöret.

15.

Sie sollen dem Rectori alle Ostern und Michaelis von allen in ihren Schulen befindlichen Kindern eine accurate specification einsenden, und längstens vier Wochen nach Ostern und Michaelis das ihm von jeden Kinde gehörige Eingangs-Geld extradiren.

16.

Sie sollen für ihre Persohn kein Eingangs-Geld von ihren Kindern nehmen, viel weniger von denen, so zur Abend-Schule gehen.

17.

Sie sollen verbunden seyn krafft einer alten löblichen Gewohnheit alle viertel Jahr, oder wenns der Rector begehret, ihm alle Kinder ad examen selbst zu bringen.

18.

Sonderlich soll der Küster seine Mädgens im Cathechismo üben, damit sie in dem Examine, so in der Kirchen geschieht, wohl bestehen.

19.

Sie sollen alles unordentliche Wesen, sonderlich das Sauffen, bevoraus unter der Schul-Arbeit, ingleichen das Spielen meiden, ihren eigenen Häusern wohl führstehen, mit ihren Weibern friedlich leben, ihre eigne Kinder in der Furcht des Herrn auferziehen, und also andern Anlaß geben, daß sie ihre Kinder ihr Information anvertrauen.

20.

Sie sollen alle ehrbahrer und anständiger Kleidung sich bedienen, mit einander friedlich leben, und Keiner den andern verläumbden und bey der Gemeine verhaßt machen.

21.

Ihre Untergebene sollen sie von Grund ihres Hertzens lieben, als ob sie ihre leibliche Kinder wären, und also zur Gegenliebe und Gehorsahm jemehr und mehr anreitzen.

22.

Sie sollen ihre Informations Stunden von Anfang bis zu Ende richtig abwarten, sich des vielfältigen Leichen-Gehens oder Tragens, wenn sie Informiren müßen, enthalten, und sobald die Glocke geschlagen, sich bey ihren Kindern einsinden, auch nicht eher von ihnen gehen, bis Singen und Bethen vollkommen beschloßen.

23.

Sie sollen sich fleißig zur Kirchen halten, und insonderheit der Küster auff seiner ihm in der Kirchen angewiesenen Stelle finden laßen.

24.

Sie sollen ihren Kindern dasjenige, was sie lernen sollen, mit aller Sanfftmuth und Freundlichkeit aufs deutlichste und vornehmlichste beybringen, und nicht mehr Geld von ihnen, ihren Eltern oder Anverwandten fodern, als was vor undencklichen Jahren her gebräuchlich gewesen.

25.

Fleißige und Unfleißige sollen sie zu unterscheiden wißen, so daß sie diese öffters auffodern und auffagen laßen, doch so, das jene nicht vergeßen werden.

26.

Sie sollen selbst informiren, nicht andere, vielweniger Knaben an ihrer Stelle substituiren, und daß Buchstabiren, weils der sicherste Grund zum Lesen und Schreiben, ihren Kindern vollkommen beybringen.

27.

Sie sollen ihren Kindern nicht leicht Uhrlaub geben, aus der Schule zu bleiben, oder offt heraus zu lauffen, es sey denn, das es unumgänglich, sie ermahnen bald wieder zu kommen, damit nicht Eltern genöthigt werden, sie von ihnen zu nehmen.

28.

Sie sollen auch ihrer Kinder zur Höfflichkeit, Grüßen und wohl anständigen Sitten gewehnen, nicht weniger sie anhalten, daß sie aus den Schulen stille nach Hause gehen, und sonst aller Unfug und Muthwillen auf der Gaßen, oder dem Kirchhoff zu treiben, abmahnen.

29.

In der Zucht sollen sie, so viel möglich, sich der Gelindigkeit bedienen. Wenn aber gute Worte nicht helffen wollen, die Schärffe zur Hand nehmen; Jedoch auch gewiße Maße gebrauchen, und mit so zarten und einfältigen Kindern vernünfftig umgehen.

30.

Sie sollen die Armen Kinder gleich als der Rechenmeister, ebenfals fleißig vornehmen, und jährl. vor 20 sch., worunter alles, was zum Schulgeld gehöret, zu rechnen informiren.

31.

Uebrigens sollen sie in allen ihren Thun und laßen, sich ohn unterlaß erinnern, daß sie nicht nur von ihrer Schul Arbeit, sondern von allen ihren Vornehmen dermahleins dem großen Richter der Lebendigen und der Todten am Jüngsten Tage genaue Rechenschafft geben müßen. ꝛc. ꝛc.

Es wird vorstehende von dem hiesigen Schulrectore G. V. Möhring bey Unß am Hochfürstl. Consistorio producirte Instruction, welche Wir in allen Puncten und Clausuln praetoria authoritate hiemit approbiren und confirmiren, denen Neben Schulmeistern in und außerhalb der Stadt, als Custos Johann Peterssen, Jacob Rave, Jürgen Oncken und Severin Hoppe zu dem Ende hiemit in originali communicitet, daß Sie solcher in allen genau und gehorsahmlich nachleben sollen, oder gewärtigen, daß mit willkührlicher Straffe oder nach Befinden der remotion wieder sie verfahren werden solle ꝛc. ꝛc. Wornach Jever in Consistorio den 21. Nov. 1720.

Hochfürstl. Anhalt. der Herrschafft Jever bestalter Stadthalter, Ober Landdrost, auch zum Consistorio verordnete Praesident, Vice Praesident, Räthe und Assessores.

L. S. Johann Ludwig, F. z. Anhalt.

A. G. Schemmerings.
A. Fleurquen.
H. Schmidt.

Convenit cum originali
C. G. Frerichs.

Verordnung, wornach die von der Evang.-Lutherischen Kirche angenommenen Symbolischen Schrifften von allen und jeden, so zu geistlichen Kirchen-Aemtern im hiesigen Lande gelangen wollen, aufrichtig zu unterschreiben sind.

Von Gottes Gnaden Wir Johann August, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen ꝛc. Entbieten allen und jeden, so dieses lesen, insonderheit aber denen in Unserer Herrschafft Jever verordneten Superintendenten, auch sämtlichen Pastoribus und Predigern, sowohl itzigen, als künfftigen, Unsern Gruß, Gnade und alles Gutes. Und fügen hiemit zu wißen: Demnach Wir bey Unserer, mit Gott und unter deßen Segen, angetretenen Regierung, dieses Unsere größeste Sorge seyn laßen, in unserm Fürstenthum und Landen, das theureste Kleynod des Göttlichen allein seligmachenden Wortes rein und unverfälscht zu erhalten, auch die daraus gezogene und mit selbigem völlig und genau übereinstimmende Symbolische Schrifften, so wir vor öffentl. und kurtze Bekäntnüße des wahren Glaubens, darinnen der Inhalt der Lehre, zu welcher sich unsere Evangelisch-Lutherische Kirche bekennet, enthalten, als eine köstliche Beylage heilig zu bewahren; daß Wir vor nöthig befunden, gleich anderer Evangelischen Orten, die sämtl. Prediger Unserer Lande, an solche Symbolische Schrifften, unter geleisteten cörperlichen Eyde, genau zu verbinden. Denn obwohl dieselben biß daher ebenfalls bey der ordination dahin schlechterdings verwiesen, und, solcher gemäß zu lehren, ihnen ernstlich auferleget worden, so haben sich doch, sowohl in vorigen Zeiten, als auch kürtzlich gar wichtige Ursachen hervorgethan, welche solche eydliche Verbindlichkeit fast unumgänglich erfodern wollen, damit man eines jedweden Lehre um so viel gewißer seyn möge, sintemahl nicht unbekannt, daß von vielen, ungeachtet der beschehenen Angelobung und Zusage, dennoch verschiedene Irrthümer geheget, und, der Kirchen zum großen Nachtheil, ausgestreuet werden. Da auch die Erfahrung bezeuget, daß, leyder! manche Studiosi Theologiae wenig Fleiß anwenden, solche Bücher zu lesen, ihnen bekannd zu machen, mit der heiligen Schrifft zusammen zu halten, und dadurch der Göttlichen Wahrheit desto gewißer zu werden, solche gründlich zu lehren, und wieder gefährliche Irrthümer nachdrücklich zu vertheidigen; So ist dieses eine trifftige Bewegung mit, zu obigem guten Vorhaben, daß nemlich die Studiosi zu mehreren und beßeren Fleiß aufgemuntert werden, sich bey Zeiten feste zu setzen, damit sie nicht von allerley Wind der Lehre dürffen wegen und wiegen, oder, als ein wanckend Rohr hin und her wehen laßen: welches sonst bey diesen letzten betrübten Zeiten, da der Atheismus und Indifferentismus fast die gantze Welt überschwemmet, so, daß wer von jenem nicht hingerißen ist, doch von diesem eingenommen wird, allzuleicht und öfters geschiehet. Zwar ist unsere Meinung gar nicht, die Symbola zum Grunde und Regel des Glaubens zu machen, denn diese Ehre gehöret der, durch unmittelbahre Eingebung des heiligen Geistes geoffenbahrten Göttl. Schrifft allein, sondern nur derer Bekenner und des Bekäntnißes des Glaubens, wornach, als einer Regel und Fürbilde gesunder Lehre, ohne Abbruch der Auctorität Göttliches Worts, alle andere Schrifften, so in Unserer Kirchen angenommen und vor gültig gehalten werden sollen, zu beurtheilen, folglich die Prediger dahin anzuhalten, daß sie, wie den Glauben nach der Schrifft, also das Bekäntnüß und die Lehre des Glaubens, nach denen Symbolischen Büchern, deren Lehren und Redens-Arten in jener fest gegründet sind, einrichten. Diese Symbola halten Wir gleichsahm vor die Lesung der rechtgläubigen Kirche, dadurch selbige von denen irrigen Gemeinden, ja allen und jeden, so die reine Lehre verfälschen, füglich kan unterschieden werden. Darinnen sie denn den Herrn Christum zum Vorgänger hat, anerwogen dieser selbst neue, und zu richtiger Erklährung der

Schrifft dienliche, Glaubens-**Formulen** gestellet, dadurch diejenigen, so ihm folgen wolten, von denen Pharisäern sich absondern musten, dergleichen denen **Aposteln** und der gantzen Kirche zu allen Zeiten frey gestanden. Und weil ein jegliches wahres Gliedmas der Kirchen gehalten ist, sein Glaubens-Bekäntnüß, auf erfordern, zu erstatten, wenige aber von der Fähigkeit sind, solches dergestalt einzurichten, daß es vor den Schmähungen derer wiedrig gesinneten genugsahm verwahret sey, so ist wohl am rahtsahmsten und sichersten, es bey denen öffentlichen Bekäntnißen bewenden zu laßen, und ihren Worten nachzugehen.

Dergestalt wird uns keiner mit Recht beschuldigen dürffen, als ob wir Menschlichen Schrifften zu viel einräumeten. Wir gestehen gerne zu, daß Unsere **Symbola** nicht in eigentlichem Verstande Göttlich, oder unmittelbahr von Gott eingegeben, sondern von Menschen, im Nahmen der Kirchen, geschrieben und verfertiget worden, welchen Wir Glauben beymeßen, um der heiligen Schrifft willen, daraus sie genommen, dieser aber trauen wir in Ansehung ihrer selbst, weil sie Gottes unbetrügliches Wort ist. Aber darum wird man denen **Auctoribus** derer **Symbolorum** die Göttliche Mitwürckung und gnadenreiche mittelbahre Erleuchtung, durch die Schrifft nicht absprechen dürffen: deßen unläugbahrer Beweißthum ist, daß sie so wohl gerathen sind, und die angefochtene Wahrheit, nach erheischender Nohtdurfft, kräfftigst gerettet haben, auch aufs genaueste mit dem Göttl. Worte übereinstimmen, welches letztere zumahl Keiner läugnen wird, der da bedencket, daß nicht allein dasjenige, was mit einerley und gleichlautenden Worten in der Schrifft enthalten, sondern auch der Verstand und Sinn, welchen die Schrifft in sich faßet, ja ein jedweder richtiger Schluß, so aus derselben fließet und hergeleitet wird, Gottes Wort sey. Diejenigen, welche sich unterstanden, die **Symbolische** Bücher zu tadeln, ihr Ansehen zu vernichten, und sie einiger Mängel zu beschuldigen, mögen uns die geringste Schwierigkeit nicht machen, maßen es nicht gefehlet an rechtschaffenen Leuten, so die Richtigkeit solcher unverantwortlichen Beschuldigungen gezeiget, dergestalt, daß biß auf diese Stunde nichts gründliches wieder dieselben vorgebracht werden können. Gesetzt auch, doch nicht zugestanden, es wäre bey denen Verfaßern etwa ein Gedächtnüß-Fehler, vornehmlich bey Anführung einer Stelle aus alten **Scribenten**, mit untergelauffen, so hätte man solches eher zu entschuldigen, als gehäßig durchzuziehen. Wenigstens könte solches der darinnen enthaltenen reinen und richtigen Lehre, deren Grund die heilige Schrifft ist, nicht nachtheilig seyn, noch dürffte jemand daher ihm ein Bedencken machen, solche Bücher, in Ansehung der Lehre, zu unterschreiben, oder eydlich sich an selbige zu verbinden. Das Vorgeben, als ob man ohne Ursache die Zahl derer **Symbolorum** vermehret, und die neueren zu weitläufftig verfertiget, finden Wir ebenfalls von keiner Erheblichkeit. Die Nothwendigkeit dererselben (welche wir nicht schlechterdings, sondern nur auf gewiße Maaße bejahen) leget sich genug zu Tage, indem ihr Gebrauch und Nutzen bey allen Verrichtungen eines Lehrers zu spüren ist, insonderheit bey Auslegung der Schrifft, untersuchung irriger Meinungen, Entscheidung derer Streitigkeiten, Eintreibung frecher und unnützer Schwätzer und Verführer ꝛc. Wir mögen auch hieher ziehen den Befehl unsers Heilandes, krafft deßen alle Christen verbunden sind, wahre und rechtschaffene Lehrer von denen falschen Propheten zu unterscheiden, und sich vor diesen zu hüten, welches aber, ohne Erkäntnüß ihrer Lehre nicht möglich ist. Der **Apostel Paulus** hätte vergeblich erinnert, daß die Geister derer Propheten denen Propheten unterthan wären, wenn die Kirche nicht befuget, bey entstandenen Streitfragen den Ausspruch zu thun und durch ein richtiges Bekäntniß allen ihren Gliedern vorzulegen, was man nach der Schrifft glauben müße oder nicht? eben darum ist ihr vertrauet, was Gott geredet hat, damit alles nach dem Gesetz und Zeugnüß möge gelehret und geprüfet werden. Ueber die Vermehrung derer **Symbolorum**, und deren Weitläufftigkeit, hat sich niemand mit Fug zu beschweren. Wären nicht neue Irrthümer entstanden, oder hätten die Wiedersacher sich nicht mit ihren Irrthümern unter denen allgemeinen Bekäntnißen zu verstecken und zu verbergen gesucht, noch diese auf ihre verkehrte Meinung zu ziehen sich bemühet, hätte es weder neuer Bekäntnüße, noch deßen, was in denen alten kürtzlich vorgetragen worden,

weiterer Erklährung und Ausführung bedurfft, so aber, aus angeregter Ursache, allerdings nöthig gewesen. Genug, daß die Verfaßer klare und deutliche Worte, darüber man sich wundern muß, auch nicht mehr Worte gebrauchen, als ihr Vorhaben der Sachen Nothwendigkeit, die Umstände der Zeit, und der Wiedersacher Art und Beschaffenheit erfordert. Wie hätte man anders denen Feinden der Wahrheit ihre Schlupf-Winckel und Ausflüchte versperren, sie von der Kirche zurück halten, und denen irrigen Meinungen Einhalt thun sollen, als durch die heilsahmen Mittel derer **Symbolischen** Schrifften? denn so lange diese in gehörigen Ansehen (welches wir nicht von der Würde ihrer **Auctorum**, sondern von der Uebereinstimmung mit der heil. Schrifft und Annehmung der Kirchen herführen) verbleiben, ist so wohl dem Mißbrauch der Vernunfft, und denen unzeitigen Neuerungen, als auch dem schädlichen **Scepticismo**, **Libertinismo** und **Fanaticismo**, ja allen besorglichen Trennungen und Spaltungen ein Riegel vorgeschoben. Ob auch schon die älteren **Symbola** von der gantzen Christenheit angenommen, und in aller Welt kund worden, folglich ein größer Ansehen erlanget, als die neueren, so nur in einigen Kirchen ihre **approbation** gefunden, so ist doch wegen der Gewißheit, sintemahl sie alle aus der heiligen Schrifft gezogen, kein Unterscheid, und wird die allgemeine Evangelische Lehre, welche zu allen Zeiten in der Kirche Gottes geprediget worden, in diesen sowohl, als in jenen vorgetragen. Wie Wir Uns nun, bey solcher der Sachen Bewandnüß, vor Gott, dem Wir einmahl Rechenschafft geben sollen, in Unserm Gewißen verbunden achten, vor die Sicherheit der wahren **Religion**, von welcher man, ohne einer gewißen **Form** zu glauben, so ein Fürbild der Lehre oder derer heilsahmen Worte ist, nicht einmahl einen rechten Begriff haben kann, zu sorgen, der unbändigen Freyheit aber (denn der wahren Christlichen Freyheit sind die **Symbola** nicht zuwieder) so in die Schranken der Wahrheit und Gerechtigkeit sich keinesweges will einschließen laßen, zu steuern, damit nicht durch täglich auf die Bahn gebrachte ungeheur neue Meinungen die Gemeine Gottes zerrüttet werde; Also haben wir die Paulinische Regel, sowohl einerley gesinnet zu seyn unter einander, als auch aufzusehen auf die, die da Zertrennung und Aergernüß anrichten, neben der Lehre, die wir gelernet, und von denenselbigen zu weichen, allewege vor Unsern Augen, und können keine der Wahrheit schädliche **toleranz** billigen: wohl wißende, daß alles laulichte Wesen dem großen Gott zuwieder, die Einigkeit aber im heiligen Leben und Wandel nicht möglich sey, wo die Uebereinstimmung im Glauben und in der Lehre nicht zum Grund lieget. Gott, der Unser Hertz kennet, weiß, daß wir Uns keiner Herrschafft über die Gewißen anzumaßen, noch jemand zur **Religion** zu zwingen, oder ihm Unsere Bekäntnüße aufzudringen gemeinet seyn, als von welchen unverantwortlichen Unternehmen Wir weit entfernt bleiben.

So wenig aber vormahls das Volck Gottes unrecht gethan, daß es zur Festhaltung an Gott und seiner Wahrheit, nach derselben ihm rechtschaffen zu dienen, sich eydlich verbunden, wie davon die **Exempel** aus der Schrifft bekannt seyn; eben so wenig mag es auch Unserm Obrigkeitlichen Amte verdacht werden, durch erfoderten Eyd, welcher an sich selbst keine neue Verbindlichkeit machet, sondern nur die bereits vorhandene und obliegende bekräfftiget, das Aufnehmen der wahren **Religion** zu befördern, und die Ungewißheit bey denen Gemeinden, ob sie ihren Lehrern trauen dürffen oder nicht? zu verhüten, mithin denen Irrgeistern den Weg zu verlegen, und die Kirche Gottes in Ruhe und Friede zu erhalten. W i r s e t z e n u n d o r d n e n demnach hiermit w o h l b e d ä c h t i g, d a ß a l l e u n d j e d e, s o z u g e i s t l i c h e n **K i r c h e n - A e m t e r n** i n U n s e r n L a n d e n g e l a n g e n **w o l l e n**, d e n e n s ä m t l i c h e n von Unserer Evangelisch Lutherischen Kirchen angenommenen **Symbolischen** Schrifften, als da sind das **Symbolum Apostolicum**, **Nicaenum**, **Athanasianum**, die Augspurgische unveränderte **Confession**, und derselben **Apologia**, **Articuli Schmalcaldici**, der kleine und große **Catechismus Lutheri**, und die eigentlich also genannte **Formula concordiae**, mit H e r t z u n d M u n d z u g e t h a n s e y n, s e l b i g e **a u f r i c h t i g u n t e r s c h r e i b e n**, dazu sich verpflichten, und das **Juramentum religionis** gebührend

(Zu den Bl.: „die Prov. Sch. in J." gehörig.)

leisten sollen, durch Gottes Gnade, unverändert biß an ihr Ende dabey zu verharren. Vor Heucheley und Verstellung, oder auf Schrauben gesetzter Beystimmung, wollen wir nicht nur ernstlich gewarnet, sondern dergleichen hiemit gäntzlich untersaget haben. Insonderheit befehlen wir Unsern Consistoriis Superintendenten und andern, so über Kirchen und Schulen die Aufsicht haben, daß sie dieser Unserer gnädigsten Verordnung allenthalben nachleben, eyfrig darob halten und Sorge tragen, damit itzt erwehnte Symbolische Schrifften zur fleißigen Uebung gebracht, und nichts so denenselben zuwieder, in Kirchen und Schulen, weder öffentlich noch heimlich, zu lehren verstattet werde, auch niemand einige Beförderung erhalte, der nicht selbige ihm wohl bekannt gemacht, geprüfet und seine Pflicht darauf geleistet hat. Nicht minder wird allen Predigern hiemit anbefohlen, daß sie, ungeachtet sie bereits in Aemtern stehen, dennoch in diesem Stück sich nicht nachläßig erweisen, sondern allen Fleißes solche Bücher lesen, und sich in ihren Lehren genau daran halten, um dadurch immer geschickter zu werden, sowohl die Unwißenden zu unterrichten, und zu erbauen, als auch vor Irrthümern und fanatischen Meynungen sich und andere zu verwahren, damit nicht, durch ihre Verwahrlosung jemand verführet werde und an seiner Seelen Schaden leyde. Solte aber jemand sich unterfangen, wieder diese Unsere, zu Gottes Ehre und der Kirchen Wohlfarth abzielende, Verordnung zu handelen, der hat sich sowohl Göttlicher Straffe, als auch Unserer nachdrücklichen Ahndung zu versichern, da hingegen alle diejenigen, so unserer guten und heiligen Absicht zu statten kommen, und sich darnach gebührend achten, sich gewiß Göttlicher Hulde und Segens, zu Beförderung ihrer eigenen Seligkeit, zu erfreuen, auch Unserer beharrlichen Gnade zu genießen haben werden.

Schließlich, damit wir Unsere Hochachtung mehrerwehnter Symbolischer Bücher öffentlich zu erkennen geben, durch Unser eigen Exempel alle und jede zur rühmlichen Nachfolge reitzen, auch was Wir von andern begehren, selbst beobachten mögen, so haben Wir kein Bedencken getragen, zu Bezeugung Unserer richtigen Uebereinstimmung mit denenselben, und ihrer beständigen Beobachtung, nach genugsahmer Untersuchung und völliger Ueberzeugung von der darinnen enthaltenen Wahrheit, solche selbst mit eigener Hand zu unterschreiben.

So geschehen auf Unser Residenz zu Zerbst, am 18. Augusti Anno 1721.

Joh. August, F. z. A.

mppa.

* * *

Dieses Rescript mit der vom Fürsten Johann August zu Anhalt vollzogenen eigenhändigen Unterschrift ward nun einem Werke angefügt, welches betitelt ist: Concordia germanico-latina, ad optima et antiquissima exemplaria edita, tum singulorum librorum, tum totius libri concordiae, et MSta F. C. denuo et sedulo recognita et a pluribus inveteratis mendis typographicis emundata, adjectis fideliter allegatorum dictorum S. scripturae capitibus et versibus, et testimoniorum patrum aliorumque scriptorum locis, libris et adhibitarum editionum paginis notisque aliis, nec non indicibus apprime necessariis: Cum approbationibus trium facultatum theologicarum acad. Lips., Witteberg. et Rostoch. Studio ac cura M. Christ. Reineccii S. S. theol. Bacc. Lips. Ao. MDCCVIII.

Dies Buch ist vorhanden in Quart, in dickem schwarzen Leder gebunden, mit der Aufschrift in goldenen Buchstaben: In das Hochfürstl. Anhaltische Consistorium der Herrschafd Jever. Es enthält auf 1136 Quart-Seiten (außer dem Index) die im Rescript genannten Schriften und Werken und zwar die deutschen darunter mit lateinischer und die latei-

nischen mit deutscher Uebersetzung. Vorher gehen aber noch zuerst die vollständigen Approbationen dreier Facultäten wegen dieses Concordienbuchs, und das Mandat des Churfürsten von Sachsen darüber vom Jahre 1602; diesem folgt die **Praefatio electorum et principum etc. A. C. addictorum** mit allen Unterschriften der Fürsten, Grafen und Herrn (unter welchen auch: „Johannes, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst" sich unterzeichnet hat), auch Städte, Stifter u. s. w. Sodann kömmt der eigentliche Inhalt: nämlich die **Tria Symbola catholica seu oecumenica**, das Apostolische, Nicäanische, und Athanasianische Bekenntniß, dann die eigentliche Augsburgische Confession vom Jahre 1530 **in extenso**, nebst der bekannten großen **Apologia A. C.**; es folgen die Schmalkaldischen Artikel, der kleinere und größere Catechismus Lutheri, und endlich die **Epitome articulorum Concordiae** und die **Declaratio articulorum Concordiae**, oder die sog. **Form. Concord.**, der zuletzt beigefügt sind die zahlreichen Unterschriften aus ganz Deutschland, nämlich die Namen „der Theologen, Kirchen- und Schuldiener" von Pfalz, Brandenburg, Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg u. s. w. u. s. w. (Aus der Grafschaft Oldenburg haben 20 Prediger unterzeichnet, Hamelmann an der Spitze; die vier letzgenannten darunter sind aus Jeverland, nämlich **Herrmannus Accumensis, Ulricus L(Z)yadonius, Eilhardus Röver, Joannes Japetus.**)

Nach diesen sogenannten symbolischen Büchern und dem sauber geschriebenen obigen Rescripte, sollten nun die Unterschriften aller in der Herrschaft Jever zu geistlichen Kirchenämtern gelangenden Diener, so wie auch sämmtlicher, hier zu bestellenden Prediger folgen und sind zu dem Ende über 500 Blätter weiß Papier, in gleichem Format wie das Buch selbst, mit eingebunden.

Die erste Unterschrift ist, wie sich von selbst versteht, von Fürst Johann Ludwig; ihr geht aber noch die besondere Erklärung vorher, auf welche auch wohl alle folgenden Unterschriften sich beziehen sollen. Sie lautet:

Wie die Wahrheit der seligmachenden Religion einzigen und unumstößlichen Grund hat in dem Wort, das Gott selbst geredet hat; Also wird derselben überzeugende Kraft ungemein verherrlichet durch Exempel derer, die durch wohlbedächtiges und freyes Bekänntniß öffentlich von ihr zeugen. Was die alte Kirche nach erheischender Zeit auch nicht selten bey unterlauffender Gefahr dennoch in Christgeziemender Freymüthigkeit zur Ehre Gottes hierinnen fürgenommen und gegen Widersprecher vertheidiget, davon reden ihre in kurtz gefaßten Sätzen wohleingerichtete Symbola. Und wie gut und treu die Neuere Kirche Christi, an welcher der Allerhöchste durch den Dienst des Seel. Lutheri ein großes gethan, in der Nachfolge sich erwiesen, das bestätigen die in diesem Buche befindliche theure Consessiones und Declarationes deroselben, welche in dem Angesichte großer Fürsten und Herren, andere gottgeheiligte und in der Lauterkeit Christi stehende Fürsten und Herren dargethan, auch nicht ohne große Mühe und Kosten befestigt haben. Der Ruhm des gesegneten uhralten Hauses Anhalt wird zu seinem Theil in dieser Crone so lange grünen, als die unbewegte Standhafftigkeit des unerschrockenen Wolfgangi und die hocherlauchte Weißheit Georgii, des größten theologi, unter reinen Fürsten unsterblich besteht. Die Güte des Höchsten ist, daß von diesem Geschlechte der Gerechten noch übrig sind, die mit ihren Vätern gleichen richtigen Weg der Wahrheit erwehlet und ihrem Land und Leuten zur seligsten Folge Christfürstlich und unverrückt selbst darinnen einhergehen, wie die höchst erwähnete allhier gesetzte Erklärung und eigenhändige Unterschrift unsers theuersten Landesfürsten und Herren, Herren Johannis Augusti Hochfürstl. Durchl. anweiset. Was Sie denn nun an ihrem hohen Ort bekennen, das ist unser Glaube, und worin Sie mit hocherlauchten Exempel vorgehen, da folgen wir und bestätigen das mit aufrichtigen Herzen, Mund und Hand, bey inbrünstigem Flehen zu Gott, es wolle derselbe dieses theure Kleinod, den Augapfel der reinen Evangelisch-Lutherischen Kirche, bis ans Ende der Welt, auch besonders in diesen Landen Anhalt und Jever vor heimlichen und öffentlichen Verletzungen unverändert erhalten.

Dieser Erklärung, in großer schönster Schrift gezeichnet, folgt die Unterschrift:

Johann Ludwig, F. z. Anhalt, Stadthalter, Oberlanddrost der Herrschaft Jever, aller Collegiorum in specie des Hochfürstl. Consistorii hieselbst verordneter Praesident. Jever, in Consistorio d. 26. July 1723.

Dann folgen die Unterschriften der sämmtlichen sowohl damaligen Mitglieder des Consistoriums, als auch ihrer spätern Nachfolger. Es haben eigenhändig gezeichnet, (mit Hinzufügung des Todesjahrs von anderer Hand):

Hanß Haubold von Einsiedel Fürstl. Anhalt-Zerbstischer Vice-Praesident aller Collegiorum und Land-Richter der Herrschaft Jever in Consistorio den 26. Jul. ao. 1723. (verstorben im Maijo 1726.)

A. Günth. Schemmering J. U. D. Hochfürstl. Anhaltischer Regierungs- Justiz- und Consistorialrath der Herrschaft Jever den 24. Jan. 1724 im Consistorio unterschrieben. (verstorben im Februario 1728.)

A. Fleûrqué Hochfürstl. Anhältischer Regierungs- Justiz- und Consistorial-Rath der Herrschaft Jever den 26. Jul. 1723. (verst. im December 1723.)

Christianus Reuter Theol. D. Consistorial-Rath und Superintendens in der Stadt und Herrschaft Jever. Jever im Consist. den 26. Jul. 1723.

Wie obenstehende Symbolische Bücher mehr als einmahl: als, primis officii gradibus „Diaconus" in Wittenberg, dann wie Doctor Theologiae und Professor in der Kirche und gymnasio Academico in Zerbst, eydlich und mit gutem Gewissen bestätiget habe, als unterschreibe in meinem gegenwärtigen Amte in gleicher Aufrichtigkeit, Beständigkeit und Wahrheit, als vor Gott mit Mund und Hand, wie mein Hertz ist.
(Seelig verstorben 1744 mens. Aprilis.)

Johann Caspar Schmidt Hochf. Anhalt. bestallter Rath und Assessor, wie auch Depositarius der Herrschaft Jever, hat dieses gleichfalls mit Hertz und Mund bekennen und subscribiren wollen. Jever in Consistorio den 26. Jul. 1723. (verst. im Aug. 1738.)

Anton Balich Hochfürstl. Anhaltischer bestallter Regierungs- und Consistorii Assessor der Herrschaft Jever hat sich mente et manu zu dem Inhalte vorstehender Symbolischen Bücher bekennen wollen. Jever, in Consistorio, den 30. Juny 1726. (verst. im April 1746.)

Augustus Von Dieskau Fürstl. Anhalt-Zerbstischer Vice-praesident aller Collegiorum und Landrichter der Herrschaft Jever. Jever in Consistorio den 30. Juny Anno 1727. (verst. 1739 mens. Junio die nono.)

Anthon Heinrich Ehrentraut Consistorial-Secretarius, wie auch an den übrigen Collegiis Advocatus ordinarius und Korn und Küchenschreiber in der Herrschaft Jever; pflichtet diesen Büchern in Allem bey. Jever in Consistorio den 8. Jan. 1731.

Florian Klepperbein J. U. D. Hochfürstl. Anhalt. bestalter Regierungs und Consistorial-Assessor hiesiger Herrschaft Jever, hat sich mittelst diesen mit Hand und Mund zu dem Inhalt vorstehenden Symbolischen Büchern bekennen wollen. Jever in Consistorio den 3. Febr. 1739. (verst. 1749 im Febr.)

Ich Wolfgang Laurenz Bruschius bißheriger Archidiaconus itzo aber beruffener Superintendens, Consistorial-Raht und Pastor primarius hieselbst unterschreibe von gantzem Hertzen nochmals unsere Symbolischen Glaubens-Büchern, alß der Regel des Bekäntnüß unsers Glaubens, weil dieselbe mit der Richtschnur unsers Glaubens der heil. Göttlichen Schrifften, auffs genaueste übereinstimmen, wie ich davon schon vor 40 Jahren gewiße überzeugung gehabt u. s. w. — — — — — — — — — — — — — — Gott erhalte das Predigt Ampt unsers lieben und geseegneten JeverLandes dabey beständig bis ans Ende der Welt ümb seines Nahmens Ehre willen! Jever in Consistorio, den 1. Juny 1744. († den 22. Dec. 1751.)

Carl Gerhard Frerichs J. U. D. Hochfürstl. Anhalt. bestalter Consistorial-Assessor in der Herrschaft Jever und Advocatus ordinarius bey den übrigen Collegiis hat sich nicht weniger hiemit verpflichten wollen, bey der ersten umgeänderten Augsburgischen Confession, wie dieselbe 1580 im geistlichen Concordien Buche wiederhohlet, erkläret und wieder allerley Verfälschung der Lehre verwahret worden ist, durch Gottes Gnade fest und standhafft bis an sein seeliges Ende zu bleiben. Jever in Consistorio den 1. Nov. 1745.

Ferdinand Christoph von Weltzien Hochfürstl. Anhalt Zerbstischer bestalter Consistorial Vice-Praesident in der Herrschaft Jever bekennet vorstehendes gleichfals mit Hertz und Mund. Jever in Consistorio den 7. 8br. 1748.

Conrad Joachim Ummen: Wie ich in meinem 29jährigen Predigt-Amt nach der heiligen Schrifft, die da ist Norma credendi et docendi gelehret;

Wie ich mit den aus der heil. Schrifft genommenen, und, damit vollenkommen übereinstimmenden Symbolischen Schrifften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirchen, die da sind norma confitendi jederzeit geredet;

So werde ich auch, So war der Herr Lebet! als gnädigst bestalter Consistorial-Assessor nimmermehr davon abweichen. Beziehe mich im übrigen auff die von mir schon 1724 geschehenen unterschrifft, und seuffze mit David ex Ps. 143. VII Herr lehre mich thun nach Deinem Wohlgefallen u. s. w. Jever in Consist. 2. Mart. 1750. († 24. Febr. 1769, gebohren d. 22. Decbr. 1692.)

Heinrich Meene, Consist. R., Superintendens, und Oberprediger in der Stadt und Herrschaft Jever, auch Ehrenglied der Gesellsch. der schönen Wissensch. zu Leipzig und der deutschen Gesellsch. in Bremen. Jever, den 12. Jul. 1757.

In einem ziemlich ausführlichen curric. vitae anfangend mit Ps. 25, 10, erzählt Meene hier, wie er nach dem Rathe seines verewigten Schwagers des Canzlers von Mosheim, sein academisches Leben früher als er gedacht beschließen müssen, weil er schon im Jahre 1734 durch Ihro Excellenz den Braunschweig. Lüneburgischen Herrn Geheimen-Rath von Cramm von der Universität Leipzig gerufen worden, in den Braunschweigischen Landen eine Heerde Jesu zu weiden. Bis 1737 habe er das Lehramt zu Volckersheim geführet; da denn das anbethungswürdige Haupt seiner erlößten Gemeine, ihn durch die nun verklärte Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürstinn, Abbatissinn und Frau, Maria Elisabeth, nach Quedlinburg geleitet habe. In diesem Kaiserl. freyen Stifte sey er ins 4te Jahr Hospitalprediger bey der Kirche zu Sct. Johannis, 9 Jahre Hochf. Schleswig-Hollsteinischer Consistorialrath, Oberhofprediger und Schulinspector und bis ins 9te Jahr, mit Beybehaltung der Consistorialrathstelle und des Scholarchats, Oberprediger bey der Kirche zu Sct. Benedicti, und zugleich in den fünf letzten Jahren Hochf. Director des Armencollegii gewesen. Mit einer „demüthigen Furcht vor dem Herrn und seinem Gesalbten, betheuern abermals Herz, Mund und Hand, daß ich mich zu der schrifftmäßigen Lehre bekenne, welche u. s. w." — Schluß: Lasse das Erkenntniß derselben auch durch meinen schwachen Dienst in der geliebtesten Herrschaft Jever reichlich befördert werden! Jever, den 12. July 1757. († 1782, am zweiten Pfingsttage.)

Ich Carl Gottlob von Nostitz aus der Ober-Laußitz, der Zeit Hochf. Anhalt Zerbst. Geheimder Rath und Praesident des Consistorii, wie auch Mitglied der Regierung und des LandGerichts in der Herrschafft Jever, bekenne mich gleichfalls, mit Hand und Hertzen, zu denen, mit der Heiligen Schrifft übereinkommenden, in den Symbolischen Büchern unserer Kirche befindlichen, Lehren. Jever, den 31. Aug. 1767. Nat. 23. Juny 1729.

Johann Haino Garlichs Hochf. Anhalt-Zerbstischer Würcklicher Hoff- Regierungs- und Consistorial-Rath in der Herrschaft Jever, hat sich gleichfalls mittelst dieser Zeilen mit Hand und Hertzen zu dem Inhalt vorstehender Symbolischen Bücher bekennen wollen. Jever in Consistorio den 3. Octbr. 1768.

(Nach diesem scheint die Sitte, daß auch die Juristen und anderen weltlichen Mitglieder des Consistoriums die Unterschrift geleistet, abgekommen zu sein, indem alle spätern juristischen Beisitzer hier fehlen und von den übrigen weltlichen blos allein noch Siebeck folgt). — Auch die Geistlichen Glieder hörten wohl deshalb späterhin auf, ihre Namen hier besonders mehr einzutragen, weil sie früher schon bei ihrer Ordination unterschrieben hatten und eine zweimalige erneuerte Unterschrift, nicht mehr wie früher erforderlich hielten.

Johann August Ummen, Consistorialaßeßor und Archidiaconus verpflichtet sich nach der Unterschrift von 1754 aufs neue, „wie es die heiligen Ordnungen unserer Kirche erfordern, da ihm ein neues Amt von unserm treuesten Fürsten übertragen worden." Jever, den 11. Febr. 1772. (starb 1798, den 8. Octbr.)

Johann Ludewig Chemnitz, Aßeßor des Consistorii Prof. extraord. bey der Stadtschule und Hülfsprediger bey der Stadtkirche in Jever — — — — — — — — — — — — — — — — Dir, und Deiner Kirche, zu welcher Du mich Unwürdigen gewürdiget hast, ein Diener derselben zu werden, will ich die Tage meines Lebens weihen, und die göttlichen Lehren der Propheten und Apostel A. u. N. Testaments, die in den Symbolischen Schrifften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche enthalten sind, bis an das Ende meines Lebens vertheidigen, die Gemeine Gottes nach denselben unterrichten, und selbst im wahren Glauben dabey verharren. — — — — — — — — — — Jever, am 27. Febr. 1773. (starb den 10. Febr. 1822.)

Ich Joh. Christian Siebeck M. Dr. Hochf. Anhalt-Zerbstisch. Consistorial-Assessor, der Mathematic Professor Publicus ordinarius und der Feversch. Provincial-Schule Rector primus, bin gebohren zu Baumersroda im Weißenfelsischen den 22. Decbr. 1728, den Grund meiner Studien habe auf der Naumburgischen Raths-Schule geleget, bin hierauf nach Jena gezogen und von Ao. 1744 biß 62 dem Studieren obgelegen. Ao. 1762 habe in Doctorem promoviret, und ein Paar Jahre darauf als Pagen-Hofmeister am Zerbster Hof gestanden. Hierauf führte mich die Vorsicht nach Jever, allwo ich die Gnade meines durchlauchtigsten Fürsten, aller Neider ungeachtet, reichlich genossen, welches mit demüthigsten Danck erkenne. Und da ich von Jugend auf in der reinen Evangelischen

Lehre erzogen bin, so bekenne mich mit Hertz und Hand noch biß an mein Ende zu den sogenannten Symbolischen Büchern. — — — Dat. Jever den 30. Aug. 1773. († 1781).

Peter Bernhard Toben, Konsistorialassessor, zweiter Prediger bey der Gemeinde zu Sillenstedt, auch Ehrenmitglied der Hochf. Anhaltischen deutschen Gesellschaft der schönen Wissenschaften. Jever in Consistorio den 17. Januar 1773.

Johann Friedrich Huchel, Hochfürstlicher Consistorial-Assessor und zweiter Prediger zu Waddewarden.

Ulrich Laurenz Günther, Superintendent (1783) in der Herrschaft Jever, Rüstringen und Oestringen, wirklicher Aßeßor Consistorii (1779) und erster Prediger zu Neuende (1775). Neuende, den 3. Decbr. 1787.

Nachdem nun ungefähr 50 Seiten für künftige Glieder der geistlichen Behörde offen geblieben, ist weiterhin eine Abtheilung eröffnet, für die Jeverschen Prediger. Es nimmt diese ihren Anfang vom Superintendenten Reuter und hat unter dessen Handschrift die Einleitung:

„Das Ministerium im Lande, sowohl Stadt als übriger Herrschafft, als ich Christian Reuter Dr. Ao. 1722 mense Junio in Jever angelanget und den 1. July Mittwochs post IV Trinitat. introducirt wurde, ward in folgenden Personen bestehend angetroffen."

Es folgen dann nun die Unterschriften sämmtlicher damals vorhandenen Prediger, welche nachdem sie jedesmal ein längeres oder kürzeres curriculum vitae, mit wenigen Ausnahmen in lateinischer Sprache niedergeschrieben, alle ihre Beistimmung zu den vorstehenden symbolischen Büchern, in unterschiedlichen Ausdrücken und mit starken Variationen erklären. In den ersten Jahren, oder Jahrzehenden lauten die Unterschriften meistens sehr nachdrücklich, z. B. corde ore et manu — pia mente et manu — ex sincero et pio animi affectu etc. etc. —; auch die selten fehlende Motivirung ist ganz lebhaft, z. B.: libris symbolicis subscribo non qua, sed quia et quod consentiunt cum Verbo Dei, oder: quia cum sacra scriptura, unica salutis regula exacte consentiunt — auch noch stärker: Q u i a consentiunt cum scriptura sacra; et hisce testor me numquam aliter credidisse, nec in posterum aliter crediturum atque docturum, et in hac doctrina ac fide, ad ultimum vitae halitum permansurum; id quod Deus clementissime largiatur, per vulnera Jesu Christi, salvatoris mei unici et gratiam Spiritus S.; etc. Späterhin werden die Unterschriften etwas sanfter; ein einfaches: „Subscribo, quia cum sacra scriptura consentiunt" genügt meistens; bis denn zuletzt in neuerer Zeit meistens noch eine andere Fassung beliebt ward, nämlich: Subscribo hisce libris, cum sacra scriptura convenientibus; oder gar nur: more tradito; oder: libris symbolicis convenienter me semper docturum esse, declaro. etc.

Es sind in allem ungefähr 140 Prediger, welche nebst einigen nicht ordinirten Theologen, als Lehrer der Provinzialschule, in dem ganzen Zeitraume hier unterzeichnet haben, indem blos diejenigen fehlen, welche von Zerbst hergeschickt und dort wohl schon ordinirt waren; von denen jedoch auch einige noch aufs neue ihre Unterschrift hier nachgefügt haben; das Register derselben geht bis zum Jahre 1819, wo man wohl deshalb damit aufhörte, weil die Ordination selbst, welche gewöhnlicherweise doch die Gelegenheit dazu gab, nicht mehr in Jever geschah. — Die kurzen Biographieen, die zum Theil nicht ohne Interesse, sind das beste bei der Sache; Diction und Latinität derselben sind meistens sehr gut und zuweilen von besonderer Eleganz. — Das Buch verdient doch sehr hier aufbewahrt zu werden, zum dauernden Denkmal hiesigen Lebens und hiesiger Persönlichkeiten.

Länderkauf nach Confession. (1724 August 14.)

Von Gottes Gnaden Johann August, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephausen, Unsern freundl. und gnädigsten Gruß zuvor:

Durchlauchtiger Printz, Freundlich=geliebter Vetter, auch veste und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue.

Demnach Wir wahrgenommen, daß bey Subhastation derer Güther in Unserer Herrschaft Jever, auch die an theils benachbarten Orthen sich aufhaltende Mennonisten unter der Hand mit licitiren, jezuweilen auch solche Güther bey der Kertze vor sich erstehen lassen, wie noch letzthin mit Ahlrich Eybens Haus und Land, so der Mennonist Johann Jacobs durch einen Unserer Bedienten erstanden, sich bekanntermaßen zugetragen; Wir aber dergleichen Leute durch Ankaufung liegender Gründe, eben so wenig, als die Jüden, in Unserer Herrschaft Jever, der dasigen Landes=Verfassung und Unserer der Landschaft gegebenen Theuren Fürstlichen Versicherung entgegen einnisten zu lassen gemeinet; Als haben Ew. Lbd. und Ihr die Verfügung zu treffen, daß sowohl bey Subhastation, als auch bey privat-Verkaufung derer Immobilien, alle Circumspection gebrauchet, und solche keinen andern als Unsern Evangelisch Lutherischen Religions-Verwandten überlassen werden mögen. Damit es aber nicht das Ansehen habe, ob wolten Wir dadurch das freye Commercium, oder den, Unsern Unterthanen zumahl bey jetzigen Geldklemmen Zeiten höchstnöthigen Credit auf einigerleyweise zu hemmen, und zu verstopfen suchen, so declariren Wir dargegen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung nur allein von Ankaufung unbeweglicher Güther und wesentlicher Wohnung in Unserer Herrschaft Jever, keinesweges aber von andern Contracten, als welche vielmehr einem jeden, was Standes und Religion er sey, Kraft dieses frey verbleiben, zu verstehen seyn, und sonderlich demjenigen, ohne Unterschied und Ansehen der Personen, welche Unsern Unterthanen mit Darleihung einiges Geldes beyspringen, zu dem ihrigen nach Erforderung derer Rechte und dem Proceß gemäß, jederzeit gebührend, und so schleunig, als es möglich, verholfen werden solte; Welches dann auch ohne hypothecirung derer Grundstücken gar füglich geschehen kann, nachdem das Wechsel=Recht in Unserer Herrschaft Jever eingeführet ist. Wir begehren derohalben Ew. Lbd. und Ihr, wollen Unsern übrigen Collegiis davon Nachricht geben, und über diese Unsere Landes=Fürstliche Verordnung, welche auch zu jedermanns Wissenschaft zu bringen ist, eyfrigst halten. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir bleiben Ew. Lbd. mit geneigtem Wohlwollen, und Euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum auf Unserer Residentz zu Zerbst, den 14. Aug. 1724.

Joh. August z. Anhalt.

pro copia
A. C. Balich.

In dorso.

Dem Durchlauchtigen Prinzen, Unserm Freundlich=geliebten Vetter, und in Unserer Herrschaft Jever bestalten Statthalter, Ober=Landdrost und Präsidenten, wie auch denen Vesten und Hochgelahrten, Unseren lieben Getreuen, zur Regierung daselbst verordneten vice-Praesident, Räthen und Assessoren, Sambt und sonders

Jever

Praes. Jever den
8. Sept. 1724.

Fackeln beim Leichenzuge. (1726 August 5.)

V. G. G. J. A. F. z. A. Z. rc. rc.

U. F. U. G. G. Z. rc.

Wir haben aus dem letzt eingeschickten Consistorial Protocolle, vom 10. Juli ersehen, daß bey dem Begräbniß der verstorbenen Amtmann Renemanns, auf Ansuchen derer Anverwandten, Fackeln zu gebrauchen vergönnt worden. Weiln aber sonst hierunter mehrere distinction billig gehalten wird; So begehren Wir hiermit, dergleichen in Zukunft nicht einem jeden ohne Unterschied, sondern nur bis auf die würklichen Räthe in Unsern Collegiis, und welche ratione des Rangs mit selbigen in gleicher classe stehen, gegen Erlegung eines leidlichen Geld-Quanti zum Besten der dasigen Armen-Casse zu verstatten. Daran rc. rc. und Wir rc. rc. und euch mit Gnaden wohl beigethan. Dat. auf Unserer Residenz zu Zerbst den 5. August 1726.

Johann August.

Des Rechenmeisters Kirchhoffs Bestallung.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Johanna Elisabeth, unserer gnädigsten Fürstin und Frau, wir Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herrschaft Jever zum Consistorio rc. urkunden und bekennen hiermit, daß nachdem der hieselbst seithero gewesene Schreib und Rechenmeister Anthon Schröder als Organist und Schuldiener nach Schortens beruffen worden, wir dem Organisten zu Tettens Helmerich Anthon Kirchhoff, seiner guten Geschicklichkeit und Wissenschaft halber zu sothaner Schreib und Rechenmeister Bedienung wiederum constituiret und angenommen, bestellen ihn auch dergestalt hiermit, daß er zufoderst Ihro Hochfürstl. Durchl. treu und hold, dem Hochfürstl. Consistorio aber, wohin er dieser seiner Function halber verwiesen wird, gehorsam und gewärtig seyn, danebst aber dem Rectori Scholae, welchem die inspectio scholae mit anvertrauet worden, schuldigen respect erweisen solle, woselbst er in allen Vorfallenheiten Bescheides und Verordnung sich zu erholen. Hiernächst hat er dahin mit äussersten Fleiß zu trachten, wie die ihm anvertraute classis in guten Stande erhalten werden möge, dahero er denn die ihm untergebene Knaben treulich und fleissig informiren, und in guten Sitten erziehen, denenselben mit guten Exempel vorgehen, sich eines unstrafbaren Lebens und Wandels befleissigen, für allen Dingen aber denen Schul legibus worüber er einen körperlichen Eid abstatten muß, sich in allen soweit selbige seine persohn und Amt angehen, gemäß bezeigen, und in summa sich allso aufführen soll, wie es einem rechtschaffenen Schreib und Rechenmeister zustehet eigenet und gebüret. Damit er nun dieser Bedienung wegen eine Ergötzlichkeit haben möge, so hat derselbe jährlich aus Hochfürstl. Cammer 50 Rthlr. aus dem Hoppischen Stipendio, von dem Schulprovisore 10 Rthlr., wegen information der Currende Knaben aber von dem Currende Provisore 12 Rthlr. nebst einer freyen Wohnung zu geniessen. Dabey ihm denn auch die bisher brauchliche und seinem Antecessori zuständig gewesene Christbillige und zulässige accidentien verstattet werden, jedoch daß er niemanden zur Ungebühr dadurch beschwere. Urkundlich ist diese Bestallung mit dem Hochfürstl. Consistorial Insiegel auctorisiret und bedrücket, auch von uns unterzeichnet worden. So geschehen Jever d. 26. Sept. 1749.

L. S.

de Weltzien. Bruschius. Ehrentraut.
Frerichs.

P. M. Aus dem Stipendio erhält er 12 Rthlr. 12 sch. und von dem Currende provisore 12 Rthlr. 18 sch.

Anstellung des Superintendenten Meene.

An Hochfürstl. Consistorium
zu Jever!

P. P.

Wir lassen Unserm Consistorio unverhalten seyn, wie der neu ankommende Consistorial-Rath und Superintendent Meene in alle Wege den Rang seines letztern Vorgängers haben solle.

Und da der Ehrn Superintendent eine zahlreiche Bibliothek besitzet;

So begehren Wir hiermit gnädigst, Consistorium wolle vor ihm, wegen einer bequemen und beständigen Wohnung angewandt seyn, und, wie dieserhalb die Einrichtung geschehen, an Uns unterthänigst Bericht erstatten. An dem 2c. 2c. und 2c. 2c. Datum Zerbst am 20. May 1757.

F. A. F. z. Anhalt.

Einem bei den noch vorhandenen zahlreichen Meene'schen Papieren — wovon hier nur ausgewählte abgedruckt sind — befindlichen dicken Convolute, mit der Aufschrift: „Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen" lagen nun auch verschiedene Anschläge und Designationen an, von denen einige, in so fern sie frühere Verhältnisse der Schule, ihrer Inspectoren und Lehrer und deren Einkünfte und Amtshandlungen betreffen, hier zum Schlusse ihren Platz finden mögen. Es werden solche Nachrichten stets in einem gewissen Maße für die Geschichte eines engern Gemeindewesens wichtig erscheinen müssen, wenn auch manche Verhältnisse, worin sie begründet waren, längst umgestaltet sind. In Absicht dieser hier mitgetheilten aber, verdienen die authentischen Quellen um so eher erhalten zu werden, als darunter manches, als gegenwärtig noch bestehend, zu betrachten sein wird.

Der bessern Trennung halber sind aber die einzelnen vorgefundenen Schriften hier mit Nummern bezeichnet.

* * *

1.

Jährliche Einkünfte bey der Superintendentur in Jever sind folgende:

Daß nachstehender Anschlag dem Consistorium einst übergeben worden, also ein authentisches Actenstück bildet, geht aus der Vidimation des Hofrath Frerichs hervor, der wohl noch als früherer Secretair, seine Beglaubigung unterzeichnet hat; übrigens fehlt Jahreszahl, so wie auch Namensunterschrift des Ausstellers. Es leidet aber wohl durchaus keinen Zweifel, daß es der Superintendent Reuter ist, der hier von sich in der ersten Person spricht. Er erwähnt eines seiner Vorgänger, nämlich Klepperbein's; in Betreff seines nächsten Nachfolgers Bruschius, liegt ein späterer hier auch folgender Anschlag schon vor.

Zu welchem Ende diese Eingabe gemacht ist, geht aus keinem Umstande hervor; vielleicht wollte man sich in Zerbst über den Ertrag der Stelle unterrichten; möglich ist es auch, daß die Errichtung der Predigerwittwenkasse, die in die Zeit von Reuters Amtsführung fiel, hier Gelegenheit gegeben; auch Streitigkeiten mit Collegen oder Juraten könnten Veranlassung dazu dargeboten haben; auf jeden Fall ist das Actenstück ächt und sehr belehrend.

I. Aus Ländereyen die verheuert werden, als:

	Rthlr.	sch.	w.
8 Grase oder 6 Matten liegend nach dem jetzigen Namen bey Berend Toelen Hause vorderwärts wo das Mühlentief ins Tettenser-Tief einfließet, thun vorjetzo a 5 Gmthlr., sind	16	18	—
6 Grase oder 4 Matten in Berend Toelens Dreesche, Ruschhamm genannt, thun	6	—	—
2 Matten bey der Brüggen am Mühlentief, Leichhamm [1]), thun vorjetzo	6	—	—
4 Matten nahe an Schurfens, thun	14	—	—

(Zu den Bl.: „die Prov. Sch. in J." gehörig.)

	Rthlr.	sch.	w.
8 Matten bey Umme Hummels oder jetzo Secretär Andersen, Haus und Land Gramberg	15	—	—
4 Matt zur rechten vorn am Wiefelser Wege an 7 Ackern, auch Superintendenten Land	14	—	—
5 Grase beym Wiefelser Wege oder 3 Matt, eigentlich bey der Steinbrügge	10	—	—
20 Matten beym Ottenburger Wege, jetzo	60	—	—
14 Matt hinten unmittelbar am Hillernsen-Hamm a Matt 4½ Gmthlr.	32	—	—
2 Matt in der Kleiburg, thun jetzo	3	—	—
1 Dreesche von 8 Matten am Draußen-Kirchhofe, thun vorjetzo . .	23	—	—
1 kleine Dreesche nach dem Dannhalm, thun jetzo	12	—	—
1 Dreesche am Clevernser Wege, gerechnet auf 6 Matten, thun jetzo	16	—	—
9 Blockäcker bey der kleinen Dreesche	3	—	—
7 Aecker am Wiefelser Wege zur rechten Hand, schießen auf 4 Matt Superintendenten Land, thun vorjetzo	6	—	—
1 Weg-Acker längs dem Hilkenschloot, den Weg nach dem Moore hin	—	18	—
9 Blockäcker zur Rechten am Hilkenschloot gegenüber dem Wegacker .	5	—	—
7 kleine Blockäcker am Clevernser Wege	2	18	—
1 Acker bey dem Clevernser Wege	—	18	—
2 Acker auf der hohen Gast . . .	1	13	10
1 Acker bey den Kleitunen . . .	—	18	—
3 Acker stehen im alten Protocoll, aber von diesen weiß man nichts.			
2½ Acker, auch von diesen ist nichts von Nachricht			
1 Gras im Hillernsen Hamm, thut jährlich	1	12	—
Der kleine Zaun an der großen Dreesche ist in dem Garlichsschen Garten in der Vacanz [2]) mit eingezogen gegen jährliche canonem von 4 Rthlr.	4	—	—
Summa	253	7	10

5 a 6 Rthlr. gehen jährlich ab mit Schlöten und repariren.

II. An Zaunheuer und Weinkauf, so wie es in dem Visitations-Protocoll de Ao. 1619 verzeichnet stehet.

	Rthlr.	sch.	w.
Johann Robbers wegen Evert Dammann, jährlich	—	12	—
id. wegen Mein Albers	1	10	10
id. wegen Gerd Reinking	—	2	10
id. wegen Gerd Albers	—	2	10
Berend Lavei, Heuer	—	2	8
Albert Zimmermann	—	2	10
Gerd Albers	—	2	10
Ludwig Balke, Zaunheuer . . .	—	3	—
Popke Bläufärber	—	2	8
Albert Onnen	—	7	10
Harmen Harms	—	8	10
Meinert von Sparenberg . . .	—	2	10
Paul Schnittger	—	4	—
Jürgen von Lingen	—	3	—
Summa	3	11	10

Diese Nahmen finden sich in dem Visitations-Protocoll ao. 1619, vorjetzo aber weiß man nichts mehr davon, und also fallen auch alle Weinkäufe bey entstehenden Veränderungsfällen gänzlich hinweg. [3])

III. An Weinkauf- und Warfheuer wie ao. 1619 stehet.

	Rthlr.	sch.	w.
Jacob Rave vor sich und Tees Kuper, ist das jetzige Iddensche Haus, ist noch im Schwange, jährlich	—	4	10

	Rthlr.	sch.	w.
Hinrich Plagge	—	2	10
Hinrich Krüger	—	2	8
Claus Schlüters Warf, Pastorey 4) genannt	—	1	4
Albert Butienter 5)	—	1	4
Albert von Rofhausen, Scheune und Warf	—	3	—
Harm Zieglers Scheune und Warf	—	7	10
Hinrich Potgers Warf und Zaun .	—	10	10
Schweiler von Oosten ein Gastzaun	—	2	10
Summa	1	8	12

Außer den erstern, als Ravens Hause, weiß man von keinem mehr das gebe: Weinkäufe fallen also auch weg wie beym vorigen latere notirt ist.

Indessen sind jetziger Zeit einige Stellen die auch geben, als:

	Rtl.	sch.	w.
Cornel. Jülfs Haus, jährl.	—	23	5
Gerd Pekens Haus, jährl.	1	3	—
Fr. Datters vor ein Garten	—	2	10
Praeceptoris Haus 6) .	—	1	4
Jürgen Albers a Münchwarf	—	15	—
Miniet Moerings Erben, Hicke Backer . . .	2	—	10
Conrad Witmann . .	—	—	—
Kuhlengräber wegen des Gartens	—	22	10
R. Cordes klein Haus .	—	6	—
Summa	5	20	—

IV. Frucht-Gefälle.

Roggen geben folgende:

5 Häuser zu Moorwarfen 8 Scheffel
2 Häuser zu Schenum . 3 „
2 aufm Rahrdump, jeder 1 Scheff. . . . 2 „
Summa 13 Scheffel

zu Gelde . . . . 8 18 —

	Rthlr.	sch.	w.
Haber geben:			
Siebts, jetzo Mathias Janßen 2 Häuser, jeder 1 Scheff. 2 Scheffel aus Abdernhausen . . 1 „			
alle 3 Scheffel zu Geld vor jetzo .	—	13	10

V. Butter und Käse geben jährlich

7 Hause Landes unterm Glockenschlag eingepfarrt, jedes 12 ℔ Butter und jeder 1 Käse, macht 84 ℔ Butter und 7 Käse, jetzo sinds

2 Land zu Schurfens.
1 Land Renemanns.
1 Land Secret. Andersen.
1 Land Johann Gerdes.
1 Land Minit Eiben.
Das Grashaus bey der Stadt.
Wagners Land ist in Disput.
Edzards Land in Disput.

Diese Posten rechne aufs Meiste auf 12 — —

VI. Ferner ist eine jährliche Gerechtigkeit von einem jeglichen Hause oder Wohnung in und außer der Stadt, gefällig auf Michaelis, Krumstergeld genannt, 4 Stüber, macht kaum des Jahres aufs Theil des Superintendenten . . . . 16 — —
den ⅓ Theil davon bekommt custos und ein groß Theil macht sich frey.

VII. Weiter auf Pfingsten Zeit ist eine Gerechtigkeit Milchgeld vor jede Kuh 4 Stüver und 2 Stüver custodi, das Theil des Superintendenten ist . . . . . . 20 — —
zuweilen etwas mehr, zuweilen auch weniger.

VIII. Hiebevor hat Superintendent aus hoher obrigkeitlicher

Rthlr. sch. w.

Cammer jährlich 2 Tonnen Rocken und 10 Fuder Torf, besage Visitations-Protocoll ist ohne Zweifel nachher zu Gelde gesetzet.

IX. Dergestalt wirds auch seyn mit einem jährlichen fetten Ochsen auf 24 Rthlr.

X. Geld Salarium fixum aus Hochfürstl. Cammer . . . . 350 — —

XI. Wegen Accidentien ist in Ansehung derer vorigen Jahre große Veränderung.

So stehet in dem ausführlichsten Visitations-Receß von ao. 1619: dem Superintendenten gebühren die Sporteln, so von Trau- und Copulationen fallen, alleine weiter ibid. Leichenpredigten, Beicht ꝛc. hat Superintendent mit seinen Collegen gleichen Theils.

vorjetzo aber verrichtet Superintendent gar keine Trau- noch copulation.

Auch keine Leichen-Predigten, indem die 2 übrigen Collegen solche actus alleinig und privative zu haben meinen, davon man aber gar keine Obrigkeitliche Einrichtungen vorfindet, sondern au contrair solchem praxi von dem seel. Superintendenten Klepperbein contradiciret worden, der es sogar ein Abstoßen des Superintendens loco certo in documento publice proposito nennet, auch die alten Register von Tauf und Trau ein anderes bezeugen.

Ich indessen, der jetzige Superintendent habe auf Erfordern 2 Leichen-Predigten Zeit meines Hierseyns in denen 15 Jahren 7) gehalten, und 1 parentation, wozu mich berechtiget befunden, indem in meiner Vocation stehet, Copulation und Leichenpredigten soll halten, wenn dergleichen von mir erfordert würde.

Nicht minder ist zu gedenken, daß wie ich hier gekommen, Observanz gewesen, daß die beiden Hrn. Pastores die Accidentien von actibus der Taufe, der Untertrau und Copulation getheilet und mir 1/3 davon zukommen lassen, da hergegen ich wiederum 2/3 von dem, was ich an Accidentien eingehoben, in specie von Einschreibung derer getauften Kinder, von Einlösung derer Ringe derer Vertrauten, und von Aufgebot derer Copulandarum eingenommen, wie nemlich dieses im vorigen Stande üblich war, da für das Aufgeboth gegeben wurde 6 sch, für Ringe einzulösen 1/2 Rthlr. und für ein Kind einzuschreiben 3 Stüber. Zu meinen Theil habe ich aus solcher Distribution etwa jährlich bekommen

40 und etliche Reichsthaler oder auch minder, als 37 und 38 Rthlr.

Nachdem Anno 1728 8) die Hochfürstl. Verordnung ergangen, daß für eine proclamatione trina in Ehesachen zum wenigsten 18 sch. von jedem sollte gegeben werden, so hat seit der Zeit die Partition unter uns cessiret, indem ich in der Meinung stehe, daß der kleine Zuwachs von 12 sch. mir wohl allein zu gönnen, weil sonst von Copulation, besonders wenn eine Rede dabei gehalten wird nicht bekomme. So auch nichts von Leichenpredigten ꝛc. ꝛc. da doch im Oldenburgischen fast alle parentationes auf den Superintendenten fallen, in Jever aber solches alles auch contra antiquiorum observantiam cessiret.

Proclamata civilia aber gehören Superintendenti allein.

Wenn ich denn alle Accidentia die auf mich kommen, als von Beichtsitzen, Leichengängen, nemlich bey vollen Schulen, die die wenigsten sind; item proclamata cvis: generis, sowohl als Sporteln ex Consistorio zur Summe jährlich schlagen soll, kann ich überhaupt nehmen etwa 180 bis 200 Rthlr. . . . . . . 200 Rthlr. aufs Höchste, welches doch nicht alle Jahr gleich.

Summa Summarum. 9)

Landheuer	253	7	10
Grundheuer	5	20	—
Korn, Butter	21	4	10
Krumster- und Milchgeld . . .	36	—	—
Salair, baar	350	—	—
Noch ist eine Gerechtigkeit um Pfingsten-Fest, Wein und Hausreinigung	6	12	—
Summa	872	17	—

Wenn es reichlich ausfällt, möchte es ausmachen 900 Rthlr., weil aber an dem Milch- und Krumstergeld, auch sonsten aus andern Puncten manches zurücke bleibet, indem sich viel eximiren, auch die Soldatesque ganz frey sich machet, kommt selten die Summe heraus.

Convenit cum originali
O. G. Frerichs.

Umschlag:
Reditus
des Superintendenten
in Jever.

---

1) Deutlich steht so im Manuscript; es ist dasselbe aber auf mehreren Stellen incorrect geschrieben; hier muß es ohne Zweifel heißen: Leeghamm; so werden im ganzen Lande noch einzelne niedrige Landstücke benannt; der Abschreiber wird haben verbessern wollen.

2) Die hier bezeichnete Vacanz wäre wohl die zwischen Fleurquen, der 1719 starb und 1722 wo erst Reuter eintrat; welcher Umstand aber die Vermuthung, daß diese Eingabe von S. Reuter verfaßt worden, um so wahrscheinlicher macht.

3) Schöne Ordnung! — Jetzt wird doch ein Inventar vorhanden seyn; ob die Patrimonialbücher aber schon regulirt sind, woran die Jeverl. N. vor einigen Jahren so oft erinnerten?

4) Wo mag diese gelegen haben? Es ist keine Nachricht von einer in der hiesigen Umgegend eingegangenen Pastorei; sollte dieselbe einer der verlassenen Capellen angehört haben?

5) Budjädinger.

6) Dies ist die verlassene Präceptorswohnung im Jonasgang, welche nach alten Consistorialacten früher ein Bürgerhaus war und noch Erbheuer an die Superintendentur zahlen muß.

7) Hiernach wäre es wohl wahrscheinlich, daß dieses Actenstück bei Gelegenheit der Errichtung der Wittwencasse übergeben worden. Sup. Reuter kam 1722 nach Jever; grade 15 Jahre später, nämlich 1737 ward die Abschätzung der Pfarrstellen zum Behufe eines Wittwencassenbeitrags vorgenommen.

8) Also ist diese Eingabe nach 1723 gemacht; Reuter lebte bis 1744; da kam Bruschius sofort nach ihm.

9) In der vidimirten Copie, von der die hier anfänglich nur benutzte Abschrift genommen ward, beträgt die auf Seite CLXXVI zweite Spalte aufgestellte Hauptsumma nur 871 Rthlr. 26 sch. Da aber hierbei so sichtbar ein Rechnungsfehler zum Grunde lag, indem 18 sch. — Seite CLXXIII erste Spalte, unten — zu summiren vergessen worden: so ist das kleine Versehen hier ohne weiteres corrigirt. Dies blos wegen etwaiger Vergleichung mit dem Original.

2.

Einkünfte der Jeverischen Superintendentur vom Jahre 1752.

	Rthlr.	sch.	w.
1) An verheuerten Landstücken.	154	19	10
2) Besoldung aus der Cammer	350	—	—
3) Consistorial-Sporteln . . .	29	9	—
4) Wein- und Sand-Geld so der Kirchenvorsteher auszahlen muß	6	12	—
5) Milchgeld, nach Pfingsten gehoben	23	17	—
6) Krumstergeld um Michaelis .	13	—	—
7) Käse und Butter, um Barthol. von 7 Ländereyen, jegl. 16 ℔ Käse und 12 ℔ Butter; daraus ist diesmal gelöset . . .	9	13	5
8) Rocken 13 Sch. setze zu 15 sch., Haber 3 Sch. zu 4½ sch. und 6 sch. Geldgerechtigkeit wäre .	7	25	10
9) Grundheuer	5	24	—
10) Allerley Accidentia, als Abkündigungen, Leichen rc. mit den diesjährigen N. Jahrs Geschenken, betrugen	163	19	5
Macht	764	4	10

* * *

Es ist zu merken, daß die Landstücke wegen der damaligen ersten und schweren Viehseuche sehr niedrig verheuert waren. Den folgenden May vernahm ich, daß sie von dem Kirchenvorsteher schon auf 200 Rthlr. ausgebracht. Und nach einem Verzeichniß, des Herrn Pastor Reuter den 12. Julii 1744 aus des Seel. Doctors Papieren an meinen Seel. Vater übergeben, trugen sie noch 250 Rthlr. ein. Dagegen können auch, nach der vieljährigen Bedienung meines seel. Vaters in der Stadt zu rechnen, die Accidentien vielleicht zu Zeiten etwas geringer laufen. Eins ins Andere gerechnet mag der Dienst, wie auch mein Vater meinte, in mittelmäßigen Zeiten wohl auf 800 Rthlr. zu schätzen seyn.

J. L. Bruschius.

* * *

Hier ist die Unterschrift deutlich, nämlich die des nachherigen Conrectors Johann Ludwig Bruschius, des ältesten Sohns des Superintendenten Bruschius. Es ist die Eingabe, wie oben steht, 1752 gemacht, also ein Jahr nach dessen Tode, (der Sup. W. L. Bruschius starb 1751 im December) also zur Zeit der Vacanz und vor Meene's Ernennung, der erst 1757 eintrat. Ob das in der Acte erwähnte Verzeichniß des Superintendenten Reuter, unser obiges hier abgedrucktes ist? Wahrscheinlich!

3.

Jura Stolae.

Nachfolgende Angabe hat wiederum keine Unterschrift und Jahreszahl; da sie aber doch zu den Papieren der Superintendentur gehört hat, so ist an der Aechtheit wohl kein Zweifel.

Für eine Untertrauung:

	Rthlr.	sch.	w.
dem Ehren Prediger	—	13	10
dem Lader	—	9	—
Summa	—	22	10

Wegen einer Hochzeit:

	Rthlr.	sch.	w.
dem Herrn Superintendenten für die Trauringe aufzuheben	—	13	10
dem Ehren Prediger für die Copulation ohne Brautrede	1	—	—
Mit einer Brautrede aber 2 Rthlr.			
dem Cantor	—	6	—
„ Custos	—	1	10
„ Lader, ohne Tücher, welche ihm von der Braut geschenket werden, nämlich Hals- und Taschen-Tuch	1	—	—
dem Bälgen-Treter	—	1	10
Summa	2	22	10

Wegen einer Kindtaufe im Hause:

	Rthlr.	sch.	w.
dem Herrn Superintendenten, wegen Führung des Kirchen-Protocolls	—	1	10
dem Custos	—	1	10
„ Lader	—	9	—
Summa	—	12	—

Wegen einer Kindtaufe in der Kirche:

	Rthlr.	sch.	w.
dem Herrn Superintendenten, wegen Führung des Kirchen-Protocolls	—	1	10
dem Ehren Prediger	—	3	—
dem Custos wegen Aufschließung der Kirche	—	1	10
dem Lader	—	6	—
Summa	—	12	—

Wenn ein Hurkind getaufet werden soll, so sind die jura für

	Rthlr.	sch.	w.
den Hrn. Superintendenten . .	—	13	10
dem Ehren=Prediger, wenn das Kind im Hause getaufet wird 2 Rthlr., in der Kirche aber	1	—	—
dem Custos	—	13	10
„ Lader	1	—	—
demselben für den Taufzettel zu schreiben	—	3	—
Summa	3	3	—

Die jura wegen eines sogenannten Frühlings sind eben so, und wird für die Taufe im Hause ebenfalls 2 Rthlr. bezahlet.

Wenn nun dieser Vorfall sich ereignet, bey unstäten oder nicht wohlhabenden Personen, so wird für die Bezahlung der Bade=Mutter von dem Lader gesorget, und erhält dieselbe 1 Rthlr. Im Fall aber der Lader nicht dafür sorgen will, so ist dieses auch keine Schuldigkeit, und kann die Bademutter mit den Leuten so gut accordiren, als sie will; sie darf aber als ein Muß nicht mehr fordern, als 1 Rthlr.

1) Für eine Leiche mit der vollen Schule, wobey eine Abdankung:

	Rthlr.	sch.	w.
dem Hrn. Superintendenten . .	2	—	—
dem Hrn. Prediger für die Abdankung	2	—	—
für die Leichenpredigt	2	—	—
dem Hrn. Rectori	1	—	—
„ Cantori . . . . . . werden aber die Gesänge gewählet, so wird von jedem 3 sch. bezahlet.	1	9	—
dem Hrn. Praeceptori	—	24	—
„ Rechenmeister	—	18	—
„ Custodi	—	24	—
dem Lader mit für den Flohr . .	1	18	—
dem Kuhlengräber mit Trinkgeld und für die Bringung der Todtenbahre	—	12	10
Summa	13	24	10

2) Für eine Leiche mit der vollen Schule, ohne Abdankung.

	Rthlr.	sch.	w.
dem Hrn. Superintendenten .	1	—	—
dem Hrn. Prediger, für die Leichenpredigt	1	—	—
der andere Hr. Prediger erhält . .	—	13	10
dem Hrn. Rectori	—	13	10
„ Conrectori	—	13	10
„ Cantori	—	13	10
für jeden Gesang der erwählet worden	—	3	—
dem Hrn. Praeceptori	—	12	—
„ Rechenmeister	—	9	—
dem Custodi	—	12	—
dem Lader	1	9	—
dem Kuhlengräber mit Trinkgeld und für Bringung der Todtenbahre	—	12	10
Summa	7	3	10

3) Für eine Leiche mit der halben Schule.

	Rthlr.	sch.	w.
dem Hrn. Pastori für die Leichenpredigt	—	13	10
dem Hrn. Secundario	—	6	15
„ Cantori	—	9	—
„ Praeceptori	—	6	—
„ Rechnenmeister	—	4	10
dem Lader	—	13	10
dem Custodi	—	7	10
dem Kuhlengräber mit Trinkgeld für Bringung der Todtenbahre . .	—	10	10
NB. wenn es ein Kind ist, nur 7 sch. 10 w.			
Summa	2	17	5

4) Für eine Leiche mit der Viertel=Schule.

	Rthlr	sch.	w.
für die Leichenpredigt	—	13	10
dem Hrn. Cantori	—	7	10
dem Custodi	—	7	10
dem Lader	—	9	—
dem Kuhlengräber cum annexis .	—	10	10
Summa	1	21	—

4.

Eine alte Leiche mit der vollen Schule wobey eine Abdankung, bekömmt:

	Rthlr.	sch.	w.
der Hr. Superintendent	2	—	—
„ Pastor für die Abdankung	2	—	—
für die Leichenpredigt	2	—	—
der Hr. Rector	1	—	—
„ Conrector	1	—	—
„ Cantor	1	9	—
werden aber Gesänge erwehlet, vor jeden	—	3	—
„ Praeceptor	—	24	—
„ Rechenmeister	—	18	—
„ Custos	—	18	—
Lader	1	18	—
Kuhlengräber mit Trinkgeld und Bringung der Todtenbahre	—	12	10
Summa	13	21	10

Eine Leiche mit der vollen Schule ohne Abdankung, bekömmt:

	Rthlr.	sch.	w.
der Hr. Superintendent	1	—	—
„ Pastor so die Leichenpredigt thut	1	—	—
„ der andere Prediger so mit gehet	—	13	10
„ Rector	—	13	10
„ Cantor	—	13	10
werden aber Gesänge erwehlet, vor jeden			
„ Praeceptor			
„ Rechenmeister			
„ Custos			
Lader			
Kuhlengräber mit Trinkgeld und Bringung der Todtenbahre			
Summa			

Eine Leiche mit der halben Schule, bekömmt:

	Rthlr.	sch.	w.
der Hr. Pastor so die Leichenpredigt thut	—	13	10
„ Secunde	—	6	15
der Hr. Cantor	—	9	—
„ Praeceptor	—	6	—
„ Rechenmeister	—	4	10
„ Custos	—	7	10
Ein Kind aber nur 4 sch. 10 w.			
Lader	—	13	10
Kuhlengräber mit Trinkgeld und Bringung der Todtenbahre	—	10	10
Ein Kind aber nur 7 sch. 10 w. mit Gurt oder Bahre			
Summa	2	17	5

Eine Leiche mit der Viertelschule, bekömmt:

	Rthlr.	sch.	w.
der Hr. Pastor so die Leichenpredigt thut	—	13	10
„ Cantor	—	7	10
„ Custos	—	7	10
Lader	—	9	—
Kuhlengräber	—	10	10
Summa	1	21	—

Vor die Untertrau

	Rthlr.	sch.	w.
Bekömmt der Prediger ordinair	—	13	10
der Lader	—	9	—
Vor 3maliger Proclamation bekömmt der Hr. Superintendent	—	18	—
Noch bekömmt derselbe, vor die Trauringe, wenn solche abgelöset werden, welches geschiehet, wenn die Proclamation 1= oder 2mal geschehen	—	13	10

NB. sobald die Untertrau vorbey, so fordert der Lader die Ringe und bringet sie beym Hrn. Superintendenten der sie so lange behält.

	Rthlr.	sch.	w.
Vor die Copulation im Hause bekömmt der Prediger, welcher den actum verrichtet ordinair	1	—	—
der andere Prediger aber nichts			

	Rthlr.	sch.	w.
In der Kirche nur, welches doch nicht geschiehet	—	13	10
der Cantor	—	3	—
derselbe als Organist	—	3	—
Vor dem Calcanten	—	1	10
Der Küster für Aufschließung der Kirche	—	3	—
Der Lader ordinair	1	—	—
nebst ein Hals- und Taschentuch.			

Vor ein Kind zu taufen im Hause:

	Rthlr.	sch.	w.
bekömmt der Prediger ordinair	1	—	—
In der Kirche aber nur	—	3	—
Der Küster für Aufschließung der Kirche	—	1	10
Der Hr. Superintendent vor das Kirchen-Protocoll zu führen, wegen der Gevattern, Kindes und Kindes Eltern-Nahmen	—	1	10
Der Lader bekömmt ordinair	—	9	—

5.

Untertrau und Copulation cum access. kosten:

	Rthlr.	sch.	w.
Pastor bekommt für die Untertrau	—	13	10
der Lader	—	9	—
Superintendent pro trina proclam.	—	18	—
id. p. asserv. annulorum	—	13	10
Copulation im Hause kostet	1	—	—
„ in der Kirche in desuetud. ab.	—	13	10
Cantor . . . . . 3 sch.			
id. als Organist . 3 „			
id. als Calcanten 1 „ 10 w.			
	—	7	10
Custos p. aperit: templi	—	3	—
der Lader	1	—	—
nebst Hals- und Schnupftuch			

Eine Kindtaufe

	Rthlr.	sch.	w.
im Hause	1	—	—
in der Kirche	—	3	—
Hrn. Superint. p. inser. nom. parent., infant. et spons. in prot. act.	—	1	10
Lader muß haben	—	3	—

Für eine Ordination bekömmt:

der Cantor . . . . 2 Rthlr.
der Musicant . . . . 1 „

Eine alte Leiche mit der vollen Schule, mit Abdankung, kostet:

	Rthlr.	sch.	w.
Hrn. Superintendent	2	—	—
„ Pastor für die Abdankung	2	—	—
der andere für die Leichenpredigt	2	—	—
„ Rector	1	—	—
„ Conrector	1	—	—
„ Cantor	1	9	—
werden aber Gesänge erwehlet, vor jedem 3 sch.			
„ Praeceptor	—	24	—
„ Rechenmeister	—	18	—
„ Custos	—	18	—
„ Lader mit Flohr	1	18	—
„ Todtengräber mit Trinkgeld und Bringung der Bahre	—	12	10
Summa	13	18	10

Dergleichen mit der vollen Schule, ohne Abdankung:

	Rthlr.	sch.	w.
Hrn. Superintendent	1	—	—
„ Pastor der die Leichenpredigt verrichtet	1	—	—
„ Pastor der mitgehet	—	13	10
„ Rector	—	13	10
„ Conrector	—	13	10

	Rthlr.	sch.	w.
Hrn. Cantor	—	18	—
wenn Lieder gewählt werden, vor jedes	—	3	—
„ Praeceptor	—	12	—
„ Rechenmeister	—	9	—
„ Custos	—	9	—
Lader	1	9	—
Todtengräber mit Trinkgeld und Bringung der Bahre	—	12	10
Summa	7	2	—

Eine Leiche mit der halben Schule, kostet:

	Rthlr.	sch.	w.
Hrn. Pastor der die Leichenpredigt thut	—	13	10
„ „ der mitgehet . . .	—	6	15
„ Cantor	—	9	—
„ Praeceptor	—	6	—
Hrn. Rechenmeister	—	4	10
„ Custos	—	7	10
wenn es ein Kind ist, nur .	—	4	10
Todtengräber mit Trinkgeld und Bringung der Bahre . . .	—	10	10
für ein Kind mit Gurt oder Bahre	—	7	10

Dergleichen mit der Viertelschule:

	Rthlr.	sch.	w.
Hrn. Pastor praedic.	—	13	10
wenn die Leiche aus der Stadt ist	—	9	—
„ Cantor	—	7	10
„ Custos	—	7	10
Lader	—	9	—
Todtengräber	—	10	10
Summa	2	3	—

6.

Leichen Jura.

Hier stoßen wir wohl schon auf bekanntere Zeiten: es ist späterhin vom Jahre 1794 die Rede. Eine anfragende Unterschrift „Fr.", ist die unstreitig vom Regierungsrath Andreas Heinrich Frerichs, der lange im Consistorio saß, und die beantwortende „v. H." ohne allen Zweifel die vom Regierungsrath v. Honrichs, der viele Jahre hindurch Consistorial=secretair, nachher auch Consistorialrath war und hier viele frühere Acten unterzeichnet hat.

Die kleinen Abweichungen, die hier in den Ansätzen vorkommen können, bei der frühern Unordnung hier, wo fast alles nur auf Tradition beruhte, nicht auffallen. Jetzt ist hierin ohne Zweifel alles völlig geordnet, genau deponirt und legalisirt; man hört von keinen Differenzen.

1) Bey Tage mit der vollen Schule, a) wenn parentiret, und vor der parentation ein Gesang gesungen wird.

	Rthlr.	sch.	w.
Der Herr Superintendens bekömmt	2	—	—
Der Archidiaconus bekömmt wenn er die Leichenpredigt hält . . .	2	—	—
für einen selbst erwehlten Leichen=Text	1	—	—
parentiret er aber, bekömmt er	3	—	—
Der Diaconus bekömmt, wenn er die Leichenpredigt hält	2	—	—
und für einen selbst gewehlten Leichen=Text	1	—	—
parentiret er aber, so bekömmt er	3	—	—
Rector und Conrector bekommen jeder	1	—	—
Der Cantor bekömmt	1	9	—
Der Praeceptor empfängt	—	24	—
Der Rechenmeister	—	18	—

	Rthlr.	sch.	w.
Der Custos	—	24	—
Der Lader	2	—	—

b) wenn nicht parentiret, und vor dem Hause auch kein Gesang gesungen wird.

	Rthlr.	sch.	w.
Bekömmt der Herr Superintendens	1	—	—
Der Archidiaconus wenn er die Leichenpredigt hält	1	—	—
für einen selbst gewehlten Leichen-Text	1	—	—
sonsten aber nur	—	13	10
Der Diaconus wenn er die Leichenpredigt hält	1	—	—
und für einen selbst erwehlten Leichen-Text	1	—	—
sonsten aber nur	—	13	10
Rector und Conrector jeder	—	13	10
Der Cantor	—	18	—
Der Praeceptor	—	12	—
Der Rechenmeister	—	9	—
Der Custos	—	12	—
Der Lader	1	—	—

2) Bey Abend, a) mit parentation.

	Rthlr.	sch.	w.
Bekömmt der Herr Superintendens	2	—	—
Der Archidiaconus wenn seine Leichen-Woche ist und er zugleich parentiret	4	—	—
sonsten aber nur	1	—	—
Der Diaconus bekömmt, wenn es seine Leichen-Woche ist, und er zugleich parentiret	4	—	—
sonsten aber nur	1	—	—
Rector und Conrector jeder	1	—	—
Der Cantor bekömmt	1	9	—
Der Praeceptor	—	24	—
Der Rechenmeister	—	18	—
Der Custos	—	24	—
Der Lader	2	—	—

b) ohne parentation.

	Rthlr.	sch.	w.
Der Herr Superintendens	1	—	—
Der Archidiaconus wenn es seine Leichen-Woche ist	1	—	—
sonsten aber nur	—	13	10
Der Diaconus wenn es seine Leichen-Woche ist	1	—	—
sonsten aber nur	—	13	10
Rector und Conrector jeder	—	13	10
Der Cantor	—	18	—
Praeceptor	—	12	—
Rechenmeister	—	9	—
Custos	—	12	—
Lader	1	—	—

Mit der halben Schule.

	Rthlr	sch.	w.
Wer die Leichenpredigt hält, bekömmt	—	13	10
Der andere	—	6	15
Der Cantor	—	9	—
desgleichen auch bey der Beisetzung demselben	—	9	—
überhaupt wenn ein Gesang bei den Tages-Leichen vorgeschrieben wird, competiret Cantori	—	3	—
Praeceptor	—	6	—
Rechenmeister	—	4	10
Custos, wenn es eine alte Leiche ist	—	7	10
sonsten nur	—	4	10

Mit der Viertel-Schule

wird die Leichenpredigt mit ½ Rthlr. bezahlet, jedoch mit dem Unterscheid, daß für ein Kind innerhalb der Stadt, so lange es noch nicht confirmiret, nur 9 sch., ist es aber confirmiret ½ Rthlr. und für ein Kind aus der Vorstadt ohne Unterschied des Alters wird ½ Rthlr. erleget.

	Rthlr.	sch.	w.
Der Cantor empfängt	—	7	10
desgleichen auch bey der Beisetzung	—	7	10
Custos, wenn es eine alte Leiche ist	—	7	10
sonsten nur	—	4	10

den 29. Aug. 1794 bezahlet:

Wenn eine Leiche des Abends in der Kirche beigesetzet wird, ohne daß eine parentation gehalten wird, so erhält:

	Rthlr.	sch.	w.
der Hr. Superintendens	2	—	—
„ Archidiaconus wenn es seine Leichen-Woche ist			
sonsten nur	1	—	—
„ Diaconus wenn es dessen Leichen-Woche ist	2	—	—
sonsten nur			
„ Rector und Conrector jeder	2	—	—
„ Cantor	1	9	—
„ Praeceptor	—	24	—
„ Rechenmeister	—	18	—
Custos	—	24	—
Lader	2	—	—
Derselbe für den Flor 1 Rthlr. 9 sch.			
Summa	12	21	—

Wenn eine Leiche in der Kirche beigesetzet wird, müssen alsdann doppelte Gebüren erleget werden? Fr.

Ist mir nicht bekannt, daß sodann doppelt bezahlet wird.
v. H.

Noch ist vorhanden — nicht im Meene'schen Nachlaß — ein officielles Actenstück über die Einkünfte der Superintendentur, von der Hand des verstorbenen Consistorialsecretairs Jansen d. ä., also vom Ende der siebziger, oder höchstens anfangs der achtziger Jahre. Dieses mag noch hier der Vollständigkeit halber Platz finden, um so eher da es einige Puncte enthält, die ein sonstiges Interesse ansprechen und allerdings werth sind dem Andenken erhalten zu bleiben:

Patrimonium des Herrn Superintendenten.

I) Die Superintendentur, mit dahinten stehenden Gebäuden, als Scheune und Waschhauß, wie auch Garten.

An Kirchen und Lagerstellen.

Ein Frauenstuhl und zwar in der mittel Reihe vom Chor anzurechnen,

Eine dito Stelle im 2ten Stuhl, hinter dem sogenannten grünen oder Klingbeutel Stuhl,

Drey Gräber auf dem großen Süderpfande.

II) Nachstehende Fixa

a) das Salarium aus Hochf. Cammer 350 Rthlr.

b) Grundheuer, die um Michaelis fällig ist, wie folgt:

1) Von 2 Matten zur rechten des Buskohler Wegs (früher R. R. Garlichs) jährlich . . . . . . 23 sch. 5 w.
an Weinkauf . 6 Rthlr. 3 sch.
an Geschenken . . . 1 Rthlr.

2) Von drey Acker auf hiesiger Gast (Andreas Franke) jährlich 1 Rthlr. 3 sch.
an Weinkauf . . . 3 Rthlr.

3) weil. L. Richter Cordes Erben, von dem Hause in dem Schurfenser Lande am Tettenser Tief . . . . 6 schaaf

4) weil. Hillert Popken Datters Erben vom Garten bey der Dreesche 2 sch.
Weinkauf 1 Rthlr. 5 sch. 10 w.

5) Hr. Assessor Grosse von dem Iddenschen, nachher Reuterschen Hause . . . . . . 4 sch. 10 w.
Weinkauf . . . 1 Rthlr. 9 sch.

6) Praeceptoris Diensthaus 1 sch. 4 witt

7) Joh. Friedrich Duden, vorhin Hans Albers, nachhero Helmerich Uffken Wittwe von vier Aeckern vor dem Vogelsang, woraus jetzo ein Garten gemacht worden . . . 15 sch.
Weinkauf . . 1 Rthlr. 3 sch.
Es haftet aber Anthon Helmerichs laut contracts von 1760 in eventum mit für dieses onus.

8) Johann Stapelstein ux. n. vorhin Hicke Frerichs von 2 Grasen in den sog. Kleygärten 2 Rthlr. — 10 w.
Weinkauf . . 4 Rthlr. 12 sch.

9) Der Todtengräber auf St. Annen Kirchhof wegen eines Stück Gartens 22 sch. 10 w.

10) Hr. LandR. Grosse ux. n. für den Garten beym neuen Kirchhofe 4 Rthlr.

c) Käse und Buttergerechtigkeit geben unter hiesigem Glockenschlage
(Um welche Zeit ist diese Gerechtigkeit fällig?)

1) Hr. R. R. Garlichs ux. n gibt von 2 Ländern zu Schurfens 24 ℔ Butter und 24 ℔ Käse.

2) Advoc. Schemmering ux. n. von Gramberg 12 ℔ Butter und 12 ℔ Käse.

3) Renemanns Erben, (jetzo?,) vom Lande über dem Hillernsen Hamm 12 ℔ Butter und 12 ℔ Käse.

4) Johann Gerdes, vom Lande über dem Hillernsen Hamm, (jetzo?,) 12 ℔ Butter, 12 ℔ Käse.

5) Mieniet Eiben vom Lande über dem Hillernsen Hamm, (jetzo?,) 12 ℔ Butter und 12 ℔ Käse.

6) Hochf. Amtmann Ehrentraut, vorhin Fräulein von Rathen von dem Graßhause — 12 ℔ Butter und 12 ℔ Käse.

d) Rockengerechtigkeit

1) zu Moorwarfen geben jährlich
Jellies Kannengießer . 2 Scheffel.
Teteleff Johannßen . 2 Scheffel.
Hr. L R. Grosse . 2 Scheffel.
Meine Frerichs . . . . 1 Sch.
Hillert Eiben . . . . 1 Sch.

2) zu Schenum geben
Frerck Nehlen . . . . 1 Sch.
Joh. Friedr. Nehlen . . 2 Sch.

3) aufm Rardump geben
Folkert Folkers . . . . 1 Sch.
Joh. Hanken . . . . 1 Sch.

e) Habergerechtigkeit
Eilert Eden gibt von Siepshaus . . . . . 2 Scheffel.
Matthias Behrends zu Addernhausen . . . . . 1 Scheffel.

f) Geldgerechtigkeit

1) die Kirche zahlet jährlich Fest Wein und HaußReinigungsgeld 6 Rtlr. 12 sch.

2) Wageners Land zahlt jährlich 6 sch.

3) Evert Frerichs Borchers zu Addernhausen . . . . 3 sch.

4) Abel Eilers daselbst . . . . 3 sch.

5) Milchgeld, da der Custos jährlich um Pfingsten von jeder Kuh 3 sch. hohlet, und nach Abzug 1/3 an den Herrn Superintendenten 2/3 auszahlet.

6) Krumstergeld, da der Custos um Michaely von jedem Hause 2 schaaf hohlet und nach Abzug 17½ w. von jedem Hause, 1 schaaf 2½ witt von jedem Hause an den Hrn. Superintendenten auszahlet.

III) Ländereyen

2 Matten hinter Jürgens Dresche am Mühlentief.
6 Matten hinter Jürgens Dresche, welche Casper Krieg in Erbpacht hat und
4 Matten daselbst, etwas weiter hinunter, der Rüschhamm genannt.
4 Matten, nahe an Schurfens.
8 Matten bey Gramberg.
4 Matten vorn zur rechten am Wiefelser Wege.
3 Matten bey der Steinbrücke.
20 Matten beym Ottenburger Wege.
14 Matten hinter dem Hillernsen Hamm.
2 Matten in der Kleyburg.
Eine Dresche von 8 Matten, welche Hr. L. Richter Grosse in Erbpacht hat und jährlich dafür 24 Rthlr. gibt.

Eine Dresche gerechnet auf 6 Matten am Clevernser Wege, welche Hinrich Ulffers in Erbpacht hat.

Eine Dresche nach dem Dannhalm, an Hinrich Peters in Erbheuer ausgethan, welcher jährlich 12 Rthlr. in Gold und beym Antritt sowohl, als wenn ein neuer Superintendent kömt 4 Rthlr. pro recognitione gibt.

9 Blöcker bey der kleinen Dreesche.

7 Aecker am Wiefelser Wege, welche auf obige letzte 4 Matt schießen.

1 Wegacker längst den Hilkenschloot den Weg nach dem Mohr hin.

9 Blöcker zur rechten am Hilkenschloot.

7 kleine Blöcker am Clevernser Wege.

1 Acker beym Clevernser Wege.

2 Acker auf der hohen Gast.

1 Acker bey den Kleythünen.

1 Graß im Hillernsen Hamm.

IV. Accidentien

Sportuln aus Hochf. Consist.

Für die ordination eines angehenden Predigers.

Pro introductione.

Für eine Kirchenvisitation . . . 2 Rthlr.

Für die Copulation eines Geistlichen.

Für eine Leichenpredigt bei einem Geistlichen.

Von einer Leiche, es sey bey Tage oder Abendzeit, wenn parentiret wird 2 Rthlr.

Wird aber nicht parentiret, sind die Gebühren . . . . 1 Rthlr.

Pro trina proclamatione der ehelich Verlobten . . . . 18 sch.

Für Aufhebung der Trau Ringe ½ Rthlr.

Für das Einschreiben der Getaufften.

Für das Einschreiben eines Ehepaars.

Pro trina publicatione proclamatis concursus.

Pro publicatione proclamatis distractionis immobilium.

Pro publicatione proclamatis distractionis mobilium et moventium.

Für eine sonstige Publication cum sigill. 3 schaaf, sonst aber nur 3 Stüber.

Auf einer andern Stelle von der eignen Hand des Sup. Reuter:

Bey dem Superintendenten Amt ist empfangen	
vor Sand um Weihn. . . .	2 Rthlr.
im Majo	1 Rthlr. 3 sch.
auf Pfingsten sog. Festweingeld	3 Rthlr. 9 sch.
Summa	6 Rtlr. 12 sch.

Noch folgt Auszug aus einer amtlich eingereichten Angabe über die Superintendentur, einer bekannten Handschrift nach, wahrscheinlich vom Anfange der neunziger Jahre:

Die jährliche Landmiethe ist . .	550 Rthlr.
der Sporteln Anteil aus dem Consistorio	35 Rthlr.
die Publicationsgebühren und kleine Accidentien	90 Rthlr.
das Milchgeld . . 22 Rthlr. 13 sch. 10 w.	
das Krumstergeld beträgt	14 Rthlr.
für die 6 Kirchenvisitationen . .	12 Rthlr.
Die Introductionsgebühren im Durchschnitt	6 Rthlr.
Jährliche Grundheuer	10 Rthlr.
Beicht- und Presentgelder von Confitenten	60 Rthlr.
13 Scheffel Roggen à 18 sch. .	8 Rthlr. 18 sch.
3 Scheffel Haber	1 Rthlr. 9 sch.
126 ℔ Käse à 1 sch. . .	4 Rthlr. 18 sch.
84 ℔ Butter à 3 sch. . . .	9 Rthlr. 9 sch.

Ein paar sonstige Eingaben ans hiesige Consistorium.

(Vom Krumstergelde.)

Pro consequendo decreto injungente ad effectum ut intus decens petitum, abseiten des Hrn. Sup. Meene, imploranten. Prod. Jever in Consist. d. 16. Novbr. 1761.

Wiewohl die unter dem 8. May 1735 gnädigst emanirte Verordnung wegen richtigen Abtrags des also genannten Krumster und Milchgeldes deutlich im Munde führet, daß Niemand, wer es auch sey, desselben Entrichtung sich zu entziehen befugt seyn soll, er habe denn dieserwegen Serenissimi special Concession aufzuweisen: so hat doch custos zeither bey Einsammlung des erwähnten Krumstergeldes erfahren müssen, daß sich viele von dessen Abgabe befreyen wollen: indem einige, die ihre Wohnungen an Personen von Hochf. guarnison vermiethet haben, sub praetextu, daß solcher Pfennig nur als ein onus personale anzusehen sey, denselben von ihren Häusern verweigern; andere dagegen, deren Häuser von den gewöhnlichen bürgerlichen Abgaben eine immunitaet sich zu erfreuen haben, in den ungegründeten Gedanken stehen, daß sie sich wegen dieses oneris in Ansehung solcher Wohnungen entschütten können, weil die Bezahlung des Krumstergeldes nur zu den realibus gerechnet werden müße. Man räumet so wenig der einen als der andern Parthey, die in einem offenbaren Widerspruch mit einander stehen, hierunter das geringste Recht ein. Und damit die gegenwärtigen Percipienten und auch künftig ihre Nachfolger im Amte an dem rechtmäßigen Genusse dieses gnädigst bestätigten accidentis fernerhin nicht noch mehr bekürzt werden mögen, so siehet man sich gemüßiget, der Sache halber bey Zeiten gehörige Vorstellung zu thun und solche intuitu possessorum bürgerlicher Häuser, die von Soldaten heuerlich bewohnt werden, besonders rege zu machen, mit geziemender Bitte, Hochf. Consistorium wolle, in Hinsicht desselben, in conformitaet vorangezogener Hochf. Verordnung, nicht anders als ein reale und personale zugleich consideriret werden kann, indem sogar Christliche, Kirchen- und Schuldiener, wenn sie eigne Häuser besitzen, davon keine immunitaet zu genießen haben sollen, custodem loci über die angeführten Umständen vorgängig zu vernehmen, und die von ihm nahmhafft zu machenden Contravenienten per decretum rechtlich aufzulegen, daß sie die sämmtlich restirenden Krumster Gefälle refusis expensis, cum termino octidui, poena paratissimae executionis, an custodem loci zur weiteren Berechnung abzugeben haben; hiernächst aber auch den Befehl ergehen zu laßen, daß sich pro futuro kein Mensch, bey Einforderung desselben zum Abtrag weigerlich stelle; noch weniger custodem mit unanständigen Worten hart anzulaßen, bey schwerer Strafe sich unterfange.

Hierüber gez.

A. G. U. Mannshold cpt. n.
d. Hr. Imploranten.

(Milch- und Krumstergeld.)

Prod. in Consist. den 1 Octbr. 1787.

Hochf. Anhaltische z. Cons. verordnete u. s. w.

Unterzeichneter sieht sich, obwohl sehr ungern genöthiget Ew. ꝛc. vorzutragen und ꝛc. Zu den hiesigen Superintendenten Einkünften gehören auch, vermöge ausdrücklicher Gesetze das sogenannte Milch und Krumstergeld. Von jenem muß für jede um Pfingsten Milchgebende Kuh 3 schaaf, von diesem aber für jede Haushaltung in hiesiger Gemeine 2 schaaf bezahlt werden. Der Custos ziehet von jedem Einkommen den dritten Theil, dafür er aber beydes zur gesetzten Zeit einfordern und dem Superint. seine gebührende 2/3 abliefern muß. Jetziger Superint. hat jährlich von dem Custode erhalten, ohne jemals ein

derartiges Register weder von dem einen, noch von dem andern erhalten zu haben, sondern beydes auf guten Glauben annehmen müssen. Ob er gleich schon vor zwey Jahren ein solches Register verlanget, so hat er doch außer dem anfänglichen Versprechen, nichts davon gesehen, vielmehr jetzt bey ernstlicher Forderung die Antwort erhalten, daß dies unmöglich geschehen könne, weil viele sowohl das Milchgeld als das Krumstergeld zu geben sich weigerten, weil es noch nie von ihnen gefordert wäre. Dieser Grund hat Imploranten nicht bewegen können von seinem Verlangen abzustehen, sondern vielmehr gezwungen, darüber richterliche Erkenntniß zu bitten — —

Ew. ꝛc. bittet daher Unterz. Custodem zur Führung eines ordentlichen Registers über beide Posten anzuhalten, oder ihn davon frey zu sprechen ꝛc.

Hierüber J. A. Ummen.

Notiz.

Für Pag. LXXIV u. LXXVII dieses Hefts mag doch eine später gefundene Bemerkung nicht unerwähnt bleiben: ein sehr verdienter ostfriesischer Gelehrter, der vor reichlich 20 Jahren verstorbene, vielen unter uns noch wohlbekannte Medizinalrath von Halem in Aurich, besuchte im Jahre 1805 auf einer Reise auch Heidelberg und fand im dortigen Anschreibebuch der Universität folgende Namen:

Im Jahre 1587; Friedericus Hilricus, nobilis de Farel, Friso-orientalis,
Im Jahre 1652: Ulricus a Werdum, nobilis Friso-or.

Kurze Geschichte der Reformation in Jeverland.

(Aus mehreren Jahrgängen der Jeverschen Kalender auszugsweise zusammengestellt.)

Die Reformation Luthers von 1517 fand hier früh Eingang und bald fast allgemeine Annahme. Unsere Vorfahren hatten nie der Hierarchie große Gewalt eingeräumt, sondern hatten sich vielmehr den Anmaßungen derselben oft mit Nachdruck und mit gutem Erfolge widersetzet, um auch hier von jedem drückenden Einflusse frei zu bleiben. Das Band, wodurch sie ans Bisthum Bremen geknüpft waren, scheint besonders erschlafft zu sein, seitdem Edo Wiemken d. j. die bischöflichen Intraden erhandelt hatte. Zwar standen die Geistlichen im größten Ansehen und hatten selbst auf die öffentlichen Geschäfte und Verhandlungen den entschiedensten Einfluß; allein mehrentheils war dies nur dann der Fall, wenn sie im Einverständnisse mit den Volksregierern standen und von diesen zugezogen wurden; nie wagten sie sich über diese zu erheben, da die Häuptlinge und Edlen einen furchtbaren Kriegergeist ihnen entgegen setzten, der in dem Freiheitssinn des Volks immer eine sichere Stütze erwarten konnte. Bei dieser Stimmung mußte eine Lehre, welche Unabhängigkeit von fremder Herrschaft und Freiheit vom Kirchenzwang predigte, eine desto willigere Aufnahme finden. Es bedurfte, wie mehrentheils, auch hier dazu nur eines einzigen Mannes, welcher ausgerüstet mit den nöthigen Kenntnissen und Gaben, und geschätzt bei der Gemeine, den ersten kühnen Schritt that.

Ein solcher Mann war in Jever der damalige Prediger Heinrich Kramer. In der kraftvollsten Blüthe seiner Jahre; dazu ein Fremdling, ohne alle nahe Verbindung, war er keinen hindernden Wirkungen in dieser Hinsicht ausgesetzt. Hierzu kam das Beispiel der benachbarten Ostfriesen, unter welchen schon seit 1719 Graf Edzard, durch eignes Lesen der Lutherischen Schriften überzeugt, die Kirchenverbesserung zu befördern gesucht hatte. Kramer hatte sich die Schriften Luthers, Melanchthons und Anderer, schon im Jahre 1524 aus Emden kommen lassen, hatte sich durch eignes Nachdenken von der Wahrheit und Wichtigkeit der Sache lebendig überzeugt, und wußte seinen Eifer durch Klugheit zu mäßigen. Um den Gottesdienst mehr für seinen eigentlichen Zweck tauglich und wirksam zu machen, sprach er bei dem heiligen Mahle, bei welchem man sich bisher der lateinischen Sprache bedient hatte, jetzt deutsche Worte der Ermahnung und des Trostes und gab den Gemeindegliedern deutsche Gesänge,

welche von Luther und Melanchthon, zum Theil auch schon vor diesen, verfertigt waren. Unsere Fräulein aber, von Jugend auf gewohnt keine Messe zu versäumen, und stets in einer frommen Gemüthsstimmung erhalten, waren von Anfang an Luthers Meinungen abhold gewesen; sie widersetzten sich nun mit aller Macht dem Beginnen des Jeverschen Reformators. Sie ließen ihm unter nachdrücklichen Drohungen gebiethen den Meinungen zu entsagen und sich an die alte Weise in der Lehre und im Gottesdienst zu halten. Als er hierauf nicht zu achten schien, ward beschlossen, ihn sogar von seinem Amte zu entfernen. Er suchte sich aber eine höhere Macht zum Beistande; er wandte sich an den Grafen von Ostfriesland. Dieser säumte nicht, sich der Sache, die Kramer betrieb, anzunehmen und zum Beweiß, daß dessen Benehmen seinen vollsten Beifall hätte, schickte er ihm drei Prediger, die seine Bemühungen unterstützen sollten. Hierin nun aber sahen die Fräulein einen neuen Eingriff in ihre angebohrnen und so oft schon gewaltsam gekränkten Rechte; allerdings nur der Eifer für die gute Sache konnte die Schritte des Jeverschen Reformators unter diesen Umständen einigermaßen entschuldigen. Es kam aber noch dazu, daß Kramer nach Luthers Beispiel öffentlich eine Frau nahm und dadurch in den Augen der Fräulein und aller derer, welche der Sache selbst abgeneigt waren, sich den Weltkindern gleich stellte. Dieses und vieles andere würde die Fräulein zu ernsthaften Maßregeln bestimmt, und vielleicht bürgerliche Unruhen und blutige Auftritte veranlaßt haben, hätte nicht ein Mann von Geist und Einfluß denselben zu wehren gesucht. Remmer von Seedieck nämlich, jetzt Rentmeister und erster Rath der Fräulein, nahm sich ebenfalls der Sache an und bot alle seine Kräfte auf, die drohende Gefahr abzuwenden. Durch höhere Wissenschaften gebildet, kannte er die Mängel und Gebrechen des Kirchenwesens und mußte bald einsehen, daß die Unternehmung Luthers und seiner Gehülfen, denen Kramer folgte, allerdings auf die Erfüllung eines allgemeinen Wunsches abzweckte. Seine Menschenkenntniß und Erfahrung ließen ihn die Gefahren einsehen, welche für die bürgerliche Ruhe von jeder gewaltsamen Maßregel hervorgehen, deren sich eine Regierung bedienen mag, um Neuerungen zu steuern, welche von so Vielen mit Wärme aufgenommen werden. Vielleicht ließ seine kluge Umsicht ihn auch die äußeren Vortheile nicht übersehen, welche durch Aufhebung der Klöster der Landesherrschaft zur Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse, oder Beförderung gemeinnütziger Anstalten erwachsen würden. Alles dieses bestimmte den trefflichen Mann, seinen ganzen Einfluß anzuwenden, um zuerst den Unwillen der Fräulein gegen Kramer herabzustimmen und dann sogar sie selbst dafür zu gewinnen. Mit eindringender Lebhaftigkeit schilderte er ihnen die Vergeblichkeit jedes gewaltsamen Widerstandes und bestimmte sie so dem Drange der Umstände nachzugeben. Sie ließen sich also wirklich den anscheinenden Zwang gefallen, dem Einen von den drei aus Ostfriesland gesandten Predigern, Regner Carbo (Reiner Köhl), den weitern Aufenthalt in Jever zu gestatten. Mit einer aus eigner Ueberzeugung hervorgehenden Klarheit suchte nun Seedieck die Sache der Reformation in einem Lichte darzustellen, in welchem das den Fräuleins Anstößige daraus verschwinden mußte; sie wurden dadurch geneigt, das Beginnen des Reformators vorerst stillschweigend zuzulassen. Auch Kramer selbst gewann von Zeit zu Zeit immer mehr Zutrauen, Beifall und Achtung; er wußte durch seinen untadelhaften und seinen frommen Wandel der Sache die er betrieb, und dem Amte das er bekleidete, ein würdigeres Ansehen zu geben. Bald traten aber auch andere Prediger auf seine Seite, unter welchen Schwittert Onken in Jever, Hajo Ulrichs in Rüstringen, Gerhard Jäger in Tettens und Robert Stephans in Hohenkirchen, besonders genannt werden. Die Fräuleins wurden so und durch von Seedicks fortgesetzte Bemühungen immer mehr für die Sache gewonnen; ja Fräulein Maria fing in die Folge an, dieselbe eben so eifrig zu befördern, als sie vorher solche zu hindern entschlossen gewesen war. Zu den anfänglichen Hindernissen aber, neben der Anhänglichkeit der Regentin an das Alte, war wohl auch noch die engere Verbindung mit dem Burgundischen Lehnshofe gekommen, bei welchem die Reformation wohl am wenigsten Beifall finden konnte; selbst die Kälte des nördlichen Characters läßt auch

keine zu frühe Begeisterung für noch so heilsame Aenderungen zu. Die Veränderungen in den Kirchen-Ceremonien und eine zweckmäßigere Einrichtung bei dem öffentlichen Gottesdienst, traten hier auch erst nach und nach ein, besonders wie überhaupt bessere Kenntnisse mehr und mehr sich verbreiteten. Lange Zeit handelte und wirkte jeder Prediger in dieser Hinsicht nach seinem besondern Gutdünken, änderte und besserte, wie er es für gut fand und lehrte und predigte die neue Lehre nach dem individuellen Sinne, den er von derselben aufgefaßt hatte. So entstand denn eine sehr große Verschiedenheit unter den einzelnen Gemeinden des Landes in Rücksicht der äußern Gebräuche des Gottesdienstes, der Taufhandlung und der Abendmahlsfeier. Remmer Seedieck ließ sich daher von der Regentin den Auftrag ertheilen, eine besondere Kirchenordnung zu entwerfen. Er benutzte bei dieser wichtigen Arbeit den Rath und die Hülfe des Predigers Anton von Mecheln zu Wüppels, Hermann von Accum zu Hohenkirchen und Anton Blohm zu Wiarden und brachte so die erste evangelische Kirchenordnung aufs reine, welche für den äußern Gottesdienst nicht blos eine bestimmte Form vorschrieb, sondern auch auf die Hauptpuncte der vorzutragenden Lehrsätze hinwies, nachdem darin gleich im Eingange die Befugnisse der Regentin, sich der kirchlichen Gewalt anzunehmen und die Stelle der bisherigen Synode zu vertreten, aus mehreren Gründen gerechtfertigt worden war. Diese in plattdeutscher Sprache verfaßte erste Kirchenordnung scheint aber wenig beachtet und nach kurzen Jahren ganz in Vergessenheit gerathen zu sein; denn schon im Jahre 1562 drang der nächste Nachfolger unsers R. von Seedieck, Sidonius Popken, bei dem Fräulein darauf, daß dem damaligen Kircheninspector und Jeverschen Stadtprediger Peter Rothbart aufgegeben würde, jene erste Kirchenordnung zu prüfen und zweckmäßig zu verbessern. So entstand die neue revidirte Kirchenordnung, die zu Wittenberg im obbemerkten Jahre gedruckt ist. Es wird darin gehandelt von der Lehre überhaupt, wie sie in der Augsburgischen Confession und deren Apologie erkläret worden, von den Superintendenten, von der Ordination der Geistlichen, von den Synoden und Kirchenvisitationen, von den Schulen und der Lehrerbesoldung, von den Festtagen, von den Sacramenten, und wie von ihnen, als heiligen Mysterien nicht anders als mit der größten Ehrerbietigkeit zu reden; ferner ist darin enthalten vom Kirchenbann der beharrlichen Ketzer, eben so der Diebe, Wucherer, Trunkenbolde u. s. w., dann von der Ehe und Copulation, welche in der Kirche und erst nach dreimahligem Aufgebot geschehen sollte; von den Begräbnißfeierlichkeiten und Leichenpredigten; und endlich von der Obrigkeit und deren Rechten und Pflichten. Man erblickt auch hier den Geist der Zeiten. Auf der einen Seite scheint man die von Luther und seinen Gehülfen bestrittenen Lehrmeinungen und Mißbräuche haben ausrotten zu wollen; auf der andern Seite aber sichtbar mit einer gewissen Aengstlichkeit denen entgegen zu arbeiten gesucht haben, welche die Sache zu übertreiben und zu weit zu gehen schienen. Dies waren besonders die sogenannten Sacramentierer und Anabaptisten, und außer diesen noch so manche Arten von Schwärmern. Carl Bodenstein von Carlstadt, der mit Luther wegen seiner gewaltsamen Bilderstürmerei und seiner freiern Erklärung des Abendmahls zerfallen war, hatte sich auf eine Zeitlang nach Ostfriesland geflüchtet und ein Theil der dortigen Prediger erklärte sich öffentlich für ihn. Um desto mehr glaubte man hier bei uns seine Wachsamkeit verdoppeln zu müssen und wirklich gelang es das reine Lutherthum zu erhalten, auch dem in Ostfriesland schon stark eingedrungenen Glauben der Schweizerischen Reformatoren den Eingang in dieses Land zu verschließen. Mit noch größerem Eifer kämpfte man aber gegen die Wiedertäufer. Nach Thomas Müntzers Antheil an dem unglücklichen Bauernkriege, die dessen Hinrichtung zu Folge hatte, zerstreuten sich seine Anhänger und 1528 kamen auch Einige derselben in unsere Gegend. Melchior Hoffmann, der aus Hollstein nach Ostfriesland gekommen war, verschaffte sich dort großen Anhang. Später noch und kräftiger wirkte für diese Seite Menno Simonis, von welchem dieselbe hernach auch ihren Namen bekam. Seine Beredsamkeit, sein warmer Eifer, sein wirklich rechtschaffener Wandel erwarben ihm große Achtung und verschafften ihm einen

sehr großen Anhang. Aber in unserm Lande wachte man zu sorgfältig, als daß diese Schwärmereien, welche der öffentlichen Ruhe selbst gefährlich zu werden schienen, hätten Eingang finden können. Als Mittel zu diesem Zweck diente jene gesetzliche Kirchenordnung, die nun auch zugleich eine Anhänglichkeit an eine bestimmte Lehrform gründete. Auch bei der beabsichtigten Einführung des Interims zeichnete dieselbe sich auf das vortheilhafteste aus. Kaiser Karl V. konnte der Reformation, die so viel Freiheitssinn athmete, natürlich keinen Beifall abgewinnen. Im Jahre 1531 hatten nun die Protestantischen Fürsten und Stände sich in Schmalkalden zur Vertheidigung ihrer Religionsfreiheit verbunden und diesen Bund 1540 erneuert. Allein der Kaiser besiegte die mächtigsten derselben, nahm den Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, im April 1547, in der Schlacht bei Mühlberg gefangen; der Landgraf Philipp von Hessen unterwarf sich in Folge dessen ebenfalls. Jetzt war die Sache der Protestanten allein in den Händen des Kaisers. Auf dem im Herbste dieses Jahrs deshalb ausgeschriebenen Reichstage zu Augsburg, bezeigte er sich als unumschränkten Gesetzgeber. Er gab den Auftrag eine gesetzliche Vorschrift zu entwerfen, wornach alle Catholiken und Protestanten, sowohl in der Lehre als in den Kirchengebräuchen, sich richten sollten, bis ein Concilium auf eine für alle verbindliche Weise würde entschieden haben. Diese Schrift nannte man das Interim. Sie, die aber weder den Catholiken noch den Protestanten gefallen konnte, ward im August 1548 durch einen Expressen auch hieher gebracht und durch ein Kaiserliches Edict die Annahme derselben befohlen. Maria ließ durch Remmer Seedieck die Erklärung zurückgeben, daß sie voll Ehrerbietung gegen die Kaiserlichen Befehle, die Schrift ihren Predigern vorlegen wolle. Die sämmtlichen Prediger und Vicarien wurden deshalb zu einer allgemeinen Versammlung nach Jever berufen. Maria selbst erschien in ihrer Mitte und forderte im Namen der Kaiserlichen Majestät das Buch anzunehmen, indem sie zugleich erinnerte, daß man der höchsten Obrigkeit gehorchen müsse, und daß man von dem siegreichen Kaiser, dem sich ganz Deutschland unterworfen hätte, in dem Falle des Ungehorsams alles zu fürchten hätte. Die Prediger baten die Sache auf eine kurze Zeit in nähere Erwägung ziehen zu dürfen; man durchlas mit Aufmerksamkeit die ganze Schrift, besprach sich darüber, und das Resultat war — Nichtannahme. Anton von Mecheln war der Wortführer. Christus hat geboten, sprach er, gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist. In irdischen Angelegenheiten muß man überall dem Kaiser geben, was ihm gebühret, überall ihm gehorchen; aber in Sachen des Heils muß man Gott geben, was sein ist, damit nicht eine Umkehrung jenes Ausspruchs entstehe: „man muß Gott mehr gehorchen, dann den Menschen.“ Mir gefällt, ließ Maria ihnen durch ihren Seedieck sagen — mir gefällt zwar eure Antwort wohl; aber bedenket ihr auch, daß wir und unser Land in des Kaisers Hand sind, und fühlet ihr euch stark genug, mit Gleichmuth alles zu erdulden, was euch diese Verachtung des Kaiserlichen Befehls zuziehen könnte! „Lieber, antworteten die Meisten, wollen wir alles dulden, als aus Menschengefälligkeit wider Gott handeln; dem Herrn Jesu befehlen wir unsere Sache.“ Zugleich zeigten sie, wie das sogenannte Interim durchaus nicht übereinstimme mit den göttlichen Aussprüchen der heiligen Schrift. Sie erhielten hierauf Befehl, daß jeder Einzelne für sich sein Glaubensbekenntniß und seine Meinung über diese Schrift, schriftlich auffetzen und einsenden solle. Aeußerst interessant sind diese unter dem 3. December eingesandten Aufsätze, die noch alle, nicht allein im Original, sondern auch in einer sehr leserlichen von Hermann von Accum gemachten Abschrift in der Fürstlichen Büchersammlung sich finden. Sie sind theils in lateinischer, theils in plattdeutscher Sprache, in welcher man damals hier predigte, und theils kürzer, theils umständlicher abgefaßt, lassen ganz in den Geist der damaligen Zeiten, wie er auch hier lebte und wirkte, hinein blicken, und sind ein erfreulicher Beweis, daß damals unter den hiesigen Geistlichen mehrere treffliche Männer gewesen, die sich eben so sehr durch die Feinheit ihres Geistes, als durch die Rechtschaffenheit ihres Herzens ausgezeichnet haben. Ein umständliches Glaubensbekenntniß, welches alle Glaubensartikel nach der Augsburgischen Confession und deren Apologie

umfaßt, ist jenem Convolut beigefügt, ohne eine Unterschrift zu haben. Es ist in lateinischer Sprache abgefasset und hat wegen der vielen Allegate aus den Kirchvätern ein gelehrtes Ansehn. Unstreitig gehöret es in diesen Zeiten. Dies beweisen theils die Schriftart, theils die eigenhändigen Anmerkungen, die Remmer von Seedieck beigefügt hat.

Die Drohungen, welche mit der beabsichtigten Einführung des Interims verbunden waren, blieben hier indessen ohne Wirkung, da bald Umstände eintraten, welche ihre Ausführung hinderten. Der Herzog Moritz von Sachsen überfiel den Kaiser 1551 und zwang ihn den Passauer Tractat einzugehen, der den Protestanten die langersehnte Gewissensfreiheit sicherte, welche durch den Augsburger Religionsfrieden ihre Bestätigung erhielt. Beschämt lenkten jetzt die wenigen Prediger, welche aus Furchtsamkeit wieder weiße Chorhemde angezogen und sich einigermaßen nach dem Interim zu richten versucht hatten, wieder ein und folgten dem Beispiele der andern.

Unter den Männern, die bei diesen kirchlichen Angelegenheiten vorzüglich thätig waren, stand R. v. Seedieck an der Spitze, den daher der Westrumer Prediger in seinem Gutachten mehrmals den Princen, Hr. R. S., nennt. Er starb den 3. März 1557 und hinterließ dem Publicum seine Bibliothek, die wenigstens zum Theil nach auf dem hiesigen Schlosse (jetzt auf der Schule) aufbewahret wird und einige schätzbare Seltenheiten enthält. Ihm folgte, als Rath und Rentmeister Sidonius Popcken, auch Seedieck genannt, (Ziddik heißt es in einer Chronik); ein Mann von gleicher Gelehrsamkeit und frommer Rechtschaffenheit, der mit reger Thätigkeit der Kirche und Schule sich annahm und mit großer Freigebigkeit jeder Kirche eine deutsche Bibel, Luthers Postille, und die von Philipp Melanchthon 1560 zu Leipzig herausgegebene Corpus Doctrinae, oder Sammlung der christlichen Lehre, schenkte. Er starb 1567 und hatte zum Nachfolger Theodor Eiben von Seedieck, ein Bruders Sohn von Remmer v. S., der ebenfalls seinen Onkel sich zu seinem Muster scheint gewählt zu haben. Sonst waren unter den Herren, an welche die Prediger ihr Gutachten einsandten, der Drost Fulf von Middoch, der dem Boyung von Oldersum gefolgt war und Johann von Schagen, Statius Kitzleben und Johann von der Brinken zu Nachfolgern hatte; ferner der Landrichter Hillerd Popcken, der nach Ubbe Scriever eingetreten war. An die Spitze der Geistlichen hatte Maria den Magister Martin (Michaelis?) gestellt, der wie es scheint Prediger zu Hohenkirchen, wo ehemals ein Synodalsitz war, und Vater des Laurenz Michaelis, welcher als Annalist bekannt geworden, gewesen ist. Er war ebenfalls einer von denen, an welche die Prediger ihr Gutachten über das Interim richteten und vielleicht ist er der Verfasser des oben erwähnten Bekenntnisses. Wie lange er gelebt und diese Stelle bekleidet, ist mir nicht deutlich geworden; aber zwischen den Jahren 1559 und 1566 ward Peter Rothbart, aus dem Lande Hadeln, hier der Geistlichkeit vorgesetzet, und nach dessen Rückkehr ins Vaterland, folgte ihm Gerhard Howich, als Superintendent, im Jahre 1570.

Sonst zeichneten sich unter den Predigern besonders aus Gerhard Wandscheer, der dem Heinrich Cramer im Jahre 1540 gefolgt war und vorzüglich Jacob Frankenberg, welcher zunächst nach diesem sein Gutachten wegen des Interims gegeben und hernach einige Jahre allein das Predigtamt in der Stadt versehen hat. Im Lande waren außer den früher schon genannten ersten Beförderern der Reformation und den nachherigen Revisoren der Seedieckschen Kirchenordnung, ausgezeichnete Männer: Ludolf von Middoch, Abel Siebrand, Vicarius zu Wiarden, Jacob zu Oldorf, Hillerßen zu Waddewarden, Fokken zu Heppens; welche sämmtlich in ihrem Gutachten sich ziemlich ausführlich erklärt haben. Um nun aber noch mehr Männer zu bekommen, welche Eifer und Geschicklichkeit hätten, die neuen Verordnungen in Ausführung zu bringen und dadurch die Reformation fortschreiten zu lassen, nämlich geschickte und thätige Prediger: berief man gleich anfänglich mehrere treffliche Männer aus der Fremde, besonders wegen der Sprache aus Westphalen und Niedersachsen; dann schickte man aber auch einige fähige Köpfe des Landes, die Liebe und Talent für die Wissenschaften hatten, nach Lüneburg, um daselbst sich für die höhern

Wissenschaften auf der Universität vorzubereiten; endlich ließ unsere Maria auch mehrere junge Leute, die sich der Theologie widmeten, in Wittenberg, dem Sitze der Reformation, studiren und mehrere Jahre daselbst auf ihre Kosten unterhalten. Auch für die Schulen sorgte man mit gleicher Weisheit. Die Bemerkung, daß wohleingerichtete Schulen ein unentbehrliches Mittel zur Volkscultur seien und daß ohne sie auch alle Bestrebungen wenig würden ausrichten können, entging den trefflichen Männern hier um so weniger, als sie aus der Natur der Sache selbst hervorgeht und durch die Erfahrung bestätigt wird. Es wurden aber in der von Rothbart erneuerten Kirchenordnung nicht allein von der Nothwendigkeit und dem Nutzen, wie von der zweckmäßigen Einrichtung der Schulen gehandelt, sondern es wurde auch ausdrücklich erkläret, daß ein anständiges Gehalt für die Schullehrer ein unumgängliches Mittel zu diesem gemeinnützigen Zwecke sei. Was damals in dieser letztern Hinsicht geschehen, mag den Umständen nach sehr bedeutend gewesen sein; in den folgenden Jahrhunderten scheint man dies aber weniger beachtet zu haben. — Auch für die höhern Wissenschaften des gelehrten Standes wollte unsere Maria eine Vorbereitungsanstalt in ihrem Lande haben, damit diejenigen, welche sich denselben widmen wollten, nicht nöthig hätten, mit großen Kosten Lehranstalten in der Fremde zu besuchen. Was sie daher in ihrem am 23. April 1573 errichteten Testamente verordnet: „daß in der Stadt Jever eine Schule erbauet, solche mit fünf gelehrten Gesellen bekleidet und diese jährlich mit einem ehrlichen, nothdürftigen Unterhalt, aus ihren Gütern versehen werden sollten, dergestalt, daß die Jugend der Herrschaft und Stadt Jever in derselbigen ohne einige Entgeldniß getreulich instruiret und gelehret werden sollte" — das brachte sie noch in demselben Jahre, da sie von ihrer Krankheit wieder genas, wenigstens zum Theil in Ausführung. — Wahrscheinlich hielt sich Maria zu diesem Aufwande um so eher verpflichtet, da sie durch Einziehung der Klostergüter, die zu einem religiösen Zwecke gegeben waren, ihre herrschaftlichen Einkünfte nicht wenig vermehrt hatte; es kann dies nicht unbeträchtlich gewesen sein. Wenn man nun auch mit Recht zweifeln darf, daß unsere Maria, dem Beispiel des Grafen Enno von Ostfriesland zufolge, den Kirchen ihrer Kleinodien und kostbaren Geräthe beraubet habe: so war doch noch so vieles andere, was durch die Reformation für den bisherigen Zweck unbrauchbar geworden und eine andere Bestimmung erhalten mußte. Auch die Verbindung mit dem Bischof von Bremen scheint Maria nicht gewaltsam aufgehoben zu haben, sondern sich derselben erst allmählig entzogen zu haben; sie mußte von selbst aufhören, da protestantische Prinzen sich auf den bischöflichen Stuhl erhoben. Wahrscheinlich wurden hierdurch die sogenannten Vicarienländer, und manche andere Besitzungen des Bischofs, in Kammergüter umgewandelt. Beträchtlicher aber waren unstreitig die Klostergüter, welche jetzt säcularisirt wurden. Das vornehmste hier im Lande war das Nonnenkloster, auf dem Oestringer Felde; es muß dasselbe nicht wenige und bedeutende Besitzungen gehabt haben, welche sämmtlich von der Herrschaft sind eingezogen worden. Zwar ließ man zum Beweise einer großen Duldsamkeit die Nonnen bis zum Jahre 1536 in dem vollen Besitze des Klosters und seiner Güter; später aber hob man dasselbe ganz auf, entließ die Nonnen aus demselben und setzte ihnen ein anständiges Gehalt für ihre künftige Lebenszeit aus. Das Gebäude mit den dazu gehörigen Ländereien und Gütern ward von der Landesherrschaft in Besitz genommen. Auch in der Stadt scheint ein Kloster gewesen zu sein; denn die Sage, nach welcher man den Platz *) zeigt, wo es gestanden und das Opferhaus **), das dazu gehört haben soll, behauptet es. Der Name Mönchwarf, womit ein Platz in der Stadt und die Benennung Umgang, womit man das jetzige Schützenfeld bezeichnet, läßt das vermuthen, und die Erwähnung eines Terminarius in unsern Chroniken und einer mit demselben gepflogenen Unterhandlung, wegen eines ihm gehörigen Flecken in der Stadt, setzet solches

*) Nämlich den Garten an der großen Burgstraße, welcher nach Westen an die Krumellenbogenstraße grenzt.

**) Das nachherige Diaconat in der Nähe.

wohl außer Zweifel. Es war wahrscheinlich ein Mannskloster eines Mendicantenordens, und wie es bei dergleichen Klöstern gewöhnlich ist, von geringem Vermögen; aber doch immer von der Art, daß es den übrigen confiscirten Gütern einen nicht verwerflichen Zusatz geben konnte. Diese — wenigstens zum Theil zum allgemeinen Nutzen des Staats und besonders zu einem religiös-moralischen Zwecke, wozu sie anfangs bestimmt waren, anzuwenden, schien unserer Maria Pflicht und Gewissenssache zu sein: denn fromme Stiftungen — die Errichtung der Jeverschen Provinzialschule und ein Vermächtniß an die Armen — waren die ersten Gegenstände ihrer Verordnungen, die sie in ihrem Testamente festsetzte.

Als Graf Johann 16. von Oldenburg und Delmenhorst zum Besitz des ererbten Ländchens gelangt war, betraf das Nächste, worauf er seine Sorge richtete, ebenfalls das Religions- und Kirchenwesen und die Begründung einer möglichen Gleichförmigkeit im äußern Gottesdienst durch Einführung einer besondern Kirchenordnung und der sogenannten Eintrachtsformel. Obgleich Luther und die mit ihm genau verbundenen Kirchenverbesserer sich von jedem kirchlichen Ansehn in Glaubenssachen losgesagt, und laut und oft geäußert hatten, wie sie, mit Ausschließung der Aussprüche der Concilien, Kirchenväter und Päbste, allein die heiligen Schriften des alten und neuen Testaments, als den einzigen Grund ihres Glaubens und als das Symbol ihrer kirchlichen Vereinigung wollten angesehen haben: so fanden sie sich doch bald, theils durch die Verläumdungen ihrer Gegner, welche ihnen die widersinnigsten und verderblichsten Meinungen beilegten, theils durch die wirklich bedenklichen Aeußerungen und Schritte einiger schwärmerischen Köpfe, die von ihnen ausgegangen waren, genöthigt, sich über das was sie von den Kirchenlehren annähmen und verwürfen, näher zu erklären. Dies war die Veranlassung zu dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß und den andern symbolischen Schriften, welche bald ein Ansehn, wie es nur je die Aussprüche der Concilien, Kirchenväter und Päbste gehabt hatten. Man ließ das menschliche Ansehn, das man aus einer Thür fortgetrieben hatte, durch die andere in einer neuen Gestalt wieder herein. Indessen blieb natürlich auch hier noch viel Spielraum übrig; jene Schriften konnten keine völlige Gleichförmigkeit in den Vorstellungen, oder auch nur in deren Aeußerungen bei dem öffentlichen Gottesdienste und den einzelnen heiligen Gebräuchen desselben, unter den verschiedenen Lehrern der protestantischen Kirche bewirken. Selbst das friedliebende Verfahren des großen Melanchthons mußte bald den eifrigen Tadel der zu eifrigen Verehrer Luthers erfahren; und diejenigen seiner Schüler, welche seinen Fußstapfen der Mäßigung nachgingen, wurden bald als heimliche Calvinisten — so nannte man sie noch dazu gewiß mit Unrecht — verdächtig gemacht und als solche in Ländern, wo jene Eiferer die Fürsten und Regenten auf ihrer Seite hatten, größtentheils verfolgt und verdrängt.

Unser Graf war ein sehr eifriger Lutheraner. „Ich liebe, sagte er, die lutherische Wahrheit und will, daß auch meine Unterthanen sich dazu bekennen. Weigern sich einige dies zu thun, so kann ich nichts weiter thun, als ihnen erlauben, zu gehen, wohin es ihnen beliebt.“ Feind aller Veränderlichkeit in der Religion, äußerte er mehrmals mit lebendigem Gefühle, daß er lieber Land und Leute verlieren und als ein Vertriebener in der Welt umher irren, als die wahre, von Luther verbreitete Lehre verlassen wolle. „Leute“, sagte er, „die in der Religion und ihrem Bekenntniß wetterwendisch sind, und mit dem Kalender sich darin ändern, sind gleich dem Wangeröger Meer, das wechselnd nach entgegengesetzten Richtungen seine Fluthen wälzt.“ Diese Gesinnungen, die er mit vielen Fürsten seiner Zeit gemein hatte, hatten ihn bestimmt, auch für sein Land eine eigne Kirchenordnung aufsetzen zu lassen, um dadurch, wie er zu hoffen schien, allen, auch auf die Kanzel gebrachten Streitigkeiten und Widersprüchen, welche nur die Gemüther verwirrten und den eigentlichen Zweck des Gottesdienstes hinderten, ein heilsames Ziel zu setzen, und den verderblichen Einwirkungen schwärmerischer Leute, einen sichern Damm entgegen zu setzen. Zu diesem Zweck hatte er den, ihm von dem berühmten Selneccer empfohlenen, Gandersheimischen Superintendenten Hamelmann mit diesem wichtigen Amte bekleidet. Beiden hatte er, da Selneccer

seinen Freund nach Oldenburg begleitete, den Auftrag gegeben, eine Kirchenordnung zu verfertigen, die zugleich ein bestimmtes Lehrgebäude der reinen Evangelischen Lehre enthalten sollte. Der bald gemachte Aufsatz hatte den vollkommensten Beifall des Grafen, war noch in demselben Jahre zum Druck befördert und dann jedem Prediger in den beiden Grafschaften mit dem Befehl zugestellt worden, sich in einer bestimmten Zeit darüber zu erklären. Nur wenige hatten es gewagt, gegen diesen oder jenen Punct einige Bedenklichkeiten zu äußern; alle aber hatten von Hamelmann überzeugt oder ermüdet unterschrieben. Der Titel dieser K. O. ist: Kirchenordnung, wie es mit der reinen Lere Göttliches Worts und austeilung des Hochwirdigen Sacrament, auch allerley christlichen Ceremonieen und zum heiligen Predigtamt nothwendigen Sachen, auch in Schulen in der löblichen Grafschaft Oldenburg u. s. w. soll eintrechtiglich gehalten werden. Gedrückt zu Ihena 1544. Kaum hatte nun Graf Johann seine Regierung in Jever angetreten, so ließ er auch den Predigern dieser Herrschaft seine Kirchenordnung einhändigen und verpflichtete sie, vor einer dieserhalb niedergesetzten Comission, die unter dem Vorsitz des Statthalters von Sternberg und des Kanzlers von Hallen, aus dem Superintendenten Hamelmann, dem Rath und Rentmeister Seedieck, dem Landrichter Reinking und dem Oldenburgischen Rath Tiling bestand *), an einem bestimmten Tage sich über die Annahme dieser Ordnung frei und unverhohlen zu erklären. In Jever hatte man zwar bis dahin, die von dem Prediger und Kircheninspector Rothbart, nach Seediecks erstem Entwurfe veränderte und eingeführte Kirchenordnung gehabt **); allein die Jeverschen Kirchen waren wegen ihrer großen Verschiedenheit in Lehre und Form des Gottesdienstes, bei dem Grafen so sehr verschrieen worden. „Es waren hier", sagt Feustking in seiner Geschichte des Jeverschen Colloquiums, „nicht allein hin und wieder schwärmerische Köpfe, die gleich Fledermäusen die Jeverschen Kirchen umschwirrten, sondern auch unter den Religionslehrern selbst Einige, die, ungeachtet sie stets den Namen des großen Reformators im Munde führten, doch schamlos genug waren, die ächte Lutherische Lehre für irrig zu erklären, durch Hardenbergische Schriften das gefährlichste Gift den unbefangenen Seelen bereiteten und hinterlistigerweise Calvinistisches Lumpenwerk ihren Gemeinden aufzudringen suchten." — Dieser Hardenberg aber war Prediger beim Dom zu Bremen gewesen, von wo er wegen seiner „Melanchthonischen" Denkungsart vertrieben, und nach einem vierjährigen Aufenthalt in Rastedt, im Jahre 1564 zum Prediger in Sengwarden berufen worden; er blieb daselbst mehrere Jahre und starb später als Superintendent in Emden.

Die erste Sitzung war am 8. Februar 1576 *). Der Kanzler eröffnete sie mit einer Rede an die versammelten Geistlichen. Er erinnerte sie an die schweren Wunden, welche der Kirche durch einige neuern Irrlehren geschlagen worden und auf deren Heilung der Graf ernstlich Bedacht genommen habe. „Würde man", sagte er, „dieser innern Mißhelligkeit nicht mit Ernst entgegen arbeiten, so ist zu besorgen, daß die Jeversche Kirche nicht durch die Grausamkeit ihrer Feinde, sondern durch die innere Uneinigkeit ihrer Glieder zu Grunde gerichtet werde." Er ermahnte hierauf

---

*) Sie sind alle näher characterisirt in: Feustkingii Histor. Colloq. Jeverens. Seite 59 und ihr Geist spricht sich deutlich genug in ihren Aeußerungen im Colloquio aus.

**) Sie ist 1562 zu Wittenberg gedruckt, unter dem Titel: Ordinatio Jeverensis jussu Dominae Mariae revisa et interpolata, typis traditur a M. Petro Rodebartho.

Sie ist eigentlich nur die erste, welche Seedieck entworfen und die Prediger von Accum, von Mecheln und Blom recensirt hatten, etwas verändert.

*) Also nicht einmal ein volles Jahr nach dem Tode unserer milden Maria, welche sichtbar auch schon in der Toleranz, ihrem Zeitalter und den benachbarten Grafen und Fürsten voraus geeilt war, trieb der Zelot Hamelmann hier sein Wesen in Jever.

Von ihm eine richtige Idee zu kriegen, muß man seinen Streit mit dem berühmten Geschichtschreiber Emmius lesen, der ihn nach Gebühr critisirte und auch trotz der gräflichen Intercession zu Gunsten des Superintendenten, sowie aller Bemühungen mehrerer vornehmen Diener, der historischen Wahrheit etwas zu vergeben, sich standhaft weigerte.

die Prediger, daß sie sich an der einigen evangelischen Kirchenlehre halten und nichts Abweichendes derselben von ihren Privatmeinungen beimischen sollten; pries dann die Kirchenordnung und das darin aufgestellte Lehrgebäude, als den einfachsten, vollständigsten und deutlichsten Inhalt der evangelisch-lutherischen Lehre und die von ihm begehrte Unterschrift als das sicherste Mittel, den Verläumdungen Einhalt zu thun, als wären die Jeveraner mit sich selbst uneins und gleich den Thebanischen Bruderkönigen, die mit schrecklicher Wuth gegen einander kämpften. Und nach dieser Vorbereitung forderte er sie dann auf, die Kirchenordnung durch ihre Unterschrift zu genehmigen, oder ihre etwaigen Zweifel und Bedenklichkeiten eben so gewissenhaft, als furchtlos und freimüthig zur unmittelbaren Beantwortung vorzutragen. Der Geist, welcher sich hier aussprach, war unverkennbar, und ein jeder begriff leicht, daß hier zwischen Unterschreiben und Verzichtleisten auf Amt und Vaterland kein Mittelweg war, daß selbst nach den gelehrtesten Disputationen das eine oder das andere nothwendig sein werde. Und wie wenige haben so viel Interesse für die Wahrheit, oder für ihre Meinung, daß sie um des freimüthigen Bekenntnisses derselben willen, ihr Glück aufs Spiel setzen und — sei es Weisheit oder Thorheit — sich der schadenden Gewalt des blinden Eifers blos stellen sollten? Wie wenige mochten sich zudem auch Kraft und Geschicklichkeit genug zutrauen, um es im Disputiren mit einem Manne wie Hamelmann aufzunehmen, dessen Aeußeres *) sowohl als seine Amtswürde imponirte und der durch theologische Gelehrsamkeit eben so sehr als durch große Sprachfertigkeit sich auszeichnete. **)

Was Wunder also, wenn der größte Theil nach dem Beispiel der Prediger in den Grafschaften, die Kirchenordnung ohne alle Einwendung unterschrieben und andere, die anfänglich zögerten, weil sie sehr naiv äußerten, den rechten Sinn des Buchs noch nicht gefaßt zu haben, auch bald die Feder ergriffen, als ihnen von dem Superintendenten der Gebühr nach also begegnet, „daß sie friedig gewesen.“ Nur drei wagten es, sich mit diesem in eine förmliche Disputation einzulassen; auch von ihnen ließ der eine sich bald zum Schweigen bringen. Es war Joh. Hinr. Japetus, Prediger zu Schortens, ein nach damaligen Zeiten beredter Mann, der vortrefflich predigte. Seine Zweifel und Einwürfe betrafen den Exorcismus und die Deutung der Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls zur Behauptung der Allgegenwart des Leibes und Blutes Christi. Hamelmann wußte seine Zweifel zu lösen und besonders durch Stellen aus den Kirchenvätern seinen Unglauben zu bekämpfen, so daß der Kanzler voll Begeisterung ausrief: „unser Herr Licentiat ist ein braver Theolog und weiß alle Calvinistische Sophistereien nieder zu schlagen.“ Japet schloß nach einer kurzen Unterredung mit den Worten: „ich bin beruhigt, unterschreibe mit Freuden die Kirchenordnung und danke für die ertheilte Belehrung.“ Nicht so leichte Arbeit hatte Hamelmann mit den beiden andern, Conrad Quant und Johann von Meppeln. Jener war Prediger in Waddewarden, dieser Vicarius in Sillenstede. Der 13. und 14. Februar ward angesetzt, um ihre Einwürfe zu hören und darüber umständlich zu disputiren. Schon vorher den 10. Februar, waren vier von der Parthei der Wiedertäufer — zwei davon werden benannt, nämlich Bernhard Brunsfeld und Johann Gerdes — vor das Consistorium gefordert, um wegen ihrer besondern Meinungen Rede und Antwort zu geben. Sie hatten sich nicht gescheut sich mit dem gelehrten Superintendenten in eine Unterredung einzulassen; aber sie ließen sich nicht überzeugen, und da sie hartnäckig auf ihre Meinung bestanden,

*) Ein Zeitgenoß, der dem Jeverschen Colloquio beigewohnt, wahrscheinlich Howich, sagt in einer Anmerkung bei Feustking, Seite 1 Colloq.: „Miratus saepe sum D. Licentiati vultum, quo divinum quod ostentabat.“ (Hierüber s. Halems Geschichte von Oldenburg 1. Theil, Einleitung Seite 20, Zeile 6 von oben, wornach es scheint, als sei in der Bezeichnung eine Sylbe zu viel, nämlich die erste).

**) Fuit latine graeceque doctus et in artibus dicendi ita exercitatus, ut disputando nulli cederet. — — — In patristico studio ita versatus erat, ut, si Chemnitium excipias, parem ea aetate non haberet. Feustking. Seite 63—64.

wurden sie aus dem Lande gewiesen. Gleiches Schicksal erwarteten die Prediger Quant und Meppeln. Mit Quant fing die Disputation an, welcher außer den vorgenannten Räthen auch die Prediger Hermann von Accum, Ulrich Ziadonius, Isebrand Mesonesus, Eilert Röwer und Gerhard Howich beiwohnten. Quant war ein großer Verehrer des gelehrten Calvins. „Für ihn wolle er wohl sein Blut verspritzen.“ Der Kanzler suchte in Güte ihn zu gewinnen; auch der Deichrichter M. Tiling; aber er wollte, heißt es, lieber in der Finsterniß Calvins, als im Lichte des Evangelii wandeln. Auch er machte zunächst Einwürfe gegen die Beschwörungsformel bei der Taufe. Der Superintendent setzte ihm das Zeugniß der Kirchenväter entgegen und brachte ihn zum Schweigen, indem er erklärte, daß darüber kein weiteres Disputiren statt finde und der Statthalter hinzu setzte: „er verräth offenbar den Calvinismus, welcher ein verderblicher Irrthum ist.“ In der Abendmahlslehre leugnete er gradezu die Allgegenwart des Leibes und Blutes Christi und sprach für seine Behauptungen mit gelehrten Gründen. Aber der Superintendent wußte ihm eben so vieles entgegen zu setzen und selbst der Statthalter, der Kanzler und der Deichrichter mischten sich nicht selten in das Gespräch. Endlich machte ihm der letzte den Vorwurf, daß er immer von dem einen auf das andere komme, aufs neue wieder vorbringe, was schon hinlänglich beantwortet sei und das Disputiren ins unendliche führe. Es ist genug mit gehandelt sagte der Kanzler, er mag sich nun erklären, ob er die K. O. unterschreiben, oder noch Zeit zum Ueberlegen nehmen will. „Ich will weder das eine, noch das andere“, war seine Antwort. Noch einmal ermahnte ihn der Rath Tiling, die Sache reiflich zu überlegen und so entließ man ihn. Zwei Tage hatte man sich mit dem Manne beschäftigt, ohne ihn zu überzeugen. Am 15. Februar ward die Disputation mit v. Meppeln angestellt. Er beschwerte sich, daß man so strenge an Luthers Katechismus sollte gebunden sein, in welchem noch manches Papistische sich finde, wie die Bezeichnung mit dem Kreuze und die Bannformel bei der Taufe, worauf Hamelmann mit Wenigem antwortete. Dann bestritt er die Allgegenwart des Leibes Christi aus vier Gründen, die der Superintendent auf die ihm eigne Art widerlegte. „Refutabo“, sagte dieser, „dum refutare possum“; als der Kanzler voller Entrüstung äußerte: „daß der Superintendent solche geistlose Dinge mit Stillschweigen beantworten solle.“ Selbst der Rentmeister konnte sich nicht enthalten mit einzureden; er, von dem es heißt, „daß er manchen heimlichen Calvinisten aus dem Loche hervorgezogen habe.“ Der Mittag unterbrach das Gespräch und von Meppeln entfernte sich, ohne nach Tisch wieder zum Disputiren zurückzukehren, wie es die Herren befohlen hatten. Indessen setzte Quant und von Meppeln ihre Bedenken gegen die K. O. schriftlich auf und ließen ihre Schrift dem Superintendenten Hamelmann durch den Pastor Howich einhändigen. Dies veranlaßte den Grafen den Superintendenten noch einmal nach Jever zu schicken, um diesen Männern ihre Zweifel zu lösen, und sie wo möglich von ihrem Irrthum zurück zu führen. Hierzu ward der Tag des heil. Ambrosius, der vierte April, bestimmt. Gegenwärtig waren dabei, außer Reinking und Seedieck, die vorher genannten Prediger und Tiling, der alles in die Feder nahm. Nach einer kurzen Ermahnung des Superintendenten an die Disputanten, daß sie aufmerksam seine Entgegnungen anhören möchten, wandte er sich zuerst an Quant, der seine Sätze aufstellte und mit Gründen unterstützte. Weitläuftig suchte Hamelmann jene zu bestreiten und diese zu entkräften; aber auch hier konnte Tiling sich nicht enthalten, mit einem gewissen Eifer sich in das Gespräch zu mischen. Unerwartet schloß der Superintendent endlich mit den Worten: „Schon genug Conrad, habe ich Dir geantwortet.“ Auf gleiche Weise disputirte man mit Johann von Meppeln. Als der Superintendent endlich glaubte, alles gesagt zu haben, fragte er die gegenwärtigen Prediger, ob sie mit seinen Antworten zufrieden wären, oder noch darin etwas vermißten. Im Namen aller antwortete Hermann von Akkum, daß alle Zweifel aufs vollkommenste gelöset seien. „Warum“, so redete nun Hamelmann die beiden Zweifler an, „warum wollet ihr noch zögern, die K. O. zu unterschreiben, die alle eure Brüder gutheißen und welche von so vielen Academien der Augsburgischen Confession gebilligt ist, gegen die

ihr nichts mit Grund vorgebracht habt, noch vorbringen könnt?" „Warum", fuhren der Landrichter und Rentmeister fort, „warum wollet ihr euren Mitbrüdern, diesen ehrwürdigen Vätern und andern Pastoren nicht beystimmen? Haben sie nicht auch Gewissen? Könnt ihr mit Grund daran etwas tadeln und mißbilligen?" Quant fing aufs neue an, von dem, was ihm in der K. O. anstößig wäre, zu reden. Aber Hamelmann antwortete darauf nur wenig und forderte ihn auf, sich zu beruhigen. — Dann trat er einige Augenblick ab und überließ es den Uebrigen, durch ihre Ueberredungskunst wo möglich die Widerspenstigen zu bekehren. Aber sie bemühten sich vergebens. Noch einmal beschwor sie der Superintendent, selbst bei den Wunden Christi, zu unterschreiben; aber standhaft weigerten sie sich. „Ich kann, sagte Quant, mit gutem Gewissen nicht unterschreiben und will gern von hier gehen, wenn ich nur ein Zeugniß erhalte, daß ich blos aus dieser Ursache entlassen bin." Eben dies erklärte sein Freund Meppeln; so verloren beide ihr Amt. Sie begaben sich nach Ostfriesland und Holland, wo Calvins Lehre mehr Beifall fand. Quant ward hernach Prediger in Leer, von Meppeln soll in Holland befördert sein. Hier mußte man nun einmal streng lutherisch sein, wenn man geduldet sein wollte. Ein gewisser Wempo Diken — so nennt ihn Feustking — meldete sich im Herbst desselben Jahres bei dem Superintendenten um eine Stelle. Das erste war, daß dieser ihn wegen seines Glaubens prüfte und der junge Mann ließ sich in eine Disputation mit demselben ein; er äußerte aber Meinungen, denen der Superintendent widersprach. Er merkte bald, daß für ihn hier kein Unterkommen sei und verließ den Superintendenten mit den Worten: „ich eile zu meinem Schiffe und bleibe bei meiner Meinung." So wenig half alles Disputiren!

Was der Graf nach dem Beispiele anderer Fürsten durch seine Kirchenordnung in seinem Lande bezweckt hatte, Einförmigkeit in Lehre und Gottesdienst, das suchten andere durch Einführung einer allgemeinen Eintrachtsformel für die gesammte lutherische Kirche zu bewirken. Unter der Leitung des Herzogs Julius von Braunschweig, mit welchem sich zu gleichem Zwecke die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge von Würtemberg und viele andere protestantische Regenten vereinigten, arbeiteten die gelehrtesten Männer unserer Kirche, Martin Chemnitz, Superintendent zu Braunschweig, Jacob Andreä, Kanzler zu Tübingen, der Rostockische Theologe, David Chytraeus, nebst einigen andern Theologen, an einer solchen Concordienformel, welche im Jahre 1576 zu Torgau vorgelegt und nachher weiter ausgefeilet und vollendet ward, nachdem sie vorher in alle protestantische Länder zur Prüfung und Unterschrift war verschickt worden. Unser Graf war wegen seiner Anhänglichkeit ans Lutherthum zu bekannt, als daß man hätte säumen sollen, auch ihm diese Schrift zur Beurtheilung und Genehmigung zuzuschicken. Man beredete ihn auch wirklich leicht, dieselbe für sich und seinen damals abwesenden Brüder, ja sogar für alle ihm untergebenen Prediger zu unterschreiben, mit der hinzugefügten Erklärung, er werde keinen dulden, welche dagegen handeln würde. Nebst Hamelmann unterschrieben sich auch von Hallen und Tiling, so wie mehrere Prediger der Stadt und des Landes. Auch die Jeverländischen Prediger wurden zu dieser Unterschrift aufgefordert; theils wohl die damals in diesen Gegenden herrschende Pest, theils die große Eile, womit die Sache betrieben ward, war die Ursache, daß von den sämmtlichen Predigern unsers Landes, nur vier ihre Namen unter diesen Entwurf gesetzet haben. Es sind **Hermannus Accumensis, Ecclesiastes in Hohenkirchen, Eilhardus Röverus, Pastor in Sillenstede in Ostringia, M. Ulricus Zyadonius, Pastor in Rustringia, Joannes Henricus Japetus, Pastor in Schortensen in Ostringia.** So stehen sie: Halem, Old. Ges. Thl. 1, Seite 191. In dem 1680 in Dresden gedruckten Concordienbuche findet man nur einfach die Namen der vier genannten Prediger Jeverlands, wo **Lyadonius** statt **Zyadonius** gedruckt ist *).

---

*) Siehe Reimerii Concordia germanico-latina &c. Lipsiae MDCCVIII; welches Werk, als den richtigen Abdruck der symbolischen Bücher enthaltend und von den Fürsten dazu verordnet, hier noch bis in die neuesten Zeiten den Consistorialmitgliedern, Predigern, und

Diese Concordienformel kann in Rücksicht auf die damaligen Zeitumständen ein Meisterstück genannt werden und behauptete seit dieser Zeit ein symbolisches Ansehn; auch in unserm Lande. Unter Graf Johanns Regierung wenigstens wurden die Prediger auf diese Formel beim Antritt ihres Amts vereidet und auch die spätern Anhaltischen Fürsten, die über Severland herrschten, waren zu anhänglich an das strenge Lutherthum, als daß hiervon eine Abweichung hätte gestattet werden können *).

Damit aber auch die Jugend frühzeitig in der reinen lutherischen Lehre unterrichtet und vor den derselben entgegenstehenden Meinungen anderer Religionspartheien bewahret werden möchte, ließ der Graf den kleinen in plattdeutscher Sprache abgefaßten Catechismus Lutheri, mit dem demselben angehängten Lehrbuche des Matthäus Judex, auch in die Schulen des hiesigen Landes einführen; und in der von ihm selbst, oder in seinem Namen geschriebenen Vorrede, gibt er jenen Zweck deutlich genug zu erkennen, indem er sich über die mancherlei Ränke („mennigerley Practiken und Fundeln") beklaget, die der Feind des menschlichen Geschlechts erdacht habe, um die heilsame Lehre zu verändern und zu verwechseln, seine Unterthanen vor der neuen falschen Lehre ernstlich warnet, womit Graf- und Herrschaften „umcircelt" wären und ihnen dieses Lehrbuch als „der Layen und Einfältigen Bibel" aufs dringendste empfiehlt. Der Titel ist: De kleene Catechismus vor de Parheren un de Husveder, sammt dem kleinen corpore Matthaei Judicis. Gedrückt tho Oldenborgh 1599. Matthaeus Juder war Professor in Jena und zuletzt in Rostock, wo er 1564 starb und ein strenger Lutheraner.

Die Aufsicht über das alles, was zur Erreichung der bei der Einführung der Kirchenordnung sowohl, als des Schullehrerbuchs zum Grunde liegenden Absicht in Kirchen und Schulen nöthig und diensam sein mochte, ward dem Consistorium und besonders dem Superintendenten übertragen. Bisher hatten der Drost, Landrichter und Rentmeister, mit Zuziehung von einem oder mehreren Predigern, die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen besorgt. Doch hatte der Stadtprediger Rothbart seit 1557 die besondere Inspection und nach seiner Rückkehr ins Vaterland 1570, folgte ihm Howich, welcher 1576 die Kirchenordnung unterschrieb und das von dem Rath Tiling in die Feder genommene Colloquium, dessen vorher erwähnt worden ist, mit historischen Anmerkungen begleitete. Die Zeit seines Abgangs ist nicht mit Sicherheit anzugeben; auch nicht, ob er hier gestorben, oder Jever wieder verlassen hat. Ersteres ist jedoch wahrscheinlicher, weil er, im Falle seine Wittwe ohne Erben sterben würde, sein sämmtliches Vermögen den Jeverschen Armen und der Kirche vermacht hatte; zu dem Besitz desselben gelangte jedoch eine nahe Anverwandtin von ihm. Er hat 1583 mit Sicherheit noch gelebt. Es waren aber zu der Zeit, wie es scheint, die Geschäfte der besondern Aufsicht über Kirchen und Schulen unter mehreren vertheilt und es hatte wohl in einer gewissen Periode jedes der drei Lande seinen besondern Inspector. Wenigstens werden die Prediger zu Hohenkirchen Glan und Ziadonius zu Niende, Inspectoren der Kirchen und Schulen genannt; dieselben wurden auch Assessoren des Consistoriums, welches der Graf 1583 anordnete. Beide werden auch als geistliche Visitatoren der hiesigen Kirchen, in dem über die Visitation im Jahre 1586 abgehaltenen Protocolle genannt. Wagner aus Oldenburg wird wahrscheinlich im Jahre 1588 hier als Superintendent vom Grafen Johann nach Jever berufen sein. Er ging 1591 von hier nach Minden. Glan ward 1592 erster Prediger in Jever und erhielt zugleich die Würde eines Superintendenten, oder wie man damals häufig schrieb Superattendenten. Ziadonius muß ebenfalls später nach allen Umständen nach Jever versetzt und Archidiaconus und Beisitzer des geistlichen Gerichts gewesen sein, in welchem der Drost den Vorsitz hatte und wovon der Landrichter und Rentmeister ebenfalls Mitglieder waren. Vielleicht wurde derselbe jedoch erst später erster Prediger in Niende und kam von Jever dahin. In einer

Lehrern der Pr. Sch. zu Unterschriften vorgelegt ward, und dieselben enthält. (S. auch v. Halem Old. Gesch., 2. Thl., S. 162.)

*) Das hier vorhandene Buch zeigt die Unterschriften bis zum Jahre 1819.

1586 in Wiefels ergangenen Verordnung wegen Abtragung der an die Kirche, Pfarre und Schule zu entrichtenden Naturalien und Gelder, sind Drost Böselager, Landrichter Wittmer, Rentmeister Klinge und M. Glanaeus genannt. (Sonst findet man auch: Superintendent und übrigen Consistoriales, unter den Consistorial-Verordnungen).

Damit überhaupt Aufsicht über Kirchen und Schulen gefördert wurden, ward auch hier wie in den Grafschaften, nicht allein jährlich über einen Theil der Kirchen und Schulen eine Visitation angeordnet, sondern es sollte auch eine Synode der sämmtlichen Prediger bei dem Superintendenten gehalten werden. So wie bei jener die nähere Untersuchung des kirchlichen Zustandes, der Gemeinen und alles dessen, was darauf Bezug haben mochte, durch besonders concipirte Fragen geleitet und so der Behörde Einsicht in die Lage der Dinge verschafft wurde: so sollten die Synodalzusammenkünfte dazu dienen, nähere Bekanntschaft und Vereinigung der Prediger unter einander zu gewähren, nützliche Mittheilung unter ihnen selbst über Lehrgegenstände und Amtsvorfälle herbei zu führen. Beides zielete dann zuletzt, wie die Kirchenordnung sagte, dahin: „daß Alles in seinem rechten Lauf und Stande erhalten werde." — Die Synoden scheinen nie recht in den Gang gekommen zu sein, wurden wenigstens immer seltener und hörten endlich ganz auf. Nur eine einzige vom Jahre 1584 hat sich durch die auf derselben beigelegten Streitigkeit eines Predigers zu Waddewarden mit seinem Collegen und Küster, im — nicht ehrenvollen — Andenken erhalten. Die Kirchenvisitationen wurden ebenfalls späterhin seltener und weniger feierlich. Im Jahre 1586 aber ward eine allgemeine Visitation in allen Kirchspielen Jeverlands gehalten. Das Protocoll bei dieser Gelegenheit ist noch vollständig vorhanden. Die Visitatoren dabei waren: Theod. E. Seedieck, Ernst Klinge, M. Jodocus Glanaeus, M. Ulr. Ziadonius und Eil. Röwer *).

Im Ganzen sicherte die genau vorgeschriebene Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes vor mancher Verwirrung und widrigen Störung. Wenn es gleich dem deutlich ausgesprochenen Geiste Luthers entgegen zu stehen scheint, den Predigern, welchen man es nicht gestatten will, fremde Predigten zu halten, dennoch für gewisse Religionshandlungen bestimmte Gebete und Leseformeln vorzuschreiben: so konnte dies doch auf der andern Seite für die Zeit recht nützlich sein. Die Sacramente, auf welche sich diese Formulare vornemlich beziehen, waren ein Hauptgegenstand des Streits; vielleicht waren auch Viele, denen man das Bessermachen nicht zutrauen durfte; endlich pflegen bei einem gewissen Grade der Cultur, Worte voll dunkeln Sinnes, bei derselben Handlung mit einer gewissen Feierlichkeit ausgesprochen, oft einen stärkern Eindruck zu machen, als eine stets veränderte, wenngleich verständlichere Rede. Die Haupttendenz der vorgeschriebenen Kirchenordnung, der allgemeinen Eintrachtsformel und des eingeführten Catechismus, war Einstimmigkeit im Lehren und Glauben des reinen lutherischen Christenthums, zu erhalten. Mag immerhin der mystische Geist, der in diesen Schriften wehte, für die Bildung und Erhaltung gewisser dunkeln Gefühle, die so oft den Mangel deutlicher Vorstellungen ersetzen, seine nicht unheilsame Wirkung geäußert haben: das was man zunächst bezweckte, eine völlige Gleichförmigkeit der Vorstellungen von diesen Gegenständen, konnte dadurch nicht bewirkt werden. So sehr auch manche unter den Geistlichen sich überreden mochten, daß sie in ihren Meinungen mit der vorgeschriebenen Formel völlig übereinstimmten; so sehr andere vom dunkeln Gefühle der Nothwendigkeit, oder des Interesses geleitet, sich die vorgeschriebenen Vorstellungsarten vielleicht anzueignen suchten: so blieben doch immer noch Einige, die dieses nicht vermochten und theils bei der klugen Unterscheidung des Materiellen und Formellen, ihre Zweifel und abweichende Meinungen in sich verschlossen, ohne sie laut werden zu lassen, theils bei mehr Gradheit und weniger Klugheit, dieses öffentlich und ohne Hehl äußerten. Wie zuversichtlich auch Hamelmann an Selneccer schreiben mochte: „wir haben hier eine ganz reine Kirche", so waren doch gewiß hier im Lande immer nicht Wenige, welche wenigstens in der Sacramentenlehre sich zu

*) Dies Protocoll wird hoffentlich später noch gedruckt mitgetheilt werden; es enthält manches recht Interessante.

den Reformirten neigten und dem milden Geiste Melanchthons huldigten. Pries doch der Prediger Lieffeld in seinen Annotationen *) die Lehre, welche er calvinistisch nannte, eine göttliche Lehre und dankte er doch, nachdem er sich einer frühern Inquisition glücklich entzogen hatte, endlich von sebst ab, um in der Ruhe des Privatlebens zu enden. Konnte doch auch der Prediger zu Waddewarden, Georg Silesius, sich nicht enthalten, seine abweichende Meinungen in seine öffentlichen Vorträge zu mischen und ward er doch deswegen genöthigt, dem Dienst zu entsagen und mit einem weniger einträglichen in Dieklhausen zu vertauschen. Ward doch auch selbst der Rector unserer Schule, Heinrich Frey, oder wie er sich sonst nannte, Libertinus, wegen seines sogenannten heimlichen Calvinismus seines Amts entsetzt; er mußte auswärts sein Brod suchen, welches er anfänglich nur dürftig in Emden, dann aber in Fedderwarden fand. Zahlreich muß im Ganzen die Parthei derer gewesen sein, welche die Kirchenordnung, als eine unnatürliche Beschränkung der Denkfreiheit betrachteten. Ward doch selbst der Superintendent Wagner von dieser Parthei so gedrängt, daß er eine auswärtige Beförderung zu suchen **) für rathsam hielt. Er ward nach dem Ausdruck seines Parentators „durch die Practiken der Calvinisten, denen er mit Eifer widerstand, hier ausgebissen!"

Allein bei alledem ist doch schon der Umstand, daß es hier unter den Predigern so manche gab, die selbst das Symbolische und kirchlich Positive zum Gegenstande ihres Forschens machten, ein ehrenvoller Beweis von ihrer nie beseitigten Beschäftigung mit dem, was zu ihrem Amte unmittelbar gehörte und worin sie Andere unterrichten sollten. In der That, wenn man sich im Geiste die Prediger, wie sie in dieser Periode neben und nach einander gelebet haben, zusammengestellt denkt und sich dabei erinnert, was die Zeit uns von ihrem Geiste und Leben erhalten hat: so wird man mit Vergnügen recht treffliche Männer von Kopf und Herzen unter ihnen antreffen; hell strahlet ihr Geist aus den Verhandlungen der damaligen Zeit und den Schriften, welche diesen einverleibet sind, hervor; auch aus der Art ihres Benehmens, welches sich hier beurkundet. Wenn gleich ihre Predigten und Vorträge nach dem Geiste der damaligen Zeit durchweg emblematisch, mystisch, voll spielenden Witzes, buntscheckig und gedehnt waren: so sind sie nichts desto weniger kraftvoll, derbe und mächtig erschütternd; im Ganzen nach dem damaligen Grade der Cultur nicht unwirksam für den großen Zweck. Ein Vortheil dabei war, daß hin und wieder in den Hauptschulen des Landes Männer als Lehrer angestellt wurden, die durch höhere Wissenschaften gebildet, nachher vom Schulamte zum Kirchendienste übergingen. So war z. B. Jacob Wandscher, der nachmals Prediger zu Wangeroge und dann zu Minsen war, anfänglich Schulmeister zum Sande. Zu Niende verwaltete den Schuldienst Johann Gottfried, welcher später als „Symmysta Schortensis" seinem Superintendenten Gualtperius in zweien lateinischen Gedichten zur Hochzeit Glück wünschte. Dessen Landsmann Beuthal, der ebenfalls als Ludi Schortensis magister dem Superintendenten in lateinischen Versen seinen Glückwunsch ausdrückte, war hernach Lehrer an der Schule zu Hohenkirchen.

Selbst der Einfluß der Prediger auf die häuslichen Angelegenheiten blieb noch lange Zeit hindurch sehr groß. Sie vermittelten auch Verträge und halfen bei entstehenden Streitigkeiten.

* * *

*) Ob diese ganz untergegangen sind? Wenn irgendwo, werden sie noch in der Schulbibliothek gesucht werden dürfen.

**) Wagner starb 1606 als Superintendent in Braunschweig, wo er verschiedene Stellen bekleidete und wohin er von Minden gegangen war.

Obige kurze Geschichte der Reformation und ihrer Folgen für Jeverland, ist im wesentlichen den Hollmann'schen Darstellungen in den verschiedenen Kalendern entnommen. Manches ist wörtlich abgeschrieben; vieles ist zusammengezogen und

sich näher gerückt; manche Episode mußte als subjectiver Erguß des Verfassers wegbleiben. Dann ist aber auch Einzelnes, vielleicht nur beim Abdruck Verfehltes, ohne weiteres verbessert worden; hinzugesetzt sind nur ein paar Stellen, die jedoch auf sichern noch vorhandenen Urkunden beruhen. — Wenn diese Schrift im Ganzen freilich rein objectiv sollte gehalten werden, so ist eine kleine Abweichung doch entschlüpft; nämlich Seite IX, zweite Spalte, Zeile 16 von oben. Hier ist es denn aber Hollmann, welcher von sich spricht.

Kurze Nachrichten über einige ältere Lehrer der Schule, welche dieselben bei der Unterschrift der symbolischen Bücher selbst eingetragen haben.

Ego, M. Godofr. Victor Moehring S. Theol. Cand nunc vocatus Pastor Wüppelensis, manu et corde libris ecclesiae nostrae symbolicis subscribens, brevibus annecto, quae vitae meae, Dei gratia ad hoc usque tempus gestae, rationem explicare videntur. Natus ego, anno 1681, Lindavii, patre, M. Paul: Henr. Moehringio, tum temporis ibidem pastore, dein templi ad S. Barthol. Servestae Diacono, post Archidiacono, ministerii seniore, quid? quod B. M. Anhaltinorum principi D. Joanni Ludovico, a confessionibus et concionibus aulicis; matre Joanna Pinvin, mercatoris apud Turonenses, Gallos, filia. Juvenis et puer usus sum informatione publica Rectoris M. Rohtii, Conrectorum, M. Vollmari et M. Kelleri, reliquorum praeceptorum, privata Theologiae cultorum, Benekii et M. Wameyeri, neque minus modo dicti jam beati patris. Quibus D. Weickhmannum, apud Servest: tum antistitem, grata mente subjungo, a quo elementis Logicis imbutus Gymnasii Serv. civibus adscriptus, praeceptores habui rectorem, D. Raumerum, professores, L. Klettium, L. Aeplinium, D. Cimmerum et Werckmeisterum, lectiones historicas, metaphysicas, hebraicas, theologicas, physicas, oratorias, proponentes, cum iis, quae ad jus naturae pertinent. In numerum Studiosorum academicorum anno 1698, rectore D. Berlingio Vitembergae receptus, in physicis D. Vaterum, et D. Roeschelium, in mathematicis Strauchium, in morum doctrina Roehrenseeum, in historicis Schurzfleischium, in hebraicis et philologicis L. Dassovium, professores, in metaphysicis, logicis et pneumaticis ord. phil. adjunctos, Wolfium, Kunadum et Michaelis audivi tam felici successu, ut animum applicans ad studia sacra, me informatione sua Doctores Theologiae Deutschmannus, Hanckonius, Neumannus bearent ac ego Deutschmanno adjunctoque Mussignio praesidibus, semel ac iterum

integram Theologiam et opponendo et respondendo mihi familiarem redderem. Respondens disputavi sub praesidio M. Lucii de adfectibus eorumque numero. Magistri titulo anno sequenti ornatus, D. Neumanno praeside Dissertationem de ecclesia et unione cum Christo, D. Deutschmanno iterum tres alias publice defendi, facultatem ut acquirerem Praesidis officio fungendi studiososque informandi, Roehrensee praeside, naturam amicitiae exposui, dein praeses quater de eadem materia, bis de principum jure circa religionem, bis de connubiis principum, semel de nuptiis, simul de μεγαλοπρεπείᾳ disserui. Anno hujus seculi quarto, ab ordinis philosophorum decano, D. Schurzfleischio adjunctus ejusdem ordinis dictus, pro loco de Anhaltinorum principe, Georgio, quaedam exprimenda curavi. Quam dissertationem excepere specimina de Lüthero nostro, consilio agendi, adfectionum spiritu, veritate deque, ac discrimine jurejurando, alia. Candidatus Theologiae ab ordine Theologorum renuntiatus, pro loco de Canone Scripturae obsignato, sub praesidio D. Neumanni, et Academiae valedicens, sub praesidio D. Wernsdorfii de primordiis emendatae per Lutherum reformationis egi. Neque minus, licentia impetrata in alumneo disputandi, ter sub moderamine ejusdem D. Wernsdorfii, bis D. Loescheri, junioris, me variorum thematum Theologicorum praesidem et obtuli et ipsius spartam in me suscepi. Simul quidem Halae, Erfurdiae, Jenae studiis incubui atque adeo D. Breithauptium, D. Antonium, L. Buddeum, Sperlette, Kromayerum, D. Hebenstreitium, plures audivi, maxime tamen Wittenbergam aestimavi meque hic praelegendo, conciones ad populam habendo, disputando exercui Anno praesentis saeculi octavo, gratia Serenissimi tum temporis principis D. Caroli Guilielmi, Jeveram vocatus, rectoris muneri ultra viginti annos, quoad vires permiserunt, praefui, tantoque temporis intervallo duos conrectores, duos tertiae classis praeceptores, tres quartae, unum arithmeticum, clementia principum vocatos, officii ratione id suadente, introduxi. Quod reliquum est, spero confidoque, fore, ut gratia Dei, ut gratia serenissimi nunc regentis principis D. Jo. Augusti, qui, spem praeter, me verbi divini ministrum constituit, ut gratia demum et favor totius Senatus sacri me meosque numquam non comitetur. Jeverae, 28. Mart. 1729.

(voc. Pastor Prim. Neuend. 1734 m. Aug. d. 28. Junii 1750 pie defunctus.)

Ego Wesselius Eilers Barkelensis Ao 1684 d. 25. Febr. patre cive Jeverensi natus sum; et Jeverae primum usque ad annum hujus seculi sextum, deinde Brunsuigae in Gymnasio Martiniano linguis ac artibus instructus, anno tandem 1708 Academiam Jenensem adii. Ubi cum tres commorarer annos, audivi in omnibus fere theologiae partibus, itemque in historia ecclesiastica Joannem Franciscum Buddeum, in philosophicis ad Buddei praecepta Mag. Musichium, in Philologia ebraea Dantzium et Russium, in Graeca Stockium, in Historia politica, Germaniae praecipue, Struvium. In patriam vero redux, quinque annos explevi generosa prole Satrapae Frideburgensis Joannis de Lamy informanda. Unde 1717 in scholam Jeverensem vocatus sum Con-Rector. Cui muneri cum 12 annos ea, qua fieri ex Dei Gratia potuit, fidelitate praefuissem a Serenissimo clementissimoque meo principe Johanne Augusto Rector ibidem, A. S. R. 1729 d. 22. Aprilis, dum aetatis annum 46tum agebam, introductus sum. Sicuti igitur libros Ecclesiae nostrae Symbolicos, quos in docendo sequerer, tempore Con-Rectoratus ob oculos mihi numquam

non posui; ita quoque, dum ero Rector, omnia ac singula, quae juventuti e sacris litteris instillantur, theologiae dogmata ad eosdem ita dirigere animus est, ut discipuli eorumdem non tantum sciant historiam, sed etiam, ubi singulae doctrinae in Symbolis nostris legantur, cognoscant, atque ita de Sacrarum litterarum cum iis convenientia eo reddantur vertiores. Quod ipsum Deus in sui nominis gloriae et ecclesiae emolumentum felix esse faustumque jubeat. Jeverae in consistorio d. 9. Maji 1729.

† 1742 mens. Augusti.

Ego Gerhardus Gerdes die primo Septembris anni 1711 in Dynastia Jeverana, et quidem in Parochia Schortensi in hancce lucem honestis parentibus sum editus. Pater, qui simul cum matre carissima singulari Dei benificio adhuc superstes est, propter res domi augustas aliorum, cum in schola patriae operam litteris darem, implorare opem necesse habuit. Hinc patronorum, fautorumque beneficiis adjutus scholam, quam 1723 primum introii, quamque sub moderamine fidelissimorum praeceptorum: M. Moehringii et Rectoris Eilers per decem ferme annos visitavi, 1733 Jenam profectus reliqui. Quam quidem Academiam, elapso anno, adnuente Serenissimo clementissimoque meo principe, cum Leucorea commutavi, ubi institutionibus Zeibichii et Schröeri solidissimis, per annum cum dimidio fructus sum. Reversus in patriam in Candidatorum receptus numerum singulari Serenissimi, Clementissimique principis Anhaltini etc. gratia Pastor Westrumanus 1739 vocatus, et Dominic. Jubilate in ecclesia metropolitana Jeverae a Viro summe Venerabili Dn. Dr. Reutero ordinatus sum. Libris nostris symbolicis, quia plane cum divinis litteris consentiunt, subscribo ex toto corde, ad eorum per Dei gratiam ductum semper et crediturus et docturus. Jev. in Consist. d. 20. Aprilis 1739.

(1743 rector scholae, 1750 primarius Waldewardensis. † d. 8. Dec. 1771.)

Ego Johann Henrich Fibing, Patre Johanne Henrico Fibingio, matre Anna Sybilla, 1718 mense Decembri Hohenstifiae natus sum. Jactis primis liberalium artium fundamentis Wittenbergam 1739 petii. 1743 in patriam redux in numerum candidatorum ministerii Jeverensis receptus sum, et nunc, quae Dei et Principis nostrae Serenissima est gratia Pastor Minsensis vocatus sincero corde libris nostris symbolicis subscribo, quia cum sacra scriptura consentiunt. Jeverae die 2. Octbr. 1747.

(wurde rector an hiesiger provincial-Schule. † 1755.)

Ego Joannes Ludovicus Bruschius natus sum Jeverae anno 1721, die nono Octobris, patre Wolfgangio Laurentio Bruschio Archidiacono tt. ecclesiae urbanae et matre Anna Dorothea Ehrentraut. Jactis praeceptorum fidelitate in schola nostra provinciali literarum fundamentis Anno 1738 Academias petii. Et Jenae quidem ad annum 1742 in altioribus, sanctioribusque scientiis perdiscendis versatus, eodem hoc anno 1742, ob rerum domesticorum rationes in patriam reversus sum. In quo, superato examine consistorii, in Candidatorum ministerii numerum recipi contigit. Peractis denique privatis in studiis annis V, nutu jam

numinis supremi et vocatione Serenissimae principis nostrae tutricis munus Conrectoris in schola hac nostra provinciali collatum est. Ad quod quidem subeundum, pro more laudatissimo, libris hisce symbolicis, quoniam quae fidei ad salutem fundamenta concernunt, amicissime sacris cum litteris conspirant, fidenter et post caussae cognitionem subscribo Jeverae, die XIII Octobris a. 1747.

(wurde 1755 Secundarius zu Niende.)
† 1788.

Ego Joannes Antonius Scheer a parentibus Guerke Simone Scheer, et Hiese Habben Niende d. 9. Apr. 1715 natus, ab anno 1726 ad annum 1736 scholam hanc provincialem frequentavi, et hac cum Jenensi et Wittenbergensi academiis commutata, circa exitum anni 1747 in patriam redii, gubernante sic Deo vocationem expectans, quam quoque ad Minsenses ex singulari gratia nostrae Serenissimae et clementissimae principis Joannae Elisabethae d. 17. Junii 1748 accepi, et ad munus apud Minsenses fungendum, facta ordinatione Doica. Rogate 1749; subsequente Doica. Exaudi introductus.

Ego Henricus Frerichs Jeverae a. d. V. Id. Sept 1729 patre O. H. Frerichs mercaturam exercente natus. Cum vero jam in ea essem aetate, qua puerorum ingenia formari solent, patrio Lyceo adscriptus, in id incubui, ut animis iis literis imbuatur, quae olim nostra studia juvant, certe mirifice ornant. Heic igitur ipsos 14 annos commoratus, 1742 Jenam discessi, illustrem musarum sedem, sanctioris disciplinae telam, quam semel inceperam, pertexturus plane. Hinc 1751 ad patrios reversurus lares, insalutato Patriae patre optimo, Servestam praeterire piaculum duxi. Profectus igitur sum illum coram veneraturus, cujus eximios virtutes absens olim miratus eram. Nec defuit immortalis principis gratia. Ipsius enim clementissimo jussu, a Senatu, qui Servestae rebus sacris praest amplissimo, diligentia sub examen vocata, non jam Jeverensis sed Servestani Ministerii candidatus inter cooptatus sum. Laetus in patriam redux, nec diu latitavi, sed 1754 evocatus, Tertiae Classis Spartam scholasticam adire jussus sum. Per biennium et quod excurrit hoc spatium emensus, Conrectoris muneri crastina luce admovebor. His praemissis, libris symbolicis, quod plane cum Sacri codicis norma conveniunt, libens lubensque subscribo

d. IX Aug. 1756.

Quam tredecim abhinc annis ad spartam scholasticam clementissime vocatus libris nostrae ecclesiae Symbolicis fidem dedi, hodie Serenissimi principis jussu Reverendo Ministerio Jeverensi extra ordinem adscriptus, pia mente repeto, iisdemque cum Canone Scripturae sacrae ex asse convenientibus, doctrinam me esse attemperaturum summa cum religione polliceor.

Scrib. Jeverae a. d. VIII Id. Novemb. MDCCLXVIII.

Henricus Frerichs,
verbi divini minister et Conrector Scholae.

Libris hisce nostrae ecclesiae symbolicis cum sacro codice convenientibus ex animo subscribo ego Hermann Friedrich Hollmann, Wangerogae

die Vto Decembris 1753, patre Ant. Bernh. Hollmann, apud Hohenkirchenses olim Pastore, natus et nunc e Servesta redux Pastor, ut ajunt, designatus apud Wiefelenses. Jeverae d. VIII Maji 1781.

Ego Antonius Ditericus Scheer Jeverae die XI Sept. 1757 patre Joanne Antonio Scheer Scholae nostrae olim Rectore, natus sum. Fundamentis liberalium artium in Lyceo patrio jactis Halam petii et praelectionibus Nösselti, Semleri, Knappii, Niemeyeri, Schützii, aliorumque virorum interfui (interfui autem per biennium et semestre). In patriam redux praevioque examine inter Candidatos cooptatus inventuti erudiendae in comitatu Oldenburgensi per triennium cum dimidio operam dedi. Anno praeterlapso evocatus 3 classis spartam scholasticam adire jussus sum. Spem vero praeter ac opinionem Conrectoris munus, quae Numinis est gratia, serenissimique Principis clementia, mihi est injunctum, quo munere jam 2 menses fungor. Libris hisce symbol:, sacro codici respondentibus, lubens subscribo.

Jeverae, die XX Octbr. 1783.

Ego Joannes Christianus Krause natus sum Quedlinburgi d. XXX Aprilis 1757 patre Jo. Henr. Noa. Krause, Verb. div. Ministro ad aedem St. Joannis, et matre Mar. Magd. Henr. Erxlebia. Litteris theologicis, philosophicis et elegantioribus operam dedi in academia Göttingensi per quatuor annos inde ab anno 1775. Quibus elapsis a S. V. Theologorum Ordini Göttingensi, eruditionis speciminibus rite exhibitis Collegio Repetentium reg. theol. ord. adscriptus sum et per quatuor annos et dimidium, scholas habui Göttingae, tum exegiticas V. et N. T. tum philologicas alias, et hebraicas et graecas et latinas. Ex his laboribus avocatus sum Serenissimi principis Friederici Augusti summa in me clementia, ad munus Professoris et Rectoris Scholae Jeveranae provincialis, quod mihi ritu solemni traditum est d. 1. Decbr. 1783. Idem ego libris symbolicis, cum sacris literis conspirantibus fidem dedi atque subscripsi. Jevera d. X Decbr. 1783.

Ego Joannes Gerardus Tiarks natus sum Jeverae 1761, ante Calendas Julii. Patrem veneror Joannem Henricum Tiarks, hujus urbis civem. In schola nostra provinciali litteris quibus juvenilis aetas formari solet humanioribus institutus, 1779 in Academiam Georgiam Augustam, quae Göttingae floret profectus sum, ibidemque per tres annos clarissimorum virorum praelectionibus theologicis, philosophicis et philologicis interfui. Anno 1782 in patriam reverso, et non ita multo post in numerum candidatorum S. Ministerii, suscepto, munus demandatum est discipulos tertiae et quartae Scholae nostrae classis erudiendi. Quibus partibus scholasticis triennio longius perfunctus, 1786 Serenissimi principis nostri clementia Ecclesiastes ad aedem militarem vocatus et in Dominica Adv. 11 introductus sum. Libris hisce ecclesiae nostrae symbolicis, scripturae sacrae convenientibus, candido animo subscripsi.

Jeverae, 1787

Natus ego Joannes Peters in vico ditionis Jeverensis, cui nomen Tettens, anno post salutem restauratam MDCCLXVI d. 6. Jun. patre Joanne Peters, verbi divini ibidem ministro, matre vero Dorothea Beata, filia M. G. V. Möhringii, Servestani, scholae nostrae olim rectoris, et apud Wuppelenses, Niendanosque pastoris. Literis humanioribus, quibus puerorum ingenia formari solent, in schola patria institutus, Göttingam mense Aprili a. MDCCLXXXIII profectus sum, ubi per biennium et semestre lectionibus theologicis, philosophicisque Virorum illustrium Koppii, Lessii, Michaelis, Federi, Spittlerique et philologicis S. V. Heynii aliorumque interesse mihi contigit. Domi, cum mense Octbr. MDCCLXXXV essem reversus, examine praevio Candidatorum ministerii nostri numero sum adscriptus, neque ita multo post demandata mihi est cura, discipulos tertiae et quartae classis scholae nostrae literarum elementis imbuendi. Cui muneri cum a Cal. Decembr. MDCCLXXXVI inde per triennium fere praefuissem, jam, quae Numinis summi ergo me est singularis benignitas, jubente Serenissimo principe, Friederico Augusto, pastor secundarius ad aedem St. Stephani apud Schortenses vocatus sum. Libris hisce ecclesiae nostrae symbolicis, ex more nobis solemni, lubenti animo subscribo, cum sacro codice convenientibus.

Jeverae, a. d. VII. Cal. Sept. MDCCLXXXIX.

Ego Johannes Gerhardus Cordes natus Jeverae d. XX Aug. 1769 patrem veneror Jacobum Cordes, Registratorem Camerae Imperialis. Prima scientiarum fundamenta in schola, quae Jeverae floret, posui, 1788 academiam Jenensem petii, ibidemque per biennium et semestre praelectionibus Doederleinii, Griesbachii, Eichhornii, aliorumque virorum celeberrimorum sedulo interfui. In patriam redux in numerum Candidatorum Rev. Ministerii receptus, IV per annos institutionibus domesticis operam dedi. Ao. 1795 praeceptor quintae scholae nostrae classis adjutorem me habuit XI fere per menses, quibus praeterlapsis Provinciam accepi quartam classem. Hinc Serenissimae principis clementia 1798 ad munus Pastoris secundi apud Sillenstedenses sum vocatus, ordinatus et Mens. Sept. ejusdem anni introductus. Libris symbolicis cum S. Scriptura consentientibus subscribo.

Jeverae d. XXX Sept. 1798.

Errichtung der hiesigen Wittwencasse und freiwillige Gaben der Prediger und Schulcollegen hierzu, nebst Angabe ihrer damaligen Diensteinkünfte. (1737).

W. L. Bruschius giebt zum Antritt in Ansehung der sehr verringerten Einkünften in den bisherigen trübseligen Jahren und in Ermangelung eigener Mittel . . . . . 30 Rthlr.

Conrad Joachim Ummen leget vors erste ein . . . . 20 Rthlr.

Popke Bernhard Thoben unterwirft sich dieser Hochfürstl. gnädigsten und höchst löblichen Verordnung in unterthänigst gehorsamster Devotion und Vorschrift bei dem Antritt 15 Rthlr.

Johann Friedr. Moehring Past. prim. zu Schortens erkläre mich in diese christ. löbliche Societaet zu treten, und offerire, sobald diese Societaet zum Stande, anstatt der C. p. c. welche neu angehende Prediger von denen jährlichen revenues bezahlen, zu einem freiwilligen Beitrage zum fundo dieses heilsamen Werks baar zu erlegen, fünfzig Reichsthaler, sage . . . . 50 Rthlr. mit Vorbehalt, was ich ins Künftige pr. testamentum oder donationem oder cessionem darzu legiren werde.

Anton Günther Rittershusen, Past. secund. Schortensis ist so bereit als willig an der eben erwähnten Societaet Theil zu nehmen, und verspricht statt der sonst bestimmten 5 proC. von den geringen Einkünften hiesigen zweiten Pfarrdienstes zu Errichtung einer Wittwen-Casse darzulegen . . . . . . 12 Rthlr.

Christoph Jürgens, Past. zum Sande ist resolviret in diese Societaet zu treten, und verspricht statt der zum Eintritt in diese Societaet erforderten 5 proC. der revenuen seines Pfarrdienstes, 3 Monate nach würklicher Aufrichtung der Societät zu zahlen fünfzig Reichsthaler, schreibe . . . . . 50 Rthlr.

Joachim Christoph Wetzel, Pastor zu Heppens, ist auch entschlossen sich in diese Societaet zu begeben und verspricht . . 14 Rthlr.

Die großen Unkosten, die er wegen Erhöhung der Pastorey-Deichen schon im vorigen Jahre gehabt hat, und die ihm noch bevorstehen, weil sie anjetzo verdoppelt werden, verhindern, ein Mehreres beizutragen.

Ob ich mich gleich entschuldigen könnte, in diese neue Societaet mit einzutreten, da ich von 1708 bis hieher eine ansehnliche Summe in die Zerbster Wittwen-Casse geliefert, so habe ich dennoch der Hochfürstl. gnädigsten und höchstrühmlichen Verordnung der Jeverischen Wittwen-Casse halber unterthänigst gehorsamst nachleben wollen und begebe mich also darin gern und willigst; anstatt der 5 proC. der jährlichen Einkünfte halber, verspreche, wenn diese Societaet gegen Ostern 1750 zu Stande gekommen, alsdann im May-Monat 1750 zu bezahlen in den Antritt dreißig, schreibe . . . . . 30 Rthlr. weil theils von Anno 1729 her unumgängliche und häufige Ausgaben jährlich gehabt, theils aber auch in einem jedweden Jahre eine ziemliche und öfters sehr beschwerliche Summe zu Verdickung, Erhöhung, Erhaltung ꝛc. der hiesigen Deiche anwenden und anschaffen muß.

M. Gottfried Victor Moehring, Past. prim. zu Niende.

Hermann Christoph Berlage tritt gerne in die von Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst und weislichst verordnete Jeversche Wittwen-Casse, und giebt statt der sonsten erforderten 5 proC. der Revenue seiner Pastorey zum Antritt fünfzehn, sage . . . . 15 Rthlr.

Ob ich zwar in solchen Umständen mich anjetzo befinde, daß nach meinem, der Herr gebe seel. Tode, niemand, so zur Genießung des hinkünftig gnädigst zu stiftenden höchst löblichen und heilsamen beneficii könne gelangen, hinterlassen werde, so habe dennoch aus erheblichen Ursachen mich verbunden geachtet, der Hochfürstlichen gnädigsten Verordnung wegen der künftigen Wittwen-Casse in unterthänigsten Gehorsam mich zu unterwerfen. Wenn anhero ich hiermit unterthänigst angelobe, gel. Gott zu rechter Zeit, statt der 5 proC. von denen Einkünften des hiesigen Oberdienstes gerne und willig abzutragen dreißig Reichsthaler, schreibe 30 Rthlr.

Remmer Tieling, Past. prim. zu Sillenstede.

Diedrich Drost, Pastor secundarius zu Sillenstede, ist gleichfalls entschlossen, der von Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Regenten höchstrühmlichen und weisesten Verordnung in Ansehung der in der Herrschaft Jever aufzurichtenden Wittwen-Casse unterthänigst nachzuleben, und in diese löbliche Societät zu treten, auch anstatt der sonst von einigen angehenden Predigern erforderten 5 proC. zu Fundirung dieses heilsamen Werks von seinen Einkünften beym Antritt zu erlegen, vierzehn Reichsthaler . . . . . . 14 Rthlr.

Anton Günther Hoppe, Pastor zu Clevervens, ist ebenfalls bereit, dieser Hochfürstlichen gnädigsten Verordnung wegen einer aufzurichtenden Jeverschen Wittwen-Casse, in unterthänigstem Gehorsam nachzukommen, und in diese höchstrühmliche Societät zu begeben, verspricht also anstatt der 5 proC. von den Einkünften hiesigen Pfarrdienstes zu bezahlen, zwölf Reichsthaler, schreibe . . . . . 12 Rthlr.

Weil durch die Landverderbliche Viehseuche fast alles Vieh an unserm Orte angegriffen worden, so können diese Gastländereyen nicht verheuert werden, solcher merklicher Abbruch der Einkünfte des Pfarrlandes setzet mich in den Stand, daß ich ein mehreres beyzutragen nicht vermögend bin.

Diederich Plagge, Pastor zu Sandel, ist auch nach dem rühmlichen Exempel seiner Herren Amtsbrüder verbunden, sich der Hochfürstl. Preiswürdigsten und gnädigsten Verordnung zu Aufrichtung einer Wittwen-Casse, in unterthänigsten Gehorsam zu unterwerfen. Gelobet demnach von seinen wenigen und schlechten Einkünften der hiesigen Pastorey statt der verlangten 5 proC. bey dem Antritt zu entrichten, zehn Reichsthaler, schreibe . . . 10 Rthlr.

Bernhard Friedericii, Pastor zu Wiefels, offeriret zum Fundo dieser Prediger-Wittwen-Casse zu erlegen . . . . 20 Rthlr.

Friedrich Adolph Josua Reuter erkennt Ihro Hochfürstl. Durchl. gerechte und gnädigste Vorsorge in Errichtung einer Jeverschen Wittwen-Casse mit unterthänigsten Dank; will auch sehr gerne ein Mitglied in der diesfalls aufgerichteten Gesellschaft werden, daher er sich allen vorgeschriebenen Gesetzen bereitwilligst unterwirft, kann aber nach seinen jetzigen Umständen zum Antritt nicht mehr zu geben versprechen, als fünfzehn Reichsthaler, schreibe . 15 Rthlr. doch ist er nicht abgeneigt, falls es erfordert wird, in Zukunft ein mehreres hinzuzufügen.

Medoge den 13. Decbr. 1749.

Anton Gramberg, Pastor zu Tettens 20 Rthlr.

Anton Hinrich Thaden, Past. prim. zu Hohenkirchen, verbindet sich, sobald dieses christliche und löbliche Werk zu Stande ist, statt der proC. Gelder zu erlegen . . . 25 Rthlr.

Anton Nicol. Haselbach, Past. sec. zu Hohenkirchen, tritt auch gerne in diese Societaet und verspricht bey seinen bekannten schweren Deichkosten zum Antritt zu geben zwölf Reichsthaler . . . . 12 Rthlr.

Conrad Cordes, Past. prim. zu Wiarden, erkennt zuvörderst der theuersten Herzogin Hochfürstl. Durchl. preiswürdigste gnädigste Vorsorge mit demüthigster Dankbarkeit, und wird mit

Vergnügen ein Mitglied dieser Gesellschaft, kann aber jetzo wegen seines bekannten Unvermögens statt der proC. Gelder nicht mehr einlegen als fünfzehn Reichthaler . . . . . 15 Rthlr.

Hajo Eiben, Past. secund. zu Wiarden, tritt gleichfalls mit der größten Freudigkeit in diese Gesellschaft, kann aber wegen seines Unvermögens, weil er von den Einkünften seines Pfarrdienstes mit den seinigen ganz kümmerlich sich behelfen muß, fast wenig geben; jedoch wird sich derselbe nicht entziehen, sobald es nöthig und möglich seyn wird, zu diesem heilsamen Werke auch das Seinige beizutragen.

Johann Henrich Fibing, Rector scholae vocatus, ist auch entschlossen in die Gesellschaft der christlöblichst zu errichtenden Jeverschen Wittwen-Casse zu treten, und verpflichtet sich beym Antritt baar zu zahlen zwanzig, schreibe . . . . 20 Rthlr.

Johann Anton Scheer, Past. sec. zu Minsen . . . . 10 Rthlr.
giebt von der in diesem Jahre ihm anvertraueten Pfarre 5 proC.

Christian Diedrich von Buttel, Past. zu Oldorf, freuet sich über dieses, schon längst gewünschtes höchst löbliches Vorhaben, und verspricht in Ansehung seiner künftigen Pfarre zu Wüppels, wenn er sie B. c. D. antreten wird, fünfzehn Reichsthaler . . . . . 15 Rthlr.

Anton Ulrich Grell, Pastor zu Westrum, will gerne von den Einkünften seiner Pfarre an Statt der 5 proC. zu diesem heilsamen Vorhaben zu rechter Zeit entrichten zehn Reichsthaler . . . . 10 Rthlr.

Jacob Adrian Bohlen, Past. sec. zu Waddewarden, erkennet diese von Serenissima Regente gnädigst angeordnete Wittwen-Casse als einen merklichen Beweis der gütigen Vorsorge Gottes vor Wittwen und Waisen, tritt mit vielem Vergnügen in diese Societaet, will als vocatus pastor primarius zu Minsen wegen seiner künftigen Pfarre, bald nach dem Antritt derselben statt der proC. Gelder in die Casse zahlen fünfzehn Rthlr. . . 15 Rthlr.

Christian Carstens als ein Mitglied dieser löblichen Societät giebt bey dem Antritt statt der 5 proC. von der Pfarre zu Pakens 15 Rthlr.

Gerhard Gerdes, bisheriger Rector in Jever, nunmehro aber gnädigst berufener Ober-Prediger zu Waddewarden, verspricht als Past. prim. zu Waddewarden zu dieser huldreichst angeordneten Wittwen-Casse zu geben 26 Rthlr.

Johann Ludwig Bruschius, Conrector in Jever, verspricht auch als ein Mitglied dieser Gesellschaft sogleich nach völliger Aufrichtung dieser heilsamen Casse zum Antritt zu zahlen 15 Rthlr.

Georg Friedrich Pestel, Präceptor in Jever, kann wegen des geringen sauren Dienstes nicht mehr als 7 Rthlr. angeloben . 7 Rthlr.

Ludwig August Schween, Pastor zu St. Joost, verspricht 10 Rthlr. . . 10 Rthlr.

Helmerich Anton Kirchhoff, Rechnenmeister in Jever, verspricht . . . . . . 7 Rthlr.

Ehren Pastor Liepmann hat bey seinem letzten Hierseyn angelobet . . . . 5 Rthlr.

Extractus

aus dem von den Ehren Predigern dieser Herrschaft bey Hochfürstl. Consistorio 1737 übergebenen Aufsatz, derselben Revenues betreffend, oder was ein Jeder jährlich an Geld-Besoldung, ständigen und unständigen Landheuern, Weinkäufen, Fruchtgefällen, Käse, Butter, Milch, Krumstergeld und sonstigen Accidentien zu genießen hat.

	Rthlr.	sch.	w.
1) Superintendens . .	874	6	—
2) Archidiaconus . . .	327	6	—

	Rthlr.	sch.	w.
3) Diaconus	178	7	—
4) Wiefels	215	25	10
5) Middoge	199	9	—
6) Tettens	328	24	—
7) Hohenkirchen, prim.	337	5	15
8) secundarius	218	10	10
9) St. Joost	152	1	—
10) Minsen, prim.	280	6	—
11) secundarius	190	12	—
12) Wiarden, prim.	291	19	—
13) secundarius	154	5	—
14) Wüppels	228	10	—
15) Oldorf	241	20	—
16) Westrum	183	23	—
17) Waddewarden, prim.	413	—	—
18) secund.	170	15	—
19) Pakens	250	—	—
20) Sillenstede, prim.	399	10	5
21) secund.	174	8	17½
22) Cleverns	180	1	10
23) Sandel	139	7	10
24) Neuende, prim.	546	7	—
25) secund.	201	17	15
26) Heppens	261	15	15
27) Sande	297	12	10
28) Schortens, prim.	305	13	—
29) secund.	139	4	10
30) Wangeroge	123	18	—

	Rthlr.	sch.	w.
1) Rector	400	—	—
2) Conrector	250	—	—
3) Cantor	282	—	—
4) Präceptor	143	24	—
5) Rechenmeister	170	6	—

Vom Eilers'schen Legat.

Die Predigerwittwencasse ward errichtet in Folge einer Aufforderung der Fürstin Johanne Elisabeth, als Regentin und Vormünderin, durch ein Rescript vom Jahre 1749. Die nächste Veranlassung dazu war eine Petition der Pastorin Hausmann von Middoge, um Unterstützung. Das hier entworfene Regulativ dieser Stiftung, ward Höchsten Orts schon vom 19. Juni folgenden Jahrs genehmigt, nachdem eine nicht unbedeutende Subscribtion der Theilnehmer vorauf gegangen war.

Schon einige Jahre früher aber hatte der hiesige Rector Eilers ein Vermächtniß gemacht in seinem Testamente vom 15. Juni 1742, dessen Legalisation er nur wenige Wochen überlebte. Er hatte nämlich ein Legat von Eintausend Reichsthalern eingesetzt, um als ein immerwährendes Capital zu bleiben, dessen Zinsen zum Unterhalt „armer Prediger- und Schuldiener-Wittwen" dienen sollten. (Schuldiener nannten sich damals in Demuth die Lehrer der Provinzialschule, wie sich die Prediger Diener des göttlichen Worts nannten. Anm. von Hollmann). Es sollten jedoch nicht mehr höchstens zwei Personen jedesmal davon percipiren.

Man würde es kaum für möglich halten, daß diese so einfache und deutliche Bestimmung einer mehrfachen Auslegung und Ausführung könne fähig sein. Dennoch hat beinahe ein Unstern in dieser Hinsicht über die Stiftung des trefflichen Mannes gewaltet. Das Capital ist nämlich lange Jahre hindurch, mit der spätern, unter ganz andern Bestimmungen errichteten Wittwencasse, auf die verkehrteste Weise vereinigt gewesen und es ist nur der unermüdlichsten, nie ruhenden, kräftigsten Gegendemonstration von Seiten einzelner Eiferer *) in neuester Zeit endlich gelungen, hierin Wandel zu schaffen. Unter denselben stand aber der alte Magister Braunsdorff **) mehr als ein Menschenalter hindurch oben an und manchem

*) Angebliche, patriotische Gemüther? wie man bei ähnlichen Gelegenheiten solche unbequeme Leute, wohl artig genug bezeichnen zu dürfen, geglaubt hat.

**) Aus Zerbst; früher Feldprediger bei dem Zerbstischen Hülfscorps in Canada, nachher 40 Jahre lang erster Prediger in Waddewarden. † 1825 Octbr. Ein hieländischer Patriot alten Schlages!

noch lebenden ältern Prediger wird wenigstens dies in Erinnerung geblieben sein, wie er noch einmal und zuletzt kurz vor seinem nahe gefühlten Ende, nämlich im Sommer 1825, bei dem Generalconvent in der Superintendentur, aufs neue seine Stimme laut und kräftig für die Sache der „ärmsten Wittwen“ erhob. Erlebte er nun auch die Abschaffung der so oft von ihm gerügten Ungerechtigkeiten nicht, so war es doch nicht lange nach seinem Tode, als seinen jahrelangen, redlichen Bemühungen endlich die verdiente Anerkennung zu Theil ward.

Dennoch soll aber in neuester Zeit einer noch wunderbareren Ansicht über die Berechtigung zum Mitgenusse dieses Legats, Platz gegeben sein. Man soll nämlich die Behauptung aufgestellt haben, als wenn unter den im Testamente des Rectors Eilers genannten „Schuldienern“ auch noch andere, als wirkliche Lehrer der Provinzialschule und deren Wittwen, hätten können gemeint sein. Wer nur einigermaßen mit der Ausdrucksweise älterer Zeiten, den vorhandenen Schriften und Urkunden in Kirchen- und Schulsachen bekannt ist, wird hieran entfernterweise nie glauben können. Nicht immer und nicht überall war in frühern Zeiten die Stelle der Gemeindelehrer mit der Küster- und Organisten-Stelle vereinigt; allein stets, nur nicht noch in neuester Zeit, war und blieb die Küsterstelle die Hauptsache; nach dieser wurden die Lehrer, auch als solche benannt; dann ferner auch Schulhalter; meistens aber Schulmeister. Natürlich! sie gehörten ja nicht zur D i e n e r s c h a f t. Diese Bezeichnung nahmen die vom Fürst unmittelbar eingesetzten Staatsdiener und wirklichen Diener der Kirche, zu denen die Lehrer der Schule gehörten, für sich allein in Anspruch; und zwar nicht blos aus Demuth, wie der Jeversche Kalender meint. Die sogenannte D i e n e r s c h a f t war ein consolidirtes Corpus; sie wurden zu besondern Audienzen gelassen, huldigten durch einen eignen Revers, bekamen herrschaftliche Trauergelder für die Landestrauer u. s. w. Zu ihnen gehörten die Landschullehrer nicht, die unmittelbar unter dem Prediger standen, „jedoch in Ordnung des Consistoriums“.

Das beste in dieser Angelegenheit, um Streitigkeiten zu verhüten, ist der vierte Paragraph im Testamente des Rectors Eilers, in welchem er das Jeversche Consistorium ersucht, „über dieses Institut und Vermächtniß die Aufsicht zu übernehmen“ und „dasjenige zu verfügen, was zur Aufrechthaltung und Conservation nöthig sein möchte“ — wornach offenbar die hiesige Consistorial-Deputation autorisirt sein muß, in Streitigkeiten der Art den Sinn authentisch zu interpretiren, was auch sicher das Beste ist. Sie wird darin hoffentlich glücklicher sein, als das Oldenburger Consistorium bei der Auslegung des Hoffmann'schen Testaments, welches damit wohl schwerlich den Beifall und die Zustimmung irgend eines Unbefangenen wird gehabt haben und so das Institut mit unheilvoller, nie ruhender Verwirrung bedroht.

Noch könnte die Eilers'sche Stiftung eine Chance haben, um vor erzwungenen Interpretationen bewahrt zu bleiben. Eilers hat verordnet, daß im Falle der testamentswidrigen Verwaltung, seine nächsten Anverwandten und deren Descendenten substituirt sein sollten. Zu den solchergestalt Berechtigten gehörte doch, bei kinderloser Ehe, seine Wittwe und alleinige Erbin, Christine Lucie geb. Anderßen gewiß. Von dieser lebt aber noch ein Enkel, aus einer spätern Ehe, der diese seine etwaigen Gerechtsame wohl auch zu beurtheilen und geltend zu machen im Stande sein wird.

Sammlung einiger Gelegenheitsschriften aus dem siebzehnten und dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, welche theils nach den persönlichen Verhältnissen ihrer Urheber, theils aber auch dem Gegenstande nach, Jever und Jeverland angehören.

Die nachfolgenden kleinen Schriften, von denen meistens jedoch nur die Ueberschriften hier verzeichnet sind, standen alle mehr oder minder mit dieser Herrschaft in Verbindung. Einzelne betreffen blos das Regentenhaus; noch andere besonders hervorragende Männer der damaligen Zeit, unserer Vorzeit; die meisten sind jedoch allein unserer Schule halber ausgewählt und knüpfen sich an deren Geschichte an, indem sie durch ihren Inhalt an Lehrer, Vorsteher, frühern Zöglinge, ja zeitige Schüler erinnern, oder auch blos von solchen herrühren. — Der bei weitem größte Theil derselben ist ausgewählt aus den hinterbliebenen Collectaneen eines alten hiesigen eifrigen Sammlers, des Cammerschreibers, auch Korn- und Küchen-Schreibers Jesaias Ehrentraut, der obgleich Ausländer, doch in Jever vollständig heimisch geworden war und mit erstaunlicher Sorgfalt alle Gelegenheitsschriften seiner Zeit, nämlich aus der ersten Zeit der Anhältschen Regierung, ja selbst schon aus der frühern Gräflichen Periode, scheint aufbewahrt zu haben und sie so Ur-ur-Enkeln erhielt.

Wenn nun also noch einige Strahlen älterer Geschichten und Vorfälle, Züge des, hier zur Zeit der besondern Stellung dieser Herrschaft vorhandenen Geistes, nämlich von damals, wie dieselbe noch mit Zerbst unter einem Haupte war, gesammelt sind und dem Leser ein Behagen an so particularen Verhältnissen, mindestens Nachsicht damit, zugemuthet wird: so möchte es jedoch kaum nöthig erscheinen dagegen Verwahrung einzulegen, als sollten diese Zustände, wie sie hier erscheinen, in allem Betracht als wünschenswerth, oder gar idealisch erscheinen, die Persönlichkeiten die hier hervortreten, alle für vorzüglich gelten, oder gar ihr Geschmack für lauter und schön erklärt werden; noch weniger allerdings, als sollte ein stilles Bedauern darin enthalten sein, daß selbst auch die wirklichen Vortheile und Vorzüge eines so particularen Wesens und Sinnes, als die alt-jeverschen Zeiten sie bezeichnen, endlich der Zeit habe weichen müssen. Es ist dies nicht allein das unwiederbringliche Schicksal aller kleinlichen Verhältnisse, daß sie sich in größern auflösen müssen; es ist hier auch wirklich in mancher Hinsicht schon Besseres dafür wieder eingetreten; Anderes wird noch von der Zukunft gehofft. Selbst der Umstand, daß solche Zustände und die Nachrichten darüber jetzt noch erst gesammelt und dargelegt werden, deutet schon auf den Gedanken ihres nahen Erlöschens hin; nur an der Scheidelinie schwindender Geistesrichtungen, eines fastvorüber gegangenen Bewußtseins, erwacht das Interesse die letzten Strahlen noch aufzufangen. —

Gewiß soll hier also den Wünschen und

Hoffnungen, daß sich jedes particulare Bewußtsein in ein größeres, nationales auflöse, auf keine Weise ein Widerspruch, oder nur einmal einiges Bedauern entgegen gehalten werden. Bis dieses aber vollständig errungen und so nur Besseres dafür erworben, möge die Vergangenheit dem Blicke und einer frühern Pietät, einigermaßen gegenwärtig bleiben — oder auch vorgeführt werden.

Selbst die Gegenwart mit ihren Vorzügen und Mängeln gelangt so am beßten zur Einsicht; es werden die Männer der Jetztzeit, mit ihrem Wirken und Streben nicht selten am richtigsten erkannt an ihren längst dahin geschwundenen Vorgängern, deren Schwächen und Vorzügen. Eine Vergangenheit aber hat dies Land doch gehabt, das steht schon fest.

* * *

Arboretum genealogicum Heroum Europaeorum, ostendens quomodo omnes fere Europaei principes, ex unica Oldenburgica familia, et quidem a Dieterico fortunato defluant et quam crebro Serenissimae et Illustrissimae familiae cum domo Oldenburgica conjugiali foedere inter sese conjunctae fuerint. Cui accessit commentatio de amplitudine stirpis Wittekindeanae Saxonicae in multiplices propagines felicissime dilatae, Johannis Justi Wynkelmanni Historiogr. Oldenb.

Oldenburgi, apud Zimmerianos MDCLXIV.

(68 Seiten in folio mit vielen Tabellen.)

Amstelodamae, nobilissimi, inclutissimi, egregiissimi, spectatissimi, spatiossimi emporii, encomium quod Viris magnificis, nobilissimis, praepotentibus consultissimis, amplissimis Dn. Consulibus prudentissimis, Senatoribus gravissimis, omnibusque totius urbis civibus, et mercatoribus florentissimis lubentissime dedicat et humanissime offert Franciscus Tieffenbruch, Antistes Scholae Anhaltino-Jeveranae Senior, qui juvenis αυτόπτης ante quinquaginta annos, nunc nonagenarius propediem, Deo volente, factus, Hollandiam lustravit P. L. C.

Oldenburgi, typis Adleri. (in folio.)

(Tieffenbruch starb 1702 im 93. Jahre.)

Der helleuchtende Tugend-Glantz, als unter dem hochlöblichen Rectorat des Magnifici Hrn. J. A. Ovenstedts u. s. w. der wohledle u. s. w. Röhrensee philosophiae practicae weitberühmter Prof. public. und jetziger Zeit hochansehnlicher Decanus, dem Wohlehrenvesten, Vorachtbaren und Wohlgelahrten Herrn Johann Lucas von Jevern aus Ostfriesland, der heil. Schrift und Weltweisheit eifrigst Beflissenen, den wohlverdienten Ehrenkranz bey rühmlichst erlangter Magisterwürde, anno MDCLXXXI den 25. April auffetzte; Ihrem Werthgeschätzten Herrn Landsmanne zu Ehren vorgestellet von denen sämmbtl. in Wittenberg Studirenden Landsleuten.

Wittenberg, gedruckt bey Ziegenhain. (in folio.)

Thalassio, quem Serenissimo principi ac Domino Carolo Wilhelmo, principi Anhaltino, Comiti Ascaniae, Domino Servestae et Bernburg. Dynastae in Jehver et Kniephausen, Virginem Sophiam, Reverendissimi, Serenissimi, Celsissimique Principis

ac Domini Dn. Augusti, Archiepiscopatus Magdeburgensis postulati Administratoris ac Primatis Germaniae, Ducis Saxoniae etc. etc. Filiam Principem dilectissimam adamantino matrimonii nexu sibi solemni Magnificentia, et magnifica solemnitate copulanti Praeses Apollo, cum toto Musarum Choro repraesentat, cumque, tam submissâ Ministrorum Scholae Anhaltino-Jeveranae simul gratulantium, quam sua ipsius manu offert, Franciscus Tieffenbruch Con-Rector,

Anno PrinCeps ASCaniae JUnctVs CVM prinCIpe HaLensI, ô fLoreat pLeno Vbere!. — (Hierin liegt die Jahreszahl.) (12 Seiten, Octav.)

NB. Diese Sophie, Gemahlin des Fürsten Carl Wilhelm, war es, von welcher der im Jahre 1698 gewonnene Sophiengroden seinen Namen trägt.

Glück- und Fried-wünschender Zuruf, welcher bey abermahliger glücklichen und von allen Getrewen Redlichen Geist- und Weltlichen Hohen- und Niedrigen Stands Bedienten und Unterthanen der guten Herrschaft Jever, unterthänigst längst gewünscht- und verlangten Ankunft, des Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Hr. Carl Wilhelm, Fürsten zu Anhalt u. s. w. beym aller ersten Einzug aber der Durchlauchtigsten Fürstinnen und Frawen Fr. Sophia, vermählter Fürstinnen zu Anhalt, gebohrner Herzoginn zu Sachsen u. s. w. In einer Vocal und Instrumental Music vorgestellet, aufgesetzet und unterthänigst praesentiret worden von Einem Cavallier und Vornehmen Bedienten in Iever Den 23. Juni 1690.

(6 Seiten, in folio.)

Einige Verse zur Probe:

Sey willkommen, sey willkommen,
o! du großes Fürstenpaar
Nuhn ist uns das Leydt benommen
Das uns drückte manches Jahr!
Vivat, unser Landesvater,
Vivat, unsere Landesmutter,
Freude, Freude über Freude
Seyd willkommen alle beyde.

Und Ihr schönste Fürstenkinder
Die Ihr kombt zu uns herein,
Seyd willkommen auch nicht minder,
Seyd willkommen Groß und Klein.
Vivant Princen und Princesse
Jever Eurer nicht vergeße,
Jever „Landes Hoffnung lebe",
Langes Leben Euch Gott gebe!

Wie hast du dich müssen bücken,
o! du liebstes Jever-Landt,
In die Unglücks-Zeiten schicken
Ist der ganzen Welt bekannt,
Alles Unglück schlug zusammen,
Waßer-Fluthen, Krieges-Flammen,
Sterben und auch Theure Zeyten
Wolten sich bey uns Auß-breiten.

— — — — — —
— — — — —
— — — — — —

Es hat schon von vielen Jahren,
o! du sehr gepreßtes Land,
Nichts gegolten deine Waaren;
Biß des Allerhöchsten Handt,
Die da alles dirigiret,
Es so wunderlich geführet,
Daß das Blatt sich hat gewendet,
Und das Unglück sich geendet.

— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —

Unter deinem Schutz und Schatten
Nimbt das Land nun wieder zu.
Unsre Jever-Landes Matten
Grünen jetzt in stolzer Ruh.
Deine Gegenwart erfrewet
Und das ganze Land vernewet,
Weil Du mit Dir bringst den Frieden,
Welcher von uns war geschieden.

Vivat

Oder: Unterthänigst-herz-freudigstes Glück zu, Als das Hochtheurwehrteste Fürsten-Paar, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt u. s. w. Unser Gnädigster Fürst und Herr, Und die Durchlauchtigste Fürstinn und Frau, Fr. Sophia Vermählte Fürstinn zu Anhalt, gebohrne Hertzoginn zu Sachsen u. s. w. Unsere gnädigste Fürstinn und Frau, Seinen ersten längst erwünschten Glück- und Gnadenreichen Fürstl. Einzug hielte, in Dero geliebte Erbstadt **Jever**, Mit allen getreuen Unterthanen geruffen, von Ihr Ihr Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Aller unterthänigsten Treu- gehorsamsten Knecht U. Ummio, Prediger in Westrum.

Oldenburg, bey Zimmern 1690.

Proben:

— — — — — —
— — — — —
— — — — — —

Was Jever hat begehret
Und was das Landt erfreut,
Wovon man längst gehöret,
Was so viel fromme Leut
In Hoffnung angenommen,
Daß unser Fürst soll kommen,
Zur höchst-erwünschten Zeit.

— — — — — —
— — — — —
— — — — — —

Nun ist uns wieder geben
Des Landes-Schutz, dem wir
Mit unserm ganzen Leben
Verpflichtet für und für.
Daß er die Fürsten-Treue
Jetzt machet wieder neue,
Rühm JEVER nach Gebühr.

— — — — — —
— — — — —
— — — — — —

Hochtheurer Fürst Euch decke
Des Höchsten Schild und Schwert,
Daß Euch kein Unfall schrecke,
Erlangt, was Ihr begehret.
Die Fürsten-Raute blühe
Fürst-herrlich spät und frühe,
Vom Nordwind unversehret.

Krafft des Fürst-väterlichen Segens, welcher unser jetzigen Hochfürstl. Landesmutter von Dero hochgeliebtem Herrn Vatter, Christmildesten Gedächtniß, als ein theurer Schatz beygeleget worden, Augusto hoc voto: Gott gebe, daß meine von Gott bescherte Sophia, meiner liebsten Gottseeligen Groß-Frau-Mutter Fr. Sophien u. s. w. in den christlichen und fürstlichen Tugenden nachschlage und Sie dermahleinst solch gutes Lob auch hinter sich lassen möge!

J. N. S.

Schrifftmäßiger Rath wider die Geistliche Traurigkeit, welcher bey ansehnlicher und volkreicher Leichenbegängniß des weil. Wohlehrenvesten, Großachtbaren, und Wolgelahrten Herrn Gerhardi Eversmann Wolbestalt gewesenen treufleißigen 32jährigen Rectoris an der löblichen Jeverschen Schulen, in einer einfältigen Leichenpredigt aus dem Esa: cap. 12. v. 1. 2. in der Jeverschen Stadtkirche vorgetragen, und nachgehends auf Begehren zum Druck herausgegeben, von Bernhardo Scher, Archid. daselbst.

Mors certa, hora incerta, Ergo homo, memento bene mori.

Schleßwig, gedr. b. Joh. Holwein Ao. 1682.

Personalia (nach der Predigt verlesen) im Auszuge: Was nun anlanget die löbliche Abkunft, christliches Leben und Wandel — — des wohlgelahrten Herrn Eversmann — so ist derselbe im Jahre 1620 den 26. Martii zu Osnabrück an dieses Tageslicht gebohren; sein Vater hat geheißen Gerd Eversmann, Bürger daselbst.

Anno 1629 als Osnabrück an die Kayserliche übergegangen, darauff Kirchen- und Schuldiener vertrieben und an dero statt das exercitium der Päbstlichen Religion eingeführet worden, haben ihn seine Eltern erstlich zu dem Prediger in Wollstorff gesendet, darauf zwey Jahre zu Oldenburg auf die Schule gehalten. Weiln aber die Kriegsbeschwerungen zu Os-

nabrück überhand genommen und ihn seine lieben Eltern nicht länger zu Oldenburg halten können, seynd sie genöthigt worden, ihn wieder nach Osnabrück zu fordern, da er eine geringe Zeit der Jesuitarum Information sich bedienen müssen, bis daß die Schwedischen Osnabrück wieder erobert und Kirchen und Schulen in vorigen Stand gebracht. Anno 1637 hat Bürgermeister Grothe ihn von seinen Eltern erbethen, daß er das Paedagogium über seine Kinder annehmen möge, worin demselbigen auf gut befinden des damahligen Hr. Rectoris der Osnabrückschen Schulen Herrn M. Strackrians gewillfahrt worden, dessen Kinder er drey Jahre unterwiesen und herrliche testimonia seines geführten guten compertements davon getragen. Anno 1640 hat er sich nach Hamburg begeben und allda eines vornehmen Materialisten Kinder privatim informiret 2 Jahre. Anno 1643 hat er sich nach der Universitaet Rostock begeben, allwo er verblieben zwey Jahre. Anno 1645 hat er sich aus Mangel an Mitteln längere subsistence daselbst zu fassen, wieder nach Hamburg erhoben und ein Praeceptorat erhalten, bey Hr. Rumpen, einem mildthätigen Patronen frommer dürftigen Christen, dessen vier Söhne er unterwiesen 2 Jahre und etliche Wochen. Anno 1647 hat sich der sel. Man wieder nach Rostock verfüget und daselbst seine Studia fortgesetzet unter den damaligen weitberühmten Herrn Praeceptoribus und Theologis, da er denn die Zeit und Unkosten nicht übel emploiret und weiln er seine Studia mit der Betrachtung der heil. Schrifft angefangen und geendet, hat er dabey handgreiflichen göttlichen Beystand verspüret. Anno 1650 hat Dr. Goskii Herzogs Augusti zu Wolffenbüttel Leibmedieus ihn zu Wismar zum privat Präceptoren seiner Söhne begehret, welchem er auch Zusage gethan; als er aber wieder nach Rostock kommen, von seinen Herrn Professoribus Hospitibus und andern guten Freunden, zu valediciren und seine Bücher abzuhohlen, wurde er zum Dr. Cothmann sel. Gedächtniß gefordert, welcher ihm, weiln die Tugend und eine geschickliche erudition auch ihren Geruch in die Ferne streuet des damahligen Herrn Superintendentis Dn. D. Vackii Vocation, nomine Illustrissimi zum Rectore hiesiger Jehverischen Schul, als eine fröliche Zeitung anmeldete und bedeutete, als er aber einwendete, er hätte sich oberwehntermassen schon versaget, wurde ihm von H. D. Cothmanno zur Antwort, publica praeferenda esse privatis, er hätte divinam vocationem in Händen, derselben müste er gehorchen und weiln solches andere seine umb Rath befragte Patronen auch einhelliglich erkanndten, hat er sich auf die Reise gemachet, und ist den 1. Octobris in Oldenburg und den 4ten ejusdem nach dem er ab Illustrissimo an den damaligen Rentmeister, wie auch an den Superintendenten Schreiben mit überbracht, angelanget. Den 9ten Octobris hat er eine lectionem δοκιμαςικην gehalten, worauf er den 17ten ejusdem von mehr gemelten H. D. Vackio zum Rector hiesiger Schule wirklich consuetis solennibus eingesetzet.

(Es folgen nun die Nachrichten über seinen Ehestand. Eversmann war fünf Mahl hier verheurathet. Im Jahre 1681 verlor er seine fünfte und letzte Gattin, nachdem er kaum ein Jahr mit ihr in glücklicher Ehe gelebt hatte. Nur ein Sohn, der als Theologe nach Hollstein ging und eine Tochter die in Jever verheurathet ward, überlebten ihn.)

Des H. Rectoris sowol in als außer dieser Herrschaft Zeit seiner Rectoratverwaltung erlangte gute Fam, dessen Meriten und gute manieren zu conversiren muß jedermann mit einem schuldigen Nachruhm erkennen, wir wollen nicht gedenken seiner Last mit unverdrossen lesen und studiren und impallescere chartis, sondern u. s. w. — und müssen wir bekennen, daß die vornehmste Seule und standhafftigster Pfeiler dieser Schulen umbgefallen. So viel nun die Krankheit und das seel. Absterben des nunmehr in Gott ruhenden H. Rectoris betrifft, so ist, nachdem ihm seine letztere Eheliebste durch einen plötzlichen Schlagfluß von der Seite entrückt worden, dieser unverhoffentliche Hintritt ihm dermaßen zu Herzen gestiegen, daß sich fast in drey Wochen kein Schlaf bey ihm eingefunden, worauf ein affectus melancholicus erfolget, wodurch dann schleunig alle Kräfte prosterniret wurden. Er hat in dieser irrdischen Pilgrimschaft gewandelt 62 Jahr 15 Wochen, seines Ampts aber 32 Jahre.

Letzte Lezze, dem Wolehrenvesten Großachtbaren und Wolgelahrten Herrn H. Gerhardo Eversman, wolverdienten Rectori der Fürstlichen Anhalt-Jeverischen Schulen, als dessen entseelter Cörper nach erfüllten 63 Lebens-, 32 Schul- und schier so viel Leidensjahren, den 19ten Juny 1682 in volkreicher, ansehnlicher Versammlung in seine Ruhkammer zu Jever wurde eingesenket. Zur Bezeugung schuldiger Liebe und herzlichem Mitleiden, daß ein so werther und nützlicher Schulmann so frühzeitig dieser lieben Schule entrissen, als eine auffgetragene Abdanckungs Leich Rede außgefertiget von Hupenio, Diener des göttlichen Worts daselbst.

Schleswig, gedruckt durch Holwein.

— — — — Es genuget dem lieben seligen Manne nicht, daß er bey Lebzeiten an die 32 Jahre seine discipulos treu-fleißigst unterrichtet und den Grund gelegt, daß aus dieser Jeverschen Schul Rosse so mancher geistreiche Theologus, begabter Prediger, tapferer Staatsmann, stattlicher Jurist, erfahrner Medicus, scharffsinniger Philosophus, kluger Haußwirth und was billig nicht das letzte seyn soll, so mancher gläubiger und erleuchteter Christ ist herfürgegangen, sondern

er will auch todt diese hochansehnliche Versammlung, wiewohl durch meinen Mund unterrichten. Sagte jener tapfere Kaiser: er müsse stehend sterben; so sagte unser seliger Herr Rector, er wolle nicht anders als lehrend aus der Schule getragen werden. Er läßt noch durch mich die löbliche Patronos dieser Schule unterdienstlich bitten, sich des Jeverischen Schulwesens eifrigst anzunehmen, vor allen dahin zu sehen, daß je eher, je lieber ein gelahrter, gottseliger und arbeitsamer Mann, der da könne den Schulstaub vertragen, wiederumb an seine Stelle gesetzet werde. Denn da man findet Cantzler und Räthe, Professores, Lehrer und Prediger die Menge, so soll schier schwerlich anzutreffen seyn ein guter Schulmann, insonderheit Rector, der beydes, das Vermögen und den Willen hat, wol zu lehren und dabey allerley Ungemach, beständig auszustehen. Wie unser sel. Herr Rector wahrhafftig ein solcher gewesen. — Die Welt vermag nicht trewe Schul-Arbeit zu belohnen. — Die Kürze der Zeit leidet es nicht, ich müßte sonst gedenken der Liebe, damit er seinen Herrn Collegen begegnet, weiln ich nicht alles sagen kann, was von diesem lieben Manne zu erwehnen. — Unser sel. Herr Rector ist nun ex Schola crucis durch die Scholam mortis in Scholam lucis gegangen.

— — D. O. M. A. oratio funebris qua Viri clarissimi Dn. Gerhardi Eversmanni Osnabrugensis, Rectoris de Schola Anhaltino-Jeverana per duos et triginta annos optime meriti, Collegae compatris, Affinis et Amici honoratissimi, suavissimi desideratissimi Memoriam et laudes publico in Auditorio prosequitur Franciscus Tiefenbruch, Scholae Anhaltino-Jeveranae Con-Rector et Collegarum Senior. Anno MDCLXXXII Idibus Septembris.

28 Quart-Seiten (voll Gelehrsamkeit, Vergleichungen aus dem Alterthum und gesuchter Phrasen.)

— — — — Constitui hodie, cum bono Deo, Clarissimi Domini Rectoris nostri Eversmanni nuper, praeter omnem spem et expectationem nobis erepti, memoriam et laudes, tenui quadam et exsucca oratiuncula prosequi. Ita enim de me, de nostro Collegio, deque tota nostra schola meritus est, ut nulla unquam aetas de ejus conticescat laudibus. Ad quas illustrandas, meas desperans viriculas, optarem mihi Socratis scientiam, Demosthenis facundiam, Ciceronis eloquentiam; quicquid enim in me ingenii, aut nihil aut parum est, nec teretibus vestris auribus dignum. — — — — — — — — — — — —

Anno MDCL, circa Michaelis S. Arch. Angeli Festum, laetus de dono, quod ab Illustrissimo Comite acceperat, viginti nempe Imperiales, itineris impensas, introiit et paucis interjectis diebus, a Dn. D. Vaeckio Superintendente et Pastore hujus loci primario (cujus memoria sit perpetua!) lectione prius δοκιμαςτικῇ ex Logicis et primo ex Epistola ad Hebraeos capite habita, solenniter introductus; introductoque hujus scholae gubernacula, publice in templo ob loci angustiam tradita sunt. Quanta autem diligentia, quanta fide, quanta denique patientia, per duos ferme et triginta annos, Scholam nostram rexerit, ego, ut multis exponam verbis, operae redundantis et supervacaneum esse arbitror. Loquantur pro me hujus scholae parietes, scamna, cathedrae: loquantur ejus discipuli (nisi se forte in turpissimum ἀχαριςίας vitium, quod non crediderim, adeo induerint, ut vera fateri nolint). Loquantur viri egregii docti, inque magnis honoribus et functionibus modo constituti, qui ex ejus disciplina et contubernio, tanquam ex equo Trojano, vel ipsa invidia teste, prodierunt.— Consecutus enim spartam hanc honorificam, non cuticulam curabat, non genio indulgebat, nec murciae et dissidiae se mancipabat — — — — — — — — — Post jacta in dissipulorum animis, ea, qua fieri potest perspicuitate et simplicitate purioris confessionis ac pietatis fundamenta, nihil Eversmanno potius erat, quam ut juventus in iis artibus, quae Scholarum trivialium propriae sunt, et sine quibus nemo (nisi saltum facere vult) progredi potest, quotidie proficeret; cum Logicae et Rhetoricae praeceptis, trium linguarum, latinae, graecae et hebraicae exercitium connectebat. — — — Quapropter ex classicis autoribus phrases insigniores elegantiae flosculos, sermonis phaleras et cincinnos, aureasque sententias excerpebat, simulque quomodo apicularum argutarum et sedularum, quae variis insidentes floribus, optimum ex iis favum colligunt, collectum in alvearia congerunt, congestum in cellulas et disponunt, aurea dicta ex floriferis autoribus seligerent et colligerent, usque in Epistolis, Chriis, Orationibus, quarum dispositiones crebro

dictitabat adhibere possent, οφθαλμοφανεςως monstrabat etc. — — — — Discipulos diligentes probos et morigeros paterno semper amore, ex adverso ignavos, improbos et petulantes justa indignatione prosequebatur, inque eos verbis et verberibus animadvertebat, non nescius sceptra inferiorum scholarum, baculos scilicet et ferulas non frustra sibi commissa, sed ad discipulorum vitia — — — vindicanda et eos, qui extra oleas vagati, ab officii limite et tramite deflexissent, corrigendos, emendandosque reservata — — — — — Quomodo se Eversmannus Rector ergo suos gesserit collegas, ipsi satis testati fuere singulari suo luctu et moerore, quem ex venerandi et honorandi sui capitis decessu conceperunt, nec adhuc dum superarunt. — — — — Omnibus igitur occidit Rector Eversmannus nemini autem flebiliter quam suis, et imprimis mihi. Nam cum primam praeteriti temporis memoriam recordor (recordor autem saepius) simulac utrique nostrum data est videndi et colloquendi copia, illico pectus nostrum mutui amoris flammam concepit, quae deinceps quotidiana et amicabili conversatione nutrita et quasi flabellis excitata, adeo crevit, ut numquam ex eo primae notitiae tempore illam asperior aura afflaverit aut Notus tristis, eaurusve urens extinxerit, sed adhuc gliscere videatur. — — — Semper tanta animorum nostrorum consensio fuit, ut nulla unquam intervenerit aegritudo, aut querela sit audita — — Laudatur a cana vetustate Pyladis et Orestis, Damonis Pythiae, Thesei et Perithei, aliorumque familiaritas: Praedicatur Megalandri Lutheri, orthodoxae religionis restauratoris et reparatoris ac Philippi Melanchthonis, communis illius Germaniae Doctoris et Praeceptoris summa animorum conjunctio: et si parva licet componere magnis, nostra familiaritas eorum amicitia non fuit inferior, seque data occasione ostendebat, ita ut nihil ferme inciperet, quin meo qualicunque consilio prius uteretur, et ego nihil, quin ipsum in consilium adhiberem. O! quoties ille animum meum moerore plenum, quem praeter publica, domestica etiam calamitas, tristissima nempe liberorum et dilectae conjugis meae, mihi attulisset, gratis consolationibus lenivit! — — — Quoties ille, si quid esset, quod ingenii mei horizontem superaret, consultus dubiam mihi exemit mentem! Numquam me, quicquid etiam ab eo petierim, nisi plane contentus dimisit. Utinam omnes collegae tam amice inter sese conspirarent, fortassis melior eorum foret conditio laborque majori cum discipulorum suorum fructu succederet! etc. etc.

(Die hier mitgetheilten Stellen sollen im Grunde eben so sehr zur Characteristik des alten Tiefenbruch, als zum Lobe der Verdienste Eversmann's dienen. Indessen dürfen auch diese nicht untergehen. Vergeblich aber wartet man, hier eine Erwähnung der Stipendien zu finden, um deren Stiftung ohne Zweifel doch grade Eversmann die größte Mühe dürfte verwandt haben. Es wird dies nur dadurch erklärlich, daß er selbst sehr kurz nach dem Tode der Wittwe Hoffmann und noch während des Processes um das Hoppe'sche Vermächtniß starb; also noch bevor beide Stiftungen ihre Früchte getragen. Ueber Eversmann s. auch noch Hollmann's Schulrede, im ersten Anhang.)

— — — — — —

ΠΡΟΣΦΩΝΗΣΙΣ, qua, cum, Duce Christo et Auspice Christo, legitimaque vocatione praevia Serenissimi, Celsissimique Principis et Domini Dn. Caroli Wilhelmi, Principis Anhaltini, Ducisque Saxoniae, Angriae et Westphaliae, Comitis Ascaniae, Domini Servestae et Bernburg, Dynastae in Jehver et Kniephausen, Domini nostri longe clementissimi, Pl. Reverendus, Praeclarissimus, Amplissimus Dn. Petrus Casparus Hupenius brevi tempore, Archidiaconus Jeveranus, exacto trigesimi officii anno, Pastor primarius Consiliarius Ecclesiasticus ac Superintendens totius Baronatus Jeverani, publice et solenniter renunciaretur, congratulationis ergo, applaudente totius Scholae collegio, usus est Franciscus Tiefenbruch, Con-Rector Anhaltino-Jeveranus, propediem octogenarius, Collegarum Senior, P. L. C. inque laudatissima Societate Teutonica cognomine Βαθυφρων Annum ex hoc videbis Disticho: Absque Deo fIt nIL, aIt optIMVs aVtor In orbe. HaeC VoX Vt Vera est, resque probabIt Ita. Daß nichts gescheh ohn Gottes Rhat, bezeugt der kluge Mann, Und daß sein Wort wahrhafftig sey, die That beweisen kann.

Oldenburgi, Typis Zimmeri et Gotjeni.

Glückwünschungen, welche dem Edel=Vesten, Großachtbaren, Hochansehnlichen und Wohlweisen Herrn, Herrn Joachim von Anckum, seithero löblichen Rahts=Verwandten, und Kirchen=Juraten, nun noch zur Zeit Stadt=Cämmerer, überdem dazu durch sonderliche Schickung Gottes, wie auf Befehl und Geheiß Ihrer Hoch=Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Anhalt, unser allerseits gnädigsten Herrschaft, zum Bürgermeister der Stadt Jever, den 2. Februarii, dieses itztlaufenden 1693 Heil=Jahres öffentlich erkläret und ordentlich eingesetzet, zu Ehren entworffen von guten Freunden und Gönnern. Oldenburg, gedruckt bey Johann Erich Zimmer und Nicolaus Götjen.

(Sechs Gedichte, deutsch und lateinisch, worunter von Ummius, Tiefenbruch und anderen.)

Epos gratulatorium, quod Serenissimo, Celsissimoque Principi ac Domino Dn. Christiano Eberhardo, principi totius Frisiae Orientalis Dynastaeque in Esens, Stetesdorff und Witmund, cum ipsi ab universa nobilitate, equestrique ordine et Embda, Ostfrisiae metropoli, homagium, annuente Dei gratia, et fausto sidere, praestaretur, gratulabundus offert Franciscus Tiefenbruch, Scholae Anhaltino-Jeveranae antistes, Collegarum senior P. L. C. inque laudatissima societate Rutaceo-Teutonica appellatus der Tiefsinnige, Anno quem numerat hoc Distichon: PraeCeLso a DoMIno VenIVnt, qVos rebVs et arae Prodesse, Vt Patris, atqVe praeesse JVVat. — Vom höchsten Gott allein uns solche Fürsten kommen, So fördern Gottes Ehr, und ihrer Leute frommen.
Oldenburgi, typis Erici Zimmeri etc. Anno MDCXCIII.

Taedae Jugales, quas ad luculentum Epigramma accensas auspicatissimis nuptiarum solennitatibus Serenissimi Celsissimique Principis ac Domini Dn. Friederici Ducis Saxoniae, Juliae, Cleviae et Montium etc. Serenissimam et Celsissimam Ducissam et Principissam Virginem, Magdalenam Augustam, Serenissimi et Celsissimi Principis ac Domini Dn. Caroli Wilhelmi Principis Anhaltini etc. Filiam unicam, lectissimam, eamque clarissimam adamantino matrimonii nexu sibi copulantis, eXqVe sIngVLarI DeI faVentIs et regentIs nVMIne. aC nVtV domum felicissime ducentis, debita et honorifica manu ministravit Franciscus Tiefenbruch, Scholae Anhaltino-Jeveranae Con-Rector, Collegarum Senior, jam emeritus et ex parte rude donatus Dei benignitate propediem tertium et octogesimum completurus annum P. L. C. cognomine Βαθυφρων.
Oldenb. Typis Nicolai Götjen, 1696.

Unterthänigstes Neu=Jahres=Opffer, der Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Fr. Sophien Augusten verwittibten Fürstin zu Anhalt, gebohrnen Herzoginn zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Gräfinn zu Ascanien, Oldenburg und Delmenhorst, Frauen zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen, Hoch=Fürstl. Vormündin und Regentin, Meiner gnädigsten Fürstinn und Frauen, wie auch dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürstl. Fräulein, Fräulein Sophien Augusten Princessin zu Anhalt, Gräfin zu Ascanien, Fräulein zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen u. s. w. Meiner gnädigen Fürstin und Fräulein, bey Höchst=glücklichster An= und Eintretung des MDCLXXI Jahres, aus unterthänigster Pflicht=Schuldigkeit gestellet, und in tiefster Demütigkeit entdecket, durch Ihren gehorsamsten Diener M. Paul Heinrich Möhringen, Serv. Anhalt. der H. Schrifft Ergebenen, und des Hoch=Fürstl. Fräuleins Informatorn.
Zerbst, bey Palmen 1671.

Disputatio theologica solennis de peccato sub spe veniae commisso ad Rom. VI quam Rectore magnificentissimo Serenissimo principe Domino, Domino Friederico Augusto, principe regio, et elect. Sax. herede etc. etc. sub praesidio Jo. Georgii Neumanni SS. Theol. D. Prof. publ. etc. pro summis in Theologia honoribus consequendis defendet M. Florianus Klepperbein hactenus scholae provincialis Jeveranae Rector, nunc vero Consiliarius Ecclesiasticus Servesta-Anhaltinus, Jeveranarum ecclesiarum Superintendens et Pastor primarius oppidanus designatus ad d. 29. Jun. A. O. R. MDCCII.

Wittenbergae, typis Kreusigianis.

— — — Vir maxime reverendus, amplissimus et excellentissimus Dn. M. Florianus Klepperbein, Silesius, olim apud nos philosophicae facultatis assessor dignissimus atque meritissimus, hactenus Lycei Jeverani provincialis rector optime meritus nunc et gratia serenissimi et celsissimi principis Anhaltini et Domini Dn. Caroli Wilhelmi Pastor et Superintendens laudatae provinciae Jeveranae vocatus. — — — Sed juxta laudabilem majorum consuetudinem vitae curriculum prius hîc in programmate publicandum.

Laudatissimus autem Dn. Candidatus noster primam hujus mundi lucem vidit ao. 1655. d. 28. mens. Aug. Rückersdorffii Silesiorum, Ducatus Saganensis pago, patrem nactus piae memoriae Virum maxime Reverendum et Clarissimum Dn. Florianum Klepperbein, tum temporis ibidem pastorem fidelem, postmodum autem apud Glogovienses ecclesiae Lutheranae Diaconum bene meritum. — — — Prima fundamenta per informationem privatam feliciter posita sunt; — — — usquedum patre ad ecclesiam Glogoviensem vocato in disciplinam Cantoris quidem traderetur, cujus ductu per triennium tantos in linguis, latina et graeca, profectus sibi acquisivit, ut ad gymnasium ablegandus oratione latino et prolixiori carmine elegiaco graeco ipsius scholae valediceret. Interim et b. patre autore et informatore prima fundamenta Ebraismi et Chaldaismi biblici posuit, ao. 1671 ad gymnasium Görlicense accessit, — — — integro quadriennio studia coepta non infeliciter auxit, dum in actibus gymnasii publicis coram patronis ac aliis auditoribus specimina solutae pariter ac ligatae orationis in linguis latina, graeca et hebraica frequenter exhibuit, ac de mysterio Trinitatis, Prae-adamitis et ludis scenicis, publice disputando ingenii vires exercuit. Tandem vero ao. 1675 — — valedixit, ac in domo paterno, sub manuductione b. parentis fidelissima fructuosam repetitionem instituit et linguae Syricae et Arabicae principia reliquis studiis adjecit. Academiam adiit mense Jul. ejusdem anni, atque a Rectore magnifico — — inter cives academicos receptus, primum philologiam cum philosophia conjunxit. — — Ao. 1676 magister creatus, primum inter competitores locum obtinuit. Absolutis tandem post aliquod tempus Philologiae et Philosophiae studiis, Theologiae totum se dedit etc. etc etc. — — — — — — — — — — — — Ut vero ipsi facultas docendi ab amplissima facultate philosophica concederetur, primum sub praesidio Polyhistoris excellentissimi Dn. Schurzfleischii Monarchiae Assyrio-Chaldaicae primordia, dein ipse praeses historiam poeseos germanicae publice ventilanda proposuit, pluraque alia specimina edidit, ut tandem ao. 1683 Febr. inter ordinis philosophic. Adjunctos recipi meruerit — — ac superiorem in Auditorio majori Cathedram condescendendi licentiam impetravit. His ita transactis a Serenissimo etc. Carol. Wilhelmo princ. Anh. etc. ad Rectoratum Scholae provincialis Jeveranae vocatus est, ac disputatione publica de Confessione sub meo praesidio valedixit. Functus hoc officio per novemdecim annos ac benedictione divina suffultus, non paucos ad Academias emisit discipulos rei Scholasticae, si Deo ita visum fuisset, lubens immoriturus. Ast divina sapientia, eum, a cathedra scholastica ad ecclesiasticam promovendum esse, existimavit etc.

(Wie Klepperbein Superintendent werden sollte, meinte der Fürst, daß es doch besser sey, wenn er erst noch einmal nach Wittenberg gehe und die theologische Doctorwürde annähme. Hier war aber, der Kostenpunct das

schlimmste. Zum Glück oder Unglück hatte grade ein Pastor zu Sillenstede sich des anticip. concubit. schuldig gemacht, weshalb er doch billigerweise eine Weile suspendirt wurde. Die aber in diese Strafzeit fallende Diensteinnahme des Sillenstedter Oberdienstes wurde dem Klepperbein gnädigst überwiesen, um dafür nach Wittenberg zu reisen und zu promoviren.)

Epitaphium in honorem Viri nobilissimi, Amplissimi, Consultissimi, Dn. Johannis Christophori ab Amelunxen, J. U. Candidati, Consulisque patriae dignissimi, prudentissimi, vigilantissimi, Sponsi, domum ducentis nobilissimam, honestissimam, lectissimam, Annam Moriam, Viri spectatissimi et integerrimi Dn. Johannis Bruns, Mercatoris suburbani in platea, ad maris crepitudinem ducente, florentissimi Viduam relictam tertium Sponsam.

Oldenborgi, typis Nicolai Götjenl. Ao. 1697.

(Herausgeber — qui dicitur Βαθυφρων — also Conr. Tiefenbruch.)

Als der Wohl-Edle, Groß-Achtbare und Hoch- und Wohlgelahrte Herr M. Gottfried Victor Möhring, Würdigster Candidatus Theologiae, und der Wohllöbl. Philos. Facultaet zu Wittenberg, bißhero Wohlverdienter Adjunctus, Im Monat November des 1708 Heyl-Jahrs die Weltberühmte Universität Wittenberg verließ, Und sich nach dem von Hochfürstl. Hand Gnädigst aufgetragenen Rectorat der Provincial-Schulen zu Jevern begabe, wollte unter Tausend andern Glücks-Wünschen seinem Hohen Gönner und treuen Praeceptorem in diesen schlechten Versen dahin begleiten dessen ergebenster Diener M. Christianus Friedericus Kranewitterus P. L. C.

Wittenberg, gedr. durch Johann Hacken.

— — —
— — — — — — — —

Was die Egyptier, was sonsten die Chaldäer,
Was die Brachmanen auch und die Gymnosophen
Vor Kunst in Wissenschafft in klugen Worten zeigten,
Ja was der Perser hat und Thracier gelehret,
Was in Phoenicien vor kluge Kunst gewesen,
Was auch der alte Celt vor Wunder hat gehabt,
Was die Septemviri in Griechen-Landt gestifftet
Was auch die Stoiker und Academici
Was die Pyrrhoner Sect, was die Epicuraeer
Was die Scholastici und die Eclectici
Auf ihren Weißheits-Stuhl vor kluge Reden führten,
Das alles hat Dein Mund uns öffters vorgebracht.
Ich kann auch Zeuge seyn, der sehr gelehrten Schrifften
Die Du auf Sions-Berg mit Ruhme defendirt;
Wie offt ist wohl Dein Fleiß auf die Catheder kommen?
Ich weiß, daß vierzig Mahl noch viel zu wenig sey.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

So hebt auch Frießland Dich auf ihre Weißheit-Stühle,
Und Jevern schenket Dir ihr werthes Musen-Volk.
Das macht Du hast so wohl die Musen hier geführet
Drum sollst Du künfftig auch derselben Hirte seyn.

— — — — — —

So gehts, auf saure Müh' folgt zuckersüße Freude,
In bittern aloe, wird endlich Honig sein.

— — — — — —
— — — — — —

So geh' mein Gönner fort, und folge Dero Wincken,
Der Dich in ihren Schooß vorlängsten schon gewünscht.
Der Gott von dem die Kunst und alle Weißheit quillet,
Der segne, was Du wirst zu ihrem Nutzen thun.
Er gebe, was Dein Mund mit Weißheit schwanger gehe,
So wird Dein muntrer Fleiß der späten Afterzeit
Mit Kunst und Wissenschaft begabte Söhne schencken.
Der Himmel segne Dich, nnd die so Dich geliebt:
Er sey des Theuren Haupts Carl Wilhelms große Stärke:
Er segne Stadt und Land, das Deine Weisheit sucht
u. s. w.

Den WohlEdlen, Vest und Hochgelahrten HERRN Herrn M. Gottfried Victor Möhringen, der Heil. Schrifft Würdigsten Candidatum und der Hochlöbl. Philosophischen Facultaet bißhero Hochmeritirten Assessorem, Alß Er den 2. November 1708 die Weitberühmte Universität Wittenberg

verließ; Und seine Reise nach Jevern, zu seinem Rectorat, auff der Hochfürstl. Provincial-Schule antrat; wollten mit diesen wenigen, schuldigstermaßen begleiten, und zu stetem Andencken sich bester Maßen recommandiren Innen benahmte Frießländer.

Wittenberg, gedr. bey J. Haken.

Sieben Gedichte (nicht ohne Puder und Zopf), lateinisch und deutsch, in verschiedenen Arten, Madrigal, Sonnett u. s. w. von Jacobus Etzardus Hanckenius LL. St. aus Jever; Ulrich Lohe, Jevera-Frisius SS. Theol. St.; Gerhardus Hespe, Oldenburgensis; Johann Conradt Popcken, Jevera-Frisius SS. Theol. St.; Hermannus Adami, Oldenb. SS. Th. Stud.; Conrad Specht, Leerhav. Ostfriesius SS. Th. St.

Als von Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Anhalt-Zerbst der Wohl-Edle, Großachtbare und Hochgelahrte Herr, HERR M. Gottfried Victor Möhring, der Hochlöbl. Philosophischen Facultät in Wittenberg wohlverdienter Adjunctus Ordinarius und der Heil Schrifft Würdigster Candidatus zum Rectore bey der Hochfürstl. Provincial-Schule in Jevern beruffen wurde, und Ao. 1708 den 3. November von Wittenberg abreisete, Wollte seine Observance gegen seinen getreuen Praeceptorem gehorsamst ablegen, dessen Reise-Begleiter M. Andreas Hoffart, Vratisl. Sil.

Wittenberg, gedr. durch Joh. Haken 1708.

Dem Wohl-Edlen, Groß-Achtbaren und Hochwohlgelahrten Herrn, HERRN M. Gottfried Victor Möhring, der Philosophischen Facultät in Wittenberg bißhero gewesenen Assessori, wie auch der Heil. Schrifft würdigsten Candidato Seinem bishero treugewesenen Praeceptori, wollte, als selbiger von Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Anhalt-Zerbst, zum Rectore der Fürstl. Land-Schule zu Jevern in Frießland gnädigst vociret worden, und hierauf den 3. November Ao 1708 von Wittenberg abreisete, gegenwärtige Zeilen, nebst schuldigster Dankbarkeit übergeben Gottfried Otto, Vratisl. Siles. Ph. St.

Wittenberg, bey Haken.

Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, HERR Carl Wilhelm Fürst zu Anhalt u. s. w. den Wohl-Edlen, Hoch-Achtbaren und Hochwohlgelahrten HERRN, M. Gottfried Victor Möhring, der Heil. Schrifft würdigsten Candidatum, der Hochlöblichen Philosophischen Facultät in Wittenberg bisher wohlmeritirten Adjunctum ordinarium, zum Rectorat der Hochfürstl. Provincial-Schule zu Jevern in Friesland gnädigst berief, und derselbe am . . 1708 von Wittenberg nach Jevern seine Reise antrat, wollten hiermit ihre gebührende gratulation ablegen, sich auch zugleich beständiger Affection und Freundschaft empfehlen desselben allhier Studierende Landes-Leute.

Wittenberg, gedr. mit Gerdesii Schrifften.

— — — — — — —

Wohl-Edler! darff dies Blatt DICH einen Sieger heissen?
Ja wohl Du bist es schon, denn Victor heissest Du.
So soll es Dich mit Ruhm, als einen Helden preisen,
Dir kömmt das Helden-Lob als einem Sieger zu.
Du hast durch Fleiß und Witz so manches überwunden.
Worin, wir schmeicheln nicht, sich viele nicht gefunden.

Man frage unser Zerbst, wie sich in ersten Jahren
Dein ungemeiner Fleiß im Streiten aufgeführt?
Mit diesen muste sich ein frohes Siegen paaren,
Ja, daß dasselbige der Lorbeer-Schmuck gezieret.
Nun ist Dirs auch mit Gott in Deinem Sieg geglücket,
Daß gar Eusebie vor Dich den Purpur sticket.

Auch unser Elb-Athen muß Deine Thaten loben
Wie Deine Treffligkeit in allen wohlgesetzt,

Es wird von selbigem Dein Fleiß so hoch erhoben,
Daß man mit allem Recht Dein Siegen kostbahr schätzt.
Fürwar, das Musen-Volk hat Dich so hoch geehret,
Daß es von nichts so gern, als Möhrings Sieg gehöret.

Nun aber soll es Dich, Hochwerther Sieger missen,
Indem die Schule Dich in Jevern von uns nimmt,
Dieselbe will Dich nun, als einen Sieger küssen
Und hat auch schon vor Dich den Sieges-Lohn bestimmt,
Sie rufft: Verzeuch doch nicht, lehr unsere Jugend siegen
Daß Faulheit, Ignorance, als Feinde unterliegen.

— — — — — —
— — — — — — —

Wohlan so ziehe hin, der Himmel will es haben,
Wir alle ruffen Dir ein frohes Vivat zu
Geh, kämpffe ritterlich, so wirst Du Jever laben,
Als Sieger siege stets in angenehmer Ruh,
Deine Reise lasse Gott zum frohen Ende kommen,
So wird nach vollem Kampff der Sieges-Schmuck genommen.

Als der Wohl-Edle, Groß-Achtbare und Hoch-Wohlgelahrte HERR M. Gottfried Victor Möhring, der Heil. Schrifft würdigster Candidatus, der Hochlöbl. Philosophischen Facultät in Wittenberg bisher Wohl-meritirter Adjunctus ordinarius, zu Uebernehmung des Rectorats an der Hochfürstl. Provincial-Schule zu Jevern in Friesland, von der Weitberühmten Academie Wittenberg, am 2. November im Jahre 1708 seinen Abschied nahm, wollten hiemit ihr ergebenes Gemüth gratulirend an den Tag legen, Einige verbundene Diener.
Wittenberg, bey Schultz, Univers. Buchdr.

Hier noch eins von den vielen schönen Gedichten, als Probestück des damals herrschenden, gewiß reinen Geschmacks. — Späterhin ein dito, noch etwas feiner! (Mit Rabener.)

Hoch-Werther, soll Dein Blick bey uns nicht länger blühen?
Gönnt deine Treffligkeit uns nicht mehr ihren Schein?
Willst Du so gar geschwind von unsern Grenzen ziehen?
Und soll Dir Leucoris ein rechter Eckel seyn?
Es hat Dein muntrer Fleiß das Musen-Volk ergötzet,
Wenn sich dein kluger Mund in Lehren auffgethan,
Dich hatte Würd' und Pracht den Vätern beygesetzet,
Du gingst, wir schmeicheln nicht, auf gleicher Ehren-Bahn.

Es weiß das Elb-Athen von Deinen Gaben,
So Dir mit reichem Maaß der Himmel zugesellt,
Nichts konnte Deinen Geist und Dein Gemüthe laben,
Als da Du andern Dich als Lehrer fürgestellt.
Wenn ein vergalltes Herz die Weisheit wollte schelten,
Und mit erbostem Sinn ihr hohes Lob durchziehn,
Wenn andere Lästerer sich Dir entgegen stellten,
So war ihr Thun ein Nichts, ein nichtiges Bemühn.

Ach ja es bleibt dabey, der Schluß ist abgefasset:
Du gehst von unsern Ort ins weite Jevern hin.
Du hast Dein Wittenberg ja sonsten nicht gehasset,
Nun aber hast'u bald geändert Deinen Sinn.
Dir wird ein werthes Ambt bey Frembden anvertrauet.
Du steigst durch hohe Hand zu weitern Ehren auf,
Es wird auf Deine Treu die Jugend wohl erbauet,
So ist's, wenn Heyl und Glück verwechseln ihren Lauff!

— — — —
— — — — — — —

Gewiß, was kostbar ist, liebt man in fremder Erden,
Was Seltenheiten gibt, verschenkt die Mutter-Lufft,
Was Ambra führt, muß oft zu Colloquinten werden,
Biß endlich es das Glück in ferne Gegend rufft.

— — — —
— — — —

Wir wollen Deinen Sinn und hohe Thaten loben
Uns bleibt Dein Ruhm bekannt und seine Treffligkeit.

Dem Wohl-Edlen Hochachtbaren und Hochgelahrten Herrn HERRN M. Gottfried Victor Möhringen, der Heil. Schrifft Würdigsten Candidatum, der Hochlöbl. Philosophischen Facultät in Wittenberg bisher wohlmeritirten Adjunctum ordinarium, Als Er zum Rectorat der Hochfürstl. Provincial-Schule zu Jevern in Frießland beruffen ward, wollten bey seiner Abreise Glückwünschend begleiten und sich zu beständigen Gewogenheit recommandiren Innen Benahmte.
Wittenberg, bey Haken, 1708.

Wittenberg.

Heist der ein ächter Sohn, der seine Mutter kräncket?
Heist der ein redlicher der Eid und Treue bricht?
Hat nicht ein weiser Sohn mir Geist und Herz geschencket,
Und nun entzieht er mirs und kennt die Mutter nicht.

Jevern.

Was hör ich? Was ist das? Was heißen diese Klagen?
Ein sehr gekränckstes Herz schickt müde Seuffzer aus;
Ach! eine Mutter will für großen Schmerz verzagen
Sie weint um einen Sohn, der meidet Stadt und Hauß.

Wittenberg.

Ja freulich eben das häufft meine großen Schmerzen,
Daß Du, o JEVERN mir, mein halbes Herze nimmst;
Ich liebte diesen Sohn, recht innig und von Herzen,
Noch heists: was ist's daß Du ein Trauerlied anstimmst?
Bedencke wie Ich Ihn Eilff gantzer Jahr geheget,
Und sein erhitzter Sinn erwarb Ihm meine Gunst.
Dafür ward er von mir mit Lorbeerschmuck beleget,
Der nicht ein schlechter Prunck, noch eitler Ehre Dunst.
Hier ist das erste Licht aus seinem Morgen kommen,
Das wird der Väter Mund ein wahrer Zeuge seyn;
Hier ist der heiße Geist noch stärker angeglommen
Und darum mehrte sich auch seiner Tugend-Schein.
Er ließ sich oft und viel auf die Catheder hören,
Mit was vergnügter Lust, weiß unser Elb-Athen;
Die Väter wollten ihn vor diesen Fleiß beehren,
Drum muste er zunächst an ihrer Seite gehn.
Nun aber wird die Lust und Zuversicht entrissen,
Ja, wie es scheint, so ist fast alles ausgefagt,
Es wird mein Mutter-Recht wie in den Staub geschmißen,
Das ists, warum ich vor, so jämmerlich geklagt.
Denn wo die Liebe kämpft, da will der Argwohn siegen
Wo viele Buhler sind, wird Treu und Pflicht veracht;
Ich muß ja ohnedem fast wie verlassen liegen,
Weil Edom Zions Glück recht übern Zahn auslacht.

Jevern.

Ich kann je weniger Dein rechtes Klagen schelten,
Je mehr Dein treues Herz von Liebe überfleust,
Doch dencke: Wechseln soll bey mir und Dir itzt gelten,
Mir wird der Leib geschenckt, und Dir bleibt Seel und Geist.
Wir wollen Deinen Sohn als ächte Väter lieben,
Die Liebe ist der Grund, drauff unser Wohl gebaut,
Er soll das zarte Volck in freyen Künsten üben,
Es wird alß Lehrer ihm, dasselbe anvertraut.

Wittenberg.

Ist's so, so will ich mich doch endlich drein ergeben
Zieh' hin, Geliebter Sohn, wo Dein Gelücke bluht;
Jedoch vergiß mein nicht, in Deinem gantzen Leben,
Wer weiß ob Wittenberg Dich nicht noch wieder sieht.

Mit diesen Wechsel-Reimen wollte Ihre Praecellence begleiten M. Heinrich Gottlob Fleischer Langengr. Saxo.

Nach einigen trefflichen lateinischen carminibus, die so recht voll Inhalt sind, folgt noch zuletzt ein deutsches Gedicht, welches so anhebt:

So öffnet ganz gewiß die wahre Ehren-Pforte
Ihm, großer Musenfreund, anitzt ein fremdes Land.
Und wie? Ich höre schon betrübte Abschiedsworte,
Er geht aus Wittenberg, da ich Ihm kaum bekand.
So ists! Herr Möhring weicht von Heliconis Zinnen
Und will zu JEVERN nun dem zarten Musenchor
(Das ist ein Edler Schluß und löbliches Beginnen)
Mit Freudenvollen Muth die Fackeln tragen vor.
Wie wird die Jugend doch nach Pallas-Zimmer eilen,
Wenn Ambrosien-Tau fleust aus des Lehrers Mund?
Wenn die Beredsamkeit sich zeigt in jedem Zeilen
So wird Gelehrsamkeit hinführo weiter kund.

u. s. w.

J. C. Oelselius Lucca-Lusatus, Phil. ac LL. St.

Den bezwungenen Neid wollte, auf gnädigste Verordnung Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Anhalt-Zerbst, der Wohl-Edle, Großachtbare und Hochgelahrte Herr, HERR M. Gottfried Victor Möhring, der Hochlöbl. Philosophischen Facultät in Wittenberg wohlverdienter Adjunctus Ordinarius und der Heil. Schrifft Candidatus, zum Rectore bey der Hochfürstl. Provincial-Schule in Jevern vociret wurde, bey Antretung Seiner Reise im Jahre 1708, den 2. Novemb. mit wenigen Zeilen, Seinem vormahls gewesenen Praeceptori vorstellen und dadurch demselben ergebenst auffwarten, Dessen dienstgeflissenster Johann Friederici, Cib. Transylv. SS. Theol. et Phil. St.
Wittenberg, bey Haken, 1708

Denen HERRN Augusto Garlichs und Henrico Eils, wollten zu Ihrer Abreise nach der weitberühmten Universität Wittenberg, so im April 1712 geschehen, mit wenigen und geringen Zeilen schuldigstermaßen gratuliren Innen benannte Freunde.

Oldenb., bey Adler.

Die Gratulanten sind:

L. A. Haselbach, ex Frisia or. oriund. et Scholae Jev. alumn.
G. H. Toepcken, Kniph. Frisius scholaeque Jev. alumn.
A. Gramberg, Varela-Frisius et sch. Jev. alumn.
F. H. Grosse, S. J. al.

Schuldige Ehren=Zeilen, welche seinen wehrtesten und liebsten gewesenen Mitschülern, HERRN G. R. Bruncken, HERRN A. Garlichs, HERRN H. Eils, bey Ihrer Abreise nach Wittenberg wollmeinend überreichet Ernst Christian Grosse, Lycei, quod Jeverae floret, Alumnus.

Oldenb., b. Adler, 1712.

Als die zweene sehr wehrte und allezeit Herzlich=liebgewesene Schuel=Freunde HERR Augustus Garlichs und HERR Henricus Eils nach der Universität Wittenberg abreiseten, wollten hiemit Ihr ergebenes Gemüht an den Tag legen, Innen benannte verpflichteste Freunde.

Oldenburg, b. Adler.

Die Dichter und Gratulanten sind:

Joan Jacob Koch, Helmstadiensis.
H. J. Bloch, Jevera-Frisius.
Anton Heinrich Ehrentraut, Jevera-Frisius.
Joh. Christian Hoffmann, Jevera-Frisius.

Schuldige Valet- und Abschieds=Opffer, welche als HERR Ernestus Christianus Grosse Seine Abreise von hier, nach der Universitaet Jena hielte, wohlmeinend darreichen, etliche innen benannte gute Freunde und bißher gewesene Mit=Schüler.

Gedruckt in diesem Jahre 1712.

G. H. Toepcken, Kniphusa-Frisius et Scholae Jev. Al.
Joannes Jacobus Kochius, Helmstadii natus.
C. Cordes, Sch. Jev. alumn.
H. A. v. Horn, Sch. Jev. Alumnus.
etc.

Syncharmata votiva ad virum maxime reverendum amplissimum atque doctissimum Dn. Antonium Güntherum Fleurquen, Serenissimi principis Anhaltini Consiliarium ecclesiasticum, ac Superintendentem ecclesiarum ditionis Jeveranae gravissimum Pastorem itidem primarium urbis Jeverae longe meritissimum, cum ipse cum communi applausu d. 14. Junii ad ardua ista munera solemniter inaugurararetur, ex Athenaeo Ver-

densi transmissa, a quibusdam litterarum cultoribus, quos propter studia eandemque institutionem dulce conjunxit sodalitium.

Bremae 1713.

Die übersandten Carmina sind von:

Engelhard. Dieter. Benning, Verdensis.
Johannes Antonius Fleurquen, Jeveranus.
Laurentius Langermann, Hamburgensis.
Joh. Georgius Block, Jeveranus.
J. A. F. Neuhausen, Hoyensis.

Lecturis S. P. D. praesentique dissertatione ad publice habendas a Joanne Gangloffo Ehrhardo Schernenbergi-Thuringo et Francisco Schunemanno, Hildesiensi Orationes demisse nec non amice invitat M. Godofredus Victor Moehring Th. Cand. et Illustris Scholae Provincialis Rector.

Auricae, typis Böttgeri, 1710.

Quum magnificus et summe reverendus Vir Andreas Toepferus Doctor Theologus multo meritissimus in inferiori Lusatia antistes generalis etc. etc. etc. dignitatem Consiliarii eccl. in aula principis Anhalt. etc. etc. etc. publico Servestanorum applausu susciperet, votis pie nuncupatis tantum nomen prosequi voluit, debuit, M. G. V. Moehring Ill. Schol prov. quae Jeverae est, Rector.

Abhandlung: De fidei christ. apud Anhaltinos progressu etc. Dat. Jever. in Frisiis, pridie Eid. Sext. MDCCXI.
8 Seiten in folio.

Quum Vir praenobilissimus ampliss. nec non doctiss. Dn. M. G. V. Moehringius, Ill. Sch. prov. Rector multo digniss. VI die Nov. MDCCXI valetudine recuperata muneris sui publici primum rationem haberet, faustis ominibus eodem die et acclamationibus in Auditorio Scholastico Praeceptorem in perpetuum colendum pie prosequebatur L. A. Haselbachius Sch. Jever. alumnus.

Old., typis Adleri.

Lugubri officio Serenissimam quondam nunc divam Friedericam Anhalt. Principem etc. etc. in flore aetatis ante annum sublatam, Septem Scholae Jeverensis auditores in templo oppidano V. Kal. Junii MDCCX demisse prosequi decreverunt, id quod, pro ratione muneris, omnium Ordinum viris, juvenibusque officiose his ipsis et humaniter indicere voluit, debuit M. G. V. Moehring Theol. Cand. et Illustr. Sch. prov. Rector.

Auricae, typis Böttgeri.

Klepperbein Jevera Frisius, Nonnulla ad Romanorum funera pertinentia praemonebit, atque adeo communem dolorem, composito ad gemitus vultu, indicabit.

Viegandus Isenaco-Thuringus, E tribus primis nominis litteris Friedericam Fortunatam, Renatam, Juvenem, celebrabit.

Meintzen Jevera Frisius, Divam principem, ob quartam et quintam in nomine litteras, Doctam et Electam confirmabit.

Bohlius Reepsholza-Frisius, Religiosam et Jucundam, occasione tertiae syllabae dicet.

Ehrhardus Schern. Thuringus, Castam et Admirandam, ob ultimas litteras praedicabit.

Bruncken Jevera Frisius, Symbolum vere pium, similibus commotus symbolis, illustrabit.

Toel Jevera Frisius, Traditam ab antecessore, de Symbolo materiam, prolixius exponet.

Tandem finem facit perorando, idem, qui initium fecerat: Klepperbeinius, auditoribus gratias aget et immortalitatem vindicatam laetus confitebitur.

Ad Panegyricum, memoriae immortali Serenissimae quondam Principis ac Dominae Dmn. Friedericae Principis Anh. etc. etc. crastino die qui dicitur emortualis ante meridiem, in templo oppidano, pie dicendum, omni quo par est obsequii et amoris cultu, omnium ordinum viros juvenesque invitat M. G. V. Moehring Th. Cand. neque minus Ill. Sch. prov. Rector.

Auricae, typis Böttgeri.

Auszugsweise: Ingens sollicitudo Principem comitatur viduum Ser. Joann. Augustum. — — Fuit certe Princeps nostra sanctissima, quae quod vitae spatium egit, sine labe peregit etc. — Breve prorsus aevum Principi natura fruendum dedit, quod nondum quintum et trigesimum aetatis suae annum complevit — Ter felices et amplius unusquisque vocabat conjuges, quos irrupta copula tenebat, quosque nullus unquam a se ipsis dissidentes videbat. Sed breve admodum gaudium Friederica sentiebat, quae per longum vitae tempus, non ad septem solum annos Jo. Augusti integerrimo frui desiderabat amore. — — Sibi subjectos Jeverenses, applaudente civitate MDCCVI praesentia sua beavit. — — Vivet in animis omnium, vivet in memoria Servestanorum et Jeverensium. — P. P. Jeverae apud Frisios VI Kal. Jun. MDCCX.

Memoriam Serenissimi Principis ac Domini Joannis Anhalt. quondam principis etc. MDCLXVII variolis extincti, die crastino emortuali, qui est IIII Non. Quinctil. anni praesentis MDCCXI oratione in auditorio scholastico publica G. R. Bruncken renovabit, ad quam audiendam omni qua par est observantia, eruditorum Jeverensium concionem invitat G. V. Moehring.

Old., typis Adleri.

Auszugsweise. — — Sufficiat, quod dilucide proposuerim, esse tantam principum Anhaltinorum antiquitatem, quantam vix reliqui S. R. J. principes sibi jure vindicare possunt. Prognatus ex eadem multo antiquissima domo princi-

pali Serenissimus quondam, Celsissimusque princeps Dominus Joannes Anh. princ. etc. etc. Aspexit lucem Servestae A. J. S. IX Kal. April MDCXXI, patre divo Rudolpho, matre Magdalena Anhaltinorum principe etc. Oldenburgi et Delmenhorsti Comite etc., hujusque propaginis avo Joanne XVI Orbus patre primum Vitebergam deinceps Oldenburgum adiit, ut Antonii Güntheri, aeternae memoriae Comitis uteretur institutione. Matrimonio sibi jungebat Gottorpiae Principem virginem Sophiam Augustam, Friederici, Ducis Slesvici filiam, quacum vitam egit optatissimam; ex decem et quatuor liberis hodie supersunt Serenissimus Carolus Guilielmus, itemque Antonius Guntherus et Jo. Adolphus, quorum pater Joannes primus suae gentis fuit, qui hereditorio jure Dynastiam Jeverensem suis possessionibus adjunxit et successoribus suis spem fecit, fore, ut tanto terrarum tractu reditus suos principales non parum augerent etc. etc.

Ad duas orationes, quas in memoriam moribundi Servatoris L. A. Haselbachius et G. H. Toepcken in auditorio scholastico ab hora secunda publice hebebunt, studiorum fautores et patronos, ea, qua par est observantia invitat G. V. Moehring.

Old., typ. Adleri.

— — Dabam Jeverae in Frisiis, ante diem IX Kal. Aprilis MDCCXII.

In obitum beatissimum Viri generosi, magnifici nobilissimi Dn. Diterici a Degingk Hereditarii zu Dahl und Elmßenhausen Serenissimi principis Anh. Consiliarii intimi Judicisque provinc. Jev. dignissimi, aequissimi gravissimi, ipsis Feriis praecedaneis Pentecostes, quae in quartum Calend. Junii incedebant anno aetatis LXIII pie placideque obdormientis sempiternae memoriae scriptum anno αξισογονιας MDCLXXX VI Cal. Jul. ipso funerationis die.

Oldenb., typis Zimmeri.

Die hier gegebenen poetischen Stücke werden betitelt:

Threnodia, interprete Francisco Tiefenbruch, Sch. Anh. Jev. Conrectore et Coll. Seniore; Epicedium, quod obnixe petit Fidus Warner; Epitaphium quod patrono suo, dum vixit, magno posuit Fr. Tiefenbruch C. R. Sch. Anh. Jev.; Pie defunctus ad relictos, von Petrus Kemmerich scholae Anhaltino-Jeveranae alumnus.

Zur Probe hier:

Threnodia.

Eheu vir quantus nostris ereptus ocellis,
Quem pietas, generis splendor, quem stemma decorum
Nobilitatis honos, virtutis gloria et artis
Ornabat praxis, Themidos cor Eunomiesque;
Stella appellandus. Quis tantum sarciet urbis
Damnum? quis finem lacrymis positurus amaris?
Speramus meliora quidem, pejora sequuntur.
Aurea prima aetas fuit, orta argentea deinde
Proles, post illam successit ahenea, tandem
In mendum subiit de duro ferrea ferro.
Sic gravis est etiam mihi permutatio mortis.
Omnibus hinc judex quam flebilis occidit, ecce!
Nulli ast flebilior, quam Templis, quamque Lyceis,
Quorum Mecoenas, Patronus, Fautor amabat
Dici, reque ipsa nomen gestabat et omen.
Quid Tibi pro tanto persolvam munere, Judex?
Post animae requiem coelesti in sede paratam,
Molliter, opto, cubent tua corporis ossa, Patrone!

Es würde hier jetzt ein Convolut Gedichte folgen, deren Veranlassung zur Zeit ihrer Erscheinung bedauerswerth genug mag gewesen seyn, welche uns aber jetzt kein anderes Interesse

mehr gewähren können, als höchstens die Namen ihrer Verfasser zu lesen, um noch mehr zu beweisen, wie verbreitet und allgemein die Versmacherei in den frühern Jahrhunderten hier mag gewesen sein. Drost Bardeleben verliert im Jahre 1690 seinen jüngsten Sohn und alle Hände rühren sich um Beileids- und Trostgedichte zu schreiben und drucken zu lassen; deutsch und lateinisch, in Folio, Quart und Octav; ja eins ist vom Vater selbst, ein Klagelied, bei gedämpfter Instrumentalmusik gesungen zu werden.

Oben an steht natürlich mit dem größten Gedichte der Rector Klepperbein; Conrector Tiefenbruch, obgleich damals schon über achtzig Jahre alt, verfehlt nicht mit einem höchst künstlichen: „**Carmen exequiale et consolabile**" aufzuwarten, in dem nicht allein mehrere Bezeichnungen griechisch angeführt, sondern sogar eine Vergleichung aus dem Syrischen herbeigezogen ist. Außerdem sind Gedichte da vom Archidiaconus **Bernhardus Scher**, dem Sup. **Petrus Casparus Hupenius**, **Abrah. Faselius, Past.** zu Oldorff, **Christianus Gerkenius, Past. prim.** zu Waddewarden, **U. Ummius, Pastor** zu Westrum, **Anton Günther** Flörke, **Pastor Sand.**, **Hermann Johann Wilhelmi, SS. Theol. St.** und destinirter Prediger zu Schortens, **Anton Günther Bruns, SS. Th St.** Noch treten ein **Caesar, advocatus ordinarius** allhier; Justizr. Rößeler u. a. dichtend, klagend, lobend, schmeichelnd auf. Der trauernde Vater wird hier dabei genannt: Ernst Christian von Bardeleben, Erbherr zu Fieckensholtz und Struckhausen, Hochf.-Anhalt. hochbetrauter **Etats**-Rath, hochverdienter Regierungs-**Praesident** und Landdrost der Herrschaft Jever u. s. w.

Johann von Schagen besaß zu Fräulein Mariens Zeiten die adelich freien Struckhauser Landgüter. Späterhin kamen diese an die v. Bardeleben'sche Familie, und zwar noch erweitert, nämlich bis zur Stadt; also Folkershausen und das Grashaus mit eingeschlossen. So besaß dies Alles noch die Enkelinn des Drost v. Bardeleben, Giesel Agnese von Rath. Allein der güterbesitzende Adel ist in Jeverland nie besonders glücklich gewesen. Fräulein von Rath verließ das Land, verkaufte in schlechten Jahren ein schönes Gut nach dem andern und starb zuletzt arm in einem Fräuleinstift zu Erfurt. Die Struckhauser Ländereien kamen an einen Landmann, Gerd Warnks von Thünen, dessen Nachkommen sie noch besitzen. Der eingeborne Adel allhier ist längst ausgestorben, wenn man nicht noch die Inn- und Kniphausen'sche Familie dahin rechnen will; aber auch der früherhin große Grundbesitz, des hier im Lande eingewanderten Adels, ist längst in die Hände hiesiger Landleute übergegangen.

Wie im Jahre 1803 der Stadtkirchhof abgetragen und deßhalb auch die größern Begräbnißkeller geöffnet werden mußten, kam auch der Sarg des Drosten v. Bardeleben wieder zum Vorschein. Einige darin befindliche, noch unverweßte Reste kostbaren Atlasses, vom Leichentuche des einst hier so vornehmen Mannes, wurden noch als Amulete gesucht, so stark vergilbt sie auch waren.

Der gottselige Landrichter vorgestellet in einer Leichenpredigt als der Hoch-Edler Vest- und Hochgelahrter Herr **Wichmannus Warners J. U. D.** Hochf. Anh. Hochbetrauter Regierungs-Raht und Land-Richter der Stadt und Herrschaft Jever, unter herzlichen Leidwesen Seiner Angehörigen, ja des ganzen Landes Trauren und Bedauern, am **14. Decbr. 1693** in der Stadt-Kirchen zu Jever, in seine Erb-Begräbnüsse eingesencket wurde, von **Petro Casparo Hupenio**, Hochf. Anhalt. **Superintendenten, Consist.**-Raht und **Pastore primario** zu Jever.

Gedr. zu Aurich.

Auszug aus Warner's „Lebens-Lauff". Er ward 1624, den 4. März in Jever geboren. Sein Vater war Harmen Warners, „Wolfürnehmer Kauf- und Handelsmann dieses Orts". Er ward „**in schola patria, in litteris humanioribus** dergestalt treulich und fleißig unterrichtet" — „daß die ohnbezweiffelte Hoffnung männiglich gemacht, daß der Höchste dermaleins einen Außbund wackern und gelehrten Mannes aus ihm machen würde." Der achtzigjährige Conrector Tiefenbruch, „dessen besondere, an ihn gewandte, redliche **Information** der wolselige

Landrichter öfters gerühmet" wird noch als Zeuge aufgerufen. Nachdem er nun also „in humanioribus und zum Theil auch philosophicis sich also perfectioniret" hat er sich im Jahre 1643 nach der berühmten Universitaet zu Rostock gewandt und „dergestalt fleißig und rühmlich sich verhalten, daß gesambte vornehme Professores daselbst, eine ungemeine affection ihm zugetragen." Es haben auch, wie er nach zwei Jahren Jever wieder besuchte „seine Eltern die Wahrheit des von ihrem Sohne angelangten favorabeln Gerüchtes selbst ersehen." Im Jahre 1646 hat er aufs neue „seinen Cours nach denen weltbeschrienen Niederlanden, allwo die freyen Künste gleichsam ihre vornehmste Residenz zu haben scheinen, genommen und nachdem er die principaleste Oerter und Academien als Leyden, Franecker und Gröningen daselbst besichtiget, mit den Professoribus sich bekannt gemacht und ihre lectiones besucht" wählte er endlich zur Fortsetzung seiner Studien Utrecht, wo er wieder zwei Jahre studirte. Darauf hat er „gleichsahm die erste Rechnung seiner getriebenen Studien und dero behueff von seinen wehrtesten Eltern ihm reichlich nachgeschickten Kosten abgeleget, indem er ex lege 2 Cod. de rescindenda venditione eine erudite disputation mit höchstem applausu gehalten." Er hatte nun die Absicht sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Straßburg zu begeben; hieran hinderten ihn aber die am Rhein 1648 noch fortdauernden Kriegsvorfälle und Streifungen; er blieb dagegen noch anderthalb Jahre zu Cölln „hat auch daselbst vor seinem Abzuge ein gelahrtes specimen publicum abgeleget, indem er difficile quaestiones de emptione et venditione, in publica dissertatione, summa cum laude ventiliret und defendiret hat." Im Juni 1649 kam er nach Jever zurück Der Wunsch noch eine größere und weitere Reise zu machen, scheiterten an Gesundheitsrücksichten, durch seine Eltern. — „Sie wünschten auch lieber allhier einen redlichen Patrioten und rechtschaffenen Justitiarium an ihm zu haben, ja die gantze Stadt interessirte sich dabey." Warners blieb in Jever und verheurathete sich im Jahre 1651 mit der Tochter des „Hocherfahrnen Honorii Herings, Hochgräfl. Oldenb. in der Herrschaft Jever hochverordnet gewesenen medici." — Im Jahre 1655 entschloß er sich endlich „die wolverdiente Würde, seither mit so vielem Fleiße getriebenen Studien anzunehmen, massen er am 15 Febr. d. J. zu Rinteln, unter dem damaligen berühmten Icto C. Buchholtzen in Doctorem utriusque juris mit dem grössesten Ruhm promovirte." — — „Es konnte sich aber der wolselige Mann lange nicht dazu bequämen in herrschafftliche Dienste zu gehen und liebte davor im particuliren Stande zu bleiben und in solcher Einsamkeit seinem Nächsten mit Ertheilung guten Rahts zu dienen und suchte demnach darinnen sein grössestes Vergnügen, zuweiln in causis arduis et difficilioribus consilia zu stellen; dahero obgleich von Ihro Hochgräfl. Gnaden, dem damaligen Graffen zu Oldenburg, ihm unterscheidentlich vornehme Bedienungen, sogar zuletzt in der Regierung zu Oldenburg eine Rahts-Stelle gnädigst angetragen worden, declinirte er dennoch viel lieber solche ansehnliche Beförderungen, wolwissend wie vielerlei Verantwortungen und großen Bürden derjenige sich unterwirfft, welcher seine Freiheit vor dergleichen splendiden Misere verwechselt und verkauffet; wäre auch bey solcher Resolution fest geblieben, wenn nicht vornehme Leute solches, als vor Gott unverantwortlich, dergestalt sein grosses Talent vergraben zu halten, ihm öffters vorgerücket; zumahlen aber bey damaliger veränderten Regierung, als unter der preißwürdigen Hochfürstl. Anhalt. Bohtmässigkeit, hiesige Herrschafft Jever gekommen, die Durchläuchtigste Fürstinn und Fraw, Sophia Augusta, verwittibte Fürstinn zu Anhalt u. s. w. deren theures Gedächtniß bey uns unsterblich und heilig seyn wird, durch allerhand gnädigste Zusicherungen den wolseligen Landrichter disponiret hatte; wie er dann mit Freuden einer so gütigsten und gnädigsten Princessen Befehl und Begehren sich unterworffen und in ao. 1668 im Majo, die ihm gnädigst auffgetragene Appellations und Consistorial-Rahts Stelle in schuldigster Unterthänigkeit angenommen, des Vorsatzes, darinnen nach seinen äussersten Kräfften des Höchsten Ehre zu befodern, seine Durchl. Herrschafftl. Interesse zu beobachten, und so viel möglich seinem Vaterlande nützlich zu seyn. Er hat auch dessen sofort eine rühmliche Probe abgeleget: denn sobald er nur von dem geheimbten Raht und Land-Drosten dieser Herrschafft Hrn. Hilmar von Münchhausen bey den ihm anvertrauten Collegiis vorgestellet worden, hat er auf gnädigst. special-Befehl eine Kirchen-visitation angehen müssen, welches er mit solcher dexteritaet verrichtet, daß die posteritaet kaum Vermögens genug seyn wird, ihm davor genugsamen Dank abzustatten und ist der darüber wol abgefassete und nachgehends von Hochfürstl. Herrschaft confirmirter Visitations-Recess, zu männiglichen Nutzen in vielen Landen annoch vorhanden." Im Jahre 1674 verheurathete Warners seine einzige Tochter an den Regierungsrath und „Praetor pupillaris" Conrad Strauß, der vier Jahre später nach Zerbst als Hof-, Regierungs- und Consistorial-Rath berufen wurde; worauf denn dessen Functionen Warners ebenfalls noch übertragen wurden. Einige Zeit nachher ward er vom Fürsten in Angelegenheiten hiesiger Herrschaft nach Münster geschickt Später wohnte er in dessen Auftrag einer Conferenz mit den Dänischen Abge-

sandten in Bremen bey. Im Jahre 1681 nach v. Degingk's Tode ward ihm die Landrichterstelle selbst übertragen und hiermit das „Directorium in Justitz-Sachen, in criminalibus sowohl als civilibus, welcher ansehnlicher Function er denn auch bis an sein Ende mit höchster Klugheit und unglaublichem Fleisse vorgestanden hat." — — — — — — — — — „Vor das ganze Land- und Bürgerschafft hegete er eine recht väterliche Liebe und Vorsorge, die er bey dazumahlen ausgestandenen harten Drangsahlen, so dieses arme Land einige Jahre her fatigiret haben, tausendfältig in der That verspüren lassen." — — „Gegen seine Obern, zumahlen seine gnädigste Herrschafft, hat er jedesmahl eine so wol schuldige als submissiste Devotion und Unterthänigkeit erwiesen, welche mit einer veritablen Redlichkeit verbunden worden, dergestalt daß er wol nie durch einigen Demarche seine angelobte Treue und Obeissance besudelt noch beschmutzt hat. So giebt auch das betrübte Gesichte seiner Herrn Collegen, welche aufrichtige, unverfälschte und freundliche Conversation er mit denselbigen jederzeit gepflogen und wie ungern sie dahero dieses ihres theuren antistitis, unter dessen directorio hiesiges hochlöbliche Gericht seine rechte splendeur erst erworben, entbehren müssen." — — „Arme Nothleidende und die bey ihm Raht und Hülfe gesuchet, sowol Frembde als Einheimische, sind niemals Trostlos von ihm gegangen, sondern haben seine Bereitwilligkeit und Freundlichkeit jedesmal genossen, deren dann noch vielleicht unterschiedene sich hier finden, die es gar gerne gestehen, daß sie nechst Gott ihre zeitliche Wolfarth ihm nicht wenig zu danken haben." — „Dieser vortreffliche Juris Consultus, dieser gewissenhaffte Richter, dieser auffrichtige Christ, und um dem Ennio seine Worte abzuborgen: egregie cordatus homo, dieser gedultige Streiter Jesu, hat endlich auch die Schuld der Natur bezahlen müssen." „Das theure Verdienst seines eintzigen Heylandes, war stets sein Trost, darauff gründete und bauete er, daß man handgreiflich spüren konnte, daß Gottes Geist ihn sonderlich regierte." Warners starb in seinem siebzigsten Jahre am: — Quartanfieber, und der dadurch hervorgebrachten Schwäche.

Der letzte und seligste Abschied eines frommen und gläubigen Jacobs, welchen bey ansehnlicher Beysetzung des u. s. w Herrn Wichmann Warners Hochfürstl. Anhalt. Wolbetraut gewesenen Regierungs-Raht und Land-Richters der Herrschafft Jever, am 14. Decembr. im Jahre 1693 in einer Abdanckungs-Rede vorgestellet Anthon-Günther Flörke, Diener des Gottl. Worts in Jever.

Aurich, gedr. durch Stahl.

„Gott gebe dem Lande viele Deines gleichen, so wird unsere Ruhe und unsere Wohlfahrt ferner unbeweglich stehen."

J. N. J.

Laus posthuma, Viri magnifici, praenobilissimi, excellentissimi, amplissimi, consultissimi Wichmanni Warneri J. U. Doctoris celeberrimi Serenissimi principis Anhaltini Consiliarii Regiminis publici, gravissimi, Judicis provincialis quondam dignissimi, justissimi meritissimi, quam velut perpetuum virtutum monumentum in honoris Fano ad Mnemosynes aram suspendit Franciscus Tiefenbruch scholae Anhaltino-Jeveranae Conrector, Collegarum Senior P. L. C. cognomine Bathüphron.

Chronodistichon.

MortVVs est JVDeX, CVI VIX par VIXIt In orbe
Annon VIr tantVs ReX foret VrbIs honos.

Embdae, typis Cornelii Blanck Typographi, 1694.

Sieben enge Folio-Seiten, voll Phrasen, Stellen aus den Alten, allerhand Versen; das wenige, was aber von Warners darin vorkömmt, sind herzliche Lobsprüche. Die Dedication ist an den neuen Landrichter ,,Dn. Fr. Balemanno, Icto famigeratissimo, Archibuleutae prudentissimo judici provinciali dignissimo etc. etc. etc." Der Schluß des Ganzen lautet also: ,,Lineas quoque aliquas in B(eati) D(omini) N(ostri) J(udicis) P(rovincialis) virtutibus duxi, alios, me longe doctiores invitans, ut eos majoribus et melioribus

depingant coloribus, quo cum Minerva Phidiae certare et in summa celebritatis arce poni possit. Interim hanc oratiunculam, quae non Attica eloquentia illuminata, non cincinnis Tullianis crispata, non oratorum flosculis, undique conquisitis, exornata *), sed olaci filo rudique et simplici stylo contexta, Tibi magnifice et praenobilissime Dne. Judex provincialis, tanquam levidense aliquod munusculum offero. Libentissimo igitur animo et promta manu eam accipe: inest illi non falsa, sed vera, non ficta sed sincera, non fucata sed ab omni fuco aliena oratio, accipe, quaeso, illam, nec tantum accipe, verum etiam acceptam, ut coronam multis virtutum gemmis distinctam, in Honoris fano, ad Mnemosynes aram suspende — — Unicum hoc residuum est, oro, ut Domine judex provincialis, patrone suspiciende, favorem, quo me B. D. N. J. P. in vita prosecutus est, in me, jure quodam hereditario, derives. Tunc ego ex Phoenicis cinere, Phoenicem redivivum se proseminasse et surrexisse, qui me senem, vix debilia membra trahentem, et ad sepulchri aggerem, jam jam vermibus maritandum, stantem, alarum suarum tegmine clausisse, clausum fovisse, fotum protexisse, gloriabor. Gloria ne sit vana, nec spes frustranea, opto meis precibus, supplicibusque rogo! Dixi.

*) Schildert hier nicht der gute Tiefenbruch grade seine eigne Virtuosität so treffend?!

Trauer und Klag=Gedichte bey ansehnlicher Beysetzung des u. s. w. Hrn. **W. Warners** Hfl. Anh. Regierungs=Rahts und Land=Richters zu Jever, auffgesetzt von einigen guten Freunden.
Gedr. zu Aurich.

Die Gedichte, sämmtlich deutsch, sind von Bardeleben, Land=Drost; Conrad Lübben **J. U. L.**, Raht und Rentmeister; **B. A. Cnuppius**, Landgerichts=Assessor; J. A. Röseler und Carl Röseler.

Schuldigste Trauer=Bezeugung auff das hochansehnliche Leich=Begängniß des weil. u. s. w. Hrn. W. Warners u. s. w. als solches — **Decbr. ao. 1693 celebriret** worden, so betrübt abgestattet **Hans Christoph** von **Amelunxen**.
Gedr. zu Aurich.

Die zu ihren Todes=schlaf sich bereitende Freundin Jesu, wie solche bey Fürstlicher Abführung des nach vorhergegangenen seel. Tode, zurückgebliebenen Leichnams, der Hochgebohrnen Frauen, Frauen Christianen Eleonoren, vermählter Fürstin zu Anhalt, als derselbe den **19. Junii** des **1693.** Jahres, von Dornburg nach Zerbst, zu seiner Beysetzung begleitet ward, nach Veranlassung des **XIII.** Psalms, in der Fürstlichen Schloß=Kirchen zu Dornburg, betrachtet worden, von Joachim Weickhmann **D.** Consist. R. und Hoffpr. in Zerbst.
Zerbst, **MDCC.**

Dedication: der drey=einige Gott der ein Vater des Trostes und der Barmherzigkeit ist, tröste und erfreue Herrn, Herrn Johann Ludwigen, Fürsten zu Anhalt u. s. w. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch die Durchlauchtigsten Printzen und Prinzessinnen, H. Johann Ludwig, H. Johann August, H. Christian August, H. Christian Ludwig, Fräulein Sophia Christiana, Fr. Eleonore Auguste, Hrn. Johann Friedrich, meine gnädigen u. s. w. u. s. w.

Sechzig Seiten in Folio, fast nichts als biblische Geschichte von Jacob und Rahel, Manasse und Ephraim, David und Lazarus u. s. w., mit vielen, selbst hebräischen, Citaten, Auslegung hebräischer Wörter u. s. w.

Die Fürstliche Familie betreffend, wenig oder nichts. — Es liegen auch noch mehr Trostpredigten, lateinische **memoriae aeternae** u. s. w. vor, welche aber näher zu bezeichnen, kein Grund ist.

Die verstorbene hier genannte Fürstinn war die Mutter des Fürsten Johann Ludwig, des hier einst so verehrten und wohlthätigen, vieljährigen Statthalters; sie war eine geborne von Zeutsch, geb. 1656; der Gemahl war ein Prinz der Dornburgischen Linie. Aus dieser Ehe stammten die beiden, nachher bekannter gewordenen Prinzen Johann Ludwig und Christian August (Vater der Kaiserin Catharine).

Der von Gott belästigte, von der Last befreite und vor die Befreiung danckende David, als ein Bild der u. s. w. u. s. w. vorgestellt in einer Leich-Predigt des u. s. w. H. Conrad Lübben J. U. Licentiaten und Hochfürstl. Anhalt. u. s. w. Regierungs- und Consist.-Rahts, auch Rentmeisters der Herrschafft Jever, am 27. May 1700 von P. C. Hupenio Superint.
Bremen, bey Brauer.

38 Seiten in folio.

Das letzte Ehrengedächtniß als u s. w. Hr. Conrad Lübben u. s. w. bey Abende in der Jeverschen Statt-Kirchen in seiner Grufft gesenket wurde, den 27. Maji 1700. In einer Abdanckungsrede vorgestellet von Anton-Günth. Flörke, Archidiac. daselbst.
Bremen, bey Brauer.

48 Seiten in folio.

Schluß: So müssen wir denn noch zuletzt des Hoch-Edlen, Vest- und Hochgelahrten Herrn CONRAD LÜBBEN J. U. Licent. u. s. w. betrauren, denn Jever und Jeverland an demselben etwas Ungemeines eingebüsset. Rom bejammerte und bethränte zu jener Zeit den Verlust ihres weisen Catonis, durch folgende Worte: Non homo pulsus erat, sed in uno, pulsa potestas, Romanumque decus. Jever mag bey diesem tödtlichen Hintritt des Wohlseel. Herrn N. N. denen Römern gleichfalls ihre Klage-Worte abborgen und ruffen: Non perit unus homo, perit Urbis gloria in Uno, Musarumque decus, spes Columenque domus u. s. w.

Lübben ward geboren zu Altgarmssiehl, wo sein Vater Kaufmann war, im Jahre 1657. Seine Fortschritte waren unter Tiefenbruchs Leitung ausgezeichnet; von Jever ward er aber noch auf das Bremer Gymnasium geschickt. Nach beendeten Studien in Leipzig zog er sofort die Aufmerksamkeit des Fürsten auf sich und ward als Assessor bei den hiesigen Gerichten, dem Landgericht und Consistorium angestellt. Späterhin betrieb er von Jever aus mehrere öffentliche Landesangelegenheiten. Er ward mit besondern Aufträgen nach dem Haag geschickt, mehrmals nach Brüssel, und später nach Frankreich; ohne Zweifel in den Angelegenheiten der damaligen Reunion, welche die Dänen für Frankreich betrieben. Darauf wohnte er der Conferenz bei, welche von Seiten des Königs von Dänemark und des Fürsten von Anhalt-Zerbst in Hamburg Statt fand. Ueberall erlangte er den besondern Beifall seines Fürsten. Nach dem Tode des Justiz- und Consistorialraths Röseler, trat Lübben sofort in dessen Stelle; wie ihm denn zuletzt auch, nach Wichmann Warners Tode, die Stelle als Regierungsrath und Landrichter in Jever verliehen ward; „da er dann in allen seinen chargen sich dermassen evertuiret, daß sein Name ewig bei uns bleiben wird. Denn, sahen wir unsern wohlsel. Justitiarium an der Regiments-Bühne stehen, so funckelte von ihm gleichsahm die Aufrichtigkeit, in Anhörung und Entscheidung der streitenden Partheyen, dann er keinem das Recht beugete, sondern einen Jeden kräftig unterstützte. Er war der Armen Trost, der Nothleidenden Stab, der gerechten Sache Schutz und der Irrenden Licht. Sein Auge war niemals verdrossen, die Partheyen aufrichtig anzusehen. Sein liebreicher Mund war niemals müde den Rechtsuchenden Bescheidt zu geben. Seine Hand war niemahls bey den Nothleidenden verkürzet. Das Ansehen der Menschen konnte er niemahls leyden; und war ihm das bekannte Sprichwort feind: quo se fortuna, eodem etiam favor hominum inclinat. — — — — — — — Keine Predigt hat er ohne Noht versäumet und Demuth und Bescheidenheit ließen sich in allen seinen Handlungen blicken. — — — Gleichwie der Wohlseelige Regierungs-Raht in seinen publiquen Angelegenheiten sich rühmlichst erwiesen, so hat er auch zu Hause nichts minder erweisen wollen u. s. w."

Es liegen nun außer diesen angezogenen, noch mehr als ein Dutzend andere Gelegenheitsschriften über Conrad Lübben vor, welche, so gering ihr poetischer Werth sein mag, doch sämmtlich nicht allein die tiefste Theilnahme des ganzen Landes darthun, sondern auch den hohen innern Werth des Verstorbenen und seine Verdienste um seine Mitwelt aufs lebendigste bezeugen. Zugleich wird daraus wieder ersichtlich, wie stark doch in jenen Zeiten die Sitte so Verstorbene zu ehren, die der Theilnahme des

Publicums würdig erschienen, muß gewesen sein. Dies ist um so bemerkenswerther, da doch der Druck dieser Arbeiten mühsam im Auslande mußte ausgeführt werden und die äußere Ausstattung bei den meisten gar nicht übel, manchmal splendide, nie nur spärlich erscheint. Es führen dieselben verschiedene Aufschriften: A et Ω, Ehren=Denkmahl, Nachruhmshall, Ruhm= und Thränenpflicht, Lessus funebris u. s. w. u. s. w.; meistens sinds Sonnette; auch nicht wenige lateinische carmina darunter. Die Verfasser, oder Herausgeber, nennen sich theils „Freunde", theils „Verehrer". Namhaft erscheinen „Land=Richter Balemann", der Nachfolger des Verstorbenen — „Cnuppius, Justiz=Rath" — „Schemmering Dr. und Consistorialassessor" — „v. Amelunxen Bürgermeister und Secretarius der Stadt Jever" — „Carl Röseler, Land=Gerichts Secretarius" — „C. P. Wagner, Consistor. Secretarius und Voigt des alten Markts" — „Anton Jean Friedrich Caesar, Advocatus Fisci" —; dann die Prediger: Helmerich Anthon Härmeß, Oldorffiensium Pastor, Anton Günther Bülthoff, Pastor primarius in Schortens; Anton Christian Bornholtz, Pastor zu Minsen u. s. w. — Daß auch die Schule nicht verfehlt einen so wichtigen Verlust, ihren gewesenen Zögling, zu besingen, läßt sich begreifen; wirklich liegen Gedichte von sämmtlichen Lehrern vor. Rector Klepperbein an der Spitze, Tiefenbruch fehlt nicht, so alt er ist; sein Gehülfe Faselius liefert ein langes deutsches Gedicht; Cantor Finck gar zwei, ein lateinisches und deutsches; dann kommen die Candidaten, endlich die Schüler, worunter einer, den er an Kindesstatt angenommen. In dem Gedichte desselben liegt doch wirklich tiefes Gefühl und eine innige Trauer. — Lübben ward nur etwas über vierzig Jahre alt, muß aber doch wohl sehr große Verdienste in diesem kurzen Leben sich erworben haben.

Noch möge eine kleine Bemerkung hier ihren Platz finden. Tiefenbruchs Alter wird gewöhnlich auf 93 Jahre angegeben, wie er 1702 starb. Hier zeichnet er aber, anno MDCC. IX Cal. Junii, sich: als „Conr. Anh. Jev. Senior, emeritus rudeque donatus, Nonagenarius, Dei gratia, triennio minor, Singulis horis beatum ex hac vita discessum expectans." — Er kann also nur reichlich 90 Jahre alt geworden sein.

Unter den vorhandenen Gelegenheitsschriften — nämlich ohne die eigentlichen Schulprogramme, welche ihren sonstigen Platz gefunden — folgt der Chronologie nach ein Convolut, dessen Inhalt zwar direct kaum unsere Schule angehören würde, da die Arbeiten größtentheils im Auslande erschienen sind und ihre Verfasser uns wenig mehr interessiren können. Allein sie betreffen einen Jüngling, der von hier entsprossen, auf der Universität zu Leipzig gestorben und wenn nicht die Zeugnisse so Vieler nur Unwahrheit enthalten, dort eine seltene Theilnahme muß gefunden haben. Er hieß Datters, war also aus einer hier früherhin sehr angesehenen Familie, deren Namen noch ein Landgut in Minsen trägt. So möge denn auch diesem noch ein Blatt gewidmet sein. Auf jeden Fall treten doch noch mehrere unsere Schule betreffende Stellen und Züge dabei ans Licht.

Rector Universitatis Lipsiensis justa funebria Domino Popke Datters, Jeverano, juris prudentiae Studioso, juveni eximio, ac praestantissimo Hora I hodie XIII Decbr. MDCCIII exsolvenda indicit.

— — — — — Ingressus est in hunc mundum Jeverae An. MDCLXXXIV d. IX Maji, ortus patre Dn. Hillard Popke Datters, mercatore inter praecipuos et Domina Gescke Datters, nata Roleffs, foemina muliebribus virtutibus ornatissima, — — — — — Quamquam vero suum primogenitum mercaturae assuefacere volebant, cum tamen propensionem ejus in dies majorem animadvertissent, consilio mutato, tam domesticis, quam scholae publicae praeceptoribus

tradiderunt. Crescens annis, pietate ac obedientiae studio, parentum amorem erga se non solum conservavit, sed auxit. Hinc iidem ipsum fidei Dn. Francisci Tiefenbruchii sexaginta annos et ultra de schola Jeverana bene meriti Conrectoris et Dn. Antonii Güntheri Faselii, Conrectoris substituti commiserunt, sub quibus documenta ingenii ad studia capacis frequenter dedit. In classem primam translocatus, informatione fidelissima Dn. Floriani Klepperbeinii, eo tempore Rectoris scholae, jam S. Theologiae Doctoris et ecclesiarum Jeveranarum Superintendentis meritissimi quinque annis multum proficiens usus est. Ad excolendas autem magis humaniores litteras, philosophicasque disciplinas hauriendas, anno MDCCII octavo decimo aetatis anno in gymnasium florentissimum Bremense abiit, in quo orationes epistolasque componere a Dn Sagittario, eloquentiae professore, a Dn. Schwelingio Dr. ph. famigeratissimo scientias philosophicas didicit. — — Postquam ad academica pulpita sedere satis praeparatus esset, suasu praeceptorum, consensu parentum ad nos vernis nundinis hujus anni venit, ad juris prudentiam se applicaturus. — — — — — — — — — — — — — Scholas frequentavit, quantum de infirmitate corporis licuit. Etenim a multis annis phthisi laboravit. — — — Febre hectica contabuit. — — — Nihil adversus haec efficientibus medicamentis. quae praestantissima accurate adhibita fuerunt, ipse finem vitae sua appropinquare sensit. — — — Inter preces adstantium placide beateque exspiravit. — — Cives academici nobilissimi dilectissimique justa funebria defuncto juveni praestantissimo, ad testandam συμπάθειαν vestram, frequenti comitatu nobiscum exsolvite! Anno Christiano MDCCIII.

Nun folgen die zahlreichen Trostgedichte, welche „Patroni, praeceptores, Gönner und Freunde“ über den „edlen, großachtbaren und wohlgelahrten Herrn Popke Datters, von Jever aus Ost-Friesland gebürtig“ seine „hochbetrübten Eltern auffzurichten“ unterzeichnet haben. Der Rector der Universität Schacher; der Decan der theol. Facultät Seligmann; Olearius, nationis Saxoniae Senior; Thomas Ittig, Superintendent; Cyprianus, Professor; Gottfried Nicolaus Ittig, Prof. und Assessor der Juristenfacultät; Mencke, Kellner, Drechsel, Ludwig, Weiß und Steinbach, theils Professoren in verschiedenen Facultäten, theils Leipziger Stadtprediger: alle treten nach einander mit Gedichten in lateinischer und deutscher Sprache auf; ja sogar sein Hauswirth in Leipzig widmet ihm ein Carmen; endlich noch mehrere gute Freunde und Landsleute, jeder einzeln, und zwar alles in groß Folio-Format. — Auch folgt noch eine Schrift aus Jever, worin beim Leichenconduct „ihre schuldige Trauer- und Freundschaftspflicht abstatten wollen“: „die im Jeverschen Vaterlande sich jetzt auffhaltende sämmtliche Academici“; nicht weniger „Ihro Excellence des Herrn Dr. Ittig sämmtliche Tisch-compagnie“; und endlich „die in Leipzig sämmtlich studirende Frießländer.“

Zeiten und Sitten ändern sich; Reifröcke und hohe Schuhabsätze, Tressenhüte und Ohreisen sind aus der Mode, so auch die gesuchte Zierlichkeit der Gelegenheitsgedichte; aber eine bedeutende Theilnahme und Gefühlswärme, besonders auch eine lebhafte Religiosität geht doch — neben vielem Bombast — aus allen den kleinen Arbeiten hervor. In wiefern solche nun in die Zeiten des bessern Geschmacks mit hinüber gegangen, oder mehr geschwunden sind, mag hier ununtersucht bleiben. Könnten Gedichte und emphatische Lobeserhebungen, beim Verluste eines neunzehnjährigen talentvollen Jünglings und Sohnes Trost geben, so hat es den Eltern des Popke Datters von Leipzig aus nicht daran gefehlt.

Johann Georg von der Marwitz, Erbherr auf Rietz, Friedersdorst und Knienitz, des Sct. Johanniterordens Ritter, Churfürstl. Brandenburgischer Kammerherr, Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischer Geheimerath, Hofmarschall und Kammerpräsident u. s. w. stirbt und wird den 4. Juli 1704 zu Zerbst begraben.

Die bei dieser Gelegenheit in Zerbst gehaltenen Trauerreden, Gedächtnißpredigten, Standreden u. s. w. betragen gedruckt gegen 50 Bogen. Zu diesen aber kömmt noch eine recht große Masse von Trauer-, Lob- und Beileidsgedichten, ebenfalls aus Zerbst. Alle dortigen Behörden, geistliche sowohl als weltliche, meist in corpore; ferner einzelne Hofleute, Professoren, Prediger, Aerzte und Advocaten, alle treten auf. Daß die Lehrer des Gymnasiums nicht fehlen, ist begreiflich; auch sonstige Lehrer und Hofmeister

der Kinder; aber auch die Postmeister, Amtsverwalter, Accisebeamten u. s. f. sind begeistert. Ihre Verse werden aber sämmtlich hier billigerweise nicht näher berührt. Allein es sind außerdem auch noch 5 gedruckte Bogen vorhanden, die nur auf diesen Todesfall Bezug haben und den Titel führen: Epicedia Jeverensia, Servestae, typis Berz. MDCCV. Es sind dieses die aus Jever dargebrachten Trauerbezeugungen, welche wenigstens zu bezeichnen doch wohl noch einiges Interesse gewähren möchte. Vorher also doch deshalb ein paar Worte über diesen v. Marwitz selbst, welchen, so wichtig er vor 150 Jahr hier mag gewesen sein, sonst wohl kaum Wenige mehr kennen dürften.

Marwitz war im Jahre 1638 zu Spandau gebohren und stammte aus einer alt-adelichen Familie. Noch jung ward er nach Berlin ans dortige Gymnasium gebracht, wo er sich sofort sehr auszeichnete; er studirte darauf zu Frankfurt a. d. Oder und begab sich später auf Reisen. Er besuchte Frankreich, Holland und England, und nach seiner Zurückkunft ernannte ihn der Churfürst Friedrich Wilhelm zum Hof- und Legationsrath und vertraute ihm verschiedene Missionen an auswärtige Höfe an, die er zur Zufriedenheit des Churfürsten ausführte. Im Jahre 1667 starb in Zerbst der Fürst Johann und hinterließ bekanntlich seine fürstliche Wittwe und vier unmündige Kinder; erstere ward Regentinn und ihr, wie schon früher erwähnt, ein Prinz des Hauses zugeordnet. Es mögen nun der Treue halber die eignen Worte einer Lebensbeschreibung von ihm — mit Weglassung einiger unnützen Verzierungen — folgen. „Als nun der Durchlauchtigste Fürst zu Anhalt-Dessau und Statthalter in der Churmark Brandenburg, vor dero Pflegbefohlene vier unmündige Prinzen zu Anhalt-Zerbst, den Wolseligen zum Hofmeister verlanget und zu solchem Behuff denselben der regierenden Frau Fürstinn und Mitvormünderinn bestens recommendiret: so hat der Herr Hof-Marschall, obgleich Seine Churfürstliche Durchlaucht ihn Dero Diensten nicht gänzlich entlassen, sondern allein auf einige Jahre hocherwähnte Fürstliche Prinzen in fremde Länder zu führen erlaubet, dennoch diese ohne sein suchen ihm angetragene wichtige Function über sich genommen und ist im Frühjahr 1669 mit denen gesambten Hochfürstl. Prinzen nach Jevern, umb von dasigen Vasallen und Unterthanen die Huldigung einzunehmen, gereiset. Nachdem sie also den ganzen Sommer durch allda verblieben und an unterschiedlichen Höfen die Besuchungen abgestattet, endlich aber zu deren fernern Reise in frembde Länder die Anstalt gemacht worden, haben die beiden Prinzen Herzog Carl Wilhelm und Anton Günther von da aus im Herbste besagten Jahres, dieselbige unter Anführung des Wohls. Hrn. Hofmarschalls angetreten, sie über Holland und England nach Frankreich fortgesetzet, die Sprachen und exercitia hier fleißigst getrieben, auch die kleine Tour durch Frankreich verrichtet. Es seynd aber im Herbst des Jahres 1670 des itzo regierenden Hochf. Durchlaucht, da Sie die nunmehro Majorennitaet erreichet, durch den Rath Bertram wieder nach Hause geführet; hingegen ward nun der dritte Printz, Johann Adolph, Sie ferner auf der Reise, sowohl in Frankreich als Italien zu führen, dem Wohlseel. Herrn Hof-Marschall übergeben. Nach zwey Jahren sind sie durch Tyrol und das Reich nach Regensburg zurückgekommen, von woselbst, als der itzo regierende Herr Carl Wilhelm, auch dero jüngster Bruder ebenfalls dahin gekommen, allesammt mit einander nach dem Kaiserlichen Hofe in Wien gegangen. Sie haben daselbst Dero allerunterthänigste Reverence abgelegt, späterhin auch nach dem Chur-Sächsischen Hofe in Dresden sich begeben.“ — Nach beendeten Reisen und wie nachher der damalige Hof-Marschall und Cammer-Director von Brand, an des verstorbenen v. Münchhausen's Stelle, als Landdrost nach Jever gekommen war, ward unser Marwitz sein Nachfolger in Zerbst. Zugleich aber ernannte ihn 1676 der Fürst auch zum wirklichen Geheimenrath. In dieser Stellung blieb er denn 32 Jahre und soll stets dem Lande die nützlichsten Dienste geleistet haben. Im Jahre 1679 erhob ihn auch der Churfürst von Brandenburg in Betrachtung seiner frühern Dienste, noch zum Kammerherrn; auch ward er zum Ritter des Johanniterordens geschlagen. — Dieser Marwitz starb im 66. Jahre, tief betrauert von Allen.

Ihm gelten denn nun auch eine Masse von Gedichten, lateinische und deutsche, von Jever und Jeverland aus, die in Zerbst gedruckt worden sind. Ein langes lateinisches ist unterzeichnet: „Supremi aulae ministri obitum sibi acerbissimum his prosequeb. „Curia regiminis et

Justitiae" in Serenissimi Principis Anhaltino-Servestani ditione Jeverana. — Dann vom Hochfürstlichen Consistorio in Jever. Es folgen nun: Dr. Feltrup, Hochf. Anhalt. der Stadt und Herrschaft Jever bestallter Medicus; Anton Günther, Carl Röseler, C. P. Wagner; Archidiaconus Fleurque in Jever; Bülthoff, Pastor primarius in Schortens; Henricus Grellius, Hohenkirchensium Pastor (sic pios manes moecenatis maximi moestus veneratur); — Helmerich Anton Härenß, Tettensium Pastor; Franciscus Berlage, Heppensis Pastor; Anton Günther Bruns, Pastor zu Wüppels. Einer hat gar Folgendes: In magnis voluisse sat est; at crede fatenti mens mea dum tentat scribere tota stupet, Tantus nimirum vir, omni carmine major, immo voluntate est major et ipse Doctor. Ein anderer rühmt ihn als: Pastorum fautor, decus Servestaeque salubris etc. etc. Der Past. Packens. Mathias Cajus Arends, besingt „den treulichsttragenden, und vom schweren Todes-Hammer schmerzlichst abgeschlagenen Zerbstischen Fürsten-Nagel, nach Anleitung der heiligen Göttlichen Worte aus Es. 22. v. 20 seq. betrachtet und eiligst abgebildet." Aus diesem „Bilde" doch auch einige Züge; sie lauten:

— — — — — — — —
— — — — — — — —
Durch dieses Nagels Bruch von Schmerz die Augen fließen,
Die Rede ist gar schwach, das Herze pochet sehr,
Die Hände windet man, die Thür läßt man verschließen,
Es geht ein Jeder nun, in tiefster Trauer einher!
Vom Hofe klingt der Schall: Ein Staatsmann ist erkaltet!
In Kirchen wird beklagt ein wehrter Gottes-Freund.
Zerbst und auch Jever seufzt: Der hier so lang gewaltet,
Herr Marwitz ist nun todt, der es so treu gemeint!
Ach, Herzbekümmerte! Laßt nicht mehr Thränen fließen,
Laßt dies geringe Blatt ein sanfter Wischtuch seyn.

Wo ist Egyptens Raht? Wo Salomonis Weisen
Wo ist Eliakim? Wo Davids Josaphat?
Sie haben ja gemust, den großen Welt-Weg reisen
Und so Herr Marwitz auch, rühmlichst betritt den Pfad.
— — — — — — — —
— — — — — — — —
Wird nun der Nagel schon, vom Todes Rost zerbissen,
So wird doch Jesu Hand, ihn einstens schön poliren.
Wenn dieses Welt-Gebäu, wird gantz und gar zerschmissen,
Dann wird Gott wundervoll im Himmels-Bau ihn zieren.
u. s. w. u. s. w.

Auf ähnliche Weise betrauern denn nun ungefähr alle hiesige Pastoren ihren Marwitz; im Grunde aber besingen sie doch meistens mehr die „Zimmer Zions", die „Cedern Libanons", „Ophir's Schätze" u. s. w., als eigentlich den verblichenen Hofmarschall Marwitz, der ihnen auch persönlich vielleicht fern genug mag gestanden haben. So ertönen denn so noch, um auch sie nicht zu übergehen: Andreas Helmers, zu Cleverns Prediger; Bertramus Tjardes, Middogensium Pastor; Joann. Carl. Baer, Past. Sand., und zuletzt in einem Sonnett: „Zum unsterblichen Andenken seines im Leben Hohe gewesenen Patroni, der Conrector, oder vielmehr Gehülfe des Conrectors, A. G. Faselius, Scholae Anh. Jev. p. t. Conrector." — Genug!

Es wird am paßlichsten sein, auf unsern Hofmarschall nun zunächst einen andern Weltmann folgen zu lassen, um dann, wenn noch ein paar hohe Häupter ihr Gebührendes in vorhandenen Gedichten empfangen, kurz zu dem eigentlichsten Gegenstande dieser Arbeiten, der Schule, ihren Vorstehern und Lehrern ꝛc. wieder über zu gehen.

Landrichter Balemann ist es also, dessen Verdienste nun leuchten sollen, wie sie als solche seinen Zeitgenossen, und der hiesigen Dichterwelt erschienen sind.

Als der weyland Hoch-Edle, Magnificus, Vest und Hoch-gelahrte Herr Friedrich Balemann, Hochberühmter Ictus, Sr. Hochf. Durchlauchtigkeit zu Anhalt-Zerbst in Dero Herrschafft Jever Hochverordneter Regierungs- auch Cammer-Rath und Land-Richter, am 17. Octbr. dieses 1712 Jahres, durch eine Hoch-Ansehnliche Beerdigung in seine Grufft gesencket wurde, wollten ihre Observance an den Tag legen Innen Benahmte.

Old., bei Adler.

Ach! daß die Themis soll Cypressen Kränze binden,
Indem Morbonens Grimm auf ihre Söhne schlägt!
Daß sie den Scepter muß, mit schwartzen Flor bewinden!
Ach! daß die Traurigkeit zum Aechzen sie bewegt!
Wie? muß Astraea sehn, daß ihr erwünscht Vergnügen
Und einziges Plaisir soll in dem Sarge liegen?

Ach! daß die Nemesis den Phoenix unsrer Zeiten
Durch ein verhaßt Gebot in ihre Ordnung schreibt!
Ach! daß sie Mortens Kelch mit Wermuth läßt bereiten,
Und heitern Sonnen=Schein bey hellen Tag vertreibt!
Daß unter schwerer Last ein Atlaß sich will neigen!
Daß ein gerahtner Baum sich muß zur Erde beugen.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Des Alciati Rath ist allzu früh entwichen,
Und Aristides hat uns gute Nacht gesagt.
Papinianus ist zu unserm Leyd verblichen,
Es hat sich Ulpian ins Todten=Land gewagt.
Jedoch der Himmel wird die Trauer=Nacht abwenden,
Und statt Bekümmerniß auch künftig Freude senden.

So beklagte den herben Todes=Fall Ihro Magnificenc mit unversuchter Feder Ludovicus Adamus Haselbach, Marxa Frisius Orientalis.

Hiebei noch ein lateinisches Carmen, welches: „Ultimo beate defuncti honori dabat E. C. Becker, Jevera-Frisius, scholae alumnus."

Ferner G. H. Toepcken, Kniphusa-Frisius, Lycei, quod Jeverae floret, civis „entwirfft zum Nach=Ruhm des Seligst=Verstorbenen Herrn Land=Richters" ein sehr juristisches Gedicht; nachdem er den kürzlichen Abgang so vieler hiesigen großen Männer beklagt, schließt er:

Aber nunmehr muß verdunkeln,
Unser ganzes Firmament,
Phaeton will nicht mehr funkeln,
Er geht ganz nach Occident

Faber, Lyser, weicht von hinnen,
Es erstarrt Carpzovius,
Dieses kräncket meine Sinnen,
Es stirbt Wesenbeccius.

Aehnlich spricht Joachim Christian Hoffmann, Jevera-Frisius. — Luctuosissimam Viri Magnifici obitum deplorabat J. G. Block: alles in Folio=Format.

Recht ergreifend ist auch das letzte über Balemann vorliegende Gedicht; es ist solches vom eignen Sohne unsers Sammlers, der wenigstens die meisten der hier bemerkten besondern Werke uns, seiner Nachwelt bewahrt hat. Es ist betitelt:

Trauer=Klage über den höchst schmerzlichen Todes-Fall des weyl. Magnifici u. s. w. Herrn Fr. Balemanns, Juris Utriusque Licentiati und Ihro Hochf. Durchlauchtigkeit zu Anhalt=Zerbst wohlbestallten Regierungs=Raths und Landrichters der Herrschafft Jever, als derselbe u. s. w. Zwar annoch mit schwacher Feder, doch aus schuldiger devotion gegen die betrübte Wittibe auffgesetzet von Anton Heinrich Ehrentraut, Jevera-Frisius et Scholae Jev. Al.
Old., bei Adler.

Es hebt diese Klage folgendermaßen an:

Umbhülle Jever Dich mit finstren Trauer=Matten,
Laß Deine Fröligkeit in Schmertz verkehret seyn,
Dich will die Unglücks=Wolck ganz grausahm überschatten.
Es bricht der rauhe Nord des Ungelücks herein
Es will Dein Libanon nnn gar zur Wüsten werden,
Da Gottes starke Hand ein Ceder schlägt zur Erden.

Ach! laß die Saltze=Fluth der bittren Wehmuths Thränen
Von Deinen Wangen gehn! Ach! traure immerdar!
Du darffst Dich nun nicht mehr, nach Deinem Balmann sehnen.
Der Dich regieret hat, steht auf der Todten=Baahr.
Drum thu den Purpur=Glantz nun ganz abandonniren
Du must zu dieser Zeit, nichts thun als lamentiren.

Ja klage Jeverlandt! Laß bittre Thränen fallen!
Auff Deines Balmann's Grab, der es nun vollenbracht;
Laß tausend Ach und Weh bey seinem Grab erschallen!
Weil er Dir jetzund sagt, ein trübes gute Nacht.
Ach! Jever lege an die Trauer, Flor und Schleier.
Es hat die Fröligkeit nunmehr auf einmahl feyer.

Und da an diesen Fall ich auch mein Theil genommen
So nimm es Seligster nicht ungenädig auff,
u. s. w.

Doppelte Trauer-Ode, welche bey herannahenden Glorwürdigsten Gedächtniß-Tage, am 28. May des 1710ten Jahres, da ein Jahr vorher, zum grösten Leidwesen, die weyland Durchlauchtigste, nunmehr Gottseelige Erb-Princessinn und Frau, Frau **Friderica** Fürstin zu Anhalt u. s. w. in Ihrem Erlöser seelig entschlaffen, theils vor, theils nach, durch Florian Klepperbein, Niclas Wigandten, Christoph Meintzen, Johann Bernhard Bohls, Johann Gangloff Ehrhardten, Georg Reiner Brundken und Bernhard Tölen, in der Jeverischen Stadt-Kirchen unterthänigst zu haltenden Lob- und Trauer-Reden, soll musiciret werden; abgefasset von der Hoch-Fürstl. Provincial-Schulen Rectore.

Aurich, bey Böttger, 1710.

I.

Pechschwarze Finsterniß,
So unsern Horizont verdunckelt!
Ach! daß nichts über ihn, als banges Unglück funckelt,
Ach! daß die Sonne pralt mit düsterm Schatten-Riß,
Wer kann bey schwarzer Nacht, wer mag ohn Irrthum gehen?
Wann selbst der beste Stern in Flor und Boy muß stehen.

Mehr, als bestürzte Post!
So uns in tiefe Angst versetzet,
So unsern Hoffnung-Bau auf einmal hat verletzet,
Weil ein erboster Wind mit Nachdruck auf uns stost.
Verhaßter Blick, wofern der Tod das Urtheil fället.
Ach! Friderica ist den blassen zugesellet.
u. s. w. u. s. w.

II.

Carl Wilhelm grämet sich,
Der Fürste läßt nur Aechzen hören.
Sophieens Ruhe muß vergälltes Unglück stöhren.
So schneller Tod versetzt der Fürstin einen Stich
Der Erb-Printz ängstet sich, und will vor Wehmuth sterben,
Johann Augustens Trost soll in der Grufft verderben.
u. s. w.

Schwarzburgisches Andencken bey dem Hochseligen Tödtlichen Hintritt des u. s. w. **Grafen Albrecht Anthons**, Grafen zu Schwarzburg und Hohenstein u. s. w. welcher am 15. Decembr. 1710 — erfolget, mit bestürzter Feder, aus Liebe und schuldigem Respect seiner ehemals gnädigen Landesobrigkeit, entworffen von Joh. Christoph Käsemann, Pastore der Christlichen Gemeine zu Wiarden, in der Hoch-fürstl. Anhalt-Zerbst-Jeverischen Herrschafft.

Gedruckt zu Rudolstadt.

(Käsemann war anfangs hier Präceptor; wie er dies Gedicht schrieb aber schon zweiter Prediger in Wiarden.)

Mein süsses Vaterland bleibt dennoch unvergessen,
Obschon das Friesenvolk mich wohl versorget hat.
Daher ward ich bestürzt, wie leichtlich zu ermessen,
Als ich den Todesfall sah in dem Zeitungs-Blatt
Daß Schwarzburgs Oberhaupt zu Rudolstadt erkaltet,
Und dieser Landes-Herr itzt auf der Bahre steh.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Wohl dem der diese Welt weiß klüglich zu befahren
Daß ihm dies Syrten-Meer in Keinem schädlich sey.
u. s. w.

Kindliche Liebes-Thränen, welche wegen des am 21. April des 1712. Jahres höchst schmerzlichen Verlusts des Hochehrwürdigen und Hochgelahrten Herrn **Floriani Klepperbein's**, der heil. Schrifft Doctoris, Ihro Hochf. Durchl. z. A. Z. Consist. R., Superintendentis und Past. pr. d. St. und Herrsch. Jever, in hertzlicher Wehmuth ergoß, dessen hoch-schmerzlich betrübter ältester Sohn, Johann Carol. Klepperbein.

Wittenberg, b. Kreusig.

Das billige Klagen, wollte, als der weyl. Hoch-Ehrwürdige u. s. w. Herr **Florianus Klepperbein**, der Heil. Schrifft Weitberühmter Doctor, der Herrschafft Jever Hoch-ansehnlicher Superintendens und Consistorial-Rath, Sein Hoch-Seeligster Herr Papa, nachdem er den 20. April des 1712. Jahres seelig verschieden, in entfernter Frembde mit betrübtem Gemühte vorstellen,

dessen hinterlassener Sohn Joachim Klepperbein, Jevera Frisius orient. Gymnasii Quedlinburg. p. t. Alumnus.
Quedlinb., bey Sievert.

Mein JEVERN hülle Dich in düstre Trauer=Matten,
Wirf Schmuck und Purpur hin, statt angenehmer Lust,
Erkiese Weh und Schmerz, ja laß in Deiner Brust
Nur heiße Thränen sich, mit hohlen Seuffzern gatten,
Laß nichts als Traurigkeit an Deiner Stirne stehn,
Und schlage Deine Brust mit Tausend schweren Streichen,
Laß Deine Kinder itzt in schwartzer Trauer gehn
Laß alle Fröligkeit aus Deinen Grentzen weichen.
Dein Augustin erblaßt, Dein Basilius stirbt,
Ach! Dein Chrysostomus betritt das düstre Grab,
Und legt den Bischoffs=Schmuck von Haupt und Lenden ab,
Dein treuer Lehrer weicht, Dein Wohl, Dein Glück verdirbt
Dem Deine Wohlfarth stets viel Sorgen hat gemacht,
Der fällt, wen sollte wohl nicht dieser Zufall dauren?
Der vor Dein theures Heil so Nacht als Tag gewacht
Der stirbt: wer wollte nicht mit Dir, mein JEVERN trauren?
Gewiß, der Himmel zürnt, und dräut mit diesen Blitzen
Auf welche Sturm und Brauß mit Donner folgen muß;
Wer weiß des Himmels Rath und unerforschten Schluß?
Ach Schmertz! wer will Dich nun verwais'tes Jevern schützen?
Wenn Augustin erblaßt, muß Hippon untergehn.
u. s. w. u. s. w.

Die auf dem Jeverischen Libanon gefallene Ceder, Ward an dem — — — erfolgten schmerzlichen Todes=Falle des u. s. w. — — — in folgenden Trauer und Trost=Zeilen, gezeiget von Zwey nahen Anverwandten, M. Vertraugott Klepperbein — Martin Klepperbein Glogov. Siles.
Wittenberg, bey Kreusig.

— — — — — — — —
— — — — — — — —
Sein hohes Priester=Hauß hat Schutz an Ihm gehabt,
Er hat zugleich die Stadt sammt Kirch und Schul erquickt.
Kurtz bißher trifft man nichts an dem Erblaßten an
Darin derselbe nicht den Cedern gleichen kann.
Der kurtze Lebenslauff macht nur den Unterschied
Denn ob die Cedern gleich wohl 100 Jahre stehen,
So muß doch unser Baum kurtz nach der halben Zeit
Durch einen herben Schlag verwelcken und vergehen;
Drum bebt der Libanon und Jevern ängstet sich
In Schlesien trifft Viel' ein herber Hertzens=Stich.
u. s. w. u. s. w.

Die Beßte Arth zu Reisen, wolten bey der seeligen Himmelfarth des Hoch=Ehrwürdigen u. s. w. Dr. Floriani Klepperbein's u. s. w. u. s. w. zur Bezeugung ihrer Hertzlichsten Condolentz, wehmüthigst und schuldigst entwerffen, die in Wittenberg Sämtliche studirende Jeverländer.
Wittenberg, bey Kreusig.

Du hieltest die Passion auf Deinem Krancken=Bett:
Du sahest Jesum noch am Ostertage siegen;
Jetzt da Dein Heiland auch an seine Farth gedenckt
Muß Deine Wanderschafft allhier beschloßen werden;
Der müde Körper wird in seine Grufft gesenckt;
Die Seele schwinget sich mit Christo von der Erden,
Und findet ihre Ruh, die ihr allhier gebrach.
So fahre denn beglückt, nach jenen Himmels=Auen
Dein Jever siehet Dir mit Freuden=Thränen nach
Und kan Dich heute recht wie den Eliam schauen.
u. s. w. u. s. w.

Schmertzliche Trauer=Klagen, welche über den Höchst=schmerzlichsten Abschied, des Hoch=Ehrwürdigen u. s. w. Floriani Klepperbeins u. s. w. aus schuldigster Observance gegen ihren hohen Patronen vorstellen Zwey Innen=benannte Frießländer.
Quedlinburg, b. Sievert.

Erstaune Jever=Land! denn Gottes Donner knallen,
Und schlagen starken Blitz in Deine Mauern ein:
Erzittre Jever=Land! ach! Deine Pfeiler fallen,
Und wollen künftig nicht mehr Deine Stützen seyn,
Dein Grund der wird bewegt von grausen Unglücks=Wettern
Weil Ungewitter, Sturm, Dein gantzes Wohl zerschmettern.
Ach! brich in eine Fluth von salzen=herben Trähnen
Und denck an solches Leid das Sinn und Hertze kränkt,
Befeßle Deine Brust mit so betrübten Sehnen
Das nur an Wermuths Weh und nicht an Ambra denkt,
Dein Wohlseyn wird anitzt von einer Grufft umfaßet
Dein Vater liegt erstarrt, Dein Hirte liegt erblaßet.

* * *

Mit unstreitig tieferem Gefühle und schon in einer weit edleren Sprache betrauern die hiesigen Primaner im Jahre 1755 ihren früh verblichenen Lehrer, den trefflichen Fibing in einem Gedichte, von dem doch einige Strophen hier Platz finden mögen. Von den Unterzeichnern haben sich mehrere späterhin ausgezeichnet und sind zu bedeutenden Aemtern hier und im Auslande befördert worden.

Das frühzeitige Absterben des Herrn J. H. Fibing, Dieners des Evangeliums und wohlverdienten Rectors der Jeverschen Schule, beklagten in diesen Zeilen durch eines ihrer Mitglieder die Zuhörer der ersten Classe. Oldenb. 1755.

O welch ein Schrecken schlägt uns nieder!
Welch banger Gram schwächt Geist und Glieder!
Reißt denn des Todes Eigensinn
Auch unsern treuen Lehrer hin?
Zwingt jetzt schon Seine frühe Bahre
Uns diese bittern Thränen ab?
Ja, in der Blüthe Seiner Jahre
Wirft ihn des Schicksals Zorn ins Grab.

Wir klagen mit gerechtem Grunde
Um jene schreckenvolle Stunde,
Die unsrer Schule würdigs Haupt
So plötzlich von der Welt geraubt.
Ein Mann in dessen edlem Herzen
Der Tugend ächte Zierde wohnt,
Bleibt, o ein Quell voll bittrer Schmerzen!
Vom strengen Schicksal nicht verschont.

Er stirbt von dessen seltnen Gaben
Wir noch manch traurigs Denkmal haben,
Daran das Herz voll Wehmuth sieht
Was uns für Glück mit Ihm entflieht.
Er liegt erblasst! und das Vergnügen,
Das Seine Lehren uns geschenkt,
Muß mit Ihm in der Erde liegen
Wird mit Ihm in der Gruft versenkt.

Nie werden wir die sanften Lehren
Von Seinen Lippen wieder hören.
Nie macht uns Sein beredter Mund
Den Weg zur Wahrheit wieder kund.
Nie preißt er aus geprüften Gründen
Der Tugend Reiz uns wieder an.
Ist irgendwo ein Gram zu finden,
Der diesem Schmerze gleichen kann?

Sie sind dahin die frohen Stunden
Darin wir unser Glück gefunden,
Wenn unsers Fibings Redlichkeit
Mit klugen Lehren uns erfreut.
Bald zeigt Er uns im Reich der Wahrheit,
Was möglich, falsch und wirklich wahr:
Bald stellt Er in enthüllter Klarheit
Geschichte jeder Zeiten dar.

Die Wissenschaft verschiedener Sprachen
Wußt Er uns angenehm zu machen.
Er zeigt uns bald der Heiden Ruhm
In jenem grauen Alterthum:
Bald lehrt Er uns mit heilgen Trieben
Des Schöpfers wundernswerthe Pracht:
Bald dessen Neigung den zu lieben,
In dem er erst sein Bild gemacht.

Wie oft wußt Er in schönen Bildern
Der Tugend Reiz uns abzuschildern!
Wie lieblich zeigt Er ihren Werth
Den selbst Sein edler Geist verehrt!
Wer mußt Ihn nicht gerühret ehren?
Wen reizte Seine Tugend nicht?
Und wer kann jetzt dem Kummer wehren,
Da Ihm der Tod die Augen bricht?

— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —
— — — — — —

So klagen wir mit bangem Leide
Um die mit Ihm entflohne Freude.
So dringt der schmerzliche Verlust
Mit Recht in unsre matte Brust.

— — — — — —
— — — — — —

Allein kein Gram, kein Guß von Thränen,
Kein Ach, kein kummervolles Sehnen,
Kein banger Wunsch, kein nasser Blick
Ruft Ihn auf diese Welt zurück.
Dort, wo vor des Erlösers Throne
Kein Trauern mehr die Seele drückt:

Dort hat des Lebens ewge Krone
Schon Sein verklärtes Haupt geschmückt.

— — — — — —
— — — — —
u. s. w. u. s. w.

W. Lümmen.
A. Garlichs.
J. L. F. von Welzien.
M. F. Stockstrohm.
J. G. Vieth.
J. F. Schlosser.*)
H. F. Janson.

H. C. Ummen.
H. G. W. Schröder.
C. A. Hemmi.
C. F. Berlage.
J. Ehrentraut.
R. G. Eberhardi.

*) Ein früh verstorbener Vatersbruder des Historikers; ohne allen Zweifel der Verfasser des Gedichts.

Anmerkung. Fibing war im höchsten Grade verdienstvoll in seinem Amte, wenn auch nur wenige Jahre hindurch. Seine Tochter Wilhelmine Margarethe ward die Gattin des Predigers Hans Christian Bruschius, unsers Geschichtsschreibers, der ihr manches hübsche, noch vorhandene Gedicht widmete. Dessen jüngster Sohn aber, unser Doctor Bruschius in Frankfurt, war aus einer zweiten Ehe mit des Predigers Hoppe zu Wiarden Tochter, die ihren Gatten noch lange überlebte.

Es sind außer diesen noch eine große Masse kleiner Schriften ähnlicher Art vorhanden; indessen werden diese als Proben gewiß schon vollständig genügt haben.

Ein später noch aufgefundenes Convolut älterer Schulprogramme und Gelegenheitsschriften Jeverscher Lehrer, vom Ende des siebzehnten und dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, wird auf der hiesigen Schulbibliothek bewahrt. Sie würden ebenfalls hieher gehören, gestatten jedoch keinen Auszug; um so weniger, da der Werth der meisten kaum höher anzuschlagen ist, als insofern sie über einige zur Landesgeschichte gehörende Begebenheiten und hiesige Feierlichkeiten kurz referiren.

Schulbibliothek.

Unsere Schulbibliothek ist zusammengekommen aus der Seedieksschen Büchersammlung, den Büchern des Pastor Sutorius, die confiscirt waren, der Bibliothek des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt=Zerbst=Dornburg, der Wolke'schen Sammlung und vielen dahin von Privaten geschenkten Büchern; sie wird gegenwärtig durch Ankäufe und Geschenke noch stets vermehrt.

Was in Arends Ostfriesland und Jever, 2. Band 1819, Seite 216 über diese Sammlungen steht: „Sie sind nicht öffentlich; man hofft indeß, daß sie es werden", gilt leider noch bis auf den heutigen Tag! Man hat jedoch die Seediecksche Sammlung hier immer gern als öffentlich betrachtet, wie es denn die Wolke'schen Sachen anfangs auch wirklich waren.

In Betreff der erstern veranlaßte eine, in einer hiesigen Eingabe zufällig geschehene Aeußerung, nachher eine Anfrage in Nro. 25 der Jeverl. Nachr. (s. 1852, 20. Juni). Es ward als Beweis ein förmliches Document begehrt, während doch nur von einer sehr verbreiteten Ansicht im Publicum gesprochen war! Vielleicht darum, oder überhaupt auch des Tons der Anfrage selbst halber, fand diese bis jetzt keine Beantwortung. — Wie wenig überhaupt eine, vielleicht ganz zufällig entstandene Aufschrift auf dem Catalog, möglicherweise von irgend einem unwissenden Schreiber, auf die in der Anfrage so großer Werth gelegt ward, für sich allein eine langjährige Ansicht des Publicums durchaus umstoßen könne, ist doch wohl klar! Wenn aber Jemand eben aus einer solchen Aufschrift, ohne Angabe von wem? und zu welcher Zeit sie gemacht? schon ein wahrscheinliches, bisher unbekanntes Eigenthum, gar durch Vermächtniß ableiten will und Andere solche vage Vermuthungen schon Gründe nennen, (s. Jeverl. Nachr. 1852, Seite 100, Zeile 9 von unten) habeant sibi! —

Das Gegentheil aber sprechen folgende Schriften aus, die doch mindestens über die bisherige Ansicht des Publicums ein ziemliches Zeugniß ablegen:

Reformations= und Kirchengeschichte der Herrschaft Jever, von M. Braunsdorf, 1. Abschnitt (s. Jeversche wöchentl. Anzeigen und Nachrichten Nro. 5. vom 4. Januar 1793):

> „Seediek — starb 1557 und hat außer seinen Verdiensten sein Andenken in Jeverland noch dadurch zu erhalten gesucht, daß er seine ansehnliche und kostbare Bibliothek dem Vaterlande zum gemeinen Nutzen vermachte, die zu diesem Zweck gleich nach seinem Tode auf's Schloß zu Jever in Verwahrung gebracht wurde."

Remmer Seedieks Leben von M. B. Martens (s. Jeverische wöchentl. Anz. und Nachr. Nro. 21 vom 21. Mai 1793, Seite 159):

> „Er (Seediek) hatte sich — eine kostbare Bibliothek gesammelt. Von dieser verordnete er in seinem Testamente, welches noch vorhanden sein soll, daß selbige gleich nach seinem Tode auf das herrschaftliche Schloß gebracht, und daselbst in einem besonderen Zimmer zum allgemeinen nützlichen Gebrauch aufgestellt werden sollte, wie auch geschehen. Diese — — Büchersammlung ist darauf von denen Regenten aus dem Hause Oldenburg, besonders aber von dem hohen Durchl. Anhalt=Zerbstischen Hause, und insonderheit von dem Durchl. Fürsten Johann Ludwig von Anhalt=Dornburg außerordentlich vermehret worden — — — — wovon der **Catalogus**, den der seel. Hofrath und Leibmedicus

Dr. P. H. G. Möhring, als Vorsteher und Aufseher über dieselbe in anno 1743 verfertiget, weiter nachgelesen werden kann. — — Selbst schrieb er annotationes Jeverenses, die noch wirklich in der Handschrift existiren sollen."

Gesammelte Nachrichten zur geographischen Beschreibung der Herrschaft Jever (vom Magister Braunsdorf) Mscrpt. 1797:

„Cap. 3. Beschreibung des Schlosses zu Jever. „Es befinden sich — in der Oberburg — folgende Zimmer: — Nro. 4: die Bibliothek, wozu Remmer von Seediek, Frl. Marien's Rath und Rentmeister, den Grund legte, der seine ganze Büchersammlung nach seinem Tode 1557 zum öffentlichen Gebrauche seinem Vaterlande vermachte. — Nachmals ist sie durch die Büchersammlung des Fürsten Johann Ludwigs ansehnlich vermehrt worden. Die Aufsicht darüber hat ein besonders angestellter Bibliothekar".

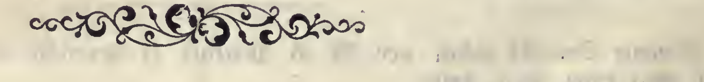
Jeverscher Kalender von 1804, von Hollmann:

„Er (Remmer Seediek) starb den 3. März 1557 und hinterließ dem Publicum seine Bibliothek, die wenigstens zum Theil noch auf hiesigem Schlosse aufbewahrt wird. und einige schätzbare Seltenheiten enthält".

Arends Ostfriesland und Jever, 2. Band 1819, Seite 216:

„Auf dem Schlosse (zu Jever) sind drei Büchersammlungen vorhanden. Die erste rührt her von Remmer von Seediek, Rath und Rentmeister der Fräulein Maria, der 1557 starb und seine aus etwa 200 Bänden bestehende Sammlung seinem Vaterlande zum öffentlichen Gebrauche vermachte. Die zweite ist noch kleiner; größer die dritte, ehemalige Privatbibliothek des Fürsten Johann Ludwig, der solche hier zurückließ. Die Aufsicht über diese Sammlungen hat ein besonders angestellter Bibliothekar (jetzt Hr. Professor Hollmann.)"

Diese Nachrichten schon dürften es rechtfertigen von der Seediek'schen Sammlung zu sagen, daß ihre Benutzung bekanntlich dem ganzen Publicum zustehe. — Selbst Hollmanns Autorität allein, da er sich mit den Seediekschen Sachen viel beschäftigte, (s. dessen Schulprogramm vom März 1801) darf hier jeder andern, auch der in den Jeverländischen Nachrichten citirten, vollkommen gegenüber treten; nähere Expositionen in dieser Hinsicht zu übergehen.

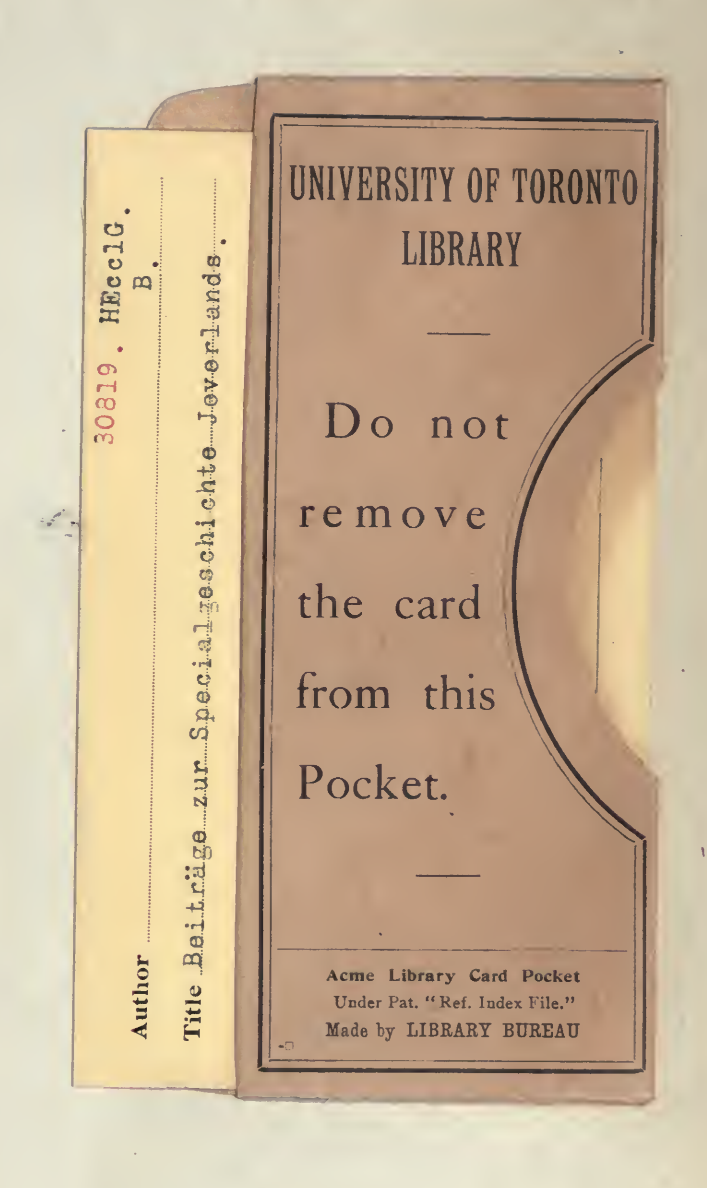


Inhaltsverzeichniß.

Noch ein Druckfehler ist stehen geblieben: Seite 38, 14. Zeile von unten: statt zwei, lies: drei Ringe.






30819. HEcclG.
B.
Author
Title Beiträge zur Specialgeschichte Jeverlands.
UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
Do not
remove
the card
from this
Pocket.
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

